Handbuch

des

Deutschen Konsularwesens

von

B. W. v. König,
Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath,
Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen.

Vierte
verbesserte, die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten umfassende
Ausgabe.

Berlin 1888.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Handbuch

des

Deutschen Konsularwesens.

Handbuch

des

Deutschen Konsularwesens

von

B. W. v. König,

Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath,
Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen.

Vierte
verbesserte, die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten umfassende
Ausgabe.

Berlin 1888.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Vorwort zur dritten und vierten Ausgabe.

Die öffentliche Diskussion hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit dem beschäftigt, was man Reorganisation des deutschen Konsularwesens nennt. Vorschläge verschiedener Art sind in dieser Beziehung zu Tage getreten und — zum Theil unter Hinweis auf die konsularischen Einrichtungen anderer Staaten — begründet worden. Das jetzt in dritter Ausgabe erscheinende, zuerst im Jahre 1875 veröffentlichte Handbuch des deutschen Konsularwesens beabsichtigt nicht, in Erörterungen über jene Frage einzutreten. Es beschäftigt sich weder mit einer Kritik desjenigen, was ist, noch mit Vorschlägen zu Aenderungen. Vielmehr ist es dazu bestimmt, durch Darstellung und Erläuterung des Bestehenden den deutschen Konsuln zum Leitfaden bei Ausübung ihres Berufs zu dienen. Werden die gesetzlichen Vorschriften und die Anweisungen des Reichskanzlers, welche mit der Verkehrsentwickelung immer gleichen Schritt halten, gewissenhaft und im richtigen Geiste befolgt, so erscheint die Förderung der an die Thätigkeit der Konsuln gewiesenen Interessen gesichert.

Das Handbuch verfolgt aber auch den Zweck, diejenigen Personen, welche das konsularische Amt in Anspruch zu nehmen haben, darüber aufzuklären, was sie bei jetziger Lage der Dinge von den deutschen Konsuln erwarten dürfen.

Die Anordnung des Stoffs ist unverändert geblieben. Im Einzelnen hat die fortschreitende Entwickelung des deutschen Konsularwesens Umarbeitung und Erweiterung erforderlich gemacht. Namentlich haben die den Schiffsverkehr betreffenden Abschnitte Ergänzungen erfahren. Neu bearbeitet ist auch der Abschnitt über die Konsulargerichtsbarkeit, welche seit dem Erscheinen der zweiten Ausgabe gesetzlich geregelt

worden ist. Was diesen Gegenstand betrifft, so habe ich mich darauf beschränken müssen, in kurzen Zügen ein Bild der einem Theile der deutschen Konsuln zustehenden richterlichen Thätigkeit zu geben. Auf Einzelnheiten einzugehen, erschien nicht nothwendig, weil die Richterkonsuln mit den erforderlichen literarischen Hülfsmitteln versehen sind. Auch würde eine kommentatorische Behandlung des Gegenstandes den Umfang des Buchs mehr als zulässig ausgedehnt haben.

Die Formulare und Vorbilder des dritten Theils sind einer Durchsicht und, soweit nöthig, der Abänderung unterzogen worden.

Aus dem Anhange ist Einzelnes — weil in neueren Sammelwerken leicht zugänglich — weggelassen worden. Manches ist im Kontexte des Buchs verarbeitet. Dagegen ist die Zusammenstellung über die Militärverhältnisse der Deutschen in den Anhang verwiesen.

Berlin, April 1885.

Auch die vierte Ausgabe stellt sich als eine vermehrte und verbesserte dar. Hinzugekommen ist namentlich der Abschnitt über die deutschen Schutzgebiete, in welche einzelne konsularrechtliche Bestimmungen durch Reichsgesetz bezw. Kaiserliche Verordnungen eingeführt sind. Selbstverständlich lag es nicht in der Absicht, ein umfassendes Kolonialrecht zu geben. Es sollte nur den Konsuln, sowie denjenigen Behörden und Personen, welche Beziehungen zu den Schutzgebieten zu unterhalten haben, ein Anhalt gewährt werden, um einen Ueberblick über die dortigen Verhältnisse zu gewinnen. Eine Anleitung für die Kolonialbeamten zu schreiben, war nicht beabsichtigt.

Berlin, März 1888.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick.

Erster Theil.

Die Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln im Allgemeinen.

Zweiter Theil.

Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln im Einzelnen.

Dritter Theil.

Formulare und Vorbilder zum Gebrauch für die deutschen Konsuln.

Vierter Theil.

Die deutschen Schutzgebiete.

Anhang.

Abkürzungen.

A. D. J. = Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs, vom 6. Juni 1871 (Nachtrag vom 22. Februar 1873).
A. G. = Ausführungsgesetz.
A. G. O. = Allgemeine Gerichtsordnung für die preuß. Staaten.
A. K. = Allerhöchste Kabinetsordre.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten.
A. V. = Allerhöchste Verordnung.
A. V. B. = Armeeverordnungsblatt.
B. G. = Bundesgesetz.
B. G. B. = Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C. B. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
C. = Cirkular.
C. P. O. = Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R. G. B. S. 83).
d. B. = dieses Buchs.
E. G. = Einführungsgesetz.
E. O. = Ersatzordnung (erster Theil der Wehrordnung vom 28. September 1875).
E. = Erlaß.
G. = Gesetz.
G. K. G. = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, Novelle vom 29. Juni 1881, R. G. B. 1878 S. 141, 1881 S. 178.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (R. G. B. S. 41).
H. G. B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (B. G. B. 1869 S. 404).
J. = Instruktion.
J. M. B. = Preußisches Justizministerialblatt.
K. = Kaiserlich.
K. G. = Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B. G. B. S. 137).
K. G. G. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. B. S. 197).
K. O. = Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R. G. B. S. 351).
Kontr. O. = Kontrolordnung (zweiter Theil der Wehrordnung vom 28. September 1875).
L. O. = Landwehrordnung (zweiter Theil der Heerordnung vom 28. September 1875).
M. B. = Preußisches Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
M. O. = Marineordnung vom 4. Dezember 1883.
M. V. B. = Marineverordnungsblatt.

Seite

Pr. = Preußisch.
P. G. S. = Preußische Gesetzsammlung.
R. A. = Reichsanzeiger.
R. B. G. = Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. B. S. 61).
R. G. = Reichsgesetz.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
R. M. G. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. B. S. 45).
R. V. = Reichstagsverhandlungen, R. D. = Reichstagsdrucksachen, Leg. = Legislaturperiode, Sess. = Session.
S. = Seite.
S. O. = Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R. G. B. S. 409).
St. G. B. = Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Redaktion vom 26. Februar 1876 (R. G. B. S. 40).
St. P. O. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R. G. B. S. 253).
St. O. = Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R. G. B. S. 73).
S. U. G. = Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (R. G. B. S. 549).
U. V. G. = Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Seeleute u. s. w. vom 13. Juli 1887 (R. G. B. S. 329).
V. = Vertrag.
V. O. = Verordnung.
W. O. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung (R. G. B. 1869 S. 382).
Z. = Ziffer.

Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick.

§ 1.

Erster Abschnitt.

Das Konsularwesen im Allgemeinen.

Mit dem Titel Konsul ist im Laufe der Zeiten verschiedene Bedeutung verknüpft gewesen. Die Regierung der römischen Republik befand sich in den Händen zweier Konsuln. Die römischen Kaiser, welche die konsularische Gewalt zu ihren Attributen rechneten, führten den Titel fort. Seitens der griechischen Kaiser wurde er zeitweise den Herzogen von Venedig und Neapel verliehen. Später nahmen ihn die Könige von Frankreich, Italien und Deutschland, sowie sarazenische Fürsten Spaniens an. Von den griechischen Kaisern und — im Beginne des zehnten Jahrhunderts — von den anderen Herrschern abgelegt, ging der Konsultitel auf die höchsten obrigkeitlichen Personen unabhängiger italienischer Städte über. Später führten ihn die obersten Gewalthaber Frankreichs.

Wie der Titel Konsul, so reichen auch die Anfänge derjenigen Einrichtungen, welche, gleich den heutigen Konsulaten, den Schutz heimischer Interessen im Auslande bezwecken, in frühe Jahrhunderte zurück. In Athen mußten die Fremden einen athenischen Bürger als προστάτης (Patron) haben, der sie in Prozessen, überhaupt in öffentlichen und Privatangelegenheiten vertrat. Einzelne griechische Staaten bestellten in andern Staaten einen dortigen Bürger zum Vertreter ihrer Interessen (πρόξενος), der als Gegenleistung für seine Dienste gewisse Vorrechte, etwa das Recht des Grundbesitzes in dem vertretenen Staate, zuweilen selbst das dortige Bürgerrecht erhielt. Die Aufgaben des Proxenos bestanden zunächst in dem Schutz der Bürger desjenigen Staats, den er vertrat; starb ein Angehöriger dieses Staats, so nahm der Proxenos sich seiner Nachlassenschaft an und benachrichtigte den Angehörigkeitsstaat. In egyptischen

Hafenorten hatten die Griechen auf Grund einer Erlaubniß des Königs Amasis (569—526 v. Chr.) eigene Magistrate. In Rom gab es besondere Gerichte (die Recuperatorengerichte; der praetor peregrinus), welche Streitigkeiten zwischen römischen Bürgern und Fremden entschieden. Die in den leges Visigothorum erwähnten telonarii, welche die Streitigkeiten der transmarini negociatores nach deren eigenen Gesetzen richteten, sind aus ähnlichen Bedürfnissen, wie die heutigen Konsulate, hervorgegangen.

Im Mittelalter sendeten einzelne Staaten in außereuropäische Häfen oder Handelsplätze besondere Beamte, um daselbst den Handel und die Schifffahrt ihrer Nation zu schützen. Man nannte dergleichen Beamte Konsuln und zwar Konsuln im Auslande (überseeische Konsuln, Consuls d'outre mer), zum Unterschiede von den Consules mercatorum, d. h. den Mitgliedern der in südeuropäischen Seestädten bestehenden Handelsgerichte.

Das Institut der Konsuln im Auslande hat sich besonders in Folge der Kreuzzüge ausgebildet. Die fränkischen Fürsten gestatteten denjenigen seefahrenden Nationen und Stadtgemeinden, welche ihnen bei ihren Unternehmungen in der Levante durch Lieferung von Transportfahrzeugen, Proviant u. s. w. Beistand geleistet hatten, in den eroberten Häfen kaufmännische Niederlassungen anzulegen. Dieselben erhielten die ausgedehntesten Vorrechte, namentlich auch — in Uebereinstimmung mit dem im Mittelalter herrschenden Grundsatze der Nationalität des Rechts — die Befugniß, Streitigkeiten ihrer Mitglieder nach ihren heimathlichen Gesetzen durch selbstgewählte Konsuln entscheiden zu lassen. Die Konsuln gelangten allmälig zu großem Ansehen; sie wurden nicht nur die Häupter der Kolonie, sondern sie galten auch in Ermangelung stehender Gesandtschaften als Repräsentanten ihrer Nation bei der Lokalregierung.

Als die christliche Macht im Oriente der muselmännischen Herrschaft gewichen war, ward die Stellung der Konsuln durch Staatsverträge mit den neuen Herrschern sicher gestellt. Unter dem Schutze dieser Verträge hat sich die Macht und das Ansehen der Konsuln weiter entwickelt.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert sendeten einzelne Städte und Staaten auch in ihre europäischen Handelsniederlassungen (Faktoreien) besondere Beamte (Konsuln, Aldermänner, Protektoren), um in denselben die Erhaltung der erworbenen Privilegien, sowie die Anwendung der heimischen Maße, Gewichte und Münzen zu überwachen, auch wohl eine Art von Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute auszuüben. Indessen erlangten diese europäischen Konsuln niemals solche Machtfülle wie die Konsuln im Oriente. Selbst ihre geringeren Rechte vermochten sie gegenüber der sich ausbildenden Landeshoheit nicht aufrecht zu erhalten; sie verloren die Ge-

richtsbarkeit und büßten nach Errichtung stehender Gesandtschaften den repräsentativen Charakter ein.

Auch im Oriente geht in neuerer Zeit das Bestreben der Regierungen dahin, die Befugnisse der fremden Konsuln einzuschränken, namentlich ihnen die Gerichtsbarkeit zu entziehen. Die egyptische Regierung hat durch Verträge mit den in Egypten vertretenen Mächten erreicht, daß die Konsulargerichtsbarkeit zu Gunsten von Landestribunalen, deren Mitglieder theils aus Einheimischen, theils aus Fremden bestehen, beschränkt ist. In der Türkei und anderen nicht christlichen Staaten haben die Konsuln noch bis heute das Jurisdiktionsrecht, eine Art repräsentativen Charakter und damit eine gewisse Exterritorialität (Unabhängigkeit von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates) bewahrt.

Die Geschichte des Konsularwesens ist in umfassender Weise behandelt in de Miltitz, Manuel des consuls (London und Berlin 1837). Spätere Arbeiten, von denen nur Leroy, Des consulats, des légations etc. 2. Ausg., Paris, Marescq ainé, 1876, Phillimore, Commentaries (3. Ausg. London 1882) Vol. 2, p. 265 und Beach Lawrence, Commentaire zu Wheaton, tom. 4. (Leipzig 1880) hervorgehoben werden, haben Miltitz's Arbeit weitergeführt und ergänzt.

---

§ 2.

Zweiter Abschnitt.

Das Konsularwesen der einzelnen Staaten.

I. Das deutsche Konsularwesen.

Deutschland hat unter seiner früheren Verfassung eine gemeinsame konsularische Vertretung nicht gehabt. Die römisch-deutschen Kaiser stellten keine überseeischen Konsuln an. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert errichteten einzelne deutsche Staaten Konsulate im Auslande. Anfangs in beschränktem Maße. Friedrich der Große schickte Anträge auf Ernennung von Konsuln oft mit einem: à quoi bon? oder qu'en ai-je besoin? an seine Minister zurück. Allmälig wuchs zwar die Zahl der von den einzelnen deutschen Staaten bestellten Konsuln, zu einer konsularischen Gesammtvertretung Deutschlands kam es aber nicht. Der wiederholt angeregte Plan, gemeinschaftliche Konsuln für sämmtliche zum Zollverein gehörige Staaten zu bestellen, ist nie zur Ausführung gekommen. Vielmehr behielten bis zu den politischen Umgestaltungen des Jahres 1866 die einzelnen deutschen Staaten ihre besonderen

Konsuln. Erst nachdem die Mehrzahl der deutschen Staaten sich zu dem Norddeutschen Bunde vereinigt hatte, wurde eine konsularische Vertretung dieses Bundes ins Leben gerufen. Die am 1. Juli 1867 in Kraft getretene Bundesverfassung hatte (Art. 4, Ziffer 9) die Anordnung einer solchen Vertretung der Kompetenz des Bundes unterstellt und die Ernennung der Bundeskonsuln dem mit der Krone Preußen verbundenen Bundespräsidium übertragen. Auf Grund dieser Bestimmungen wurden unterm 3. Dezember 1867 die ersten Konsuln des Norddeutschen Bundes (ein Generalkonsul für Egypten, Konsuln in Beirut, Smyrna, Bosnien, Japan und Moskau) ernannt. Im Laufe der nächsten zwei Jahre wurden Bundeskonsulate an allen Orten gegründet, wo das Bedürfniß des Bundes oder einzelner Bundesstaaten es als erforderlich erscheinen ließ. Hierauf erfolgte die Aufhebung der von den einzelnen Bundesstaaten früher errichteten Konsulate. Die Grundlage des Bundeskonsularwesens bildete neben dem Artikel 56 der Bundesverfassung das Gesetz*), betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B. G. B. S. 137). Um die gleichmäßige Anwendung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu sichern, wurde von dem Bundeskanzler unterm 15. März 1868 eine Allgemeine Dienst-Instruktion (A. D. J.) für die Konsuln des Norddeutschen Bundes erlassen.

Nachdem in Folge des französisch-deutschen Krieges das Verfassungsbündniß Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde geschlossen war, nahm dieser neue Bund den Namen Deutsches Reich an. Von Versailles aus kündigte der König von Preußen am 17. Januar 1871 im Einverständniß mit den deutschen Fürsten und freien Städten die Uebernahme der deutschen Kaiserwürde an.

Das Deutsche Reich, dessen Verfassung demnächst mittelst Gesetzes vom 16. April 1871 sanktionirt ist, hat einen Flächenraum von 540 597 qkm mit 46 855 704 Einwohnern.**)

Es umfaßt die Königreiche:

1. Preußen***), (348 347 qkm, 28 318 470 Einw.)
2. Bayern, (75 860 qkm, 5 420 199 Einw.)
3. Sachsen, (14 993 qkm, 3 182 003 Einw.)
4. Württemberg, (19 504 qkm, 1 995 185 Einw.)

---

*) Im Laufe dieses Werkes als „Konsulargesetz" (K. G.) bezeichnet.

**) Zählung vom 1. Dezember 1885. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung belief sich in neuerer Zeit auf etwas über ein Prozent.

***) Das Herzogthum Lauenburg — früher nur durch Personalunion mit der Krone Preußen verbunden und in der Reichsverfassung noch besonders erwähnt — ist durch G. vom 23. Juni 1876 mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt, daher jetzt selbstverständlich unter Preußen mitbegriffen.

die Großherzogthümer:
5. Baden, (15 081 qkm, 1 601 255 Einw.)
6. Hessen, (7 684 qkm, 956 611 Einw.)
7. Mecklenburg-Schwerin, (13 303 qkm, 575 152 Einw.)
8. Sachsen-Weimar, (3 595 qkm, 313 946 Einw.)
9. Mecklenburg-Strelitz, (2 929 qkm, 98 371 Einw.)
10. Oldenburg, (6 422 qkm, 341 525 Einw.)
die Herzogthümer:
11. Braunschweig, (3 690 qkm, 372 452 Einw.)
12. Sachsen-Meiningen, (2 468 qkm, 214 884 Einw.)
13. Sachsen-Altenburg, (1 324 qkm, 161 460 Einw.)
14. Sachsen-Coburg-Gotha, (1 966 qkm, 198 829 Einw.)
15. Anhalt, (2 347 qkm, 248 166 Einw.)
die Fürstenthümer:
16. Schwarzburg-Sondershausen, (862 qkm, 73 606 Einw.)
17. Schwarzburg-Rudolstadt, (940 qkm, 83 836 Einw.)
18. Waldeck, (1 121 qkm, 56 575 Einw.)
19. Reuß ältere Linie (Greiz), (316 qkm, 55 904 Einw.)
20. Reuß jüngere Linie (Gera), (826 qkm, 110 598 Einw.)
21. Schaumburg-Lippe (Bückeburg), (340 qkm, 37 204 Einw.)
22. Lippe (Detmold), (1 215 qkm, 123 212 Einw.)
die freien Städte:
23. freie und Hansestadt Lübeck, (298 qkm, 67 658 Einw.)
24. freie Hansestadt Bremen, (256 qkm, 165 628 Einw.)
25. freie und Hansestadt Hamburg, (410 qkm, 518 620 Einw.)
endlich gehören zum Deutschen Reiche:
26. die von Frankreich abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen (14 509 qkm, 1 564 355 Einw.), welche mit dem Reiche für immer vereinigt sind.

Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs steht verfassungsmäßig dem Kaiser zu. Er ernennt — nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr — die Konsuln. Seit dem Juni 1871, wo die ersten Ernennungen von Konsuln des Reichs stattgefunden haben, bis zum August 1887 sind 652 deutsche Konsularämter errichtet worden. Darunter sind 76 Berufskonsulate, 576 Wahlkonsulate. Unter den Berufskonsulaten befinden sich 19 Generalkonsulate (einschließlich derjenigen, deren Inhaber zugleich mit diplomatischem Charakter bekleidet sind), 51 Konsulate und 6 Vizekonsulate.

In der Regel veröffentlicht das Auswärtige Amt jährlich ein Verzeichniß der K. Konsulate, auch bringt das im Reichsamte des Innern bearbeitete, periodisch erscheinende „Handbuch des Deutschen Reichs", sowie das gleichfalls periodisch neu aufgelegte „Handbuch für die deutsche Handelsmarine" solche Uebersichten.

Das oben erwähnte, für den Norddeutschen Bund erlassene

K. G. vom 8. November 1867 ist zu einem Reichsgesetze erklärt. Die dazu ergangene A. D. J. datirt vom 6. Juni 1871 und hat nach dem Erscheinen der Seemannsordnung unterm 22. Februar 1873 einen Nachtrag erhalten. Englische Uebersetzungen der A. D. J. sind in New-York und London erschienen. Die in London veranstaltete Uebersetzung, ingleichen eine englische Uebersetzung der S. O., sowie eine englische Uebersetzung des G., betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872, ist von dem Auswärtigen Amte verschiedenen Konsuln zugefertigt worden.

II. Das Konsularwesen außerdeutscher Staaten.

Da die deutschen Konsuln nicht selten in der Lage sind, Rechte ihrer Schutzbefohlenen bei den Konsulaten anderer Mächte zu vertreten, so hat es für sie Interesse, zu wissen, welche Vorschriften dem betreffenden Konsulate zur Richtschnur dienen. Es folgt daher hier ein Nachweis der für die Konsuln mehrerer europäischen Staaten, der Vereinigten Staaten von Amerika u. s. w. bestehenden Dienstanweisungen. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die deutschen Konsuln auf die — nicht für sie, sondern für die Konsuln anderer Mächte ergangenen — Vorschriften der aufgeführten Anweisungen, Gesetze u. s. w. bezüglich der Ausübung ihrer eigenen Amtsfunktionen sich nicht stützen können. Für die deutschen Konsuln sind in dieser Beziehung lediglich die deutschen Vorschriften maßgebend.

1. Belgien. Règlements consulaires. 3. Edition tom. 1. Bruxelles 1887. F. Hayez. Vergl. auch Arntz, Précis méthodique des Règlements consulaires de Belgique. Bruxelles 1876.

2. Brasilien. Regulamento Consular vom 24. Mai 1872. Da die portugiesische Sprache vielen brasilianischen Konsuln nicht geläufig ist, so hat der Generalkonsul M. Carneiro de Mendoça Franeo die Consular Regulations of the Empire of Brazil, London 1872 in englischer Sprache herausgegeben. Ein Appendix enthält die wichtigsten abändernden Bestimmungen des Reglements von 1872.

3. Dänemark. Instruction pour les Consuls de Danemark à l'étranger. Copenhague, Imprimerie de Bianco Luno, 1838.

4. Frankreich. Eine umfassende Konsularinstruktion giebt es nicht. Die zahlreichen einzelnen Verordnungen, Instruktionen und Reglements sind zusammengestellt und für den praktischen Gebrauch bearbeitet in de Clerq et de Vallat, Guide pratique des Consulats, 4. Ausgabe, Paris, Perdone-Lauriel, 1880 und in de Clerq, Formulaire des Chancelleries diplomatiques et consulaires suivi du tarif des Chancelleries et du texte des principales lois, ordonnances, circulaires et instructions mini-

stérielles relatives aux consulats. 5. Ausgabe, Paris, Perdone-Lauriel, 1880.

5. Griechenland. Loi consulaire vom 21. Dezember 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1882. Athènes, Impr. André Coromilas, 1883.

6. Großbritannien. General Instructions for H. M. Consular officers. Revised, january 1 st 1879. London pr. b. Harrison and Sons. Von Privatarbeiten sind zu nennen: Joel, A Consul's Manual and Shipowner's and Shipmaster's Practical Guide in their Transactions Abroad. Inglis, Consular Formulary, Being a collection of Forms and Precedents for the use of H. M. Consular Officers in the discharge of their duties.

7. Italien. Regolamento per l'esecuzione della legge 28. gennajo 1866 sull'ordinamento del servigio consolare, Firenze, stamperia reale. — Tariffa consolare approvata colla legge 16. giugno 1871, Firenze, regia tipografia. Reglement und Tarif sind ebenso wie das G. vom 28. Januar 1866 selbst auch in französischer Sprache erschienen. Vergl. Esperson, Diritto diplomatico (Mailand 1874). Vol. 2, p. 1 ff.

8. Oesterreich-Ungarn. Eine Generalinstruktion für die österreichisch-ungarischen Konsuln existirt nicht. Das auf amtlichen Quellen beruhende „Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularrechts" von Malfatti di Monte Tretto, Wien 1879 (Supplementband von 1883) enthält eine Bearbeitung aller Vorschriften, Reglements und Instruktionen, betreffend das österreichisch-ungarische Konsularwesen.

9. Portugal. Règlement consulaire portugais, traduit en français par Gillon (édition officielle), Lisbonne 1875.

10. Rußland. Règlement pour les consuls de Russie en Europe et en Amérique, Kaiserlich genehmigt unterm 23. Dezember 1858. Ein neues Reglement ist in Vorbereitung, bis jetzt aber noch nicht publizirt. Zu vergl. Annuaire diplomatique de l'Empire de Russie pour l'année 1887 S. 167 Z. 52. Ein Reglement vom 23. April 1875 hat behufs Erhebung der Konsulatsgebühren das Verhältniß des Silberrubels zu den verschiedenen an dem Sitz des Konsulats kursirenden Münzen provisorisch festgesetzt.

11. Schweden-Norwegen. Königliche Verordnung vom 4. November 1886, in Kraft getreten am 1. Januar 1887. Englisch unter dem Titel: Royal ordinance concerning the Consular service of Sweden and Norway, Stockholm 1886.

12. Spanien. Ley organica de las carreras diplomatica, consular y de interpretes de 14 de Merzo de 1883, Madrid 1883, S. 35 ff.

13. Türkei. Règlement organique pour les Consulats ottomans, Constantinople 1881.

14. Vereinigte Staaten von Amerika. Regulations for the use of the consular service of the United States, Washington, government printing office, 1881.

Erster Theil.

Die Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Beruf und Stellung der deutschen Konsuln.

§ 3.

Der Konsul. — Der Konsulatsschutz. — Die Schutzgenossen. — Die Staatsverträge des Deutschen Reichs.

1. Nach § 2 K. G. ist unter Konsul der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Die A. D. J. bemerkt dazu, daß unter Vorstehern nicht blos die wirklichen Titulare, sondern auch die ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter begriffen sind. Unter „ordnungsmäßiger Berufung" wird bezüglich der Stellvertreter von Berufskonsuln nur die Berufung durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu verstehen sein. Die A. D. J. (§ 6) giebt für den Fall der Beurlaubung eines Berufskonsuls dem letzteren ausdrücklich auf, mit dem Urlaubsgesuch Vorschläge wegen der Vertretung zu verbinden, woraus zu folgern sein wird, daß er sich nicht selbst einen Vertreter bestellen darf. Auch abgesehen von dem Fall einer Beurlaubung wird eine Stellvertretung des Konsuls — sei es in Bezug auf den gesammten Geschäftsumfang, sei es hinsichtlich einzelner Amtshandlungen — nur vom Reichskanzler angeordnet werden können. Dem Konsul selbst steht — abgesehen von der im § 5 J. v. 10. September 1879 den Richterkonsuln allgemein zugestandenen Befugniß — nicht

das Recht zu, die selbständige Ausübung der ihm im Gesetz beigelegten Amtsbefugnisse ganz oder theilweise auf einen Andern zu übertragen. Zu vergl. § 11 K. G. und die Bestimmungen der A. D. J. zu diesem §*), sowie unten § 15 d. B.

Einzelne Amtsbefugnisse der K. Konsuln — Eheschließung, Beurkundung des Personenstandes (§ 37 d. B.), Vernehmung von Zeugen**), Abnahme von Eiden (§ 52 d. B.) — dürfen von, wenn auch ordnungsmäßig berufenen Stellvertretern nicht ohne Weiteres, sondern nur dann ausgeübt werden, wenn ihnen diese Befugnisse ausdrücklich für ihre Person vom Reichskanzler beigelegt worden sind. Daß einzelne konsularische Befugnisse von dem Reichskanzler neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem andern Beamten übertragen werden können, ist bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit (§ 5 K. G.) ausdrücklich gesetzlich bestimmt.

Den Wahlkonsuln ist es mit Rücksicht auf ihre anderweiten Geschäfte gestattet, ihren Amtssitz — bei Gefahr im Verzuge oder für kürzere Zeit — auch ohne Urlaub zu verlassen und einen Stellvertreter, für dessen Amtshandlungen sie aber verantwortlich sind, zu bestellen (§ 6 Nr. 2 A. D. J.). Zu vergl. unten § 15 Z. 3.

Bei Amtshandlungen, deren Gültigkeit der Prüfung der Gerichte oder anderer Behörden unterliegt, wird bei der Unterschrift die Eigenschaft als ordnungsmäßig berufener Stellvertreter hinzuzufügen sein.

Die persönlichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln (s. § 5 d. B.) stehen im Allgemeinen auch den ordnungsmäßig berufenen Stellvertretern zu; meist ist dies auch in Konsularverträgen ausdrücklich ausgesprochen.

2. Das Stehen unter dem deutschen Konsulatsschutz umfaßt zweierlei: einmal die Pflicht der Konsulatseingesessenen, sich dem vom Reiche auf die Konsuln übertragenen Imperium zu unterwerfen; zweitens das Recht der Konsulatseingesessenen auf die Amtsthätigkeit des Konsuls.

Die Konsuln üben im Lande ihres Amtssitzes obrigkeitliche Rechte Namens des Reichs aus, soweit der Empfangstaat ihnen die Ausübung dieser ihnen übertragenen Rechte gestattet. Da die amtliche Stellung,

---

*) Der britische Konsulardienst unterscheidet den Acting Consul von dem Pro-Consul. Ersterer übt während der Abwesenheit eines Konsuls oder während einer Vakanz alle Befugnisse eines Konsuls aus, der Pro-Consul hat nur gewisse Amtsgeschäfte zu verrichten, welche ihm der Konsul im Fall einer momentanen Verhinderung überträgt.

**) Bei Zeugenvernehmungen auf Grund § 15 des Seeunfallgesetzes bedürfen Stellvertreter einer besonderen Ermächtigung nicht. Vergl. unten § 72, 1b und 1c. — Der Stellvertreter eines Richterkonsuls hat, wie die Motive zu § 5 K. G. hervorheben, die Verrichtungen des verhinderten Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit ohne Weiteres wahrzunehmen.

welche die deutschen Konsuln einnehmen, ihnen von der Reichsregierung übertragen ist, so stehen die Reichsangehörigen in einem Abhängigkeitsverhältniß zu ihnen. Von den Schutzgenossen im engeren Sinne (s. S. 19) gilt dasselbe; denn indem diese den deutschen Konsulatsschutz nachsuchen, unterwerfen sie sich der Amtsgewalt des Konsuls.

Irrthümlich wird nicht selten diejenige Seite des Konsulatsschutzes, welche sich auf das Abhängigkeitsverhältniß bezieht, außer Acht gelassen. Durch den Ausdruck Konsulatsschutz verleitet, sehen Manche in dem Konsul nur den Berather und Beschützer. Der Deutsche ist — wie im Reichstage von einem Kenner bemerkt wurde — immer bereit, die Konsuln als seine speziellen Agenten, als seine Kommissionäre zu betrachten, der Aufsicht derselben sucht er sich thunlichst zu entziehen. Nichtsdestoweniger bleibt das Abhängigkeitsverhältniß der Konsulatseingesessenen ein integrirender Theil der Amtsgewalt des Konsuls.*)

So weit freilich, wie die Befugnisse der Konsuln mancher anderen Länder gegenüber ihren Schutzgenossen, gehen die Befugnisse der deutschen Konsuln nicht. Die französischen Konsuln haben z. B. in nicht christlichen Ländern das Recht, jeden Franzosen, welcher „par sa mauvaise conduite et par ses intrigues pourrait être nuisible au bien général", festnehmen und nach Frankreich überführen zu lassen. Analoge Befugnisse sind für die belgischen, russischen, englischen und italienischen Konsuln in Anspruch genommen worden.**) Den deutschen Konsuln wohnt eine solche diskretionäre Gewalt nicht bei.

Die zweite Seite des Konsulatsschutzes faßt das K. G. im § 1 generell, wie folgt, zusammen: „Die Konsuln des Deutschen Reichs sind berufen, das Interesse des Reichs, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu leisten."

Es ist eine umfassende Aufgabe, welche hiernach den Konsuln gestellt ist. Und doch ist damit ihr Wirkungskreis keineswegs erschöpft. Ihre Dienste werden von der Reichsregierung, Seitens der einzelnen Bundesstaaten, wie von Privaten, nicht selten auch nach andern Richtungen hin in Anspruch genommen. Bald handelt es sich um ihre Vermittelung zur Erreichung wissenschaftlicher oder kirchlicher Zwecke, bald werden ihnen in Ermangelung diplomatischer Agenten Aufgaben politischer Natur gestellt. Wie mannigfache

*) Vergl. Caesaregis, Discursus legales de commercio, II. 174: „Consules a principibus alienis in provincias seu oras alterius principis missi ad ibi residendum, regendum protegendumque subditos suos ibi existentes." Martens, le guide diplomatique, I. Kap. 12.

**) Revue de droit international, t. XIX. 1887, No. 1.

Ansprüche Privatpersonen erheben, dazu finden sich in jedem Konsulatsarchive umfassende Beläge.

Ihre allgemeine Aufgabe, den Handel und Verkehr Deutschlands zu fördern, wird die Konsuln zunächst zu eingehenden Berichtserstattungen an das Auswärtige Amt veranlassen. Während die A. D. J. sich in dieser Beziehung auf generelle Vorschriften beschränkt, verbreiten sich spätere Cirkulare über einzelne Gegenstände, welche die Konsuln für ihre Berichte ins Auge zu fassen haben. Das Nähere ist unten im § 23 Z. 2 d. B. enthalten. Es ist den K. Konsuln dringend zu empfehlen, den in dieser Beziehung ergangenen Anordnungen nach Möglichkeit und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse nachzukommen, da sie durch zuverlässige und umfassende Berichtserstattung den deutschen Interessen im hohen Maße Förderung zu Theil werden lassen können.

Ferneren Nutzen wird der Konsul den deutschen Interessen dadurch gewähren können, daß er das Bekanntwerden deutscher Firmen im Auslande vermittelt. Freilich wird er dabei mit der größten Vorsicht zu Werke gehen und es vermeiden müssen, irgend welche persönliche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Eine solche Vorsicht wird namentlich am Platze sein, wenn ihm bis dahin unbekannte Geschäftsleute sich mit Anträgen an ihn wenden.

Die Ausdrücke des K. G., „die Konsuln sind befugt, die Konsuln sind berufen, den Konsuln steht das Recht zu", sind mit Rücksicht auf die übliche Gesetzessprache gewählt. Der Befugniß entspricht eine Pflicht. Es steht daher im Allgemeinen nicht in dem Belieben der Konsuln, ob sie die ihnen durch das K. G. und amtliche Instruktionen beigelegten Befugnisse ausüben wollen, oder nicht. Vielmehr müssen sie auf Anrufen der legitimirten Interessenten in der Regel Alles thun und leisten, wozu sie kraft ihres Amts ermächtigt sind.*) Indessen gehen die Wünsche von Privatpersonen nicht selten über das Zulässige hinaus, namentlich wenn es sich weniger um einen bestimmten Akt konsularischer Thätigkeit als um Förderung von Unternehmungen, um Unterstützung im Allgemeinen handelt. Der Reichskanzler hat es in dieser Beziehung z. B. für nicht statthaft erklärt, daß die Konsuln sich zu Agenten oder Kommissionären für Parteizwecke hergeben. Namentlich sind Ansprüche der Verleger von Zeitungen auf konsularische Beihülfe zur Ver-

---

*) Vergl. den Kommissionsbericht vom 21. Oktober 1867: „Bei dieser ihrer prinzipiellen Zustimmung ging die Kommission jedoch von der Voraussetzung aus, daß nach der rechtlichen Natur der Amtsbefugnisse und dem Wortlaute der Ueberschrift des Abschnittes II. des Gesetzentwurfs die dem Konsul anvertrauten Rechte zugleich Pflichten für ihn enthielten, deren Erfüllung den Bundesangehörigen gegenüber er sich nicht entziehen dürfe. Die Bundeskommissarien erklärten es ihrerseits für selbstverständlich, daß den Rechten die Pflichten entsprächen (vergl. § 18), wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sei, daß im einzelnen Falle eine Pflicht vorhanden sein könne, welcher kein Recht korrespondire."

breitung ihrer Blätter im Auslande, ohne Rücksicht auf die politische Färbung der letzteren, abzulehnen oder ohne Antwort zu lassen (E. vom 10. Mai 1883).

Das Streben, seinen Landsleuten nützlich zu sein, kann den Konsul leicht verleiten, Anträge und Reklamationen zu unterstützen, welche seines Beistandes unwürdig sind, oder anderweitige ihm anvertraute Interessen schädigen. Darüber wird bei Niemand ein Zweifel sein, daß der Konsul seine amtliche Dazwischenkunft abzulehnen hat, wenn das Gesuch des Antragstellers den heimathlichen oder den Gesetzen des Staates, in welchem der Konsul residirt, zuwider läuft. Aber auch bei an sich unverfänglichen Anträgen muß der Konsul prüfen, ob die sonstigen Verhältnisse ihre Unterstützung gestatten. Der Konsul darf über den Angelegenheiten Einzelner das Ganze nicht aus den Augen lassen. Eine Gunst, welche er für den Einzelnen erlangt, kann ihn in andern Fällen hindern, den Lokalbehörden gegenüber energisch aufzutreten. Daher pflegt das Auswärtige Amt, wenn es einem Konsul Anträge von Privatpersonen übermittelt, demselben eine besondere Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zur Pflicht zu machen. Auch wird es den Konsuln schwerlich übel ausgelegt werden, wenn sie, selbst unaufgefordert, etwaige Bedenken in dieser Beziehung dem Auswärtigen Amte zur Entscheidung unterbreiten. Uebrigens ist es im Allgemeinen erwünscht, daß die Reichsangehörigen Gesuche um konsularischen Rath und Beistand direkt an die K. Konsuln richten. Durch das Anrufen des Auswärtigen Amtes wird nicht nur die Geschäftslast dieser Behörde unnöthiger Weise vermehrt, sondern es geht dem Bittsteller auch Zeit verloren.

Ueber den Geschäftsverkehr inländischer Behörden mit den Konsuln vergl. § 12 d. B.

Wenn dem Konsul gegenüber von Anträgen seiner Schutzbefohlenen Vorsicht angerathen wird, so soll damit keineswegs seinen Pflichten gegen dieselben eine enge Grenze gezogen werden. Der Konsul muß, soweit thunlich, jedem Deutschen — mag er im Konsulatsbezirke anwesend sein oder sich von außerhalb an ihn wenden — die von demselben erbetenen Aufklärungen über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten geben, ihn in seinen legitimen Bestrebungen, soweit sie in das Thätigkeitsgebiet des Konsuls fallen, unterstützen, ihm in Nothlagen beistehen und ihn gegen Angriffe wider seine vertragsmäßigen oder im Gesetz begründeten Rechte schützen.

Ueber die Handelsbeziehungen seines Amtsbezirks im Allgemeinen, sowie darüber, ob die Anknüpfung direkter Verbindungen zwischen deutschen Firmen und Handelshäusern seines Bezirks thunlich und räthlich ist, wird der Konsul Auskunft nicht verweigern können. Wenigstens wird dies für Orte mit wenig entwickeltem

Geschäftsleben, namentlich aber für Länder gelten, welche der Kultur noch wenig erschlossen und mit den deutschen Handelsverhältnissen nur lose verknüpft sind. Handelt es sich dagegen um verhältnißmäßig nahe gelegene, für deutsche Geschäftsleute leicht erreichbare Verkehrscentren im Auslande, so wird der Konsul die betreffenden Auskunftssucher an die dortigen Auskunftsbüreaus, Bankiers oder Exporthäuser verweisen können. Letzteres überhaupt immer dann, wenn er überzeugt ist, daß seine Auskunftsertheilung aus örtlichen oder sonstigen Gründen ein gleiches Maß von Zuverlässigkeit nicht beanspruchen kann. Dabei wird es sich empfehlen, daß der Konsul, wenn er erbetene Auskunft im vollen Umfange zu geben nicht in der Lage ist, in seiner Antwort Alles vermeidet, was — wie z. B. die Verwendung von Formularen — den Glauben erwecken könnte, als ob dem betreffenden Antrage nicht die gehörige Beachtung zu Theil geworden sei. Selbstverständlich wird sich der Konsul bei Auskunftsertheilungen absprechender Urtheile über die allgemeine Lage des Landes, über die Kreditverhältnisse des dortigen Handelsstandes u. s. w. enthalten müssen, da solche Urtheile, ohne dem Fragesteller speziellen Nutzen zu bringen, die Stellung des Konsuls kompromittiren könnten.

Auskunft über Persönlichkeiten, über Solvenz und Kreditwürdigkeit bestimmter Handelshäuser wird der Konsul nur mit der größten Vorsicht geben dürfen. Abgesehen von der Verantwortlichkeit, welche ihm auf Grund seiner Aeußerungen zugemuthet werden könnte, fehlt es auch an jedem Schutz gegen indiskrete, kompromittirende Benutzung einer etwaigen von ihm ertheilten Auskunft. Glaubt der Konsul Anstand nehmen zu müssen, die Anfrage seinerseits zu erledigen, so wird er dem Fragesteller, soweit thunlich, eine im Konsulatsbezirke etablirte Geschäftsfirma namhaft machen können, welche geeignet und im Stande ist, die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Giebt er die Auskunft selbst, so wird er sich angelegen sein lassen, mit Gewissenhaftigkeit und nach bestem Ermessen zu verfahren, immerhin wird er gut thun, in jedem einzelnen Falle ausdrücklich hervorzuheben, daß er eine Verantwortlichkeit nicht übernimmt.

Die Bescheidung der Fragesteller hat in der Regel direkt zu erfolgen. Nur in besonderen Fällen wird die Vermittelung des Auswärtigen Amtes anzurufen sein. Dies wird insbesondere dann geschehen müssen, wenn der Konsul über die Räthlichkeit der Auskunftsertheilung in Zweifel ist und die Anfrage entweder unbeantwortet lassen zu müssen glaubt, oder seine Antwort höherer Prüfung zu unterwerfen für nöthig hält. So sind Anfragen, welche zum Zweck der Auswanderung Deutscher nach fremden Ländern an den Konsul gerichtet werden, unbeantwortet dem Auswärtigen Amt einzureichen. Fremden Konsuln ist Auskunft über deutsche Handels-

verhältnisse nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers zu ertheilen. Wenn Unternehmer von Ausstellungen sich an deutsche Berufskonsuln des Ausstellungsorts mit dem Ersuchen um Förderung ihres Unternehmens und um Eintritt in die betreffenden Komités wenden, so wird derartigen Anträgen ohne vorgängige Ermächtigung des Auswärtigen Amts Folge nicht zu geben sein. Sollten Wahlkonsuln in besonderen Fällen glauben, sich der Mitwirkung bei einleitenden Schritten zu einem Ausstellungsunternehmen nicht völlig entziehen zu können, so werden dieselben, um Mißverständnissen vorzubeugen, hierbei ausdrücklich zu erklären haben, daß ihre Betheiligung in nicht amtlicher Eigenschaft und ohne Präjudiz für die Stellungnahme des Reichs erfolge, auch werden sie darauf Bedacht nehmen müssen, daß in den bezüglichen Publikationen und Cirkularen ihr amtlicher Charakter nicht hervorgekehrt werde.

Die Bestrebungen einiger Vereine sind Seitens des Auswärtigen Amts den K. Konsuln besonders zur Förderung empfohlen, auch sind letztere ermächtigt worden, einzelnen Vereinen auf deren Ansuchen angesehene Firmen behufs Anknüpfung von Handelsverbindungen namhaft zu machen. Das beschaffte Adressenmaterial wird aber in solchen Fällen nicht direkt dem Vereine, sondern dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung einzureichen sein, was übrigens den betreffenden Konsuln gegenüber in den desfallsigen Anweisungen gewöhnlich besonders hervorgehoben wird. Auch wenn Konsuln ohne Vermittelung des Auswärtigen Amts — dies ist Seitens der Herausgeber von Annoncenblättern, sogenannter Adreßbücher u. s. w. geschehen — um Mittheilung der Adressen von Firmen ihres Amtsbezirks ersucht werden, wird das beschaffte Material dem Auswärtigen Amte einzureichen sein, welches nach Lage des einzelnen Falles wegen der weiteren Verwendung Verfügung treffen wird.

Zur Sicherung des Ersatzes der Kosten, welche den Konsuln in Folge der Anträge von Privatpersonen erwachsen, ist von letzteren ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern. Diese Kosten sind oft nicht unbedeutend, wenn es sich um Einziehung von Erkundigungen, Einholung von Gutachten, um Geltendmachung von Ansprüchen u. s. w. handelt. Entspricht das Ergebniß nicht den Erwartungen der Antragsteller, so entstehen nicht selten Schwierigkeiten bei Einziehung der betreffenden Kosten und Auslagen. Deshalb haben die C. vom 28. Februar 1879 und 30. August 1880 die Einforderung eines Vorschusses vorgeschrieben. Davon ist auch nicht Abstand zu nehmen, wenn das Gesuch nicht von den Betreffenden direkt, sondern von einem Bevollmächtigten (Anwalt 2c.) gestellt wird. Nur wenn die Erstattung der erwachsenden Unkosten zweifellos erscheint, kann von Einziehung eines Kostenvorschusses abgesehen werden.

3. Unter Schutzbefohlenen (Schutzgenossen, Unterthanen) der deutschen Konsuln versteht man im Allgemeinen alle Personen, auf welche sich die amtliche Thätigkeit dieser Konsuln bezieht. Sie sind entweder Angehörige des Deutschen Reichs oder Schutzgenossen im engeren Sinne.

a) Was die Angehörigen des Deutschen Reichs betrifft, so bestimmt Art. 3 der Reichsverfassung: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln — — ist. — — Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs." Nach § 1 R. G. vom 1. Juni 1870 (B. G. B. S. 355) wird die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Es kann vorkommen, daß ein Reichsangehöriger gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Lande besitzt. Beispielsweise hebt die Naturalisation in einem solchen die Reichsangehörigkeit nicht auf. Wenn daher ein Deutscher im Auslande naturalisirt wird, so behält derselbe gleichwohl seine Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des G. vom 1. Juni 1870 bei und bleibt allen denjenigen Pflichten unterworfen, welche ihm in dieser Eigenschaft obliegen, er wird namentlich in der Regel und abgesehen von besonderen staatsvertragsmäßigen Bestimmungen von der Verpflichtung zum Militärdienst in Deutschland nicht befreit. Andererseits wird zwar auch in den Rechten, welche den Reichsangehörigen als solchen zustehen, durch die in Rede stehende Naturalisation an sich keine Aenderung hervorgebracht, aber die Verpflichtung der Konsuln, ihnen beizustehen, wird durch die Rechte desjenigen Staats beschränkt, zu welchem der Reichsangehörige sich in ein Zugehörigkeitsverhältniß begeben hat. Ferner: Nach § 3 G. vom 1. Juni 1870 erwerben eheliche Kinder eines Deutschen durch die Geburt, auch wenn dieselbe im Auslande erfolgt, die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters; andererseits gewährt die Gesetzgebung mancher Länder allen im Lande Geborenen, auch den Kindern eines Ausländers, die Staatsangehörigkeit. Dergleichen Personen doppelter Staatsangehörigkeit haben, so lange sie in demjenigen fremden Lande wohnen, in welchem sie als Staatsbürger gelten, nur bedingten Anspruch auf den Schutz der dortigen deutschen Konsuln. Sie sind von den staatsbürgerlichen Pflichten gegen ihr zweites Vaterland nicht frei, die Konsuln dürfen daher etwaigen Gesuchen um Schutz gegen Zwang zur Erfüllung solcher Pflichten nicht stattgeben.

Vorsichtige Prüfung werden die Konsuln zu üben haben gegenüber den Ansprüchen derjenigen im Auslande dauernd sich aufhaltenden Deutschen, welche zwar eine fremde Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, aber doch eine Rückkehr nach Deutsch-

land nicht beabsichtigen, vielmehr den Schwerpunkt ihrer und der Ihrigen Existenz in das Ausland verlegt haben und der deutschen Heimath fremd geworden sind. Solcher Deutschen werden die Konsuln sich zwar insoweit anzunehmen haben, als es sich um die Regelung ihrer noch vorhandenen Beziehungen zu Deutschland handelt. Verwendungen bei den Landesbehörden zu Gunsten derselben werden aber in der Regel nicht im deutschen Interesse liegen.

Deutschen Auswanderern, d. h. solchen Personen, welche auf ihren Antrag aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen sind, dürfen die Konsuln ihren amtlichen Beistand in der Regel nicht zu Theil werden lassen. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus sonstigen gesetzlichen Gründen verloren haben. Das hindert aber nicht, daß der Konsul auch in die Lage kommen kann, das Interesse von Auswanderern wahrzunehmen. Die Mitwirkung der Konsuln bei Untersuchung von Beschwerden deutscher Auswanderer über ihre Behandlung auf deutschen Schiffen darf z. B. nicht abgelehnt werden, da der Konsul nach § 33 K. G. die Polizeigewalt über die im Hafen liegenden deutschen Schiffe ausübt.

Bisher ist es nicht für zulässig erachtet worden, daß die Konsuln deutschen Staatsangehörigen, welche sich der heimischen Militärpflicht entziehen, den Schutz versagen. Amtshandlungen, zu welchen der Konsul jedem Deutschen gegenüber verpflichtet ist, werden daher aus dem Grunde, weil der darum Nachsuchende seinen militärischen Pflichten nicht genügt hat, nur abgelehnt werden können, wenn dies im Gesetz, resp. der A. D. J. ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. B. wenn es sich um Immatrikulirung, Paß-Ertheilung, um Mitwirkung bei Anmusterungen handelt. Es kommen aber auch Fälle vor, wo der Konsul zwar zu Gunsten von Deutschen einschreiten kann, wo dem Betreffenden aber kein Anspruch auf eine positive Thätigkeit des Konsuls zur Seite steht, z. B. wenn Reklamationen, Verwendungen u. s. w. bei Behörden in Frage stehen. (S. oben S. 12.) In solchen Fällen wird der Umstand, daß der den konsularischen Schutz Nachsuchende seiner heimathlichen Wehrpflicht nicht genügt hat, als ein Moment für die Ablehnung konsularischer Mitwirkung in Betracht kommen.

Wenn zu einer im Amtsbezirke des Konsulats etablirten Handelsgesellschaft Theilnehmer verschiedener Nationalität, darunter Deutsche gehören, so wird der deutsche Konsul den Schutz über die Gesellschaft jedenfalls nur dann übernehmen können, wenn die nichtdeutschen Theilnehmer unter Zustimmung ihrer Schutzbehörde damit einverstanden sind. Inwieweit freilich die Amtsthätigkeit des deutschen Konsuls in Bezug auf eine solche Gesellschaft sich äußern kann, hängt von verschiedenen Umständen ab. In den Kulturstaaten zunächst von dem Recht des Landes, in welchem die Handelsgesell-

schaft ihren Sitz hat, da dieses Recht die Gesellschaft und die Handelsgesellschafter als solche beherrscht. In denjenigen nichtchristlichen Ländern, in welchen die Ausländer dem Rechte und den Konsulargerichten ihres eigenen Landes unterstehen (s. unten § 57), kann, wenn die Gesellschafter verschiedener Nationalität sind, die Bestimmung des einheitlichen, die Handelsgesellschaft beherrschenden Rechts höchst schwierig sein. Interessante Erörterungen in dieser Beziehung enthält das den Richterkonsuln unterm 7. November 1874 mitgetheilte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Juli 1884 in Sachen Retz v. Lemascheffsky. Bezüglich einer in einem Lande der Konsularjurisdiktion*) von Deutschen unter deutschem Konsulatsschutz auf Grund des G. vom 4. Juli 1868 (B. G. B. S. 415) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ist — im September 1884 — von dem Auswärtigen Amte ausgesprochen worden, daß auch Mitglieder nichtdeutscher Nationalität ohne Zustimmung ihrer Schutzbehörde in das Mitgliederverzeichniß aufgenommen werden können.

b) Das K. G. erwähnt als Schutzbefohlene der deutschen Konsulate weiter die Angehörigen befreundeter Staaten. Die A. D. J. bemerkt dazu erläuternd:

„Zu den andern befreundeten Staaten, deren Angehörigen die Konsuln Rath und Beistand zu gewähren haben, gehören zunächst Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz**), da diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die deutschen Konsuln sich der Angehörigen der genannten Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigner Konsularbeamter ihres Staats nicht am Orte ist. Eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten, sich in Ermangelung eines eignen Konsuls an die deutschen Konsuln zu wenden, besteht nicht. Kommen bei der konsularischen Vertretung der Angehörigen der genannten Staaten Amtshandlungen vor, für welche tarifmäßig Gebühren zu erheben sind, so sind diese Gebühren zu erlegen. Inwieweit den Angehörigen anderer als der genannten drei Staaten der Beistand der deutschen Konsuln zu ertheilen ist, wird durch Spezialinstruktionen bestimmt."

Der Umstand, daß Oesterreicher, Luxemburger, Schweizer bis dahin unter dem konsularischen Schutz einer andern Macht ge-

*) Konsuln, denen Gerichtsbarkeit nicht zusteht, sind zur Führung von Firmen- und Genossenschaftsregistern nicht zuständig.

**) Vergl. Art. 22 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (R. G. B. S. 323). — Luxemburg gehört dem deutschen Zoll- und Handelssysteme an. — Mit der Schweiz sind besondere Verabredungen getroffen (vergl. E. vom 24. April 1871, 28. Oktober 1872 und 21. Juni 1877).

standen haben, schließt an sich ihre Aufnahme in den deutschen Konsulatsschutz nicht aus. Doch müssen Geschäftsangelegenheiten solcher Personen, welche während des Schutzverhältnisses zu einem andern Konsulate anhängig gemacht worden sind, völlig abgewickelt werden, ehe der deutsche Schutz ertheilt werden kann. Da überhaupt ein Wechsel des Schutzes mannigfache Mißstände mit sich führt, so ist bestimmt, daß die K. Konsulate nur diejenigen Schweizer in den deutschen Konsulatsschutz aufnehmen sollen, welche sich bei Nachsuchung desselben verpflichten, das Schutzverhältniß nicht zu wechseln.

Für andere als die genannten oder solche Staatsangehörige, welche durch spätere Instruktionen des Reichskanzlers dem deutschen Konsulatsschutz zugewiesen werden, darf der Konsul — abgesehen von den de facto Unterthanen — in keiner Weise amtlich einschreiten. Wenn einzelne Konsuln dies dennoch unbefugter Weise gethan haben, so ist dies vom Auswärtigen Amte nicht gutgeheißen worden. Der deutsche Konsul hat die Interessen seiner deutschen Landsleute, nicht diejenigen von Ausländern zu vertreten. Mit Anträgen auf Beförderung ausländischer Interessen hat er daher ausländische Antragsteller an ihre eigne Regierung bezw. an deren Vertreter in Deutschland zu verweisen.

c) Im türkischen Reiche nebst Vasallenstaaten, sowie in China, Japan und anderen außereuropäischen Ländern kommt außer den Reichsangehörigen und den Angehörigen befreundeter Staaten noch eine dritte Kategorie von Schutzbefohlenen der deutschen Konsulate in Betracht, die sogenannten de facto Unterthanen, das sind Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten. Das Nähere ergiebt sich aus der J. vom 1. Mai 1872, betreffend die Ertheilung des von den K. deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche u. s. w., welche durch die J. vom 10. Juli 1879 (C. B. S. 575) auf alle Länder, in welchen Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, ausgedehnt ist. Inhalts § 3 der erstgedachten J. können als de facto Unterthanen auf ihren Antrag den deutschen Schutz erhalten: 1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Angehörige*) solcher Personen; 2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können; 3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und Konsularbehörden; 4. Fa-

---

*) Unter „Angehörigen" sind nicht etwa alle, auch entfernte Verwandte zu verstehen, sondern nur Ehefrauen, Kinder und sonstige im Haushalt befindliche nahe Verwandte.

milien*) der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben. Die Bestimmungen dieser, nur für die erwähnten Länder und die daselbst bestehenden deutschen Konsulate erlassenen Spezialinstruktionen dürfen ohne spezielle Genehmigung des Reichskanzlers auf andere Länder und Konsulate nicht ausgedehnt werden. Auch haben die im allegirten § 3 aufgeführten Personen ein Anrecht auf den deutschen Konsulatsschutz nicht. Der Konsul wird daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob die Schutzertheilung unbedenklich ist. Bei den mannigfachen Gesichtspunkten, welche hierbei in Betracht kommen, haben allgemeine Bestimmungen nicht getroffen werden können. Es wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob Grund zur Aufnahme in den Konsulatsschutz vorliegt.

Uebrigens scheint die K. Regierung geneigt, den Schutz über Nicht-Reichsangehörige thunlichst zu beschränken. Den de facto Unterthanen in Rumänien ist durch die dortigen K. Konsuln eröffnet worden, daß die K. Regierung auf die Ausübung von Schutzrechten über diejenigen Deutschen, welche keine Angehörigen des Deutschen Reiches sind, vom 1. Januar 1888 ab verzichtet. Es ist diesen bisherigen Schutzgenossen überlassen worden, ihre Aufnahme in den rumänischen Staatsverband oder die deutsche Reichsangehörigkeit in der gesetzlichen Weise nachzusuchen.

Die Zahl der unter c) Ziffer 2 aufgeführten Schutzgenossen dürfte eine sehr beschränkte sein.

Die unter b) und c) aufgeführten Kategorien umfassen die Schutzgenossen im engeren Sinne.

d) Lediglich vorübergehender Natur sind die Beziehungen der K. Konsuln zu den Angehörigen solcher Staaten, die mit dem Staate, in welchem der deutsche Konsul residirt, ihre diplomatische Verbindung abgebrochen und in Folge dessen die offiziöse Wahrnehmung ihrer Interessen den deutschen Konsuln übertragen haben. Diese Beziehungen bedürfen um so weniger einer näheren Beleuchtung, als in solchen Fällen die deutschen Konsuln wesentlich als Beauftragte der betreffenden fremden Regierung anzusehen sind und durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes besondere Weisungen zu erwarten haben. Daß die Uebernahme einer solchen offiziösen Beschützung der Angehörigen eines fremden Staats nicht ohne Genehmigung der Reichsregierung erfolgen darf, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

4. Unter den Staatsverträgen, deren Beobachtung die Konsuln zu überwachen haben, sind nach § 1 A. D. J. nicht nur die von dem Deutschen Reiche, dem Norddeutschen Bunde oder vom

*) Unter „Familie" sind auch hier nur Ehefrauen, Kinder und sonstige im Haushalt befindliche nahe Verwandte zu verstehen.

Deutschen Zollvereine abgeschlossenen, sondern auch diejenigen Verträge zu verstehen, welche etwa zwischen einzelnen zum Reiche gehörigen Staaten und andern Staaten bestehen. Den betreffenden Konsuln werden eintretenden Falls diese Staatsverträge besonders mitgetheilt. Es kann daher von einer Aufzählung der hier etwa in Betracht kommenden Verträge abgesehen werden. Dies um so mehr, als ein solches Verzeichniß doch in kurzer Zeit unvollständig werden würde. Die von dem Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten mit fremden Mächten abgeschlossenen, noch in Kraft stehenden konsularrechtlichen Vereinbarungen sind von dem Auswärtigen Amte, im R. v. Decker'schen Verlage, im Jahre 1878 herausgegeben worden. Im Jahre 1883 ist eine Zusammenstellung der Deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Konsular- und literarischen Verträge von Beutner erschienen.

Der Konsul wird aber nicht nur die von dem Reiche bezw. Deutschen Bundesstaaten mit dem Lande seiner Residenz abgeschlossenen Staatsverträge, sondern auch diejenigen, welche zwischen letzterem und andern — nichtdeutschen — Staaten bestehen, dann ins Auge zu fassen haben, wenn der deutsche Vertrag die s. g. Meistbegünstigungsklausel enthält. Diese Klausel besteht in der vertragsmäßigen Zusicherung, daß das Deutsche Reich bezw. seine Angehörigen in dem betreffenden Lande nicht weniger günstig behandelt werden sollen als andere Nationen bezw. deren Angehörigen. Solche Zusicherung befindet sich in vielen Verträgen des Deutschen Reichs speziell in Bezug auf das Recht zur Ernennung von Konsuln an Plätzen, wo andere Mächte Konsulate haben, in Bezug auf die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln, in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb, insbesondere auf Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen der einzelnen Angehörigen u. s. w. Der K. Konsul wird daher die Verträge, welche die Regierung des Landes seines Amtsbezirks mit dritten Mächten abgeschlossen hat, nach diesen Richtungen hin zu prüfen und dahin zu wirken haben, daß auf Grund der in Rede stehenden Klausel den Reichsangehörigen dieselbe Behandlung zu Theil wird, wie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Vergl. unten S. 28.

§ 4.

II. Oeffentlicher Charakter. — Berufskonsuln; Wahlkonsuln.

1. Die Völkerrechtslehrer haben die Frage behandelt, ob den Konsuln der diplomatische Charakter zustehe, ob sie öffentliche Minister (ministres publics) seien. Während Einige ihnen diesen Charakter bestreiten, haben Andere ausgeführt, daß die Konsuln —

wenigstens die nicht handeltreibenden — ebenso wie die Gesandten als diplomatische Personen anzusehen seien. Von wesentlich praktischer Bedeutung sind diese Meinungsverschiedenheiten nicht. Verträge, Gesetz und Herkommen gewähren den Konsuln zum Schutz ihrer Stellung gewisse Vorrechte. Um dem Konsul den Genuß dieser Vorrechte im einzelnen Falle zu sichern, bedarf es keiner theoretischen Erörterungen, sondern einfach der Berufung auf die betreffenden Vertragsbestimmungen, das Gesetz, den allgemeinen Gebrauch. Andrerseits werden Deduktionen über die Diplomateneigenschaft der Konsuln schwerlich eine Regierung bewegen, einem Konsul über das gesetzliche, herkömmliche oder vertragsmäßige Maß hinaus Vorrechte zuzugestehen. Die deutsche Reichsregierung erkennt die Konsuln nicht als diplomatische Agenten an.*)

2. In Bezug auf das Maß der den Konsuln bewilligten Vorrechte wird in der Regel ein Unterschied zwischen den abgesandten Konsuln (Consules missi) und den Wahlkonsuln (Consules electi) gemacht.**) Erstere, von dem K. G. als Berufskonsuln bezeichnet, sind, wie bereits der Name ergiebt, von dem ernennenden Staate in das Ausland entsendet oder sie werden wenigstens, wenn sie in Ausnahmefällen bereits vor ihrer Ernennung einen Wohnsitz an dem Orte ihrer amtlichen Residenz gehabt haben, als nach diesem Ort abgesandt angesehen. Die deutschen Berufskonsuln müssen das Bundesindigenat, d. h. die durch Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworbene Reichsangehörigkeit, besitzen.

Wahlkonsuln sind solche Konsuln, welche der ernennende Staat aus den am Orte des Konsulats befindlichen handeltreibenden oder sonst geeigneten Persönlichkeiten entnimmt. Zu deutschen Wahlkonsuln sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

Die Berufskonsuln werden nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats aus Reichsmitteln besoldet; für die Wahlkonsuln ist das Konsulat wesentlich ein Ehrenamt, indem sie nur die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich beziehen, aber keine sonstige Besoldung empfangen.

---

*) Der § 8 K. G. unterstellt die Konsuln nach einzelnen Richtungen hin denselben Bestimmungen, wie die diplomatischen Agenten. Aehnlich der § 25 R. B. G. In den Motiven zu § 9 G. V. G. wird es ausdrücklich für allgemein anerkannten Rechtens erklärt, daß die Konsuln im Prinzip als diplomatische Personen nicht angesehen werden. In Oesterreich-Ungarn werden die fremden Konsularfunktionäre gleichfalls nicht als diplomatische Personen behandelt. Vergl. Malfatti di Monte Tretto, Handbuch, S. 661. Die französische Instruktion vom 8. August 1814 bezeichnet die Konsuln als politische Agenten (agents politiques).

**) In neueren Konsularverträgen wird in dieser Beziehung das Gewicht auf die Staatsangehörigkeit gelegt.

Die Konsulate des Deutschen Reichs sind der überwiegenden Mehrzahl nach Wahlkonsulate — im Jahre 1887: 576 gegen 76 Berufskonsulate. Es sind nicht ausschließlich Erwägungen finanzieller Natur, welche die Reichsgewalt dahin geführt haben, nur an den wichtigeren Plätzen Berufskonsulate zu errichten. Auch andere Staaten haben bisher dem gemischten Systeme den Vorzug gegeben. In der That bietet eine zweckmäßige Verbindung der Berufskonsulate mit den Wahlkonsulaten mancherlei Vortheile. Während die Berufskonsuln durch genaue Bekanntschaft mit den deutschen Verhältnissen und Interessen, durch besondere Fachkenntnisse und durch völlige Unabhängigkeit von fremden Einflüssen vorzugsweise im Stande sein werden, auf die nationale Auffassung und kräftige Verfolgung der vaterländischen Interessen hinzuwirken, werden die meist dem Handelsstande angehörigen Wahlkonsuln besonders in den Fällen, wo es auf rein kommerzielle Zwecke oder auf lokale Eigenthümlichkeiten und spezielle Bekanntschaft mit den an dem Orte geeigneten Mitteln und Wegen ankommt, sich nützlich erweisen können. Aus solchen Gründen werden in der Regel für ganze Länder oder größere Gebietstheile besoldete Beamte als Generalkonsuln oder Konsuln abgesendet, dagegen an den einzelnen wichtigen Handels- und Seeplätzen eines solchen Generalkonsulatsbezirks Kaufleute oder sonstige Bewohner des Orts als Konsuln oder Vizekonsuln angestellt. Die allzu große Vermehrung der Berufskonsulate würde nach verschiedenen Richtungen hin nicht ohne Bedenken sein. Sie würde namentlich die Konsuln an untergeordneten Plätzen allen Gefahren einer isolirten Stellung und einer nicht ausreichenden Berufsthätigkeit aussetzen und einen, den Dienstinteressen nicht förderlichen zu häufigen Stellenwechsel im Gefolge haben.

§ 5.

III. Befreiungen und Vorrechte.

Die Reichsregierung erkennt, wie bereits erwähnt, weder den fremden Konsuln in Deutschland die Eigenschaft als diplomatische Personen zu, noch beansprucht sie diese Eigenschaft für die deutschen Konsuln. Die K. Konsuln können also die Vorrechte, welche völkerrechtlich den diplomatischen Personen zustehen, nicht in Anspruch nehmen. Aber es ist seit lange völkerrechtlicher Gebrauch, den Konsuln mit Rücksicht auf ihre amtliche Eigenschaft gewisse Vorzüge vor andern Fremden einzuräumen. Welches diese Bevorzugungen sind, darüber herrscht eine übereinstimmende Staatenpraxis nicht. Deshalb sind sie häufig zum Gegenstand von Vereinbarungen unter den Staaten gemacht worden. Auch der Norddeutsche Bund ist von Anfang seines Bestehens an bemüht gewesen, die Stellung

seiner Konsuln durch Verträge zu sichern. Am 21. Dezember 1868 wurde ein solcher mit Italien abgeschlossen (B. G. B. de 1869 S. 113), welcher am 7. Februar 1872 (R. G. B. S. 134) auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde. Es folgten die Konsularkonventionen mit Spanien vom 22. Februar 1870 bezw. 12. Januar 1872 (B. G. B. de 1870 S. 99, R. G. B. de 1872 S. 211) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R. G. B. de 1872 S. 95), sowie mit Rußland vom 8. Dezember 1874 (R. G. B. de 1875 S. 145), welche letztere durch die Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Betheiligung der Konsuln bei Regulirung von Hinterlassenschaften vom 12. November 1874 (R. G. B. de 1875 S. 136) ergänzt wird. Die zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossene Konvention wegen Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien wurde durch Deklaration vom 11. Januar 1872 (R. G. B. S. 67) auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien ausgedehnt. Weitere Konsularverträge hat das Reich abgeschlossen mit: Hawai am 25. März (19. September) 1879 (R. G. B. de 1880 S. 121), Griechenland am 26. November 1881 (R. G. B. de 1882 S. 101), Brasilien am 10. Januar 1882 (jetzt außer Kraft), Serbien am 6. Januar 1883 (R. G. B. S. 62), der Dominikanischen Republik am 30. Januar 1885 (R. G. B. de 1886 S. 3). Bestimmungen bezüglich der Zulassung von Konsuln und der ihnen zustehenden Befugnisse finden sich auch in zahlreichen zwischen dem Reiche und anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträgen.

Die oben erwähnten, vom Reiche abgeschlossenen Verträge enthalten zwei Kategorien von Bestimmungen. Einmal setzen sie fest, welche Vorrechte und Befreiungen die Konsuln für ihre Person, bezw. ihre Archive, Wohnungen und Amtsräume haben sollen. Sodann bestimmen sie, welche Amtshandlungen die Konsuln des einen Theils in dem Gebiete des anderen Theils ausüben dürfen. Die Vertragsbestimmungen der letzteren Art sind für die im zweiten Theile dieses Buchs erörterten Verhältnisse von Bedeutung. Hier soll auf die Immunitäten*) und Privilegien, welche die erwähnten Konsularverträge — im Ganzen übereinstimmend — den deutschen Konsuln einräumen, näher eingegangen, auch erörtert werden, was den deutschen Konsuln in denjenigen Staaten, mit welchen das Reich keine Konsularverträge abgeschlossen hat, an Vorrechten und Befreiungen gewährt zu werden pflegt. Vorausgeschickt wird, daß die vertragsmäßigen ebenso wie die gewohnheitsmäßigen Rechte

*) Darunter wird bald allgemein die Befreiung von persönlichen Leistungen, bald die Befreiung von Verhaftung und Gefangenhaltung verstanden.

und Befreiungen den Konsuln nur innerhalb ihres Amtsbezirks zustehen.

1. Die vertragsmäßigen Rechte der deutschen Konsuln sind folgende:

a) Die Konsuln, welche deutsche Staatsangehörige bezw. nicht Angehörige des Landes ihres Amtssitzes sind bezw. nicht Gewerbe oder Handel treiben, dürfen nicht verhaftet oder gefangen gehalten werden, ausgenommen, wenn eine solche strafbare Handlung vorliegt, welche nach der Landesgesetzgebung ihrer Residenz als ein Verbrechen (crime) angesehen wird bezw. vor das Geschworenengericht gehört. Treiben sie Handel oder Gewerbe, so kann Personalarrest wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Civilverbindlichkeiten verhängt werden.

In den Konsularverträgen mit Italien und Spanien ist die Befreiung von der Haft wegen leichterer strafbaren Handlungen nur den Berufskonsuln gewährt; in den Verträgen mit Rußland, Amerika, Hawai, Griechenland, Serbien sind allgemein die Konsuln, welche Angehörige des ernennenden Staates bezw. nicht Angehörige des Landes ihres Amtssitzes sind, als der persönlichen Immunität theilhaftig bezeichnet. In letztgedachten Ländern können mithin auch deutsche Wahlkonsuln, sofern sie nicht Staatsangehörige des Landes ihrer Residenz sind, die ausgedehntere Haftfreiheit haben. Nach der erläuternden Deklaration zu dem Vertrage mit Hawai (R. G. B. 1880 S. 143) ist das „Handelsgeschäfte betreiben" dahin zu verstehen, daß damit die Betreibung irgend eines außerhalb der konsularischen Funktionen gelegenen, Gewinn bringenden Geschäfts oder Gewerbes gemeint ist.

Abgesehen von dem Schutz gegen die Personalhaft in Civil- und leichteren Strafsachen sind die deutschen Konsuln — auch die Berufskonsuln — von der Ortsgerichtsbarkeit nicht befreit.*) Exterritorialität steht ihnen nicht zu, vielmehr müssen sie vor den nach der Landesgesetzgebung zuständigen Gerichten des Landes ihres amtlichen Wohnsitzes Recht nehmen (vergl. unten § 18 Ziffer 3). Die Verträge mit Rußland, Griechenland und Serbien enthalten die Bestimmung, daß die Landesgerichte den deutschen Konsuln, wenn sie dieselben als Zeugen zu vernehmen wünschen, ein Einladungsschreiben — also nicht die gewöhnliche Vorladung mit Strafandrohung — zugehen lassen und dieselben im Fall der Verhinderung in ihren Wohnungen vernehmen oder sich mit ihrem schriftlichen Zeugniß begnügen sollen.

b) Die deutschen Konsulatsarchive sind unverletzlich. Die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande dieselben einsehen

---

*) Vergl. Phillimore, International Law, 3. Ausg. II. S. 271. — Esperson, Diritto diplomatico, II. 1. S. 60.

oder mit Beschlag belegen. In einigen Verträgen ist diese Unverletzlichkeit der Archive auf die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln ausgedehnt und den Landesbehörden in solche Räume einzudringen nur dann gestattet, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechen handelt.

Konsuln, welche Handelsgeschäfte treiben, müssen die das Konsulat betreffenden Papiere abgesondert von ihren kaufmännischen Büchern und Skripturen aufbewahren.

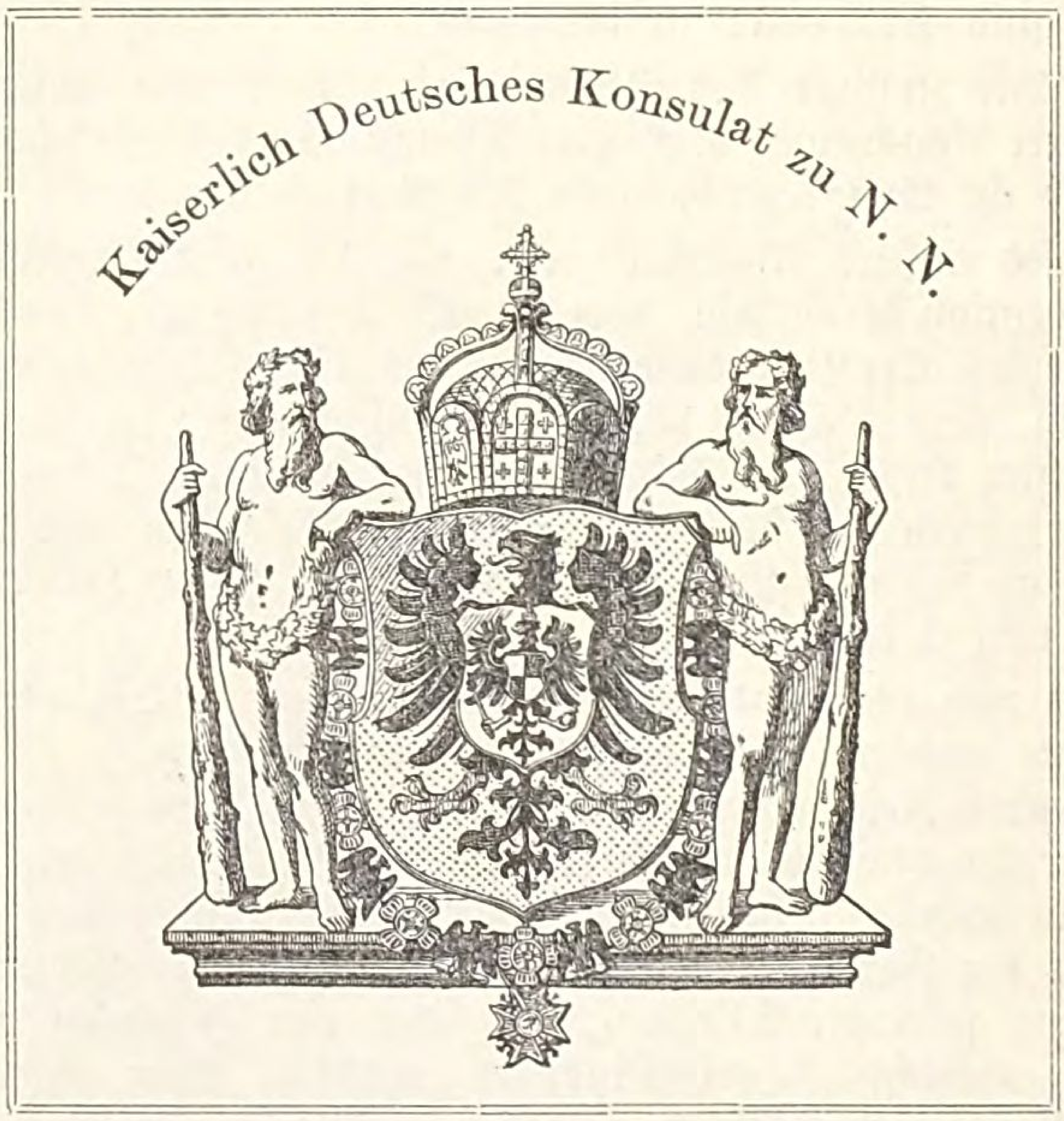
c) Die Konsuln des Reichs dürfen über dem äußeren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das deutsche Wappen mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen.

Dieses äußere Abzeichen soll, wie die deutsch-russische Konsularkonvention hervorhebt, vorzugsweise dazu dienen, den betreffenden Seeleuten oder Landesangehörigen das Konsulatsgebäude kenntlich zu machen. Ein Asylrecht wird dadurch nicht begründet; die Konsuln dürfen unter keinen Umständen ihr Haus zu einem Zufluchtsort für Verbrecher hergeben, sie dürfen den Landesbehörden eine Auskunft darüber, ob sich ein verfolgter Verbrecher in ihrem Hause befinde, niemals verweigern.

Das von den deutschen Konsuln zu führende Wappen ist das sogenannte mittlere. Es besteht in dem schwarzen, einköpfigen, rechtssehenden Reichsadler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollernschilde belegten preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen. Letztere besteht aus einem goldenen Stirnreif, der aus vier größeren und vier kleineren, abwechselnd nebeneinander gestellten, oben abgerundeten, mit Brillanten eingefaßten goldenen Schildchen gebildet ist. In den größeren Schildchen zeigt sich ein aus Brillanten zusammengesetztes gerades Kreuz, welches in den Winkeln von gleichgeformten Kreuzlein begleitet wird. In den kleineren Schildchen des Stirnreifs erscheint der ebenfalls mit Brillanten besetzte Reichsadler, über dessen Haupt ein achtstrahliger Stern schwebt.

Auf den größeren Schildchen ruhen vier goldene, reichverzierte Bügel, welche im Scheitelpunkt, wo sie zusammentreffen, in einem Rankenornament endigen, aus welchem sich der blaue, goldbereifte, bekreuzte und mit Steinen geschmückte Reichsapfel erhebt. Die Reichskrone ist gelb gefüttert, und eine Mütze, mit Goldstoff überzogen, ragt über die Schildchen des Stirnreifs bis zur halben Höhe der Bügel empor. Der Reichsadler ist in ein goldenes Schild gesetzt, welches von zwei, auf einer Konsole stehenden, mit Eichenlaub bekränzten und umgürteten, mit Keulen bewaffneten bärtigen wilden Männern gehalten wird. Vergl. E. vom 3. August 1871 (R. G. B. S. 318 und 458).

Abbildung des Wappens ist den deutschen Konsulaten mitgetheilt und dabei bemerkt, daß statt des beschriebenen, hierunter abgebildeten mittleren Wappens die Konsuln auch das kleinere anbringen können, welches sich von dem mittleren dadurch unterscheidet, daß die Konsole und die darauf stehenden Schildhalter wegfallen.



Die Konsuln können ferner auf dem Konsulatsgebäude oder auf einem besonderen Flaggenstocke die Flagge der K. Marine oder die deutsche Handelsflagge aufziehen. Die Flagge der K. Marine ist im Grundton weiß; auf etwa zwei Fünftel ihrer Länge, von der Flaggenstange an gerechnet, wird dieselbe durch ein schwarzes, weiß gerändertes Kreuz in vier Felder getheilt; das Kreuz trägt in der Mitte ein Medaillon, in welchem sich der preußische heraldische Adler befindet; das obere der an der Flaggenstange befindlichen Felder wird durch die deutschen Farben schwarz, weiß und roth ausgefüllt und trägt in seiner Mitte das eiserne Kreuz von 1813, derartig, daß dasselbe mit seinem obern und untern Balken in den schwarzen bezw. rothen Streifen hineinragt.

Wegen der Handelsflagge s. § 67.

Die Aufziehung der Flagge ist den Konsuln in der Regel in der Hauptstadt des Landes resp. an Plätzen, wo sich eine deutsche Gesandtschaft befindet, nicht gestattet.

Bei dienstlichen Fahrten im Hafen können die Konsuln die deutsche Flagge an einem im Bug aufgesteckten Flaggenstock des von ihnen benutzten Fahrzeuges aufziehen.

d) Die deutschen Konsuln, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen bezw. nicht Angehörige des Landes ihrer Residenz sind, genießen Freiheit von Militäreinquartierung resp. von den an die Stelle derselben tretenden Abgaben, von Waffendiensten aller Art und von andern öffentlichen Dienstleistungen. In Italien und Spanien ist auch diese Befreiung auf Berufskonsuln beschränkt. Die Befreiung findet ferner statt in Bezug auf direkte, persönliche, oder Mobiliar- oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträge, seien es Staats- oder Gemeindeabgaben. Wenn die Konsuln aber Handel oder ein Gewerbe treiben oder Grundbesitz haben, so werden sie denselben Lasten und Abgaben und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind, d. h. sie haben alle diejenigen Abgaben zu entrichten, welche auch von inländischen Grundbesitzern und Kaufleuten in Bezug auf Grundeigenthum oder Handel und auf das aus diesen Quellen hervorgehende Einkommen zu entrichten sind. Auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungssteuern, sowie auf indirekte Steuern überhaupt, erstreckt sich die Befreiung der Konsuln nicht. Diejenigen deutschen Wahlkonsuln, welche Angehörige des Landes ihres Amtssitzes, also nicht von der dortigen Einkommensteuer befreit sind, haben — wie wiederholt vom Auswärtigen Amte entschieden ist — keinen Anspruch auf Freilassung von der Besteuerung der aus ihrem Amte resultirenden Einnahmen, sofern dies nicht ausdrücklich vertragsmäßig festgestellt ist.

e) Die deutschen Konsuln können — selbstverständlich nach erhaltener Genehmigung des Reichskanzlers, vergl. unten § 9 — in den Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks Konsularagenten bestellen.

f) Die Konsuln haben das Recht, behufs Abhülfe einer Verletzung der Staatsverträge oder des Völkerrechts und zum Schutz der Interessen ihrer Landsleute sich an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden zu wenden, um Auskunft und Abhülfe zu erlangen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so haben sie das Beschwerderecht an die Landesregierung durch Vermittelung des deutschen diplomatischen Vertreters und in Ermangelung eines solchen direkt.

g) Besondere Ehrenrechte stehen den Konsuln in christlichen Ländern nicht zu. Daß sie dem Souverän des Landes in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgestellt werden, ist nicht allgemein üblich, an manchen Höfen sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Was den Vortritt und andere Förmlichkeiten bei öffentlichen Feierlichkeiten betrifft, so sind die Konsuln wesentlich auf das örtliche Herkommen und ihren Takt angewiesen. Sie werden auf keine Ehrenbezeugungen

Anspruch machen dürfen, welche nicht nach dem Gebrauch den Konsuln gewährt zu werden pflegen.

Auf die Rangverhältnisse der Konsuln verschiedener Mächte werden gegenwärtig allgemein die auf dem Wiener Kongreß am 19. März 1815 für die diplomatischen Vertreter angenommenen Grundsätze angewendet. Danach rangiren die Konsuln — Wahlkonsuln ebenso wie Berufskonsuln — nach den Graden, also erst die Generalkonsuln, dann die Konsuln, zuletzt die Vizekonsuln, in den einzelnen Klassen entscheidet das Dienstalter resp. das Datum der offiziellen Anzeige von dem Amtsantritt. Die englischen General Instructions bestimmen in dieser Beziehung: Consular Officers will take rank in their respective grades amongst their colleagues at the Port of their Residence in conformity with the Rules prescribed by the Congress of Vienna for Diplomatic Agents, viz. Priority of Seniority according to Official Title, and to Recognition. Darüber, daß diejenigen Generalkonsuln, welche gleichzeitig den Titel „Agent", „Agent politique", „Commissaire", „Commissioner" führen, keinen Vorrang vor nicht mit solchem Titel versehenen Generalkonsuln anderer Mächte haben, besteht gegenwärtig wohl kaum noch ein Zweifel. Bei Vereinigungen sämmtlicher Konsuln eines Ortes führt der nach Vorstehendem dem Range nach erste Konsul (der Doyen des Konsularkorps) den Vorsitz. Diesem steht auch die Zusammenberufung solcher Versammlungen zu. Darüber, ob bei dem Zusammentreffen von Berufs- und Wahlkonsuln nur ein Berufskonsul Doyen sein könne, wird der Gebrauch, wie er sich an dem betreffenden Orte ausgebildet hat, entscheiden. So viel dem Verfasser bekannt ist, wird meistentheils kein Bedenken getragen, in solchen Fällen auch einen Wahlkonsul als Doyen anzusehen. Nur vereinzelt ist dagegen Widerspruch erhoben, in den dem Verfasser bekannten Fällen nicht mit Erfolg.

Auf das diplomatische Ceremonial hier näher einzugehen, erschien überflüssig, da die Anwendung auf die Konsuln nur eine sehr beschränkte sein kann. Ueber die Ehrenbezeugungen, welche den Konsuln bei amtlichen Besuchen auf den Schiffen der K. Marine erwiesen werden, s. § 64.

Handelsschiffe hissen bei Ankunft des Konsuls an Bord die Nationalflagge.

h) Insoweit sich in den Konsularverträgen die Bestimmung findet, daß die deutschen Konsuln alle Vorrechte und Befreiungen genießen sollen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind (Meistbegünstigungsklausel), können die deutschen Konsuln etwa weitergehende, den Konsuln anderer Nationen gewährte Privilegien und Immunitäten in Anspruch nehmen (vergl. oben S. 20), vorausgesetzt, daß den be-

treffenden Konsuln in Deutschland Gleiches bewilligt wird. Die deutschen Konsuln müssen also sich eintretenden Falls zunächst vergewissern, daß Seitens des Deutschen Reiches Reziprozität geübt wird.*)

2. Letzteres gilt auch für diejenigen deutschen Konsuln, welche in Ländern residiren, mit denen das Deutsche Reich keine Konsularverträge abgeschlossen hat. In solchen können die deutschen Konsuln nur diejenigen Vorrechte und Befreiungen in Anspruch nehmen, welche allgemein den fremden Konsuln zugestanden werden. Eine Zusammenstellung dessen, was einzelne Regierungen auch ohne Vertrag den Konsuln bewilligen, findet sich in Calvo, Droit international, 3. Ausg., Th. 1, S. 516. Diese Bewilligungen schließen sich mehr oder weniger den oben erörterten Vertragsbestimmungen an. Nur in England haben die fremden Konsuln fast gar keine Vorrechte vor anderen Fremden. Was ihnen dort etwa an Rechten und Freiheiten eingeräumt wird, beruht mehr auf stillschweigender Duldung, als auf Zugeständniß.

Im Gegensatze hierzu werden in der Türkei und anderen nichtchristlichen Ländern den Konsuln viel weiter gehende Vorrechte als die bisher aufgeführten zugestanden. In den ottomanischen Staaten haben die Konsuln das Recht der eigenen freien Religionsübung — doch nur innerhalb ihres Wohnhauses und ohne öffentliches Gepränge — sie sind frei von allen persönlichen Abgaben, von Mauth, Accise u. s. w., die Häuser der Konsuln (sowohl der Consules missi als der Consules electi) dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden.

3. Es fehlen zur Zeit allgemeine Bestimmungen über die den fremden Konsuln in Deutschland, abgesehen von Verträgen, zustehenden Rechte. Von Reichswegen ist darüber generell Nichts festgesetzt. Nur in einzelnen Reichsgesetzen finden sich Bestimmungen über die im Reiche residirenden fremden Konsuln. So setzt das G., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B. G. B. S. 523) im § 4 Nr. 2 und 3 fest, daß in Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe treiben oder keine Grundstücke besitzen, von der Pflicht der Quartierleistung befreit sind und daß eine gleiche Befreiung denjenigen Gebäuden und Gebäudetheilen, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, zusteht.

Der § 21 G. V. G. schreibt vor, daß die im Reiche angestellten Konsuln der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind,

*) Der Türkei gegenüber wird das Reziprozitätsprinzip nicht streng durchgeführt.

sofern nicht in Verträgen des Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom Jahre 1883 sind Embleme, welche den fremden Konsuln zur Repräsentation von ihren Regierungen übersendet werden (Wappenschilder, Flaggen, Siegeloblaten und dergl., doch nicht Formulare, Aktendeckel, Geschäftsbücher und dergl.) von Eingangszöllen frei.

Abgesehen von solchen für das ganze Reich ergangenen Einzelbestimmungen richtet sich die Stellung der fremden Konsuln in Deutschland nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten. Ueber die in Preußen den fremden Konsularbeamten eingeräumten Befugnisse äußert sich eine, als Anhang zu der früheren preußischen Dienstinstruktion abgedruckte Denkschrift wie folgt:

„Was die persönlichen Immunitäten betrifft, so ist unter vorausgesetzter Reziprozitätsbeobachtung angenommen, daß solche fremde Konsularbeamte, welche nicht im diesseitigen Unterthanenverbande stehen, wenn und inwieweit sie sich diesseits auf ihr Amt als Konsul beschränken und keinerlei Gewerbe oder Handel treiben, auch kein Grundstück erwerben, von persönlichen Leistungen und direkten Abgaben an Staat und Kommune, desgleichen von militärischer Einquartierung, ganz frei zu lassen sind. Freiheit von indirekten Abgaben steht ihnen aber nicht zu; sie haben daher auch bei Ankunft in den diesseitigen Staaten, abgesehen von der allgemeinen Zollfreiheit des Reisegeräths, keinen Anspruch auf Exemtion von Eingangszöllen. Im Fall eines diesseitigen Handels- und Gewerbebetriebes oder bei Erwerbung eines diesseitigen Grundstücks kommen die betreffenden Abgaben und Leistungen zur Erhebung.

Die persönlichen Immunitäten der aus der Zahl der diesseitigen Unterthanen gewählten fremden Konsularbeamten in Preußen bestehen dagegen nur darin, daß dieselben sich durch Substitute oder Geldentschädigung von persönlichen Leistungen an Staat und Kommune, mit Ausnahme des Königlichen Militärdienstes frei machen können, und daß ihnen bei militärischer Einquartierung der zur Führung des Amts und zur Aufbewahrung des Archivs erforderliche Wohnungsraum nicht geschmälert werden darf. Im Uebrigen wird hinsichtlich der diesseitigen Unterthanspflichten durch die Zulassung zu fremden Konsulardiensten nichts geändert. Es gilt dies namentlich auch in Bezug auf die allgemeine Militärpflichtigkeit. Daher kann solchen diesseitigen Unterthanen, welche noch zum wirklichen Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, die Annahme eines fremden Konsularpostens überhaupt nicht gestattet werden. Beschränkt sich die Militärpflichtigkeit eines zu fremdem Konsulardienst erwählten diesseitigen Unterthans auf die

Stellung in der Reserve oder auf das Landwehrverhältniß, so wird ihm von der Königlichen Regierung, falls keine anderen Bedenken obwalten, das Exequatur zwar bewilligt, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der ferneren Erfüllung seiner Militärpflichten. Desgleichen befreit die Zulassung zu fremden Konsularposten nicht von dem Dienst als Geschworener. Die Stellung als richterliches Mitglied eines Handelsgerichts ist mit fremdem Konsulardienst nicht vereinbar.

In Bezug auf den Gerichtsstand der in Preußen angestellten Konsularbeamten, abgesehen von eigentlichen Dienstverhältnissen, wird Folgendes bemerkt:*)

Für Civilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die fremden Konsularbeamten in Preußen ohne weiteren persönlichen Unterschied im Allgemeinen den diesseitigen Gerichten unterworfen, mögen sie preußische Unterthanen sein oder nicht, in welchem letzteren Fall sie diesseits zunächst wie andere fremde Unterthanen behandelt werden, welche innerhalb der Königlichen Staaten einen bestimmten Wohnsitz genommen haben. Es macht auch keinen Unterschied, ob das Rechtsgeschäft, aus welchem geklagt wird, im Inlande oder im Auslande eingegangen ist; desgleichen ob der Gläubiger für seine Person dem Inlande oder dem Auslande angehört. Dabei erkennt aber die Königliche Regierung das frühere heimathliche Civilforum des fremden Unterthanen, der auf diesseitigem Gebiete eine fremde Konsularstelle bekleidet, als noch fortbestehend an, soweit darauf unbeschadet den diesseitigen Jurisdiktionsbefugnissen gleichzeitig Anspruch gemacht werden kann. Es kann mithin ein doppelter persönlicher Gerichtsstand begründet sein, bei welchem der Gläubiger die Wahl hat.

Hinsichtlich der Kriminalsachen gilt dagegen die Regel, daß solche fremde Konsularbeamte, welche sich nicht in dem preußischen Unterthansverbande befinden, sobald sie diesseits weder Handel noch Gewerbe treiben, auch kein Grundstück besitzen, von der diesseitigen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, und daß daher ein in diese Kategorie fallender Verbrecher an diejenige Regierung, in deren Konsulardienst er steht, Behufs der Untersuchung und Bestrafung zu überlassen sein würde.**) Diese Exemtion würde sich indessen immer nicht auf solche strafgesetzlich verbotene Handlungen erstrecken können, durch welche die eigenen diesseitigen Staatsrechte unmittelbar verletzt werden, ingleichen nicht auf solche Fälle, wo das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erheischt, den Schuldigen sofort zur Verantwortung zu ziehen.

*) Die hier ausgesprochene Auffassung erleidet durch das G. V. G., die C. P. O. und St. P. O. Modifikationen; überhaupt ist Mehreres in der Denkschrift veraltet.

**) Anders nach § 21 G. V. G.

Die dem diesseitigen Unterthansverbande angehörenden fremden Konsularbeamten stehen im Allgemeinen auch hinsichtlich der Strafsachen ausschließlich unter der diesseitigen Gerichtsbarkeit. Desgleichen würde die diesseitige Kriminalgerichtsbarkeit bei solchen nicht dem diesseitigen Unterthansverbande angehörenden fremden Konsularbeamten Platz greifen, deren diesseitige Beziehungen sich nicht auf das Amt als Konsul beschränken.

Was noch insbesondere die Frage wegen der diesseitigen Verhaftung eines fremden Konsularbeamten betrifft, so ist es, und zwar ohne Unterschied, ob ein Verbrechen dazu Anlaß giebt, oder ein Privatverhältniß, wie letzteres bei dem Civilschuldenarrest obwaltet, unter der Voraussetzung sonstiger gesetzlicher Begründung, an und für sich unbenommen, eine Maßregel dieser Art eintreten zu lassen, gleichviel welchem Staate der zu verhaftende Konsulatsbeamte als Unterthan angehört. Doch ist vorbehalten, der betreffenden fremden Regierung vorkommenden Falls davon Nachricht zu geben, damit dieselbe wegen der anderweitigen Vertretung des Konsulardienstes ihre Maßregel treffen könne.

Eine ähnliche Kommunikation ist auch außer dem Fall der Verhaftung für vorbehalten zu erachten, sobald es sich um die Einleitung eines diesseitigen Kriminalverfahrens gegen einen in den Königlichen Staaten angestellten fremden Konsularbeamten handeln sollte.

Uebrigens würde die in den preußischen Gesetzen zunächst für den Civilpersonalarrest allgemein vorgeschriebene Beobachtung von Schonung gegen Fremde von einigem Rang auch einem Consul missus zu Theil werden. Abgesehen von dieser Schonung bei Verhaftungen können sich aber die fremden Konsularbeamten in den Königlichen Staaten, soweit sie der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, den Formen, welche für die Ausübung derselben allgemein vorgeschrieben sind, weder in Kriminal- noch in Civilsachen entziehen."

So weit die preußische Denkschrift. Ueber die Rechte der fremden Konsuln in den anderen Bundesstaaten fehlen mit geringen Ausnahmen Veröffentlichungen. Doch bewilligen die Regierungen der außerpreußischen Staaten im Wesentlichen den fremden Konsuln dieselben, zum Theil sogar weitergehende Rechte als diejenigen, welche Preußen einräumt.

Die konsularischen Privilegien und Immunitäten stehen im Allgemeinen lediglich den Konsuln zu. Nur ausnahmsweise werden den Familiengliedern und Beamten der nicht handeltreibenden und nicht mit Grundstücken angesessenen abgesandten Konsuln einige Vorrechte zugestanden; in der Regel nehmen dieselben an den konsularischen Vorrechten und Befreiungen nicht Theil. Vergl. Art. 3 des deutsch-amerikanischen Konsularvertrags. In der deutsch-

russischen Konsularkonvention ist den nicht Handel- oder Gewerbetreibenden Kanzlern und Sekretären der Generalkonsuln und Konsuln, sofern sie Angehörige des ernennenden Staats sind, Freiheit von Militäreinquartierung und Militärlasten, sowie von direkten Steuern zugesichert, auch sind ihnen anderweite Vorrechte und Exemtionen gewährt. In der Türkei haben bei den Generalkonsulaten zwei, bei den Konsulaten einer der Beamten unter gewissen Voraussetzungen Zollfreiheit. Wenn Kanzler oder Sekretäre im Falle Todes, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Konsuls die konsularischen Amtsbefugnisse ausüben, so gebühren ihnen auch die konsularischen Vorrechte und Befreiungen, was in vielen Konsularverträgen ausdrücklich ausgesprochen ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, welche den deutschen Konsuln bei Ausübung des Amts zur Richtschnur dienen.

§ 6.

I. Einleitende Bemerkungen.

Das zweite Alinea im § 1 K. G. schreibt vor, daß die Reichskonsuln bei ihrer amtlichen Thätigkeit nach den Reichsgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich zu richten und die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten haben. Es sind also zweierlei Arten von Bestimmungen, welche sich der Konsul stets gegenwärtig halten muß: die von der deutschen Reichsgewalt erlassenen positiven Vorschriften, auf Grund deren er überhaupt irgend eine amtliche Thätigkeit ausüben kann, und die einschränkenden Bestimmungen, welche von der Staatsgewalt desjenigen Landes ausgehen, in dem er residirt. Beide Arten von Bestimmungen ergänzen, resp. beschränken sich gegenseitig. Die deutschen Konsuln können die aus dem K. G. u. s. w. hervorgehenden Amtsbefugnisse nur ausüben, wenn und soweit die Regierung des Landes ihrer Residenz es gestattet. Und umgekehrt, die von der Landesregierung zugelassenen Amtshandlungen können die deutschen Konsuln nur vornehmen, wenn und soweit ihre Zuständigkeit durch das K. G. und sonstige Reichs- oder Landesgesetze begründet ist. In letzterer Beziehung mag z. B. hervorgehoben werden, daß die deutschen Konsuln in Italien ungeachtet der Bestimmung im Art. 11, Ziffer 7 des deutsch-italienischen Konsularvertrags Vormundschaften über preußische Staatsangehörige

nicht einleiten dürfen, weil so wenig die Reichs= als die preußische Gesetzgebung ihnen das Recht zur Einleitung von Vormundschaften giebt. Diese Beschränkung ergiebt sich aus den Worten des Vertrags „den Gesetzen ihres Landes entsprechend". Sollte die bestehende Gesetzgebung eines Bundesstaats dem Konsul dieses Recht zur Vormundschaftsführung gewähren, so würden auch die deutschen Konsuln in Italien bezüglich der Angehörigen dieses Bundesstaats Vormundschaften einleiten können. Vergl. auch § 20 Anm., § 43 i. f. und § 44 Anm.

§ 7.

II. Positive Vorschriften.

Von den die Zuständigkeiten der deutschen Konsuln begründenden Vorschriften kommen hier die Reichsgesetze, zunächst das K. G., ferner die A. D. J., endlich diejenigen speziellen Anweisungen in Betracht, welche der Reichskanzler den Konsuln zugehen läßt.

1. Die Gesetze des Norddeutschen Bundes sind in dem Bundesgesetzblatt enthalten, welches seit dem 2. August 1867 in Berlin erschienen ist. In Folge des Verfassungsbündnisses des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten wurde ein großer Theil der bis dahin im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze (B. G. B. de 1870 S. 647) zu Gesetzen des neuen Bundes erklärt. Das G., betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (R. G. B. S. 63) bezeichnet diese Gesetze als Reichsgesetze mit dem Hinzufügen, daß, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Für Bayern wurde die Einführung dieser Gesetze als Reichsgesetze der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Durch das G. vom 22. April 1871 (B. G. B. S. 87) und andere spätere Gesetze ist demnächst eine Reihe dieser Bundesgesetze, darunter das K. G., in Bayern eingeführt.

Seit dem 8. Mai 1871 hat das Bundesgesetzblatt den Titel Reichsgesetzblatt angenommen. Dasselbe wird im Reichsamte des Innern herausgegeben und ist im K. Post=Zeitungsamte zu Berlin zu haben. Nach Art. 2 der Reichsverfassung beginnt die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des R. G. B. in Berlin ausgegeben worden ist, sofern nicht in diesem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist. Der Tag der Ausgabe findet sich auf jeder Nummer des R. G. B. angegeben. Der aufgehobene § 24 Alinea 2 K. G. hat ebenso wie der an die Stelle getretene

§ 47 K. G. G. (R. G. B. S. 197) nur die Anwendung dieser Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken im Auge.

2. Daß die A. D. J. nebst Nachtrag auch dem größeren Publikum zugänglich ist, wurde bereits oben Seite 6 angeführt.

3. Spezialinstruktionen sind zunächst für die betreffenden Konsulate bestimmt. Soweit dieselben für das Publikum Interesse haben, werden sie in dem, im Reichsamte des Innern herausgegebenen Centralblatt für das Deutsche Reich (C. B.) veröffentlicht. Letzteres erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Es enthält allgemeine Verfügungen des Reichsamts des Innern und der von letzterem ressortirenden Behörden, des Auswärtigen Amts, des General-Postamts und der General-Telegraphendirektion. Das Auswärtige Amt veröffentlicht in demselben Mittheilungen über die Ernennung von Reichsgesandten und Reichskonsuln, sowie über die Vertretung der letzteren, über die Ermächtigung von Konsuln zu Eheschließungen, Eidesabnahmen, über die Zuweisung von Jurisdiktionsbezirken, desgleichen allgemeine Verfügungen an die Reichskonsuln, Bekanntmachungen über Akkreditirung von Gesandten bei dem Reiche und über die Ertheilung des Exequatur an die Konsuln fremder Mächte, Verfügungen betreffend das Kolonialwesen u. s. w.

§ 8.

III. Einschränkungen. — Exequatur.

Keine Regierung ist an sich verpflichtet, fremde Konsuln in ihrem Gebiete zuzulassen. Daher müssen die Regierungen, welche Konsuln im Auslande bestellen wollen, die Zulassung derselben durch förmliche Verträge oder durch Uebereinkommen für den einzelnen Fall erwirken. Außerdem bedarf es noch einer ausdrücklichen Zustimmung der Landesregierung in Bezug auf die Person des einzelnen Konsuls und in Bezug auf den Ort, wo derselbe seinen amtlichen Wohnsitz nimmt. Diese Zustimmung wird durch das sogenannte Exequatur (in der Türkei Berat genannt) ertheilt.

Die Form des Exequatur ist in den einzelnen Ländern verschieden. In manchen Staaten wird die Zulassung in einem förmlichen, von dem Souverän oder dem Chef der Exekutivgewalt unterzeichneten Patente ausgesprochen. Dieses Patent wird dem Konsul zugefertigt, welcher es demnächst bei der obersten Behörde seines Amtsbezirks Behufs der Einregistrirung vorlegen muß, wenn nicht die Benachrichtigung dieser Behörde bereits durch die Landesregierung erfolgt sein sollte. In anderen Staaten — und dies ist auch der Gebrauch im Deutschen Reiche*) — erhält der Konsul einfach

*) Fremden Konsuln, welche für das Deutsche Reich bestellt sind, wird das Exequatur von dem Auswärtigen Amte Namens des Deutschen Reichs ertheilt,

den schriftlichen Bescheid, daß ihm das Exequatur ertheilt ist und daß die Behörden seines Amtssitzes die erforderlichen Anweisungen erhalten haben.

Nachgesucht wird das Exequatur für die Reichskonsuln in der Regel durch Vermittelung des betreffenden K. Gesandten, welchem Seitens des Reichskanzlers das Patent des Konsuls zu diesem Behufe zugesandt wird. Ist ein Reichsgesandter in dem Lande, wo der Konsul amtiren soll, nicht beglaubigt oder kann aus anderen Gründen das Exequatur nicht auf diplomatischem Wege erwirkt werden, so müssen die Konsuln dasselbe für sich und die ihnen etwa untergeordneten Organe in der an ihrem Amtssitze herkömmlichen Weise nachsuchen. Sie haben alsdann dem Reichskanzler von der Ertheilung des Exequatur berichtliche Anzeige zu erstatten. In denjenigen Ländern, wo ein Reichskonsulat bisher noch nicht bestanden hat, wird der Konsul Abschrift der betreffenden Urkunden oder Schriftstücke diesem Berichte beizufügen haben. Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie den Konsuln anderer Staaten an demselben Orte gestellt sind, oder sollten sie nicht durch die Reziprozität gerechtfertigt werden, so bestimmt die A. D. J., daß der Konsul vor Antretung seiner Funktionen zu berichten, oder, falls bei großen Entfernungen aus dem Verzuge den Interessen des Deutschen Reichs wesentlicher Nachtheil erwachsen würde, seine Amtswirksamkeit nur unter geeignetem Vorbehalt anzutreten habe.

Wenn die Landesregierung sich veranlaßt finden sollte, einem K. Konsul das ertheilte Exequatur zu entziehen, — was übrigens kaum ohne vorheriges Benehmen mit der K. Regierung geschehen wird, — so hat der Konsul möglichst für einstweilige Sicherstellung der von ihm wahrzunehmenden Interessen Sorge zu tragen und unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts und der die fremde Regierung leitenden Beweggründe, soweit sie ihm bekannt sind, weitere Instruktionen vom Auswärtigen Amte zu erbitten.

Diejenigen Konsuln, welche gleichzeitig diplomatische Agenten (Ministerresident, Geschäftsträger) sind, erhalten außer dem Patent als Konsul noch ein Beglaubigungsschreiben (lettre de créance) für den Chef der Exekutivgewalt oder den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten des fremden Staats. Mit Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens ist der betreffende Konsul in seiner diplomatischen Eigenschaft anerkannt, ohne daß ein besonderer Anerkennungsakt Seitens der fremden Staatsgewalt erfolgt. Ob der

---

auswärtige Konsuln, welche nur für das Gebiet eines einzelnen Bundesstaats ernannt sind, erhalten das Exequatur theils von der Regierung dieses Staats (vergl. Schlußprotokoll zu dem Bündnißvertrage des Norddeutschen Bundes mit Bayern Ziffer XII, R. G. B. de 1871 S. 25), theils nach Einvernehmen mit dieser Regierung von der Reichsregierung.

Konsul lediglich diese diplomatische Eigenschaft geltend zu machen, oder noch das Exequatur als Konsul nachzusuchen hat, hängt von dem Herkommen und der vom Reichskanzler im speziellen Falle ertheilten Instruktion ab.

Die Zulassung der Konsuln Seitens der fremden Regierung erfolgt immer nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, daß dieselben Nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Der § 1 K. G. verpflichtet daher die deutschen Konsuln, bei Ausübung ihres Amts die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten. Die A. D. J. erläutert dies näher, wie folgt: „Wäre z. B. in dem Amtsbezirke des Konsuls die Aufnahme von Vollmachten, Verträgen und andern Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Landesgerichten oder Notaren vorbehalten, so würde der Konsul von den, ihm in §§ 16 ff. K. G. beigelegten Notariatsbefugnissen keinen Gebrauch machen dürfen. Das K. G. setzt lediglich fest, welche amtliche Zuständigkeiten die Reichsgewalt den deutschen Konsuln übertragen hat; damit aber letztere diese Befugnisse wirklich ausüben können, muß die Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden Landes zulässig oder den deutschen Konsuln durch besondere Konsularkonventionen, resp. andere Staatsverträge gestattet sein."

Dritter Abschnitt.

Organisation der deutschen Konsulate.

§ 9.

I. Klassifikation. — Amtsbezirke.

1. Wie § 2 K. G. ergiebt, zerfallen die deutschen Konsulate ebenso wie diejenigen anderer Staaten in Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate. Im Allgemeinen haben die Vorsteher aller drei Konsularämter völlig gleiche Amtsbefugnisse und Amtspflichten.

Die Konsulate bilden die Regel. An besonders wichtigen Plätzen sind Generalkonsulate, an Orten von untergeordneter Bedeutung Vizekonsulate errichtet. Zum Theil bilden, wenn in einem Staate mehrere deutsche Konsulate vorhanden sind, diese ein geschlossenes Ganze (établissement consulaire) mit einem Generalkonsul an der Spitze in dem Sinne, daß der Generalkonsul die Gleichmäßigkeit der konsularischen Amtsführung überwacht, und zu diesem Behufe den einzelnen Konsuln Anweisungen — sei es aus

eigenem Antriebe, sei es auf höhere Veranlassung — zugehen läßt. Aehnlich ist in manchen Ländern das Verhältniß des Konsuls zu nachgeordneten Vizekonsulaten. Zuweilen jedoch hat die Bezeichnung als Generalkonsul lediglich eine äußerliche Bedeutung, indem sie in einzelnen Fällen als Titel verliehen wird, um die Stellung des betreffenden Beamten gegenüber den Ortsbehörden und seinen Kollegen zu sichern. Der Titel Vizekonsul wird bei manchen Konsulaten dem ersten Beamten gegeben. Hier kommen nur diejenigen Vizekonsuln in Betracht, welche als Vorsteher eines Vizekonsulats mit selbstständigem Exequatur versehen sind.

2. Für die einzelnen Konsulate ist ein bestimmter Amtsbezirk festgesetzt, dessen Abgrenzung in dem Verzeichniß der K. deutschen Konsulate (S. oben Seite 5) kenntlich gemacht ist. Innerhalb der räumlichen Grenzen ihres Bezirks üben alle Konsuln die gleichen Amtsbefugnisse aus, gleichgültig, welchen Amtscharakter sie führen. Konsuln und Vizekonsuln dürfen ebenso wie der Generalkonsul unmittelbar an den Reichskanzler und den betreffenden K. Gesandten berichten und empfangen von diesen direkte Weisungen. Sind sie jedoch einem Generalkonsul beziehungsweise Konsul untergeordnet, so müssen sie in allen Angelegenheiten allgemeiner Natur sich der Vermittelung des Generalkonsuls (Konsuls) bedienen. Dies ist in der A. D. J. zu § 3 ausdrücklich ausgesprochen und muß namentlich der Fall sein, wenn es sich um die Beziehungen der Konsuln zu der Regierung oder zu den Behörden des Landes ihrer Residenz handelt.

Die deutschen Konsuln können nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers an Plätzen ihres Amtsbezirks Konsularagenten bestellen. Diese sind keine selbstständigen Organe des Reichs, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu gehen. Sie handeln stets im — ein für allemal oder für einen speziellen Fall ertheilten — Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit. Es können ihnen nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen, daher sie auch ein Dienstsiegel nicht führen dürfen. Die A. D. J. § 11 enthält Näheres über ihre Thätigkeit im Einzelnen. Die im H. G. B. und dem G. vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c., den Konsuln übertragenen Befugnisse stehen den Konsularagenten nicht zu.

§ 10.

II. Unterordnung unter die Kaiserlichen Gesandten.

Als das K. G. erlassen wurde, existirten noch keine diplomatischen Vertreter des Norddeutschen Bundes. Das Gesetz enthält

deshalb keine Bestimmungen über die amtlichen Beziehungen zwischen den Gesandten und den Konsuln. Nachdem jedoch im Dezember 1867 mit der Beglaubigung von Gesandten im Namen des Bundes begonnen worden war, wurden dieselben als Mittelglieder zwischen den Konsuln und der obersten Bundesbehörde aufgestellt. Die Konsuln wurden angewiesen, sich an die Gesandten mit der Bitte um Unterstützung zu wenden, wenn ihnen in einzelnen Fällen*) in Bezug auf ihre amtliche Wirksamkeit Seitens der Ortsbehörden Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten. Die an sie aus diesem Anlaß ergehenden gesandtschaftlichen Verfügungen sollten sie ausführen. Auch ward den Konsuln aufgegeben, alle instruktionsmäßig an den Bundeskanzler zu richtenden Berichte allgemeinen Inhalts unter fliegendem Siegel durch die Hand des Gesandten gehen zu lassen oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, ihm abschriftlich, resp. auszugsweise mitzutheilen. Diese amtlichen Beziehungen zwischen den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sind nach Errichtung des Deutschen Reichs durch § 3 A. D. J. fixirt. In Bezug auf einzelne Länder sind besondere Instruktionen über die Ressortverhältnisse ergangen. Wo dies nicht der Fall ist, ergeben sich die Beziehungen zwischen den Gesandten und den Konsuln ebenso wie diejenigen zwischen den Generalkonsuln und den, den letzteren nachgeordneten Konsuln aus der Natur der dienstlichen Aufgaben.

§ 11.

III. Oberste Aufsichtsbehörde.

Artikel 4 der Reichsverfassung weist der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unter anderen Angelegenheiten auch die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung zu. Der Reichskanzler hat im Namen S. M. des Kaisers die Verwaltung und Beaufsichtigung derjenigen Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind. Er ist also, wie dies auch der § 3 K. G. ausdrücklich ausspricht, der oberste Vorgesetzte der K. Konsuln. Im Fall der Verhinderung des Reichskanzlers kann auf seinen Antrag vom Kaiser ein Stellvertreter ernannt werden (G. vom 17. März 1878, R. G. B. S. 7).

Durch Bundespräsidialerlaß vom 12. August 1867 (B. G. B. S. 29) war unter dem Namen Bundeskanzleramt (später Reichskanzleramt) eine Behörde errichtet „für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundes-

*) Allgemeine Weisungen in materieller Beziehung an die Konsuln zu erlassen sind die Gesandten ohne besondere Ermächtigung des Reichskanzlers nicht berufen.

verwaltung gewordenen, bezw. unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten". Dieser Behörde war auch die alsbald in Aussicht genommene Organisation und Beaufsichtigung der Bundeskonsulate übertragen worden. Nachdem jedoch der Reichstag unterm 17. Juni 1868 beschlossen hatte, den Kanzler zu ersuchen, die Einverleibung der Gesammtkosten für die auswärtige Vertretung des Bundes in den Bundeshaushaltsetat für 1870 zu veranlassen, wurde das Auswärtige Amt als eine weitere, dem Kanzler unterstehende Verwaltungsbehörde errichtet, und in Uebereinstimmung mit einer allgemeinen staatsrechtlichen Praxis demselben die Aufsicht über das Konsularwesen übertragen (E. vom 30. Januar 1870). Die deutschen Konsulate sind mithin nicht mehr dem — inzwischen durch K. Verordnung in das Reichsamt des Innern umgewandelten — Reichskanzleramte, sondern dem Auswärtigen Amte des Reichs untergeordnet.

In Leitung des Auswärtigen Amts fungirt der Staatssekretär als ständiger Vertreter des Reichskanzlers. In Behinderungsfällen wird er von dem Unterstaatssekretär vertreten. Das Auswärtige Amt zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die erste die politischen Angelegenheiten, Personalien 2c., die zweite (handelspolitische) unter anderen die Konsularangelegenheiten, die dritte (Rechtsabtheilung) die Rechtsangelegenheiten bearbeitet. Die 2. und 3. Abtheilung wird von Direktoren geleitet. Die Direktoren bezw. ihre Stellvertreter unterzeichnen die an die Konsuln ergehenden Erlasse im Auftrage des Reichskanzlers, soweit dieselben nicht von diesem selbst oder in dessen Vertretung von dem Staatssekretär bezw. Unterstaatssekretär vollzogen werden. Die Personalverhältnisse des Auswärtigen Amts ergeben sich aus dem amtlichen Handbuche für das Deutsche Reich (s. oben S. 5).

§ 12.

IV. Verhältniß zu den einzelnen Bundesregierungen und zu den inländischen Behörden.

Die Reichskonsuln sind nicht die Untergebenen der einzelnen Bundesregierungen. Doch ist im § 3 K. G. den Konsuln zur Pflicht gemacht, in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaats oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten an die Regierung desjenigen Staats zu berichten, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört. Dies bezieht sich namentlich auf Nachlaßfälle und Civilstandsangelegenheiten. Die Regierung eines Bundesstaats kann den Konsuln in solchen Angelegenheiten Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung von ihnen verlangen. Ueber speziell preußische Angelegenheiten ist jedoch, besonderer Be-

stimmung zufolge, nicht an das preußische Ministerium, sondern an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs zu berichten.

Die A. D. J. überläßt es dem Takt und der Erfahrung des Konsuls, die Grenze zwischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten zu ziehen. Unter die ersteren rechnet sie alle diejenigen Angelegenheiten, bei welchen das Reich als solches oder ganze Klassen von Reichsangehörigen betheiligt sind. Berichte über Anordnungen, welche die Regierung des Landes der konsularischen Residenz über Zölle, Schiffahrtsabgaben und dergl. erlassen hat, Berichte über die Frage der Betheiligung an internationalen Ausstellungen u. s. w., sind daher an den Reichskanzler zu richten. Wenn es sich dabei um erhebliche Thatsachen handelt (z. B. Eintritt oder Aufhebung von Blokaden, Veränderung von Leuchtfeuern und Seetonnen, Anordnung von Schiffahrtsabgaben und dergl.), deren schleunige Kenntniß für einige Bundesstaaten besonders wichtig ist, so hat der Konsul gleichzeitig eine Mittheilung an die betreffenden Regierungen gelangen zu lassen. Umgekehrt werden Berichte, welche aus Anlaß einer speziellen Geschäftsangelegenheit an eine Bundesregierung erstattet werden, zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen sein, wenn sie gleichzeitig ein allgemeines Interesse darbieten.

Direkter Verkehr mit den Behörden der Bundesstaaten in speziellen Geschäftsangelegenheiten ist im Allgemeinen zulässig, in manchen Fällen sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Wenn dem Konsul Zweifel über die Zuständigkeit inländischer Behörden beigehen, so hat er an das Auswärtige Amt zu berichten.

Der preußische Justizminister*) hat in einer allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J. M. B. S. 139) die Gesichtspunkte zusammengefaßt, welche die preußischen Justizbehörden bei im Auslande zu erledigenden Ersuchsschreiben und Anträgen zu berücksichtigen haben, sei es, daß es sich um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe) oder um Angelegenheiten außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe handelt.

Diese Verfügung enthält Zusammenstellungen über den Rechtshülfeverkehr der deutschen Gerichte mit fremden Ländern im Allgemeinen, sowie über die für einzelne Staaten in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen, letzteres namentlich bezüglich Belgiens, Brasiliens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Oesterreich-Ungarns, Portugals, Rußlands, Schweden-Norwegens, der Schweiz, Serbiens, Spaniens, der Südafrikanischen Republik, Uruguays und der V. St. von Amerika.

*) Seitens der übrigen Bundesstaaten sind gleichlautende bezw. im Wesentlichen übereinstimmende Verfügungen theils bereits erlassen, theils in Aussicht genommen.

Die preußischen Justizbehörden sind in der gedachten Verfügung angewiesen, die an einen Konsul gerichteten Ersuchsschreiben in Rechtshülfesachen demselben in der Regel unmittelbar*) — frankirt — zu übersenden. Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung nicht zuständig ist, doch das Ersuchsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde bezw. bei dem zuständigen Richterkonsul einer andern Macht zu richten. Den ersuchten Konsuln soll die ersuchende Justizbehörde in dem Ersuchungsschreiben mittheilen, daß zur Deckung der erwachsenden Kosten von der verpflichteten Partei ein angemessener Vorschuß erfordert ist. Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke hat die ersuchende Behörde die entstandenen baaren Auslagen und Gebühren unverzüglich — an die Legationskasse — zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, bezw. aus andern Gründen als wegen Armuth nicht herangezogen werden kann, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden. In allen anderen Fällen sind die Gebühren erst zu erstatten, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind. Zum Erlaß der Konsulatsgebühren wegen Armuth der zahlungspflichtigen Partei bedarf es einer vorherigen Kommunikation mit dem Auswärtigen Amte unter Einreichung der betreffenden Bescheinigungen. Für die von Richterkonsuln geleistete Rechtshülfe sind das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen bezw. § 165 G. V. G. maßgebend. Näheres in Bezug auf Zustellungen, Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen ist in § 50 ff. d. B. nachzusehen.

Im Uebrigen haben die Konsuln — im Allgemeinen und abgesehen von vertragsmäßigen Festsetzungen für einzelne Länder — das Nachfolgende zu beachten: Die Befugniß zur Vernehmung von Angeklagten steht nur den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln zu. In Ländern, wo Konsulargerichtsbarkeit nicht besteht, wird der Konsul Ersuchen um Vernehmung von Angeklagten, selbst wenn dieselben Reichsangehörige sind, abzulehnen und die ersuchende Behörde an das zuständige ausländische Gericht zu verweisen haben.

Zur Vollstreckung der Urtheile deutscher Gerichte in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshülfe geleistet. Der Konsul wird daher seine Mitwirkung zu desfallsigen Anträgen bei fremden

*) Mit Ausschluß der Ersuchen um Zustellung können Ersuchsschreiben der Justizbehörden in eigentlichen Rechtshülfesachen auch durch Vermittelung des Justizministers bezw. des Auswärtigen Amts an die Konsuln gerichtet werden.

Behörden zu verweigern haben. Deutsche Richterkonsuln sind zur Vollstreckung der Strafurtheile deutscher Gerichte befugt, wenn diese Urtheile gegen Personen ergangen sind, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen und insoweit es sich um Geldstrafen und um Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen handelt. Zur Vollstreckung höherer Freiheitsstrafen bedarf es einer besonderen Weisung Seitens des Auswärtigen Amts. Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Richterkonsuln und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Abgesehen hiervon kann eine Zwangsvollstreckung aus Erkenntnissen deutscher Gerichte nur in einem von der Partei vor dem fremden Gerichte zu betreibenden Verfahren erwirkt werden, da nach den Gesetzen fast aller Staaten die Gerichte derselben Urtheile ausländischer Gerichte nicht vollstrecken.

Was Gesuche preußischer Justizbehörden außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe betrifft, so sollen Anfragen u. s. w. in Kassenangelegenheiten nicht durch die Gerichtskassen, sondern Seitens des betreffenden Landgerichtspräsidenten an die Konsuln gerichtet werden. Anträge auf zwangsweise Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten sollen die inländischen Justizbehörden — abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird — nicht stellen. Jedoch bleibt ihnen der Versuch überlassen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Vierter Abschnitt.

Persönliche Verhältnisse der deutschen Konsuln.

§ 13.

I. Bedingung der Zulassung.

Wie bereits S. 22 bemerkt, sind die deutschen Konsuln der Mehrzahl nach Wahlkonsuln. Darüber, auf welchem Wege die Berufskonsuln sich die zur erfolgreichen Ausübung ihres Amts erforderlichen Kenntnisse zu erwerben haben, fehlt es an speziellen Bestimmungen: eine besondere Konsulatslaufbahn giebt es nicht. Um allen an sie dienstlich gestellten Anforderungen gerecht werden zu können, bedürfen die Berufskonsuln, auch diejenigen, welche bereits in andern Fächern des Staatsdienstes thätig gewesen sind, der Erfahrung als einer unentbehrlichen Lehrmeisterin. Im Konsulatsdienst hat die Praxis ein größeres Gewicht als in andern Zweigen des Reichsdienstes. Aber die dienstliche Erfahrung allein

genügt nicht; erst an der Hand der Wissenschaft vermag der Konsul seinen Aufgaben vollständig gerecht zu werden. Zunächst dazu berufen, Handel, Verkehr und Schiffahrt zu fördern, wird er sich mit dem Handels- und Seerecht Deutschlands und des Landes seiner Residenz bekannt machen und sich durch eingehende handelswissenschaftliche und volkswirthschaftliche Studien (Waarenkunde, — Geschichte des Handels, — Geographie, — Statistik) Kenntniß von den Absatz- und Bezugsländern des deutschen Handels und der deutschen Industrie verschaffen müssen. Wenngleich den Konsuln in der Regel die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht zusteht, so können sie doch einer allgemeinen Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, sowie des gesammten materiellen bürgerlichen und Strafrechts nicht entbehren. Aus dem Staats- und Völkerrecht müssen sie mindestens mit der Verfassung des Deutschen Reichs*) und derjenigen der deutschen Bundesstaaten, mit den Grundsätzen des internationalen Seerechts im Krieg und Frieden und mit dem Inhalte der wichtigsten Staatsverträge, sowie mit dem Fremdenrecht bekannt sein. Die Kenntniß fremder Sprachen ist unentbehrlich. Das bei der Universität zu Berlin bestehende orientalische Seminar bietet Gelegenheit, auch Türkisch, Arabisch und andere orientalische Sprachen zu erlernen.

Das K. G. hat die Ernennung zum Berufskonsul von gewissen Vorbedingungen abhängig gemacht. Es bestimmt, daß zu einem solchen nur ein Reichsangehöriger ernannt werden kann, welcher

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung**) bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulardienste des Reichs oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen ist, oder
2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufskonsuls eingeführt ist.

Hieraus ergiebt sich, daß der Regel nach der Konsul juristische Studien absolvirt und eine praktische Schule im innern und im Konsulatsdienste durchgemacht haben muß. Um die Möglichkeit zu haben, ausnahmsweise auch tüchtige Männer aus andern Berufskreisen dem Konsulardienste zuzuführen, wenn sie die nothwendigen Fachkenntnisse nachweisen, ist die Prüfung unter Nr. 2 eingerichtet

---

*) Das Staatsrecht des neugestalteten Deutschen Reichs hat bereits zahlreiche Bearbeitungen erfahren. Für den Handgebrauch wird genannt: Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Berlin, Guttentag, 1880—1883. Bezüglich des Völkerrechts wird auf Heffter-Geffken, Europäisches Völkerrecht. 7. Ausgabe, Berlin 1881, hingewiesen.

**) Gemeint ist die auf die beendigten Universitätsstudien zuerst folgende Prüfung.

worden. Für dergleichen Kandidaten ist eine besondere Art der Vorbereitung nicht vorgeschrieben. Anfragen, welche mehrfach an den Verfasser in dieser Beziehung ergangen sind, lassen schließen, daß man irrthümlich angenommen hat, die Prüfung zu 2 sei der Abschluß einer speziellen, vorbereitenden Laufbahn.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung sind unterm 28. Februar 1873 vom Reichskanzler erlassen und lauten, wie nachsteht:

„§ 1. Der an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist ein ausführliches, in deutscher und in französischer oder englischer Sprache verfaßtes und eigenhändig geschriebenes curriculum vitae beizufügen. Dasselbe muß genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse, den Bildungsgang und die Lebensstellung des Bewerbers enthalten, auch mit Zeugnissen, soweit sie beschafft werden können, belegt sein.

§ 2. Wird dem Gesuche Statt gegeben, so erfolgt die Prüfung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung ich mir vorbehalte.

§ 3. Das Examen ist ein schriftliches und ein mündliches, von denen das erstere dem letzteren vorangeht und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Sprachen: Außer dem Deutschen, in welchem Klarheit des Ausdrucks und Gewandtheit des Styls erforderlich ist, nach Wahl des Bewerbers, Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.

B. Das Konsulatswesen: Die Entwickelung desselben im Allgemeinen und der deutschen Konsulatseinrichtung im Besondern; die auf letztere bezüglichen Gesetze und Instruktionen; Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln.

C. Geschichte in ihren allgemeinen Grundzügen, mit spezieller Berücksichtigung Deutschlands.

D. Geographie und Statistik: Die Hauptländer und Völker der Erde; die Regierungsform in den einzelnen Ländern, ihre Bevölkerung, Produkte, Handel, Industrie, Finanzlage, Kolonien.

E. Jurisprudenz: Das bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommende Prozeß-, Civil- und Strafrecht; genauere Kenntniß des deutschen Handels- und Wechselrechts und der Seemannsordnung.

F. Staats- und Völkerrecht; insbesondere das internationale Seerecht; die Verfassung des Deutschen Reichs; die wichtigsten internationalen Verträge Deutschlands; die Stellung der Ausländer zu dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben (das Fremdenrecht).

G. Nationalökonomie; Entwickelung der Wissenschaft seit A. Smith; Hauptschulen; Ausbildung des deutschen Zollwesens; Kolonialsystem.

H. Handelswissenschaft, insbesondere Waarenkunde; die Absatz- und Bezugsländer des deutschen Handels und der deutschen Industrie; die wichtigsten Handelsstraßen des Weltverkehrs.*)

§ 4. Der schriftlichen Probearbeiten sind zwei: Die eine aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit, die andere wissenschaftlicher Natur, diese in deutscher, jene in französischer oder englischer Sprache.

§ 5. Jede der Arbeiten ist in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen unter Hinzufügung der eidesstattlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Beihülfe angefertigt ist, abzuliefern.

§ 6. Die Arbeiten werden von der Kommission geprüft. Letztere entscheidet darüber, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zu verstatten ist. Wird eine der Arbeiten nicht genügend befunden, so können demselben neue Arbeiten zugetheilt werden. Sind auch diese ungenügend, so kann der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht verstattet werden.

§ 7. Die mündliche Prüfung erfolgt theils in deutscher, theils nach Wahl des Bewerbers in einer der oben § 3 unter A. bezeichneten fremden Sprachen. Wer die mündliche Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung nicht weiter verstattet werden.

§ 8. Das mündliche Examen kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Resultate der schriftlichen Prüfung seine Befähigung für den Konsulatsdienst außer Zweifel gestellt erscheint."

Durch das Bestehen der in dem Regulativ geordneten Konsulatsprüfung wird ein Anspruch auf Anstellung als Konsul nicht erworben; es hängt von dem Ermessen des Auswärtigen Amts ab, wann und in welcher Weise der Kandidat nach bestandener Prüfung dienstlich zu verwenden ist. Ebensowenig hat ein Konsul Ansprüche auf Beförderung oder Gehaltszulage.

Wenn Konsuln freiwillig aus dem Reichskonsulardienste ausgeschieden sind, so bedarf es zu ihrer Wiederanstellung im Reichsdienste der Genehmigung des Auswärtigen Amts (§ 33 R. B. G.; A. V. betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden 2c., vom 23. November 1874, R. G. B. S. 135).

---

*) Als brauchbar zum Studium wird sich erweisen: Maier-Rothschild, Handbuch der gesammten Handelswissenschaften, 3. Auflage, Stuttgart 1884, sowie Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 30. Auflage, Leipzig 1886.

§ 14.

II. Ernennung. — Beeidigung. — Amtsantritt. — Militärverhältnisse der Konsuln.

1. Die Anstellung der Reichskonsuln erfolgt auf Grund des Artikels 56 der Reichsverfassung durch den Kaiser nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr. Die Regierungen der diesem Ausschusse angehörigen Staaten pflegen über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten, wenn es sich um Wahlkonsuln handelt, Erkundigungen bei Organen des Handelsstandes einzuziehen.

Die Anstellungsurkunde (Bestallung, Patent) wird in deutscher Sprache ausgefertigt, von S. M. dem Kaiser Allerhöchsteigenhändig vollzogen und vom Reichskanzler oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet. Der Reichskanzler übersendet das Patent dem Konsul durch Vermittelung der vorgeordneten Behörde oder direkt. Mit der Empfangnahme der Bestallung erlangt der Konsul das Recht zur Führung des Amtstitels und zum Tragen der Uniform.

2. Vor dem Dienstantritt hat der Konsul den im § 4 K. G. vorgeschriebenen Eid dahin zu leisten, „daß er seine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der ihm zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern wolle". Ob der Eid mündlich oder schriftlich zu leisten ist, bestimmt der Reichskanzler. Bei Versetzung auf einen anderen Konsularposten findet nicht eine wiederholte Eidesleistung statt, vielmehr gilt der früher geleistete Diensteid auch für den neuen Posten.

3. Nachdem der Diensteid geleistet und das Exequatur Seitens der Regierung des Landes, in welchem der Konsul seinen Amtssitz hat, ertheilt ist, kann der Konsul sein Amt antreten. Handelt es sich um ein bereits bestehendes deutsches Konsulat, so übernimmt der Konsul von seinem Amtsvorgänger, dessen Erben oder sonstigen Rechtsvertretern oder von dem interimistischen Verweser des Konsulats die Archive und Inventarienstücke des letzteren, sowie etwa vorhandene Depositen, und, bei Berufskonsulaten, die Kassengelder. Die Uebergabe resp. Uebernahme ist durch ein Protokoll zu konstatiren, von welchem eine beglaubigte Abschrift dem Uebergebenden zu ertheilen ist. Vergl. unten § 18 unter Ziffer 1.

Bei der Ankunft an seinem amtlichen Wohnsitze macht der Konsul den Beamten des Orts, mit welchen er in amtliche Verbindung zu treten hat, sowie den Vertretern anderer befreundeter Staaten einen persönlichen Besuch und notifizirt denselben seinen Amtsantritt schriftlich. Auch zur Kenntniß des Publikums ist der Beginn der konsularischen Funktionen in angemessener Weise zu bringen.

4. Für die im Militärverhältniß stehenden K. Konsuln ist Folgendes zu bemerken:

a) Nach der A. K. vom 14. März 1878 (A. V. B. S. 85) ist im Allgemeinen den Offizieren des Friedensstandes, des Beurlaubtenstandes und zur Disposition während eines Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs das Anlegen der Offiziersuniform ohne Genehmigung S. M. des Kaisers bezw. der kommandirenden Generale nicht gestattet. Diese Bestimmung findet aber auf die K. Konsuln keine Anwendung, dieselben werden also (vergl. § 27³ L. O.) bei feierlichen Gelegenheiten statt der Konsularuniform die Offiziersuniform anlegen dürfen. Aus Anlässen, welche nicht mit ihrem Amte zusammenhängen, Militäruniform anzulegen, wird für die Konsuln nicht immer ohne Bedenken sein.

b) Alle an beurlaubte Offiziere in konsularischer Stellung innerhalb Europas gerichteten Befehle werden von der Militärbehörde unter fliegendem Siegel dem Auswärtigen Amte eingereicht, damit dieses den für die Beförderung zu wählenden Weg in jedem einzelnen Falle bestimmen kann.

c) Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Dienste des Auswärtigen Amts in das Ausland entsendet werden, bedürfen eines ausdrücklichen militärischen Urlaubs nicht. Entbindung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten (Erscheinen bei Kontrollversammlungen, Ehrengerichten, Offizierwahlen u. s. w.) müssen sie aber — nach Befinden in Verbindung mit der Abmeldung nach dem Auslande — ausdrücklich nachsuchen. Dergleichen Gesuche werden, wenn sie unter entsprechender Begründung und rechtzeitig gestellt bezw. erneuert werden, gewährt.

d) Die zu c) bezeichneten Offiziere werden von dem Landwehrbezirkskommando, welches sie bis zum Abgange nach dem Auslande kontrolirt hatte, gemäß § 27⁶ L. O. regelmäßig dem ihrem Aufenthaltsorte im Auslande zunächst gelegenen Landwehrbezirkskommando ihres Kontingents überwiesen.

e) Nach § 66 R. M. G. sollen Reichsbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 *M.* jährlich übersteigen. Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift

sind Bestimmungen in Vorbereitung, welche demnächst eine Anlage zu dem Kriegs-Geldverpflegungsreglement bilden werden.

f) Allen etatsmäßig angestellten oder gegen fixirte Diäten dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, wird während der gewöhnlichen Friedensübungen, einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve- oder Landwehroffizier bezw. zur Beförderung, das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen belassen.

§ 15.

III. Allgemeine Beamtenpflichten.

Die K. deutschen Konsuln sind Reichsbeamte. Auf dieselben findet daher im Allgemeinen das R. B. G. Anwendung. Dieses Gesetz faßt die allgemeinen Pflichten der Reichsbeamten, wie folgt, zusammen:

„§ 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich."

1. In Bezug auf das außeramtliche Verhalten des Beamten lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Takt und Erfahrung sind in Bezug hierauf die Lehrmeister. Vorsichtige Prüfung wird, besonders für Berufskonsuln, am Platze sein, wenn es sich um Beitritt zu Vereinen, Genossenschaftsverbänden und dergl. handelt.

2. In Bezug auf die Amtsverschwiegenheit bestimmt das R. B. G. Folgendes:

„§ 11. Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt*), hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie

*) Das R. B. G. macht in Bezug auf die Wahlkonsuln keine Ausnahme, indessen erscheint es zweifelhaft, ob diese durch die angeführte Bestimmung haben betroffen werden sollen.

nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind."

Im dienstlichen Interesse ist bestimmt, daß die Berufskonsularbeamten außeramtliche Veröffentlichungen in der Presse, welche nicht lediglich private Beziehungen (Familienangelegenheiten u. s. w.) zum Gegenstande haben, sei es mit, sei es ohne Nennung ihres Namens ohne Genehmigung des Auswärtigen Amts nicht bewerkstelligen dürfen.

3. Wie allen Reichsbeamten, so liegt auch den Konsuln die Pflicht zur Anwesenheit an dem dienstlichen Wohnorte, bezw. im Konsulatsbezirke ob. Im Allgemeinen dürfen daher die Konsuln ohne amtlichen Anlaß ihren Amtssitz, bezw. Bezirk nur verlassen, wenn sie zuvor bei dem Reichskanzler Urlaub nachgesucht und denselben erhalten haben.*) Indessen ist den Wahlkonsuln mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Geschäfte gestattet, auch ohne Urlaub ihren Amtssitz zu verlassen, wenn es sich nur um eine kürzere Abwesenheit handelt oder wenn der Anlaß zu der Abreise so schnell kommt, daß die Nachsuchung des Urlaubs unthunlich wird. Sie müssen in solchen Fällen für ihre angemessene Vertretung Sorge tragen und sind für alle Amtshandlungen ihres Stellvertreters verantwortlich (s. oben S. 9). Eine bestimmte Zeitdauer, welche die Abwesenheit ohne Urlaub nicht übersteigen dürfte, ist nicht festgesetzt, vielmehr wird vertraut, daß die Wahlkonsuln ihre Abwesenheit nicht zum Nachtheil des Dienstes über Gebühr verlängern werden. Wird eine längere Abwesenheit von vornherein beabsichtigt, so ist auch von den Wahlkonsuln bei dem Reichskanzler unter Beifügung von Vorschlägen hinsichtlich der Stellvertretung Urlaub nachzusuchen und, wenn möglich, die Abreise bis nach Eingang des Urlaubs aufzuschieben. Wahlkonsuln sind auch dann für ihre Stellvertreter verantwortlich, wenn diese von dem Reichskanzler bestätigt worden sind. In allen Fällen — also auch bei nur kurzer Abwesenheit — ist von der erfolgten Abreise und von den in Bezug auf die Stellvertretung getroffenen Vorkehrungen, sowie demnächst von der Rückkehr dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten. (A. D. J. § 6.)

Für die Berufskonsuln ist bezüglich des Urlaubs die A. V. vom 23. April 1879 (R. G. B. S. 134) maßgebend. Danach sind Anträge auf Bewilligung von Urlaub unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen. Der Urlaub wird vom Reichskanzler ertheilt, doch können Vorsteher eines Konsulats ihren Untergebenen zu Reisen außerhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche ertheilen. Wird ein Urlaub

*) Vergl. § 6 K. G.: „Reichskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten."

zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, von deren Beibringung der Reichskanzler ausnahmsweise dispensiren kann.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihn während der Abwesenheit von seinem Amtssitze Verfügungen der vorgesetzten Behörde erreichen können.

Die Gewährung und die Festsetzung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu bewilligenden Dienstaufwandsentschädigung hängt von dem Ermessen des Reichskanzlers ab.

Bei einem Urlaube von mehr als drei bis zu sechs Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des vollen etatsmäßigen Diensteinkommens, bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Diensteinkommen des Beurlaubten einbehalten. Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem außerhalb Europa gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet. Die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens fällt fort, wenn der Beamte in Ost- oder Mittelasien, Mittel- oder Südamerika angestellt ist und von dort aus den Urlaub antritt. In Krankheitsfällen, sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag*) verursachten Abwesenheitsfällen, findet eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt. Außerdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Genusse ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der oben erwähnten Fristen zu belassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchem Betrage, bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens, der Abzug eines Theils der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser Abzug darf 20 Prozent des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen.

Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

Bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens haben die beurlaubten Beamten alle nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

---

*) In der A. V. vom 23. April 1879 ist für den Eintritt in den parlamentarischen Körper eines Bundesstaats eine analoge Bestimmung nicht getroffen.

4. Nach § 15 R. B. G. in Verbindung mit § 5 K. G. dürfen die Konsuln ohne Genehmigung des Kaisers weder Konsulate anderer Mächte bekleiden, noch Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen. Die Genehmigung des Kaisers ist auch dann erforderlich, wenn die Gewährung eines Titels u. s. w. von den Regenten oder den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten erfolgt. Inwiefern die Konsuln außer der Genehmigung des Kaisers noch derjenigen ihres speziellen Landesherrn bedürfen, hängt von den Vorschriften desjenigen Landes ab, in welchem sie staatsangehörig sind. Für diejenigen Konsuln, welche im preußischen Staatsverbande stehen, begreift die Kaiserliche Genehmigung zugleich auch diejenige des Königs von Preußen in sich.

Aus dem Schlußsatz des allegirten § 15 folgt, daß die Konsuln zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt der Genehmigung des Auswärtigen Amts bedürfen.

5. Die deutschen Berufskonsuln dürfen nach § 8 K. G. keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

Inhalts des § 16 R. B. G. darf ferner kein deutscher Berufskonsul ohne Genehmigung des Auswärtigen Amts ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Berufskonsuls in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

6. Die Pflicht der Beamten, vor Eingehung einer Ehe den sogenannten Heirathskonsens der vorgesetzten Behörde einzuholen, hängt theils mit der Betheiligung an Wittwenpensions-Kassen zusammen, theils ist sie vorgeschrieben, um die Beamten von einer die Ehre des Staatsdienstes gefährdenden Ehe abzuhalten. Für die Reichsbeamten fehlt es bis jetzt an einer Bestimmung über die Nachsuchung des Ehekonsenses. Doch ist es als eine aus der Stellung der Konsuln ohne Weiteres hervorgehende Pflicht derselben anzusehen, dem Reichskanzler von der beabsichtigten Eingehung einer Ehe Anzeige zu erstatten.

§ 16.

IV. Gehalt und Dienstaufwands-Entschädigung.

1. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats. Die Besoldung setzt sich zusammen aus dem persönlichen, pensionsberechtigenden Gehalt und der Lokalzulage.

Das persönliche, pensionsberechtigende Gehalt beträgt für die Generalkonsuln 9.000 ℳ, für die Konsuln 4.500 ℳ bis 7.500 ℳ, im Durchschnitt 6 000 ℳ, für die mit selbständigem Exequatur versehenen Vicekonsuln 3.000 ℳ bis 4.500 ℳ, im Durchschnitt 3.750 ℳ.

Die Lokalzulage variirt je nach den Orten. In dem Etat für 1888/89 sind folgende Besoldungen und Lokalzulagen für Berufskonsuln ausgeworfen:

Generalkonsuln:

Amsterdam: 20.000 ℳ; Antwerpen: 20.000 ℳ; Barcelona: 20.000 ℳ; Budapest: 27.000 ℳ und 3.300 ℳ Miethe für das Kanzleilokal; Calcutta: 40.000 ℳ; Capstadt: 24.000 ℳ; Constantinopel: 24.000 ℳ und 4.500 ℳ Miethe für das Kanzleilokal; Genua: 15.000 ℳ; Kairo: 30.000 ℳ und 10.000 ℳ Miethsentschädigung; London: 40.000 ℳ; New-York: Generalkonsul: 48.000 ℳ, Konsul: 18.000 ℳ; Odessa: 27.000 ℳ; Schanghai: 30.000 ℳ und freie Wohnung; Sofia: 25.000 ℳ; Sydney: 30.000 ℳ; Warschau: 30.000 ℳ und 4.500 ℳ Miethe für das Kanzleilokal; Yokohama: 30.000 ℳ und freie Wohnung.

Konsuln:

Alexandrien: 15.000 ℳ und Dienstwohnung gegen 2.000 ℳ Abzug vom Gehalt; Algier: 16.000 ℳ; Amoy: 24.000 ℳ und freie Wohnung; Apia: 24.000 ℳ und freie Wohnung; Beirut: 15.000 ℳ und 900 ℳ Miethe für das Kanzleilokal; Bombay: 24.000 ℳ; Buenos Aires: 18.000 ℳ; Bukarest: 12.000 ℳ und 3.000 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Canton: 24.000 ℳ und freie Wohnung; Chicago: 24 000 ℳ; Christiania: 15.000 ℳ; Cincinnati: 24.000 ℳ; San Franzisco: 30.000 ℳ; Galatz: 12.000 ℳ und Dienstwohnung gegen 1.200 ℳ Abzug vom Gehalt; Havana: 30.000 ℳ und 5.000 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Havre: 15.000 ℳ und 2.100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Helsingfors: 15.000 ℳ und 1.500 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Hiogo: 18.000 ℳ und freie Wohnung; Jassy: 10.500 ℳ und 2.100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Jerusalem: 13.500 ℳ nebst freier Wohnung; Kairo: 15.000 ℳ und 1.800 ℳ Miethe für das Kanzleilokal; Kiew: 15.000 ℳ; Kopenhagen: 15.000 ℳ und 2.100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Korea: 24.000 ℳ; Kowno: 12.000 ℳ; St. Louis: 24.000 ℳ; Madrid: 15.000 ℳ; Mailand: 12.000 ℳ; Manila: 24.000 ℳ; Marseille: 15.000 ℳ und 2.100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Messina: 15.000 ℳ und 2.100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Montevideo: 24.000 ℳ; Moskau: 24.000 ℳ und 3.000 ℳ Büreau-

kosten-Entschädigung; Paris: 12.000 ℳ; St. Petersburg: 18.000 ℳ und 2.200 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Port au Prince: 22.000 ℳ; Porto Alegre: 24.000 ℳ; Rio de Janeiro: 24.000 ℳ; Salonik: 13.000 ℳ und 2.400 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Serajevo: 13.500 ℳ und 2.100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Singapore: 24.000 ℳ; Smyrna: 13.500 ℳ und 2.400 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Stockholm: 15.000 ℳ und 3.000 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Tientsin: 24.000 ℳ und freie Wohnung; Tiflis: 15.000 ℳ; Tunis: 20.000 ℳ; Valparaiso: 18.000 ℳ; Zanzibar: 33.000 ℳ.

Vizekonsuln:

Fiume: 10.000 ℳ; Hongkong: 15.000 ℳ und freie Wohnung; Nizza: 10.000 ℳ; Piräus: 10.000 ℳ und 1.800 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Rustschuk: 10.000 ℳ und 2.100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung; Swatow: 15.000 ℳ und freie Wohnung.

Der Anspruch der Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt nach § 4 R. B. G. in Ermangelung anderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts. Für die Konsuln bedarf es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle der Bestimmung Seitens des Auswärtigen Amts. In der Regel erhält der Konsul das mit seinem Posten verbundene etatsmäßige Dienstkommen vom ersten Tage desjenigen Monats ab, innerhalb dessen er sich auf seinen neuen Posten begiebt.

2. Die Zahlung der Besoldung erfolgt vierteljährlich im Voraus, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Vor diesen Terminen besteht eine Forderung nicht, vor denselben dürfen also Quittungen oder Wechsel über Gehaltskompetenzen bei der Legationskasse zur Einlösung nicht präsentirt werden. Auch dürfen Quittungen resp. Wechsel weder ein früheres Datum tragen, noch vor diesem Termine geschrieben und abgegeben werden, und die Legationskasse ist nicht befugt, Gehaltszahlungen auf Grund von Dokumenten zu leisten, die unzweifelhaft zu einer Zeit ausgestellt sind, wo ein Gehaltsanspruch noch nicht erworben war. Das C. vom 15. September 1875 bestimmt in dieser Beziehung, daß Quittungen resp. Wechsel nicht früher als am ersten Tage des Quartals ausgestellt und thatsächlich von den Beamten geschrieben werden dürfen. Auf die nicht fest angestellten Beamten, welche anstatt eines etatsmäßigen Gehalts Diäten oder Remuneration beziehen, findet das Vorstehende analoge Anwendung. Sollten einzelne Beamte, gleichviel auf welchem Wege ihre Kompetenzen vor dem Fälligkeitstermin erheben, resp. die Quittungen rc. vor

diesem Tage ausstellen und aus der Hand geben, so werden die letzteren Seitens der Legationskasse nicht honorirt. Im Interesse der Kassenverwaltung ist es übrigens wünschenswerth, daß die Einziehung des Gehalts 2c., soweit thunlich, nicht mittelst Wechsels, sondern gegen Quittung, also durch Vermittelung eines Bevollmächtigten erfolgt. Es ist dies namentlich deshalb zweckmäßig, weil die Legationskasse — zur Deckung von Vorschüssen auf Reisekosten, zur Berichtigung von rückständiger Einkommensteuer, Wittwenkassen-Beiträgen 2c. — häufig Beträge, welche dem betreffenden Beamten bei Erhebung des Gehalts vielleicht nicht gegenwärtig sind, einzubehalten hat, dies jedoch in dem Falle nicht möglich ist, wenn über die betreffende (volle) Rate durch Wechsel verfügt ist. Diejenigen Beamten aber, welche durch die Verhältnisse genöthigt sind, ihre Kompetenzen durch Wechsel zu erheben, haben hierbei Folgendes zu beachten:

a) Nur die den betreffenden Beamten ganz unzweifelhaft zustehenden Gehaltskompetenzen dürfen mittelst Wechsels erhoben werden. Beträge, von welchen dem Beamten bereits bekannt ist, daß sie von der fälligen Gehaltsrate 2c. in Abzug kommen, dürfen also nicht mit eingezogen werden. Geschieht dies dennoch, so ist die Legationskasse befugt, den Wechsel zurückzuweisen.

b) Ueber einen Gehaltsbetrag darf nur ein Wechsel ausgestellt werden, d. h. der Gehaltsbetrag darf nicht in zwei oder mehr Theile zerlegt und über jeden Theil ein besonderer Wechsel ausgestellt werden.

c) Von jedem Wechsel, welcher auf die Legationskasse gezogen wird, ist derselben direkt so zeitig Nachricht zu geben, daß das Benachrichtigungsschreiben nebst den zum Rechnungsbelage erforderlichen Quittungen vor dem Wechsel bei derselben eintrifft.

d) Damit die Legationskasse auch in dem Falle, wo ohne Verschulden der Aussteller das Benachrichtigungsschreiben später als der Wechsel einläuft, in der Lage ist, die bezogene Summe zu prüfen, ist letztere entweder auf dem Wechsel selbst oder auf einem, demselben angehefteten Papierstreifen kurz näher zu bezeichnen. (z. B. Gehalt pro . . . Quartal 18 . .; oder: Reisekosten-Vergütung laut Erlaß des Auswärtigen Amts vom . . . .; oder: Vorschuß zur Bestreitung amtlicher Ausgaben 2c.)

e) Zur Beglaubigung der Unterschrift des Wechselausstellers ist neben dieselbe das Konsulatssiegel zu setzen.

3. Den Anspruch auf die Zahlung ihrer Diensteinkünfte können Berufskonsuln mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als diese Einkünfte der Beschlagnahme unterliegen (§ 6 R. B. G.). Nach welchen Gesetzen die Zulässigkeit der Beschlagnahme zu beurtheilen ist, ergiebt sich aus S. 68 d. B.

4. Die Kosten der Reise nach dem Orte ihres amtlichen Wohnsitzes, sowie allgemeine und spezielle Umzugskosten werden den Berufskonsuln aus Reichsmitteln gewährt. Das Nähere enthält die V. O., betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (R. G. B. S. 127).

Dieselbe lautet — unter Weglassung der auf die gesandtschaftlichen Beamten bezüglichen Stellen und unter Berücksichtigung der A. V. vom 7. Februar 1881 (R. G. B. S. 27) — wie folgt:

§ 1. Die etatsmäßigen Konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen: I. . . .; II. . . .; III. die Generalkonsuln 25 *M* außerhalb, 18 *M* innerhalb des Reichsgebiets; IV. die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans 20 *M* außerhalb, 12 *M* innerhalb des Reichsgebiets; V. die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre 15 *M* bezw. 9 *M*; VI. die Unterbeamten 5 *M* bezw. 3 *M*.

Bewegt sich eine Dienstreise an demselben Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche*) außerhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmäßigen Diensteinkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn Konsularbeamte in Folge bestehender Uebung oder in Folge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§ 4. Ist aufgehoben.

§ 5. An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 6 *M*, innerhalb desselben 3 *M*.

---

*) Der frühere Zusatz „im Auslande" ist durch A. V. vom 7. Februar 1881 in Wegfall gebracht.

Hat einer der im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 ₰ für das Kilometer;

2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 2 ℳ, innerhalb desselben 1 ℳ;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten außerhalb des Reichsgebiets 1 ℳ, innerhalb des Reichsgebiets 0,60 ℳ,
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten 0,70 ℳ bzw. 0,60 ℳ,
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten 0,40 ℳ bzw. 0,40 ℳ,
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten 0,30 ℳ bzw. 0,30 ℳ

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 7. Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel verauslagten Kosten sowie die verauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum G. betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 245) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§ 8. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für Allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Konsuln bisher gewährten bezw. nach § 8 K. G. zustehenden Einrichtungsgelder, und zwar in folgenden Beträgen:

Die einem Konsulate vorstehenden Beamten erhalten 50 Prozent des einmaligen Jahresbetrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im § 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu selbständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einem Konsulate noch nicht oder nur einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§ 9. Wird einem Konsul eine Dienstwohnung mit möblirten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Drittheile der im § 8 festgesetzten Vergütung.

§ 10. Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte in Folge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§ 11. Wird ein Beamter unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vorsteher eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§ 8 und 9 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§ 12. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im § 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten und zwar:

1. sämmtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt*);

*) Bei Umzügen findet eine Vergütung des Transports nur bei unbedingt zur häuslichen Einrichtung gehörigen Gegenständen statt. Der Transport von

2. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten . 10 ₰.
die daselbst unter V bezeichneten Beamten . . . . . 8 „
die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . . . . . 7 „
für jedes mitgenommene Familienmitglied; die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Dienstboten . . . . 7 „
pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Miethswerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 13. Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§ 14. Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung für ihre Person, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 15. Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 16. Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§ 17. (Betrifft die Konsuln nicht, sondern die Gesandtschafts-Attachés.)

Luxussachen, z. B. Wagen, wird nicht vergütet (E. vom 8. Juli 1879). Auch erfolgt die Vergütung der Transportkosten nur insoweit, als die Sachen in der That von dem früheren nach dem neuen Wohnort befördert worden sind. Unterwegs bewirkte Anschaffungen charakterisiren sich nicht als Umzugsgegenstände (E. vom 18. Juli 1880).

§ 18. Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1500 ℳ erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§ 19. Die Bestimmungen des § 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmäßig angestellten Beamten, welche im Konsulardienste des Reichs außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im Konsulardienste etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß § 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des § 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§ 20. Werden Konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß § 40 R. B. G. die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser V. O.;

b) allgemeine Umzugskosten und zwar:

die im § 1 unter III bezeichneten Beamten .	1200 ℳ
die daselbst unter IV bezeichneten Beamten . .	600 „
die daselbst unter V bezeichneten Beamten . .	400 „
die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . .	200 „

mit der Maßgabe, daß Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;

c) die im § 12 dieser V. O. festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Dienstboten, sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Miethswerths-Entschädigungen.

§ 21. Konsularbeamte, welche, ohne ihre etatsmäßige Stellung im Auslande beizubehalten, in eine etatsmäßige Stelle des Auswärtigen Amts versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§ 22. Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser V. O. keine Anwendung.

Was die sonstigen Dienstausgaben betrifft, welche die Berufskonsuln regelmäßig, die Wahlkonsuln in besonderen Fällen erstattet erhalten, so ist das Nähere im § 79 ff. d. B. nachzusehen.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert. Unter Familie werden hier alle Angehörige, resp. Verwandte, welche sich im Hause des Verstorbenen befanden und deren Ernährer der Verstorbene war, zu verstehen sein. Hinterläßt ein Berufskonsul eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt diesen Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung im Sinne dieser Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes gehören außer dem Gehalt auch die Lokalzulage, freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung und die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. Ob die Wittwe und ehelichen Descendenten Erben des Konsuls geworden sind, ist unerheblich, da sie in ihrer Eigenschaft als nächste Angehörige des Verstorbenen, nicht als dessen Erben Anspruch auf das Gnadenquartal haben. Die Zahlung des letzteren erfolgt am ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats im Voraus. Nach welchen Quoten der Betrag zwischen der Wittwe und den ehelichen Nachkommen zu vertheilen ist, erhellt aus dem Gesetze nicht. Der § 7 R. B. G. verordnet nur, daß die vorgesetzte Dienstbehörde*) zu bestimmen hat, an Wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist. Diese Behörde wird also auch über die Vertheilung zu befinden haben.

Außer dem Rechte auf Heimbeförderung und auf das Gnadenquartal stehen den Wittwen und Waisen verstorbener Berufskonsuln Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld zu. Das Nähere bestimmt das G. betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R. G. B. S. 85) und das G. vom 21. April 1887 (R. G. B. S. 80). Danach erhält die Wittwe den dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Ver-

---

*) Vergl. A. V. betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, vom 23. November 1874 (R. G. B. S. 135).

storbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, höchstens jedoch 1600 *M*. Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Konsuls zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Konsuls zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Dagegen sind die Berufskonsuln, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Berufskonsuln, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 39 R. B. G. lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, verpflichtet, als Wittwen- und Waisengeldbeiträge jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension zur Reichskasse zu entrichten. Inwieweit die Reichskonsuln sich an den Landeskassen dieser Art betheiligen können, hängt von den betreffenden Landesgesetzen*) ab.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung einer Wittwe oder ehelicher Nachkommen mit Genehmigung des Auswärtigen Amts auch dann stattfinden, wenn der verstorbene Berufskonsul Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.**)

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Berufskonsuln aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit gewissen Maßgaben der Rechtsweg statt. Zu vergleichen §§ 149 ff. R. B. G.

§ 17.

V. Uniform. — Rang.

1. Die Uniform, welche die deutschen Konsuln zu tragen haben, ist wie folgt festgestellt:

Grundfarbe des Rocks und Unterfutter: dunkelblau.

Schnitt des Rocks: eine Reihe Knöpfe, stehender Kragen, runde Aufschläge.

Kragen und Aufschläge: schwarzer Sammet.

---

*) Vergl. bezüglich Preußens G. vom 6. März 1868 (P. G. S. S. 195).

**) Vergl. §§ 7 und 8 R. B. G.

Stickerei: auf Kragen, Aufschlägen und Patten, in Gold 1¾ Zoll breit; auf dem Kragen, die Konsuln eine Rosette (Stern), die Generalkonsuln zwei Rosetten (Sterne), die Vizekonsuln ohne solche. Den Generalkonsuln ist gestattet, die Stickerei so breit zu tragen, daß sie Kragen und Aufschläge völlig bedeckt.

Knöpfe: gelb mit dem Wappenschilde.

Degen und Portepee: der Degen mit vergoldetem Gefäß, das Portepee von Gold und dunkelblauer Seide.*)

Unterkleider: von weißem Kasimir mit 1 Zoll breiter Goldtresse besetzt, bei kleineren Gelegenheiten von blauem Tuch mit gleicher Tresse.

Hut und Hutverzierung: ein dreieckiger Hut mit einer Kokarde, welche, vom äußeren Rande gesehen, die Farben schwarz, weiß, roth enthält; die Generalkonsuln Tressenlitzen und Kordons, die Konsuln und Vizekonsuln nur Tressenlitzen.

Die Zeichnungen der Stickerei, Knöpfe u. s. w. sind den Konsuln vom Auswärtigen Amt zugefertigt. Die Kosten der gesammten Uniformstücke belaufen sich auf etwa 360 bis 390 ℳ. Spezielle Preiskourante sind von einigen berliner Handlungen ausgegeben, deren Adresse in der Geheimen Registratur des Auswärtigen Amts zu erfahren ist.

Die Uniform wird nur bei feierlichen Gelegenheiten angelegt, wenn solches nach dem Ortsgebrauch erforderlich erscheint. In Gegenwart S. M. des Kaisers oder des Herrschers eines der Bundesstaaten wird die Uniform getragen, falls nicht ausdrücklich ein entgegengesetzter Befehl ergeht. Die offiziellen Besuche an Bord von Schiffen der K. Marine sind, sobald es das Wetter erlaubt, in Uniform abzustatten.

Da die Uniform eine Amtstracht ist, so dauert die Befugniß zum Tragen derselben nur so lange als das Amt. Ein Konsul außer Dienst darf sie daher nur tragen, wenn ihm die Befugniß dazu bei dem Ausscheiden aus dem Amte ausdrücklich beigelegt ist. Wahlkonsuln wird diese Erlaubniß grundsätzlich nicht ertheilt.

2. Ueber die Rangverhältnisse der K. Konsuln sind bis jetzt Bestimmungen nicht erlassen. Es ist auch nach der in Preußen und im Reiche bestehenden Praxis nicht zu erwarten, daß durch etwa in dieser Beziehung ergehende Verordnungen ein bestimmtes

*) Das Recht zum Tragen des silbernen (Offiziers-) Portepees und des silbernen Hutkordons zur Konsularuniform steht nur denjenigen Beamten zu, welche Reserve- bezw. Landwehroffiziere sind oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offizier die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- bezw. Armeeuniform ertheilt worden ist. Feldwebel, Oberfeuerwerker, Wachtmeister u. s. w. haben zur Civiluniform am Seitengewehr nicht das silberne, sondern das goldne Civilportepee zu tragen.

Rangverhältniß zwischen den Konsuln und den Offizieren der K. Marine festgesetzt wird.*)

Im Allgemeinen ist bei der — bisher nur partiell erfolgten — Regelung der Rangverhältnisse der Reichsbeamten die preußische V. O. wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben, vom 7. Februar 1817 (P. G. S. S. 61) zu Grunde gelegt. Nach derselben und den ergänzenden Bestimmungen rangiren die Staatsminister und Wirklichen Geheimen Räthe, denen das Prädikat Excellenz gebührt, vor allen anderen Civilbeamten. Für letztere bestehen 5 Rangklassen. In der ersten stehen unter Anderem die Unterstaatssekretäre, die Direktoren im Auswärtigen Amte, die Wirklichen Geheimen Legationsräthe; in der zweiten die Geheimen Legationsräthe im Auswärtigen Amte, die Geheimen Ober-Regierungsräthe in anderen Reichsbehörden; in der dritten die Wirklichen Legationsräthe, die Geheimen Regierungsräthe; in der vierten die Regierungsräthe; in der fünften die Regierungsassessoren u. s. w.

In Preußen wurden die Generalkonsuln herkömmlich den Beamten der dritten Rangklasse, die Konsuln denen der vierten, die Vizekonsuln denen der fünften Rangklasse gleichgestellt. Aehnlich wird das Rangverhältniß der K. Konsuln zu den preußischen Beamten und zu denjenigen Reichsbeamten, welchen bisher ein den preußischen Bestimmungen entnommenes Rangverhältniß beigelegt ist, anzunehmen sein; wenigstens deuten darauf die Uniformen.

§ 18.

VI. Rechtsverhältnisse der deutschen Konsuln.

Für die Rechtsverhältnisse der K. Konsuln sind zunächst das K. G. und das R. B. G. (vergl. G. betreffend die Abänderung des R. B. G., vom 21. April 1886, R. G. B. S. 80, und G. vom 25. Mai 1887, R. G. B. S. 194) maßgebend. Aus denselben ergiebt sich Folgendes:

1. Die Berufskonsuln gelten als auf Lebenszeit angestellt. Doch können sie unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes durch Verordnung des Kaisers einstweilen in den Ruhestand versetzt

---

*) Nach der französischen Ordonnanz vom 7. November 1833 haben die französischen Generalkonsuln den Rang eines Kontreadmirals, die Konsuln den eines Linienschiffskapitäns, resp. Fregattenkapitäns.

Inhalts der englischen General Instructions S. 3 rangiren die Agenten und Generalkonsuln mit, aber nach den Generalmajoren und Rear-Admirals; die Generalkonsuln mit, aber nach den Brigadiers und Commodores; die Konsuln mit, aber nach den Obersten und Captains, R. N. of three years standing, die Vizekonsuln mit, aber nach den Majoren, Lieutenants R. N., und Navigating Lieutenants of eight years standing.

werden, wenn das von ihnen verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört, oder wenn die Reichsregierung aus irgendwelchen anderen Gründen dies für angemessen erachtet. Das Wartegeld beträgt drei Viertheile des Gehalts (vergl. §§ 2 und 26 R. B. G.). Ueber die rechtliche Stellung der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten finden sich Bestimmungen in den §§ 27 bis 31, 46 Ziffer 1, 132 R. B. G.

Jeder Berufskonsul muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage, oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt (§ 23 R. B. G.).

Die Anstellung der Wahlkonsuln ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich (§ 10 K. G.). Nach dem Ausscheiden aus dem Dienste dürfen sie den Titel Konsul nicht weiter führen, auch nicht mit dem Zusatz a. D. (außer Dienst).

Jeder Konsul muß bei dem Aufhören seiner Amtsthätigkeit alle amtlichen Papiere, Akten, Dokumente u. s. w. an seinen Nachfolger oder die sonst mit der Empfangnahme beauftragte Person oder Behörde herausgeben. Das Uebergabeprotokoll muß in dieser Beziehung die ausdrückliche pflichtmäßige Versicherung des Abgehenden enthalten, daß er seines Wissens weder zum Konsulatsarchive gehörige Papiere, Akten und Dokumente, noch amtliche Gelder, Inventarienstücke, Depositen und sonstige Gegenstände hinter sich habe. Beglaubigte Abschrift des Uebergabeprotokolls erhält der Abgehende als Entlastung und Quittung.

2. Den Berufskonsuln steht, wie den übrigen aus der Reichskasse besoldeten Reichsbeamten, ein Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) zu, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens, oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, oder wenn ihre Dienstunfähigkeit auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sie sich bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen haben. Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach

vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ des Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{15}/_{60}$. Das Nähere über die Berechnung der Pension u. s. w. ist in dem R. B. G. zu finden, es mag hier nur noch erwähnt werden, daß den Berufskonsuln, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittelasien, Südwestafrika und Zanzibar, Mittel- und Südamerika, sowie auf den Inseln der Südsee bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht wird. Bei Verwendung in anderen außereuropäischen Ländern ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, entsprechende Bestimmungen zu treffen.

3. Die deutschen Konsuln sind im Allgemeinen von der Gerichtsbarkeit des Landes ihres dienstlichen Wohnsitzes nicht eximirt, sie müssen vielmehr bei denjenigen Gerichten Recht nehmen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem sie residiren, zuständig sind (vergl. oben S. 24). Berufskonsuln behalten aber auch im Auslande in Ansehung des allgemeinen Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten, sie haben also einen doppelten Gerichtsstand. Haben Berufskonsuln keinen Wohnsitz in ihrem Heimathsstaate gehabt, so gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz (vergl. §§ 19, 21 R. B. G., § 16 C. P. O. und § 11 St. P. O.). Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz eines Berufskonsuls in einem Lande, in welchem Konsulargerichtsbarkeit besteht, wo also die Deutschen von den Landesgerichten exemt sind, so kann der Konsul zugleich der Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des K. G. G. unterliegen. Steht dem betreffenden Konsul nach § 1 K. G. G. selbst die Gerichtsbarkeit zu, so kann er diese Gerichtsbarkeit in eignen Angelegenheiten nicht ausüben (§ 41 C. P. O.). In einem solchen Falle wird das Reichsgericht, als im Instanzenzuge zunächst höheres Gericht, die Sache einem andern Konsul oder Konsulargericht zu übertragen haben.

Auf Wahlkonsuln findet der § 21 R. B. G. sowie § 16 C. P. O. und § 11 St. P. O. keine Anwendung, sie haben daher nur insofern einen Gerichtsstand im Inlande, als ein solcher auch begründet sein würde, wenn sie das Konsularamt nicht bekleideten.

Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit resp. Notariatsakte dürfen die Konsuln in ihren eigenen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten ihrer Angehörigen nicht aufnehmen. Sie können dergleichen

Akte mit rechtlicher Gültigkeit für das Reichsgebiet bei den kompetenten Behörden (Gerichten, Notaren) ihres Wohnorts in der nach den dortigen Gesetzen vorgeschriebenen Form aufnehmen lassen. Namentlich werden sie in dieser Weise gültige Testamente errichten können. Ob jedoch in Ländern, wo Konsulargerichtsbarkeit besteht, die Lokalbehörden oder die Richterkonsuln einer andern Nation zur Aufnahme von Rechtsgeschäften, welche der deutsche Richterkonsul zu errichten wünscht, kompetent sind, kann mit Rücksicht auf das der Konsulargerichtsbarkeit zu Grunde liegende Prinzip der Nationalität des Rechts zweifelhaft sein. Es wird sich daher empfehlen, daß Richterkonsuln behufs Aufnahme von Notariatsakten in eignen Angelegenheiten sich, wenn thunlich, an einen andern deutschen Konsul wenden. Die Frage, ob deutsche Richterkonsuln ihre eigenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor demjenigen Beamten aufnehmen lassen können, welcher etwa auf Grund des § 3 K. G. G. zu ihrem Stellvertreter ordnungsmäßig berufen ist, wird mit Rücksicht darauf zu bejahen sein, daß nach den Motiven zu § 9. K. G. G. die Jurisdiktionsbefugniß des Vertreters auch bei rechtlicher Verhinderung des Konsuls nicht mit Grund wird bestritten werden können.

Die Sicherstellung und demnächstige Regulirung des Privatnachlasses eines deutschen Konsuls wird seinem (definitiven resp. vorläufigen) Nachfolger oder — wenn die Intervention der Konsuln in Nachlaßsachen am Sterbeorte ausgeschlossen ist — den betreffenden Lokalbehörden, beziehungsweise den kompetenten heimathlichen Behörden zustehen.

4. Bezüglich der Dienstvergehen der Berufskonsuln und deren Bestrafung, für welche im K. G. provisorisch die betreffenden preußischen Bestimmungen als maßgebend erklärt waren, gelten gegenwärtig die §§ 72 bis 148 R. B. G. Danach begeht ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (vergl. oben S. 49) verletzt, ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) und Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung). Ueber das Disziplinar-Verfahren sind im R. B. G. detaillirte Bestimmungen enthalten.

Auf die Wahlkonsuln finden die Vorschriften des R. B. G. über Dienstvergehen und deren Bestrafung nur in beschränktem Maße Anwendung.

5. Hinsichtlich derjenigen Rechtsverhältnisse der Berufskonsuln, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, kommen vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung (§ 19 R. B. G.).

Die Frage, inwieweit das Diensteinkommen der Berufskonsuln mit Beschlag belegt werden darf (siehe oben S. 55), wird jetzt nach den Bestimmungen der C. P. O. zu beurtheilen sein.

Fünfter Abschnitt.

Die dem Konsul beigegebenen Beamten.

§ 19.

I. Allgemeines.

Zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben bedürfen die K. Konsuln nach verschiedenen Richtungen hin helfender Organe. Deshalb sind den Berufskonsuln Beamte beigegeben, welche der Mehrzahl nach aus Reichsmitteln besoldet werden. Der Geschäftskreis dieser Beamten ist ein sehr verschiedener. Zum Theil liegen ihnen nur mechanische Dienste ob (Kanzlisten, Schreiber, Kanzleiboten und andere Unterbeamte), zum Theil haben sie diejenigen subalternen Verrichtungen (Expedirung von Verfügungen, Führung der Journale, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Akten u. s. w.) zu besorgen, welche bei Konsulaten mit größerem Geschäftsumfang der Konsul selbst nicht ausführen kann, zum Theil endlich sind sie berufen, dem Konsul helfend zur Seite zu stehen und ihn nach spezieller Anordnung des Auswärtigen Amts in Verhinderungsfällen oder auch für einzelne Geschäftszweige dauernd zu vertreten.

Diese Beamten sind entweder fest, d. h. auf Lebenszeit, oder widerruflich (auf Kündigung) angestellt. Die ersteren sind Reichsbeamte im Sinne des R. B. G., sofern sie im Namen und Auftrag des Kaisers durch den Reichskanzler, resp. die von demselben dazu ermächtigten Behörden angestellt werden. In Bezug auf die widerruflich angestellten Beamten tritt die Reichsbeamtenqualität nicht regelmäßig ein, da die Modalitäten ihrer Anstellung sehr verschieden sind.

Die Anstellungsurkunden der als Reichsbeamte anzusehenden Konsulatsbeamten werden, soweit nicht durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist, im Namen des Kaisers von dem Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt. Vergl. A. V. vom 23. November 1874 (R. G. B. S. 135).

Der Diensteid der als Reichsbeamte anzusehenden Konsulatsbeamten ist nach der A. V. vom 29. Juni 1871 dahin zu leisten, daß der Schwörende in seiner Eigenschaft als Beamter des Deutschen Reichs Sr. M. dem Deutschen Kaiser treu und

gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wolle.

Ueber Rang und Uniform der dem Konsul beigegebenen Beamten sind bisher Bestimmungen nicht ergangen.

Das Diensteinkommen dieser Beamten wird durch den Staatshaushaltsetat festgesetzt. Nach dem Etat für das Jahr 1888/89 beträgt das persönliche pensionsberechtigende Gehalt für die Dragomans und Dolmetscher bei den Generalkonsulaten und Konsulaten, sowie für den Kassirer bei dem Generalkonsulate in New-York 3000 ℳ bis 4500 ℳ, im Durchschnitt 3750 ℳ, für die nicht mit selbständigem Exequatur versehenen Vizekonsuln, für die Kanzler und Sekretäre, sowie für die Dragomans bei den Vizekonsulaten 2100 ℳ bis 4200 ℳ, im Durchschnitt 3150 ℳ. Die Lokalzulagen sind je nach den dienstlichen Wohnorten verschieden; zum Theil haben diese Beamten freie Wohnung.

Bezüglich der allgemeinen Beamtenpflichten und der Rechtsverhältnisse gilt im Wesentlichen auch für diese Beamten das im vierten Abschnitte unter III. und VI. Gesagte; wegen Erhebung des Gehalts vergl. S. 54.

Nach gegenwärtiger Lage der Reichsgesetzgebung erwerben Ausländer, welche als Beamte bei einem deutschen Konsulate angestellt werden, durch diese Anstellung nicht die Reichsangehörigkeit (vergl. § 2 Nr. 5, § 8 Nr. 3, 4 und § 9 G. vom 1. Juni 1870, B. G. B. S. 355), doch darf nach dem G. vom 20. Dezember 1875 (R. G. B. S. 324) Ausländern, welche im Reichsdienste etatsmäßig und mit Pensionsberechtigung angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, die Naturalisationsurkunde von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, nicht versagt werden.

Die von Wahlkonsuln zur Hülfsleistung angenommenen Beamten sind deren Privatbeamte und müssen von ihnen remunerirt werden. Auch wenn in einzelnen Fällen den Wahlkonsuln die Mittel zur Besoldung von Hülfsbeamten aus Reichsfonds gewährt werden, erlangen diese Beamten nicht den Charakter von Reichsbeamten. Nur diejenigen unter ihnen, welche in einigen Fällen Wahlkonsuln zur Hülfe beigegeben und vom Auswärtigen Amte mit einer Anstellungsurkunde versehen werden, sind Reichsbeamte.

§ 20.

II. Die einzelnen Konsulatsbeamten.

1. Vizekonsuln. Bei einigen Generalkonsulaten und Konsulaten werden den Vorständen Vizekonsuln zur Seite gestellt,

welche die Aufgabe haben, dem Chef bei Führung der Konsulatsgeschäfte helfend zur Seite zu stehen und ihn nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers in Abwesenheits- und sonstigen Verhinderungsfällen zu vertreten.

Zur Vertretung des Konsuls bedürfen diese Beamten der ausdrücklichen Genehmigung des Auswärtigen Amts; für diejenigen geschäftlichen Arbeiten, welche der Konsul ihnen sonst in den Grenzen seiner Zuständigkeit überträgt, bleibt derselbe persönlich verantwortlich. Diese Vizekonsuln unterscheiden sich von den Vorstehern der Vizekonsulate dadurch, daß sie kein selbständiges Exequatur der fremden Regierung erhalten, sondern von derselben nur in der Eigenschaft als Stellvertreter und Beauftragte des Konsuls zur Ausübung konsularischer Funktionen verstattet werden.

Im Etat für 1888/89 sind Vizekonsuln aufgeführt bei den Generalkonsulaten bezw. Konsulaten in Apia, Chicago, Constantinopel (zwei), Copenhagen, London, New-York, Odessa, Schanghai, San Franzisco, St. Petersburg, Yokohama. In der Regel werden Vizekonsulsposten nur an Personen verliehen, welche die Vorbildung zum höheren Staatsdienst haben oder ihrem ganzen Bildungsgange nach voraussetzen lassen, daß sie im Stande sein werden, die Konsulatsprüfung abzulegen.

2. Kanzler, Sekretäre, Kassirer, Registratoren-Kanzleivorstände. Die Kanzler und Sekretäre haben die bei den Konsulaten vorkommenden Subalterngeschäfte, einschließlich der Abschriften zu besorgen, soweit nicht für einzelne Geschäftszweige (Rechnungsführung, Registraturverwaltung, das Abschreibewesen) besondere Beamte mit den oben angegebenen Amtstiteln angestellt sind. Die Kanzler gelten als die ersten Subalternbeamten, resp. als Leiter des gesammten Subalterndienstes. Besondere Vorschriften über die zur Erlangung eines solchen Amts zu erfüllenden Vorbedingungen bestehen nicht. Die betreffenden Stellen werden entweder mit inländischen Beamten der einschlagenden Kategorie besetzt oder der Konsul sucht an Ort und Stelle geeignete Persönlichkeiten zu ermitteln. Diese Stellen gehören nicht zu denjenigen, welche den Militäranwärtern (Inhabern des Civilversorgungsscheins) ganz oder theilweise vorbehalten sind. Im Etat für 1888/89 sind Besoldungen ausgeworfen: für festangestellte Kanzler in Alexandrien, Beirut, Jerusalem, Kairo, Kiew, London, Odessa, St. Petersburg, Smyrna, Triest. Festangestellte Sekretäre sind bei den Generalkonsulaten in Amsterdam, Antwerpen, Budapest, Calcutta, Capstadt, Constantinopel (zwei), Genua, Kairo, London (vier), New-York (zwei), Rotterdam, Schanghai, Sofia, Sidney, Warschau, Yokohama; bei den Konsulaten in Alexandrien, Amoy, Apia, Bangkok, Barcelona (zwei), Beirut, Bombay, Buenos Aires, Bukarest, Cairo, Chicago (zwei), Christiania, Cincinnati, Copenhagen, San Franzisco, Galatz,

Havana, Havre, Hiogo, Kiew, Korea, Kowno (zwei), St. Louis, Mailand, Manila, Marseille, Messina, Montevideo, Paris, St. Petersburg, Porto Alegre, Rio de Janeiro (zwei), Salonik, Singapore, Smyrna, Stockholm, Valparaiso, Zanzibar; bei den Vizekonsulaten in Fiume, Hongkong, Nizza, Rustschuk, Swatow; ferner setzt der Etat Besoldungen an für einige andere Beamte, wie Kassirer, Registratoren u. s. w.

3. Dragomans, Dolmetscher. In Ländern, deren Sprache weniger allgemein verbreitet ist, werden den Konsulaten Dolmetscher oder Dragomans beigegeben, welche bei Verhandlungen in der dem Konsul nicht geläufigen Landessprache die Uebertragung in die deutsche oder eine andere bekannte Sprache bewirken, die Korrespondenz in fremden Sprachen führen, den persönlichen Verkehr mit den Landesbehörden vermitteln und als Beistände der Konsulatseingesessenen bei den Landesbehörden auftreten. Die Dragomans werden entweder von dem Konsul an Ort und Stelle ausgewählt oder aus denjenigen jüngeren Männern entnommen, welche auf Reichskosten nach Constantinopel, China und Japan Behufs Erlernung der dortigen Landessprache entsendet worden sind, künftig auch wohl aus denjenigen Studirenden, welche auf dem bei der Universität in Berlin errichteten Seminar für orientalische Sprachen ihre Ausbildung erhalten haben. Die Sprachkenntniß der anzustellenden Dolmetscher wird, wenn dieselbe nicht notorisch ist, durch eine Prüfung Seitens sprachkundiger Personen festgestellt. Diese Prüfung wird darauf gerichtet, ob der Kandidat die Landes- und die deutsche Sprache oder eine der geläufigeren europäischen Sprachen dergestalt vollständig und gründlich versteht, daß er nicht nur in den Geschäften des gemeinen Lebens, sondern auch in wichtigeren und minder gewöhnlichen Fällen den Sinn der Parteien und die Bedeutung der Schriftstücke richtig fassen und dem Konsul ebenso zuverlässig und bestimmt erklären und darlegen kann. Der Etat für 1888/89 führt festbesoldete Dragomans resp. Dolmetscher auf bei den Generalkonsulaten in Cairo, Constantinopel, Schanghai, Sofia, Warschau, Yokohama; bei den Konsulaten in Alexandrien, Amoy, Beirut, Bukarest, Cairo, Canton, Galatz, Hiogo, Jassy, Jerusalem, Kiew, St. Petersburg, Salonik, Serajewo, Tientsin.

4. Büreaugehülfen, Hülfsschreiber, Hülfsdragomans, Kanzleibeamte, welche nicht fest, sondern nur gegen Remuneration angestellt sind, kommen bei mehreren, aus dem Etat zu ersehenden Konsulaten vor. Sie werden an Ort und Stelle angenommen und haben bisher nicht die Eigenschaft als Reichsbeamte.

5. Unterbediente, Amtsdiener, Kanzleiboten, Janitscharen, Kawassen sind zum Aufrufen der Parteien in den Terminen, zur Verrichtung von Botendiensten, zur Ueberbringung

mündlicher Bestellungen, zur Zustellung von Dokumenten u. s. w. bestimmt. Die Kawassen und Oberkawassen (Janitscharen) bei den Konsulaten im Pfortengebiete gelten außerdem als Ehrenwachen der Konsuln und begleiten dieselben bei amtlichen Besuchen und wo es sonst üblich ist. Die Obliegenheiten der Hausdiener und Thürhüter ergeben sich aus dem Namen. Nur der Amtsdiener bei dem Generalkonsulate in London ist festbesoldeter Reichsbeamter, im Uebrigen sind die Beamten dieser Kategorie als Privatbeamte der Konsuln anzusehen, wenngleich zu ihrer Anstellung die Genehmigung des Auswärtigen Amts erforderlich ist. Ihre Remunerirung erfolgt aus Reichsmitteln.

Sechster Abschnitt.

Das Amtslokal und das Archiv.

§ 21.

I. Allgemeines.

Für einzelne Berufskonsulate existiren dem Reiche gehörige oder vom Reiche gemiethete Häuser, in welchen sich sowohl Wohnräume für den Konsul, resp. Konsulatsbeamte, als Räume für das Büreau (die Kanzlei) des Konsuls, nämlich für die Registratur*) und die Kanzlei im engeren Sinne, sowie für den Verkehr mit den Parteien, auch Gefängnisse befinden. Andere Berufskonsuln erhalten eine Büreaukostenentschädigung, aus welcher zugleich die Miethe für die Büreaulokalien zu bestreiten ist, noch andere liquidiren die effektiv für die Büreaumiethe verausgabten Beträge. Die Wahlkonsuln haben die Räume zu dienstlichen Bedürfnissen aus eignen Mitteln, bezw. aus den Konsulatseinnahmen zu beschaffen. In allen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlung mit den Parteien in angemessenen, der Würde des Amts entsprechenden Räumen erfolgt Es wird zwar nichts dagegen erinnert, daß die dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlkonsuln die konsularamtlichen Verhandlungen in ihre kaufmännischen Komtoire verlegen: aber dies setzt voraus, daß die betreffenden Räume den Anforderungen des dienstlichen Verkehrs entsprechen, auch müssen die Konsulatspapiere immer abgesondert von der kaufmännischen Korrespondenz verwahrt werden.

---

*) Unter Registratur versteht man das Lokal, wo das Archiv, d. h. die Gesammtheit der bei der Behörde vorhandenen amtlichen Schriftstücke und die dazu gehörigen Verzeichnisse aufbewahrt werden; unter Kanzlei im engeren Sinne begreift man die Geschäftsräume, in welchen die Abschriften besorgt werden. Registratur nennt man übrigens auch gewisse Arten von Protokollen, vergl. S. 73.

In Bezug auf die äußere Einrichtung der Registraturen und Kanzleien, sowie auf den Geschäftsgang in denselben sind besondere Vorschriften nicht ergangen, eben so wenig über die, für den konsularamtlichen Verkehr einzuhaltenden Dienststunden. Es lassen sich auch in dieser Beziehung allgemeine Anordnungen kaum treffen, da hierbei mancherlei Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu nehmen sein wird und nach dem größeren oder geringeren Geschäftsumfang die Einrichtungen verschieden sein müssen. Jedenfalls muß der Konsul oder einer seiner Beamten an den Wochentagen zu bestimmten, dem Publikum bekanntgemachten Stunden in dem Amtslokal anzutreffen sein.

Die von dem Konsul zu erreichenden Zwecke: die Sicherung der pünktlichen und sorgfältigen Ausführung seiner Verfügungen, sowie die übersichtliche Aufbewahrung aller amtlichen, d. h. die amtliche Thätigkeit des Konsuls betreffenden Schriftstücke, werden bei der Regelung des Büreaudienstes maßgebend sein müssen.

Diese amtlichen Schriftstücke können sehr verschiedener Art sein. Hervorzuheben sind:

1. Protokolle (Verhandlungen, Akte), d. h. schriftliche Aufzeichnungen über das, was bei dem Konsulate geschehen ist. Man unterscheidet die mit größeren Förmlichkeiten bewirkte Aufzeichnung (Protokoll im engeren Sinne) und die Registratur. Die äußeren Merkmale eines Protokolls sind: Angabe von Ort und Zeit der Handlung, Erwähnung der in amtlicher Eigenschaft anwesenden und der sonst gegenwärtigen Personen, am Schluß die Bemerkung, daß die Vorlesung erfolgt ist und daß die Anwesenden das Niedergeschriebene genehmigt haben, sowie Beglaubigung durch die Unterschrift des Konsuls bezw. des Konsulatsbeamten (Sekretärs 2c.). Registratur nennt man alle anderen formlosen Bekundungen über geschehene Handlungen, z. B.: Registrirt in der Konsulatskanzlei zu N. N. den 4. Juli 1887. Heute übergab der N. N. den anliegenden Paß mit der Bitte, ihm von der ausstellenden Behörde einen neuen Paß für die Reise nach N. zu besorgen. Gez. N. N., Konsulatssekretär. Beide Arten von Niederschriften dürfen einseitig nicht ohne Weiteres abgeändert werden. Ergiebt sich daher, daß die Verbesserung eines untergelaufenen Irrthums nothwendig ist, so werden die betreffenden Worte ausgestrichen und es wird ein entsprechender Vermerk auf dem Rande gemacht, z. B.: Statt der hierneben durchgestrichenen sieben Worte muß es heißen: „Das Alles habe ich selbst gesehen“; dieser Vermerk ist von den anwesenden Personen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in deutscher Sprache niederzuschreiben. Wenn einer der Betheiligten sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermag, welche von dem Konsul und den übrigen Betheiligten verstanden wird, so wird unter Zuziehung eines Dragomans oder einer andern, für die Funktion eines

Dolmetschers geeigneten, unverdächtigen Person verhandelt und, daß dies geschehen, im Protokoll vermerkt.

Die Protokolle bilden in vielen Fällen die Grundlage für öffentliche Urkunden, d. h. Schriftstücke, welche über die in ihnen bekundeten Willenserklärungen der Parteien vollen Beweis liefern. Was die äußere Form solcher öffentlichen Urkunden betrifft, so war es früher Sitte, zuerst in einem kurzen Konzept die Willensmeinung der Parteien zu verzeichnen und daraus das solenne, in den üblichen Geschäftsformeln sich bewegende Instrument, welches man Ausfertigung (Mundum, Grosse) nannte, zu verfertigen. Später unterließ man es vielfach, für das solenne Instrument eine neue Redaktion vorzunehmen, man setzte unter eine wörtliche Reinschrift des gleich in ausführlicherer Fassung aufgenommenen Protokolls die Beglaubigungs- oder Ausfertigungsformel: „Ausgefertigt zum öffentlichen Glauben unter Siegel und Unterschrift des ꝛc. (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde).“ Diese so beglaubigte Reinschrift nennt man Ausfertigung; sie steht der Urschrift gleich und bildet eine öffentliche Urkunde.

Die Konsuln werden, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist — wie z. B. bezüglich der Notariatsakte und der Musterrollen, bei welchen die Ausfertigungsformel auf das Original des Protokolls gesetzt wird — sich der letzterwähnten Form zu bedienen haben. Vergl. das Formular zu Urkunden über Eheschließungen, Geburts- und Todesfälle im § 38 d. B. Das Wesentliche der Ausfertigung besteht in dem unter Siegel und Unterschrift des Konsuls ertheilten Zeugniß, daß die Handlung sich vor dem Konsul wirklich zugetragen hat.

Fernere amtliche Schriftstücke sind:

2. Eingaben, Vorstellungen, Berichte und sonstige bei dem Konsulate eingehende Schriftstücke;

3. Konzepte (minutes) der schriftlichen Verfügungen des Konsuls. Unter Verfügungen (Dekrete) versteht man die Anordnungen, welche der Konsul in den zu seiner amtlichen Thätigkeit gehörigen Angelegenheiten erläßt. Die schriftlichen Verfügungen des Konsuls müssen die Bezeichnung der Angelegenheit, auf welche sie sich beziehen, des Anlasses, aus welchem sie ergehen, der Person, an welche sie gerichtet sind, enthalten und die amtliche Bezeichnung des dekretirenden Konsuls erkennen lassen. Die Ausdrucksweise muß bestimmt und deutlich sein, der Inhalt der Verfügung muß der Lage der Sache entsprechen, vollständig und gesetzlich sein und geeigneten Falls auch die Gründe angeben, aus welchen der Konsul, wie geschehen, entschieden hat. Das Konzept der Verfügung verbleibt im Konsulate, die vom Konsul unterschriebene Reinschrift gelangt zum Abgang. Geeignetenfalls können Verfügungen auf die Eingänge selbst gesetzt werden (Rand- oder Marginalverfügungen),

namentlich wenn die Eingänge bei dem Konsulate nur durchlaufen oder wenn um die Rückgabe des Schriftstücks durch den Vermerk: „unter Rückerbittung" (sub voto oder sub petito remissionis) gebeten ist. In einem solchen Falle wird Abschrift oder Inhaltsangabe der Verfügung bei den Konsulatsakten zurückzubehalten sein.

Die amtlichen Schriftstücke der Konsulate nennt man Akten. Das Sammeln, Ordnen und Aufbewahren derselben gehört zu den Obliegenheiten des Konsuls und seiner Beamten. Wesentlich ist Ordnung, zweckmäßige Auseinanderhaltung ungleichartiger Gegenstände und Haltung übersichtlicher, vollständiger Verzeichnisse. Ist der Geschäftsumfang bei dem Konsulate gering, gehen wenig Schriftstücke ein und aus, so wird sich eine chronologische Anordnung empfehlen, d. h. die Papiere — die Originale der eingehenden, die Konzepte der ausgehenden Sachen — werden in der Reihenfolge, wie sie eingehen resp. ausgehen, aufbewahrt werden können. Ist der Geschäftsumfang bedeutend, so werden die Papiere nach Materien zu ordnen und aufzubewahren sein, wobei die Papiere über gleichartige Angelegenheiten zusammengelegt werden können. So kann z. B. ein und dasselbe Fach oder Aktenheft die Abschriften aufgenommener Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit*) (Vollmachten, Verträge u. s. w.), ein anderes sämmtliche Protokolle oder Vermerke über Meldungen von Schiffsführern, ein drittes die Konzepte von Handelsberichten u. s. w. enthalten. Auf der Außenseite der Kartons (Pappdeckel), in welche die Papiere gelegt, resp. geheftet werden, ist der allgemeine Inhalt kurz anzugeben (Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Meldungen der Schiffsführer, Berichte allgemeinen Inhalts an das Auswärtige Amt u. s. w.). Jedem Karton, resp. jedem Aktenhefte ist ein auf besonderem Blatte geschriebenes spezielles Inhaltsverzeichniß (Rotulus) beizufügen. Die sämmtlichen Aktenstücke sind in den dazu bestimmten Fächern oder Repositorien geordnet aufzubewahren. Sie sind ferner mit einer Nummer zu versehen und nach derselben unter allgemeiner Angabe ihres Inhalts in ein Register (Repertorium) einzutragen.

Generalakten, d. i. Akten allgemeinen Inhalts, Dokumente öffentlichen oder privatrechtlichen Inhalts, welche zum Beweise von Thatsachen oder Rechten dienen, ingleichen Register, Journale 2c. (vergl. § 22) sind dauernd aufzubewahren. Spezialakten, welche einzelne Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen, wenn sie vollständig erledigt sind, nach Ablauf einer gewissen Zeit (etwa nach 5 Jahren), welcher die Wiederanregung der betreffenden An-

*) Akte oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Actus voluntariae jurisdictionis) heißen diejenigen Handlungen, die, obgleich sie keine Prozesse sind, doch vor Gerichten vollzogen werden, sei es, daß die Gesetze dies verordnen, sei es, daß die Parteien der größeren Gewißheit und Feierlichkeit wegen freiwillig die richterliche Mitwirkung anrufen. Vergl. unten § 43.

gelegenheit muthmaßlich ausschließt, vernichtet werden. Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln werden sich die für die inländischen Gerichte in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen zur Richtschnur dienen lassen können.

§ 22.

II. Verzeichnisse und Listen.

1. Das zur Geschäftskontrole unentbehrlichste Verzeichniß ist das sogenannte Journal. In dasselbe werden alle bei dem Konsulate eingehenden Schriftstücke unter laufender Nummer eingetragen. Diese Journalnummer wird oben auf das Schriftstück gesetzt, während am unteren Rande desselben diejenigen Akten kenntlich gemacht werden, zu welchen das Schriftstück, sobald es erledigt ist, gebracht werden soll. Aus dem Journal muß zu ersehen sein, in welchem Stadium der geschäftlichen Behandlung sich jedes bei dem Konsulate eingegangene Schriftstück befindet.

Das hier folgende Formular wird bei Konsulaten mit geringerem Geschäftsumfange genügen.

Laufende Nr.	Datum des Eingangs	Aktenzeichen.	Bezeichnung des eingegangenen Stücks.	Datum der Verfügung.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Datum der Erledigung.
1.	2. Januar	A. 10	Cirkularverfügung des Reichskanzlers, betreffend die Erstattung der Jahresberichte.	2. Januar	Nachrichtlich zu den Akten zu nehmen.	3. Januar
2.	2. Januar	B. 12	Der Schiffer N. des Schiffes N. bittet, ihm zur Ergreifung des Matrosen N. behülflich zu sein.	2. Januar	Der Schiffer N. ist zum 3. d. M. auf das Konsulat zu bestellen.	2. Januar

Laufende Nr.	Datum des Eingangs.	Aktenzeichen.	Bezeichnung des eingegangenen Stücks.	Datum der Verfügung.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Datum der Erledigung.
3.	3. Januar	B. 12	Protokoll mit dem Schiffer N. aufgenommen, betreffend die Desertion des Matrosen N.	3. Januar	An das hiesige Polizeiamt zu schreiben.	3. Januar
4.	3. Januar	A. 5	Anordnung des Konsuls in Bezug auf die reisenden Handwerksgesellen.	4. Januar	In der Konsulatskanzlei auszuhängen.	4. Januar

Der Konsul kann durch dieses Journal kontroliren, ob ihm alle eingegangenen Schriftstücke vorgelegt und ob seine darauf erlassenen Verfügungen befolgt sind. Ueber die ein- und ausgehenden Schriftstücke zwei besondere Journale zu führen, ist nicht zweckmäßig, indem dadurch der Geschäftsgang nur weitläufiger gemacht werden und an Uebersicht verlieren würde.

2. Das Aktenverzeichniß (Repertorium) kann, wie nachsteht eingerichtet werden.

Laufende Nr.	Rubrum.	Zahl der Bände.	Bezeichnung des Fachs, in welchem aufbewahrt.
1.	Anstellungssachen.	2.	I.
2.	Rechnungswesen.	3.	I.
3.	Jahresberichte.	1.	I.
4.	Abschriften von Notariatsurkunden.	1.	II.

3. Das Verzeichniß der ein- und ausgehenden Schiffe ist im Wesentlichen nach demjenigen Formular zu führen, welches in der A. D. J. für die dem Jahresberichte beizufügende Schiffsliste vorgeschrieben ist, vergl. S. 80.

4. Das Formular, nach welchem das Verzeichniß der Schutzgenossen (Matrikel) zu führen ist, findet sich im § 33 d. B.

5. Das Formular zum Notariatsregister ist im § 46 d. B. enthalten.

6. Bezüglich des Paßregisters vergl. unten § 59 d. B.

7. Für die Verzeichnisse über An- und Abmusterung sind im § 69 d. B. Formulare aufgestellt.

8. Wegen der Kassenbücher ist das Erforderliche im § 80 d. B. enthalten.

9. Wegen der Depositenverzeichnisse siehe § 81. d. B.

10. Ueber die Register, welche die mit standesamtlichen Befugnissen versehenen Konsuln zu führen haben, vergl. § 38 d. B.

Siebenter Abschnitt.

Die amtliche Korrespondenz.

§ 23.

I. Eintheilung. — Inhalt der konsularischen Korrespondenz, speziell der Berichtserstattung an das Auswärtige Amt. — Sprache. — Aeußerliches. — Couverts. — Chiffre.

1. Die Korrespondenz der Konsuln zerfällt in Berichte, das sind schriftliche Mittheilungen an die vorgesetzte Behörde (s. oben §§ 10, 11), in Schreiben oder Mittheilungen an gleichstehende (koordinire) Behörden, sowie an Privatpersonen, und in Erlasse, das sind Mittheilungen an untergeordnete subordinirte Stellen (Vizekonsulate, Konsularagenturen).

Bezüch der Schreiben macht man einen Unterschied zwischen Noten*), n welchen der Schreiber in der dritten Person spricht, z. B. „der Unterzeichnete beehrt sich, dem Herrn N. N., Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, ergebenst mitzutheilen, daß ꝛc.", und Briefen, in denen man sich der ersten Person bedient, z. B. „Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre ergebenst mitzutheilen ꝛc." Eine dritte, im schriftlichen Geschäftsverkehr vorkommende Form ist die Denkschrift (Mémoire), deren sich indessen

*) Verbalnoten nennt man diejenigen formloseren Noten, welche nicht unterschrieben werden, z. B. „Der Kaiserlich deutsche Konsul zu N. erlaubt sich, den Herrn Polizeipräsidenten N. um eine Mittheilung der Verordnung über .... ergebenst zu ersuchen."

die Konsuln kaum zu bedienen haben werden. Im Allgemeinen wird von den Konsuln die Briefform anzuwenden sein.

2. Der Inhalt der konsularischen Korrespondenz kann selbstredend sehr verschiedener Art sein. Bezüglich der von den Konsuln zu erstattenden Berichte äußert sich die A. D. J. wie folgt:

„Wenn über mehrere verschiedenartige Gegenstände berichtet wird, so sind dieselben nicht in einem Berichte zusammenzufassen, sondern es ist über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten.

Bei Erwähnung von deutschen Handelsschiffen ist jedesmal deren Heimathshafen und das Unterscheidungssignal anzugeben.

Der Konsul ist zu unverzüglicher Berichterstattung verpflichtet, so oft sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntniß von Interesse ist, oder wobei er besonderer Verhaltungsvorschriften bedarf.

Möglichst bald nach dem Schluß eines Kalenderjahrs hat der Konsul einen Generalbericht über seine gesammte Amtsthätigkeit, sowie über den Gang des Handels in seinem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres an den Reichskanzler einzusenden.

In ersterer Beziehung ist in diesem Berichte hervorzuheben, nach welcher Richtung hin die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen gewesen ist — ob mit Schiffahrtsangelegenheiten, Unterstützung Hülfsbedürftiger, Reklamationen Handeltreibender u. s. w. — mit den Regierungen welcher Bundesstaaten eine direkte Korrespondenz stattgefunden, und welche Gegenstände im Allgemeinen diese Korrespondenz betroffen hat.

In letzterer Beziehung hat der Konsul in seinem Berichte insbesondere

a) den Verkehr mit Deutschland, resp. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisiren. Zu diesem Behufe ist anzuführen, welches die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrartikel sind, wie viel und zu welchem Werthe davon importirt und exportirt ist, welche Länder dabei betheiligt waren, namentlich welchen Antheil das Deutsche Reich daran gehabt hat.

Die etwa erschienenen amtlichen Tabellen*) oder sonstige Veröffentlichungen über den dortigen Handelsverkehr, z. B. Ausschnitte aus Zeitungen, Jahresberichte angesehener dortiger Handelshäuser, Preiscourante und Uebersichten über den Stand der Wechselkurse sind beizulegen. Desgleichen eine Liste der im Laufe des Jahres aus deutschen Häfen nach dem Konsulatsbezirke gekommenen oder von

*) Können diese Tabellen nicht gleich beigefügt werden, so ist die nachträgliche Uebermittelung derselben vorzubehalten, die Absendung des Berichts aber darum nicht zu verzögern. Es wird sich empfehlen, daß Abkürzungen möglichst vermieden und insbesondere die Bezeichnungen für fremde Münzen, Maße und Gewichte voll ausgeschrieben und nicht durch Zeichen ersetzt werden.

dort nach deutschen Häfen expedirten nichtdeutschen Schiffe, sowie ein Verzeichniß der im Konsulatsbezirke ein- und ausgegangenen deutschen Schiffe unter Angabe des Abgangs- resp. Bestimmungshafens nach dem hier folgenden Formular.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . in dem Hafen von N. N. angekommenen und von dort abgegangenen deutschen Schiffe.

Nr.	Datum der Ankunft.		Name des Schiffes.*)	Name des Kapitäns (Schiffers.)	Name und Wohnort des Rheders.	Name des Heimaths-Hafens.	Zahl der Schiffs-Besatzung.	Zahl der Schiffs-Lasten.**)	Angekommen.***)		Abgegangen.***)		Datum des Abgangs.		Bemerkungen.
	Mon.	Tg.							von	mit	nach	mit	Mon.	Tg.	

Der Jahresbericht wird ferner

b) sich in motivirter Weise gutachtlich darüber äußern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt im nächsten Jahre dort eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein möchte." —

Die A. D. J. unterscheidet hiernach zwischen Einzelberichten, welche in Folge wichtiger Vorgänge auf wirthschaftlichem Gebiete unmittelbar nachdem solche in dem Konsularbezirke zur Erscheinung kommen, zu erstatten sind und den nach Schluß des Kalenderjahres einzureichenden Generalberichten über den Gang des Handels im Konsularbezirk während des abgelaufenen Jahres.

Durch die letztgedachten Generalberichte wird nach der Auffassung des Reichskanzlers der Entwickelung der deutschen Volkswirthschaft nicht in genügender Weise Rechnung getragen, da diese an die Mit-

*) Jetzt auch Angabe des Heimathhafens und des Unterscheidungssignals.

**) Jetzt „Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes".

***) Hier wird die Angabe der Ladung summarisch und, wenn das Schiff Passagiere befördert, eine desfallsige Notiz Platz finden.

wirkung des Staates und seiner Organe steigende Anforderungen stellt und ein wachsendes Interesse daran hat, von den wirthschaftlichen, Handels- und sozialpolitischen Vorgängen im Auslande regelmäßig und schnell unterrichtet zu werden. Deshalb haben die Konsuln über jede wichtigere Frage und Erscheinung auf volkswirthschaftlichem Gebiet regelmäßig und unmittelbar nachdem sie auftaucht, Einzelbericht zu erstatten. Von besonderer Bedeutung ist es für die Reichsregierung, über die wichtigeren Zweige der Produktion des Konsulatsbezirks in Landwirthschaft und Industrie, über die Lage und Bedingungen derselben, über die von denselben der deutschen Industrie etwa drohende Konkurrenz, sowie in Betreff der Möglichkeit einer Erweiterung des deutschen Absatzes nach dem Konsulatsbezirke und über etwaige der deutschen Industrie zu ertheilende Winke, über Verkehrsmittel, Frachten und Zölle, über Preise, Geldwesen und Kursverhältnisse, über die Bewegungen auf sozialpolitischem Gebiet und dergleichen durch sachliche Einzelberichte über jeden Gegenstand von Fall zu Fall unverzüglich und rechtzeitig unterrichtet zu werden.

Die Berichterstattung soll sich außer auf Handel, Landwirthschaft und Industrie auch auf Bergbau, Forstwirthschaft, Fischerei, Steuern und andere Staatseinnahmen, sowie überhaupt auf alle Materien erstrecken, welche für die Entwickelung der Volkswirthschaft des betreffenden Landes beziehungsweise für die Anbahnung oder Erweiterung des deutschen Verkehrs mit demselben von Bedeutung sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die K. Konsuln ihr Augenmerk auf die für eine Vermehrung des deutschen Ausfuhrhandels wesentlichen Faktoren richten und durch Mittheilung der Absatzbedingungen, der Absatzwege und der Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung etwaiger Konkurrenz, den Interessenten und der Regierung in ihren bezüglichen Bemühungen zu Hülfe kommen. Nachrichten über Artikel, welche von der deutschen Industrie mit Vortheil geliefert werden könnten, oder über neue Industriezweige, welche in dem Konsularbezirke Eingang gefunden haben, ferner über größere Lieferungen und Unternehmungen, welche dort öffentlich vergeben werden, sowie sonstige praktische Winke sind für jenen Zweck besonders erwünscht.

Alles was in das Gebiet des Eisenbahnwesens, des Maschinen- und Schiffbaues fällt, Hochbauten, die Einrichtung von Fabriken, Wasser- und Montanwerken, Telegraphen- und Gasleitungen, Münzprägungen, Armee-, Marine- und andere Staatsbedürfnisse ist in dieser Beziehung für die deutschen Gewerbe- und Handeltreibenden von Interesse. Der Kreis desjenigen, was für die deutsche Industrie in Betracht kommt, ist damit nicht erschöpft. Es giebt noch zahlreiche Zweige, in denen die deutsche Gewerbthätigkeit leistungs-

und konkurrenzfähig ist. Kenntniß von allen großen Lieferungen, welche auf solchen Gebieten von dem Staate oder öffentlichen Behörden des Auslandes, von Stadtgemeinden, Korporationen oder großen Privatunternehmern vergeben werden, ist für die deutsche Industrie von Werth. Es kommt darauf an, daß über Fälle dieser Art mit größter Beschleunigung an das Auswärtige Amt Bericht erstattet wird, wobei es genügt, wenn zunächst nur über das Geschäft selbst, dessen Umfang und Bedeutung, über die Stelle, wo die weiteren Erkundigungen einzuziehen sind, sowie über den Termin, bis zu welchem Anmeldungen erfolgen müssen, eine kurze und klare Notiz gegeben wird.

Für die Beurtheilung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktion ist es von Belang, über die fremdländischen Frachttarife und eintretende Aenderungen derselben unterrichtet zu werden. Unter dem gleichen Gesichtspunkte soll die konsularische Berichterstattung ferner auf die Höhe der Arbeitslöhne und ihre unter Berücksichtigung der Ausgaben für den Lebensunterhalt zu bemessende Bedeutung für die Kosten der Produktion der verschiedenen dortigen Industriezweige, der Landwirthschaft u. s. w. erstreckt werden.

Die Generalberichte, welche die Konsuln bald nach dem Schluß eines Kalenderjahres zu erstatten haben, sollen zwar im Allgemeinen dieselben Gegenstände umfassen, wie die vorstehend besprochenen Einzelberichte. Da dieselben aber, wenngleich sie eine reiche und interessante Informationsquelle bieten, doch für praktische Zwecke schon deshalb weniger nutzbar sind, weil sie durch die Ereignisse oft überholt sein werden, so können sie über Einzelnes weniger ausführlich sein. Der besseren Uebersicht und leichteren Verwerthung wegen, sind die einzelnen Materien in äußerlich getrennten Abschnitten zu behandeln.

Zur Beschaffung des Materials für ihre allgemeinen und Einzelberichte haben die Konsuln sich nicht auf das ihnen in Zeitungen und sonstigen Veröffentlichungen gebotene Material zu beschränken, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen, im Wege eigener, und womöglich unter dem Beirath verläßlicher deutscher Firmen anzustellender Erhebungen sich über die einschlägigen Verhältnisse ihres Bezirks zu orientiren.

Eine wesentliche Voraussetzung ersprießlicher Berichterstattung ist es ferner, daß die K. Konsuln die Entwickelung der deutschen Produktion aufmerksam verfolgen, um über Art und Leistungsfähigkeit derselben einen bei jenen Erhebungen zu verwerthenden, möglichst vollständigen Ueberblick zu gewinnen. Zu diesem Zwecke haben dieselben sich aus zuverlässigen deutschen Fachblättern thunlichst auf dem Laufenden zu erhalten.

Fremde amtliche Anordnungen bleiben, namentlich wenn sie in Uebersetzung mitgetheilt werden, nicht selten im Auswärtigen Amte schwer verständlich. Es ist daher in den geeigneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, die nöthigen Erläuterungen, die sich häufig auch auf den bisherigen, durch die Anordnung geänderten Zustand zu beziehen haben werden, in den Einsendungsbericht aufzunehmen.

Bei Aufführung fremder Münzwerthe, Maße und Gewichte ist für eine deutliche Bezeichnung derselben Sorge zu tragen und der Maßstab für die Umrechnung in deutsche Münzen, Maße und Gewichte jedesmal anzugeben.*)

Bei Berichten über Handelsverhältnisse solcher Länder, in denen die Zölle besonderen Einfluß auf den Handel haben, erscheint es unter Umständen wünschenswerth, daß bei der Benennung von Waaren zugleich auf die Position des Zolltarifs, unter welche sie klassifizirt sind, hingewiesen wird.

Insoweit die wirthschaftlichen oder sonstigen Vorgänge im Auslande zu kritischen Bemerkungen Anlaß bieten, wird es sich empfehlen, eine Vermischung derartiger kritischer Ausführungen mit dem sonstigen Theile der Berichterstattung zu vermeiden und denselben eine gesonderte Stelle anzuweisen.

Um die Quellen nicht zu kompromittiren, aus denen die von den K. Konsularbehörden berichteten Nachrichten geschöpft sind, ist es erforderlich, daß, soweit die Natur dieser Quellen entweder eine Veröffentlichung ausschließt oder aber eine besondere Vorsicht bei der diesseitigen Verwerthung bedingt, solches in dem Berichte ausdrücklich hervorgehoben werde.

Vorstehendes ist der wesentliche Inhalt zweier Cirkulare, welche der Fürst von Bismarck unter dem 3. Dezember 1885 und dem 21. März 1887 erlassen hat.

Politische Berichte zu erstatten ist im Allgemeinen nicht die Aufgabe der K. Konsuln. Das schließt nicht aus, daß die Konsuln über politische Vorkommnisse in ihrem Amtsbezirk, namentlich insofern diese mit wirthschaftlichen Fragen im Zusammenhange stehen, über strategische Dinge, Truppenbewegungen u. s. w. berichten und etwa darauf bezügliche Notizen oder Zeitungsabschnitte einreichen.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege sind die K. Konsuln in Hafenplätzen durch C. vom 1. November 1883 angewiesen, den Ausbruch der Pest oder der Cholera, sobald derselbe in dem Amtsbezirke in glaubwürdiger und sicherer Weise konstatirt ist, dem Auswärtigen Amte telegraphisch anzuzeigen. Bei

---

*) Umrechnung von fremden Werthen in deutsche Werthe empfiehlt sich nur bezüglich runder Summen. Im Uebrigen werden bei statistischen Angaben die landesüblichen Münzwerthe, Maße und Gewichte unverändert beizubehalten und nur bei wichtigen Zahlen die deutschen Münzwerthe in Klammer beizufügen sein.

dem gelben Fieber ist zu unterscheiden, ob dasselbe sporadisch auftritt, oder ob es den Charakter einer Epidemie trägt. Ersteren Falls genügt eine Berichterstattung im Korrespondenzwege, im letzteren Falle bedarf es gleichfalls telegraphischer Meldung. Zum Behufe dieser Berichterstattung müssen die Konsuln auf den Gesundheitszustand ihres Bezirks fortdauernd ein wachsames Auge richten und Vorkehrungen treffen, daß sie von kompetenter Seite unverzüglich von dem Auftreten der Krankheit benachrichtigt werden. Sie dürfen es nicht blos dem Zufall überlassen, ob sie von dem Ausbruch der Krankheit Kenntniß erhalten.

Wenn Konsularberichte auf Erlasse des Auswärtigen Amts Bezug nehmen, so sollen nach dem E. vom 12. Juni 1873 die Kontrolenummern allegirt werden, welche auf diesen Erlassen angebracht sind. Die Konsularberichte selbst, welche an das Auswärtige Amt erstattet werden, sollen gleichfalls mit einer Kontrolenummer in fortlaufender Reihenfolge versehen werden, welche ihren Platz auf der ersten Seite oben links unmittelbar unter der Firma „Kaiserliches Konsulat" erhält (E. vom 26. März 1879).

Endlich bestimmt ein E. vom 9. September 1873, daß alle für den Reichskanzler bestimmten Kanzleiausfertigungen „an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs" zu adressiren sind; das letztere bewirkt in den geeigneten Fällen die Mittheilung an andere Ressorts.

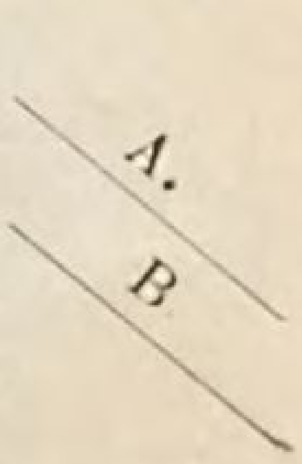
Diejenigen Vorgesetzten, durch deren Hand Berichte nachgeordneter Konsuln gehen (vergl. oben § 10), haben die Beobachtung der vorstehend erwähnten Bestimmungen zu überwachen und Berichte, welche denselben nicht entsprechen, vor der Weitersendung zur Abänderung resp. Ergänzung an den Berichterstatter zurückzugeben.

3. Zu allen amtlichen Mittheilungen haben sich die Konsuln in der Regel der deutschen Sprache zu bedienen. Zu vergl. oben Seite 73. Den Mittheilungen an außerdeutsche Behörden, namentlich solchen Mittheilungen, welche im deutschen Interesse erfolgen, ist eine Uebersetzung in der bei der empfangenden Behörde gebräuchlichen Sprache beizufügen. Auch können sich die Konsuln zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs der Landessprache oder einer anderen allgemein bekannten Sprache bedienen, wenn dies an ihrem amtlichen Wohnorte allgemein üblich ist und nicht spezielle Bedenken oder höhere Anordnungen entgegenstehen. So bedienen sich z. B. die deutschen Konsuln in Rußland in ihren Schreiben an russische Behörden der russischen Sprache, wie umgekehrt die russischen Konsuln in Deutschland der deutschen.

4. Für ihre Korrespondenz müssen die Konsuln ein Papier von angemessenem Format und weißer oder bläulicher Farbe verwenden, welches hinlänglich stark ist, um die Schrift nicht durch-

scheinen zu lassen. Zu den Berichten an die vorgesetzte Behörde muß das Papier 33 Centimeter hoch und 21 Centimeter breit sein; zu den Schreiben und Erlassen ist ein etwas kleineres Format von etwa 27 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite zu wählen.

Den Berufskonsuln ist untersagt worden, sich zu ihren Berichten der lateinischen Schrift zu bedienen oder lateinisch geschriebene Berichte weiterzubefördern. Auch die Wahlkonsuln sollen, soweit sie dazu im Stande sind, die deutsche Schrift anwenden. Wenn das zur amtlichen Korrespondenz*) zu verwendende Papier mit der durch Druck oder Stempelung ersichtlich gemachten Bezeichnung der verwendenden Behörde, z. B. „Kaiserlich deutsches Konsulat zu N.“ versehen wird, so haben sich die Konsuln zunächst nur der deutschen Sprache zu bedienen. Im Fall des Bedürfnisses kann eine Uebersetzung in der Landessprache darunter gesetzt werden. Eine dritte Sprache anzuwenden ist unzulässig (E. vom 10. Juli 1874).

Der Ort, von welchem aus, und das Datum, unter welchem das Schriftstück expedirt wird, haben ihren Platz auf der ersten Seite oben rechts zu finden, die Adresse und die Journal- oder Kanzleinummer sind auf die erste Seite unten links zu setzen. Bei Berichten von mehr als 4 Seiten Umfang sollen die einzelnen Seiten mit fortlaufenden Zahlen versehen werden, und zwar hat die Paginirung nicht in der Mitte der Seite zu erfolgen, sondern in der Ecke. Ein kurzes Inhalts- und Anlagenverzeichniß ist an leicht erkennbarer Stelle außen auf der letzten Seite anzubringen. Wenn mit einem Schriftstück Anlagen übersendet werden, so sind bei derjenigen Stelle, wo diese Anlagen erwähnt werden, ein oder mehrere Striche — je nach der Zahl der Anlagen — auf dem Rande beizufügen. Die Ziffer oder der Buchstabe, welcher sich auf der Anlage befindet, ist — wie hierneben — über dem Striche anzubringen.  Wenn die Anlagen von Berichten an das Auswärtige Amt nicht mit diesen selbst, sondern gesondert abgesendet werden, so wird im dienstlichen Interesse Werth darauf gelegt, daß sowohl das mit der Eröffnung sämmtlicher Eingänge betraute Central-Büreau, als die Geheime Registratur des Auswärtigen Amts in den Stand gesetzt werden, sich sofort durch gewisse äußere Kennzeichen über die Zusammengehörigkeit von Berichten und gleichzeitig oder später eingehenden Sendungen mit Leichtigkeit zu orientiren. Das E. vom 29. Januar 1877 bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo Berichte und deren Anlagen getrennt eingesandt werden, in dem Berichte bei dem betreffenden Allegatstrich ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen sei, z. B. „Hierzu ein Packet, eine Rolle, ein Konvolut Drucksachen, durch Depeschensack, resp. mit

*) Zur Privatkorrespondenz darf solches gestempeltes Papier nicht verwendet werden.

nächstem Dampfer nachfolgend" oder „Hierzu eine Kiste sign. N. N., per Fracht abgesandt." Die solchergestalt eingesandten Anlagen sind regelmäßig, soweit thunlich, auf der äußeren oder einer Zwischen-Umhüllung mit dem Vermerk zu versehen: „Gehört zu Bericht Nr. x. vom . . . ." Sind in einer Sendung, insbesondere in Kisten, Gegenstände vereinigt, welche zu verschiedenen Berichten gehören, so wird außerdem jedesmal ein obenauf zu legendes Verzeichniß des Inhalts der Sendung beizufügen sein. Druckanlagen sind, wo möglich, in zwei Exemplaren einzureichen. Sind dieselben von allgemeiner Wichtigkeit und in einer weniger bekannten Sprache (beispielsweise spanisch oder portugiesisch) abgefaßt, so sind Uebersetzungen derselben beizufügen, soweit es sich nicht um ein zu umfangreiches Material handelt, oder die Einsendung dadurch erheblich verzögert werden würde.

Die Handschrift der konsularischen Korrespondenz muß gefällig, jedenfalls leserlich und die Unterschrift, namentlich in Berichten, derartig deutlich sein, daß sie auf den ersten Blick geläufig gelesen werden kann. Zu verwenden ist schwarze Dinte, nicht, wie zuweilen geschehen ist, farbige.

Bei der Anwendung von Kopirpapier wird der Abdruck nicht selten schwer lesbar, daher es vorzuziehen ist, die Korrespondenz in Reinschriften abzusenden.

Sowohl an einer Seite, als über und unterhalb der Schrift muß ein angemessener freier Raum bleiben. Die Unterschrift ist bei Berichten und bei Schreiben an höhere Behörden nicht unmittelbar unter den Text zu setzen, sondern durch einen Strich (den sogenannten Submissionsstrich) von demselben zu trennen.

Im amtlichen Verkehr der Reichsbehörden werden die hierunter aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln zur Anwendung gebracht. Daß diese Abkürzungen auch in den Handelsberichten und den dazu gehörigen Tabellen anzuwenden sind, ergiebt das C. vom 12. Dezember 1877.

A. Längenmaße:

Kilometer . . . . km
Meter . . . . m
Centimeter . . . . cm
Millimeter . . . . mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer . . . . qkm
Hektar . . . . ha
Ar . . . . a
Quadratmeter . . . . qm
Quadratcentimeter . . . . qcm
Quadratmillimeter . . . . qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke (nicht über das Dezimalkomma derselben) gesetzt, also 5,37 m (nicht 5 ,37 und nicht 5 m 37 cm). Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

5. Die Schriftstücke sind in der Regel nicht in sich selbst zu falten, sondern in einem besonderen Couvert zu versenden.

Die Couverts, in welchen die Korrespondenz versendet wird, müssen, besonders wenn es sich um größere Entfernungen handelt, dauerhaft sein. Die Versendung unter fliegendem Siegel besteht darin, daß das Couvert nicht verschlossen, sondern nur auf dem übergreifenden Theile mit dem Siegel versehen wird. Sie hat den Zweck, daß derjenige, durch dessen Hand eine solche Sendung geht, in der Lage ist, von dem Inhalte Kenntniß zu nehmen, das Couvert demnächst mittelst Klebestoffs zu schließen und dasselbe so an die Adresse weiter zu befördern. Das Auswärtige Amt befördert verschlossene Schreiben, auch wenn sie von dritten Behörden stammen, in der Regel nicht.

6. Einigen Konsuln ist Gelegenheit gegeben, mit dem Auswärtigen Amte in einer Geheimschrift zu korrespondiren. Zu diesem Behufe ist ihnen ein Chiffre chiffrant und ein Chiffre déchiffrant zugefertigt, der eine, um ihre Berichte in die Geheimschrift zu übertragen, der andere, um die ihnen in Geheimschrift zugehenden Mittheilungen zu entziffern. Der Konsul hat natürlich alle Sorgfalt darauf zu verwenden, um zu verhindern, daß Unbefugte in das Geheimniß eindringen. Es ist daher unbedingt unzulässig, Schriftstücke, welche in Geheimschrift eingegangen sind oder ausgehen, in ihrer Entzifferung irgendwohin unverändert mitzutheilen oder zu versenden, vielmehr muß es durch Umstellung der Worte,

Abänderung der Konstruktion, Einschiebung erweiternder Sätze u. s. w. selbst solchen Personen, welche in den Besitz der chiffrirten Mittheilung gelangt wären, unmöglich gemacht werden, aus der Entzifferung das Geheimniß des Chiffre zu ergründen.

§ 24.

II. Stil. — Courtoisie.

1. Wenn in früheren Zeiten die Schreibweise in amtlichen Aktenstücken mannigfach von derjenigen des gewöhnlichen Lebens abwich und man auch nach dieser Richtung hin von einem besonderen Kanzleistil reden konnte, so befleißigt man sich gegenwärtig in amtlichen Schriftstücken der allgemein gebräuchlichen Schreibweise. Demgemäß soll der Ausdruck in der konsularischen Korrespondenz klar und einfach, gemessen und ernst sein, sich von jedem Niedrigen, wie von rhetorischem Pathos fern halten. Unnütze Umschreibungen und Beiwörter, gesuchte Ausdrücke und Fremdwörter einerseits, Gemeinplätze andererseits sind fernzuhalten. Lange Perioden erschweren oft das Verständniß und sind daher zu vermeiden.

2. Was die Kurialien betrifft, so gebührt dem Reichskanzler als Fürst das Prädikat „Durchlaucht", den Ministern der Bundesstaaten und den K. Wirklichen Geheimen Räthen das Prädikat „Excellenz". Das Reichsamt des Innern und andere hochgestellte Behörden (die Ministerien der Bundesstaaten, die Senate der Hansestädte u. s. w.) pflegt man als „hohe" zu bezeichnen. In der Korrespondenz mit Privatpersonen giebt man den Grafen das Prädikat „Hochgeboren", den Freiherren „Hoch- und Wohlgeboren"*), andern Personen nach ihrer mehr oder minder angesehenen Stellung das Prädikat „Hochwohlgeboren" oder „Wohlgeboren". Seitens des Auswärtigen Amts erhalten adelige Personen und Generalkonsuln das Prädikat „Hochwohlgeboren", Konsuln und Vizekonsuln das Prädikat „Wohlgeboren".

Im Kontexte der Berichte sind die üblichen Ausdrücke: „ehrerbietigst, gehorsamst, geneigtest"; auch wendet man die Redeweise: „ich habe die Ehre" oder „ich verfehle nicht" an, wenn von Beziehungen zwischen dem Berichterstatter und dem Vorgesetzten die Rede ist. In den Schreiben bedient man sich der Ausdrücke: „ergebenst, gefälligst". In den Erlassen sind die Ausdrücke: „anweisen, auffordern" gebräuchlich.

Die Schlußformel: „Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten — vorzüglichen — besonderen — Hochachtung" ist im Deutschen weniger gebräuchlich, als bei Schriftstücken in französischer Sprache. Auch die Ueberschrift: Mein Herr, Herr Minister u. s. w.,

*) Von mancher Seite wird dieses Prädikat als veraltet nicht angewendet.

welche im Französischen nicht fehlen darf, bleibt im Deutschen meist weg. Wird eine solche Ueberschrift für erforderlich erachtet, so würde es dem Gebrauche entsprechen, etwa zu sagen: „Hochwohlgeborner Herr, Hochgebietender (Hochzuverehrender) Herr . . (Minister oder sonstiger Titel)", welche Anrede, getrennt vom Kontexte, in zwei Reihen zu schreiben sein würde.

Nach E. vom 10. Dezember 1881 erhalten die Berichte der Konsuln die Adresse: „Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck"; das Couvert ist „an das Auswärtige Amt zu Berlin" zu adressiren.

Schließlich folgen hier die Adressen, welche bei Berichten an die Regierungen einzelner Bundesstaaten anzuwenden sind (vergl. oben § 12):

1. An das Königlich bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren in München. 2. An das Königlich württembergische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart. 3. An das Großherzoglich badische Staatsministerium in Karlsruhe. 4. An das Königlich sächsische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Dresden. 5. An das Großherzoglich hessische Staatsministerium in Darmstadt. 6. An das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Schwerin. 7. An das Großherzoglich sächsische Staatsministerium in Weimar. 8. An das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium in Neu-Strelitz. 9. An das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium in Oldenburg. 10. An das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium in Braunschweig. 11. An das Herzoglich sächsische Staatsministerium in Meiningen. 12. An das Herzoglich sächsische Ministerium in Altenburg. 13. An das Herzoglich sächsische Staatsministerium in Gotha. 14. An das Herzoglich anhaltische Staatsministerium in Dessau. 15. An das Fürstlich schwarzburgische Ministerium in Sondershausen. 16. An das Fürstlich schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt. 17. An die Landesdirektion der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Arolsen. 18. An die Fürstlich reußplauische Regierung in Greiz. 19. An das Fürstlich reußische Ministerium in Gera. 20. An die Fürstlich schaumburg-lippische Landes-Regierung in Bückeburg. 21. An das Fürstlich lippische Kabinetsministerium in Detmold. 22. An den Senat der freien und Hansestadt Lübeck in Lübeck. 23. An den Senat der freien Hansestadt Bremen in Bremen. 24. An den Senat der freien und Hansestadt Hamburg in Hamburg.

§ 25.

III. Beförderungsweise.

Die A. D. J. bestimmt, daß sich die Konsuln zur Beförderung ihrer Berichte der Post oder sicherer Schiffsgelegenheiten zu bedienen

haben und daß dieselben auch zuverlässigen Reisenden mitgegeben werden können. Die Nothwendigkeit, einen eigenen Kurier mit der Ueberbringung von Berichten zu beauftragen, hat die A. D. J. nicht ins Auge gefaßt. In neuerer Zeit findet eine Korrespondenz durch die Kuriere der betreffenden Botschaften zwischen dem Auswärtigen Amte und den K. Generalkonsulaten in London, Belgrad, Pest und Constantinopel, sowie den Konsulaten in Bukarest und Petersburg statt. Andere Konsuln würden nur in ganz außerordentlichen Fällen und auch dann lediglich auf ihre eigene Verantwortlichkeit resp. Kosten sich dieses Mittels bedienen können.

Bei unfrankirten Versendungen mit der Post auf die Außenseite des Couverts den Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" zu setzen, ist nicht erforderlich, da ein Erlaß des Zuschlags- oder sogenannten Strafportos bei Briefen nach und aus außerdeutschen Ländern überhaupt nicht gewährt wird (E. vom 28. Juli 1882). In der Regel ist die Dienstkorrespondenz im Auslande nicht portofrei, daher sind die Sendungen an das Auswärtige Amt und an Behörden zu frankiren. Privatbriefe dürfen einer portofreien Dienstsendung nicht beigefügt werden. Privatpersonen haben das in ihrem Interesse von dem Konsul verausgabte Porto zu erstatten.

Bei der gegenwärtigen Vollkommenheit der postalischen Einrichtungen und der dadurch verringerten Möglichkeit des Verlustes wird die Einreichung von Duplikaten der durch die Post an das Auswärtige Amt oder die vorgesetzte Gesandtschaft gesendeten Berichte nur dann erforderlich sein, wenn bestimmte Anhaltpunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes vorhanden sind.

Des Telegraphen darf sich der Konsul für Berichterstattungen an die vorgesetzte Behörde nur in Sachen von hervorragender Wichtigkeit und wenn die Nothwendigkeit besonderer Beschleunigung vorliegt, oder in Fällen, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist (Ausbruch der Pest, Cholera ꝛc.), bedienen. Bei der Redaktion von Telegrammen hat sich der Konsul der durch die Kostspieligkeit der Beförderungsweise gebotenen Kürze zu befleißigen. Den Telegrammen ist regelmäßig eine Kontrolenummer (s. oben S. 84) zu geben, welche unmittelbar hinter die Adresse: Auswärtiges Amt bezw. Département des affaires étrangères, Foreign office zu setzen ist.

Achter Abschnitt.

Beziehungen der deutschen Konsuln zu den Landesbehörden und zu ihren Kollegen.

§ 26.

I. Verhalten der Konsuln gegenüber den Landesbehörden.

Die A. D. J. verpflichtet die Konsuln, sich in ihrem Verkehr mit den Landesbehörden der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu befleißigen. In das Gebiet der konsularischen Amtsthätigkeit fallen zahlreiche Geschäfte, deren mehr oder weniger prompte und zufriedenstellende Erledigung wesentlich von dem guten Willen und dem Entgegenkommen abhängt, welche der Konsul auf Seiten der Landesbehörden findet. Der Konsul muß es sich angelegen sein lassen, diesen guten Willen sich zu sichern. Er darf daher zunächst Nichts versäumen, was Sitte und örtlicher Gebrauch im persönlichen Verkehr mit den Landesbeamten, zu denen er in Geschäftsbeziehungen steht, erfordert. Abgesehen von dem Antrittsbesuche (§ 14) wird er sich — wenn nicht besondere Hindernisse vorliegen — auf erfolgte Einladung durch persönliche Anwesenheit bei den Feierlichkeiten und Festlichkeiten zu betheiligen haben, welche aus Anlaß von Nationalfesten stattfinden, auch, wenn es üblich ist, an solchen Tagen die Flagge aufziehen und das Konsulatsgebäude illuminiren. Sollte die Theilnahme des Konsuls aus besonderen Gründen bedenklich erscheinen, sollte der Konsul z. B. fürchten, daß dieselbe als eine den Absichten der K. Regierung nicht entsprechende Kundgebung aufgefaßt werden könnte, so wird er — in allgemeiner Weise und ohne auf Details einzugehen — der einladenden Behörde schriftlich sein Bedauern ausdrücken, am Erscheinen behindert zu sein. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, daß die Konsuln — vergl. E. vom 29. November 1877 — von deutschnationalen Festen, wenn solche von den am Orte ihres Amtssitzes wohnenden angeseheneren Reichsangehörigen gefeiert werden, nicht fern bleiben sollen, da es recht eigentlich die Aufgabe der Konsuln ist, die nationale Auffassung bei geeigneter Gelegenheit zur Geltung zu bringen und den patriotischen Sinn ihrer Landsleute, welche überdies auf das Thun und Lassen ihres heimischen Vertreters jederzeit und namentlich auch bei derartigen Anlässen zu blicken gewohnt sind, durch Theilnahme an den bezüglichen Festen zu fördern. Wenn besondere Gründe, z. B. Gesundheitsrücksichten, die Theilnahme hindern, so

wird der Konsul wenigstens nicht unterlassen dürfen, in unzweideutiger Weise, z. B. durch Hissen der Konsulatsflagge, seine Theilnahme an den Tag zu legen.

Der Konsul darf erwarten, daß die Landesbehörden sich in ortsüblicher Weise an den deutschen Nationalfestlichkeiten, namentlich an der Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers, betheiligen.

Zur Erhaltung eines guten Einvernehmens mit den Landesbehörden hat der Konsul sich von jeder Betheiligung bei Demonstrationen fernzuhalten, welche gegen die Landesregierung oder deren Behörden gerichtet sind, namentlich soll er Inhalts der A. D. J. bei politischen Bewegungen vermeiden, irgend welche kompromittirende Parteigesinnung kund zu geben.

Da übrigens alle deutschen Konsuln — den Fall eines ausdrücklichen Auftrags des Reichskanzlers ausgenommen — eine Thätigkeit politischer Natur zu entwickeln nicht berufen sind, so haben dieselben auch ihre Mitwirkung abzulehnen, wenn eine fremde Regierung etwa ihre Dazwischenkunft in politischen Angelegenheiten beanspruchen sollte. Diese aus der Natur des konsularischen Berufs sich ergebende Reserve schließt auch jede Betheiligung an gemeinsamen Demarchen oder Vorstellungen fremden Regierungen gegenüber, wie solche von den Konsuln anderer Mächte nicht selten angeregt worden sind, aus, da derartige Kundgebungen, selbst wenn sie an sich politische Fragen nicht berühren, durch die kollektive Form und die gemeinsame Verabredung leicht eine Tragweite gewinnen, welche eine politische Verantwortung für die K. Regierung nach sich ziehen kann. In Fällen der eben bezeichneten Art ist jedesmal vorher unter Darlegung des Sachverhalts und, wo immer möglich, unter Einreichung des betreffenden Schriftstücks, die Ermächtigung des Auswärtigen Amts einzuholen. Zuwiderhandlungen gegen diese in einem C. vom 20. Oktober 1882 enthaltenen Vorschriften werden als mit dem ferneren Verbleiben der betreffenden Beamten im Dienste unvereinbar angesehen.

Den K. Konsuln im ottomanischen Reiche ist im Jahre 1873 noch besonders vorgeschrieben, sich jeder Einmischung in religiöse und politische Parteifragen absolut zu enthalten und den Konsuln in Spanien ist es untersagt worden, sich an den dort herkömmlichen Begnadigungsgesuchen für zum Tode verurtheilte Verbrecher zu betheiligen.

Käme der Fall vor, daß Landesbehörden sich zu Unrecht durch die Haltung des Konsuls verletzt fühlten, so muß sich derselbe angelegen sein lassen, durch geeignete Aufklärungen und sonstige Schritte dergleichen Mißverständnisse zu beseitigen. Es versteht sich von selbst, daß er dabei seiner persönlichen Stellung und der Würde seines Amts Nichts vergeben darf.

Die amtlichen Verhandlungen des Konsuls mit den Landesbehörden — mündliche wie schriftliche — können der verschiedensten Art sein. Er hat dabei die Rechte seiner Schutzbefohlenen mit allen denjenigen Mitteln zu vertheidigen, welche ihm Staatsverträge, die Gesetze und Gewohnheiten des Landes und das Völkerrecht an die Hand geben. Namentlich hat er etwaiger Benachtheiligung der Interessen des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt entgegenzuwirken. Er wird dabei, soweit ihn die Staatsverträge im Stich lassen, auf die Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen hinzuweisen haben und sich durch ein genaues Studium der einschlagenden Verhältnisse in den Stand setzen, den Landesbehörden zu beweisen, daß sie, indem sie seinen Vorstellungen Gehör geben, das Wohl ihres eigenen Landes fördern. Auch bei Reklamationen gegen Eingriffe in die konsularischen Befugnisse oder die Rechte der Schutzgenossen soll die Sprache des Konsuls immer eine gemäßigte sein. Eine gereizte, verletzende Ausdrucksweise schadet in der Regel mehr, als daß sie die Sache fördert und selbst bei vorhandenen Meinungsverschiedenheiten muß die äußere Einkleidung den Rücksichten entsprechen, welche die Organe unabhängiger Regierungen sich gegenseitig schulden. Freilich werden in den meisten Fällen höhere Instanzen das letzte Wort zu sprechen haben. Um diese nicht im Voraus zu engagiren, soll, wie die A. D. J. ausdrücklich vorschreibt, aus den Vorstellungen des Konsuls hervorgehen, daß er sie nur aus eigenem Antriebe vorbringt. Kommen dabei Gegenleistungen des Deutschen Reichs in Frage, so hat der Konsul, ehe er amtliche Schritte unternimmt, Instruktionen einzuholen. Daß er Weisungen höherer Dienststellen erbeten habe, darf der Konsul den fremden Behörden nicht mittheilen, weil diese aus dem Ausbleiben oder nicht rechtzeitigen Eintreffen der Instruktionen unrichtige Schlüsse ziehen könnten. Gelingt es dem Konsul nicht, bei den Lokalbehörden seines amtlichen Wohnsitzes das, was er für des Reichs oder seiner Schutzbefohlenen Recht hält, durchzusetzen, so hat er das Weitere dem vorgesetzten K. Gesandten unter Darlegung des Sachverhalts zu überlassen. Direkt mit der Centralbehörde des Landes in Verbindung zu treten, ist den Konsuln im Allgemeinen untersagt. Die Konsuln in Ländern, in welchen sich kein diplomatischer Vertreter des Kaisers befindet, erhalten besondere Instruktionen über den Weg, welchen sie einzuschlagen haben, wenn das Bedürfniß eines Verkehrs mit der Centralbehörde eintritt.

Ueber die Sprache, deren sich die Konsuln bei schriftlichem Verkehr mit den Landesbehörden zu bedienen haben, bestehen keine allgemeinen Bestimmungen. Der örtliche Gebrauch wird zu entscheiden haben. Wo möglich wird die deutsche Sprache anzuwenden sein, nöthigenfalls unter Beifügung einer Uebersetzung in der Landessprache. Zu vergleichen oben Seite 84.

Zum Abbruch seiner Verbindungen mit den Landesbehörden darf der Konsul auch bei Konflikten mit denselben nicht schreiten, ohne dazu von dem Reichskanzler besonders ermächtigt worden zu sein. Er wird bis zum Eintreffen der höheren Bestimmung thunlichst Alles zu vermeiden haben, was den Konflikt äußerlich hervortreten lassen könnte. Sollte der Konsul, was kaum denkbar ist, in solcher Lage bei den Landesbehörden keinen Schutz gegen Angriffe auf die äußeren Zeichen seines Amts (Wappen, Flagge) finden, so wird er eben nach den Umständen handeln und dasjenige thun müssen, was einem öffentlichen Aergerniß vorbeugen kann.

Sollte die Regierungsform des Landes, in welchem der Konsul residirt, geändert werden, so wird damit nicht ohne Weiteres das dem Konsul von der früheren Regierung ertheilte Exequatur ungültig; der Konsul hat den Geschäftsverkehr mit den Landesbehörden bis zum Eingang höherer Weisungen in einer Weise, welche politische Konsequenzen nicht nach sich zieht, fortzusetzen.

§ 27.

II. Verhalten der Konsuln gegenüber den Konsuln anderer Mächte.

Auch mit den an ihrem Amtssitze residirenden Konsuln anderer Mächte haben die deutschen Konsuln persönlichen und amtlichen Verkehr zu pflegen. Im Allgemeinen gilt von diesen Beziehungen dasselbe, was im vorigen Paragraphen über das Verhältniß zu den Landesbehörden gesagt ist. Es ist ziemlich allgemeine Sitte, daß der ankommende Konsul seinen Kollegen einen Besuch abstattet. Oft will es der Gebrauch, daß die an ein und demselben Orte residirenden Konsuln verschiedener Mächte gegenseitig an den Feierlichkeiten Theil nehmen, welche einer von ihnen aus Anlaß des Geburtstages seines Souveräns oder eines sonstigen nationalen Festes veranstaltet. Es versteht sich, daß die deutschen Konsuln sich an solchen Feierlichkeiten nicht betheiligen, wenn der Anlaß zu denselben sich mit den Interessen und der Politik des Reichs im Widerspruch befinden sollte.

Neunter Abschnitt.

Die Stellung und Wirksamkeit der deutschen Konsuln in Kriegszeiten.

§ 28.

I. Wenn das Reich mit dem Staate, in welchem der Konsul residirt, sich im Kriegszustande befindet.

Beim Ausbruch eines Krieges zwischen dem Deutschen Reiche und dem Lande, in welchem der Konsul fungirt, muß letzterer in der Regel seine Amtsthätigkeit einstellen. Während des deutsch-dänischen Krieges im Jahre 1864 fuhren jedoch die beiderseitigen Konsuln zu amtiren fort. Während des französisch-deutschen Krieges wurden die beiderseitigen Konsuln ihrer Funktionen enthoben. Die Konsuln haben keinenfalls in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen, sondern zu warten, bis sie von der Reichsregierung zur Einstellung ihrer Funktionen veranlaßt werden, oder bis ihnen die fremde Regierung das Exequatur entzieht. Sie lassen alsdann das an ihrem Hause angebrachte Wappen und die deutsche Flagge abnehmen und übergeben das Konsulatsarchiv demjenigen Konsul einer dritten Macht, welchem die Vertretung der deutschen Interessen während des Krieges übertragen wird, oder bringen es in Ermangelung eines solchen auf sonst geeignete Weise in Sicherheit.

Berufskonsuln werden in der Regel von der fremden Regierung genöthigt werden, das Land innerhalb einer gewissen Frist zu verlassen, wogegen man Wahlkonsuln das Verbleiben am Orte zu gestatten pflegt. Letztere werden sich dann insofern noch nützlich machen können, als sie dem mit der Vertretung der deutschen Interessen betrauten Konsul über die laufenden Geschäfte und über solche Bestimmungen Auskunft geben, welche auf die Lage der deutschen Staatsangehörigen gegenüber der nunmehr feindlichen Territorialregierung zurückwirken können. Dahin gehören etwaige vertragsmäßige Festsetzungen über die Behandlung deutscher Staatsangehörigen und Schiffe beim Ausbruch eines Krieges, ferner Bestimmungen, welche die deutsche Reichsregierung bezüglich der feindlichen Unterthanen und Schiffe etwa beim Ausbruch eines Krieges unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit erläßt. So wurde beim Ausbruch des Krieges von 1870 deutscher Seits den französischen Kauffahrteischiffen, welche sich in deutschen Häfen befanden oder später, bevor sie von dem Ausbruch des Krieges unterrichtet waren, in deutsche Häfen einliefen, gestattet, bis zum Ablauf von sechs Wochen, vom Tage des Ausbruchs des Krieges an gerechnet, in dem

Hafen, in welchem sie sich befanden, zu verbleiben und ihre Ladungen einzunehmen, bezw. zu löschen.

Eines näheren Eingehens auf diese Punkte bedarf es um so weniger, als die Verfahrungsweise kriegführender Mächte sich sehr verschiedenartig gestalten kann und als eintretenden Falls das Auswärtige Amt die deutschen Konsuln nicht ohne spezielle Anweisungen lassen wird.

§ 29.

II. Wenn das Deutsche Reich sich mit einem dritten Staate im Kriegszustande befindet.

Durch einen Krieg, bei welchem zwar das Deutsche Reich, aber nicht der Staat, in welchem der Konsul residirt, betheiligt ist, wird die Stellung des Konsuls im Allgemeinen nicht berührt. Deutsche Konsuln, welche etwa gleichzeitig das Konsulat der mit dem Reiche Krieg führenden Macht bekleiden sollten, können jedoch selbstredend nicht in einer solchen Doppelstellung bleiben. Daher haben während des deutsch-französischen Krieges nicht nur solche deutsche Konsuln, welche zugleich französische Konsularämter bekleideten, letztere niedergelegt, sondern es haben auch kaufmännische Associés deutscher Konsuln auf ihr französisches Konsularamt verzichtet.

Die amtliche Thätigkeit deutscher Konsuln in neutralen Staaten kann sich während eines solchen Krieges verschiedentlich nach neuen Richtungen hin äußern. Der Konsul kann namentlich deutsche Schiffe warnen, sich nach Häfen des Feindeslandes oder nach Gegenden, wo sie der Aufbringung durch feindliche Kriegsschiffe ausgesetzt sein würden, zu begeben. Bekanntlich gilt die Wegnahme der feindlichen Unterthanen gehörigen Kauffahrteischiffe durch die Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Theils völkerrechtlich für zulässig. Zwar ist in neuerer Zeit Seitens verschiedener Regierungen die Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf diese Wegnahme zu verzichten, wenn alle seefahrenden Nationen sich darüber einigen würden; andere Seemächte haben es aber abgelehnt, solchen Verzicht auszusprechen. Im Kriege von 1866 haben Preußen und Oesterreich auf die Wegnahme von Privathandelsschiffen verzichtet (vergl. den Pr. E. vom 19. Mai 1866, P. G. S. S. 238); im Kriege von 1870 wurden deutsche Kauffahrteischiffe französischer Seits aufgebracht und als Prisen verurtheilt, obgleich der Norddeutsche Bund (vergl. V. O. vom 18. Juli 1870) verordnet hatte, daß französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen sollten, ausgenommen in den Fällen (Kriegskontrebande, Blokadebruch), wo auch neutrale Schiffe aufgebracht werden würden. Erst

als die französischen Kriegsschiffe sich nicht damit begnügten, deutsche Kauffahrteischiffe aufzubringen, sondern dieselben ohne prisengerichtliches Verfahren zerstörten, nahm der Norddeutsche Bund seinen im Interesse der Humanität ausgesprochenen Verzicht zurück. Im letzten russisch-türkischen Kriege haben beide Theile die Handelsschiffe des Gegners ohne Weiteres genommen, resp. zerstört. Vergl. auch v. Martens, Völkerrecht (Berlin 1886) Band 2, S. 533 und unten S. 101 d. B.

Der Konsul hat ferner dem Auswärtigen Amte über alle Vorkommnisse zu berichten, welche für das Reich von Interesse sein könnten, z. B. über Verletzungen der Neutralität Seitens dortiger Unterthanen, über Nachrichten, welche ihm bezüglich der Operationen des Feindes glaubwürdig zugehen u. s. w.

§ 30.

III. Wenn das Deutsche Reich neutral bleibt.

Weitere Pflichten erwachsen den deutschen Konsuln während eines Krieges, in welchem das Deutsche Reich neutral bleibt, mag der Staat, in welchem der Konsul residirt, in einem solchen Kriege Partei oder ebenfalls neutral sein.*) Das Völkerrecht legt den Angehörigen neutraler Staaten die Pflicht auf, sich jeder Begünstigung eines der kriegführenden Theile zu enthalten und gestattet den kriegführenden Theilen, jeder solchen Begünstigung entgegenzutreten. Manche neutrale Staaten rufen bei Beginn eines Krieges diese Sätze ihren Angehörigen durch sog. Neutralitätsproklamationen ins Gedächtniß zurück, indem sie dabei die Handlungen näher bezeichnen, deren sich die Angehörigen neutraler Staaten zu enthalten haben.

Seitens des Deutschen Reichs sind bisher solche Neutralitätsproklamationen nicht für erforderlich erachtet. Die deutschen Konsuln werden sich also an die bestehenden Verträge und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts halten müssen, wenn sie in die Lage kommen, dahin zu wirken, daß deutsche Reichsangehörige nicht zu eignem Schaden die Pflichten Neutraler verletzen und daß andrerseits ihren Schutzbefohlenen die Rechte der Neutralen nicht verkümmert werden.

In dieser Beziehung ist nun Folgendes zu bemerken: Was den Landkrieg betrifft, so ist es anerkannter Grundsatz, daß die Angehörigen neutraler Staaten, welche sich auf dem Kriegstheater oder in dem Gebiete eines der kriegführenden Theile befinden, an

*) Bezüglich der Pflichten der neutralen Staaten und ihrer Angehörigen vergl. Heffter-Geffcken, Europäisches Völkerrecht §§ 146 bis 148 und von Martens, Völkerrecht, II. S. 558.

ihrer Person und ihrer beweglichen Habe*) von keinem der Krieg-führenden geschädigt werden dürfen, so lange sie selbst sich jeder Theilnahme an kriegerischen Handlungen enthalten. Sie können nicht gezwungen werden, die Waffen zu ergreifen oder persönliche Kriegssteuern zu zahlen. Dagegen ist das unbewegliche Eigenthum der Angehörigen eines neutralen Staates, welches sich im Lande einer kriegführenden Partei befindet, von den Kriegslasten, namentlich der Einquartierung, nicht befreit.

Bezüglich der Rechte, welche den Angehörigen neutraler Staaten auf offner See zustehen, fehlt es bei einzelnen Punkten an allgemein anerkannten Grundsätzen. Zwar wird nicht bestritten, daß die Neutralen auch während des Krieges in ihrem Handelsverkehr unter einander zur See, wie zu Lande nicht beschränkt sind. Auch darüber ist kein Streit, daß sie sich bezüglich ihres Handels- und Schiffsverkehrs mit den kriegführenden Theilen gewissen Beschränkungen unterwerfen müssen. Aber über den Umfang dieser letzteren herrschen verschiedene Auffassungen. Dergleichen Beschränkungen des neutralen Handels- und Schiffsverkehrs kommen hauptsächlich nach folgenden Richtungen hin vor.

1. Blokaderecht.**) Wenn ein kriegführender Theil einen Küstendistrikt, einen Hafen oder eine Festung seines Gegners von allem maritimen Verkehr absperrt und ein Neutraler ihn hierbei stört oder beeinträchtigt, so leistet letzterer dem Gegner eine Beihülfe, er tritt aus der Neutralität heraus und muß sich gefallen lassen, als Feind behandelt zu werden. Er muß also, will er seine Neutralität bewahren, dergleichen Störungen unterlassen. Er darf dem blokirten Theile keine Lebensmittel, Waffen, Soldaten, Nachrichten zuführen und muß sich überhaupt alles dessen enthalten, was als eine Begünstigung des Eingeschlossenen gelten darf. Bis hierher herrscht Einverständniß. Aber es fragt sich: wann ist ein Hafen, eine Festung, ein Küstenstrich als eingeschlossen, als blokirt anzusehen? Die auf der Pariser Friedenskonferenz vertretenen Mächte haben in ihrer Erklärung vom 16. April 1856 auf diese Frage die Antwort gegeben: „Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.“ Durch diese Erklärung, welcher fast alle Seemächte beigetreten sind, wurden allerdings der übermäßigen Ausdehnung des Blokaderechts einige Schranken gesetzt, aller Zweifel ist aber keineswegs beseitigt,

*) Wenn im Fall der höchsten Noth kriegführende Armeen Sachen neutraler Staatsangehöriger weggenommen hatten, so haben die Regierungen Entschädigung zu Theil werden lassen. Auch bezüglich weggenommener Schiffe. Das sogenannte jus angariae ist eben kein Recht.

**) Vergl. Perels, das internationale öffentliche Seerecht, Berlin 1882, S. 271.

wie die Erfahrung während neuerer Kriege gezeigt hat. Von der erfolgten Absperrung des blokirten Ortes muß den Neutralen Kenntniß gegeben werden. Dies geschieht in der Regel auf diplomatischem Wege, worauf die neutrale Regierung die Ankündigung der Blokade zur öffentlichen Kenntniß bringt. Es werden auch wohl die Konsuln in den blokirten Häfen und die einzelnen sich einem blokirten Hafen nähernden neutralen Schiffe durch das Blokadegeschwader von der Blokade benachrichtigt. Die K. Konsuln haben über eine ihnen zugehende Benachrichtigung sofort an die vorgesetzte Gesandtschaft und das Auswärtige Amt zu berichten und dieselbe durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ein neutrales Schiff, welches, obwohl ihm die Blokade bekannt ist, mit einem blokirten Orte in Verbindung tritt, oder denselben ohne Genehmigung des Blokirenden verläßt, wird als ein feindliches angesehen und unterliegt mit seiner Ladung der Wegnahme. Ob das Schiff von dem Blokadezustande Kenntniß hatte, ist nach den Umständen des Falls zu beurtheilen. Hat ein neutrales Schiff noch nicht wirklich den Versuch gemacht, die Blokade zu durchbrechen, so kann es nicht genommen werden; die bloße Absicht ist nicht strafbar. Daher wird die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder die dem Schiffe gegebene Richtung nach einem solchen Hafen noch nicht als ein Versuch, die Blokade zu durchbrechen, angesehen werden können. Ist die Ladung bereits abgeliefert, so wird das Schiff nicht nachträglich des Blokadebruchs für schuldig zu erachten sein. Hat ein Blokadebruch wirklich stattgefunden, so findet in der Regel Konfiskation des Schiffs statt, die Mannschaft wird frei gelassen.

Sollte ein deutsches Handelsschiff im Widerspruch mit den vorstehend angedeuteten Grundsätzen von einem Kriegsschiffe des Staats, in welchem der Konsul residirt, genommen sein und in den Amtsbereich des Konsuls gebracht werden, so hat der Konsul die Freigebung zu beantragen, dem ihm vorgesetzten K. Gesandten, sowie dem Auswärtigen Amte berichtlich Kenntniß zu geben und die thatsächlichen Verhältnisse in beweisender Form festzustellen.

2. Kriegskontrebande.*) Eine weitere Beschränkung Neutraler durch die kriegführenden Mächte bezieht sich auf die Zufuhr gewisser für Kriegszwecke zu benutzender Handelsartikel (der sogenannten Kriegskontrebande) an den Gegner. Jede kriegführende Macht hat das Recht, neutrale Schiffe zu hindern, den Feind mit solchen Gegenständen zu versorgen. Auch muß nach Art. 482 H. G. B. der Schiffer den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte,

*) Vergl. Perels a. a. O. S. 253.

daß sie Kriegskontrebande seien. Welche Artikel zur Kriegskontrebande zu rechnen sind, bestimmt sich theils nach Verträgen, theils nach dem — allerdings sehr schwankenden — Gebrauch. Allgemein sind zur Kriegskontrebande gerechnet worden: alle militärischen Angriffs- und Schutzwaffen nebst Schießbedarf, Gegenstände der Ausrüstung und Bekleidung der Soldaten, überhaupt alle Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen und allein für den Krieg dienen, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände für eine kriegführende Partei, insbesondere für den Hafen einer solchen bestimmt sind. Waffen und Munition, welche ein Schiff zum eignen Bedarf mit sich führt, sind keine Kriegskontrebande, soweit ihre Quantität nicht zu Zweifeln Anlaß giebt. Andere Artikel, welche zu Kriegszwecken verwendet werden können, sind von einzelnen Mächten als Kontrebande angesehen, von anderen nicht. Dahin gehören: baares Geld, Lebensmittel, Kohlen, Materialien, welche erst zu Kriegszwecken verarbeitet werden müssen (Eisen, Schwefel, Theer u. s. w.), Pferde. Meist wird bei Ausbruch eines Krieges von den neutralen Staaten bekannt gemacht, welche Gegenstände von ihnen als Kontrebande angesehen werden und Seitens ihrer Angehörigen den Kriegführenden nicht zugeführt werden dürfen. Auch von den kriegführenden Mächten werden zuweilen dergleichen Erklärungen veröffentlicht.

Macht ein neutrales Schiff den Versuch, einer der kriegführenden Mächte Kontrebande zuzuführen und wird es bei diesem Versuche von dem Gegner betreten, so werden die verbotenen Waaren in der Regel konfiszirt. Darüber, ob auch das Schiff der Wegnahme unterliegt, besteht ein allgemeines Herkommen nicht. Das Pr. Prisenreglement vom 20. Juni 1864 erklärt sowohl die Kontrebandeartikel als das Schiff für gute Prise. Wenn nur ein Theil der Ladung aus Kriegskontrebande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegskontrebande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Falle er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Theil der Ladung fortsetzen darf. In Bezug auf die auf einem neutralen Schiffe verladenen, für einen kriegführenden Theil bestimmten Artikel, welche nicht ohne Weiteres als zu Kriegszwecken bestimmt erscheinen, gestatten sich manche Seemächte die Wegnahme gegen volle Entschädigung (Vorkauf, Präemtion).

Auf gleicher Stufe mit der Kontrebande steht die Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen, Land- und Seetruppen und Depeschen an eine der kriegführenden Parteien.

Der Konsul hat deutsche Schiffe, welche während eines Krieges seinen Hafen verlassen, auf die in Vorstehendem angedeuteten Beschränkungen des neutralen Schiffsverkehrs hinzuweisen und sie auf die Folgen einer Verletzung der von den kriegführenden Parteien in dieser Beziehung beobachteten Grundsätze aufmerksam zu machen.

Sollte ein deutsches Schiff widerrechtlich genommen sein, so hat der Konsul den Schiffsführer bei seinen Reklamationen thunlichst zu unterstützen.

3. Wegnahme neutraler Handelsschiffe und neutralen Frachtguts.*) Es ist bis in die neueste Zeit hinein noch immer Gebrauch kriegführender Mächte gewesen, die im Privateigenthum feindlicher Staatsangehörigen befindlichen Handelsschiffe und deren Ladung wegzunehmen. Früher hielt man selbst die Wegnahme feindlichen Privateigenthums, welches sich auf neutralen Schiffen befand und die Konfiskation dieser letzteren, sowie die Wegnahme neutralen Eigenthums auf feindlichen Schiffen für gestattet, auch wenn es nicht aus Kriegskontrebande bestand. Die pariser Konferenzbeschlüsse aus dem Jahre 1856 haben diese Grundsätze, gegen welche schon seit längerer Zeit vielfach angekämpft war, abgeschafft und als Regel aufgestellt: die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande; neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden.**)

4. Durchsuchungsrecht.***) Um sich zu vergewissern, daß ein neutrales Schiff nicht gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen hat, nehmen die kriegführenden Mächte das Recht zur Anhaltung und Untersuchung der neutralen Schiffe (droit de visite) in Anspruch. Darüber, in welchen Schranken sich dieses Recht halten müsse, besteht eine unbestrittene Praxis nicht. Im Allgemeinen kann man Folgendes aufstellen: Nur die Land- und Seebefehlshaber der kriegführenden Mächte haben das Recht, eine Untersuchung vorzunehmen. Nachdem in der pariser Erklärung ausgesprochen ist, daß die Kaperei abgeschafft ist und bleibt, werden kriegführende Mächte, soweit sie an diese Erklärung gebunden sind, Kaperbriefe nicht mehr ertheilen, es kommen also insoweit nur Untersuchungen durch die Kommandanten von Staatskriegsschiffen in Betracht. Die Absicht der Untersuchung wird durch einen blinden Schuß (semonce) kund gethan, bei dessen Abgabe die Nationalflagge (zur Nachtzeit unter einer Laterne) gehißt sein muß. Privatschiffe aller Art und solche Transportschiffe, deren Beschaffenheit und Eigenthum nicht sofort in die Augen fällt, müssen sich die Untersuchung gefallen lassen.

---

*) Perels a. a. O. S. 237.

**) Zu vergleichen v. Martens, Völkerrecht II. S. 553. Der pariser Beschluß lautet: „Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre; la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.“ Neutrale Schiffe können daher auch während eines Krieges ungehindert Eigenthum der Staatsangehörigen eines kriegführenden Theils laden (ausgenommen Artikel, welche zur Kriegskontrebande gerechnet werden). Ebenso kann Eigenthum Neutraler auf Handelsschiffen der kriegführenden Länder verladen werden.

***) Perels a. a. O. S. 290.

Kriegsschiffe der neutralen Staaten, ingleichen Handelsschiffe, welche durch neutrale Staatskriegsschiffe geleitet (convoiirt) werden (unter Convoi segeln), unterliegen dagegen der Visite nicht.

Die Untersuchung darf nur auf offener See oder im Gebiete der kriegführenden Theile, nicht auf neutralem Seegebiet erfolgen.

Zweck der Untersuchung ist, zu ermitteln, ob Schiff oder Ladung dem feindlichen Staate gehöre, ob sich Kriegskontrebande an Bord befinde, ob das angehaltene Schiff nach einem blokirten Hafen bestimmt sei oder von einem solchen herkomme. Um diese Zwecke zu erreichen, kann die Vorlegung der Registercertifikate resp. der Ursprungszeugnisse über Schiff und Ladung, der Charteparte, des Konnossements, der Musterrolle und des Schiffsjournals verlangt werden. Jede unnöthige Belästigung des angehaltenen Schiffs, jede Gewaltthätigkeit und Erregung von Unordnung ist unstatthaft. Leistet ein Schiff der Aufforderung zum Beilegen keine Folge, widersetzt es sich der Untersuchung, vernichtet es seine Papiere, wirft es dieselben in See oder kann es keine ordnungsmäßigen Papiere vorzeigen oder sich nicht als neutrales Schiff legitimiren, hat es Kriegskontrebande, feindliche Mannschaften oder Depeschen oder falsche resp. doppelte oder geheime Schiffspapiere bei sich, oder ist es ohne zureichenden Grund von seiner Route abgewichen, so darf es, nöthigenfalls mit Gewalt, angehalten und weggeführt werden.

5. Prisengerichtsbarkeit.*) Ueber die Rechtmäßigkeit der Wegführung entscheiden nach einem fast allgemein anerkannten Gebrauche die Prisengerichte desjenigen Staats, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört. Nur dann werden die Gerichte dieses Staats nicht für kompetent erachtet, wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete oder durch Mißbrauch eines neutralen Gebiets zu einem illegalen Angriff erfolgt ist, oder wenn das weggenommene Gut noch vor dem Zuspruch der Prise an den kriegführenden Staat in das Gebiet desjenigen Staats gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört. In letzterem Falle entscheiden die Gerichte desjenigen Staates, welchem das weggenommene Schiff angehört, über die Rechtmäßigkeit der Prise. In den beiden ersteren Fällen steht dem neutralen Staate die Entscheidung zu, wenn die Wegnahme in seinem eigenen neutralen Gebiete erfolgte. Ob aber die Gerichte eines dritten neutralen Staats, in dessen Gebiete das einem andern neutralen Staate zugehörige Gut aufgebracht ist, zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Prise kompetent sind, ist eine nicht allgemein bejahte Streitfrage.

Nach dem G. vom 3. Mai 1884 (R. G. B. S. 49) wird der Sitz der deutschen Prisengerichte, ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor denselben durch K. Verordnung bestimmt.

---

*) Perels, a. a. O. S. 314.

Im Vorstehenden sind die Beschränkungen angedeutet, denen der neutrale Handel und die neutrale Schiffahrt während eines Krieges unterliegen. Im Uebrigen können Angehörige neutraler Staaten nach wie vor nach den kriegführenden Ländern Handel treiben, soweit nicht spezielle Verbote des eignen Landes (vergl. das englische Gesetz gegen Werbung für fremde Dienste) entgegenstehen. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keine Strafbestimmungen gegen den Handel mit den Angehörigen solcher Staaten, welche in einem Kriege, bei dem das Deutsche Reich nicht betheiligt ist, begriffen sind.

Zweiter Theil.

Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln im Einzelnen.

Erster Abschnitt.

Die Matrikelführung.

§ 31.

I. Kein Zwang Behufs der Immatrikulirung. — Vortheile derselben.

1. Im Interesse der öffentlichen Ordnung ist es wünschenswerth, daß die deutschen Konsuln eine Uebersicht über die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Reichsangehörigen haben und zu diesem Behufe ein Verzeichniß (Matrikel) derselben führen. Die Vollständigkeit eines solchen Verzeichnisses würde sich nur erreichen lassen, wenn sämmtliche im Konsularbezirke wohnende Reichsangehörige verpflichtet wären, sich bei dem Konsul zu melden. Diese Verpflichtung gesetzlich auszusprechen, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit bisher für unthunlich erachtet, vielmehr ist die Meldung bei dem Konsul in das Belieben der betreffenden Personen gestellt worden. Es ist dies nach manchen Richtungen hin mit Mißständen verbunden. Denn die Deutschen im Auslande sind sich nicht immer ihrer Pflichten gegen das Reich bewußt. Wissend, daß die Konsuln auch die Erfüllung solcher Pflichten, namentlich der Militärpflicht, zu kon-

troliren berufen sind, vermeidet es so Mancher, sich auf dem Konsulat zu melden und erscheint daselbst erst, wenn er seinerseits der konsularischen Thätigkeit bedarf. Wie dem auch sei, die Meldung kann gegenwärtig Seitens des Konsuls nicht erzwungen werden, selbst nicht im Geltungsbereiche der J. vom 1. Mai 1872 (siehe oben S. 18), da — wie das Auswärtige Amt in dem E. vom 5. November 1872 und später wiederholt ausgesprochen hat, — durch § 2 dieser J. und durch die A. D. J. die Bestimmung im § 12 K. G. nicht hat geändert werden können. Der letzterwähnte § lautet: „Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen. So lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

Da, wie in der A. D. J. ausdrücklich hervorgehoben ist, die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes ist, so kann als wesentlicher Zweck dieser Matrikel die Erhaltung des heimathlichen Staatsbürgerrechts bezeichnet werden. Nur in denjenigen Ländern, wo die Landesregierung eine Kontrole der Fremden durch deren Konsul verlangt (Rußland, Portugal, die spanischen Kolonien u. s. w.), hat die Einrichtung der Matrikel auch noch den Charakter einer im öffentlichen Interesse getroffenen Maßregel.

2. Der Verlust des Staatsbürgerrechts durch Aufenthalt in der Fremde fand, als das K. G. erlassen wurde, nur in einem Theil der Bundesstaaten statt, für die Angehörigen anderer Bundesstaaten, in welchen das Staatsbürgerrecht nicht durch bloße Abwesenheit verloren ging, hatte der § 12 K. G. keine praktische Bedeutung.*) Dies ist seit dem Inkrafttreten des R. G. über die

*) Ueber das Erlöschen der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande nach der früheren Gesetzgebung in den Staaten des Norddeutschen Bundes wird nach Anleitung der Motive zum G. vom 1. Juni 1870 Folgendes bemerkt: Während in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig, der Grundsatz galt, daß durch den Aufenthalt im Auslande allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer war, und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit das Indigenat niemals erlosch, es sei denn, daß die förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande hinzukam, ließen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Staatsgebiets, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schließen war, z. B. in Preußen vor dem G. vom 31. Dezember 1842, in Hannover, Sachsen-Coburg-Gotha, Hessen-Homburg, in letzterem mit der, den französischen Vorschriften nachgebildeten Maßgabe, daß die im Auslande zu Handelszwecken erfolgte Niederlassung als den animus revertendi ausschließend angesehen wurde. In dem größeren Theile des Bundesgebiets galt dagegen der

Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Anhang Nr. 2) anders geworden. Der § 21 dieses G. bestimmt, daß Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahr lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Wenn danach der zehnjährige Aufenthalt im Auslande in größerer Ausdehnung als bisher, nämlich für alle Deutschen den Verlust des heimathlichen Staatsbürgerrechts herbeiführen kann, so ist andererseits das im § 12 K. G. gegebene, im G. vom 1. Juni 1870 anerkannte Mittel, sich gegen diesen Verlust zu schützen, von größerer Tragweite geworden. Das letztgedachte G. bestimmt im § 21: „Sie (die zehnjährige Verlustfrist) wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Konsulats des Deutschen Reichs. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage." Durch diese Bestimmung des G. vom 1. Juni 1870 wird § 12 K. G. erläutert. Nach letzterem § konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Verlustfrist während der Eintragung in die Matrikel nur ruhte, so daß nach der Löschung in der Matrikel die früher begonnene Verlustfrist fortlief, oder ob die Verlustfrist durch die Eintragung dergestalt unterbrochen wurde, daß die vor der Eintragung abgelaufene Abwesenheitszeit gar nicht mehr in Betracht kommt, vielmehr nach der Löschung die Frist von Neuem zu laufen anfängt. Der Wortlaut des G. vom 1. Juni 1870 hebt jeden Zweifel in dieser Beziehung.

Aber nicht die Eintragung in die Matrikel eines beliebigen Konsulats unterbricht die Verlustfrist, nur die Immatrikulirung Seitens des zuständigen Konsuls — also desjenigen Konsuls, in dessen Amtsbezirke die betreffende Person ihren Wohnsitz hat — hat diese Wirkung.

§ 32.

II. Voraussetzung der Eintragung in die Matrikel.

Nach § 12 A. D. J. werden nur die im Konsulatsbezirk wohnenden, nicht die daselbst sich blos vorübergehend aufhaltenden

---

Grundsatz, daß durch den Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit gewissermaßen im Wege des stillschweigenden Verzichts von selbst erlosch. In den älteren Provinzen Preußens trat nach dem G. vom 31. Dezember 1842 der Verlust des Indigenats durch zehnjährigen, beziehentlich zehn Jahre nach Ablauf der Reiselegitimation (Heimathsschein) fortgesetzten Aufenthalt im Auslande ein, ebenso im Königreich Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck. In Hamburg dauerte diese Frist 15 Jahre, in Bremen nur 1 Jahr. — Da das G. vom 1. Juni 1870 von dem Norddeutschen Bunde erlassen wurde, so enthalten die Motive selbstverständlich Angaben über die frühere Gesetzgebung der süddeutschen Staaten nicht. Die Mittheilung mußte sich daher auf die norddeutschen Bundesstaaten beschränken.

Reichsangehörigen in die Konsulatsmatrikel eingetragen. Außerhalb des Amtsbezirks wohnende Reichsangehörige dürfen daher nicht immatrikulirt werden.

Ob der Aufenthalt eines Reichsangehörigen als dauernd oder vorübergehend anzusehen ist, ist in jedem einzelnen Falle aus den Umständen zu entnehmen.

Im Allgemeinen sind nur Reichsangehörige, nicht Schutzgenossen im engeren Sinne (vergl. oben S. 19) zu immatrikuliren, jedoch werden bei denjenigen Konsulaten, in deren Bezirk die Matrikel zu Kontrolezwecken dient, auch die letzteren eingetragen; zweckmäßiger Weise ist dann für dieselben ein besonderes Verzeichniß zu führen. Der Nachweis der Reichsangehörigkeit ist durch gültige Nationalpässe (Wanderbücher) und Auslands-Heimathscheine*) zu erbringen. Auf diesen Dokumenten findet sich in der Regel der Zeitpunkt angegeben, bis zu welchem sie Gültigkeit haben. Wenn nun auch der Paß, resp. Heimathschein nach Ablauf dieser Frist die Gültigkeit als Reisepapier, resp. Heimathschein verliert, so fängt doch die zehnjährige Frist für den Verlust der Staatsangehörigkeit erst mit dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an. Letztere werden daher unter Umständen auch noch nach Beendigung ihrer Gültigkeitszeit zum Nachweise der deutschen Staatsangehörigkeit benutzt werden können. Die A. D. J. erklärt nur Pässe und Heimathscheine als zum Nachweis der Reichsangehörigkeit geeignet, das Auswärtige Amt hat aber in Spezialfällen auch auf andere Legitimationspapiere hingewiesen. Die gedachte Behörde hat z. B. bestimmt, daß die nachgewiesene Eintragung in das Schutzscheinregister einer deutschen Gesandtschaft oder in die Matrikel eines aufgehobenen deutschen Landeskonsulats als Beweis zugelassen werden könne, wenn daraus die noch fortdauernde deutsche Staatsangehörigkeit unzweifelhaft zu entnehmen ist. Letztere Beschränkung ergiebt von selbst, daß die nachgewiesene Eintragung in das Schutzgenossenverzeichniß eines deutschen Konsulats in der Türkei, China und Japan (s. oben S. 18) nicht ausreicht, um die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats außerhalb jener Länder zu rechtfertigen, insofern daraus nicht zu erkennen ist, ob der Betreffende noch Reichsangehöriger ist. Durch Geburtsurkunden und Taufscheine allein wird in der Regel ein ausreichender Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht geführt werden können, auch Militärpapiere werden nicht in allen Fällen den erforderlichen Aufschluß geben. Ob ein militärischer Urlaubspaß als ein, die Staatsangehörigkeit wahrendes Reisepapier anzusehen sei,

---

*) Nach einem Beschluß des Bundesraths vom 20. Januar 1881 (C. B. S. 22) darf die Gültigkeitsdauer eines Heimathsscheins auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden. Ein von dem Bundesrath beschlossenes Formular zu Heimathscheinen ist a. a. O. abgedruckt.

kann zweifelhaft sein. Deshalb ist es für Personen, welche sich auch während des Aufenthalts im Auslande in militärischer Kontrole befinden, immerhin sicherer, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen.

Ergiebt die Prüfung des Eintragungsgesuchs, daß die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder in anderer Weise, sei es nach der Reichsgesetzgebung (§ 13 G. vom 1. Juni 1870), sei es nach der früheren Landesgesetzgebung (vergl. die Anmerkung auf S. 104) verloren hat, so darf die Immatrikulirung nicht erfolgen, selbst wenn der Antragsteller eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben sollte. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden kann, auch ohne daß die betreffende Person sich daselbst niederläßt (§ 21 G. vom 1. Juni 1870). Die Renaturalisation erstreckt sich, sofern nicht eine Einschränkung ausdrücklich gemacht ist, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern letztere nicht etwa bereits selbständig eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Die aus der väterlichen Gewalt ausgeschiedenen und die bereits großjährigen Kinder sind nicht ohne Weiteres als renaturalisirt zu betrachten.

Besitzt die Person, um deren Eintragung es sich handelt, nach den deutschen Gesetzen die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann die Immatrikulirung erfolgen, selbst wenn der Einzutragende nach der Gesetzgebung des Landes, wo er seinen Wohnsitz hat, die dortige Staatsangehörigkeit besitzt. Vergl. oben S. 15. Da aber grundsätzlich die konsularische Fürsorge solchen Personen nicht zuzuwenden ist, welche noch eine andere Staatsangehörigkeit erwerben und den Schwerpunkt ihrer wirthschaftlichen Existenz in das Ausland verlegen, so ist vor der Immatrikulirung bei dem Auswärtigen Amte anzufragen. Dasselbe gilt bezüglich der Kinder solcher Personen.

Bezüglich der Immatrikulirung militärpflichtiger Personen s. § 36.

Die Berichterstattung an das Auswärtige Amt unter vorläufiger Beanstandung der Eintragung empfiehlt sich in allen Fällen, wo die Fortdauer der Reichsangehörigkeit zweifelhaft erscheint. Ueberläßt es der Konsul der betreffenden Person, die Papiere zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit selbst herbeizuschaffen, so ist zugleich eine nach billigem Ermessen ausreichende, *nicht übermäßig lange Frist* zur Herbeischaffung zu gewähren, während deren der Konsul ebenso wie in dem Falle, wo er die erforderlichen Nachweise vermittelt, sich der betreffenden Person *pro-*

visorisch annehmen kann, wenn die Reichsangehörigkeit einigermaßen wahrscheinlich gemacht ist.

Eheliche Kinder theilen die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche diejenige der Mutter, auch wenn sie im Auslande geboren sind, Ehefrauen erlangen durch die Verheirathung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit (vergl. §§ 3 ff. G. vom 1. Juni 1870).

§ 33.

III. Form der Matrikel.

Ueber die Form, in welcher die Matrikel zu führen ist, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Nur für die deutschen Konsulate im Pfortengebiete, Japan und China ist das hier folgende Schema vorgeschrieben:

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Geburtszeit.	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staatsangehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung.	Angabe der			Tag der Eintragung.	Tag der Ertheilung des Schutzscheines.	Tag der Erneuerung des Schutzscheines.	Tag der Löschung.	Veranlassung der Löschung.	Bemerkungen.
										Eltern.	Ehegatten.	Kinder.						

Im Wesentlichen kann dieses Formular auch bei Konsulaten in anderen Ländern angewendet werden. Jedenfalls ist es so einzurichten, daß die nach Vorschrift der A. D. J. aufzunehmenden Auskünfte darin Platz finden. Es sollen eingetragen werden: Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, auch soll in der Matrikel bemerkt werden, durch welche Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat wiederholt seine Vermittelung zur Beschaffung von Titel- und Einlagebogen zu den Matrikeln eintreten lassen. Die Kosten solcher Formulare tragen Wahlkonsuln selbst.

Die Eintragung erfolgt zweckmäßig unter fortlaufender Nummer. Zur Erleichterung des Auffindens der einzelnen Namen

wird bei umfangreicheren Matrikeln ein besonderes alphabetisches Namenverzeichniß, welches auf die Matrikelnummer verweist, anzulegen sein. Die Matrikel selbst nach den Buchstaben des Alphabets zu führen, dürfte nicht zweckmäßig sein.

§ 34.

IV. Matrikelscheine.

Ueber die Eintragung in die Matrikel ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung (Matrikelschein, Schutzschein, Patent) zu ertheilen. Die Bescheinigung soll, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich von dem Reichskanzler bestimmt ist, nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs ausgestellt werden, und sie erlischt mit Ablauf dieses Zeitraums. Beantragen Personen, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, die Ausstellung eines Matrikelscheins, so ist die Gültigkeitsdauer desselben nur bis zu dem Zeitpunkte zu erstrecken, an dem der Betreffende das dienstpflichtige Alter erreicht, und dies auf dem Matrikelschein ausdrücklich zu bemerken.

Die hier folgenden beiden Formulare sind durch die V. vom 1. Mai 1872 (vergl. oben S. 18) für die Konsulate im türkischen Reiche u. s. w. vorgeschrieben, aber auch bei den Konsulaten in andern Ländern zur Anwendung gekommen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amts in der Reichsdruckerei zu Berlin angefertigt worden.

(Wappen.)

Nr. | No.

Kaiserlich deutsches Generalkonsulat. / Konsulat. / Vizekonsulat. | Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat de l'Empire allemand.

Schutzschein:

Signalement	Der
Alter:	
Statur:	
Haar:	gebürtig aus
Stirn:	
Augenbrauen:	
Augen:	wohnhaft zu
Nase:	
Mund:	
Bart:	
Kinn:	ist in der Matrikel des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats (Konsulats, Vizekonsulats) als Schutzgenosse eingetragen.
Gesichtsfarbe:	
Besond. Kennzeichen:	Zur Urkund dessen ist ihm der gegenwärtige Schutzschein gültig bis zum 18 ertheilt worden.

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der Generalkonsul.
(Siegel.) Der Konsul.
Der Vizekonsul.

Patente de Protection.

Signalement.	Le Sieur
Age:	
Taille:	
Cheveux:	né à
Front:	
Sourcils:	
Yeux:	demeurant à
Nez:	
Bouche:	
Barbe:	
Menton:	est inscrit comme protégé de l'Empire allemand dans la Matricule de ce Consulat Général (Consulat, Vice-Consulat).
Teint:	
Signes particuliers:	En foi de quoi la présente Patente de protection lui a été délivrée valable jusqu'au 18

Signature du porteur:

le 18

Le Consul Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

(Wappen.)

Kaiserlich deutsches Generalkonsulat. / Konsulat. / Vizekonsulat.	Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat de l'Empire allemand.
Vorläufiger Schutzschein	**Patente de Protection provisoire**
gültig bis zum	valable jusqu'au
für	pour
Vor- und Zuname:	Nom et prénom:
Stand und Gewerbe:	Profession:
Alter:	Age:
Statur:	Taille:
Haar:	Cheveux:
Stirn:	Front:
Augenbrauen:	Sourcils:
Augen:	Yeux:
Nase:	Nez:
Mund:	Bouche:
Bart:	Barbe:
Kinn:	Menton:
Gesichtsfarbe:	Teint:
Besondere Kennzeichen:	Signes particuliers:
Unterschrift des Inhabers:	Signature du porteur:
den 18	le 18
Der Generalkonsul.	Le Consul Général.
(Siegel.) Der Konsul.	Le Consul.
Der Vizekonsul.	Le Vice-Consul.

§ 35.

V. Löschung der Eingetragenen.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt auf Antrag der Eingetragenen, ferner wenn die betreffende Person stirbt, — was durch Sterbeurkunden oder sonst glaubhaft nachgewiesen sein muß, — wenn sie dauernd aus dem Konsulatsbezirke verzieht oder die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

Ob das Verlassen des Konsulatsbezirks als auf die Dauer erfolgt anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falls ab. Wird der Wohnsitz im Bezirke beibehalten oder die Absicht der Rückkehr sonst in erkennbarer Weise an den Tag gelegt, so kann von einem dauernden Wegziehen nicht die Rede sein. Ist wirklich die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt, daher die Löschung vorzunehmen, so ist die betreffende Person von der erfolgten Löschung zu benachrichtigen, damit dieselbe eventuell ihre Immatrikulirung bei dem zuständigen Konsulate ihres neuen Wohnsitzes herbeiführen kann.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt nach § 13 G. vom 1. Juni 1870 — abgesehen von dem Falle des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande — durch Entlassung auf Antrag; durch Ausspruch der Behörde; bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater ein Nicht-Deutscher ist; bei einer Deutschen durch die — glaubhaft nachzuweisende — Verheirathung mit einem Ausländer.

Verlangt eine der im § 15 G. vom 1. Juni 1870 bezeichneten Personen die Löschung in der Matrikel, so wird diese Löschung zwar nicht zu verweigern sein, da ein Zwang zur Aufnahme in die Matrikel gesetzlich nicht stattfindet; der Konsul wird aber im öffentlichen Interesse der Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem die betreffende Person angehört, von dem Falle Nachricht zu geben haben.

Die Bestimmung der A. D. J. bezw. der J., betreffend die Schutzertheilung im türkischen Reiche ꝛc., vom 1. Mai 1872, daß die Meldung jährlich zu erneuern und daß in Ermangelung der Erneuerung die Löschung in der Matrikel zu bewirken sei, ist durch eine zunächst für das türkische Reich erlassene, später aber verallgemeinerte Verfügung des Reichskanzlers vom 5. November 1872 aufgehoben und angeordnet worden, daß, auch wenn die Meldung nach Ablauf des Kalenderjahrs nicht erfolgt, die Löschung lediglich aus diesem Grunde nicht stattfinden soll. Hiernach bedarf es, wenn die Eintragung in die Matrikel einmal erfolgt ist, einer erneuten Meldung zu dem Zwecke, das heimathliche Staatsbürgerrecht zu erhalten, nicht mehr; die Erneuerung der Meldung ist lediglich

in das Belieben der betreffenden Person gestellt. Durch die erwähnte Anordnung wird jedoch das im vorigen § über die Dauer der Matrikelscheine Gesagte nicht berührt; diese dürfen nach wie vor in der Regel nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs ausgestellt werden, wenn nicht vom Auswärtigen Amte ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

So lange eine Person in der Konsulatsmatrikel eingetragen ist — sei es als Reichsangehöriger, sei es als Schutzgenosse im engeren Sinne — hat sie sowohl die Rechte als die Pflichten eines deutschen Schutzbefohlenen (vergl. oben S. 9).

§ 36.

VI. Besonderes in Bezug auf militärpflichtige Personen.

Militärpflichtige Personen, welche sich zur Eintragung in die Matrikel melden, sollen nach Vorschrift der A. D. J. (§ 12) darauf hingewiesen werden, daß sie ihren militärischen Pflichten nachzukommen haben. Worin diese Pflichten bestehen, ist im § 25 A. D. J. angedeutet und in der Zusammenstellung im Anhange d. B. Nr. 4 ausführlicher dargelegt. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der betreffende Reichsangehörige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht desselben endgültig entschieden ist. Jeder männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende Reichsangehörige muß sich im Besitz eines Militärpapiers befinden. Führt der die Immatrikulirung Nachsuchende durch ein solches Papier oder sonst glaubhaft den Nachweis, daß er für dienstuntauglich erklärt worden ist oder einen Ausstand zur Erfüllung der Militärpflicht erhalten hat, oder daß er seine Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Flotte erfüllt hat, so steht seiner Aufnahme in die Matrikel aus militärischen Rücksichten nichts entgegen. Anderenfalls ist die Immatrikulirung vorläufig auszusetzen und an den Reichskanzler bezw. die betreffende Bundesregierung unter Angabe der Personalien (Geburtsjahr, Geburtsort, Aufenthaltsverhältnisse, auch der Eltern u. s. w.) zu berichten.

Dies wird auch dann geschehen müssen, wenn die betreffende Person bereits das 32. Lebensjahr überschritten haben sollte. Allerdings ist die Dienstpflicht auf eine Zeitdauer von 12 Jahren beschränkt, und diese Zeitdauer beginnt in der Regel mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Allein diese Regel erleidet eine Ausnahme, wenn der betreffende Militärpflichtige wegen Körperschwäche oder als Reklamant erst nach dem 20. Lebensjahre zur Einstellung gelangt, sowie wenn er sich der Militärdienstpflicht

entzieht. In diesem zweiten Falle wird die Zeitdauer der Militärdienstpflicht vom Augenblick der Gestellung ab berechnet. Erst mit Vollendung des 42. Lebensjahres hört die allgemeine Wehrpflicht auf*), erst nach diesem Zeitpunkte kann daher die Militärpflicht der Immatrikulirung nicht mehr im Wege stehen.

Der Umstand, daß die auf Immatrikulirung antragende Person das 37. Lebensjahr überschritten hat, mithin nach § 67 Al. 2 St. G. B. wegen Verjährung des Vergehens nicht mehr auf Grund des § 140 daselbst zur Strafe gezogen werden kann, ist ohne Einfluß, da die Fortdauer der Verpflichtung zum Militärdienste von der erfolgten oder nicht erfolgten strafgerichtlichen Ahndung der unerlaubten Auswanderung unabhängig ist.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach dem Auslande beurlaubt sind, können unbedenklich in die Matrikel aufgenommen werden, auch wenn sie nach Ablauf des Urlaubs noch nicht ein Lebensalter erreicht haben sollten, in dem sie zum Dienst nicht mehr herangezogen werden können, doch sind ihnen Matrikelscheine über die Dauer der Beurlaubung hinaus nicht auszustellen.

Diejenigen Personen, welche etwa vor Eintritt in das militärpflichtige Alter in die Konsulatsmatrikel eingetragen sind, müssen, sobald sie das gedachte Alter erreicht haben, von Amtswegen gelöscht werden, wenn sie nicht innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist die Regelung ihrer Militärverhältnisse nachweisen. Auch ist entsprechenden Falls die durch die A. D. J. vorgeschriebene Anzeige entweder direkt an die zuständige Ersatzbehörde oder, bei bestehenden Zweifeln, an das Auswärtige Amt zu erstatten.

Die Konsuln haben die Verpflichtung, die heimischen Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu unterstützen. Sie müssen daher den gedachten Behörden Anzeige von allen denjenigen in ihrem Amtsbezirke sich dauernd aufhaltenden Reichsangehörigen machen, welche in das militärpflichtige Alter treten oder welche ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.**)

Durch direkte oder indirekte Zwangsmittel (z. B. durch Vorenthaltung von Legitimationspapieren, Dokumenten 2c., in deren Besitz der Konsul gelangt ist) auf die Erfüllung der militärischen Obliegenheiten seiner Bezirkseingesessenen hinzuwirken, liegt im Allgemeinen nicht in der Befugniß der Konsuln. Andererseits haben sie nicht etwa denjenigen Wehrpflichtigen, welche zur Erfüllung ihrer

---

*) Der im Dezember 1887 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines G. betreffend Aenderungen der Wehrpflicht schiebt die Altersgrenze bis zum vollendeten 45. Lebensjahre hinaus.

**) Der Konsul hat seine Kontrole nicht auf immatrikulirte Reichsangehörige zu beschränken, sondern, soweit möglich, auf alle in seinem Amtsbezirk sich aufhaltenden Wehrpflichtigen zu erstrecken.

militärischen Pflichten in die Heimath zurückkehren möchten, Reisekosten aus Reichsfonds vorzuschießen. Denn jeder Deutsche, welcher sich in das Ausland begiebt, während er noch militärpflichtig ist, hat selbst dafür zu sorgen, daß er eintretenden Falls seinen staatsbürgerlichen Pflichten nachkommen kann. Wer dies verabsäumt, hat die daraus sich ergebenden Folgen zu tragen.

Dagegen kann allerdings der Konsul durch Rathertheilung, nöthigenfalls auch durch Korrespondenz mit den betreffenden Ersatz- und Landwehrbehörden oder Berichterstattung an das Auswärtige Amt seinen Landsleuten behülflich sein, ihren militärischen Pflichten nachzukommen. Indem in dieser Beziehung auf die im Anhange d. B. abgedruckte Zusammenstellung verwiesen wird, ist im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

Jeder Militärpflichtige, welcher die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Stammrolle nicht verabsäumt hat, wird sowohl zum Musterungs- als auch, wenn nöthig, zum Aushebungsgeschäft beordert (§ 61 Nr. 1 und § 71 Nr. 1 E. O.). Nebenher genießen die aus dem Auslande zurückkehrenden Militärpflichtigen noch die Vergünstigung der außerterminlichen Musterung (§ 77 Nr. 1 E. O.). Anfragende Militärpflichtige sind daher zur nachträglichen Anmeldung zur Stammrolle bezw. zur Gestellung behufs außerterminlicher Musterung zu veranlassen und auf die gesetzlichen Folgen etwaiger Versäumniß ihrer Pflichten aufmerksam zu machen (§ 23 Nr. 9 und 10, § 24 Nr. 4 und 7 E. O.). Die Bestimmung des § 41 E. O., bezüglich der endgültigen Entscheidung über Militärpflichtige im Auslande, ist in dazu geeigneten Konsularbezirken von Zeit zu Zeit zu publiziren, auch ist die Anwesenheit K. Kriegsschiffe in den Häfen des Bezirks zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um die Untersuchung Militärpflichtiger durch einen Marinearzt herbeizuführen.

Der erwähnte § 41 lautet:

„1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommission in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 36, 1 E. O.);
b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§ 37, 1 und 2 E. O.);
c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der in § 30, 2. a—e. E. O. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.*)

*) Das Allegat lautet wörtlich: 2. „Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
a) Die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden.*) Die ertheilte Ermächtigung wird durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden dürfen die Atteste anderer als der bezeichneten Aerzte als glaubwürdig nicht annehmen.**)

3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist Seitens desjenigen Konsuls des deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.***)

---

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen oder deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung."

*) Diese Ermächtigung wird grundsätzlich nur sehr selten und nur solchen Aerzten ertheilt, welche noch fortdauernd deutsche Reichsangehörige sind und sich am Sitz eines deutschen Konsulats oder in dessen Nähe aufhalten. Auch erfolgt die Ermächtigung nur generell für solche ausländische Gebiete, in denen sich im Interesse der deutschen Bevölkerung ein wirklich dringendes Bedürfniß geltend macht, nicht für einzelne Fälle. Die Ermächtigung ist ertheilt an Aerzte in London, S. Francisco, Moskau, Petersburg, Kiew, Odessa, Berdiansk, Bukarest, New-York, Yokohama, Lima. Denselben ist die „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten", vom 8. April 1877 (vergl. auch §§ 3—9 und die Anlagen 1—4 der Rekrutirungsordnung) mitgetheilt. Die von anderen als den speziell ermächtigten und gehörig bekannt gemachten Aerzten, sowie von den Marineärzten ausgestellten Atteste werden als glaubhafte im Sinne des § 41 nicht angesehen.

**) Zusatz der Deklaration vom 18. April 1878.

***) Zur Ausstellung dieses Identitätszeugnisses ist für solche Personen, welche nicht in die Matrikel eines Konsulats eingetragen sind, derjenige Konsul zuständig, in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält. Für diejenigen Fälle, wo die Befugniß des Arztes zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse sich räumlich auf mehrere Konsulatsbezirke erstreckt, kann die Identitätsbescheinigung

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1, a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienst verpflichten.

Die heimathliche Ersatzkommission ist durch die zuständige Marinebehörde hiervon zu benachrichtigen."

Für Preußen ist durch E. vom 17. Oktober 1884 angeordnet, daß die Korrespondenz der Konsuln in allen Ersatzangelegenheiten, in welchen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Ersatzbehörden stattfindet, nicht mehr durch die Oberbehörden, sondern direkt mit den betreffenden Ersatzkommissionen erfolgen soll, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen die Entscheidung zur Sache von der den letzteren vorgesetzten Ober-Ersatzkommission zu treffen ist. In den an die Ersatzkommissionen zu richtenden Schriftstücken soll der Geburtsort des Militärpflichtigen und, falls dieser im Auslande belegen ist, der Ort, an welchem die Eltern des Betreffenden ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten, wenn möglich, stets angegeben werden.

Wird die Vermittelung des Konsuls nachgesucht, um die Entscheidung heimischer Behörden auf Gesuche solcher Personen zu erwirken, welche vermöge ihrer Lebensweise nicht im Stande sind, im Voraus anzugeben, wo und auf welchem Wege die Entscheidung sie erreichen würde, so muß die Vermittelung zwar abgelehnt werden, — z. B. bei Anträgen von Schiffsleuten, welche mit unbestimmtem Reiseziele versegeln — es empfiehlt sich aber, denselben behufs Ausweises bei den heimathlichen Behörden eine Bescheinigung über den Sachverhalt zu ertheilen. Ein Konsulat hat in Fällen dieser Art kostenfreie Atteste dahin ausgestellt, daß der Betreffende sich bei abgelaufenem Urlaube mit einem Militärpasse auf dem Konsulate gestellt habe, daß dieses aber seine Vermittelung zum Zweck der Urlaubsverlängerung resp. Uebersendung des Passes an das heimische Landwehrbezirks-Kommando habe ablehnen müssen, weil bei der Unbestimmtheit des nächsten Reisezieles die

---

auch von dem Konsul desjenigen Bezirks ausgestellt werden, in welchem der Ort der ärztlichen Untersuchung liegt, vorausgesetzt, daß der untersuchte Militärpflichtige dem Konsul seine Identität hinreichend nachgewiesen hat. So hat das Auswärtige Amt im Einverständniß mit den betreffenden inneren Behörden entschieden.

Möglichkeit ausgeschlossen gewesen sei, demselben den Paß nach erfolgter Urlaubsverlängerung wieder zuzustellen. Dies ist von dem Auswärtigen Amte gebilligt worden. Auch wenn bei eintretender Mobilmachung ein Schiffsmann verhindert sein sollte, seiner Pflicht zur sofortigen Rückkehr in die Heimath nachzukommen, kann ihm der Konsul ein Attest über die Hinderungsgründe ausstellen. Vergl. § 69.

Zweiter Abschnitt.

Die Konsuln als Standesbeamte.

§ 37.

I. Einleitung.

1. Historisches. Es ist anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß Ehen, welche im Auslande von Inländern in der am Orte der Eheschließung vorgeschriebenen Form eingegangen werden, auch für das Inland formell rechtsgültig sind (locus regit actum). In manchen Ländern giebt es aber keine den Ausländern — oder wenigstens den Angehörigen gewisser Religionsgemeinschaften unter ihnen — zugängliche Form der Eheschließung. Deshalb entstand u. A. auch in Deutschland das Bedürfniß, für solche Länder besondere Bestimmungen zu treffen.

Vor Begründung des Norddeutschen Bundes gab es nur in zwei Bundesstaaten dergleichen Bestimmungen über die Eheschließung der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen. Nach hamburgischem Gesetz konnten diejenigen hamburgischen Konsuln, welche dazu die ausdrückliche Erlaubniß des Senats erhalten hatten, Eheschließungen hamburgischer Staatsangehöriger vollziehen, sowie deren Geburten, Ehen und Sterbefälle beurkunden. Das preußische G. vom 3. April 1854 bestimmte, daß in außereuropäischen Ländern die preußischen Konsuln durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt werden könnten, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle preußischer Unterthanen evangelischen Glaubens zu beurkunden, wenn ein evangelischer Geistlicher nicht vorhanden sei. Um die Ausführbarkeit dieser landesgesetzlichen Bestimmungen auch nach Aufhebung der Landeskonsulate zu sichern, verordnete der § 13 K. G.: „Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der

einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.“ In Folge dieser Bestimmung hatte der Bundeskanzler demnächst, dem Antrage der preußischen Regierung gemäß, einer Anzahl von Bundeskonsuln die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes preußischer Staatsangehöriger evangelischen Glaubensbekenntnisses ertheilt. Inzwischen erschien es als ein Uebelstand, daß die Bundeskonsuln nur für hamburgische und preußische Staatsangehörige — für letztere auch nur in sehr beschränkter Weise — zu Civilstandsbeamten berufen werden konnten. Deshalb erging das B. G. vom 4. Mai 1870 (B. G. B. S. 599), betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

2. Gegenwärtiger Zustand. Das G. vom 4. Mai 1870, zu welchem der Reichskanzler unterm 1. März 1871 und 11. Dezember 1885 Instruktionen erlassen hat, ist dem oben erwähnten preußischen G. vom 3. April 1854 nachgebildet, geht aber nach mehreren Richtungen hin weiter als dieses. Einmal beschränkt es die fragliche Befugniß nicht auf die Konsuln, welche in außereuropäischen Ländern residiren, sondern gestattet dem Bundeskanzler, allen Bundeskonsuln die Ermächtigung zu Eheschließungen u. s. w. zu ertheilen, es bezieht sich zweitens nicht blos auf evangelische Christen. Auf Grund dieses G. hat der Reichskanzler überall, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellte, deutschen Konsuln die allgemeine Ermächtigung ertheilt, für ihren Amtsbezirk bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen, und Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden.

Für Länder, welche — wie die meisten europäischen Staaten — eine für In- und Ausländer aller Bekenntnisse allgemein und gesetzlich geordnete Form der Eheschließungen und Standesakte besitzen, besteht das Bedürfniß zur Ertheilung standesamtlicher Befugnisse an deutsche Konsuln nicht. Für Länder dagegen, welche solche Rechtsform nicht, oder nur für die Angehörigen bestimmter Konfessionen besitzen, ist allerdings ein Bedürfniß vorhanden, den daselbst lebenden Deutschen, sofern dieselben von der landesgesetzlichen Form keinen Gebrauch machen können, durch Uebertragung standesamtlicher Befugnisse an die deutschen Konsuln die Vornahme von Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstandes in einer wenigstens für die deutsche Heimath gültigen Form zu ermöglichen. Für das Aufenthaltsland können diese konsularischen Akte freilich formelle Rechtsgültigkeit nur auf Grund besonderer Rechtstitel

(Exterritorialität, Verträge*), Gesetze u. s. w.) beanspruchen. Von diesen besonderen Fällen abgesehen, ist es lediglich Sache der Interessenten, sofern sie nach Lage der obwaltenden Verhältnisse von der konsularischen Form Gebrauch machen wollen, für die Anerkennung ihrer bezüglichen Eheschließungen und Standesakte in dem Lande ihres Aufenthalts selbst Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke ihrerseits alle geeigneten Schritte zu thun.**)

Im Einzelnen bemerkt ein im Auswärtigen Amte ausgearbeitetes Promemoria vom Februar 1878 über die standesamtliche Stellung der diesseitigen Konsuln in den betreffenden Ländern Folgendes:

„In China, Siam und Japan, sowie in der Türkei und deren Nebenländern, inkl. Tunis***), genießen die Deutschen vertragsmäßig in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens Exterritorialität und stehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln. Näheres hierüber enthält bezüglich Chinas der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. September 1861 Artikel 35 bis 39 (P. G. S. 1863 S. 265 ff.), bezüglich Siams der gleiche Vertrag vom 7. Februar 1862 Artikel 9. 10. 13. 14. (P. G. S. 1864 S. 717 ff.), bezüglich Japans der gleiche Vertrag vom 20. Februar 1869 Artikel 5. 6. 7. (B. G. B. 1870 S. 1 ff.), endlich bezüglich der Türkei und ihrer Nebenländer der Vertrag vom 22. März 1861 Artikel IV. und V. in Verbindung mit § 1 des Handelsvertrages vom 20. März 1862 (P. G. S. 1863 S. 169 ff.).

Der Konsulargerichtsbarkeit sind in den bezeichneten Ländern nach § 22 K. G. in Verbindung mit § 4 der J. vom 1. Mai 1872 alle im Konsulatsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen oder Schutzgenossen unterworfen; und es finden auf dieselben in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens nicht die betreffenden Landesgesetze, sondern die heimathlichen Gesetze Anwendung. Aus

---

*) Die vertragsmäßigen Abreden, welche mit Salvador und Brasilien in dieser Beziehung bestanden, sind nicht mehr in Kraft; wegen Costarica vergl. v. Sicherer, das Reichsgesetz ꝛc. S. 346; der Vertrag mit Serbien räumt nur den K. Konsuln daselbst die betreffende Befugniß ein, ohne umgekehrt den serbischen Konsuln in Deutschland die gleiche Zuständigkeit zu sichern; der neue Vertrag des Reichs mit Paraguay hat bis jetzt (Januar 1888) die verfassungsmäßigen Stadien noch nicht durchlaufen.

**) Wenn Zorn (Hirth's Annalen 1882, S. 143) diesen Standpunkt mißbilligt, so läßt er anscheinend außer Betracht, daß es sich hier nur um ein Aushülfsmittel handelt, welches durch die Seitens des Deutschen Reichs nicht zu beseitigende Rechtsauffassung anderer Staaten nothwendig geworden und auch in seiner beschränkten Bedeutung für die Deutschen im Auslande von großer Wichtigkeit ist (s. S. 123).

***) Bezüglich Tunis, Bosniens, Serbiens und andrer früherer türkischen Nebenländer hat das Reich auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichtet, vergl. unten § 56.

dieser rechtlichen Sonderstellung der Deutschen im Orient und in Ostasien folgt, daß dieselben in diesen Ländern, welche — abgesehen von Rumänien — einer für Ausländer geordneten Form der Eheschließung und Standesakte ermangeln, ihre Ehe mit voller bürgerlicher Gültigkeit — nicht nur für die Heimath, sondern auch für das Ausland — vor den Konsuln einzugehen und von diesen ihren Personenstand gültig beurkunden zu lassen in der Lage sind.

An diese Länder schließen sich Zanzibar und die Samoa- und Tonga-Inseln*), woselbst die Fremden zwar keine förmlich ausgesprochene Exterritorialität genießen, jedoch in Ermangelung jeder geordneten Rechtsform für Eheschließungen und Standesakte lediglich an die Konsuln gewiesen sind.

Es folgen nunmehr die christlichen Länder, in denen mit standesamtlichen Funktionen ausgestattete deutsche Konsuln fungiren.

Zunächst die fünf Freistaaten Central-Amerikas. Im Artikel IX des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Costarica vom 18. Mai 1875 (R. G. B. 1877 S. 13 ff.) ist die gegenseitige Anerkennung der Rechtsgültigkeit konsularischer Eheschließungen von Deutschen in Costarica und umgekehrt ausdrücklich stipulirt.**)

Die gleiche Bestimmung enthält Artikel VIII des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870 zwischen Deutschland und Salvador (R. G. B. 1872 S. 377 ff.) bezüglich aller gemäß den Gesetzen des Heimathlandes geschlossener Ehen.***)

Für Guatemala erkennt das Gesetz vom 2. Oktober 1873 die von den Fremden nach ihren Landesgesetzen geschlossenen Ehen als rechtsgültig an; auch liegt es in der Absicht, in dem gegenwärtig in der Verhandlung begriffenen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Guatemala die Rechtsgültigkeit konsularischer Eheschließungen eines Deutschen in Guatemala und umgekehrt ausdrücklich zu stipuliren.

Gleiche Vertragsverhandlungen sind in Aussicht genommen

---

*) Bezüglich Zanzibars vergl. jetzt den Vertrag vom 20. Dezember 1885 (R. G. B. 1886, S. 261), in welchem den deutschen Reichsangehörigen innerhalb des Gebiets des Sultans Exterritorialität zuerkannt ist. Für die Tonga- und Samoa-Inseln ist in den betreffenden Freundschaftsverträgen (vergl. R. G. B. 1877, S. 517; 1881 S. 29) die Regelung der Civilstandsverhältnisse besonderer Vereinbarung vorbehalten.

**) Vergl. jedoch v. Sicherer S. 346.

***) Dieser Vertrag ist nicht mehr in Kraft, s. oben S. 120 Anm. 1.

mit Nicaragua und Honduras, über deren jetzige Ehegesetzgebung nähere Nachrichten fehlen.*)

Das Gleiche gilt von der dominikanischen Republik.**)

Ecuador, Bolivia und Peru kennen de jure nur die kirchliche Form der Eheschließung für Katholiken und gewähren keinen Modus für Eingehung akatholischer und gemischter Ehen; jedoch ist in diesen Ländern die Gültigkeit konsularischer Eheschließungen bisher de facto, soviel bekannt, nicht beanstandet worden.***) In dem gegenwärtig in der Verhandlung begriffenen Handels- 2c. Vertrage zwischen Deutschland und Peru ist die ausdrückliche Anerkennung der Rechtsgültigkeit derartiger Eheschließungen in Aussicht genommen.

In der argentinischen Republik†) und in Brasilien††) besteht die kirchliche Form der Eheschließung für Katholiken unter sich, desgleichen für Akatholiken unter sich; dagegen fehlt eine rechtliche Form für Eingehung von Mischehen; der konsularischen Form wird gesetzliche Gültigkeit nicht beigelegt; die diesseitigen Konsuln sind angewiesen, von der ihnen ertheilten Ermächtigung nur in Ausnahmefällen (Schwierigkeiten der kirchlichen Eheschließung, Mischehen und baldige Rückkehr der Interessenten in die Heimath) Gebrauch zu machen, auch die Nupturienten stets mit geeigneter Belehrung zu versehen.

In Venezuela, Columbien†††) und Haiti besteht zur Zeit für In- und Ausländer die obligatorische Civilehe

*) Nach einem für Honduras am 15. Juli 1881 ergangenen Gesetze besteht jetzt dort Civilehe. Ehen, welche Ausländer nach den Gesetzen ihrer Heimath außerhalb Honduras geschlossen haben, behalten ihre bürgerliche Gültigkeit auch in Honduras. In Nicaragua findet die Eheschließung zwischen Katholiken in den kirchlichen Formen, für Nichtkatholiken durch eine Erklärung vor dem katholischen Priester und zwei Zeugen statt (Codigo civil Artikel 118 und 119).

**) In der dominikanischen Republik ist jetzt (Codigo civil Tit. V) die bürgerliche Eheschließung für Dominikaner obligatorisch. Für Protestanten jeder andern Nationalität ist, abgesehen von der konsularischen Eheschließung, die kirchliche Trauung hinreichend. Auch Personenstandsregister sind durch den Codigo civil eingeführt.

***) In Ecuador ist dies später allerdings geschehen.

†) In der argentinischen Republik ist durch ein — auf die Hauptstadt und die Nationalterritorien beschränktes — Gesetz vom Jahre 1884 für Mischehen die Einsegnung durch den katholischen Geistlichen, auch wenn eine Trauung durch den protestantischen Geistlichen schon stattgefunden hat, vorgeschrieben.

††) Der Konsularvertrag mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (R. G. B. S. 69) ist seit dem 22. September 1887 nicht mehr in Kraft.

†††) In der Republik von Columbien ist seit dem G. vom 15. April 1887 die Civilehe und die bürgerliche Beurkundung des Personenstandes nicht mehr obligatorisch, vielmehr können neben den bürgerlichen Behörden auch die katholischen Geistlichen bürgerlich gültige Eheschließungen vornehmen und den Personenstand in bürgerlich gültiger Weise beurkunden.

und die bürgerliche Beurkundung des Personenstandes; jedoch ist die den diesseitigen Konsuln seiner Zeit ertheilte Ermächtigung mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse nicht zurückgenommen.

In Griechenland fehlt es an einer geordneten Form der Standesakte; die griechische Regierung findet gegen konsularische Beurkundungen für Ausländer nichts zu erinnern und mißt denselben öffentlichen Glauben bei.

Portugal gewährt den Akatholiken keine Rechtsform für Eheschließungen und Standesakte, erkennt indessen die konsularische Form für Ausländer de facto als gültig an.

Spanien schreibt für Katholiken die kirchliche, für Akatholiken die richterliche Form der Eheschließung vor; Standesakte sind vor die Gemeinderichter gewiesen; dagegen fehlt die Möglichkeit gemischter Ehen, da der erforderliche bischöfliche Dispens nie ertheilt wird. Die Gültigkeit konsularischer Eheschließungen ist bisher weder anerkannt noch bestritten.*)

In anderen Ländern sind diesseitige Konsuln mit standesamtlichen Befugnissen zur Zeit nicht ausgestattet."

Soweit das Promemoria vom Februar 1878. Hinzuzufügen bleibt — außer dem bereits in den Anmerkungen Bemerkten — noch Folgendes:

In Chile ist die Civilehe durch G. vom 10. Januar 1884, das Civilstandsregister durch G. vom 16. Juli 1884 eingeführt.

In Uruguay ist jetzt (G. vom 22. Mai 1885) die Civilehe obligatorisch, jede andre Eheschließung ungültig. Civilstandsregister bestehen dort seit 1879.

In Paraguay ist durch G. vom 26. September 1880 für Nichtkatholiken die Civilehe eingeführt. Abgesehen hiervon ist, auch bei Mischehen, die Eheschließung durch den katholischen Geistlichen die allein anerkannte Form. Das D. Reich hat mit Paraguay am 21. Juli 1887 einen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen, welcher den, durch die K. Konsuln vorgenommenen Eheschließungen von Deutschen die Anerkennung Seitens der Landesregierung sichert. Ist einer der Verlobten Angehöriger von Paraguay, so ist der K. Konsul zur Eheschließung nicht zuständig. Dieser Vertrag bedarf noch der Genehmigung des Reichstags.

Das R. G. vom 6. Februar 1875 (R. G. B. S. 23) hat hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung durch die Konsuln an sich nichts geändert. Denn dieses Gesetz be-

---

*) Auf Cuba und Portorico ist das span. Civilstandsgesetz durch Kgl. Dekret vom 8. Januar 1884 eingeführt. Die Ehen Deutscher werden gültig durch den deutschen Konsul geschlossen.

zieht sich nur auf Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes im Reichsgebiete und läßt, wie im § 85 ausdrücklich hervorgehoben ist, die Bestimmungen des G. vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande unberührt Nur in einer Beziehung hat das G. von 1875 dasjenige von 1870 ergänzt. Dem Reichskanzler ist durch ersteres (§ 85 Alinea 2) die Befugniß beigelegt, einem Reichskonsul die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten u. s. w., wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen zu ertheilen. Auf Grund dieser Bestimmung sind die standesamtlichen Befugnisse den betreffenden Konsuln in Bezug auf die sogenannten de facto Unterthanen und Schweizer beigelegt. In Bezug auf Oesterreicher und Luxemburger ist eine solche Ermächtigung bisher noch nicht ertheilt.

Durch das G. vom 4. Mai 1870 ist den Reichsangehörigen im Auslande eine Verpflichtung, die Geburten und Todesfälle in die standesamtlichen Register der Konsuln eintragen zu lassen, bezw. die Ehe in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form einzugehen, nicht auferlegt, vielmehr steht es in ihrem freien Ermessen, ob sie die konsularische Thätigkeit nach dieser Richtung hin in Anspruch nehmen wollen oder nicht.

Die Konsulate, in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter (siehe unten § 66a), können auch in die Lage kommen, bezüglich der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen mitzuwirken. Durch die §§ 61 ff. G. vom 6. Februar 1875 — vergl. auch §§ 52 und 58 S. O. — ist bestimmt, daß der Schiffer — eventuell der Steuermann — unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen alle Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, spätestens am nächstfolgenden Tage in dem Tagebuche zu beurkunden und zwei beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte (Konsulate), bei welchem es zuerst geschehen kann, zu übergeben hat. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

Nach der mittelst C. vom 2. Oktober 1878 den betreffenden Konsuln mitgetheilten Anweisung bezüglich der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise erhalten die dem Seemannsamt zu übergebenden zwei Abschriften der im Schiffstagebuch eingetragenen Beurkundung — dieselben müssen auch die drei Unterschriften wiedergeben — die Ueberschrift: Auszug aus dem Tagebuch (Schiffsjournal) des Schiffes N. N.,

Heimathshafen N., Schiffer X., Reise von Y. nach Z. Darunter ist zu vermerken: die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuche beglaubigt. N. N. den . . . . (Unterschrift des Schiffers.)

Führt der Schiffer ein besonderes Sterberegister als Anhang zum Schiffstagebuche, so hat er dem Konsul Abschrift nicht von dem Sterberegister, sondern von dem betreffenden Passus des Journals zu übergeben.

§ 38.

II. Spezielles über die Beurkundung des Personenstandes und die Vornahme von Eheschließungen.

1. Zuständigkeit. Nur diejenigen Konsuln haben die Befugnisse der Civilstandsbeamten, welchen vom Reichskanzler die entsprechende Ermächtigung für ihre Person auf dem betreffenden Posten ertheilt worden ist. Konsuln, welchen diese Ermächtigung nicht zu Theil geworden ist, dürfen solche Funktionen unter keinen Umständen ausüben.*)

a) Die den Konsuln übertragenen standesamtlichen Befugnisse sind als lediglich für ihren Amtsbezirk ertheilt aufzufassen. Es dürfen daher nur Geburts- und Sterbefälle beurkundet werden, welche sich in dem Amtsbezirke ereignet haben. Im Falle der Auffindung eines neugeborenen Kindes oder einer Leiche ist, sofern der Ort der Geburt oder des Todes nicht feststeht, die Beurkundung in dem Geburts- bezw. Sterberegister desjenigen Amtsbezirks vorzunehmen, in welchem das Kind oder die Leiche aufgefunden wurde.

Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf andern als Seereisen (z. B. während einer Eisenbahnfahrt, auf Flußschiffen) ereignen, würden eigentlich (s. § 38) von dem Beamten zu beurkunden sein, in dessen Bezirk die Geburt oder der Tod erfolgt, oder, sofern der Ort nicht feststeht, das Kind oder die Leiche aufgefunden bezw. ihr Vorhandensein zuerst wahrgenommen ist. Doch hat es der Erlaß des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1885 für zulässig erachtet, daß die Beurkundung von demjenigen Beamten vorgenommen wird, in dessen Bezirk die Ankunft erfolgt, das Kind bezw. die Leiche den Wagen oder das Schiff verläßt.

Bei Eheschließungen genügt es, wenn nur einer der beiden Verlobten im Konsularbezirke wohnt, bezw. sich dauernd dort aufhält. Dagegen ist der Konsul nicht berechtigt, zur Eheschließung Personen zuzulassen, welche beide nicht im Konsularbezirk wohnen, bezw. sich dauernd aufhalten, sondern sich etwa nur vorübergehend in denselben begeben haben, um den ihnen im Inlande entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Auch darf

*) Die früher in Bezug auf badische Unterthanen bestandene Ausnahme ist ausdrücklich aufgehoben worden (E. vom 21. Januar 1876).

der Konsul außerhalb seines Amtsbezirks Eheschließungen nicht vornehmen.

Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Beamter auch eine, seine eigne Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen könne, ist in dem E. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt. Es darf aber von der durch das G. vom 4. Mai 1870 und die J. vom 1. März 1871 vorgeschriebenen Form der Beurkundung nicht abgewichen werden. Insbesondere hat daher der Beamte selbst eine Erklärung über die zu beurkundende Thatsache nicht abzugeben. Vielmehr hat er nach dem E. vom 11. Dezember 1885 eine bei dem Geburts- bezw. Sterbefall zugegen gewesene oder sonst über denselben zuverlässig unterrichtete Person (Arzt, Hebeamme u. s. w.) zu veranlassen, mit den weiter erforderlichen Zeugen vor ihm zur Erstattung der Anzeige zu erscheinen. Bei der Beurkundung einer Geburt ist auch, wie in dem Formular für die Beurkundung der Geburten (§ 13 der J.) vorgesehen, ausdrücklich zu bemerken, daß die Anzeige im Auftrage des Vaters des Kindes geschehe.

b) Stellvertreter eines abwesenden oder sonst behinderten Beamten dürfen nur dann Civilstandsakte aufnehmen, wenn sie dazu vom Reichskanzler auch für ihre Person besonders ermächtigt sind (s. oben S. 9). Diese Ermächtigung erstreckt sich auf den Amtsbezirk des von ihnen vertretenen Beamten.

c) Die standesamtlichen Befugnisse der betreffenden Beamten beziehen sich nur auf Reichsangehörige und Schutzgenossen. Bei Eheschließungen genügt es, — abgesehen von vertragsmäßigen Ausnahmen — wenn nur einer der beiden Verlobten Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist (§ 10 G. vom 4. Mai 1870). Der Nachweis der Reichsangehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimathsbehörde ausgestellte Pässe, Heimathsscheine u. s. w. zu führen (zu vergl. oben S. 106 und unten § 59).

2. Einrichtung und Führung der Register im Allgemeinen. Jeder zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei festgebundene Register von starkem Papier, das eine für Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Amts zu versehen und in dem Amtslokale an einem besonders gesicherten Ort zu verwahren. Die Register muß der Beamte zu seiner Verfügung haben, wenn auch Anmeldungen zu den Registern noch nicht erfolgt sind. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen geführt, von denen das eine am Jahresschlusse dem Reichskanzler einzusenden ist

s. unten S. 132). Letzteres ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen und wird nicht gebunden. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. angeheftet, und zwar in solcher Weise, daß der durch das Amtssiegel zu befestigende Heftfaden die einzelnen Bogen der Länge nach zusammenhält. Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den Letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Neben den Eintragungen ist — in beiden Exemplaren der Register — ein Rand von solcher Breite frei zu lassen, daß derselbe nöthigenfalls Raum für Vermerke bietet. Sofern ein solcher nöthig werdender Vermerk am Rande nicht Platz finden würde, ist das Blatt Papier in der Weise zu erweitern, daß auf dem Rande ein Papierstreifen von geeigneter Breite aufgeheftet wird, welcher unter dem Dienstsiegel mit dem Hauptblatte zu verbinden ist. Dieser Blattstreifen ist nach Eintragung des Randvermerks nach dem Hauptblatte zu einzuschlagen.

Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen Protokolls (s. oben S. 73) zu bewirken. Die Beurkundung auf Grund einer schriftlichen Anzeige ist daher unzulässig. Hat sich der Geburts- oder Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Kranken- oder ähnlichen Anstalt ereignet, so genügt die schriftliche Anzeige des Vorstehers der Anstalt nicht, sondern es bedarf auch in einem solchen Falle der Aufnahme einer Verhandlung nach Maßgabe der vorgeschriebenen Formulare.

Die vorkommenden Fälle sind nach der Zeitfolge hintereinander und — vergl. § 2 G. vom 4. Mai 1870 — unter fortlaufender Nummer einzutragen. Letztere Vorschrift hat, da die Register am Jahresschlusse geschlossen werden, nur die Eintragungen eines Jahres im Auge. Die erste Eintragung jedes Jahres ist daher in jedem einzelnen Register mit Nr. 1 zu bezeichnen. Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn die betreffende Eintragung für das laufende Jahr die einzige bleiben sollte. Die Nummer ist nicht vor oder neben, sondern über die Verhandlung zu setzen, und zwar so, daß sie über der Mitte der ersten Zeile der Verhandlung sich befindet, also wie folgt:

Nr. 1.

Verhandelt zu . . . . ., den . . . Achtzehnhundert . . . .

Zwischen den einzelnen Eintragungen, sowie zwischen der letzten Eintragung und dem Abschlußvermerke dürfen keine Zwischenräume bleiben. Wo sich solche gleichwohl ergeben sollten, sind dieselben zu durchstreichen. Dies gilt gleichmäßig für beide Register-Exemplare.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalles, sind in beiden Exemplaren mit Worten, die Namen der bei der Verhandlung betheiligten Personen mit besonders in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben. Auch ist darauf zu achten, daß die Schreibweise der in der Verhandlung angegebenen Namen mit den bezüglichen Unterschriften übereinstimmt. Um diese Uebereinstimmung zu sichern, wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen die Namen von den Betheiligten vor Beginn der Verhandlung auf einen Zettel niederschreiben zu lassen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

Die Vornamen der Erschienenen dürfen nicht wegbleiben. Bei mehreren Vornamen genügt derjenige, welcher als Rufname dient. Abkürzungen, z. B. „P." statt „Paul", sind in der Verhandlung wie bei der Unterschrift zu vermeiden. Es ist seitens aller Erschienenen wie der Familienname, so auch der Vorname bei der Unterschrift auszuschreiben. Vornamen, die bereits in der Verhandlung vorgekommen sind, müssen bei jeder durch das Formular — wie namentlich bei Eheschließungen — erforderten Wiederholung in derselben Vollständigkeit aufgeführt werden, wie das erste Mal. Wie bei den Vornamen, so sind auch im Uebrigen Abkürzungen (z. B. „gb." oder „geb." statt „geborene") zu vermeiden.

Wenn in der Urkunde Worte oder Sätze irrthümlich ausgelassen wurden oder aus andern Gründen bei der Verhandlung (vor Abschluß derselben) ein Zusatz erforderlich wird, so sind die hinzuzufügenden Worte nicht in die Verhandlung selbst einzuschalten. Vielmehr sind die hinzuzufügenden Worte unter deutlicher Verweisung auf die Stelle, zu welcher, beziehungsweise auf die Worte, zwischen welche sie gehören, an den Rand zu schreiben und ist sodann die Zahl der zugesetzten Zeilen und beziehungsweise Worte unter den hinzugefügten Worten zu bemerken, der Randvermerk zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen. In entsprechender Weise ist bei Löschungen und anderweiten Abänderungen (Berichtigungen) zu verfahren, welche im Laufe der Verhandlung erforderlich werden. Es sind also, wenn sich vor Abschluß der Verhandlung ergiebt, daß die geschriebenen Worte einer Berichtigung bedürfen, die betreffenden Worte nicht zu durchstreichen; vielmehr ist am Rande neben der betreffenden Stelle zu bemerken, daß und welche Zeilen und

Worte nicht zu gelten haben und beziehungsweise welche Worte an Stelle derselben zu lesen sind; dieser Randvermerk ist zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von denselben, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen. Eine Durchstreichung würde nur zulässig sein, wenn sich im Vordruck des Formulars (s. unten) Worte befinden, die beseitigt werden sollen; es würde aber auch in diesem Falle des vorgedachten Randvermerks bedürfen.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit von Abänderungen oder Berichtigungen erst nach Abschluß der Verhandlung durch die Unterschrift des Beamten, so erübrigt nur, daß mit den Erschienenen, welche hierzu von Neuem zu laden sind, oder, wenn dieses unausführbar, mit anderweiten, zu der Erklärung geeigneten Personen eine neue Verhandlung zur Richtigstellung der in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen am Rande der ursprünglichen Verhandlung aufgenommen wird; diese Verhandlung ist zu datiren, mit den Worten „Geschlossen wie oben" zu schließen und von den Erschienenen und dem Beamten mit Angabe seines Amtscharakters zu unterschreiben.

Die auf den Inhalt der Verhandlung bezüglichen Randvermerke sind in beiden Exemplaren der Register gleichzeitig und übereinstimmend einzutragen. Es ist also nicht zulässig, nachdem das zweite Exemplar nach Berlin eingereicht ist, in dem bei dem Beamten zurückgebliebenen Exemplare einen Randvermerk einzutragen. Die Einreichung einer Abschrift des letzteren würde zur Vervollständigung des zweiten in Berlin aufbewahrten Exemplars nicht genügen. Vielmehr ist, wenn sich nach Einreichung des zweiten Exemplars die Nothwendigkeit eines Randvermerks ergiebt, an das Auswärtige Amt zu berichten und mit dem Berichte der Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Randvermerke vorzulegen, damit eventuell das zweite Exemplar zur Eintragung des Vermerks von Berlin aus dem Beamten zugefertigt werden kann.

Die Verhandlung erfolgt in deutscher Sprache. Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, ist es demselben gestattet, sich einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniß erhalten, und es muß auch ersichtlich gemacht werden, in welcher fremden Sprache die Verhandlung statt hatte.

Wenn ein Dolmetscher zugezogen wird, so ist derselbe unter den Erschienenen aufzuführen.

Werden zur Eintragung in die Register vorgedruckte Formulare benutzt, so müssen letztere mit den vorgeschriebenen Formularen übereinstimmen. Wenn eine Abänderung (Durchstreichung) des Vordrucks und beziehungsweise eine Einschaltung erforderlich wird, so ist nach Maßgabe des oben in dieser Beziehung Bemerkten zu verfahren.

Ungerechtfertigte Abweichungen von dem vorgeschriebenen Formulare sind, wie bei Benutzung von Vordruckformularen, so auch im Uebrigen zu vermeiden. Es ist daher beispielsweise unzulässig, da, wo in den Formularen von dem Beamten die Rede ist („Vor mir dem unterzeichneten Beamten", „ich, der unterzeichnete Beamte"), statt dieses Worts ein anderes Wort wie „Konsul" u. s. w. zu wählen. Auch sind den Namen der Erschienenen Prädikate wie „Herr", „Frau", „Fräulein" nicht voranzustellen.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit darf da, wo sie im Formular vorgesehen ist, nicht unterbleiben. Dieselbe wird durch die Angabe des Geburtsorts nicht ersetzt.

Reichsangehörige sind nicht schlechtweg als solche (beziehungsweise als „der deutsche Reichsangehörige" oder „der deutsche Staatsangehörige"), sondern als Staatsangehörige des Bundesstaates, dem sie angehören (z. B. der preußische, hamburgische, elsaß-lothringische Staatsangehörige, der Angehörige von Elsaß-Lothringen) zu bezeichnen.

Eine Person, welche früher die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besessen hat, gegenwärtig aber nur unter deutschem Schutze steht, ist als „der deutsche Schutzgenosse, frühere .... Staatsangehörige", ein schweizerischer Staatsangehöriger, für welchen als deutschen Schutzgenossen eine standesamtliche Thätigkeit des Beamten in Anspruch genommen wird, als „der schweizerische Staatsangehörige und deutsche Schutzgenosse" zu bezeichnen.

Die Bezeichnung „österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger" ist zu vermeiden. Die betreffenden Personen sind entweder „österreichische" oder „ungarische" Staatsangehörige. Im Zweifel würde der Betreffende als „Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie" bezeichnet werden können.

Was außer dem regelmäßigen Inhalt der Eintragung bei der Verhandlung zu vermerken ist, muß in die Verhandlung selbst, also vor den dieselbe abschließenden Worten („Geschlossen wie oben") aufgenommen werden.

Hiernach hat namentlich der Hinweis auf stattgehabte Ermittelungen, auf die besonders aufgenommene Verhandlung, nicht etwa am Rande, sondern in der Verhandlung selbst Aufnahme zu finden. Es würde also beispielsweise, um auf die besondere Ver-

handlung, welche in gewissen Fällen über Anmeldung eines Geburts- oder Todesfalles und die daran zu knüpfenden Erörterungen aufzunehmen ist, zu verweisen, unmittelbar vor den Worten „Geschlossen wie oben“ folgender Absatz einzuschalten sein:

„Ueber die Anmeldung der Geburt (beziehungsweise des Todesfalls) und die daran geknüpften Erörterungen ist eine Verhandlung vom .... (bezw. eine besondere Verhandlung vom heutigen Tage) aufgenommen worden.“

Auch der Vermerk, daß und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht wurde, hat vor den Worten „Geschlossen wie oben“ Platz zu finden. Die Verhandlungen sind mit den Worten „Geschlossen wie oben“ abzuschließen. Es ist diesen Worten weder etwas hinzuzufügen noch sonst an denselben oder an dem ihnen zukommenden Platze (unmittelbar vor den Unterschriften) etwas zu ändern, noch statt ihrer ein abweichender Schlußvermerk zu wählen. Auf den Schlußvermerk („Geschlossen wie oben“) folgen nur noch die Unterschriften, und zwar zunächst die Unterschriften der Erschienenen, sodann unter Aufführung des Amtscharakters die des Beamten. Gleich den Handzeichen der Erschienenen sind auch solche Unterschriften derselben, welche mit anderen als deutschen oder lateinischen (wie beispielsweise mit griechischen, arabischen) Schriftzeichen stattgefunden haben, zu beglaubigen und ist dabei der unterzeichnete Name mit deutschen beziehungsweise lateinischen Buchstaben wiederzugeben.

Der zur Verhandlung zugezogene und eventuell unter den Erschienenen aufzuführende Dolmetscher hat mit den übrigen Erschienenen (also vor dem Beamten) zu unterschreiben. Die von dem Beamten etwa zur Bewerkstelligung der Eintragung (zum Niederschreiben des Protokolls) zugezogene Person hat das Protokoll nicht mit zu unterschreiben. Der Beamte hat die Verhandlung nicht mit dem Zusatz „Standesbeamter“ oder „stellvertretender Standesbeamter“ zu unterzeichnen, sondern mit Angabe des Amtscharakters, also beispielsweise in folgender Fassung: „Der Kaiserliche Generalkonsul (Konsul) N. N.“ oder „Der Verweser des Kaiserlichen Konsulats N. N.“ oder „Der mit Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls beauftragte Vizekonsul (Kanzler) N. N.“

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei dem Deutschen Konsulate ꝛc. zu . . . . in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers

über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

...... (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift des Konsulats ꝛc. zu ...... ausgefertigt.

N., den .... 18 ....

(Siegel.) (Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Gebühr ......

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Reichskanzler mittelst besonderen Berichtes einzusenden (s. oben S. 126). Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen. Ist im Laufe des Jahres eine Eintragung nicht erfolgt, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Reichskanzler einzusenden. Der Erlaß vom 11. Dezember 1885 ordnet zu diesen Bestimmungen des G. vom 4. Mai 1870 Folgendes an:

Der Abschluß der Register, welcher am Jahresschlusse zu bewirken ist, darf nicht mit Rücksicht darauf, daß schon angemeldete Geburts- oder Todesfälle noch nicht zur Eintragung gelangen konnten, oder aus sonstigen Gründen hinausgeschoben werden. Doch kann der Abschluß nur durch einen auf Grund des § 1 G. vom 4. Mai 1870 ermächtigten Beamten erfolgen. Für den Vermerk, mit welchem die Register abgeschlossen werden, empfiehlt sich nachstehende Fassung:

Abgeschlossen für das Jahr Eintausendachthundert und .... mit einer (zwei u. s. w.) Eintragung (Eintragungen).

N., den .... 18 ....

(Siegel.) Der Kaiserliche (Generalkonsul, Konsul ꝛc.)

Haben keine Eintragungen stattgefunden, so hat der Vermerk in dem bei dem Beamten verbleibenden Exemplare (dem gebundenen Register) — ein zweites Exemplar ist in solchem Falle nicht entstanden — ebenso wie vorstehend zu lauten, nur mit der Aenderung, daß es statt „mit einer (zwei u. s. w.) Eintragung (Eintragungen)" heißt: „ohne Eintragung". Der Vermerk ist von dem Tage zu datiren, an welchem er durch die Unterschrift des Beamten thatsächlich vollzogen wird. Dem Reichskanzler ist in diesem Falle nicht eine Abschrift des Abschlußvermerks einzureichen, sondern lediglich die im § 2 Absatz 3 G. vom 4. Mai 1870 vorgeschriebene amtliche Bescheinigung (Vakatanzeige), für die sich folgende Fassung empfiehlt:

Ich bescheinige hierdurch amtlich, daß in das bei dem K. Generalkonsulat, (Konsulat ꝛc.) zu .... geführte .... Register im Jahre Eintausend achthundert und .... eine Eintragung nicht erfolgt ist.

N. N., den .... 18 ....

(Siegel.) Der Kaiserliche Generalkonsul ꝛc.

Eine solche Bescheinigung ist getrennt für jedes der drei Register, in welchem keine Eintragung statt hatte, einzureichen.

Die Einsendung von Registerauszügen (beglaubigten Abschriften der betreffenden Eintragungen) an die Bundesregierungen hat für Preußen an die Oberpräsidien der betreffenden Provinzen, für die Hansestädte an den betreffenden Senat zu erfolgen. Sind bei Eheschließungen beide Verlobte Reichsangehörige, aber Angehörige verschiedener Bundesstaaten, so ist ein Auszug an jede der betreffenden Bundesregierungen (Oberpräsidien) zu schicken.

In dem Berichte, mit welchem das zweite Exemplar beim Jahresschluß nach Berlin eingereicht wird, ist zu bemerken, an welche Bundesregierungen (Oberpräsidien) die Einsendung der die einzelnen Fälle betreffenden Auszüge erfolgt ist.

Diejenigen Beamten, welchen die standesamtlichen Befugnisse auch für Schweizer ertheilt worden sind, haben die auf letztere bezüglichen Auszüge nicht direkt nach Bern mitzutheilen, sondern dieselben behufs weiterer Veranlassung nach Berlin einzureichen. In dem Berichte, mit welchem die Einreichung dieser Auszüge erfolgt, ist der Heimathsort beziehungsweise die Gemeinde und der Kanton, welchem die Betreffenden angehören, anzugeben, soweit nicht diese Angaben sich in den bezüglichen Verhandlungen schon finden.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Register bestätigt und mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen sind. Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften des G. v. 4. Mai 1870 über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, haben im einzelnen Falle die Gerichte zu entscheiden (vergl. § 15 G. vom 6. Februar 1875).

3. Führung des Eheschließungsregisters insbesondere.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit

einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Behauptet ein Interessent den Tod der oben unter Nr. 2 bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

Ob hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, das Recht des Orts der Eheschließung maßgebend ist, oder ob der Wohnort oder die Staatsangehörigkeit der Nupturienten bezw. des Mannes entscheidet, darüber herrscht verschiedene Ansicht. Zu vergl. v. Martens, Völkerrecht, II. S. 295 ff. Das G. vom 4. Mai 1870 erachtet die Gesetze der Heimath (Staatsangehörigkeit) für maßgebend. Es bestimmt, daß die Verlobten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen ihrer Heimath nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachweisen müssen. Daher sind bei Eheschließungen vor einem deutschen Konsul, wenn die Heimath der Nupturienten verschiedenen Rechtsgebieten angehört, für jeden Theil die durch das Recht seines Heimathsorts vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Instruktion vom 1. März 1871 (§ 7) stellte den Konsuln eine Mittheilung der in Betracht kommenden Gesetze in Aussicht, diese Mittheilung ist aber bisher nicht erfolgt. Sie ist im Wesentlichen entbehrlich geworden, nachdem das G. vom 6. Februar 1875 im dritten Abschnitt ein einheitliches materielles Eherecht für das Reich geschaffen hat. Freilich verweist das Gesetz zuweilen (vergl. §§ 29, 36) auf das Landesrecht, der Konsul kann daher immerhin in die Lage kommen, der Kenntniß des letzteren zu bedürfen. Er findet in Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht,

Zusammenstellungen, welche auf amtlichen Ermittelungen beruhen. Auch v. Sicherer, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., enthält Details über landesrechtliche Bestimmungen. Bezüglich derjenigen Schutzgenossen, welche, wie die Schweizer, einem befreundeten Staate angehören, entscheidet das Recht ihres Heimathsstaats, bezüglich der de facto Unterthanen das Reichsrecht bezw. das preußische Recht. Letzteres folgt aus der Exterritorialität und § 3 K. G. G. Die von v. Sicherer (S. 497 des citirten Werks) signalisirte Lücke ist in der That nicht vorhanden. — Die reichsgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erfordernisse der Eheschließung sind am Schluß dieses Abschnitts (S. 141 ff.) abgedruckt.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die nach Vorstehendem angestellten Erörterungen ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach folgendem Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) ...., geboren in N., .. Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., .. Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen und diese Ehe in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschließen.

N. N., den .. ten .... 18 ..

(Siegel.) (Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Affigirt den ....
Refigirt und zu den Akten den ....

Diese Bekanntmachung muß eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affiktions- und Refiktionsvermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten

Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen. Nach Ablauf der einwöchentlichen Aushängefrist bezw. der dreitägigen Frist nach Bekanntmachung in der Zeitung hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

Sämmtliche in einem Jahre vorkommende Eheanmeldungs- und Aufgebotsverhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniß oder auf Privatansprüche Seitens einer

dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniß bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschließung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniß nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet, oder bis das Hinderniß gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses, beziehungsweise von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschließung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses Behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben, oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschließung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

> daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit. Was die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) enthalten muß, ergiebt sich aus dem Formular, welches hier folgt:

Verhandelt zu N. N. den ersten, (zweiten 2c.) ......
Achtzehnhundert ....

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Kgl. preußische, hamburgische 2c.) Staatsangehörige*) (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes)

*) Auf die Angabe der Staatsangehörigkeit der Verlobten kommt es um so mehr an, als die Rechtsgültigkeit der Eheschließung davon abhängt, daß, wenn

. . . . ., . . Jahr alt, aus . . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., Sohn des . . . . . und der . . . . . in . . . . . (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);

2. die (. . . . .) Staatsangehörige (Vor- und Familienname), . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., Tochter des . . . . und der . . . . in . . . . (wie ad 1);
3. der N. N. (Vor- und Familienname), . . Jahr alt, seines Standes (Gewerbes) . . . ., aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., als erster Zeuge;
4. der N. N. rc. (wie ad 3), als zweiter Zeuge;

5.
6. } die sonst noch anwesenden Personen.
rc.

Die beiden unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der x. N. N. und die x. N. N. erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemäßheit des § 7 des genannten Gesetzes sowohl an den x. N. N., als auch an die x. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den x. N. N. und die x. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von den-

---

nicht beide Verlobte, wenigstens einer derselben Reichsangehöriger oder deutscher Schutzgenosse ist.

Die Staatsangehörigkeit der Eltern der Verlobten und der außer lobten bei der Verhandlung erschienenen Personen ist nicht anzugeben. Dagegen bedarf es der Angabe von Stand oder Gewerbe, eventuell der Angabe „ohne Gewerbe", sowie der Angabe des Wohnorts bei dem Verlobten zu 1 und der Verlobten zu 2 des Protokolls, sowie bei den zugezogenen Zeugen. Derselben Angaben bedarf es auch bei Aufführung der Eltern der beiden Verlobten (unter 1 und 2 des Protokolls). Insbesondere muß, wie der Wohnort des Vaters, so auch der der Mutter zum Ausdruck kommen, was eventuell, wenn bei beiden Eltern derselbe Wohnort anzugeben ist, in der Weise geschehen kann, daß nach Angabe der Namen, des Alters, des Standes oder Gewerbes der Eltern fortgefahren wird „beide wohnhaft zu . . . .". Soweit die Eltern verstorben, ist ihr letzter Wohnort anzugeben.

selben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des, des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N. welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)
(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Die Verhandlung muß ersichtlich machen, daß und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht worden ist. Es genügt nicht, wenn in dem Protokoll etwa nur bemerkt wird, daß die Verhandlung (das darüber aufgenommene Protokoll) den Betreffenden in der ihnen geläufigen Sprache „vorgelesen" worden ist. Es ist vielmehr eine Fassung zu wählen, welche jeden Zweifel darüber ausschließt, daß auch der Inhalt der vorangegangenen mündlichen Verhandlung, mit welcher die Eheschließung erfolgte, zur Kenntniß der Betreffenden gelangt ist. Zu diesem Behufe würde beispielsweise folgende Fassung für den Schlußabsatz des Protokolls („diese Verhandlung u. s. w.") gewählt werden können:

> Diese Verhandlung, von deren Inhalt dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen durch den als Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem letzteren wie dem Zeugen geläufigen . . . . . Sprache Kenntniß gegeben worden, ist hierauf den Eheleuten, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

oder es würde der Schlußabsatz („diese Verhandlung u. s. w.") unverändert wie im Formular bleiben und in besonderem Satze (nach den Worten „eigenhändig unterschrieben worden") hinzuzufügen sein:

> Dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen ist durch den als Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem letzteren wie dem Zeugen geläufigen . . . . . Sprache von dem Inhalt der Verhandlung Kenntniß gegeben worden.

Bei der Unterschrift des über eine Eheschließung aufgenommenen Protokolls hat die Ehefrau, da die Ehe bereits mit dem der Unterschrift vorangegangenen Ausspruch des Beamten zum Abschluß gelangt ist — außer mit ihren Vornamen — mit dem Familiennamen ihres Ehemannes zu unterschreiben und den von Geburt und sonst bisher von ihr geführten Familiennamen als Zusatz

(z. B. geborene . . . . und verwittwet gewesene . . . . . geschiedene . . . . .) beizufügen.

Es ist selbstverständlich, daß der Beamte nicht eine Ehe noch einmal schließen kann, welche bereits nach der am Orte bestehenden Gesetzgebung in gültiger Form abgeschlossen ist und der daher auch in Deutschland nach der Rechtsregel: locus regit actum die Anerkennung nicht versagt wird. Nur wenn der Beamte Grund hat, in Zweifel zu ziehen, ob eine bereits geschlossene Ehe auch rechtsgültig für Deutschland ist, wird er die Eheschließung noch einmal nach den für Deutschland gültigen Formen vornehmen können (Erlaß des Auswärtigen Amts vom 31. Januar 1880). Solche Zweifel werden namentlich berechtigt sein, wenn es sich um eine Ehe handelt, welche in einem Lande, in dem die Deutschen als exterritorial angesehen werden, unter Beobachtung der dort bestehenden kirchlichen Formen abgeschlossen ist. So lange eine gerichtliche Entscheidung hierüber nicht erfolgt ist, wird der Beamte anzunehmen haben, daß eine solche Ehe keine rechtliche Gültigkeit für Deutschland hat. Er wird daher auf Wunsch der Interessenten unbedenklich die Eheschließung in der durch das G. vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form vornehmen können. Aenderungen in dem instruktionsmäßig angeordneten Aufgebots- und Trauungsformulare sind dabei thunlichst zu vermeiden. So hat sich das Auswärtige Amt wiederholt ausgesprochen. Auch hat dasselbe die konsularamtliche Eheschließung in einem Falle für angezeigt erklärt, wo die Nupturienten sich aus Unkenntniß von einem inkompetenten Geistlichen hatten trauen lassen.

Ueber die Frage: „ob es nach den Bestimmungen des R. G. vom 6. Februar 1875 für zulässig zu halten sei, dem Eheschließungs-Akte eine, die Anerkennung der mit der Braut bereits (erzeugten Kinder aussprechende Erklärung des Vaters resp. Eheschließenden einzufügen", sind in der Praxis verschiedene Ansichten hervorgetreten. Unter der Herrschaft des preußischen G. vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. wurde die Aufnahme einer, die Anerkennung der Vaterschaft aussprechenden Erklärung in den Eheschließungsakt für unbedenklich erachtet. Unter den, damals den Standesbeamten zugefertigten Musterbeispielen befand sich daher auch ein Eheschließungsakt, in welchem eine solche Erklärung abgegeben wurde. Es liegt, nach einem Cirkular-Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 5. Mai 1875, kein Grund vor, von dieser, sich durch naheliegende Zweckmäßigkeitsgründe empfehlenden Praxis nach Erlaß des R. G. vom 6. Februar 1875 abzugehen. Wie das erwähnte Reskript ausführt, ist es im Laufe der Berathungen, welche dem Erlaß der Ausführungsverordnung des Bundesrathes zu dem allegirten R. G. voraufgingen, zur Sprache gekommen, ob nicht in die ge-

dachte Verordnung eine Bestimmung dahin aufzunehmen sei: „Die Eintragungen in die Register dürfen nichts weiter enthalten, als das, was im G. vom 6. Februar 1875 und in dieser Ausführungsverordnung vorgeschrieben worden ist.“ Als Zweck einer solchen Bestimmung wurde unter Anderem ausdrücklich auch der bezeichnet, die Aufnahme von Legitimationserklärungen in die Eheschließungsakte auszuschließen. Wenn gleichwohl, auf Antrag des Justizausschusses des Bundesrathes, eine Bestimmung, wie die erwähnte, in die demnächst unter dem 22. Juni 1875 erlassene Ausführungsverordnung nicht mit aufgenommen worden ist, so kann dies nur in der Absicht geschehen sein, die Bundesregierungen in der fraglichen Beziehung nicht zu binden. Jedenfalls enthält das R. G. vom 6. Februar 1875 keine der früheren Praxis entgegenstehende Bestimmung. Das Reichs-Justizamt hat sich mit der vorstehenden Auffassung einverstanden erklärt und der Reichskanzler in dem Erlaß vom 11. Dezember 1885 bestimmt, es sei zulässig und empfehlenswerth, eine bezügliche Erklärung des Vaters in dem Protokoll über die Eheschließung aufzunehmen, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater eine Ehe schließt, und letzterer das Kind als sein Kind anzuerkennen bereit ist.

Diese Erklärung würde in einem besonderen Absatze, welcher vor dem mit den Worten „Diese Verhandlung“ beginnenden Schlußabsatze einzuschalten ist, Platz finden können und würden dabei die einzelnen anerkannten Kinder mit sämmtlichen ihnen beigelegten Vornamen und unter Angabe des Tages und Ortes ihrer Geburt genau zu bezeichnen sein.

Auszug aus dem Gesetze vom 6. Februar 1875, betreffend die Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Entscheidung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

---

4. Führung der Geburtsregister insbesondere. Die Eintragung in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen. Bei einem unehelich geborenen, vor der Beurkundung seiner Geburt aber durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinde wird die Eintragung auf den gemeinschaftlichen Antrag des Vaters und der Mutter (oder deren Angehörigen) zu bewirken sein.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann — nach § 11 des Gesetzes — von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch die Vernehmung des Vaters des Kindes oder andrer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat. Der Ausdruck des Gesetzes „Vernehmung“ ergiebt, daß eine schriftliche Verhandlung mit dem Vater bezw. den andern Auskunftspersonen nicht genügt, sondern daß eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat. Zweifelhaft ist, ob die Vernehmung durch einen andern Beamten als den zur Vornahme der Eintragung zuständigen vorgenommen werden kann. Der Ausdruck „derselbe“ ist dagegen angeführt worden, doch ist dieses Argument wohl nicht durchschlagend, da das Gesetz allgemein von Vernehmung spricht und nicht die eigene Vernehmung durch den Beamten anordnet.

Die Eintragung muß enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;

2) das Geschlecht des Kindes;
3) die ihm beigelegten Vornamen*);
4) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen**);
5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

Ein Formular zur Eintragung von Geburten enthält die Instruktion vom 1. März 1871. Dasselbe lautet mit einer durch den Erlaß vom 11. Dezbr. 1885 vorgeschriebenen Einschaltung:

Verhandelt zu . . . . den ersten (zweiten rc.) . . . . Achtzehnhundert . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die rc.) . . . . welcher (welche) mir erklärte, daß am ersten rc. . . . . Achtzehnhundert und . . . . um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) dem preußischen (sächsischen rc.) Unterthan . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren mecklenburgischen (sachsen-altenburgischen rc.) Staatsangehörigen N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., in seiner Wohnung zu N. (oder ein sonstiger den Umständen entsprechender Vermerk bezüglich des Orts der Geburt) ein Kind . . . . Geschlechts geboren und diesem Kinde d . . Name . . . . beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

---

*) Die Eintragung unanständiger oder anstößiger Namen hat der Beamte abzulehnen.

**) Wo möglich sind als Zeugen solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes beigewohnt haben, auf Geschlecht und Nationalität ist weniger zu sehen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten wird die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken sein, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Vergl. § 22 G. vom 6. Febr. 1875.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so hat die Eintragung nicht im Geburts-, sondern nur im Sterberegister zu geschehen. Ist das Kind aber, wenn auch kurze Zeit, nach der Geburt verstorben, so ist die Geburt im Geburtsregister und der Tod im Sterberegister je für sich zu beurkunden.

Erfolgt die Geburtsanzeige durch den Vater des Kindes, so kann, um keinen Zweifel über die Identität zwischen dem Anzeigenden und dem Vater Raum zu geben, an der betreffenden Stelle des Formulars das Wort „ihm" eingeschaltet werden, so daß die Stelle lautet „Vormittags (Nachmittags) ihm, dem preußischen (sächsischen) Unterthan". Auch ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dem Eingang des Formulars in solchen Fällen eine vereinfachte Fassung gegeben und hinter dem Wort „verfügungsfähig" fortgefahren wird, wie folgt:

„der preußische (sächsische ꝛc.) Unterthan . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., welcher mir erklärte, daß ihm am ersten ꝛc. . . . . achtzehnhundert und . . . . um . . . . Uhr Vormittags (Nachmittags) von seiner Ehefrau" u. s. w.

Bei der Bezeichnung der Eltern des Kindes, des Anzeigenden und der zugezogenen beiden Zeugen ist das Alter und der Geburtsort derselben nicht anzugeben, wohl aber die Staatsangehörigkeit aller bei der Verhandlung Erschienenen und des Vaters des Kindes, sowie bei der Mutter des Kindes die frühere Staatsangehörigkeit, d. h. die Staatsangehörigkeit, welche sie besaß, ehe sie durch die Eheschließung mit ihrem Ehemanne dessen Staatsangehörigkeit erwarb.

Besitzt die Mutter zur Zeit der Eintragung dieselbe Staatsangehörigkeit, wie vor ihrer Verheirathung, so kann sie nicht schlechtweg als „die frühere preußische (bayerische ꝛc.) Staatsangehörige" bezeichnet werden; vielmehr ist an der betreffenden Stelle des Formulars eine die Fortdauer der früheren Staatsangehörigkeit zum Ausdruck bringende Fassung zu wählen, etwa wie folgt: „der, auch früher . . . . Staatsangehörigen".

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Monate*) nach der Geburt verzögert worden, so hat der Konsul durch Vernehmung des Geburtshelfers oder andrer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben**) und, bis dies geschehen, die Eintragung in die Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden

---

*) E. des Auswärtigen Amts vom 24. Oktober 1883; früher sollte schon nach einer dreitägigen Verzögerung anderweiter Beweis erhoben werden.

**) Beeidigung dieser Personen ist nicht vorgeschrieben.

ist. Die nachträgliche Angabe der Vornamen bildet einen Bestandtheil der Geburtsanzeige und muß deshalb, wie diese, mündlich erfolgen. Eine schriftliche Anzeige des Vaters oder des Geistlichen, welcher die Taufe vorgenommen hat, genügt nicht. In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung kurz zu verweisen (Vergl. oben S. 130). Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren. Dem am Jahresschlusse einzureichenden zweiten Exemplare des Geburtsregisters ist weder die Urschrift noch eine Abschrift der Verhandlungen beizufügen. Bleiben dem Beamten in Folge der Erörterungen Zweifel über die Zulässigkeit der Eintragung, so ist die Entscheidung des Auswärtigen Amts einzuholen, im Allgemeinen ist eine besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung nach vorangegangener spezieller Erörterung nicht vorgeschrieben. Es ist aber von dem Beamten sorgfältig zu prüfen, ob der Vater des Kindes, bei unehelichen Kindern die Mutter, zur Zeit der Anmeldung und Beurkundung und auch zur Zeit der Geburt unzweifelhaft die Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft besitzt und beziehungsweise besaß. Bei einem durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinde würde erforderlich sein, daß zur Zeit der Geburt und der Eheschließung die Mutter, sowie zur Zeit der Anmeldung und Eintragung der Vater die Reichsangehörigkeit unzweifelhaft besessen hat, beziehungsweise besitzt. Auch darf sich die Eintragung selbstverständlich nicht auf solche zurückliegende Fälle beziehen, welche außerhalb des Gebiets, für welches der Beamte zuständig ist, sich ereignet haben.

5. Führung des Sterberegisters insbesondere. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß nach dem G. vom 4. Mai 1870 enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben,

und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;

6. Unterschrift der Zeugen.

Die Instruktion vom 1. März 1871 hat nachstehendes Formular vorgeschrieben:

Verhandelt zu N. N. den ersten (zweiten rc.) . . . Achtzehnhundert . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten erschienen heute im Amtslokale

1. der . . . . (Vor- und Familienname, Alter,
2. der . . . . (Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft),

welche beide übereinstimmend erklärten, daß am . . ten Achtzehnhundert . . . um . . Uhr Nachmittags (Nachts rc.) in N. N. verstorben sei:

der (die) . . . . . (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) . . . . . (Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter) des . . . . . (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen),

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Deklaranten.)
(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Bei der Beurkundung einer Todtgeburt oder des in der Geburt erfolgten Todes des Kindes, welche im Sterberegister zu erfolgen hat, ist das Formular mit entsprechender Abänderung („ein todtes Kind . . . . . Geschlechts geboren" oder „ein Kind . . . . . Geschlechts geboren worden und in der Geburt verstorben sei") zu benutzen.

Da übrigens die Eintragung eines Todesfalles auf Grund der Erklärung zweier Zeugen erfolgt, so empfiehlt es sich, das Formular bei der Beurkundung einer Todtgeburt in der Weise zu ergänzen, daß bei Benennung der beiden Zeugen am Schlusse der Verhandlung bei einem derselben — unter 1 oder unter 2 — hinzugefügt wird: „welcher eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgab", oder wenn beide Zeugen dieselbe abgeben, daß hinter den Worten „der beiden Zeugen" hinzugefügt wird: „welche eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgaben".

Die Eintragung muß alle im Formular vorgeschriebenen Angaben enthalten. Demgemäß muß, wenn die Anzeige von Verwandten des Verstorbenen gemacht wird, der Grad der Verwandtschaft sogleich bei Benennung des Erschienenen (z. B. Vater des Verstorbenen) ersichtlich gemacht werden.

Die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen muß stets (auch wenn der Verstorbene im Kindesalter verstarb) angegeben sein. Auch ist bei Aufführung der Eltern des Verstorbenen deren Staatsangehörigkeit neben den sonst vorgeschriebenen Daten, soweit bekannt, stets besonders anzugeben (z. B. Sohn des N. N., Kaufmanns und der N. N., geborenen N. N., ohne Gewerbe, beide preußische Staatsangehörige und wohnhaft zu N.).

Auf die frühere (vor der Verheirathung besessene) Staatsangehörigkeit der Mutter (des Verstorbenen) kommt es hier nicht an.

War die verstorbene Person unverheirathet, so ist, außer wenn sie im Kindesalter stand, an der Stelle des Formulars, wo sonst die Bezeichnung als „Ehemann (Ehefrau) der (des) N. N." stattzufinden hätte, das Wort „ledig" aufzunehmen.

Soweit die persönlichen Familienverhältnisse des Verstorbenen (§ 12 Nr. 1 bis 3 G. vom 4. Mai 1870, § 17 der J. vom 1. März 1871) nicht bekannt sind, ist dies in der Verhandlung ersichtlich zu machen. Eine Aussetzung der Eintragung zu dem Zwecke, um über die nicht weiter bekannten persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen Ermittelungen anzustellen, hat nicht stattzufinden.

Entstehen dagegen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falls der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittelung der Lokalbehörden anzurufen.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des Gesetzes oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

Dritter Abschnitt.

Legalisation von Urkunden.

§ 39.

I. Allgemeines.

Unter der Legalisation, zu welcher § 14 K. G. die Konsuln für befugt erklärt, ist das Zeugniß zu verstehen, daß Urkunden, welche von Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen (z. B. Notaren) innerhalb des Konsularbezirks ausgestellt oder beglaubigt sind, wirklich von diesen Personen herrühren, namentlich von ihnen unterschrieben sind.

Zweck der Legalisirung ist: Erschwerung der Fälschung und vermehrte Sicherheit bei dem Gebrauche öffentlicher Urkunden. Durch die Reichsgesetzgebung ist im inländischen amtlichen Verkehr die Nothwendigkeit der Legalisirung, welche durch die Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten auch für die von öffentlichen Behörden anderer Bundesstaaten ausgestellten Urkunden vorgeschrieben war, beseitigt. Das R. G. vom 1. Mai 1878 (R. G. B. S. 89) bestimmt, daß Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch in Deutschland einer Beglaubigung (Legalisation) nicht bedürfen. Bezüglich der im Auslande aufgenommenen Urkunden besteht eine solche Bestimmung nicht, vielmehr bedürfen dergleichen Urkunden noch der besonderen Beglaubigung, soweit nicht, wie z. B. mit Oesterreich-Ungarn (vergl. R. G. B. für 1881 S. 4, 253), Staatsverträge bezüglich des Wegfalls der Beglaubigung abgeschlossen sind. Im Civilprozeß entscheidet das Gericht nach den Umständen des Falles, ob eine ausländische Urkunde ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei (§ 403 C. P. O.). Nach der St. P. O. unterliegt die Prüfung der Echtheit einer ausländischen Urkunde der freien Beweiswürdigung. Darüber, inwiefern sonst eine Legalisation ausländischer Urkunden nothwendig ist, z. B. für den Gebrauch derselben zur Begründung von Anträgen bezüglich der Grund- und Hypothekenbücher oder bei gewissen Verwaltungsgeschäften bestehen allgemeine reichsgesetzliche Bestimmungen nicht. Es ist Sache der Parteien, sich darüber Auskunft zu verschaffen, inwieweit Spezialgesetze eine besondere Beglaubigung verlangen. Wo letzteres der Fall ist, genügt die Legalisation durch einen Konsul des Reichs, um die Echtheit einer Urkunde zu erweisen, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt.

Da in der Legalisation zugleich das Zeugniß liegt, daß der Aussteller der Urkunde wirklich diejenige Eigenschaft hat oder zur Zeit der Ausstellung hatte, in welcher er das Schriftstück unterschrieben hat, so kann der Konsul nur solche Urkunden legalisiren, bezüglich deren er auch nach dieser Richtung hin keinen Zweifel hegt. Hat er aber die volle Ueberzeugung von der Echtheit der Unterschrift und von der Richtigkeit der dem Aussteller beigelegten Eigenschaft, so liegen alle Erfordernisse der Legalisirung vor. Zuweilen wird auch verlangt, daß der Konsul die Zuständigkeit des Ausstellers (der ausstellenden Behörde) zur Aufnahme des betreffenden Akts bezw. zur Ertheilung der Beglaubigung bescheinige. Im Uebrigen kommt der Inhalt der Urkunde für den Konsul nicht in Betracht, vielmehr ist die Prüfung des Inhalts Sache der betreffenden Partei resp. derjenigen Behörden, bei denen die Urkunden demnächst zu irgend welchen Zwecken vorgelegt werden.

Auf Privaturkunden bezieht sich die Legalisationsbefugniß der Konsuln nicht. Die Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson gehört, wie die A. D. J. hervorhebt, zu den in den §§ 16 und 17 K. G. behandelten notariellen Geschäften und unterliegt daher den dort vorgeschriebenen Formalien. Diese Bestimmung wird nicht selten als eine Verkehrserschwerung empfunden. Indessen ist sie vorschriftsgemäß in allen denjenigen Fällen strikt zu beobachten, in welchen dem betreffenden Schriftstück durch die Beglaubigung der Unterschrift die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde verliehen werden soll. Insbesondere ist aus der Bestimmung des preußischen G. vom 8. März 1880 (P. G. S. S. 177), daß es bei der Beglaubigung von Unterschriften durch Notare weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls bedarf, ein Rückschluß auf die konsularische Unterschriftsbeglaubigung nicht zu machen. — Die auf Grund des § 18 S. O. zu bewirkende Beglaubigung der Unterschriften des Schiffers fällt nach des Verfassers Ansicht nicht unter die Regel, da die Konsulate dabei in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter in Betracht kommen. Vergl. unten S. 169 und § 69.

§ 40.

II. Verfahren bei Legalisationen.

Verlangt eine Partei die Legalisirung einer Urkunde und bemerkt der Konsul an der letzteren Formfehler oder stoßen ihm sonst Bedenken darüber auf, ob die Urkunde geeignet ist, den von der Partei beabsichtigten Zwecken zu dienen, so kann er zwar der Partei seine Zweifel mittheilen und ihr vorstellen, daß sie sich seiner Ansicht nach Weiterungen aussetze, wenn sie sich der Urkunde, so wie sie ist, bediene. Beharrt aber die Partei bei ihrem Antrage,

so muß der Konsul die Legalisation vornehmen, wenn im Uebrigen die oben angegebenen Erfordernisse der Legalisation vorliegen.

Hat der Konsul Bedenken in Bezug auf die Echtheit der Unterschrift, so muß er sich von derselben erst durch Rückfrage bei dem ausstellenden Beamten oder in sonst geeigneter Weise Ueberzeugung verschaffen. Urkunden, welche außerhalb des konsularischen Amtsbezirks ausgestellt sind, darf der Konsul nicht beglaubigen, er muß vielmehr der Partei anheimgeben, die betreffende Unterschrift zunächst durch eine in seinem Bezirke etablirte, mit öffentlichem Glauben versehene Person oder Behörde legalisiren zu lassen.

Auch die Beglaubigung der Unterschriften deutscher Behörden, z. B. des Auswärtigen Amts, ist nicht Sache der Konsuln. Dergleichen Legalisationen erfolgen durch die fremden Vertreter in Deutschland.

Der Legalisationsvermerk wird, so schreibt die A. D. J. vor, unmittelbar unter die zu beglaubigende Unterschrift, darunter Ort und Datum, sowie die Diensteigenschaft des Konsuls gesetzt und von ihm unter Beidrückung des Siegels unterschrieben.

Sollte darunter nicht hinreichender Platz sein, so ist ein Stück Papier anzukleben oder anzuheften, worauf dann der Legalisationsvermerk gesetzt wird. Dieses Papier ist aber mit der Urkunde durch das Konsulatssiegel derart zu verbinden, daß über die Zusammengehörigkeit beider kein Zweifel sein kann. Eine eben solche Verbindung muß erfolgen, wenn die Urkunde selbst aus mehreren Bogen besteht. Die Unterlassung dieser Verbindung hat in der Praxis wiederholt zu Weiterungen Anlaß gegeben. In Amerika werden verschiedene Bogen oft an einander geklebt. In einem solchen Falle muß das Konsulatssiegel über die Verbindungsstelle in der Weise gedruckt werden, daß auf jeden der zusammengeklebten Bogen ein Theil des Siegels kommt. Werden verschiedene Bogen durch metallene Heftzwecken zusammengefügt, so muß das Konsulatssiegel über der Zwecke dergestalt angebracht werden, daß letztere ohne Verletzung des Siegels nicht entfernt werden kann.

Den Legalisationsvermerk hat der Konsul selbst zu unterschreiben. Statt seiner würde nur ein solcher Beamte des Konsulats die Unterschrift vollziehen können, welcher ordnungsmäßig (s. oben S. 8) zum Vertreter des Konsuls bestellt ist.

Ueber jede bewirkte Legalisation ist in einem Register oder in einem dazu bestimmten besonderen Aktenstück ein kurzer Vermerk zu machen, z. B.: Am 3. November 1887 ist auf Antrag des N. N. die Unterschrift des Präfekten N. N. unter einer Zollquittung beglaubigt worden.

Auf Antrag anderer Personen, als Schutzgenossen des Konsulats, Legalisationen vorzunehmen, ist der Konsul im Allgemeinen nicht berufen. Ist aber die betreffende Urkunde dazu bestimmt,

vor deutschen Behörden gebraucht zu werden, so kann sich der Konsul der Legalisirung wohl auch auf Ersuchen von Nicht-Schutzgenossen unterziehen.

Vierter Abschnitt.

Ertheilung von schriftlichen Zeugnissen.

§ 41.

I. Allgemeines.

Die Befugniß zur Ausstellung schriftlicher Zeugnisse mit öffentlichem Glauben, welche § 15 K. G. den deutschen Konsuln beilegt, streift bereits das Gebiet ihres in den folgenden beiden Paragraphen behandelten Notariatsrechts. Der erwähnte § bestimmt wörtlich: „Zeugnisse, welche von den Reichskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amts wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden."

Die deutschen Konsuln dürfen hiernach schriftliche Zeugnisse (Atteste, Certifikate) nur bezüglich solcher Handlungen ausstellen, welche sie kraft ihres Amts vorgenommen und bezüglich solcher Thatsachen, welche sie bei Ausübung ihres Amts wahrgenommen haben.

Manche Staaten gestatten ihren Konsuln lediglich die Ausstellung von Certifikaten, welche sich auf Schiffahrt und Handel beziehen. Eine solche Beschränkung ist den deutschen Konsuln nicht auferlegt, vielmehr dürfen sie schriftliche Zeugnisse in allen Angelegenheiten ausstellen, welche überhaupt in das Gebiet ihrer Zuständigkeit fallen.

In der Regel haben die Konsuln Zeugnisse nur auf den Antrag von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu ertheilen. Anträge von Nicht-Schutzgenossen auf Ausstellung von Zeugnissen werden nur dann Berücksichtigung finden dürfen, wenn die Zeugnisse — wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe u. s. w. — zum Gebrauch in Deutschland bestimmt sind und den Zweck haben, deutschen Interessen zu dienen. Die Konsuln werden namentlich den letzteren Punkt einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen haben. Sie müssen also die Ausstellung eines Zeugnisses verweigern, wenn durch dasselbe nichtdeutsche Interessen gefördert werden sollen, wenn z. B. dasselbe dazu dienen soll, Inländer zur Auswanderung zu bewegen. (Vergl. oben Seite 13.) In den Zeugnissen muß, wie die A. D. J. bestimmt, bemerkt werden, aus

welcher Veranlassung, also ob von Amtswegen oder auf wessen Verlangen und zu welchem Zwecke, die Ausstellung erfolgt.

Der Ausstellung nutzloser und nur zu Weiterungen und Kosten führender Atteste haben sich die Konsuln zu enthalten. Wird daher die Ausstellung von Zeugnissen beantragt, deren Tragweite dem Konsul nicht bekannt ist, so muß er, sofern er nicht schon aus andern Gründen zu einem abweisenden Bescheide veranlaßt ist, den Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß das Zeugniß möglicher Weise zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht führe und unnöthige Kosten zur Folge haben könne.

Bei Ausstellung von Zeugnissen haben sich die Konsuln der äußersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleißigen, dabei nur der Wahrheit, Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide, zu dienen, also Nichts zu attestiren, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneide zu bekräftigen vermöchten. Werden in dem Zeugnisse Thatsachen, welche der Konsul nicht selbst wahrgenommen hat, erwähnt, so muß er dies ausdrücklich hervorheben und genau angeben, auf welche Weise er dieselben in Erfahrung gebracht hat.

§ 42.

II. Beglaubigung von Abschriften. — Beglaubigung von Uebersetzungen. — Lebensatteste. — Atteste über die Reichsangehörigkeit. — Atteste in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten (Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe). — Leichenpässe. — Atteste in Militärangelegenheiten.

1. Abschriften, welche dem Konsul zur Beglaubigung vorgelegt werden, muß derselbe mit den ihm vorgewiesenen Schriftstücken, von welchen sie entnommen sind, genau vergleichen und, wenn er dieselben übereinstimmend gefunden hat, dies bestätigen. Der diese Bestätigung enthaltende Vermerk ist unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen und vom Konsul unter Beifügung des Orts und Tags der Ausfertigung sowie unter Angabe seiner amtlichen Eigenschaft zu unterzeichnen und zu untersiegeln. Die Richtigkeit eines Auszugs darf der Konsul nur dann beglaubigen, wenn in demselben durch Striche angedeutet ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift ausgekratzte oder sonst vertilgte, ausgestrichene, unterstrichene oder unterpunktirte Stellen, über oder unter oder neben die Linie geschriebene Worte, eingeschobene Worte oder Zeilen, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks dadurch gestört, daß sie nicht mehr durch

einen durchgehenden, in das aufgedrückte Siegel eingeschlossenen Faden in Verbindung stehen oder daß einzelne Blätter ganz abgelöst sind, oder berechtigen überhaupt Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten hat, so muß dies in dem Beglaubigungszeugnisse unter Bezugnahme auf die betreffenden Stellen genau vermerkt werden.

Ueber die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift darf der Konsul ein Zeugniß nicht ausstellen.

2. Uebersetzungen kann der Konsul nur dann als richtig bezeugen, wenn er der betreffenden fremden Sprache hinlänglich mächtig ist. Fehlt ihm die zur Beurtheilung nöthige Kenntniß, so hat er die Partei zu veranlassen, Uebersetzungen, welche in Deutschland gebraucht werden sollen, von einem vereideten Dolmetscher fertigen zu lassen, worauf dann die Beglaubigung der Unterschrift desselben zu erfolgen hat.

3. Zeugnisse über das Leben einer Person auszustellen ist der Konsul nur dann in der Lage, wenn diese Person vor ihm erscheint und, sofern sie ihm bis dahin nicht bekannt war, in überzeugender Weise ihre Identität darthut. (Vergl. über den letzteren Punkt den folgenden Abschnitt.) In dem ebenso wie die Beglaubigungen zu vollziehenden und zu untersiegelnden Zeugnisse muß das persönliche Erscheinen der betreffenden Person, sowie Ort und Zeit des Erscheinens derselben, endlich ob die Person dem Konsul bekannt oder in welcher Weise ihre Identität festgestellt worden ist, angegeben werden. Sollte das Lebensattest nicht von dem Konsul selbst, sondern von einem Notar oder von einer sonstigen mit öffentlichen Glauben versehenen und zur Ausstellung solcher Atteste befugten Person in einer fremden Sprache ausgestellt sein — dies kommt nicht selten vor, wenn die betreffende Person nicht am Amtssitze des Konsuls sich aufhält — so hat der Konsul bei Beglaubigung der Unterschrift des Notars u. s. w. eine Uebersetzung oder eine kurze Angabe des Inhalts der betreffenden fremdsprachlichen Bescheinigung beizufügen. Letzteres muß namentlich dann geschehen, wenn das Lebensattest in Angelegenheiten von geringer Bedeutung, z. B. behufs Erhebung kleiner Pensionen, ausgestellt ist, und die Gebühr für Anfertigung einer förmlichen Uebersetzung (s. unten § 78, Position 6a des Gebührentarifs) nicht in einem angemessenen Verhältniß zu dem Objekt stehen würde. Das Auswärtige Amt hat vorgeschrieben, daß in einem solchen Falle das Attest, wie folgt, zu fassen ist: „Die vorstehende Unterschrift des (öffentlichen Notars A. in B.) wird hierdurch mit dem Bemerken beglaubigt, daß nach Inhalt der von letzterem ausgestellten Bescheinigung der N. N. in N. sich am . . . . am Leben befunden und die obenstehende Quittung eigenhändig unterschrieben hat.“ Für derartige Beglaubigungen ist die ein-

fache — nach Umständen bis auf ein Drittheil des tarifmäßigen Satzes herabzusetzende — Gebühr für Beglaubigung von Unterschriften (Position 6c bezw. 20) zu entrichten. Sollte ein Nicht-Schutzgenosse des Konsulats ein Lebensattest, dessen er zur Vorlegung an deutsche Behörden bedarf, verlangen, so muß er an seine eigene Behörde verwiesen und deren Unterschrift von dem Konsul legalisirt werden. Stellt der Konsul in einem solchen Falle das Attest selbst aus, so geschieht es auf die Gefahr hin, daß die betreffende deutsche Behörde dasselbe beanstandet.

4. Zeugnisse über die Reichsangehörigkeit. Behufs Erhebung deutscher Pensionen bedürfen die im Auslande sich aufhaltenden Deutschen einer Bescheinigung über die Fortdauer der Reichsangehörigkeit. Auch aus anderer Veranlassung ist von Konsuln die Ausstellung solcher Bescheinigung erbeten worden. Ist die betreffende Person in der Konsulatsmatrikel als Reichsangehöriger eingetragen, so kann das Zeugniß ohne Weiteres ertheilt werden. Ist dies dagegen nicht der Fall — ist z. B. der Betreffende nicht als Reichsangehöriger, sondern nur als Schutzgenosse in die Matrikel eingetragen — so hat der Konsul einmal den Nachweis der Reichsangehörigkeit (s. oben S. 15) zu verlangen und sodann zu prüfen, ob die als vorhanden gewesen nachgewiesene Reichsangehörigkeit nicht etwa durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande u. s. w. verloren gegangen ist. Anfragen bei den Lokalbehörden, Vernehmung von Personen, denen der Antragsteller bekannt ist u. s. w., können dazu dienen, in letzterer Beziehung dem Konsul die nöthige Unterlage für die auszustellende Bescheinigung zu gewähren.

5. Vorzugsweise kommen die Konsuln in den Fall, Zeugnisse in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten auszustellen. Bei der Mannigfaltigkeit solcher Verhältnisse kann der Gegenstand der Zeugnisse sehr verschieden sein. Von besonderem Werthe ist immer, daß die Art, in welcher der Konsul von den bezeugten Verhältnissen Kenntniß erhalten hat, genau angegeben wird. Lautet z. B. das Zeugniß über Ortsgebräuche, so ist zu erwähnen, ob die Vorsteher der Kaufmannschaft deren Anwendung in den Grenzen ihrer Befugnisse angeordnet haben, oder ob sie nach stillschweigendem Uebereinkommen der Kaufmannschaft seit einer Reihe von Jahren notorisch beobachtet worden sind u. s. w.

Ursprungszeugnisse werden erfordert, um den nationalen Ursprung gewisser aus- oder einzuführender Waaren festzustellen. Zu diesem Behufe muß in solchen Zeugnissen angeführt werden, ob die Herkunft der Waare dem Konsul durch Frachtbriefe, Extrakte aus Korrespondenzen und Handelsbüchern oder wie sonst nachgewiesen ist. In einzelnen Fällen sind bezüglich der Ursprungszeugnisse besondere Vorschriften ergangen. So waren in Folge

der Einführung eines differentiellen Zollsatzes für den nach Deutschland zu importirenden Roggen durch Bekanntmachung vom 20. Februar 1885 (C. B. S. 47) spezielle Bestimmungen hinsichtlich der Ursprungszeugnisse getroffen worden. Obwohl diese differentielle Behandlung bald weggefallen ist, so sind die damals ergangenen Bestimmungen immerhin noch von Interesse, insofern sie Punkte betreffen, welche analog auch auf andere Ursprungszeugnisse angewendet werden können. Es wurde damals angeordnet, daß dem Konsul die von ihm für erforderlich erachteten Beweisstücke über die in seinem Amtsbezirke erfolgte Produktion der Waare vorgelegt werden sollten. Bei der Prüfung und Bestimmung der Beweisstücke sollte der Konsul mit besonderer Genauigkeit verfahren. In dem Ursprungszeugnisse sollte er die Frist vermerken, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein müsse, sowie die Bestimmung, daß weder eine Umpackung noch eine Lagerung der Waare während des Transportes statthaft sei, wenn aber der Transport seewärts erfolge, die Bestimmung, daß das Schiff einen Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes nicht anlaufen dürfe.

Diese Anordnungen, obwohl jetzt nicht mehr in Geltung, zeigen dem Konsul die Richtung, nach welcher er bei Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu verfahren in die Lage kommen kann.

Gesundheitszeugnisse oder Gesundheitspässe (patentes de santé) haben die Konsuln in Hafenplätzen den aus diesen Häfen abgehenden deutschen Schiffen stets, nichtdeutschen Schiffen dann zu ertheilen, wenn sie nach deutschen Häfen bestimmt sind. Außerdem können nichtdeutsche Schiffe Gesundheitspässe von deutschen Konsuln nur dann erhalten, wenn in dem Hafenplatze weder eine zur Ausstellung derartiger Patente befugte Gesundheitsbehörde, noch ein Vertreter desjenigen Landes, dessen Flagge das Schiff führt, sich befindet.

Von den deutschen Seeuferstaaten ist im Laufe des Monats Juli 1883 eine übereinstimmende, den K. Konsuln in Hafenplätzen durch C. vom 1. November 1883 mitgetheilte V. O. über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Seehafen anlaufenden Schiffe erlassen worden. Danach unterliegt jedes einen deutschen Hafen anlaufende Seeschiff einer solchen Kontrole:

a) wenn es aus dem Schwarzen Meere, aus einem Hafenplatze der Türkei oder der türkischen Inseln — ausschließlich der am Adriatischen Meere belegenen Gebietstheile, jedoch einschließlich Kleinasiens, Syriens und der Nordküste Afrikas östlich von Algier, — aus dem persischen Meerbusen, aus dem Rothen Meere, oder von der Westküste Afrikas nördlich von Kapstadt bis zur Straße von Gibraltar kommt;

b) wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers oder nach sonst vorliegenden

glaubwürdigen Nachrichten als der Pest, der Cholera oder eines nicht blos auf sporadische Fälle sich beschränkenden Ausbruchs des gelben Fiebers verdächtig anzusehen ist;

c) wenn es während der Reise mit einem der unter a und b genannten Häfen oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat; oder

d) wenn während der Reise auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest, Cholera oder gelbem Fieber erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

Das der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff muß, sobald es sich dem deutschen Hafen auf Sehweite nähert, die Quarantaineflagge (eine gelbe, am Fockmast zu hissende Flagge) aufziehen. Nach Examinirung durch die Behörde wird es sofort zum freien Verkehr zugelassen, wenn

a) auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest oder Cholera erregender Krankheitsfall während der ganzen Reise und ein den Verdacht von gelbem Fieber erregender Krankheitsfall innerhalb der letzten 14 Tage nicht vorgekommen ist; auch

b) das Schiff während der Reise mit einem verdächtigen Schiffe nicht Verkehr gehabt hat und außerdem

c) entweder das Schiff in einem nicht infizirten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen der Nord- oder Ostsee einer sanitätspolizeilichen Kontrole unterzogen worden ist und dort freie Praktika erhalten hat, oder durch einen von dem zuständigen deutschen Konsularbeamten am Abgangshafen längstens 48 Stunden vor dem Abgange ausgestellten und in jedem Hafenplatze der oben gedachten Art, welchen das Schiff während der Reise berührt hat, erneuten Gesundheitspaß bescheinigt ist, daß in dem Abgangshafen (bezw. in dem während der Reise berührten Hafen) und in dessen Umgebung innerhalb der letzten 30 Tage Fälle der Pest oder der Cholera überhaupt nicht, Fälle des gelben Fiebers nicht oder doch nur sporadisch vorgekommen sind.

Aus der vorstehend unter c enthaltenen Bestimmung ist eine Verpflichtung für die deutschen Schiffe im Auslande, sich in dem Abgangshafen von dem zuständigen deutschen Konsul einen Gesundheitspaß ausstellen zu lassen, nicht herzuleiten. Will ein Schiffer von dem ihm zustehenden Recht auf Ertheilung eines solchen Passes keinen Gebrauch machen, so steht ihm das frei, und er hat es lediglich sich selbst beizumessen, wenn ihm in Folge dessen in deutschen oder nichtdeutschen Häfen die mit dem Besitz eines Gesundheitspasses verbundenen Erleichterungen nicht zu Theil werden.

Die Gesundheitspässe müssen Auskunft geben über: Namen, Gattung und Nettoraumgehalt des Schiffs, Zahl der Geschütze, Heimathshafen, Bestimmungshafen, Namen des Schiffsführers, Namen des Steuermannes, Namen des Schiffsarztes, Zahl der Besatzung,

Zahl der Reisenden, Art und Rauminhalt der Ladung. Sie müssen mit dem nachstehenden, unter Siegel und Unterschrift des Konsuls auszufertigenden Attest schließen:

„Das vorstehend beschriebene (deutsche) Schiff beabsichtigt, am . . ten . . . . . . 18 . . den im Amtsbezirke des hiesigen (General-, Vize-) Konsulats belegenen Hafen von . . . . zu verlassen.

Ich bescheinige hierdurch pflichtgemäß, daß in dem genannten Hafen und in dessen Umgebung . . . . [z. B. innerhalb der letzten 30 Tage Fälle der Pest, der Cholera oder des gelben Fiebers nicht vorgekommen sind]."

Ist ein Ausbruch einer der in dem Schlußatteste genannten Krankheiten vorgekommen, kann also ein reiner Gesundheitspaß in den Worten nicht ertheilt werden, welche in der eingeklammerten Stelle gewählt sind, so ist an Stelle der Klammer diejenige Krankheit zu bezeichnen, welche in dem Hafenorte bezw. in dessen Umgebung herrscht.

Die Herstellung von Formularen zu Gesundheitspässen zu vermitteln würde das Auswärtige Amt bereit sein, für Wahlkonsuln gegen Erstattung der Kosten.

Bei der Bedeutung der Gesundheitspässe für den Schiffsverkehr haben die Konsuln gewissenhaft darauf zu achten, daß die Erklärung in dem Gesundheitspasse auf völlig unangreifbare Thatsachen sich stützt, beispielsweise auf eine den normalen Verhältnissen nicht entsprechende Anzahl von Todesfällen. Mangeln hierüber amtliche Feststellungen durch die Lokalbehörden, so sind die Umstände näher anzugeben, aus welchen der Konsul seine Ueberzeugung gewonnen hat. Bei dem gelben Fieber ist überdies immer zu bemerken, ob dasselbe sporadischer oder epidemischer Natur ist. Setzt der Konsul Zweifel in die von den Ortsbehörden über den öffentlichen Gesundheitszustand gemachten Angaben, so mag er zwar bei zuverlässigen Aerzten Erkundigung einziehen und dem Auswärtigen Amte über seine Wahrnehmungen und Bedenken Bericht erstatten: er würde sich aber verantwortlich machen, wollte er auf unerwiesene Gerüchte hin Gesundheitspässe ausstellen, welche mit den amtlichen Feststellungen der Landesbehörden im Widerspruche stehen.

Man unterschied früher drei Arten von Gesundheitspässen:

Unreine (foul bill, patente brute, patente sporca oder brutta), wenn daraus hervorging, daß an dem betreffenden Orte die Pest oder eine sonstige ansteckende Krankheit herrschte; verdächtige (suspected bill, patente suspecte, patente tocca), wenn sich an dem Orte Spuren solcher Krankheit gezeigt hatten, ohne daß das Vorhandensein derselben amtlich konstatirt war; reine (clean bill, patente nette, patente netta), wenn von dergleichen Krankheiten gar nichts wahrgenommen war. Die Pariser Sanitäts-

konvention vom 3. Februar 1852 hat die verdächtigen Gesundheitspässe, welche in der That nur zu unnützen Schwierigkeiten Anlaß gaben, abgeschafft.

6. Für aus dem Auslande kommende Leichentransporte kann der Reichskanzler die Konsuln zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigen. Der Paß darf nur für Leichen ertheilt werden, bezüglich welcher ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister, eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache sowie über das Nichtvorhandensein etwaiger gesundheitlicher Bedenken und ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung geliefert worden sind.

Ein Formular zu Leichenpässen, wie es vom Bundesrath festgestellt worden ist, befindet sich S. 565 C. B. für 1887. Die desfallsige Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887 behält die Bezeichnung der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden und Dienststellen besonderer Veröffentlichung vor.

7. Bezüglich der Atteste in militärischen Angelegenheiten kommen hauptsächlich diejenigen Zeugnisse in Betracht, welche die Konsuln an Mannschaften der Reserve und Landwehr, die sich urlaubsweise in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — aufhalten, ertheilen können, wenn dieselben eine Verlängerung ihres Militärurlaubs bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Fall einer Mobilmachung nachsuchen wollen. Diese Atteste müssen erweisen, daß der Beurlaubte sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stelle als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat.

Die Frage, was unter fester Stellung zu verstehen sei, hat bei denjenigen Personen, welche kein eignes Geschäft oder Gewerbe betreiben, sondern als Angestellte in einem Geschäfte oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, Veranlassung zu Zweifeln gegeben. Um diese Frage einheitlich zu regeln und um zugleich den in manchen außereuropäischen Ländern bestehenden besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist bestimmt, daß Urlaubsgesuche der in Rede stehenden Art von den Heimathsbehörden Berücksichtigung finden können, wenn in dem Konsulatsatteste neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen ꝛc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst, die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet. Die Konsuln haben daher bei Ausstellung der fraglichen Atteste die vorstehende Fassung zu beachten, wobei sie selbstverständlich sich in jedem einzelnen Falle die eingehende Prüfung der bestehenden Verhältnisse auf das gewissenhafteste angelegen sein lassen müssen.

Die Konsuln haben in jedem vorkommenden Falle sich klar zu machen, aus welchen in der besonderen Natur der Verhältnisse liegenden Gründen die Ertheilung der gedachten Bescheinigung gerechtfertigt erscheint, so daß sie bei etwaiger Rückfrage im Stande sind, die thatsächlichen Umstände anzugeben, aus welchen sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Stellung des in Betracht kommenden Gesuchstellers als eine feste anzusehen ist.

Das Auswärtige Amt hat in einem Spezialfalle entschieden, daß auf Dolmetscher und Dolmetschereleven, welche bei deutschen Konsulaten angestellt und als Reichsbeamte anzusehen sind, die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung finden. Daß diese Beamten im Fall ihrer durch die vorgesetzte Ministerialinstanz bescheinigten Unabkömmlichkeit hinter die ältesten Jahrgänge der Landwehr zurückgestellt werden können, mag hier beiläufig erwähnt werden.

Fünfter Abschnitt.

Errichtung von Rechtsgeschäften.

§ 43.

I. Begriff des Notariats. — Gegenstand der von den Konsuln aufzunehmenden Urkunden.

1. Das Notariat besteht in der vom Staate verliehenen Befugniß, öffentliche Urkunden über Rechtsgeschäfte zu errichten. Das im § 16 K. G. den deutschen Konsuln beigelegte Recht der Notare war den früheren Konsuln der einzelnen Bundesstaaten, namentlich den preußischen, versagt. Die preußische Regierung hatte Bedenken getragen, es ihren Konsuln einzuräumen, namentlich mit Rücksicht auf die, den Wahlkonsuln abgehenden juristischen Kenntnisse. Indessen machte sich das Bedürfniß einer Erweiterung der konsularischen Befugnisse nach dieser Richtung hin, namentlich im Verkehr mit Amerika, immer mehr fühlbar. Nur durch Verleihung des Notariats an die deutschen Konsuln ließ es sich ermöglichen, die Beziehungen zwischen den zahlreichen im Auslande sich aufhaltenden Deutschen und ihren in der Heimath zurückgebliebenen Angehörigen zu regeln. Diesen Erwägungen verdankt der § 16 K. G. seine Entstehung, wonach den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige unter sich oder mit Fremden errichten, das Recht der Notare zusteht, dergestalt, daß die von ihnen vorschriftsmäßig aufgenommenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind.

Unter Notaren versteht man Personen, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, diesen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen.

2. Das K. G. bezieht das Notariatsrecht nur auf die Errichtung von Rechtsgeschäften, d. h. auf Privat-Willenserklärungen, welche die Begründung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen bezwecken. Die von den Konsuln über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden werden, sobald die Voraussetzungen des § 16 K. G. vorliegen, den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich geachtet. Als öffentliche Urkunden haben sie sonach öffentlichen Glauben, d. h. sie beweisen, wenn sie über eine vor der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet und innerhalb des dem instrumentirenden Beamten zugewiesenen Geschäftskreises ordnungsmäßig aufgenommen sind, vollständig den beurkundeten Vorgang. Vorstehendes gilt nur von der Form, nicht von der materiellen Gültigkeit des Rechtsgeschäfts. Was letztere betrifft, so besteht ein gemeinsames bürgerliches Recht bis jetzt in Deutschland nicht. In manchen Bundesstaaten sind gewisse Rechtsgeschäfte ausschließlich den Gerichten vorbehalten, in anderen Bundesstaaten haben die Notare dieselbe Zuständigkeit bei Aufnahme öffentlicher Urkunden wie die Gerichte, in einzelnen Staaten sind die Notare ausschließlich zuständig. Da der Konsul nicht in der Lage ist, alle in Deutschland geltenden Rechtsnormen zu kennen, so **kann** er den Parteien darüber keine Auskunft ertheilen, ob diejenigen Rechtsgeschäfte, deren Beurkundung von ihm verlangt wird, im Bundesgebiete die von den Parteien erwartete rechtliche Gültigkeit haben würden. Er muß sich daher in dieser Beziehung jeder Aeußerung und Rathsertheilung um so mehr enthalten, als unrichtige Auskunft von schwerwiegenden Folgen für die Parteien sein kann; wenden sich die Interessenten mit dem Ersuchen um Auskunft an ihn, so hat er ihnen zu überlassen, einen Rechtskundigen ihrer Heimath zu Rathe zu ziehen und von diesem Belehrung einzuholen.

Das Auswärtige Amt hat in Bezug auf letztwillige Verfügungen und Eheverträge darauf hingewiesen, daß in einem Theile des Bundesgebiets die Notare nicht ermächtigt sind, dergleichen Willenserklärungen aufzunehmen, und daß solche, wenn von Konsuln*) aufgenommen, in diesen Gebietstheilen unzweifelhaft als ungültig betrachtet werden. Im einzelnen Falle haben die Gerichte über die Frage, ob eine von dem Konsul aufgenommene

---

*) Natürlich bezieht sich dies nicht auf die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln.

derartige Willenserklärung rechtsgültig sei, zu entscheiden, und es kann unter Umständen eine solche Willenserklärung für rechtsbeständig erachtet werden.*) Indessen werden die Konsuln immerhin gut thun, sich der Auf- und Annahme von Testamenten und Eheverträgen zu enthalten, jedenfalls müssen sie, wenn die Partei darauf besteht, derselben die Möglichkeit, daß der betreffende Akt ungültig sein könne, vorhalten, und dies, sowie die Antwort der Partei protokolliren. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß aus der Bestimmung einiger Konsularverträge: „die beiderseitigen Konsuln können Notariatsurkunden über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen aufnehmen", kein Argument bezüglich der Rechtsgültigkeit der von deutschen Konsuln aufgenommenen Testamente zu entnehmen ist. Denn die Konsularverträge bestimmen nur darüber, was der eine der vertragsschließenden Theile den Konsuln des andern Theils gestattet, sie bezwecken aber nicht, über die amtlichen Befugnisse, welche die stipulirenden Theile ihren eigenen Konsuln übertragen, Bestimmungen zu treffen.

Da das Notariatsrecht nur den Konsuln eingeräumt ist, so dürfen sich Sekretäre und andere Beamte des Konsulats zur Aufnahme von Notariatsurkunden nur dann für ermächtigt halten, wenn ihnen die Stellvertretung des Konsuls ordnungsmäßig (s. oben S. 8) übertragen ist.

§ 44.

II. Verfahren bei Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Die im K. G. enthaltene Notariats-Ordnung ist wenig umfassend. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung, daß bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen sind, und daß der Urkunde die Rechtsgültigkeit mangelt, wenn der Konsul, seine Frau oder gewisse Verwandte oder Verschwägerte derselben bei der Verhandlung betheiligt waren, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer dieser Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

Die A. D. J. fügt erläuternd hinzu,

1. daß die Konsuln nur in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, das Recht der Notare haben, jedoch ohne Unterschied, ob bei dem Geschäfte blos Reichsangehörige, oder ob auch Fremde als Mitkontrahenten betheiligt sind. Manche deutsche Konsularverträge gestatten den Konsuln die Aufnahme von Verträgen zwischen Angehörigen des Landes, wo sie residiren, sobald diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, die im Gebiete der Nation, welcher der instrumentirende Konsul

*) Einzelne deutsche Gesetzgebungen gestatten den Notaren die Aufnahme von Testamenten oder verlangen deren Aufnahme gerade durch den Notar.

angehört, belegen sind. Bei der bestimmten Fassung des K. G. und der A. D. J. dürfen die deutschen Konsuln von dieser, vertragsmäßig nur der Landesregierung gegenüber festgestellten Befugniß keinen Gebrauch machen.

2. Als wesentliche Funktion der zuzuziehenden Zeugen bezeichnet die A. D. J., daß in ihrer Gegenwart die Verhandlung den Betheiligten vorzulesen und von denselben zu vollziehen ist, und zwar durch Unterschrift oder, im Falle der Schreibensunerfahrenheit, durch Handzeichen.

Welche Art von Handzeichen schreibensunerfahrene Personen (Analphabeten) beizufügen haben, ist nicht bestimmt. Gewöhnlich besteht dasselbe in drei Kreuzen, doch ist auch ein Kreuz oder ein sonstiger Federzug, z. B. in Gestalt einer Null, zulässig. Es empfiehlt sich, daß der Konsul neben dem Handzeichen einen erklärenden Vermerk setzt, z. B. „Handzeichen des schreibensunerfahrenen N.“, oder „Handzeichen des wegen Zitterns am Schreiben verhinderten NN.“

Die Zuziehung von Zeugen muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls sie nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben, der instrumentirende Konsul wird aber in allen Fällen gut thun, bei dem die Beobachtung der in Rede stehenden Bestimmung bezeugenden Vermerke sich der Worte des K. G. zu bedienen und denselben von den zugezogenen Zeugen unterschreiben zu lassen.

Es ist absichtlich vermieden worden, in das K. G. Vorschriften über die Beschaffenheit der Zeugen aufzunehmen, weil dergleichen Vorschriften leicht zur Anfechtbarkeit der Akte führen. Die rheinpreußische Notariatsordnung bestimmt, daß die Zeugen dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männlichen Geschlechts und in dem Genuß der bürgerlichen Rechte, sowie im Stande sein müssen, ihren Namen zu schreiben. Die Gehülfen und Dienstboten der Betheiligten und des Notars können nicht als Zeugen dienen. Ebensowenig Personen, welche mit dem Notar in nahem Verwandtschaftsgrade (vergl. Nr. 4) stehen. Weiter noch geht die altpreußische Notariatsordnung vom 11. Juli 1845, welche außer den körperlich Unfähigen (Tauben, Stummen) auch Diejenigen von der Zeugenschaft ausschließt, welche nicht lesen und schreiben können, gerichtlich für Verschwender erklärt, eines öffentlichen Amts entsetzt worden sind u. s. w. Aehnliche Bestimmungen finden sich in anderen deutschen Notariatsordnungen. Das K. G. schließt ausdrücklich nur diejenigen Personen von der Zeugenschaft aus, zu deren Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen ist. Im Uebrigen ist es immerhin vorzuziehen, daß der Konsul bei der Wahl der Zeugen Personen nimmt, denen keine der erwähnten Bestimmungen deutscher Notariatsordnungen entgegensteht.

Daß die Zeugen während der ganzen Verhandlung gegenwärtig seien, ist im K. G. nicht vorgeschrieben. Die A. D. J. erachtet es nur für wesentlich, daß in Gegenwart der Zeugen die Verhandlung den Betheiligten vorgelesen und von denselben vollzogen wird. Manche Notariatsordnungen schreiben vor, daß die Zeugen der Verhandlung vom Anfange bis zum Schlusse beizuwohnen haben. In Preußen wird die Gegenwart der Zeugen, ebenso wie es von der A. D. J. vorgeschrieben ist, nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

3. Die Urkunde muß mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls versehen sein. Die A. D. J. erklärt es für üblich und angemessen, unter der aufgenommenen Verhandlung, nachdem dieselbe von den Betheiligten und den Zeugen unterschrieben worden, zu attestiren, daß die Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat. Unter dieses Attest werden dann die Unterschrift und das Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls gesetzt.

4. Die Urkunde erlangt nach § 17 K. G. die Kraft einer Notariatsurkunde nicht, wenn entweder

a) der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder

b) wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

Außer diesen ausdrücklichen Vorschriften des K. G. haben die Konsuln bei der Aufnahme von Urkunden alle diejenigen Umstände in's Auge zu fassen, welche für die Zwecke eines Notariatsinstruments im Allgemeinen und für das in Frage kommende einzelne Rechtsgeschäft insbesondere von Erheblichkeit sind. Die A. D. J. hebt in dieser Beziehung hervor, daß

a) die Konsuln innerhalb ihres Amtsbezirks die von einem Reichsangehörigen erbetene Aufnahme einer Urkunde in der Regel nicht verweigern dürfen. Ausgenommen sind Verhandlungen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt. Bezieht sich die Verhandlung auf ein Geschäft, welches, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Konsuls, die Betheiligten hierüber zu belehren und, wenn sie bei ihrem Verlangen beharren, die Verhandlung zwar aufzunehmen, in derselben aber die erfolgte Belehrung und die von den Betheiligten darauf abgegebene Erklärung zu vermerken.

Diese Bestimmung entspricht dem § 3 des pr. Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 und dem Artikel 16 der rheinpr. Notariats-

ordnung. Nach anderen Notariatsordnungen darf ein Notar keine Amtshandlungen über ein Geschäft vornehmen, dessen Inhalt wider ein Strafgesetz oder ein gesetzliches Verbot oder gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Die für Deutschland gültigen Strafgesetze sind in dem St. G. B., sowie in einzelnen Reichsgesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, der S. O. u. s. w., enthalten.

Gesetzliche Bestimmungen, wodurch einzelne Rechtsgeschäfte verboten oder für ungültig erklärt werden, finden sich in Reichsgesetzen (vergl. z. B. § 10 der Gewerbeordnung) und in Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Eine Aufzählung aller dergleichen Bestimmungen ist hier unthunlich.

Ob etwas unehrbar oder unsittlich sei, ist eine thatsächliche Frage, welche in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilt werden muß.

b) Von besonderer Erheblichkeit ist die Feststellung der Identität der bei der aufzunehmenden Urkunde Betheiligten. Der Konsul hat daher nach der A. D. J. in der Verhandlung nicht nur die Betheiligten nach Stand oder Beruf, Vor- und Familiennamen, Wohnort und Nationalität so speziell als möglich zu bezeichnen, sondern auch zu vermerken, ob dieselben ihm persönlich bekannt sind, oder ob und wodurch er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Erschienenen diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

c) Es ist nach der A. D. J. ferner zu prüfen, ob die Betheiligten dispositionsfähig sind, d. h. nach den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften die betreffenden Willenserklärungen mit rechtlicher Wirkung abzugeben vermögen.

Bei der, der Aufnahme eines Notariatsakts voraufgehenden Unterredung kann sich der Konsul leicht davon überzeugen, ob sich eine betheiligte Person bei ihrem Erscheinen in einem Geisteszustande befindet, in welchem sie die von ihr abzugebenden Erklärungen und deren Tragweite vollkommen übersieht. Gründliche und umfassende Rechtskenntnisse sind aber erforderlich, um beurtheilen zu können, inwieweit die Betheiligten rechtsfähig und handlungsfähig sind. Bezüglich der Rechtsfähigkeit kommen die Unterscheidungen nach der Nationalität, Wohnsitz, Abwesenheit, die juristischen Personen (Handelsgesellschaften) u. s. w. in Betracht. Einzelne Fälle beschränkter Handlungsfähigkeit deutet die A. D. J. an (Minderjährigkeit, Personen, welche in väterlicher Gewalt oder unter Kuratel stehen). Damit ist aber der Gegenstand bei Weitem nicht erschöpft. Eine eingehende Erörterung ist hier nicht angänglich. Sie kann auch ohne Gefahr unterbleiben, da im Allgemeinen bei den von den Konsuln aufzunehmenden Notariatsakten nur einfachere Verhältnisse in Betracht kommen. Bei

schwierigeren Fällen kann der Konsul die Betheiligten veranlassen, sich zunächst bei einer rechtsverständigen Person Rath einzuholen.

d) Leidet einer der Betheiligten an einem körperlichen Gebrechen, welches die Verständigung zwischen ihm und dem Konsul erschwert, ist er z. B. taub, stumm oder durch Krankheit in dem Ausdruck der Gedanken beschränkt, so ist in der Verhandlung zu erwähnen, durch welche Mittel sich der Konsul die Gewißheit verschafft hat, daß er die Willensmeinung des Betheiligten richtig aufgefaßt und dieser von dem Inhalte der Verhandlung nach seinem Wortlaute Kenntniß erlangt und denselben genehmigt habe.

Ueber diese Fälle enthalten einige Notariatsordnungen ausführliche Vorschriften. Die sächsische Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bestimmt Folgendes: § 38. Will eine stumme Person, welche schreiben kann, vor einem Notar ein Geschäft vornehmen, so hat sie ihre Erklärungen niederzuschreiben, der Notar aber sodann den Inhalt derselben in das Protokoll aufzunehmen. Kann dagegen die stumme Person nicht schreiben, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und dieselbe erklärt. § 39. Wenn eine taube Person, welche Geschriebenes lesen kann, vor dem Notar ein Geschäft vornehmen will, so sind ihr die vom Notar an sie zu richtenden Fragen und Bedeutungen, nicht minder, wenn sie mit einem Anderen verhandelt, die von diesem Anderen gemachten Vorschläge und Erklärungen schriftlich zum Lesen vorzulegen. Kann dagegen die taube Person Geschriebenes nicht lesen, so ist von ihr eine Vertrauensperson beizuziehen, welche sich ihr in ihrer Zeichensprache verständlich zu machen weiß und ihr die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen oder Bedeutungen mittheilt. § 40. Ist die Person, welche vor dem Notar handelt, taub und stumm, kann aber sowohl schreiben als auch Geschriebenes lesen, so hat sie ihre Erklärungen auf die Fragen oder Bedeutungen des Notars, und wenn sie mit einem Anderen verhandelt, auf dessen Vorschläge oder Auslassungen schriftlich abzugeben und die Vorschläge oder Erklärungen dessen, mit dem sie verhandelt, sowie die Fragen und Bedeutungen des Notars schriftlich zum Lesen vorgelegt zu bekommen. Kann dagegen die taubstumme Person nicht schreiben, oder Geschriebenes nicht lesen, oder keines von beiden, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und sich mit ihr in derselben verständigen kann. Diese Vertrauensperson hat, soweit die taubstumme Person sich nicht durch Schrift erklären und nicht durch Schrift verständigt werden kann, das von ihr durch Zeichensprache Ausgedrückte zu erklären und sie über die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen, Fragen oder Bedeutungen in ihrer Zeichensprache zu verständigen. § 41. Eine taube oder taubstumme Person, welche Geschriebenes lesen kann, hat das über das Geschäft abgefaßte Protokoll zum Durch-

lesen vorgelegt zu bekommen. Kann die taube oder taubstumme Person Geschriebenes nicht lesen, so ist sie auf Vorlesen des Protokolls von ihrer Vertrauensperson über den Inhalt desselben zu verständigen. Die Genehmigung des Protokolls hat die taube, nicht zugleich stumme Person mündlich, die stumme oder taubstumme Person schriftlich, wenn sie schreiben kann, außerdem durch ihre Vertrauensperson zu erklären. § 42. Als Vertrauensperson ist in den Fällen, wo nach Inhalt der §§ 38, 39, 40, 41 eine solche zugezogen werden muß, jede Person männlichen wie weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dann zulässig, wenn sie sich mit dem Tauben oder Taubstummen in dessen Zeichensprache zu unterhalten weiß und die Zeichensprache des Stummen versteht. Unter diesen Voraussetzungen sind als Vertrauensperson auch zuzulassen der Generalbevollmächtigte, sofern das vom Notar vorzunehmende Geschäft nicht eine Angelegenheit betrifft, bei welcher der Generalbevollmächtigte als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Beauftragter thätig gewesen ist, der Ehegatte und Solche, welche mit der Person, welche sie zuzieht, verwandt oder verschwägert sind, oder zu derselben in dem Verhältnisse eines Wahlvaters, einer Wahlmutter, eines Wahlkindes, eines Verlobten oder einer Verlobten, oder in einem Dienstverhältnisse stehen. Vertrauenspersonen aber können nicht Solche sein, die sich in einem derjenigen Verhältnisse befinden, welche unfähig zum Notariatszeugen machen. Auch darf die Funktion einer Vertrauensperson nicht übernehmen, wer von der Gegenpartei derjenigen Person, welche ihn als Vertrauensperson zuziehen will, Generalvollmacht hat. Dem Notar liegt ob, durch behufige Fragen sich zu vergewissern, daß der Vertrauensperson kein Unfähigkeitsgrund entgegensteht. § 43. So oft eine Vertrauensperson zugezogen werden soll, hat der Notar sich durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des vor ihm vorzunehmenden Rechtsgeschäfts beziehen, davon zu überzeugen, daß die Vertrauensperson die Zeichensprache der stummen Person vollkommen versteht, sowie daß die Vertrauensperson und die taube oder taubstumme Person durch Zeichensprache sich gegenseitig vollkommen verständlich zu machen wissen. § 44. Das in den Fällen der §§ 38, 39, 40, 41 aufzunehmende Protokoll hat außer dem, was nach § 27 erforderlich ist, zu enthalten: 1. in welcher der § 41 vorgeschriebenen Weisen eine stumme oder taubstumme Person das Protokoll genehmigt hat, 2. daß zufolge hierüber angestellter Erörterungen der Zulassung der Vertrauensperson ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen gestanden, 3. daß die § 43 vorgeschriebene Vergewisserung stattgefunden hat.

e) Wenn einer der Betheiligten sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermag, welche von dem Konsul, den Zeugen und den

übrigen Betheiligten verstanden wird, so schreibt die A. D. J. vor, daß unter Zuziehung eines Dragomans oder einer anderen, für die Funktion eines Dolmetschers geeigneten, unverdächtigen Person verhandelt und, daß dies geschehen, im Protokoll vermerkt werden soll.

Die sächsische Notariatsordnung hat hierüber folgende ausführlichere Bestimmungen: Ist ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden. Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiligt, welche sich nur in fremden Sprachen ausdrücken können und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nöthig. Es genügt jedoch die Zuziehung Eines Dolmetschers, wenn dieser der Sprache sämmtlicher Betheiligten kundig ist. Der Dolmetscher muß als solcher entweder von einer Gerichtsbehörde verpflichtet sein und dies durch Vorzeigung seines Pflichtscheins nachweisen oder vom Notar mittelst Eides verpflichtet werden. Der Dolmetscher hat allen Erfordernissen eines Notariatszeugen zu genügen. Der Notar soll sich dessen durch behufige Fragen vergewissern. Auf Verlesen des Protokolls hat der Dolmetscher den Inhalt desselben den der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten in die denselben geläufige Sprache zu übersetzen und sodann das Protokoll zur Bestätigung seiner Genehmigung mit zu unterzeichnen. Das Protokoll muß enthalten: 1. Vor- und Zunamen, sowie Gewerbe oder Stand und Wohnort des Dolmetschers, 2. wenn ein von einer Gerichtsbehörde verpflichteter Dolmetscher zugezogen worden ist, die Angabe, daß derselbe sich als solcher durch Vorzeigung seines Pflichtscheins ausgewiesen hat, 3. die Versicherung, daß der Zuziehung des Dolmetschers keines der Verhältnisse entgegensteht, welche unfähig zum Notariatszeugen machen, 4. daß auch der Dolmetscher das Protokoll genehmigt hat.

f) Die Konsuln haben darauf zu achten, daß die Protokolle deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, unvermeidlich gewordene Korrekturen aber in einer solchen Weise ausgeführt werden, daß kein Verdacht einer späteren Aenderung entstehen kann. Rasuren müssen unter allen Umständen vermieden werden. Es ist rathsam, Zahlen von einiger Erheblichkeit in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

g) Die Willensmeinung der Parteien ist von dem Konsul sorgfältig zu erforschen. Wenn in dieser Beziehung kein Zweifel mehr besteht, so sind die Erklärungen und Abreden der Parteien umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken, unter Vermeidung aller Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und wenig bekannter Kunstausdrücke, niederzuschreiben.

h) Wollen die Betheiligten nur die Unterschriften unter einer von ihnen vollzogenen Urkunde anerkennen, so ist der Konsul nicht

befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen. Die aufzunehmende Verhandlung besteht in diesem Falle in der Vorlegung der Urkunde Seitens der Betheiligten und in dem Anerkenntniß derselben, daß sie die Urkunde zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig vollzogen haben. Vergl. oben S. 150.

§ 45.

III. Wesentliche und unwesentliche Bestimmungen. — Verlautbarung. — Vollmachten. — Proteste — Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden.

Zu den vorstehend erörterten Bestimmungen der A. D. J. findet sich noch Folgendes zu bemerken:

1. In Bezug auf den Inhalt der Rechtsgeschäfte unterscheidet man wesentliche (Essentialia), natürliche (Naturalia) und zufällige (Accidentalia) Bestimmungen. Die Naturalia treten ein, wenn die Parteien nichts Besonderes bestimmt haben, Accidentalia sind Bestimmungen, welche weder wesentlich noch selbstverständlich, aber von den Parteien vereinbart sind. Zu den Essentialien gehören alle Bestimmungen, welche in der Erklärung nothwendig enthalten sein müssen, damit das fragliche Rechtsgeschäft als solches rechtsbeständig sei. So muß beim Kaufvertrage eine Einigung über Waare und Kaufpreis stattfinden u. s. w.

2. Wollen sich die Parteien zu dem Inhalte einer bereits aufgesetzten Urkunde bekennen (Verlautbarung), so hat der Konsul unter Beobachtung der für einen Notariatsakt durch das K. G. und die A. D. J. vorgeschriebenen Förmlichkeiten diese Urkunde denselben vorzulesen und den Hergang nebst dem Bekenntnisse der Partei in gewöhnlicher Weise zu protokolliren. Das Protokoll ist mit der anerkannten Urkunde zu verbinden und wird zugleich mit derselben ausgefertigt. Bei der Verlautbarung einer Willenserklärung hat der Konsul auf den Inhalt nicht einzuwirken, seine Prüfung beschränkt sich vielmehr auf die Identität und Geschäftsfähigkeit der Erschienenen. Sollte jedoch der Inhalt der zu verlautbarenden Willenserklärung gegen ein Strafgesetz verstoßen, so hat der Konsul seine amtliche Thätigkeit zu verweigern.

3. Hinsichtlich der Ausstellung einer Vollmacht ist die Person des Bevollmächtigten wesentlich. Bei Vollmachtsertheilungen darf also an sich der Name des Bevollmächtigten nicht fehlen. Nun kommt es im Auslande häufig vor, daß die betreffende Person Niemanden kennt, den sie zum Bevollmächtigten in Deutschland ernennen könnte, und deshalb die Benennung des Bevollmächtigten dem Auswärtigen Amte zu überlassen wünscht. Da sich letzteres mit der Bezeichnung von Bevollmächtigten nicht befaßt, so kann in einem solchen Falle in der Vollmacht eine dem Aussteller bekannte Person benannt und dieser die Ermächtigung ertheilt werden, einen

zu dem betreffenden Geschäfte geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen. Ob der Konsul eine Vollmacht, bei welcher der Name des Bevollmächtigten offen gelassen wird (Blankovollmacht), aufnehmen darf, ist für zweifelhaft erachtet worden. Nach Pr. A. L. R. (Theil I Titel 13 § 113) sind Blankovollmachten gegenüber Ausstellern, welche sie aus den Händen geben, verbindlich. Im Geltungsgebiete des Gemeinen Rechts kann den in blanco ausgestellten und in Uebereinstimmung mit dem Willen des Ausstellers nachträglich durch Einfügung des Namens des Bevollmächtigten vervollständigten Vollmachten die Anerkennung der Zulässigkeit und Wirksamkeit um so weniger versagt werden, als in der Rechtsprechung der höheren und höchsten Gerichtshöfe Deutschlands sogar Blanko-Accepte und Blanko-Cessionen wiederholt als gültig und rechtswirksam anerkannt sind. Jedenfalls kann der Konsul die Unterschrift unter einer solchen Blankovollmacht beglaubigen, da er nach Seite 168, lit. h in einem solchen Falle von dem Inhalt der Urkunde keine Kenntniß zu nehmen hat.

4. Häufig vorkommende notarielle Akte sind die Proteste, d. h. öffentliche Urkunden, wodurch der Widerspruch des Erklärenden gegen Folgerungen aus Handlungen oder Thatsachen in beweisender Form festgestellt wird. Solche Proteste sind theils durch Gesetz oder Gewohnheit vorgeschrieben, bezw. für derart erforderlich erklärt, daß der Betheiligte ohne vorherige Protestaufnahme überhaupt ein Recht nicht geltend machen kann, theils wird ihre Aufnahme von den Betheiligten — zuweilen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des Gesetzes — veranlaßt, um sich den Beweis für gewisse Thatumstände zu sichern. Zu der ersten Art von Protesten gehören die im Wechselrecht vorkommenden Proteste (Wechselproteste), von deren Vornahme die Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts abhängt. Vorgeschrieben durch die Gesetze fast aller Länder sind ferner die sogenannten Seeproteste (Verklarung, rapport de mer, prova di fortuna, vergl. unten § 72). Zu den Protesten, welche — wenigstens in den deutschen Gesetzen — nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, aber doch häufig vorkommen, gehören die Proteste, welche Schiffer aufnehmen lassen, um sich gegen etwaige schlechte Beschaffenheit der Ladung oder gegen Mangel an dem Quantum derselben zu verwahren u. s. w.

Ein vorläufiger einfacher Protest des Schiffers, wodurch derselbe eine Erklärung über dieses oder jenes Ereigniß zu Protokoll giebt, ohne daß dazu die Schiffsmannschaft zugezogen wird und ohne daß eine Vereidigung erfolgt, ist weder der Form, noch der rechtlichen Wirkung nach eine Verklarung, und wird ein solcher Protest, welcher Nichts als eine persönliche Verwahrung des Schiffers ist, als Beweismittel gegen Andere als gegen den Schiffer selbst nicht dienen können.

Wenn es sich um Proteste handelt, deren rechtliche Wirksamkeit sich nicht in Deutschland, sondern in einem andern Lande äußern soll, so hat der Konsul sowohl hinsichtlich seiner Kompetenz als hinsichtlich der Formalien des Protestes die Gesetze dieses Landes in Betracht zu ziehen. Sind ihm dieselben nicht bekannt, so hat er den Betheiligten zu eröffnen, daß die Protesturkunde möglicher Weise nicht die erwartete Wirksamkeit haben werde. Im Allgemeinen werden solche Proteste voraussichtlich zweckmäßig nicht vor dem K. Konsul, sondern vor einem Notar des Orts oder vor dem Konsul desjenigen Landes, in welchem der Protest rechtliche Wirksamkeit äußern soll, abgegeben werden.

In Bezug auf diejenigen Proteste, von welchen im Gebiet des Deutschen Reichs Gebrauch gemacht werden soll, ist Folgendes zu bemerken:

a) Ueber die Form des an einem ausländischen Platze aufzunehmenden Wechselprotestes entscheidet nach Artikel 86 W. O. das dort geltende Recht. Sollte daher am Amtssitze des Konsuls die Aufnahme von Wechselprotesten ausschließlich den dortigen Behörden oder Notaren vorbehalten sein, so wird der Konsul einen solchen Protest nicht aufnehmen dürfen, selbst wenn derselbe zum Gebrauch bei deutschen Gerichten bestimmt sein sollte. Aber auch wenn das am Orte des Konsulats geltende Recht im Allgemeinen den Konsuln die Vornahme der in Rede stehenden Akte gestattet, so ist es doch zweifelhaft, ob die K. Konsuln Wechselproteste mit rechtlicher Wirkung für Deutschland aufnehmen können. Denn § 16 K. G. gewährt den Konsuln das Recht der Notare nur in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten (schließen). Nun ist der Wechselprotest zunächst als eine Urkunde anzusehen, welche zum Beweise der Vornahme einer gewissen Handlung (der Präsentation) dienen soll. Aber, selbst wenn man in dem Proteste eine Ergänzung der Wechselurkunde erblicken wollte, so würde daraus noch nicht folgen, daß er ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 16 K. G. ist. Unter diesen Umständen werden die nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen K. Konsuln jedenfalls gut thun, die Betheiligten auf die allegirten Bestimmungen des K. G., bezw. der W. O. aufmerksam zu machen. Richterkonsuln dürften zur Aufnahme von Wechselprotesten — auch ohne Zuziehung eines Protokollführers — für befugt zu erachten sein; sie werden nach Artikel 87 W. O. Zeugen nicht zuzuziehen brauchen. Die bei einem Richterkonsul fungirenden Gerichtsvollzieher sind nach der Ansicht des Auswärtigen Amts zur Aufnahme von Wechselprotesten nicht zu verstatten.*)

*) Grund: § 74 des pr. A. G. gilt in den Konsulargerichtsbezirken nicht.

b) Die Befugniß zur Aufnahme von Seeprotesten (Verklarungen) ist den K. Konsuln durch § 36 K. G. ausdrücklich beigelegt. Daß dieselben dabei die für Aufnahme von Notariatsakten vorgeschriebenen Bestimmungen zu beobachten haben, ist nirgend vorgeschrieben*), daher auch nicht für erforderlich anzusehen. Das Nähere findet sich unten im § 73.

c) Bezüglich anderer Proteste bestimmen Kompetenz des Konsuls und Förmlichkeiten sich danach ob auf den betreffenden Akt der Begriff eines Rechtsgeschäfts anzuwenden ist oder nicht.

Das H. G. B. spricht in einzelnen Fällen von Protesten, welche nach des Verfassers Ansicht als Rechtsgeschäfte anzusehen sind. So ist im Artikel 572 dem Schiffer die Befugniß beigelegt, über seine die Ladezeit betreffenden Erklärungen eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen, wenn dieser sich weigert, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise (z. B. auf dem Konnossemente, der Chartepartie u. s. w.) zu bescheinigen. Artikel 648 H. G. B. berechtigt den Schiffer, wenn sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber melden**), sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter in sicherer Weise niederzulegen und über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde (Protest) errichten zu lassen. Aehnliche Verhältnisse treten nach Artikel 690 ein, wenn sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber melden. Vergl. auch Artikel 358, 589, 597, 699 H. G. B.

5. Aus Urkunden, welche von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet nach § 702 Z. 5 C. P. O. die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Ansicht, daß die Konsuln zur Aufnahme solcher Urkunden zuständig seien, erscheint nicht unbedenklich, weil die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden nach § 705 a. a. O. von demjenigen Notar ertheilt wird, welcher die Urkunde verwahrt, der Konsul aber nach §§ 16 und 17 III. 1. A. D. J. das Original der Urkunde den Betheiligten aushändigen muß. Wollte man

*) Vergl. Protokolle der Kommission zur Berathung des H. G. B. S. 1819, 1863, 1865.

**) Dieser Fall kommt nicht selten vor. Wenn der Destinatär unsicher wird und der Absender erst nach Absendung des Konnossements hiervon Kenntniß erhält, so läßt letzterer häufig ein zweites Exemplar des Konnossements an einen Korrespondenten abgehen, damit dieser dem ersten Konnossementsinhaber womöglich zuvorkomme und die Auslieferung der Waare an ihn verhindere.

dem entgegenhalten, daß die Urkunde in doppelten Originalen ausgefertigt werden und eine dieser Ausfertigungen in der Verwahrung des Konsuls bleiben könne, so kommt doch ferner in Betracht, daß § 705 Absatz 3 C. P. O. einen Notar voraussetzt, welcher im Bezirk eines Amtsgerichts seinen Amtssitz hat. Vielleicht könnten die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln als Amtsrichter im Sinne dieses § angesehen werden, für alle anderen Konsuln fehlt es an einem Amtsgerichte zur Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Denn die Ausführung, daß Berlin als Amtssitz der dem Konsul vorgesetzten Dienstbehörde maßgebend sei, wird schwerlich ein dortiges Amtsgericht veranlassen, sich als zuständig anzusehen.

§ 46.

IV. Geschäftliche Behandlung des Notariats.

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung des Notariats bestimmt die A. D. J., daß

1. die aufgenommenen Verhandlungen im Original den Betheiligten auszuhändigen sind. Ist in einer Urkunde auf Anlagen Bezug genommen, so sollen dieselben durch einen Heftfaden mit der Urkunde verbunden und die Enden des Fadens mittelst des unter die Urkunde zu setzenden Konsulatssiegels an dieselbe befestigt werden. (Vergl. oben S. 151.) Bei der Beglaubigung von Unterschriften soll die Verhandlung in der Regel unter das betreffende Dokument geschrieben und nur, wenn dies nicht ausführbar ist, abgesondert abgefaßt und mit dem Dokumente in der so eben beschriebenen Weise verbunden werden. Das Auswärtige Amt hat es für zulässig erklärt, daß die Notariatsurkunden im doppelten Original ausgefertigt werden, wenn die Interessenten dies beantragen und die dafür entfallenden Gebühren zu zahlen bereit sind.

2. Um sich für den Fall des Verlustes der aufgenommenen Urkunde und ihrer Anlagen den Beweis ihres Inhalts zu sichern, steht jedem Betheiligten frei, zu verlangen, daß auf seine Kosten von der Urkunde und ihren Anlagen eine Abschrift genommen, die Richtigkeit derselben von dem Konsul unter seinem Siegel und seiner Unterschrift bezeugt und diese beglaubigte Abschrift bei den Konsulatsakten aufbewahrt werde. Dergleichen beglaubigte Abschriften sind nach der Zeitfolge in besonderen Aktenbänden (nicht im Notariatsregister) zu sammeln.

3. Unter jeder Notariatsverhandlung ist der Betrag der dafür angesetzten Gebühren zu vermerken. Dieser Vermerk kann zugleich die Quittung über den Empfang dieser Gebühren umfassen.

4. Die aufgenommenen Verhandlungen sind in ein bei jedem Konsulate anzulegendes **Notariatsregister** einzutragen, für welches die A. D. J. ein Formular vorschreibt.

Das Notariatsregister ist mit einem festen Einbande zu versehen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Konsul zu foliiren, auch mit einer anzusiegelnden Schnur dergestalt zu durchziehen, daß einzelne Blätter nicht unbemerkt entfernt werden können. Die Zahl der Folien ist neben dem Siegel in Buchstaben zu attestiren. Die Eintragung der aufgenommenen Verhandlungen geschieht nach der Zeitfolge. In dem Register darf nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden. Auf jeder Verhandlung wird die Nummer vermerkt, unter welcher sie in das Register eingetragen ist. Bleibt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten zurück, so ist dies in dem Register in der betreffenden Spalte mit Angabe der Zahl des Aktenbandes und des Foliums zu notiren.

Sechster Abschnitt.

Regulirung von Verlassenschaften.

§ 47.

I. Einleitung.

Bei Todesfällen tritt oft die Nothwendigkeit ein, die dem Verstorbenen gehörig gewesenen Vermögensstücke in behördliche Obhut zu nehmen. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Erben des Verstorbenen abwesend oder nicht bekannt oder nicht im Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Welche Behörden in solchen Fällen einzuschreiten und in welchen Grenzen sich dieselben zu halten haben, bestimmen die Ortsgesetze. In der Regel wird hierbei in Bezug auf die Nationalität des Verstorbenen kein Unterschied gemacht, vielmehr tritt das Einschreiten der Lokalbehörden ebenso ein, wenn der Verstorbene ein Landesunterthan, wie wenn er ein Fremder gewesen ist. Indessen haben Staatsverträge in Bezug auf den Nachlaß von Fremden die erforderlich werdenden Maßregeln oft den Konsuln des Landes, welchem der Fremde angehörte, überlassen oder diesen Konsuln wenigstens eine Mitwirkung bei dem von den Landesbehörden einzuleitenden Verfahren eingeräumt.

Die oben Seite 23 erwähnten Konsularkonventionen des Deutschen Reichs, sowie die Konvention mit Rußland über Regulirung von Hinterlassenschaften und zahlreiche Handelsverträge

enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, welche Amtshandlungen die deutschen Konsuln in Bezug auf den Nachlaß verstorbener Deutscher vornehmen dürfen. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Großbritannien ist im Jahre 1870 ein Abkommen dahin getroffen, daß nach dem Tode der auf dem Schiffe des einen Theils verstorbenen Unterthanen des anderen Theils die etwaigen Heuerrückstände und der sonstige Nachlaß, insofern es sich um Objekte im Gesammtwerth von weniger als 50 £ (1020 *M.*) handelt, direkt dem Konsul des andern Theils ausgeantwortet werden sollen. Ein ähnliches Abkommen ist zwischen Deutschland und Frankreich getroffen (C. B. f. 1885 S. 148), auch bestehen zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden entsprechende Verabredungen.

In manchen Ländern wird den Konsuln eine Mitwirkung in Nachlaßsachen auch ohne besondere vertragsmäßige Festsetzungen zugestanden.

Um die deutschen Konsuln in die Lage zu bringen, in Fällen, wo ihnen durch Ortsrecht oder in Folge vertragsmäßiger Bestimmung eine Intervention in Nachlaßsachen gestattet ist, einzuschreiten, bestimmt § 18 K. G.:

„Die Reichskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden."

Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln, sich einer Verlassenschaft anzunehmen, tritt nach dem Vorstehenden ein, wenn es sich um nachgelassene Vermögensstücke eines verstorbenen Reichsangehörigen handelt, wenn diese Vermögensstücke sich in ihrem Amtsbezirke befinden und wenn die Erben oder Stellvertreter derselben nicht anwesend sind, oder ähnliche Gründe zur Sicherung gefährdeter Rechte ein amtliches Einschreiten erfordern.

Sind Erben anwesend, so hat sich der Konsul nicht einzumischen, denn das Einschreiten des Konsuls soll eben nur zur Sicherung gefährdeter Rechte solcher Personen, welche auf den Konsularschutz Anspruch haben, dienen. Sind aber die Erben unbekannt, oder abwesend und nicht vertreten, oder ist einer der Erben wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen gesetzlich handlungsunfähig, auch von dem Verstorbenen nicht ein am Orte befindlicher Ehegatte zurückgelassen, so hat der Konsul, in der Regel unter Assistenz der Landesbehörden, einzuschreiten. In Bezug auf die Nachlässe verstorbener Schiffsleute findet sich in dem C. vom

12. Februar 1873 die auf § 52 S. O. bezügliche Bestimmung, daß die K. Konsulate aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnen können, namentlich in Häfen, in welche deutsche auf der Rückreise begriffene Schiffe nur selten gelangen und wo zunächst das Schiff selbst, auf dem der Todesfall sich ereignet hat, die passendste Gelegenheit zur Beförderung der Gegenstände nach Deutschland darbietet.

Die Amtshandlungen, welche der Konsul in Nachlaßsachen vorzunehmen in die Lage kommen kann, sind: 1. die Versiegelung, 2. die Inventarisirung des Nachlasses, 3. die Versteigerung der dem Verderben ausgesetzten oder schwer aufzubewahrenden Nachlaßeffekten, 4. die Aufbewahrung der Nachlaßeffekten und Gelder, 5. die Bekanntmachung des Todesfalls und Aufrufung resp. Befriedigung der Nachlaßgläubiger, 6. die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, sowie Aushändigung desselben an die Erben. Es versteht sich, daß sich die Konsuln genau in den, ihnen durch Vertragsbestimmungen, sowie die Gesetze und Gewohnheiten des Landes gezogenen Grenzen halten müssen. Gebührt das Einschreiten nach den Landesgesetzen oder Staatsverträgen den dortigen Behörden, so haben sie bei denselben unverzüglich die erforderlichen Anträge zu stellen, zugleich aber solche mit den gedachten Landesgesetzen oder Vertragsbestimmungen vereinbare Maßregeln zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung der Verlassenschaft geeignet sind. Soweit aber die Landesgesetze oder Staatsverträge dem eigenen amtlichen Einschreiten des Konsuls nicht entgegenstehen, hat derselbe den Nachlaß in seine Obhut zu nehmen. In welcher Weise dies zu geschehen habe, ist von dem Konsul nach der Beschaffenheit der Umstände zu ermessen. In der Regel wird es das Erste sein, den Nachlaß in den Räumen, in welchen er sich befindet, unter Siegel zu legen und so schnell als möglich ein vollständiges Inventarium aufzunehmen.*)

§ 48.

II. Siegelung und Inventur.

Von Siegelungen sind in der Regel die zuständigen Landesbehörden zu benachrichtigen. Sie können dabei gegenwärtig sein und ihre eigenen Siegel mit anlegen. Auch die Verwandten oder Hausgenossen, event. zwei andere glaubwürdige Personen sind zuzuziehen. Finden sich die Lokalbehörden auf die ihnen gemachte Mittheilung nicht ein, so schreitet der Konsul allein zur Siegelung. Die zum Nachlasse gehörigen einzelnen Gegenstände müssen möglichst

---

*) Näheres zu ersehen in: Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung, Augsburg 1881; Ergänzungsband 1885.

unberührt bleiben. Der Siegelnde muß sich darauf beschränken, die Zimmer, Schränke, überhaupt alle Behältnisse, in welchen sich Nachlaßgegenstände befinden, zu verschließen und mit dem Konsulatssiegel — nach Auflegung von Papierstreifen über die Schlüssellöcher — dergestalt zu versiegeln, daß sie ohne Entfernung der Siegel nicht geöffnet werden können. Die Schlüssel sind besonders zu verwahren.

Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen bleiben außer Sperre und werden von dem Konsul in sichere Verwahrung genommen. Diejenigen Räume, in welchen sich die Leiche befindet, oder welche zum Gebrauche der im Sterbehause sich aufhaltenden Verwandten, Diener u. s. w. erforderlich sind, werden offen gelassen, die daselbst befindlichen Gegenstände werden in andere zu versiegelnde Räume gebracht, insoweit dies aber nicht angeht, verzeichnet und einer von den gegenwärtigen Personen zur Beaufsichtigung übergeben. Auch Sachen, die nicht unter Sperre gebracht werden können, z. B. lebende Thiere, ingleichen die zur Unterhaltung des Gesindes, Viehes u. s. w. für die nächste Zeit erforderlichen baaren Gelder, Eßwaaren u. s. w. werden einer sichern Person zur demnächstigen Verrechnung bezw. Aufsicht anvertraut. Nachlaßsachen, welche der Gefahr des sofortigen Verderbens ausgesetzt sind, müssen unverzüglich in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Weise und so vortheilhaft als möglich veräußert werden. Bei Siegelungen auf einem Landgute läßt sich der mit der Siegelung Beauftragte von dem Wirthschaftsbeamten den letzten Monatsschluß vorlegen, revidirt den vorhandenen Kassenbestand und legt, was davon nicht zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich ist, in einem möglichst sichern Behältniß im Wohnhause unter Siegel. Die Getreidebestände und andere Wirthschaftsvorräthe werden gleichfalls revidirt und davon so viel, als zur Wirthschaftsnothdurft auf kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber gleichfalls versiegelt. Von den etwa vorgefundenen Verzeichnissen über Vieh und Wirthschaftsgeräthe wird eine Abschrift genommen; sollten dergleichen Verzeichnisse nicht vorhanden sein, so müssen solche angefertigt werden. Hat der Verstorbene die Wirthschaft ohne Zuziehung eines Wirthschaftsbedienten geführt, so muß deren Fortführung einem der im Hause befindlichen Verwandten oder einem Nachbar, allenfalls gegen Zusicherung einer angemessenen Remuneration, aufgetragen werden. Eine zum Nachlaß gehörige Kaufmannshandlung darf nicht versiegelt werden, sondern es muß deren Fortsetzung in der bisherigen Art dem von dem Verstorbenen angenommenen Disponenten übertragen werden. Ist ein solcher Disponent nicht vorhanden, so muß sofort ein Aufseher bestellt und gehörig verpflichtet werden. Demselben wird jedoch nur eine bestimmte Quantität Waaren nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse verabfolgt, während der Rest des Waarenlagers unter

Sperre genommen wird. Hat der Erblasser ein Handwerk oder Gewerbe betrieben, so muß die Fortsetzung durch die Siegelung in der Regel nicht gehemmt, vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt und diesem von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, übergeben werden.

Ergiebt sich bei der Versiegelung die Vermuthung, daß eine letztwillige Verordnung oder eine Bestätigung über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Diener u. s. w. des Erblassers danach gesucht und das sich vorfindende Dokument muß ebenso, wie etwa vorgefundene Handelsbücher, Briefschaften und andere für die Rechte der Erben oder dritter Personen wichtige Schriftstücke, vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Einsicht sorgfältig gesichert werden.

Ueber die geschehene Versiegelung muß ein genaues Protokoll aufgenommen werden und darin der Anzahl der angelegten Siegel, so wie der etwa gegenwärtig gewesenen Personen Erwähnung geschehen. Dem Protokoll wird das von dem bestellten Aufseher zu unterschreibende Verzeichniß der außer Sperre gebliebenen Sachen beigefügt. Die Siegel müssen dergestalt befestigt werden, daß sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen und wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge der versiegelten Behältnisse müssen hinlänglich verwahrt werden. Einer der im Hause bleibenden Personen muß die Aufsicht über die Siegel aufgetragen und, daß dies geschehen, im Protokoll vermerkt werden.

Die Wiederaufsiegelung findet statt, wenn die Ursache der angeregten Sperre wegfällt, also insbesondere, wenn die Erben sich einfinden und darauf antragen. Hat der Konsul bei einer von den Landesbehörden vorgenommenen Versiegelung assistirt und das Konsulatssiegel beigedrückt, so muß er auch der Entsiegelung entweder in Person oder durch einen Abgeordneten beiwohnen. Umgekehrt ist die Lokalbehörde, welche etwa der Siegelung beigewohnt hat, einzuladen, bei dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel gegenwärtig zu sein. Erscheint sie auf erfolgte Benachrichtigung nicht, so schreitet der Konsul — event. nach Ablauf der etwaigen vertragsmäßigen Frist — allein zur Wiederaufsiegelung. Bei der Wiederaufsiegelung wird zunächst nach Anleitung des Siegelungsprotokolls untersucht, ob die Siegel noch unverletzt sind, worauf dann die Abnahme erfolgt. Wenn kein Inventarium aufgenommen werden soll, so geschieht die Abnahme der Siegel auf einmal und zu gleicher Zeit. Das Entsiegelungsprotokoll muß aber von dem, welchem der Nachlaß ausgeantwortet wird, mit unterschrieben werden.

Soll bei der Wiederaufsiegelung zugleich die Inventur vorgenommen werden, so ist immer nur so viel von den versiegelten

Gegenständen zu entsiegeln, als verzeichnet werden kann. Bei Aufnahme des Inventars werden alle im Nachlaß vorgefundenen Gegenstände mit Bemerkung des Maßes, Gewichtes, der Anzahl und Beschaffenheit, sowie unter Hinzufügung der von den Taxatoren angegebenen Werthschätzung zu Protokoll verzeichnet. Unbewegliche Sachen werden nicht abgeschätzt, sondern nur beschrieben und ihr Werth nach den Erwerbungsurkunden oder nach dem Pachtertrage ausgeworfen. Papiere, welche auf den Nachlaß keine Beziehung haben, werden im Verzeichniß unter gewissen allgemeinen Bezeichnungen (z. B. Familienkorrespondenz, gelehrte Korrespondenz u. s. w.) aufgeführt; Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame u. s. w. der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Erblassers hervorgehen, sind umständlich im Inventarium zu verzeichnen. Auch die auf dem Nachlaß haftenden Schulden, soweit sie aus den vorgefundenen Schriften, aus den Aussagen der Bedienten, Verwandten u. s. w. oder aus sonstigen Ermittelungen hervorgehen, werden aufgezeichnet. Ueber den ganzen Akt der Inventur muß ein genaues Protokoll aufgenommen werden. Darin werden die Personen, welche gegenwärtig gewesen sind, aufgeführt, es wird bemerkt, ob die Taxatoren zu dem besonderen Akte oder ein für alle Male vereidigt worden sind, das Protokoll muß ferner die Ordnung, nach welcher bei der Aufzeichnung verfahren ist, sowie die Aussagen der Verwandten, Hausgenossen u. s. w. über die zum Nachlaß gehörigen Forderungen und Schulden enthalten.

Auf Grund dieses Protokolls wird demnächst das Inventar gefertigt. Dasselbe soll ein nach Rubriken geordnetes Verzeichniß der Nachlaßstücke mit Angabe ihres Taxwerthes enthalten. Als solche Rubriken sind in der A. D. J. hervorgehoben: I. Grundstücke, II. Schiffe, III. Ausstehende Forderungen und Werthpapiere, IV. Baares Geld, V. Mobiliar, VI. Kleidungsstücke und Wäsche, VII. Gold- und Silbersachen, Juwelen und andere Kostbarkeiten, VIII. Gedruckte Bücher und Karten, IX. Kunstwerke, X. Handelswaaren, XI. Vorräthe zum Gebrauch, XII. Handelsbücher und Skripturen 2c. Am Schlusse des Inventariums sind die zur Kenntniß des Konsuls gelangenden Nachlaßschulden zusammenzustellen.

§ 49.

III. Weiteres Verfahren.

Ueber die bezüglich der Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses den Konsuln eingeräumten Befugnisse enthalten die meisten Konsularverträge eingehende, sorgfältig zu beachtende Bestimmungen.

Von der den Konsuln ertheilten Ermächtigung, den beweglichen Nachlaß — wozu auch Schiffe*) zu rechnen sein werden — öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung feststehender Schulden zu verwenden, ist nach Vorschrift der A. D. J. nur dann Gebrauch zu machen, wenn solche den Entschließungen der Erben vorgreifende Dispositionen nach verständigem Ermessen des Konsuls zur Vermeidung drohender Nachtheile durchaus nöthig sind.

In jedem hierher gehörigen Falle hat der Konsul an die Landesregierung des Verstorbenen schleunig zu berichten, und zwar über seine amtliche Thätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, dessen muthmaßliche Erben und alle sonstigen Umstände, welche die Benachrichtigung der Erben ermöglichen und für dieselben von Interesse sind. In einfachen Nachlaßsachen kann dem Bericht das Inventarium beigefügt werden, anderenfalls ist in demselben über die Art, den Umfang und den ungefähren Werth der Verlassenschaft und die auf derselben haftenden Passiva vorläufige Anzeige zu erstatten.

Weiter gehende Befugnisse als die vorstehend erörterten haben diejenigen Konsuln, welchen Gerichtsbarkeit zusteht. Diese, aber auch nur diese, sind zur amtlichen Publikation letztwilliger Dispositionen, sowie zur amtlichen Nachlaßtheilung befugt; die übrigen Konsuln haben — wie die A. D. J. hervorhebt — etwa hierauf gerichtete Anträge der Betheiligten an die zuständige Behörde des Auslandes oder eventuell des Landes, welchem der Verstorbene angehörte, zu verweisen.

Die Herausgabe des Nachlasses erfolgt unter Wahrung der etwa durch Staatsverträge stipulirten Frist an diejenigen Personen, welche sich als die Erben des Verstorbenen oder als Bevollmächtigte derselben urkundlich legitimiren. Nachlaßgelder sind nicht den Empfangsberechtigten direkt, sondern ausnahmslos dem Auswärtigen Amte zur weiteren Aushändigung zu übermitteln, insbesondere auch dann, wenn das Konsulat durch Antrag der Betheiligten selbst zum Einschreiten in Erbschaftsangelegenheiten veranlaßt worden ist. An den Vorschriften der A. D. J. § 18 ist hierdurch nichts geändert, namentlich nicht die oben erwähnte Bestimmung, daß der Konsul in allen Fällen, in welchen er, sei es im Auftrag abwesender Erben, sei es ohne Auftrag im Interesse derselben kraft der ihm obliegenden Dienstpflicht die Regelung eines Nachlasses betreibt, der Landesregierung des Verstorbenen zu berichten hat (E. vom 6. April 1884).

---

*) Nach deutschem Recht wurden Schiffe vielfach als unbewegliche Sachen behandelt. Allgemein ist ihre Immobiliareigenschaft für das Gemeine Recht nicht anzunehmen. Das preußische Recht rechnet Schiffe nur bezüglich der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen (Pr. G. vom 13. Juli 1883).

Bezüglich der Ueberweisung von Seemannsnachlässen ist durch C. vom 31. Dezember 1882 folgendes Formular vorgeschrieben:

Nachweisung

der persönlichen Verhältnisse und der Verlassenschaft

des verstorbenen Seemanns:
vom Schiffe:
Unterscheidungssignal:
Heimathhafen:
Rheder: in:

Anlagen (nicht einzeln, nur nach der Gesammtzahl anzuführen):
Vor- und Zuname:
Dienstliche Stellung:
Wohnort:
Wann und wo geboren:
Wann und wo gestorben:
Ursache des Todes:
Den Todesfall meldete:
Die Sterbeurkunde ist hier beigefügt.
Den Nachlaß lieferte ein:
Anspruch an den Nachlaß erhebt:
Namen und Wohnort der Angehörigen:
Der Nachlaß besteht aus:

1. den in dem beifolgenden Packete enthaltenen
2. folgenden Gegenständen, welche mit dem Ersuchen, sie zur Verfügung der den Nachweis ihrer Berechtigung erbringenden Erben zu halten, vom mit dem Schiffe , Führer an das Seemannsamt zu N. N. gesandt wurden.

   Bemerkungen:
3. dem Baarbestand, laut folgender Abrechnung:

	Lt. Belag						
Vereinnahmt sind:							
Baar							
Heuerguthaben							
Erlös aus dem Verkauf von Nachlaßgegenständen . . .							
Zusammen . . .							
Verausgabt sind:							
Gebühr für Beglaubigung der Sterbeurkunde							
Gebühr für Erhebung des Nachlasses							
Portoverlag							
Für Anbordbringen							
Beerdigungskosten							
Zusammen . . .							
	Bleiben auszuzahlen . .						

In der Abrechnung des Konsulats für das laufende Quartal unter Einnahme mit Nr. gebucht.

In dem E. vom 31. Dezember 1882 wird bemerkt, daß bei manchen Konsularbehörden der empfehlenswerthe Brauch besteht, die Nachlaßeffekten eines Seemanns sofort bei erster Gelegenheit an ein heimisches Seemannsamt, womöglich das dem Wohn- resp. Herkunftsorte des Verstorbenen am nächsten belegene, zu senden. „Es ist dann — fährt das E. fort — Sache der hiervon benachrichtigten Erben, sich wegen Herausgabe des Nachlasses mit dieser Behörde in Verbindung zu setzen. Entstandene Transportkosten sind bei Aufstellung des Baarnachlasses in Rechnung zu stellen und, wenn ein solcher vorhanden, sogleich in Abzug zu bringen, andernfalls unter den Verausgabungen zu vermerken, für deren Einziehung das Auswärtige Amt Sorge trägt. Sollten die Verhältnisse es schwierig machen, eine schnelle und billige Transportgelegenheit zu

finden, oder ist nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Konsulats der Werth der Nachlaßeffekten ein zu geringer, als daß der Aufwand von Transportkosten sich lohnte, so steht es dem Konsul, auf Grund K. G. § 18 frei, die Nachlaßeffekten öffentlich zu verkaufen, ohne hierzu vorher die Ermächtigung der Erben einzuholen. Die erlöste Summe würde dann unter dem im Formulare vorgesehenen Ansatze: „Erlös aus dem Verkauf von Nachlaßgegenständen" an das Auswärtige Amt zu überweisen sein.

Von der Versteigerung der Nachlaßeffekten sind übrigens jedesmal alle darunter befindlichen Familien- und Privatpapiere der Verstorbenen, Briefe und Tagebücher ꝛc. auszuscheiden und dem Auswärtigen Amte mit einzureichen."

Die Nachweisung — nicht die Anlagen, von denen Duplikate nicht anzufertigen sind, — ist in zwei Ausfertigungen dem Reichskanzler einzusenden und der Begleitbericht in derjenigen Form zu fassen, welche das hierunter folgende Muster ergiebt:

> Euer ꝛc. beehre ich mich beifolgend in doppelter Ausfertigung Nachweisung der Personalien und Verlassenschaft des verstorbenen Seemanns N. N. vom . . . . . . Schiffe „ " mit der Bitte gehorsamst zu überweisen, wegen Ausantwortung des Nachlasses hochgeneigtest das geeignete Weitere veranlassen zu wollen.

Siebenter Abschnitt.

Gewährung der Rechtshülfe.

§ 50.

I. Einleitung.

Die §§ 50 bis 54 d. V. beziehen sich auf diejenigen, wesentlich gerichtlichen, Amtshandlungen, welche die Konsuln auf Ersuchen inländischer Justizbehörden vorzunehmen berufen sind. Obwohl den Konsuln im Allgemeinen — bezüglich der Richterkonsuln vergl. § 56 d. V. — richterliche Befugnisse nicht zustehen, so haben doch die Schwierigkeiten, welche deutschen Behörden bezüglich der Erlangung von Rechtshülfe im Auslande oft entgegentraten, dahin geführt, die Konsuln mit einzelnen richterlichen Befugnissen auszustatten. Von der Zuständigkeit der Konsuln in Nachlaßsachen ist schon im vorigen Abschnitt die Rede gewesen. Die §§ 19 und 20 K. G. handeln von Zustellungen, sowie von Zeugenvernehmungen und Abnahme von Eiden. Die Konsuln werden dadurch, daß sie zu solchen einzelnen richterlichen Handlungen für zuständig erachtet worden sind,

nicht zu „ersuchten Richtern", sie dürfen daher — abgesehen von den Richterkonsuln — über die ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse nicht hinausgehen. Sie dürfen also beispielsweise verantwortliche Vernehmungen von Angeschuldigten oder Angeklagten nicht vornehmen, inländische Strafurtheile nicht vollstrecken, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen nicht ausführen (s. oben S. 42).

Der § 700 C. P. O. bestimmt, daß, wenn die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger oder vorläufig vollstreckbarer Endurtheile deutscher Gerichte in einem ausländischen Staate erfolgen soll und die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen kann, das Ersuchen um Zwangsvollstreckung an diesen zu richten ist. Es ist hierbei wohl nur an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln gedacht, da nur diese und auch nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen zur Zwangsvollstreckung befugt sind. In Ländern, in denen den deutschen Konsuln Gerichtsbarkeit nicht zusteht, sind dieselben nicht in der Lage, eine Zwangsvollstreckung auszuführen. Sie werden daher, wenn dergleichen Ersuchen ihnen zugehen und es ihnen nicht gelingt, eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen, sich an die zuständige Landesbehörde zu wenden haben. Ob diese sich zur Vollstreckung der Entscheidungen deutscher Gerichte herbeiläßt, hängt von den für dieselbe maßgebenden Landesgesetzen ab, sofern nicht in Staatsverträgen desfallsige Bestimmungen enthalten sind. Was in verschiedenen Ländern in dieser Beziehung Rechtens ist, findet sich bei Phillimore, Commentaries upon international law, 2. Ausgabe IV. 727. Vergl. auch Calvo, le droit international, 3. Ausgabe II. 230, Martens, Völkerrecht II. S. 349 und oben § 50.

§ 51.

II. Bewirkung von Zustellungen.

Der § 19 K. G. erklärt die Konsuln für befugt, innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaats Zustellungen jeder Art zu bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen. Diese Vorschrift bezieht sich, wie die A. D. J. hervorhebt, nicht nur auf Zustellungen (Insinuationen) an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen. Selbstverständlich greift auch hier die Schlußbestimmung im § 1 K. G. Platz, daß der Konsul die durch die Gesetze und Gewohnheiten seines Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten muß. Sollten diese Gesetze bezw. Gewohnheiten dem Konsul die Behändigung von Schriftstücken an Landesangehörige nicht oder nur in beschränktem Maße gestatten, so darf er dem

Ansuchen deutscher Behörden um dergleichen Zustellungen nicht stattgeben, sondern er muß seinerseits einen entsprechenden Antrag an die kompetente Stelle richten oder, wenn dieses bedenklich erscheinen sollte, von dem Auswärtigen Amte Verhaltungsvorschriften erbitten.

Bedenken werden namentlich dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um die Ladung eines im Konsulatsbezirke befindlichen Angehörigen des fremden Landes handelt, welcher zur strafrechtlichen Verantwortung vor ein deutsches Gericht geladen wird. Im umgekehrten Falle, d. h. wenn ein in Deutschland befindlicher Deutscher zu einer strafrechtlichen Verfolgung vor ein ausländisches Gericht geladen werden sollte, würden weder deutsche Behörden zur Zustellung einer solchen Ladung ihre amtliche Mitwirkung eintreten lassen, noch würde einem fremden Konsul die Zustellung gestattet werden.

Der Konsul darf Zustellungen nur auf Antrag bundesstaatlicher Behörden, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nur auf Ersuchen eines inländischen Gerichts bewirken; Anträge von Privatpersonen, Anwälten, Gerichtsschreibern genügen nicht.

Der Konsul darf ferner Zustellungen nur an Personen bewirken, welche sich in seinem Amtsbezirke aufhalten; außerhalb desselben eine Zustellung zu bewirken, ist der Konsul nicht ermächtigt. Die A. D. J. erachtet es für selbstverständlich, daß der Konsul irrthümlich an ihn gelangende Ersuchen um Zustellung an denjenigen Konsul oder an diejenige Behörde weiter zu geben hat, welche zur Bewirkung der Zustellung kompetent ist.

Der Konsul hat darauf zu achten, daß Ladungen, um deren Zustellung er ersucht wird, in angemessener Form ausgefertigt sind. Es ist unzulässig, in Ladungen, welche im Auslande zuzustellen sind, abgesehen von den durch Richterkonsuln zu bewirkenden Zustellungen, Strafandrohungen aufzunehmen. Die pr. Justizbehörden sind in der bereits oben S. 41 erwähnten allgemeinen Verfügung darauf hingewiesen worden, daß in einer solchen Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden können, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, daß dagegen von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten, regelmäßig abzusehen ist. Ladungen mit unzulässigen Androhungen hat der Konsul nicht zuzustellen, sondern dieselben dem Auswärtigen Amte zur Herbeiführung einer Abhülfe einzureichen.

Ueber die Art und Weise, wie der Konsul Zustellungen zu bewirken hat, enthält die A. D. J. keine Bestimmungen. Sie verweist in dieser Beziehung auf etwa von der betreffenden Landes-

regierung ertheilte Spezialinstruktionen und auf die Anträge der ersuchenden Behörde. Nachdem mit dem 1. Oktober 1879 die deutsche C. P. O. und die deutsche St. P. O. in Kraft getreten sind, können dem Konsul die betreffenden Bestimmungen der ersteren, welche auf das Verfahren in Strafsachen entsprechende Anwendung finden, als Anhalt dienen.

Die Zustellung muß in einer Weise erfolgen, welche dem Konsul die volle Ueberzeugung von der wirklich stattgefundenen Behändigung gewährt. Deshalb wird der Konsul die Zustellung möglichst selbst zu bewirken und zu diesem Behufe den Adressaten schriftlich oder im Wege mündlicher Bestellung in das Konsulatslokal zu bescheiden haben. Erscheint der Adressat auf diese Vorladung nicht, so läßt der Konsul die Zustellung durch einen Konsulatsbeamten vornehmen, thunlichst nicht an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether bewirkt werden, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so ist nach Analogie des § 167 C. P. O. zu verfahren und die Zustellung dadurch zu bewirken, daß das zu übergebende Schriftstück auf dem Konsulat niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie im Lokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen, für aus ihrem Lokale abwesende Rechtsanwalte an einen anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen. Zustellungen, welche an eine nicht prozeßfähige Person bewirkt werden sollen, erfolgen an die gesetzlichen Vertreter; bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie Personenvereinen, genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren Vertretern bezw. Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes her-

vorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Bei Behändigungen außerhalb des Wohnorts des Konsuls wird das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten unter der Aufforderung, den Empfang anzuzeigen, durch die Post übersendet werden können.

Schließlich ist zu bemerken, daß nach § 156 G. V. G. der Zustellungsbeamte von der Ausübung seines Amtes für ausgeschlossen zu erachten ist:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: a) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht; b) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, c) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

2. In Strafsachen: a) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist, b) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist; c) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. 1. c. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Von der erfolgten Zustellung benachrichtigt der Konsul demnächst die ersuchende Behörde unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Zustellung stattgefunden hat. Wenn die ersuchende Behörde auf ein Zustellungszeugniß nicht ausdrücklich verzichtet, so ist ein solches, nach der A. D. J., etwa in folgender Weise auszustellen:

> Daß die Verfügung des Handelsgerichts zu Hamburg vom . . . . . in der Prozeßsache des Schiffers Karl Heinrich Boye und Genossen, Kläger, wider den Kaufmann Ferdinand Blaß und Genossen, Beklagte, nebst der beigefügten Abschrift der Klage und ihrer Anlagen, adressirt an den Kaufmann Joaquim Bernardino da Costa Aguiar in N. N., dem Adressaten auf seinem im Amtsbezirke des Unterzeichneten belegenen Landsitze Buonavista am . . . . . zugestellt worden ist, bezeuge ich hierdurch.*)
>
> X., den . . . . . .
>
> Der Konsul des Deutschen Reichs.

---

*) Die A. D. J., aus welcher obiges Beispiel entnommen ist, erwähnt auch

Hat die ersuchende Behörde ein Duplikat des zuzustellenden Schriftstücks zu dem Zwecke beigefügt, daß auf demselben die Zustellung bescheinigt werde, so wird das Zustellungszeugniß auf das Duplikat gesetzt und auf den Inhalt des letzteren verwiesen; z. B.:

Daß eine Verfügung des Handelsgerichts zu Hamburg vom ..... vorstehenden Inhaltes nebst ihren Anlagen, adressirt an .... (wie bei obigem Beispiel).

Wenn eine schriftliche Empfangsanzeige eingegangen ist, so wird diese dem Zustellungszeugniß beigefügt. Vermittelt die Postbehörde der konsularischen Residenz Empfangsbescheinigungen, so ist auf diesem Wege eine Quittung des Adressaten zu beschaffen. Ist eine Empfangsanzeige nicht erfolgt, so ist dies im Zustellungszeugniß zu erwähnen, etwa mit den Worten: „Eine Empfangsanzeige ist, Aufforderung ungeachtet, bisher vom Adressaten nicht erstattet, obwohl nach dem gewöhnlichen Postenlauf eine Antwort, resp. die Anzeige der Postbehörde, daß der Brief unbestellbar sei, bereits vor 14 Tagen hätte eingehen können.“ Welche Bedeutung einer solchen Bescheinigung beizulegen ist, hat die ersuchende Behörde zu entscheiden.

Noch wird darauf hingewiesen, daß der letzte Absatz der A. D. J. § 19 durch den Gebührentarif vom 1. Juli 1872 (R. G. B. S. 245) insofern modifizirt ist, als sich unter Position 7 und 8 für Behändigungen verschiedene Gebührensätze finden, je nachdem ein Insinuationsdokument (Zustellungszeugniß) ausgestellt ist oder nicht. Für mehrere Schriftstücke, welche durch ein und denselben Akt zugestellt werden, kann der Tarifsatz nur einmal erhoben werden. Baare Auslagen (Portokosten u. s. w.) werden nach § 6 des Gebührengesetzes vom 1. Juli 1872 besonders erstattet. Der Konsul hat darauf Bedacht zu nehmen, daß diese baaren Auslagen auf das Nothwendigste beschränkt werden. Sollte vorauszusehen sein, daß dieselben eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen werden — z. B. wenn die Vermittelung eines Notars nothwendig erscheint u. s. w. — so thut der Konsul gut, vorher bei der ersuchenden Behörde anzufragen, ob die Kosten aufgewendet werden sollen.

Bei den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulaten ist in Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, nicht der Gebührentarif vom 1. Juli 1872 in Geltung, sondern es finden die im § 44 K. G. G. bezeichneten Kostengesetze Anwendung. Vergl. unten § 78. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen

---

der Aufgabe zur Post. Mit Recht hebt Brauer (die deutschen Justizgesetze S. 9) hervor, daß jetzt die Zustellung durch bloße Aufgabe zur Post als nachgewiesen nicht angesehen werden kann, sondern daß es jedenfalls einer Empfangsanzeige bedarf.

werden baare Auslagen von den Richterkonsuln nicht erhoben (§ 80 b G. K. G., Art. 2 G. v. 29. Juni 1881, R. G. B. S. 178).

Achter Abschnitt.

Gewährung der Rechtshülfe (Fortsetzung).

§ 52.

I. Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (Vorbemerkungen).

Die den inländischen Gerichten in der Praxis oft entgegengetretene Schwierigkeit, im Auslande zuverlässige und beweiskräftige Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen zu erlangen, hat dazu geführt, solche Amtshandlungen K. Konsuln zu übertragen. Der § 20 K. G. bestimmt:

„Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Reichskonsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich."

Es sind also — abgesehen von den Richterkonsuln, — nur diejenigen deutschen Konsuln zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen befugt, welche die Ermächtigung dazu vom Reichskanzler erhalten haben. Diese Ermächtigung gilt als für die Person ertheilt; die Stellvertreter der Konsuln dürfen die bezeichneten Akte nur dann vornehmen, wenn sie auch ihrerseits die besondere Ermächtigung erhalten haben. Letztere Ermächtigung ist in dem betreffenden Protokolle ausdrücklich zu erwähnen.

Die Ermächtigung wird entweder ein für alle Mal oder nur für einen speziellen Fall gegeben. Die generell mit der fraglichen Ermächtigung versehenen Konsuln sind in dem Seite 5 erwähnten Verzeichnisse kenntlich gemacht. Konsuln, welche nur für eine einzelne Rechtssache die in Rede stehende Ermächtigung erhalten haben, dürfen in anderen Sachen unter keinen Umständen Zeugen abhören oder Eide abnehmen, wenn sie nicht aufs Neue vom Reichskanzler dazu ermächtigt werden.

Diejenigen Konsuln, welche die Ermächtigung haben, dürfen ferner nur dann zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen schreiten, wenn sie von inländischen Behörden darum ersucht werden. Auf Antrag einer Partei sind sie zur Aufnahme solcher Akte nicht befugt. Das Auswärtige Amt hat einzelnen

Konsuln ausdrücklich vorgeschrieben, Privatpersonen bezw. deren Anwälte, welche auf Grund C. P. O. § 329 Beweisaufnahme beantragen, darauf hinzuweisen, daß nach §. 328 C. P. O. der Vorsitzende des Prozeßgerichts den Konsul um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen hat.

Wenn es die Gesetze seines Amtssitzes gestatten, kann der mit der betreffenden Ermächtigung versehene Konsul nicht blos Reichsangehörige, sondern auch Angehörige anderer Staaten, welche sich dazu bereit erklären, vereidigen oder zeugeneidlich vernehmen.

Die Prozeßpartei, welche vor dem Konsul einen Eid ableistet, kann eine Entschädigung für Zeitversäumniß, beziehungsweise Reisekosten nicht verlangen. Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung für Versäumniß und, wenn ihr Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. In Ermangelung besonderer Vorschriften hierüber hat der Konsul die desfallsigen Beträge nach billigem Ermessen festzusetzen.

Wie die A. D. J. hervorhebt, bezieht sich die Vorschrift des § 20 K. G. nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit. Durch diese Bestimmung wird mithin die den Konsuln im §. 36 K. G. allgemein beigelegte Befugniß zur Aufnahme von Verklarungen und zur Abnahme der dabei erforderlich werdenden Eide nicht berührt. Vergl. auch unten § 72, betreffend das Seeunfallgesetz und das G. betreffend die Unfallversicherung der Seeleute. Ferner darf jeder Konsul Zeugen zu seiner Information nicht-eidlich abhören, so oft sich ihm eine amtliche Veranlassung dazu bietet.

Zur Abnahme eines nicht juridischen Eides, namentlich solcher promissorischen Eide, welche dem öffentlichen Recht angehören (Staatsbürgereide, Diensteide u. s. w.), bedarf der Konsul der im § 20 K. G. vorgeschriebenen Ermächtigung nicht.

Das Vorstehende bezieht sich, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, nicht auf diejenigen Konsuln, welche in Ländern residiren, wo durch Herkommen oder durch Staatsverträge Konsulargerichtsbarkeit besteht und welchen in Gemäßheit des § 22 K. G. G. eine volle Gerichtsbarkeit zusteht.

§ 53.

II. Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (Verfahren).

1. Allgemeines. Das Verfahren bei Abnahme von Eiden und Zeugenvernehmungen richtet sich zunächst nach denjenigen Verhaltungsmaßregeln, welche die ersuchende Behörde ertheilt hat. Insoweit über einzelne Punkte von Seiten dieser Behörde keine An-

weisung erfolgt, haben die Konsuln folgende, der A. D. J., der C. P. O. (§§ 338 ff., §§ 440 bis 446) und der St. P. O. (§§. 48 ff.) entnommene Vorschriften zu beachten. Die §§. 440 bis 446 C. P. O. gelten sowohl für Partei- als für Zeugen- und Sachverständigeneide.

Die Eide — die von Parteien zu leistenden Eide sowohl, wie Zeugeneide — müssen in der Regel in dem Amtslokale des Konsuls abgeleistet werden, doch kann die Beeidigung solcher Personen, welche Krankheits, hohen Alters oder anderer persönlicher Hinderungsursachen wegen nicht im Konsulat erscheinen können, in ihrer Behausung erfolgen. Die Eide sollen nicht unter dem Lärmen und Geräusch des Amtsverkehrs, vielmehr unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bei einer so wichtigen Handlung geziemt, abgenommen werden. Unbetheiligte Personen müssen entfernt werden, damit der zu Beeidigende nicht durch dieselben gestört wird.

Der Eidesabnahme muß der Konsul eine, der persönlichen Stellung der zu beeidigenden Person entsprechende Hinweisung auf die Bedeutung des Eides und die Folgen eines Meineides vorausgehen lassen.*) Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe." Diese Formel gilt für alle Konfessionen. Zusätze, wie z. B. „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen", können gestattet werden, Abkürzungen sind unzulässig.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben (§ 444 C. P. O., § 63 St. P. O.). Daß dieselbe nach Innen gekehrt sei, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, es empfiehlt sich aber darauf zu achten, da manche Personen der Ansicht sind, daß ein Eid mit nach Außen gekehrter Hand keine Bedeutung habe.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt. Es darf vorausgesetzt werden, daß die ersuchende Behörde dem Konsul desfallsige Verhaltungsmaßregeln mittheilen wird. Sollte dies nicht geschehen sein und sich erst im Termine herausstellen,

*) Die Hinweisung auf die Bedeutung des Eides, welche § 442 C. P. O. vorschreibt, umfaßt unzweifelhaft die von der A. D. J. angeordnete Erinnerung an die Folgen des Meineids.

daß der zu Beeidigende die gewöhnliche Eidesformel seiner religiösen Ueberzeugung nach anzuwenden Bedenken trägt, so hat sich der Konsul darauf zu beschränken, dies zu beurkunden.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei Beeidigungen und Zeugenvernehmungen ist in der A. D. J. nicht vorgeschrieben, doch werden die Konsuln mit Rücksicht auf § 151 C. P. O. gut thun, einen vereideten Protokollführer zuzuziehen, wenn ein solcher dem Konsulat beigegeben ist.

Die über den Akt der Zeugenvernehmung oder Eidesabnahme aufzunehmende Urkunde (Protokoll) muß Zeit und Ort der Handlung, die Namen der mitwirkenden Personen und das ganze Ergebniß der gepflogenen Vernehmungen, beziehungsweise den vollen Hergang bei dem Beeidigungsakte ersehen lassen. Diese Urkunde ist nach vorgängiger, als geschehen darin zu erwähnender Vorlesung von den Betheiligten zu unterschreiben und von dem Konsul mit Beidrückung des Amtssiegels eigenhändig zu unterfertigen. Können die Betheiligten nicht schreiben, so haben dieselben ein Handzeichen beizusetzen, dessen Echtheit der Konsul beglaubigt. Bei etwaiger Verweigerung der Unterschrift hat solches der Konsul zu beurkunden.

Außerdem finden die in der A. D. J. §§ 16 und 17 unter II. Z. 4, 5 und 6 (vergl. oben S. 166 ff.) für die Aufnahme notarieller Akte ertheilten Vorschriften auch auf Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen und die hierüber zu errichtenden Urkunden (Protokolle) Anwendung. Das Protokoll ist der ersuchenden Behörde im Original zu übersenden, ausgenommen wenn diese Behörde ausdrücklich eine beglaubigte Abschrift verlangt hat.

Erscheint die zur Ableistung eines Eides oder zur Ablegung eines Zeugnisses vorgeladene Person in dem anberaumten Termine nicht, so hat der Konsul dies zu beurkunden und die ersuchende Behörde davon zu benachrichtigen.

2. Abnahme von Parteieiden. Der einer Prozeßpartei abzunehmende Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Konsul dem Schwurpflichtigen die Norm des Eides mittheilt und auf die Bedeutung des Eides (s. oben) hinweist. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides. Sollte also die Gegenpartei des Schwurpflichtigen oder ein in gehöriger Weise bevollmächtigter Vertreter derselben im Termine erscheinen und auf die Ableistung

des Eides verzichten, so hat der Konsul sich darauf zu beschränken, eine solche Erklärung zu beurkunden.

Verweigert der zu Beeidigende die Eidesleistung, weil er hinsichtlich der zu beeidigenden Thatsachen Bedenken hat, so nimmt der Konsul ein Protokoll auf, welches diese Weigerung konstatirt. Dem Weigernden zuzureden, hat der Konsul in einem solchen Falle nicht als seine Aufgabe zu betrachten.

3. Zeugenvernehmungen. In Civilprozessen ist von dem Termine, in welchem ein Zeuge vernommen werden soll, den Prozeßparteien Nachricht zu geben. Die Vorladung des Zeugen zum Termine muß enthalten: die Bezeichnung der Parteien, die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

I. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: 1. der Verlobte einer Partei; der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Die vorstehend bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 2. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Die Vernehmung dieser Personen und der Geistlichen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

II. Das Zeugniß kann verweigert werden: 1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der unter I. 1. bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde; 2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der unter I. 1. bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde; 3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

In den Fällen unter I. 1. und unter II. 1. darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern: über die Errichtung und den Inhalt

eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war; über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern; über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen; über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die unter I. 2. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich, oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen I. 2. die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen. Von dem Eingange einer schriftlichen Erklärung des Zeugen hat der Konsul den durch ihn von dem Termine benachrichtigten Parteien Kenntniß zu geben.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte — also nicht von dem Konsul — nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Konsul hat nur die Erklärungen des das Zeugniß verweigernden Zeugen (wenn sie nicht bereits schriftlich abgegeben sind), nebst den Erklärungen der etwa anwesenden Parteien zu Protokoll zu nehmen und dem ersuchenden Gericht die weitere Entscheidung zu überlassen.

In Bezug auf die Vernehmung der zur Ablegung des Zeugnisses bereiten Zeugen ist Nachstehendes zu beachten.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden. Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten. Der vor der Vernehmung zu leistende Zeugeneid*) lautet:

> „daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde“,

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

> „daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.“

*) Die allgemeinen Fragen sind dem Zeugen vor der Beeidigung vorzulegen, weil sich aus ihrer Beantwortung ergiebt, ob derselbe überhaupt zu vereidigen oder auf sein Recht zur Zeugnißverweigerung aufmerksam zu machen ist. Der Eid bezieht sich auch auf diese allgemeinen Fragen, was dem Zeugen bekannt zu geben ist.

Ein Sachverständiger hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: „daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde."

Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; die nach I. 1. und II. 1, 2. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die Personen unter II. 1, 2. jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht; Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden. Vor jeder Vernehmung zur Sache sind an den Zeugen allgemeine Fragen zu richten über Vor- und Familiennamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort, Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und sonstige Verhältnisse zu den Parteien und über seine etwaige Betheiligung am Ausgange der Sache.*)

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten. Der Konsul kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet vorläufig der Konsul.**) Hat er die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene

---

*) Vergl. die Anmerkung auf S. 194.

**) Dies ergiebt die Natur der Sache, wenngleich der Konsul ein beauftragter Richter nicht ist und sich daher auf § 365 C. P. O. nicht berufen kann.

Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

In Strafsachen erfolgt die Vernehmung von Zeugen wesentlich in derselben Weise, wie vorstehend geschildert. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: der Verlobte des Beschuldigten; der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Desgleichen Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, sowie Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist; — diese letztbezeichneten Personen dürfen das Zeugniß jedoch nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der oben bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

Neunter Abschnitt.

Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 54.

I. Allgemeines.

Den deutschen Konsuln steht im Allgemeinen Gerichtsbarkeit nicht zu. Sie sind nur dazu berufen, durch Vermittelung von Vergleichen und durch schiedsrichterlichen Spruch die außergerichtliche Aufhebung von Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen. Der § 21 K. G. spricht dies mit den Worten aus: „Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Reichskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden."

§ 55.

II. Vergleich. — Schiedsspruch — Vertretung Deutscher bei den Lokalgerichten.

1. Der Vergleich ist in Beziehung auf den Prozeß eine Uebereinkunft der Parteien, wodurch der Streit ganz oder zum Theil erledigt wird. Die Herbeiführung eines solchen Vergleichs kann ein deutsches Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites versuchen. Hier handelt es sich um außergerichtliche Vergleiche. Vorbedingung der Einmischung des Konsuls ist einmal, daß ein Reichsangehöriger zu den streitenden Parteien gehört, sodann, daß mindestens ein Theil die Vermittelung des Konsuls anruft. Es wird nicht selten vorkommen, daß, wenn einer der streitenden Theile nicht Reichsangehöriger ist, gerade dieser Theil die Einmischung des Konsuls beantragt, weil er dem Konsul eine günstige Einwirkung auf seinen Schutzgenossen zutraut. Wenn nur ein Theil den Konsul um Vermittelung angeht, so kann letzterer zwar die andere Partei vor sich bescheiden, erscheint dieselbe aber nicht, so hat er sich jedes Zwangsmittels zu enthalten.

Voraussetzung eines gültigen Vergleichs ist ein der Verfügung der Parteien unterliegender Gegenstand und die Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten. Bevormundete, sowie Personen, welche unter Kuratel stehen, können daher keine gültigen Vergleiche schließen, müssen vielmehr durch ihre Tutoren resp. Kuratoren vertreten werden.

Sind beide Parteien behufs Vermittelung eines Vergleichs vor dem Konsul erschienen, so hat er sich zunächst durch Anhörung derselben ein klares Bild von der Sachlage und von den

Streitpunkten zu machen. Dann muß er mit Ruhe und Unparteilichkeit durch Berichtigung irriger Meinungen auf die Anerkennung gerechter Ansprüche hinwirken und sonst in jeder Weise das Zustandekommen eines redlichen Vergleichs zu befördern suchen, aber schlauer Uebervortheilung geschäftsunkundiger Personen und anderen unredlichen Absichten mit Entschiedenheit entgegentreten. Kommt ein Vergleich zu Stande und bedarf es der Feststellung seines Inhalts in bindender Form, so ist darüber, jedoch nur auf Verlangen der Parteien, eine Notariatsurkunde (vergl. oben §§ 43 ff.) aufzunehmen; zur Sicherung des Beweises genügt schon ein schriftliches Zeugniß des Konsuls (vergl. oben § 41) über den Abschluß und Inhalt des Vergleichs.

2. Außer durch einen Vergleich kann eine streitige Rechtssache auch durch schiedsrichterlichen Spruch erledigt werden. Zur Herbeiführung eines solchen Spruchs dient das Kompromiß, d. h. ein Vertrag, wodurch die Parteien sich gegenseitig verbindlich machen, einen zwischen ihnen obwaltenden Rechtsstreit der Erörterung und Entscheidung (laudum) eines Dritten (des Schiedsrichters) zu unterwerfen. Von dem Vergleich unterscheidet sich das Kompromiß dadurch, daß die streitenden Parteien über die streitigen Rechte nicht unmittelbar bestimmen, sondern mittelbar durch Unterwerfung unter den Entscheid eines Dritten. Nach §§ 851 ff. C. P. O. hat die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Wird ein Konsul in rechtsgültiger Form — worüber die Ortsgesetze entscheiden — von den Parteien zum Schiedsrichter ernannt, so ist er berufen, dieses Amt zu übernehmen. Dem Schiedsrichter liegt es ob, nach Untersuchung der Streitsache mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens sei. Der Konsul hat also vor Erlassung des Schiedsspruchs in mündlicher Verhandlung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit er die Ermittelung für erforderlich erachtet.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von dem Konsul nach freiem Ermessen bestimmt.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihm erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides

ist er nur in den Grenzen des oben § 52 Gesagten befugt. Eine von dem Konsul für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme derselbe nicht befugt ist, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen, zu diesem Behufe zu requirirenden Gerichte vorzunehmen.

Der Konsul kann das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß der Konsul zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile zur Last zu legen, unterliegen beide Parteien theilweise, so ist eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten und Auslagen angezeigt.

Der Schiedsspruch ist in der Form eines richterlichen Urtheils (Erkenntnisses) unter Angabe der Entscheidungsgründe abzufassen, wenn nicht beide Theile bei der mündlichen Eröffnung des Schiedsspruchs auf die schriftliche Abfassung verzichten.

Eine Abänderung des Schiedsspruchs im Wege der Anfechtung findet nicht statt.

3. Der Konsul kann auch noch nach anderen als den beiden eben erörterten Richtungen hin zur Vermittelung bei Rechtsstreitigkeiten Reichsangehöriger veranlaßt werden. Wenn Reichsangehörige den Rath des Konsuls in Bezug auf Angelegenheiten, welche vor den Ortsgerichten anhängig sind, erbitten, so wird es Aufgabe des Konsuls sein, die Betheiligten über die in Betracht kommenden Vorschriften und Formalitäten aufzuklären, auch bei der Wahl der geeigneten Rechtsmittel und Vertreter zu unterstützen. Natürlich kann er seinen Rath nur insoweit ertheilen, als er mit den einschlagenden Verhältnissen genau bekannt ist. Ist er nicht selbst Sachverständiger, so kann er die Betheiligten an einen solchen verweisen, jedenfalls wird er sich hüten müssen, irgend welche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Ist es nach den Verhältnissen am Wohnsitze des Konsuls thunlich, so muß er sich eintretenden Falls gegen Justizverweigerung, Verschleppung oder sonstige Benachtheiligung deutscher Interessen an geeigneter Stelle verwenden.

Werden Deutsche im Konsularbezirk von den Lokalgerichten zur Untersuchung gezogen, so hat der Konsul dahin zu wirken, daß denjenigen Angeschuldigten, welche nicht in der Lage sind, sich einen Vertheidiger zu beschaffen, ein Offizialbeistand zugeordnet wird. Der Konsul muß, wenn nöthig, die Verständigung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger vermitteln, auch dahin wirken, daß die Entlastungsmomente möglichst verwerthet

werden. Einen Anwalt auf Kosten der Reichskasse anzunehmen, ist der Konsul ohne vorherige Zustimmung der vorgesetzten Behörde nicht ermächtigt.

Zehnter Abschnitt.

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

§ 56.

I. Historische Entwickelung der Konsulargerichtsbarkeit.*)

Wie oben Seite 2 d. B. erwähnt wurde, stand den Konsuln in früheren Jahrhunderten die Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute zu. Mit der in Europa sich entwickelnden Landeshoheit war dieses Jurisdiktionsrecht der Konsuln nicht vereinbar; es fiel zu Gunsten der Justizhoheit der betreffenden Staaten und hat sich nur in einigen nicht christlichen Staaten erhalten. Das Bedürfniß, mit den occidentalischen Völkern Verkehrs- und Handelsbeziehungen zu pflegen, machte die Gewalthaber des Orients geneigt, den europäischen Niederlassungen daselbst Vorrechte einzuräumen, auf welche diese im Interesse der Selbsterhaltung bestehen mußten. Der Stolz der orientalischen Herrscher kleidete diese Konzessionen Anfangs in das Gewand von einseitigen Zugeständnissen (Kapitulationen), erst später entschloß sich die Hohe Pforte dazu, mit den europäischen Mächten förmliche zweiseitige Verträge abzuschließen. Der diesen Kapitulationen und Verträgen zu Grunde liegende Gedanke ist der, daß die Bezirke der im türkischen Gebiete etablirten fremden Konsulate gewissermaßen einen Staat im Staate bilden. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in Sachen gegen Salomowitsch am 27. Juni 1877 anerkannt, daß für die der Konsularjurisdiktion unterworfenen Reichsangehörigen Exterritorialität bestehe, daß dieselben mithin dem Gesetze und der Autorität des Deutschen Reichs ebenso unterworfen seien, als hätten sie das Territorium des letzteren nicht verlassen. Diese Exterritorialität umfaßt das Recht der eigenen, durch Gesandte und Konsuln ausgeübten Gerichtsbarkeit.

Nach Frankreichs Vorgange haben auch andere europäische Mächte hierauf bezügliche Verträge mit der Türkei abgeschlossen. So namentlich Preußen. In dem preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrage vom 22. März (alten Stils) 1761 heißt es:

---

*) Eingehend behandelt in Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst, Berlin, Weidmann 1874.

„Art. V. S'il arrivait quelque dispute entre les Prussiens et leurs sujets, le Ministre ou les Consuls prussiens décideront l'affaire d'après leurs lois, et tant que les Prussiens ne demandent pas eux-mêmes à être jugés par la justice ottomane, les juges et gouverneurs de la Sublime Porte ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger. Les Consuls qui résideront dans le territoire ottoman ne seront pas mis aux arrêts, et tous les procès qu'ils auront se décideront dans la résidence Impériale par le secours de leurs Ministres. Leurs maisons seront exemptes de scellé, de recherche et de visite, et s'il s'élevait quelque procès entre les sujets de la Sublime Porte et ceux de la Prusse, on procédera dans les tribunaux ottomans avec assistance de leurs Ministres, Consuls ou Vice-Consuls et aussi par celui des Dragomans, et si quelque Mahométan ou autre sujet de la Sublime Porte forçait quelques sujets prussiens à comparaître devant le tribunal dans un temps où aucun de leurs Dragomans ou Procureurs ne serait présent, ils ne seront point obligés de répondre; et si des procès des Consuls ou Dragomans surpassent la valeur de quatre mille aspres, ils seront examinés dans la résidence de l'Empire ottoman. S'il arrivait quelque dispute entre les Mahométans ou autres sujets de la Sublime Porte et les Prussiens ou leurs sujets, touchant les causes qui concernent la vente, l'achat et les emprunts d'argent, et qu'il ne se trouve point d'instruments ou autres documents valides, on n'écoutera point les témoignages forcés; et s'il arrive quelque dispute au moment du départ de quelque vaisseau prussien, elle sera décidée sans délai par le secours du Consul ou du Dragoman, et le vaisseau ne sera point arrêté ni retardé dans son départ sans raison; et si quelque Prussien endetté ou coupable prenait la fuite, un autre Prussien qui n'est pas coupable du délit, ne sera pas saisi ni molesté; et si en quelque endroit où demeure un Prussien, on trouve le corps de quelque homme tué, le Prussien ne sera pas molesté par la recherche appelée prezzo di sangue, si l'on ne peut le convaincre légalement qu'il est coupable."

Diese Bestimmungen sind in späteren Verträgen bestätigt, bezw. auf die übrigen deutschen Staaten ausgedehnt; sie bilden die Grundlage der dem Deutschen Reich im Pfortengebiete zustehenden Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen. Jedoch sind im Laufe der Zeit Modifikationen eingetreten. In **Egypten** ist seit dem 1. Januar 1876 in Folge eines Uebereinkommens zwischen den durch Konsuln dort vertretenen Regierungen einerseits und dem Khedive andererseits die Konsulargerichtsbarkeit beschränkt und die Jurisdiktion

über die in diesem Vasallenlande der Türkei sich aufhaltenden Fremden zum Theil Landestribunalen übertragen, deren Mitglieder der Mehrzahl nach von den betheiligten Regierungen vorgeschlagen werden.*) In Tunis, Bosnien und der Herzegowina hat das Deutsche Reich auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichtet**), in Serbien sind die mit der Pforte abgeschlossenen Uebereinkommen außer Uebung.***)

Auch in anderen Staaten außer der Türkei ist den deutschen Konsuln Gerichtsbarkeit eingeräumt worden. Vergl. V. mit China vom 2. September 1861 (P. G. S. für 1863 S. 265) und Zusatzkonvention vom 31. März 1880 (R. G. B. für 1881 S. 261), V. mit Siam vom 7. Februar 1862 (P. G. S. für 1864 S. 717), mit Japan vom 20. Februar 1869 (B. G. B. für 1870 S. 1), mit Persien vom 11. Juni 1873 (R. G. B. S. 351), mit Samoa vom 24. Januar 1879 (R. G. B. für 1881 S. 29), mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R. G. B. für 1886, S. 261).

§ 57.

II. Gegenwärtiger Zustand.

I. **Umfang der deutschen Konsulargerichtsbarkeit und Regel für ihre Ausübung.** Deutsche Konsulargerichtsbarkeit wird in denjenigen Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist, gegenwärtig von deutschen Konsuln in China (Schanghai, Amoy, Canton, Tientsien), in Japan (Yokohama, Hiogo-Osaka), in Korea (Söul), auf den Schiffer- (Samoa-) und Freundschafts- (Tonga-) Inseln (Apia), in Serbien (Belgrad), Siam (Bangkok), Egypten (Alexandrien, Kairo), in der Türkei einschließlich Bulgariens (Beirut, Konstantinopel, Jerusalem, Smyrna, Sofia, Salonik, Rustschuk, Varna), in Zanzibar. Wegen Rumänien s. Anmerkung ***).

Der betreffende Konsul bedarf zur Ausübung der Gerichts-

---

*) G. vom 30. März 1874, R. G. B. S. 23, A. V. O. vom 23. Dezember 1875, R. G. B. S. 381, G. vom 5. Juni 1880 und V. O. vom 23. Dezember 1880, R. G. B. S. 145, 192.

**) V. O. vom 21. Januar 1884, R. G. B. S. 9 und vom 23. Dezember 1880, R. G. B. S. 191.

***) Artikel 25 des V. mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R. G. B. S. 62) ist ohne erhebliche praktische Bedeutung, da Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, die Verein. Staaten von Amerika schon vorher auf die Rechte aus den Verträgen mit der Türkei verzichtet hatten. Jedoch ist für den deutschen Generalkonsul in Belgrad noch ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt. Auch für den K. Konsul in Bukarest, in Galatz und in Jassy ist ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt, doch scheint in Rumänien thatsächlich streitige Gerichtsbarkeit von den deutschen Konsuln nicht ausgeübt zu werden.

barkeit der Ermächtigung des Reichskanzlers, als welche die Zuweisung eines Gerichtsbezirks gilt. Das S. 5 erwähnte Verzeichniß giebt die Jurisdiktionsbezirke der Richterkonsuln an.

Provisorisch wurde die deutsche Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe der preußischen Vorschriften ausgeübt. Das K. G. G., zu dessen Ausführung die J. vom 10. September 1879 (C. B. S. 575) nebst Nachtrag vom 4. Februar 1882 (C. B. S. 111) ergangen ist, hat unter Aufhebung der in den §§ 22 bis 24 K. G. enthaltenen Uebergangsbestimmungen den Gegenstand definitiv geregelt.

2. Die der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen. Nach § 1 K. G. G. sind der deutschen Konsulargerichtsbarkeit die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen*) unterworfen. Diese Bestimmung entspricht dem völkerrechtlichen Titel, welcher der Konsulargerichtsbarkeit zu Grunde liegt. Denn die Mächte, welche Fremden gegenüber auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, namentlich der Strafgerichtsbarkeit, verzichtet haben, haben dies nur zu Gunsten derjenigen Macht gethan, welcher die betreffende Person angehört. Diejenigen Staatsverträge, welche auf den Punkt näher eingehen, lassen darüber keinen Zweifel. Der im vorigen § allegirte preußisch-türkische Vertrag gestattet dem preußischen Gesandten bezw. den preußischen Konsuln Gerichtsbarkeit nur bezüglich preußischer Unterthanen. Der deutsch-japanische V. vom 20. Februar 1869 bestimmt im Art. 6, daß deutsche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, vor den deutschen Konsularbeamten geführt und nach deutschen Gesetzen bestraft werden sollen. Zu vergl. §§ 38 bis 40 des deutsch-chinesischen V. vom 2. September 1861. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Verträgen Japans und Chinas mit anderen Staaten. Nach Artikel 21 des amerikanisch-chinesischen V. vom 3. Juli 1844 sollen citizens of the United States, who may commit any crime in China, be subject to be tried and punished only by the Consul or other public functionary of the U. St. Es folgt hieraus, daß Schiffsleute anderer Nationalität als die des Schiffs, auf dem sie dienen, wenn sie in China oder Japan eine strafbare Handlung begehen, nicht von dem Konsul derjenigen Macht, der das Schiff angehört, sondern von dem Konsul des Staats, welchem sie selbst angehören, zu richten sind.

In neuerer Zeit haben die Vereinigten Staaten von Amerika diesen von allen europäischen Mächten anerkannten Satz bestritten. Die Consular Regulations von 1881 (s. oben S. 8) sprechen noch

*) §§ 22 C. P. O. ff. sind also in den Konsulargerichtsbezirken nicht anwendbar.

aus (§ 99), daß die amerikanischen Konsuln in China und Japan nur dann zuständig sind, strafbare Handlungen, welche von nicht-amerikanischen, auf amerikanischen Kauffahrteischiffen bediensteten Schiffsleuten am Lande begangen sind, vor ihr Forum zu ziehen, wenn der eigene Konsul des Nicht-Amerikaners sich nicht für zuständig erklärt oder der Angeschuldigte einem Staate angehört, welcher keinen V. mit China oder Japan hat. Aber diese Bestimmung ist durch ein C. des Staats-Departements zu Washington vom 1. Juni 1881 aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß the judicial authority of the Consuls of the U. St. will be considered as extending over all persons duly shipped and enrolled upon the articles of any merchant vessel of the U. St., whatever be the nationality of such persons. And all offences which would be justiciable by the Consular Courts of the U. St., where the persons defending are native born or naturalized citizens of the U. St. employed in the merchant service thereof, are equally justiciable by the same Consular Courts in the case of seamen of foreign nationality*).

Dieses C. ist durch einen speziellen Fall hervorgerufen worden. Ein auf dem amerikanischen Schiffe „Bullion" dienender Matrose britischer Nationalität ermordete, während das Schiff im Hafen von Yeddo lag, an Bord den Steuermann. Sowohl der britische als der amerikanische Konsul erachteten sich zur Aburtheilung des Verbrechens für zuständig. Ersterer stützte sich auf den oben erörterten Satz, daß nach den in Japan bestehenden Gerichtsbarkeitsverhältnissen britische Staatsangehörige wegen strafbarer Handlungen, auf japanischem Gebiet begangen, nur von dem britischen Konsulargerichte abgeurtheilt werden könnten. Der amerikanische Konsul dagegen stellte den Grundsatz auf, daß ein auf einem amerikanischen Handelsschiffe angeheuerter nicht amerikanischer Schiffsmann für die Dauer dieses Verhältnisses als Amerikaner anzusehen sei. Der amerikanische Konsul zog, gegen den Protest seines britischen Kollegen, die Sache vor das amerikanische Konsulargericht, welches den Mörder zum Tode verurtheilte. Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten gnadenweise diese Strafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt hatte, wurde der Thäter in eine amerikanische Strafanstalt verbracht. Die großbritannische Regierung protestirte, lehnte aber das Anerbieten der Vereinigte Staaten-Regierung, den Verbrecher auszuliefern, wenn der amerikanische oberste Gerichtshof nach neuer Untersuchung das bisherige Verfahren für ungesetzlich erklären sollte, mit Rücksicht auf die zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten (Herbeischaffung der

*) Japan Herald (Mail Edition) vom 23. September 1881. Vergl. die Botschaft des Präsidenten vom 6. Dezember 1881.

Zeugen ꝛc.) ab und beschränkte sich auf einfache Aufrechterhaltung des Protestes.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die amerikanische Auffassung jeden Halts entbehren würde, wenn das Verbrechen am Lande, auf japanischem Gebiet begangen worden wäre. Denn der Heuervertrag, wenngleich er den Schiffsmann fremder Nationalität der Disziplin des amerikanischen Kapitäns unterwirft, auch für das Vertragsverhältniß die Herrschaft der amerikanischen Gesetze begründet, hat doch nicht die Kraft, einen Nicht-Amerikaner zu einem Amerikaner zu machen. Deshalb ist es bei dem Wortlaut der Verträge nicht zweifelhaft, daß in dem besprochenen Falle keinenfalls die amerikanische Konsulargerichtsbarkeit begründet war. Ob die Zuständigkeit der heimischen Vereinigte Staaten-Gerichte ausgeschlossen gewesen sei, könnte eher bezweifelt werden. Indessen wird man sich auch insoweit gegen die amerikanische Auffassung entscheiden müssen. Allerdings unterliegen strafbare Handlungen, an Bord von Kauffahrteischiffen in fremden Häfen begangen, der Zuständigkeit der dortigen Gerichte, indem die Kompetenz der Gerichte des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, zurücktritt (vergl. unten § 62 a lit. c), und man könnte, wenn der Staat, welchem der Hafen angehört, die ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehende Gerichtsbarkeit nicht ausübt, vielleicht deduziren, daß die Gerichtsbarkeit desjenigen Staates in Kraft bleibt, dessen Flagge das Schiff führt. Es kommt aber in Betracht, daß Häfen, als Territorialgewässer, einen Gebietstheil des betreffenden Staats bilden, daß es also in der That keinen Unterschied macht, ob die strafbare Handlung am Lande oder an Bord eines im Hafen liegenden fremden Schiffes begangen ist.

Das Auswärtige Amt hat in dem E. vom 15. Juni 1874 den Grundsatz aufgestellt, daß die Frage, welcher Konsulargerichtsbarkeit der in China oder Japan sich aufhaltende Fremde untersteht, lediglich nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit des Beklagten oder Beschuldigten zur Entscheidung zu bringen ist, mag die strafbare Handlung am Lande oder an Bord eines in japanischen Hoheitsgewässern liegenden deutschen Schiffes begangen sein.

Demgemäß hat sich das deutsche Konsulargericht zu Yokohama (April 1883) für nicht zuständig erachtet, sieben chinesische Matrosen des deutschen Schiffes „H. Bremer" auf Grund des § 91 S. O. zur Untersuchung zu ziehen, als sie beschuldigt wurden, den Steuermann an Bord thätlich angegriffen zu haben, während das Schiff im Hafen zu Yokohama lag. Auf Grund des chinesisch-japanischen V. vom 13. September 1871 wurde das chinesische Konsulargericht für zuständig erachtet. Ebenso ist im Dezember 1881 deutscherseits die Untersuchung einer strafbaren Handlung, welche von einem schwedischen Matrosen an Bord eines im Hafen

von Yokohama liegenden deutschen Schiffes verübt war, dem schwedischen Konsul überlassen worden.

3. Die Organe, durch welche deutsche Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul — bezw. einen von dem Reichskanzler mit der Konsulargerichtsbarkeit beauftragten Beamten — und durch das Konsulargericht ausgeübt. Was nachstehend von dem Konsul gesagt ist, gilt auch von dem, neben dem Konsul oder an Stelle desselben mit Gerichtsbarkeit betrauten Beamten. Wo — wie z. B. in Konstantinopel — neben dem Konsul einem anderen Beamten auf Grund § 5 K. G. G. die Befugnisse eines Richterkonsuls übertragen sind, kann dieser Beamte die Gerichtsbarkeit ausüben, nicht nur, wenn der Konsul aus thatsächlichen, sondern auch wenn derselbe aus rechtlichen Gründen an Ausübung des Richteramts verhindert ist. Dies hat das Auswärtige Amt wiederholt ausgesprochen. anders Bauer S. 72.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei, bezw. vier Beisitzern. Ueber die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer vergl. §§ 7 bis 9 K. G. G. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht thunlich, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul. In Strafsachen wird, — so wurde auf Grund früherer Erfahrungen angenommen, — immer die Möglichkeit vorliegen, zwei Beisitzer zuzuziehen, das K. G. G. gestattet daher nicht, auch in Strafsachen von der, eine wichtige Garantie des Verfahrens bildenden Mitwirkung der Beisitzer abzusehen.*)

4. Das zur Anwendung kommende Recht. Da die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf dem Grundsatze der Exterritorialität beruht, so leben die Gerichtseingesessenen unter dem deutschen Gesetz. Ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Deutschland giebt es zur Zeit noch nicht. Deshalb ist vorläufig in Betreff des bürgerlichen Rechts auf das preußische Recht zurückgegriffen. Die §§ 3 und 4 K. G. G. bestimmen:

„§ 3. In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

*) Ueber den Fall des § 211 St. P. O. s. weiter unten.

§ 4. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*) und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften, sowie die Verkündung der Aufhebung derselben, erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel."

Die das bürgerliche Recht und das Strafrecht betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetze finden nach der Ansicht des Reichsjustizamts nicht blos dann Anwendung, wenn sie positiv über das Reichsgebiet hinaus auch für die Konsulargerichtsbarkeitsbezirke zu gelten bestimmt sind, sondern schon dann, wenn nicht durch Inhalt und Zweck derselben ihre Geltung für die letzteren ausgeschlossen ist, oder sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen. Von diesem Gesichtspunkte aus können auch die Konsulargerichtsbezirke als Inland zu behandeln sein, wenn reichsgesetzliche Bestimmungen — wie z. B. §§ 13 und 20 des Markenschutzgesetzes, s. unten § 57 Z. 8 d — vom Inland sprechen und dabei an sich nur an das Gebiet des deutschen Reichs gedacht sein mag.

Die gesammten Reichs-Justizgesetze und die sämmtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen sind herausgegeben von Dr. P. Kayser (Berlin, G. W. Müller, 4. Auflage 1887).

Ueber neue Gesetze bestimmt § 47 K. G. G., daß dieselben, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft erlangen.

---

*) Vergl. die neue Redaktion des St. G. B. vom 26. Februar 1876 (R. G. B. S. 40).

5. Zuständigkeit des Richterkonsuls bezw. des Konsulargerichts. Sachlich ist der Konsul zuständig für die durch das G. V. G. und die K. O. den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen; die Zuständigkeit des Konsulargerichts umfaßt die Sachen, welche durch die gedachten Gesetze den Schöffengerichten und den Landgerichten in erster Instanz zugewiesen sind.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Amtsgerichte, folglich auch die Richterkonsuln zuständig: a) bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; b) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in gewissen Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern, Dienstherrschaft und Gesinde, Reisenden und Wirthen u. s. w. (zu vergl. § 23 G. V. G.). Für das Konkursverfahren ist der Konsul zuständig. Vor das Konsulargericht gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht dem Konsul zugewiesen sind. Die im § 70, Absatz 2 G. V. G. den Landgerichten zugewiesenen, also zur Kompetenz der Konsulargerichte gehörenden Sachen sind für die letzteren ohne praktische Bedeutung.

In Strafsachen ist nur das Konsulargericht zur Entscheidung zuständig. Der Regierungsentwurf wies nach dem Vorbilde Frankreichs, Italiens, Belgiens und der Niederlande die Uebertretungen der Zuständigkeit des Konsuls zu, der Reichstag lehnte aber die desfallsige Bestimmung ab. Der Konsul ist demnach in Strafsachen lediglich zu den prozeßleitenden Verfügungen ermächtigt, die Erlassung des Urtheils steht ihm nicht zu. Nur in denjenigen Fällen, wo nach § 211 St. P. O. der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten darf, kann auch der Richterkonsul Entscheidungen und Urtheile ergehen lassen. Das Konsulargericht ist für alle Strafsachen zuständig, mit Ausnahme derjenigen schweren Verbrechen, für welche die Schwurgerichte (§§ 80 ff. G. V. G.) zuständig sind, und mit Ausnahme des gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverraths und Landesverraths (§ 136 Nr. 1 G. V. G.).

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, welche in den landrechtlichen Theilen Preußens in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

Die Motive zum K. G. G. heben unter Hinweis auf die Verhältnisse in Egypten und auf die in der Türkei herkömmlichen Kommissionsgerichte hervor, daß die Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit des Konsuls und des Konsulargerichts insoweit nicht Platz greifen, als in einzelnen Ländern die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder Staatsvertrag Einschränkungen unterworfen ist.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr bestimmt.

Die Personen, welche die Verrichtung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, ingleichen diejenigen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, bestimmt der Konsul. Das Verzeichniß dieser Personen wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Bezüglich der Rechtshülfe, der Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Berathung und Abstimmung gelten die §§ 157 bis 200 G. V. G.*)

6. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen. Die Reichsgesetze enthalten keine Definition des Begriffs „bürgerliche Rechtsstreitigkeit". Das Reichsgericht greift in einem Urtheil vom 4. Dezbr. 1884 (Entscheidungen XII. S. 281) auf § 1 der Einleitung in die pr. Prozeßordnung zurück, wonach alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen. Nach der Praxis des pr. Obertribunals haben in dieser Vorschrift unter den Gegenständen des Privateigenthums nicht blos die Objekte des eigentlichen Eigenthums oder der Vermögensrechte überhaupt, sondern alle Gegenstände privater Berechtigung verstanden werden sollen, im Gegensatze sowohl zu den Befugnissen des öffentlichen Rechts, als auch zu denjenigen Bethätigungen des Willens, welche ihrer Natur nach nicht den Inhalt eines subjektiven Rechts zu bilden vermögen.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den Aufenthaltsort bestimmt (§§ 13, 18 C. P. O.); der Gerichtsstand des Vertrags, des Vermögens reicht nicht aus, um einen Reichsangehörigen oder Schutzgenossen im Konsulargerichtsbezirke vor Gericht zu ziehen, vielmehr muß nach § 1 K. G. G. noch der Wohnsitz oder Aufenthalt in demselben hinzukommen.

Wer in einer zur Zuständigkeit des Konsuls oder des Konsulargerichts gehörenden Sache eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor den Konsul laden. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt

---

*) § 13 K. G. G. Andere, im K. G. G. nicht ausdrücklich bezeichnete Bestimmungen des G. V. G. und des preußischen Einführungsgesetzes haben in den Konsulargerichtsbezirken nach der Ansicht des Auswärtigen Amts keine Geltung. So namentlich nicht § 74 des Pr. A. G., wonach Gerichtsvollzieher Wechselproteste aufnehmen können. Vergl. oben S. 171.

in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Im Uebrigen kann die Klage bei dem Konsul schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Anwaltszwang besteht nicht. Nach Vorlegung der Klage bestimmt der Konsul einen Termin zur mündlichen Verhandlung, worauf der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage an den Beklagten Sorge zu tragen hat, sofern nicht der Kläger erklärt, dies selbst thun zu wollen. Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein gewisser Zeitraum (Einlassungsfrist) liegen. Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Gerichtsbezirke des Konsuls erfolgt; sie wird von dem Konsul frei bestimmt, wenn sie im Auslande vorzunehmen ist. In Bezug auf den Begriff „Ausland", welcher für den einheimischen deutschen Richter jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet bedeutet, bemerken die Motive zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetze, der Richterkonsul werde ins Auge zu fassen haben, ob der bezüglichen Gesetzesbestimmung lediglich die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zu Grunde liegt, oder ob sie auf anderen Erwägungen, insbesondere auf der Annahme beruht, daß die fremde Rechtspflege nicht gleiche Garantien biete, wie die einheimische. Im ersten Falle (vergl. z. B. § 234 Abs. 2 C. P. O.) werde jedes dem betreffenden Konsulargerichtsbezirke nicht angehörige Gebiet, im letzteren dagegen (vergl. z. B. § 797 Abs. 2 C. P. O. und §§ 207, 208 K. O.) nur ein Gebiet, welches weder dem Deutschen Reiche noch einem deutschen Konsulargerichtsbezirke angehört, als Ausland angesehen werden dürfen.

Durch die Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls wird die Klage erhoben und damit die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Der Beklagte kann vor der mündlichen Verhandlung dem Kläger Erklärungen auf die Klage und Anträge mittheilen; obligatorisch ist eine schriftliche Klagebeantwortung nicht.

Die mündliche Verhandlung findet, je nach der Zuständigkeit (siehe oben Seite 208) vor dem Konsul oder dem Konsulargericht statt. Sie wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen. Die Vorträge der letzteren sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen. Der Konsul hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen. Er hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erhebliche Erklärungen abgegeben werden. Jede Partei

hat sich über die vom Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären. Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind in der Regel als zugestanden anzusehen. Auf Grund der Parteivorträge erfolgt die Entscheidung des Konsuls bezw. des Konsulargerichts unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung bezüglich der thatsächlichen Behauptungen.

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Erstere entscheiden über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder über einen Zwischenstreit. Endurtheile entscheiden über die Hauptsache. Zu ihnen gehören auch die Theilurtheile, welche erlassen werden, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder wenn nur ein Theil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif ist. Die Urtheile sind entweder unbedingt oder, wenn von einem abzuleistenden Eid abhängig gemacht, bedingt.

Ein Versäumnißurtheil wird erlassen, wenn eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint. Dasselbe lautet auf Abweisung der Klage, wenn der Kläger nicht erscheint, und nimmt gegen den nicht erschienenen Beklagten das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden an, worauf je nach dem, was danach Rechtens ist, entschieden wird.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird oder in einem sofort anzuberaumenden, nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen enthält. Durch Aufnahme in das Protokoll sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und den geltend gemachten Anspruch erledigende Vergleiche festzustellen. Ingleichen Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist, Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, das Ergebniß eines Augenscheins, die Entscheidungen und deren Verkündung.

Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

Gegen Versäumnißurtheile steht der Partei, gegen welche dasselbe erlassen ist, innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen von der Zustellung ab, der Einspruch zu, über welchen der Konsul bezw. das Konsulargericht entscheidet. Was die eigentlichen Rechtsmittel betrifft, so finden solche nicht statt, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung und

Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht in Leipzig zuständig, dessen Entscheidung endgültig ist (§ 18 K. G. G).

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung, bezüglich welcher Anwaltszwang nicht besteht, erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift an den Bevollmächtigten der Gegenpartei, in Ermangelung eines solchen dieser selbst von Amtswegen zustellen zu lassen und die Prozeßakten durch Vermittelung des Auswärtigen Amts dem Reichsgericht mittelst eines an dieses Gericht — nicht an die Gerichtsschreiberei — zu richtenden Schreibens zu übersenden (K. G. G. § 20).

Das Rechtsmittel der Revision ist in dem Konsularprozesse ausgeschlossen.

In Bezug auf das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 530 ff.) ist hervorzuheben, daß nach § 19 K. G. G. der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung befugt ist.

Ein von dem vorstehend skizzirten nach manchen Richtungen hin abweichendes Verfahren findet in dem Urkunden- und Wechselprozesse, in Ehe- und Entmündigungssachen — wo theilweise eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft*) eintritt —, sowie beim Mahnverfahren statt.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheilen enthält das K. G. G. Besonderheiten nicht. Es kommen also die §§ 644 ff. C. P. O., bezw. diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche für die landrechtlichen Theile Preußens zur Ausführung der C. P. O. erlassen oder neben der letzteren in Gültigkeit sind, insbesondere also für die Zwangsvollstreckung in Schiffe das G. vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (P. G. S. S. 131), vorausgesetzt, daß der Schuldner der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen ist.

Das Konkursverfahren ist von Reichswegen durch die — auch das materielle Konkursrecht enthaltende — K. O. einheitlich geregelt. Der Konsul, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus und kann nur auf Antrag des letzteren oder eines Konkursgläubigers erfolgen. Bei der Eröffnung des Verfahrens ernennt der Konsul einen Konkursverwalter, auf welchen fortan das dem Gemeinschuldner entzogene

---

*) Die Verrichtungen derselben werden von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, eventuell einem andern achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen übergeht, und welchem die Verwerthung dieses Vermögens obliegt. Der Konsul verordnet ferner einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin. Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt 3 Wochen bis 3 Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens 1 Woche und höchstens 2 Monate betragen. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert. Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären. Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch, weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden im Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens zu betreiben. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen. Der Verwalter stellt ein Verzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen auf. Ueber Einwendungen gegen dieses Verzeichniß entscheidet der Konsul. Die Schlußvertheilung geschieht mit Genehmigung des Konsuls, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist. Der Vollzug jeder Vertheilung erfolgt durch den Verwalter. Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt der Konsul die Aufhebung des Konkursverfahrens.

Um den vergleichsweisen Abschluß des Verfahrens zu erleichtern, gestattet das Gesetz einen Zwangsvergleich, sobald die Mehrzahl der Gläubiger, welche in einem auf Antrag des Gemeinschuldners anzuberaumenden Vergleichstermine erschienen sind, ausdrücklich zustimmt, und die Gesammtsumme der Forderungen dieser Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsummen aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konsuls, welcher nach Anhörung der Gläubiger, des Verwalters und des Gläubigerausschusses entscheidet.

Auch in Konkurssachen ist zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet.

Schließlich wird zum Handgebrauch für die Konsuln auf die neueren Werke: von Wilmowski und Levy, Handausgabe der

Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, Berlin, Franz Vahlen, und auf: von Wilmowski, deutsche Reichskonkursordnung, Berlin, gleicher Verlag, hingewiesen.

7. Das Verfahren in Strafsachen regelt sich mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen nach den Vorschriften der St. P. O. Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt, vielmehr schreitet der Konsul von Amtswegen ein, er hat insbesondere geeigneten Falls die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen und in seine Hände ist das Zustellungs- und Vollstreckungswesen gelegt. Eine Voruntersuchung findet nicht statt. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte und des Reichsgerichts gehörigen Sachen hat der Konsul nur Sicherheitsmaßregeln zu treffen und etwa dringende Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Das ordentliche konsulargerichtliche Strafverfahren gestaltet sich nach Vorstehendem wie folgt.

Der Gerichtsstand ist sowohl bei demjenigen Konsulargerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, als auch bei demjenigen, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Eröffnung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die strafbare Handlung weder im Deutschen Reiche noch in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke, also im Auslande begangen und ein Gerichtsstand durch Aufenthalt oder Wohnsitz nicht begründet ist, so ist dasjenige Konsulargericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt ist. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe außerhalb Deutschlands bezw. eines deutschen Konsulargerichtsbezirks oder auf offener See begangen, so ist dasjenige Konsulargericht zuständig, in dessen Bezirk derjenige Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht, vorausgesetzt, daß der Thäter Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist und sich noch auf dem Schiffe befindet.

Der Konsul ist verpflichtet, wegen der zu seiner Kenntniß gelangenden gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (K. G. G. § 25). Er hat im vorbereitenden Verfahren von Amtswegen den Sachverhalt zu erforschen, dabei nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln, und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu befürchten steht, kann auch zu diesem Zwecke richterliche Untersuchungshandlungen vornehmen. Bei den auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen, welche von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden

können, hat der Konsul nur dann von Amtswegen einzuschreiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Dem Beschuldigten ist gleich bei der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln und es ist ihm zur Beseitigung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe, sowie zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen Gelegenheit zu geben. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Bieten die angestellten Ermittelungen keinen genügenden Anlaß zur Fortsetzung des Verfahrens, so verfügt der Konsul die Einstellung desselben. Andernfalls erläßt er einen schriftlichen Strafbefehl (§§ 117 ff. St. P. O.), oder er eröffnet sofort das Hauptverfahren (§ 27 K. G. G.), oder er verfügt die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten, welcher fortan als Angeschuldigter bezeichnet wird. Die Einleitungsverfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen. In gewissen, in der St. P. O. (9. Abschn. 1. Buch) näher bezeichneten Fällen kann der Angeschuldigte zur Untersuchungshaft genommen werden. Der Konsul hat die Einleitungsverfügung dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich zur Erklärung aufzufordern, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Der Konsul beschließt letztere, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig erscheint. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten — so wird nach dem Eröffnungsbeschlusse der Beschuldigte oder Angeschuldigte bezeichnet — zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, auch sind die Beweismittel anzugeben. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Konsul anberaumt. In der Hauptverhandlung sind zwei Beisitzer zuzuziehen, wenn es sich um eine Uebertretung oder um ein leichteres Vergehen handelt; handelt es sich um schwerere Vergehen oder um ein vor die Konsulargerichte gehöriges Verbrechen, so ist die Zuziehung von vier Beisitzern erforderlich. Die Hauptverhandlung, welche in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen und eines Gerichtsschreibers erfolgt, beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Sodann folgt die Vernehmung des Angeklagten zur

Sache, worauf zur Beweisaufnahme geschritten wird. Den Umfang derselben bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme wird der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen hat. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Letzteres kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen, sowie die im Laufe der Verhandlungen gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten muß.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig; in andern Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung an das Reichsgericht statt. Da das K. G. G. dem Konsul die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels nicht gewährt hat, so steht dasselbe nur dem Angeklagten bezw. dem Privatkläger und dem Nebenkläger zu. Die Berufung muß bei dem Konsul binnen zwei Wochen nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll oder schriftlich eingelegt und kann binnen weiterer zwei Wochen in gleicher Weise gerechtfertigt werden. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat der Konsul das Rechtsmittel zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten — durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — an das Reichsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht aufgehalten. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so sendet der Konsul nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung, geeignetenfalls nach Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Akten — durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — dem Ober-Reichsanwalt in Leipzig ein.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Konsul von Amtswegen eintreten lassen.

Das Begnadigungsrecht steht in konsularischen Strafsachen dem Kaiser zu. Geldstrafen fließen zur Reichskasse. Ausnahmen: § 107 S. O., Art. 7 des V. mit Japan vom 20. Februar 1879 (R. G. B. f. 1870 S. 1).

8. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Das K. G. G. weist der Zuständigkeit des Richterkonsuls auch diejenigen zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten zu, für welche in den landrechtlichen Theilen Preußens in erster Instanz die Amtsgerichte oder Landgerichte zuständig sind.*) Die Anlehnung an das preußische Partikularrecht war geboten, weil es reichsgesetzliche Bestimmungen über die Zuständigkeit in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht giebt. Auch hinsichtlich des Verfahrens in solchen Sachen fehlt es an reichsgesetzlichen Bestimmungen, daher in dieser Beziehung gleichfalls das altländische preußische Recht für maßgebend erklärt ist, soweit dasselbe nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen. Selbstverständlich finden diejenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, welche durch preußische Gesetze auf nicht streitige Angelegenheiten für anwendbar erachtet sind, auch in den Konsulargerichtsbezirken entsprechende Anwendung. Vergl. §§ 1 und 4 des pr. A. G. zur C. P. O. (P. G. S. S. 281). Der Ausschluß derjenigen preußischen Bestimmungen, deren Ausführung in den Konsulargerichtsbezirken sich nicht ermöglichen läßt, ist durch die Natur der Sache geboten. In den Motiven zum K. G. G. ist beispielsweise an die pr. Vorschriften über das Hinterlegungswesen erinnert. Seitdem ist die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (P. G. S. S. 249) ergangen, deren Bestimmungen theilweise — vergl. namentlich den zweiten und dritten Abschnitt — in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung zu bringen sein werden. Nicht anwendbar sind — weil die betreffenden Einrichtungen in den Konsulargerichtsbezirken fehlen — die pr. Bestimmungen über das Grundbuch- und Hypothekenwesen. Die Fideikommißsachen unterliegen der Zuständigkeit des Konsuls nicht, weil im Inlande die Oberlandesgerichte zuständig sind. Für die Richterkonsuln werden hauptsächlich in Betracht kommen: a) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Rechtshandlungen, b) das Vormundschaftswesen, c) das Verlassenschaftswesen, d) die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister.

a) Mitwirkung bei Rechtshandlungen. Die in den landrechtlichen Theilen Preußens geltenden Gesetze machen für eine

---

*) Vergl. das pr. A. G. zum G. V. G. vom 24. April 1878 (P. G. S. S. 230 §§ 25, 26, 29, 41—43).

Anzahl von Rechtshandlungen die Rechtsverbindlichkeit von einer Mitwirkung der Gerichte abhängig. Dergleichen Rechtshandlungen erfordern in den Konsulargerichtsbezirken die Mitwirkung des Konsuls. In dieses Gebiet fällt die Aufnahme von Erklärungen des letzten Willens (Testamente, Erbverträge), die Aufnahme gewisser Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Schenkungen u. s. w.) und von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche (G. vom 14. Mai 1873, P. G. S. S. 207), die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren (G. vom 16. Juni 1835, P. G. S. S. 133). Bei Aufnahme solcher Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dasjenige zu berücksichtigen, was im § 44 ff. d. B. über Aufnahme von Urkunden durch Notare gesagt ist, doch ist die Zuziehung von Zeugen in der Regel nicht erforderlich.

b) Das Vormundschaftswesen ist in den landrechtlichen Theilen Preußens durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (P. G. S. S. 431) geregelt. Die gedachte Vormundschaftsordnung unterscheidet die Vormundschaft über Minderjährige, die Vormundschaft über Großjährige und die Pflegschaft.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist der Richterkonsul zuständig, in dessen Bezirk der Vater (die uneheliche Mutter) zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist (zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes), Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Aufenthalt gehabt hat. Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt ruht, oder wenn der Vater selbst bevormundet wird. Ist ein gesetzlicher Vormund (der Vater der unehelichen Mutter u. s. w. §§ 12, 83 der Vormundschaftsordnung) nicht vorhanden, so hat der Konsul von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten. Großjährige erhalten einen Vormund, wenn sie für geisteskrank oder für Verschwender erklärt, sowie wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Auch für abwesende Großjährige ist unter Umständen ein Vormund zu bestellen. Der Vormund wird von dem Konsul durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. In gewissen Fällen ist die Bestellung eines solchen obligatorisch. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormunds ordnungsmäßig geführt wird. Der Konsul hat über die gesammte Thätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen, sowie in der Regel jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern und die Rechnung zu prüfen. Die Vormundschaftsordnung

bestimmt, daß dem Vormundschaftsgericht für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen sind. Es wird unbedenklich sein, die Eingesessenen des Konsulatsbezirks in dieser Beziehung als eine Gemeinde anzusehen und danach die betreffenden Bestimmungen der Vormundschaftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich dies nach den Verhältnissen im Konsulatsbezirke thun läßt.

In Folge Anordnung der Eltern bezw. auf Antrag dreier naher Verwandten oder des Vormunds oder Gegenvormunds ist unter dem Vorsitz des Konsuls aus höchstens sechs Verwandten oder Verschwägerten des Mündels event. aus anderen Personen ein Familienrath zu bilden, welcher die Rechte und Pflichten eines Vormundschaftsgerichts hat.

Die Vormundschaft über Minderjährige hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht, wenn er in väterliche Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört. Die Großjährigkeitserklärung eines Mündels ist zulässig, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann. Ferner ist für eine Leibesfrucht, sowie zur Erhaltung eines Nachlasses und Ausmittelung des zu demselben berechtigten unbekannten Erben ein Pfleger zu bestellen. Auch können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften über Vormundschaften entsprechende Anwendung.

c) Hinsichtlich des Verlassenschaftswesens kommen für den Richterkonsul als Nachlaßrichter in Betracht: die Ausstellung von Erbbescheinigungen, die Sicherstellung von Nachlässen, Annahme von Erbschaftsentsagungen, Erbschaftstheilungen.

In Betreff der Erbbescheinigungen enthält das G. vom 12. März 1869 (P. G. S. S. 473) nähere Bestimmungen. Der Erbe hat zu Protokoll eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe. Der Konsul hat, wenn er das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen. Auf Grund einer solchen Erbbescheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern

(Grundbüchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern u. dergl.) bewirkt werden.

Siegelung bezw. Sicherstellung eines Nachlasses findet entweder auf Antrag eines Interessenten (Erbe, Verwandter, Hausgenosse) oder von Amtswegen statt. Letzteres, wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß oder abwesend sind, wenn die Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind, wenn unter den Erben Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, denen ein Vormund noch nicht bestellt ist, endlich wenn besondere Umstände es erforderlich machen. Zu vergl. §§ 4 bis 7, 31 ff. Th. II. Tit. 5 A. G. O., §§ 460, 461 Th. I. Tit. 9 A. L. R. Ueber das Verfahren bei Siegelungen, Entsiegelungen und Inventur handelt § 48 d. V. Es ist zweckmäßig, die Hausbewohner, wenn diese der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterstehen, mit der Bestimmung des § 136 St. G. B. bekannt zu machen.

Eine gerichtliche Nachlaßregulirung findet nach den jetzt gültigen Gesetzen auch bei Betheiligung von bevormundeten Personen (Vormundschaftsordnung § 43) nur auf besonderen Antrag eines Interessenten statt. In Bezug auf das Verfahren wird auf Märker, die Nachlaßregulirung, das Erbrecht rc. Berlin R. v. Decker's Verlag, 11. Auflage, 1884 verwiesen, welches empfehlenswerthe Buch auch das Vormundschafts- und Hinterlegungswesen, sowie das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und andere einschlagende Materien behandelt.

d) Im öffentlichen Interesse hat man es für erforderlich erachtet, gewissen Rechtshandlungen handeltreibender Personen Offenkundigkeit mit Rechtswirkung gegen Dritte zu verleihen. Deshalb hat das H. G. B. (Art. 12) bestimmt, daß bei jedem Handelsgericht ein Handelsregister zu führen ist, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen (die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, Aenderungen der Firma u. s. w.*) aufzunehmen sind. Da im Inlande die Führung der Handelsregister den Amtsgerichten zugewiesen ist, so sind die Richterkonsuln für die Führung zuständig.

Das Handelsregister ist öffentlich und die Einsicht desselben, sowie der Unterlagen und Belege für die Eintragungen (Firmenunterschriften, Statuten u. s. w.) während der gewöhnlichen Dienststunden, in dringenden Fällen auch außerhalb derselben, einem Jeden gestattet.

Allgemeine Anordnungen bezüglich Führung der Handelsregister durch die Konsuln sind Seitens des Auswärtigen Amts, soviel

---

*) Verg. Art. 19, 21, 45, 86, 88, 129, 135, 151, 152, 155, 156, 171, 176, 179, 198, 201, 203, 210, 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 H. G. B.

dem Verfasser bekannt, nicht ergangen. In Bezug auf die Eintragung von Waarenzeichen ist von dieser Behörde entschieden worden (Juli 1887), daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterstehenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen der Markenschutz nach dem G. vom 30. November 1874 (R. G. B. S. 143) besteht, und daß in Gemäßheit des § 12 Abs. 2 und des § 43 K. G. G. das Zeichenregister zu führen, sowie die Eintragung von Waarenzeichen in dieses Register zu bewirken ist. Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens muß im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt gemacht werden. Die Eintragung gewährt nach der Ansicht des Reichsjustizamts den gesetzlichen Schutz gegen Nachahmung des Zeichens sowohl dann, wenn solche in einem Bezirke der Konsulargerichtsbarkeit von einer ihr unterliegenden Person, als auch dann, wenn sie im Gebiete des Deutschen Reichs begangen wird.

Da die auf Grund des G. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (R. G. B. S. 11) zu haltenden Musterregister von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt werden, so werden sich auch die Richterkonsuln für zuständig zu erachten haben, solche Musterregister zu führen.

Das Genossenschaftsregister (G. vom 4. Juli 1868, R. G. B. S. 415) bildet einen Theil des Handelsregisters und wird daher gleichfalls von den Richterkonsulaten zu führen sein. Vergl. oben S. 17.

Elfter Abschnitt.

Ertheilung und Visirung von Pässen.

§ 58.

I. Das Reichsgesetz über das Paßwesen.

Das G. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (R. G. B. S. 33) erklärt sowohl Reichsangehörige als Ausländer für befugt, ohne ein Reisepapier im Bundesgebiete zu reisen und sich aufzuhalten, auch bestimmt es, daß weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets ein Reisepapier gefordert werden soll. Doch kann, wie dies auch bereits zeitweise geschehen ist, die Paßpflichtigkeit durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint. Auch sind Reichsangehörige wie Ausländer verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Deshalb bestimmt der § 1 des erwähnten Paßgesetzes, daß den Reichsange-

hörigen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden sollen, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Der § 6 desselben G. erklärt die Reichskonsuln für befugt, Pässe an Reichsangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet zu ertheilen. Der § 25 K. G. erweitert diese Befugnisse der Konsuln, indem er bestimmt: „Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet."

§ 59.

II. Verfahren bei Ertheilung und Visirung von Pässen.

Die Konsuln dürfen auf Grund der letzterwähnten Gesetzesvorschrift den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe sowohl zum Eintritt in das Reichsgebiet, als auch zu Reisen in dem Konsulatsbezirke und in anderen Ländern außerhalb des Reichsgebiets ertheilen. Der Paß ist seiner Natur nach ein Reisepapier. Die Ertheilung oder Verlängerung eines Passes zu andern Zwecken, als zu dem einer Reise, z. B. zum Ausweis über die Staatsangehörigkeit während eines längeren Aufenthalts im Auslande, wird daher in der Regel abzulehnen sein. Handelt es sich um Erhaltung der Staatsangehörigkeit, so wird der Paßsucher auf die Immatrikulirung (s. oben S. 104) hinzuweisen, sonst wird ihm zu überlassen sein, sich an seine Heimathsbehörde zu wenden.

Bei Prüfung der Legitimation des Paßsuchers ist namentlich festzustellen, daß derselbe die Reichsangehörigkeit noch besitzt. Waltet in dieser Beziehung Zweifel ob, so ist die Entscheidung der heimathlichen Behörde abzuwarten. Auf die bloße Angabe des Paßsuchers hin, daß er Reichsangehöriger sei, und daß er vorschriftsmäßige Reisepapiere herbeischaffen werde, wird der Konsul einen Paß, selbst einen nur provisorischen, nicht verabfolgen dürfen.

An die oben S. 18, b erwähnten Schutzbefohlenen werden Pässe — wenn überhaupt — nur insoweit ertheilt werden dürfen, als sie dem Zwecke dienen, denselben den Weg in die Heimath oder zu ihren nächsten Landeskonsuln frei zu machen.

Die Paßertheilung wird zu verweigern sein, wenn die Landesbehörden begründete Einsprache erheben oder wenn bekannte gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Als solche Hindernisse führt die A. D. J. beispielsweise an: Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.

Bezüglich der Militärpflicht der Reichsangehörigen vergl. A. D. J. § 25, sowie oben S. 113 und Nr. 4 des Anhangs d. B. An Wehrpflichtige, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden — d. h. Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet

haben, bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden — dürfen Pässe zu Reisen im Auslande für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

An bereits militärpflichtige Personen dürfen Auslandspässe nur ertheilt werden, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie von der Militärpflicht entbunden sind oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten haben, doch ist im letzteren Falle die Dauer des Passes nicht über den Zeitpunkt auszudehnen, bis zu welchem der Aufschub läuft. Solchen Personen, welche militärpflichtig sind oder es in kurzer Zeit werden, dürfen aber unbedenklich Pässe zu dem Zwecke ertheilt bezw. verlängert werden, um sie in den Stand zu setzen, sich zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Heimath zu begeben.

Bezüglich der Ertheilung von Pässen an beurlaubte Mannschaften der Reserve und der Landwehr (Seewehr) enthält die A. D. J. spezielle Bestimmungen. Ueber die Dauer der Beurlaubung hinaus sind an solche Personen Pässe zu Reisen im Auslande ebenso wenig wie sonstige Legitimationspapiere zu ertheilen.

Zu den Pässen haben die Konsuln Inhalts der A. D. J. das nachstehende Formular zu benutzen:

Deutsches Reich.

No. . . . .
des Paßjournals.

Signalement.
Alter
Statur
Haar
Stirn
Augenbrauen
Augen
Mund
Bart
Kinn
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Unterschrift
des Paß-Inhabers.

Reise-Paß
gültig auf*)

Das (General-, Vize-) Konsulat des deutschen Reiches zu N. N. ersucht hiermit alle Militär- und Civilbehörden, auf Vorzeigung dieses, d. . . . .

nach . . . .

frei und ungehindert reisen, auch nöthigenfalls ih . . . Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Gegeben zu N. N., den . . . .

Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Bezüglich der Gültigkeitsdauer sind die darüber vorhandenen Spezialbestimmungen zu beachten. In Preußen dürfen Pässe auf längstens 2 Jahre ausgestellt werden. Vergl. die Zusatz-Konvention mit China vom 31. März 1880 (R. G. B. de 1884, S. 261).

Das Reiseziel ist immer bestimmt zu bezeichnen, unzulässig ist es, Pässe zu ertheilen, die einfach dazu dienen, ganz unbestimmt das Reisen zu ermöglichen.

In die Pässe sind Vermerke über etwaige Bestrafungen des Inhabers nicht aufzunehmen.

Die Konsuln sind außer zur Ausstellung von Pässen auch befugt, Pässe sowohl der Reichsbehörden und der Behörden einzelner Bundesstaaten, als auch fremder Behörden zu visiren. Die Ertheilung des Visa setzt immer voraus, daß der Paß von der zuständigen Behörde ausgestellt, und daß weder der zu visirende Paß der Zeit nach abgelaufen ist, noch das Visa nach einem Orte hin begehrt wird, auf welchem der Paß von der Behörde, die ihn ertheilt hat, gar nicht gestellt ist.

Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet visirt werden, auch darf der Konsul nur solchen Pässen fremder Behörden das Visa ertheilen, welche von der zuständigen Behörde seines Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines mit ihm in demselben Lande residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Paß ausgestellt ist.

Es ist unzulässig, das Visa des Konsuls für andere als ordnungsmäßige Reisepapiere (z. B. für Ersatzreservescheine) zu ertheilen.

Nicht zu ertheilen sind Pässe oder Paßvisa an Personen, von welchen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder dem Bettel nachziehen, z. B. Zigeuner und dergleichen.

Ueber die Ertheilung von Pässen und Visas haben die Konsuln ein Register zu führen. Das nachstehende Formular wird dabei zur Verwendung kommen können:

Nr.	Name,	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Ort der		Personsbeschreibung.												Kommt von	Reiset nach	Datum		Grund der Ertheilung des Passes oder Dokument, auf welchem das Visa ertheilt ist.
				Geburt.	Wohnung.	Alter.	Gestalt.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesichtsfarbe.	Besondere Kennzeichen			des neuen Passes.	des Visa's.	

Zwölfter Abschnitt.

Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 60.

I. Allgemeines.

Das K. G. (§ 26) verpflichtet die Konsuln, hülfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren. Die A. D. J., deren Erläuterung zu dieser Bestimmung in dem Nachtrage vom 22. Februar 1873 durch eine neue Redaktion ersetzt worden ist, enthält ebenso wenig wie das K. G. eine Definition des Ausdrucks Hülfsbedürftigkeit. Im Allgemeinen wird als hülfsbedürftig derjenige anzusehen sein, welcher sich und seinen Angehörigen wegen dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen, dem gleich zu achtenden Gründen den nothdürftigen Lebensunterhalt nicht verschaffen kann. Nur solchen darf eine Beihülfe aus öffentlichen Fonds im Fall wirklicher und unverschuldeter Noth, bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit 2c. gegeben werden, wenn diese Personen der Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind, nicht Vagabonden und Bettlern. „Es ist bekannt — heißt es in dem C. vom 1. April 1882, C. B. S. 218 — und ein Gegenstand lauter Klage, daß von Deutschland aus die benachbarten Länder von Schaaren arbeitsscheuer, aller Mittel entblößter Menschen überzogen werden, die lediglich vom Bettel leben. Es sind zumeist diese Vagabonden, welche als sogenannte arme deutsche Reisende die Konsulate brandschatzen und von der Privatwohlthätigkeit Almosen erpressen." Die Konsulate sollen diesem Unwesen keinen Vorschub leisten. Der Bettel, welcher gesetzlich mit Strafe bedroht ist, darf nicht durch Almosengeben Seitens der Konsulate gefördert, das Vagabondenthum, welches der Staat zu unterdrücken strebt, nicht von den Konsuln unterstützt werden.

In den Kulturstaaten gilt es gegenwärtig allgemein als eine Pflicht, für fremde Hülfsbedürftige in gleicher Weise aus öffentlichen Fonds zu sorgen, wie für Nothleidende, welche dem eigenen Staatsverbande angehören. Dieser bereits in den einzelnen deutschen Staaten in Uebung gestandene, auch in Staatsverträgen zur Geltung gekommene Grundsatz ist durch das G. vom 6. Juni 1870 (B. G. B. S. 360) für das Reichsgebiet anerkannt. Der § 60 dieses G. bestimmt: „Ausländer müssen von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden." In der Voraussetzung, daß am konsularischen Wohnorte das gleiche Prinzip beobachtet

wird, giebt die A. D. J. den Konsuln auf, hülfsbedürftige Reichsangehörige an die Behörden, Anstalten oder die etwaigen Wohlthätigkeitsvereine des Orts zu verweisen.

Ist auf diese Weise keine Hülfe zu erreichen und sind auch keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden, so darf der Konsul nach dem E. vom 1. April 1882 dergleichen hülfsbedürftige Reichsangehörige aus Reichsmitteln unterstützen, wenn sie solcher Unterstützung würdig und wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Erste Bedingung jeder Unterstützung ist der vollständige Nachweis der Reichsangehörigkeit durch vollgültige Legitimationspapiere, d. h. noch nicht abgelaufene Pässe oder Heimathscheine. Andere Urkunden können nur dann, wenn aus ihnen unzweifelhaft zu entnehmen ist, daß der Inhaber noch Reichsangehöriger ist, zum Nachweis dienen. Arbeits- und Gesellenbücher, Arbeitszeugnisse, Taufscheine, Steuerzettel können als genügende Legitimationspapiere nicht gelten. Vergl. oben §§ 31 ff. und §§ 60 ff. Personen, welche den Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht zu führen vermögen, ist grundsätzlich jede Unterstützung auf Kosten der Reichskasse zu versagen. Namentlich also deutschen Auswanderern, welche ihre früheren staatsbürgerlichen und heimathlichen Rechte aufgegeben haben. Ebenso solchen Personen, welche die Eintragung in die Matrikel oder die Erneuerung derselben unterlassen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist ihre Staatsangehörigkeit verloren haben.

Aber auch denjenigen, welche sich als Reichsangehörige legitimiren, steht ein Recht auf Unterstützung aus Reichsfonds oder aus öffentlichen Fonds ihres Heimathsstaates nicht zu. Was ihnen gewährt wird, ist lediglich eine Liberalität. Die A. D. J. und spätere allgemeine Anordnungen schärfen deshalb den Konsuln ein, Unterstützungen

2. nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth, insbesondere bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, und nur dann zu gewähren, wenn an dem Orte keine Behörden, Anstalten, Vereine ꝛc. vorhanden sind, denen die Unterstützungsbedürftigen zugewiesen werden könnten.

3. An Arbeitsfähige dürfen keine Gelder gezahlt werden, überhaupt darf der Konsul keine Unterstützungen verabreichen, welche den Charakter von Almosen haben. Bettler sind der Polizeibehörde des Orts oder den Zwangsarbeitsanstalten, wo solche existiren, zuzuweisen. Durch Aushang oder Anschlag vor der Kanzlei ist diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Bedürftigen sind Reiseunterstützungen nur Behufs der Rückkehr nach Deutschland, niemals zur Reise in entgegengesetzter Richtung zu gewähren; ebenso dürfen ihnen Reiselegitimationen nur zu dem ersteren Zwecke ausgestellt oder visirt werden. Ausnahmen

sind nur zulässig, wenn der Reisende glaubhaft nachweist, daß er im Auslande seinen festen Wohnsitz hat.

5. Auf den Legitimationspapieren ist der Betrag der gewährten Unterstützung, sowie ihr Grund und Zweck zu vermerken.

6. Die aus der Konsulatskasse verabreichten Unterstützungen sind in besondere Verzeichnisse nach einem vom Auswärtigen Amte vorgeschriebenen Formular einzutragen, und Abschrift dieser Verzeichnisse nebst den vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger dem Auswärtigen Amt mit der amtlichen Liquidation einzureichen.

7. Die K. Konsuln haben den in demselben Lande und den an der Grenze des Nachbarlandes bestehenden deutschen Konsulaten in kurzen Fristen Listen derjenigen Personen mitzutheilen, welche der Landstreicherei verdächtig sind und Reiseunterstützungen, Ertheilung von Pässen, Visas ꝛc. erbeten haben.

8. Die von den Konsuln verausgabten Unterstützungsgelder werden ihnen aus der Legationskasse nur erstattet, wenn die vorstehend erörterten Vorschriften befolgt sind. Letztere sind auch dann zu beobachten, wenn Ersatz der verausgabten Kosten nicht verlangt wird, weil andrenfalls dem Zweck des C. vom 1. April 1882 entgegen dem Vagabondenthum Vorschub geleistet werden könnte.

Die A. D. J. schreibt noch speziell vor, daß der Konsul kranke hülfsbedürftige Reichsangehörige, womöglich unentgeltlich, in eine Heilanstalt aufnehmen zu lassen oder sonst für deren Verpflegung und Heilung nach Thunlichkeit Sorge zu tragen hat. Ist ein Deutscher ohne Zuthun des Konsuls in einer Krankenanstalt des konsularischen Bezirks verpflegt worden, so kann zwar der Konsul auf Verlangen des Anstaltsvorstandes seine Vermittelung zur Deckung der Kosten aus Privatmitteln des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Angehörigen eintreten lassen, er ist aber nicht ermächtigt, die Kurkosten auf Reichsfonds zu übernehmen.

Gesunden hülfsbedürftigen Reichsangehörigen, welche nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt am Orte selbst zu erwerben (z. B. nachgelassene Kinder verstorbener Reichsangehöriger), kann die konsularische Unterstützung zur Abhülfe augenblicklicher Noth gewährt werden.

Die Kosten der Beerdigung eines im Konsulatsbezirk verstorbenen Reichsangehörigen, zu deren Deckung der Nachlaß nicht ausreicht, kann der Konsul bestreiten, wenn die Lokalbehörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein Anderer, welcher dafür aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. (Nach § 51 S. O. hat z. B. der Rheder die Bestattungskosten eines nach Antritt des Dienstes verstorbenen Schiffsmanns zu tragen.)

Ueber die Art und das Maß der konsularischen Unerstützung sind detaillirte Bestimmungen nicht vorhanden. Die Fragen, ob die Unterstützung in Geld, in Naturalien, mittelst Gewährung von

Arbeit u. s. w., in welcher Höhe sie zu gewähren sei, lassen sich nur nach Lage des einzelnen Falles beurtheilen. Im Allgemeinen hat der Konsul festzuhalten, daß die Unterstützung eines Hülfsbedürftigen sich auf Gewährung von Obdach, des unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens auf ein angemessenes Begräbniß zu beschränken hat. Weitergehende Ansprüche sind zurückzuweisen. Namentlich darf sich der Konsul in der Regel nicht für ermächtigt halten, ohne spezielle höhere Ermächtigung, einem angeklagten Deutschen auf öffentliche Kosten einen Anwalt zu bestellen (vergl. oben S. 200). Die A. D. J. schärft ein, daß der Konsul seine Ausgaben in allen Fällen auf das nothdürftigste Maß zu beschränken und Vorkehrungen zu treffen hat, daß die gewährten Gelder wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden. Er hat sich über alle geleisteten Zahlungen Quittungen geben zu lassen, die Umstände, unter welchen die Unterstützung gewährt worden, festzustellen, auch bei dem Unterstützten Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe in der Heimath eigenes Vermögen hat oder ob alimentationspflichtige Verwandte resp. sonstige, zur Erstattung des Gegebenen Verpflichtete vorhanden sind. Gewährt das Ergebniß dieser Erkundigungen die Aussicht, daß die gegebene Summe wieder eingezogen werden kann, so hat der Konsul von dem Unterstützten das schriftliche Versprechen unterzeichnen zu lassen, daß er die erhaltene Summe, sobald er dazu im Stande sein werde, zurückerstatten wolle. Erscheint eine bloße Reiseunterstützung nicht angemessen, sondern die Heimsendung des Hülfsbedürftigen ausnahmsweise erforderlich und kann dieselbe nicht kostenfrei erfolgen, so ist zuvor bei der Regierung des Heimathsstaates anzufragen. Werden dem Konsul Seitens der Behörden seines Bezirks Deutsche mit dem Antrage zugeführt, für die Heimschaffung derselben Sorge zu tragen, so hat er sich in der Regel ablehnend zu verhalten und geltend zu machen, daß es im Allgemeinen Sache der ausweisenden Behörde ist, lästige Individuen auf ihre Kosten bis zur Grenze zu schaffen und die Annahme Seitens der deutschen Grenzbehörden im diplomatischen Wege sicher zu stellen.

Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine sind von jeder konsularischen Unterstützung ausgeschlossen, daher hat der Konsul, wenn sich solche Personen hülfesuchend an ihn wenden, seinen amtlichen Beistand zu versagen. Dasselbe gilt in Bezug auf solche Personen, welche, um sich ihrer Militärpflicht zu entziehen, sich ins Ausland begeben haben oder dort verweilen, ingleichen von solchen Reichsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubniß in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind. Es mag zuweilen dem Konsul peinlich sein, Personen von an-

scheinend deutscher Nationalität ihrem Schicksal zu überlassen. Allein das berechtigt ihn nicht, gegen die ausdrückliche Vorschrift der Reichsregierung das Vagabondenthum zu befördern, sei es auf Kosten der Reichskasse, sei es durch Spenden aus eignen Privatmitteln.

§ 61.

II. Besonderes in Bezug auf Schiffsleute.

Dem Interesse des Staats an der Seeschiffahrt und an der Erhaltung eines tüchtigen Seemannsstandes trägt das bestehende Recht bezüglich des hier in Betracht kommenden Gegenstandes in zweifacher Weise Rechnung. Einmal enthält es Präventivvorschriften gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit der Schiffsleute im Auslande, sodann gewährt es den im Auslande hülfsbedürftig gewordenen Schiffsleuten staatlichen Beistand in ausgedehnterem Maße als anderen Reichsangehörigen.

In die erste Kategorie von Vorschriften gehören die Bestimmungen über die Fürsorgepflicht der Rheder. Nach § 48 S. O. trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung eines nach Antritt des Dienstes erkrankten und verwundeten Schiffsmanns — vorausgesetzt, daß der Schiffsmann sich die Krankheit oder Verwundung nicht durch eine unerlaubte Handlung zugezogen hat, bezw. nicht mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist —

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Zu den erwähnten Präventivvorschriften gehört ferner das im § 71 S. O. enthaltene Verbot des sogenannten Abandonnirens der Schiffsleute, worüber sich unten im § 69 Näheres findet.

Befürchtet der Konsul, daß ein vom Schiffer — wenn auch aus gesetzlichen Gründen — aus dem Dienste entlassener Schiffsmann hülfsbedürftig werden könnte, so kann er die Genehmigung zur Zurücklassung dieses Schiffsmannes verweigern, bezw. davon abhängig machen, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Diese Sicherstellung ist durch ein etwaiges Heuerguthaben bezw. durch sonstige Ansprüche des Schiffsmannes an den Schiffer bezw. die Rhederei nicht bedingt, wie sich aus der Bedeutung des Wortes: „Abandonniren“ und daraus ergiebt, daß der § 71 nicht zwischen den Fällen unterscheidet, in welchen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder derselben widerspricht. Vergl. die Motive zu dem § 71 S. O. Der Konsul würde demnach seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmannes aus Gründen des öffentlichen Interesses selbst dann versagen können, wenn Schiffer und Schiffsmann über die Zurücklassung einig sind. Das pr. Obertribunal hat in Uebereinstimmung mit dieser Auffassung in Sachen Reichsfiskus v. Beckmann in dem Erkenntniß vom 28. Mai 1878 eine Klage des Rheders auf Restituirung der dem Konsul gestellten Sicherheit abgewiesen.

Endlich sind zu den Präventivvorschriften die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (S. unten § 66 a und b) zu rechnen.

Zu den in die zweite Kategorie fallenden Vorschriften, betreffend die im Auslande hülfsbedürftig werdenden Schiffsleute gehören die Bestimmungen der A. D. J. über die solchen Schiffsleuten aus Reichsmitteln zu gewährenden Unterstützungen und die Bestimmungen des G. vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (s. Anhang Nr. 11).

Die A. D. J., indem sie den Konsuln einschärft, bei der Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, sowie überall da, wo die Verpflichtungen deutscher Schiffseigenthümer oder Schiffsführer gegen die Mannschaft und umgekehrt in Frage kommen, sich nach der S. O. zu richten, bestimmt außerdem,

a) daß, wenn sich **kranke** deutsche Seeleute an den Konsul wenden, derselbe den Schiffer anzuhalten hat, alle nach Maßgabe der S. O. (namentlich §§ 48 ff.) gegen solche Kranke dem Rheder obliegenden Pflichten vollständig zu erfüllen.

Der Konsul hat hiernach in einem Falle, wo das Schiff im Konsulatsbezirke anwesend ist, zunächst die Verpflichtungen des Schiffers im Wege der nach § 105 S. O. zu treffenden vorläufigen Entscheidung festzustellen. Da diese Entscheidung vom Schiffer einstweilen zu befolgen ist, so hat der Konsul einer etwaigen Weigerung desselben gegenüber alle gesetzlichen Exekutionsmaßregeln (Ab-

pfändungen, Beschlagnahme von Forderungen u. s. w.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Behörden in Anwendung zu bringen, auch wird er die erforderlichen Schritte Behufs Herbeiführung der Bestrafung des Schiffers (vergl. § 98 S. O.) zu thun haben. Ist es nicht möglich, auf diese Weise für den kranken Seemann Sorge zu tragen und sind auch sonst keine flüssigen Mittel vorhanden, die Kosten der Heilung resp. der Heimschaffung desselben zu decken, so ist dieser Seemann als hülfsbedürftig im Sinne des Gesetzes anzusehen und der Konsul hat die erwachsenden Kosten nach Maßgabe der A. D. J. aus der Konsulatskasse zu bestreiten, auch bezüglich der Heimschaffung das G. vom 27. Dezember 1872 in Anwendung zu bringen;

b) wenn Seeleute, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf deutschen, durch Zufall verloren gegangenen (§ 56 S. O.) Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls nachsuchen, so hat er dieselben, insoweit sie Reichsangehörige sind, zu unterstützen und geeigneten Falls heimzusenden. Insoweit solche hülfsbedürftige Seeleute nicht Reichsangehörige sind, hat der Konsul dieselben mit ihrem Gesuche zunächst an das Konsulat desjenigen Staats zu verweisen, dessen Angehörige sie sind. Sollte jedoch ein solches Konsulat nicht am Orte sein oder die bei ihm nachgesuchte Hülfe verweigern — welche Thatsache thunlichst durch schriftliche Beweisstücke zu konstatiren ist, — so hat der Konsul auch der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Seeleute verloren gegangener deutscher Schiffe sich anzunehmen, sofern nicht etwa den deutschen Seeleuten in gleichem Falle von dem Konsul der betreffenden Staaten Beistand versagt wird.

Die Unterstützung nicht deutscher Seeleute beschränkt sich im Allgemeinen auf den einen Fall des Schiffsverlustes. Im Uebrigen sind solche Seeleute von der Unterstützung durch die deutschen Konsuln ausgeschlossen, auch wenn sie auf deutschen Schiffen dienen oder gedient haben, es müßte denn durch Staatsvertrag etwas Anderes ausdrücklich stipulirt sein. Letzteres ist der Fall in Bezug auf britische, französische, schwedisch-norwegische und dänische Seeleute. Zwischen dem Reiche und Großbritannien ist am 27. Mai 1879 ein Uebereinkommen geschlossen worden, welches vom zweiten Absatze an folgendermaßen lautet:

„Wenn ein Seemann eines der kontrahirenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der kontrahirenden Staaten gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien, oder in den Kolonien desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, in Folge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hülfsbedürftigem Zustande zurückbleibt*), so soll die Regierung des-

*) Zwischen der deutschen und großbritannischen Regierung herrscht Einver-

jenigen Staats, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemanns verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimathsstaat, beziehentlich in dessen Kolonien, zurückkehrt oder mit Tode abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der betreffende Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benutzen hat, um vor dem zuständigen Beamten desjenigen Staats, dessen Unterstützung erbeten werden soll, über seine Hülfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie daß die Hülfsbedürftigkeit als die naturgemäße Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffs sich ergiebt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertirt oder wegen einer strafbaren Handlung vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er dasselbe wegen Dienstuntauglichkeit in Folge selbst verschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arzenei und Reisekosten, für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbnißkosten zu zahlen."

Gleiche Abkommen sind mit Frankreich am 16. Mai 1880, mit Schweden-Norwegen am 31. Mai 1881, mit Dänemark am 31. März 1885 abgeschlossen worden; mit Oesterreich-Ungarn steht ein solches in Aussicht.

In Folge solcher Abkommen erleidet das oben Angeführte insofern eine Modifikation, als die Fürsorge für hülfslose britische, französische, schwedisch-norwegische, dänische und eventuell österreichisch-ungarische Seeleute unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen den deutschen Konsulaten obliegt, ohne daß vorher die Verweisung dieser Seeleute an das Konsulat ihrer eigenen Nation einzutreten hat. Andererseits können die deutschen Konsulate, wenn deutsche Seeleute von Schiffen der gedachten Staaten hülflos zurückgelassen werden, verlangen, daß deren Unterstützung durch die betreffenden Behörden dieser Staaten erfolgt.

Im Einzelnen bemerkt das auf das deutsch-britische Uebereinkommen bezügliche C. vom 27. Juni 1879 Folgendes:

„1. Nach dem zweiten Absatze des Uebereinkommens haben sich die deutschen Konsulate britischer Seeleute, welche von deutschen Schiffen hülflos zurückgelassen worden sind, unter den sonstigen Voraussetzungen überall im Auslande anzunehmen, außer in Groß-

---

ständniß darüber, daß die Bestimmungen der Uebereinkunft auch dann Platz greifen, wenn der betreffende Seemann: 1. im wechselseitigen Einverständniß mit dem Schiffsführer oder gemäß den Abmachungen des Heuervertrags abgemustert worden ist, 2. bei seiner Abmusterung weniger Heuer erhalten hat, als nothwendig war, um die Kosten seiner Heimreise zu bestreiten.

britannien selbst und in dessen Kolonialbesitze, wo die betreffenden Seeleute vorkommenden Falls an die Landesbehörden zu verweisen sind. Andererseits haben die deutschen Seeleute, welche nach vollendetem Dienst an Bord britischer Schiffe hülfsbedürftig werden, nur in Großbritannien selbst keinen Anspruch auf die Unterstützung der britischen Behörden, während im ganzen übrigen Auslande, einschließlich des britischen Kolonialbesitzes, dieses Recht ihnen zusteht.

2. Der dritte Absatz des Uebereinkommens soll verhindern, daß Seeleute, welche beim Ausscheiden aus dem Dienste des Schiffs im Besitze von Heuer und sonst in der Lage sind, sich selbständig weiter zu helfen, die Gelegenheit hierzu versäumen und, nachdem sie auf diese Weise allmählich in Noth gerathen sind, alsdann nachträglich die Unterstützungspflicht der deutschen Konsulate für sich geltend machen. Deshalb ist bestimmt, daß sie sich darüber ausweisen müssen, wie ihre Hülfsbedürftigkeit im Verlassen des Schiffs die unmittelbare Ursache hat. Die deutschen Konsulate werden von der Aufklärung über diesen Punkt bei britischen Seeleuten, welche amtliche Unterstützung nachsuchen, die Gewährung der letzteren streng abhängig zu machen haben.

3. Der vierte Absatz des Uebereinkommens bezweckt, die Pflicht deutscher Konsulate zur Gewährung von Unterstützung in solchen Fällen auszuschließen, in welchen selbst deutschen Seeleuten gegenüber, nach Maßgabe der bestehenden dienstlichen Vorschriften, die Unterstützung zu versagen sein würde.

4. Um bei den nach dem fünften Absatze eventuell zu bestreitenden Ausgaben, welche mit äußerster Sparsamkeit zu bemessen und auf den unvermeidlichen Bedarf zu beschränken sind, eine übermäßige Inanspruchnahme öffentlicher Gelder zu vermeiden, ist die Aufmerksamkeit ganz besonders darauf zu richten, daß in Uebereinstimmung mit dem bei Unterstützung deutscher Seeleute zu beobachtenden Verfahren und, soweit dies im einzelnen Falle ausführbar ist, die Wiedererstattung der betreffenden Auslagen sicher gestellt wird: sei es durch Befriedigung aus dem Erlöse geborgenen Schiffsgutes, wenn es sich um die Unterstützung der Schiffsmannschaft eines gestrandeten Schiffs handelt, oder durch Hinterlegung der Heuerbeträge der betreffenden Seeleute in den Fällen, wo die Abholung im Auslande sich herbeiführen läßt, oder durch geeignete Einleitung, damit etwaige Heuerrückstände der Seeleute von dem Rheder in der Heimath zur Deckung der fraglichen Kosten einbehalten werden, oder durch Einwirkung auf den Schiffer, bezw. den Schiffsagenten, daß er das Geld zur Bestreitung derartiger gesetzmäßig vom Rheder zu erstattenden Auslagen hergiebt; nach Befinden auch durch Anwendung des § 71 S. O. u. s. w.

5. Ueber die einzelnen Fälle, in welchen britische Seeleute auf Grund des Uebereinkommens Unterstützung erhalten haben, ist

dem Auswärtigen Amt, unter Mittheilung des Sachverhalts, Bericht zu erstatten."

Vorstehende Erläuterungen finden auf die Uebereinkünfte mit Frankreich, Schweden-Norwegen und Dänemark sinngemäße Anwendung.

c) Wenn Reichsangehörige, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf fremden Schiffen dienten, die Unterstützung des deutschen Konsuls in Anspruch nehmen, so hat dieser ihnen in gleichem Umfange beizustehen, wie dies für kranke und hülfsbedürftige Seeleute deutscher Schiffe vorgeschrieben ist, es müßte denn der Konsul derjenigen Nation, deren Flagge das Schiff führt, bereits helfend eingeschritten sein.

Für Schiffsleute, welche wegen Untauglichkeit, groben Dienstvergehens, Diebstahls oder anderer erheblicher strafbarer Handlungen, wegen Syphilis u. s. w. (vergl. § 57 S. O. Ziffer 1—4) vor Ablauf der Dienstzeit entlassen worden sind, darf der Konsul die Heimschaffungskosten nicht übernehmen, jedoch kann er ihnen bei dringender Noth einige nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzende Unterstützung für Rechnung der Reichskasse gewähren.

Etwaige Heuerforderungen an den Schiffsführer hat der Konsul nicht etwa dem Schiffsmann vorschußweise zu zahlen, ebensowenig sich in sonstige Geldangelegenheiten zu mengen, welche mit der Heimschaffungsmaßregel an sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, selbst wenn die Folge davon sein sollte, daß der Seemann wegen Schulden verhindert wird, abzureisen. Der Konsul hat sich in diesem Falle dann aller weiteren Unterstützungen des Seemanns zu enthalten.

Auch in Bezug auf die Unterstützung von Seeleuten sollen die Ausgaben mit möglichster Sparsamkeit bemessen und auf den wirklich unvermeidlichen Bedarf eingeschränkt werden. Bei übernommener Heimschaffung sind zugleich die zunächst sich darbietenden dringendsten Bedürfnisse der Wohnung, Kost und Kleidung zu befriedigen. Das in dieser Beziehung Erforderliche ist aber möglichst in natura und nicht durch Verabreichung von baaren Geldmitteln an die Seeleute selbst zu gewähren. Die Beförderung des zur Heimschaffung übernommenen Seemanns, welche nicht immer unmittelbar nach dem Heimathsstaate zu geschehen braucht, sondern unter Umständen auch erst auf andere Orte hin stattfinden kann, ist, wenn irgend thunlich, auf dem Seewege zu bewerkstelligen. Die Konsuln müssen daher Behufs der Ermittelung von Schiffsgelegenheit in jedem einzelnen Fall nicht allein an ihrem eigenen Wohnort, sondern auch in benachbarten Häfen mit aller Sorgfalt Erkundigungen einziehen. Das Hauptaugenmerk muß dahin gerichtet bleiben, eine kostenfreie Schiffsgelegenheit zu beschaffen. Arbeitsfähige Individuen sind womöglich in anderem Schiffsdienst gegen

Lohn unterzubringen; doch kann das Verheuern auf Schiffe eines außerdeutschen Staates, besonders wenn dieselben nicht unmittelbar nach einem deutschen Hafen fahren, nicht wünschenswerth sein.

Jedes deutsche Kauffahrteischiff ist nach näherer Bestimmung des G. vom 27. Dezember 1872 (Anhang Nr. 11) verpflichtet, hülfsbedürftige deutsche Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Konsuls nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch ausländischen Seeleuten gegenüber, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, sofern das betreffende Schiff nach einem Hafen im Heimathlande des Hülfsbedürftigen bestimmt ist. Es versteht sich, daß die Leistungen deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch zu nehmen sind, insoweit für die letzteren Seitens des eigenen Landeskonsuls gesorgt wird, oder die Heimschaffung ohne Aufwendung höherer Kosten auf einem Schiffe ihrer Nation erfolgen kann oder endlich diejenige Nation, welcher der Hülfsbedürftige angehört, deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand versagt. Zur Erfüllung der gedachten Verpflichtung kann der Schiffer vom Konsul zwangsweise angehalten werden. Verweigert der Schiffer die Mitnahme unter Berufung auf einen der im § 3 des G. aufgeführten Umstände, so hat der Konsul die zur Begründung der Weigerung angeführten Thatsachen zu untersuchen und nach dem Ergebniß dieser Prüfung zu entscheiden, ob die Weigerung als begründet anzusehen ist, oder nicht. Hinsichtlich des Transports von Verbrechern, deren Mitnahme verweigert werden kann, bleibt das in der A. D. J. §§ 29, 33 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Gegen den Schiffer, welcher sich der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute entzieht, kann vom Konsul Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft festgesetzt werden.

Der § 5 des G. bestimmt die Höhe der Entschädigung, welche der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes für die Mitnahme eines Seemannes beanspruchen kann. Die Konsuln sollen jedoch darauf Bedacht nehmen, durch besondere Vereinbarung mit dem Schiffer, wozu unter Umständen, z. B. bei theilweiser Arbeitsfähigkeit des Heimzuschaffenden, Veranlassung sein kann, freie Beförderung oder wenigstens eine solche zu geringeren Kostensätzen zu erlangen. Die vereinbarte Entschädigung hat, wie die gesetzmäßige, womöglich Kost und Logis zu umfassen, damit dem zu transportirenden Seemann keine baaren Reisemittel ausgehändigt zu werden brauchen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung. Kann daher die Heimschaffung nicht direkt nach einem deutschen Hafen bewirkt werden, so hat

das Konsulat der Zwischenstation die Entschädigung für die Beförderung des Heimzuschaffenden bis dorthin auszuzahlen und für die weitere Beförderung in entsprechender Weise Sorge zu tragen.

Für die Anweisung an den Schiffsführer giebt die A. D. J. ein Beispiel.

Bei unvermeidlichen Landtransporten ist vorzugsweise von der Eisenbahn Gebrauch zu machen. Der Konsul hat alsdann das Fahrbillet, welches in der niedrigsten Klasse zu lösen ist, in natura, die ferneren Reisebedürfnisse für Nahrung, etwaiges Nachtquartier u. s. w. aber nach einem sorgfältigen Kostenüberschlag baar im Voraus zu gewähren. Das Gepäck, so weit es die Personen nicht bei sich tragen oder innerhalb des Freigewichts mitnehmen können, muß auf wohlfeilerem Wege befördert werden.

Die Maßregeln der Heimschaffung, mag diese durch Schiffsgelegenheit oder auf dem Landwege erfolgen, ist in der Regel nur bis zur Erreichung der jedes Mal nächsten deutschen Behörde einzurichten, d. h. also bei einem Transport, der nicht unmittelbar nach Deutschland geht, bis zur Erreichung eines anderen deutschen Konsulats oder einer deutschen Gesandtschaft, bei direkter Beförderung nach Deutschland aber bis zur Erreichung der Grenzbehörde. Es ist unzulässig, ein Pauschquantum zur Reise bis zum Heimathshafen zu bewilligen, wenn die Reise über einen anderen deutschen Hafen oder Grenzort geht. Ueberhaupt darf die Gewährung von Pauschquanten nur dann erfolgen, wenn die in der Regel erforderliche, möglichst eingehende Spezialisirung des Betrages durchaus unthunlich ist. Der jedes Mal gewährte Betrag ist auf dem Reisepaß, bezw. im Seefahrtsbuche zu vermerken.

Die weiteren Transportmaßregeln im Innern Deutschlands, wo die inneren Behörden die weitere Beförderung übernehmen, sind von aller konsularischen Verfügung ausgeschlossen. Der Konsul muß sich daher jeden weiteren Eingreifens bezüglich des in dem deutschen Grenzorte zu Veranlassenden enthalten. Namentlich muß er es — um nicht etwa Anlaß zu unbegründeten Ansprüchen an die Reichskasse zu geben — vermeiden, dem Seemannsamte des inländischen Bestimmungshafens Vorschriften wegen des etwaigen Weitertransports zu machen. Es ist Sache des inländischen Seemannsamts, nach Maßgabe der in dieser Beziehung für das Inland bestehenden Vorschriften zu erwägen, in welcher Weise und von welchen Behörden weiter für den Hülfsbedürftigen zu sorgen ist. Der Konsul hat nur dem inländischen Seemannsamte alle thatsächlichen Momente mitzutheilen, welche die persönlichen Verhältnisse des Mannes, seine etwaigen Ansprüche an die Rhederei des Schiffes und dergleichen betreffen.

§ 62.

III. Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten.

Die den Konsulaten durch die bestimmungsmäßige Fürsorge für Hülfsbedürftige entstandenen Kosten können von den zur Erstattung Verpflichteten (alimentationspflichtigen Verwandten, Rhedern 2c.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Landesregierung wieder eingezogen werden. Doch steht es dem Konsul auch frei, diese Kosten sofort bei dem Reichskanzler zur Erstattung zu liquidiren. Die desfallsigen Liquidationen müssen den vollständigen Namen, sowie den Wohnort des Unterstützten, bei Seeleuten Namen, Unterscheidungssignal, Nationalität und Heimathshafen des Schiffs, auf welchem dieselben zuletzt gedient haben, ersehen lassen, auch ist eine vollständige Darlegung des Sachverhältnisses beizufügen. Die beschafften Beweisstücke und Beläge, insbesondere bei Seeleuten die von den Konsuln ertheilten Anweisungen wegen Mitnahme auf deutschen Kauffahrteischiffen, sind mit einzureichen. Sind in Strandungssachen durch Verkauf geretteter Gegenstände baare Geldmittel in die Hände des Konsuls gelangt, so sind sie zur Deckung seiner Ausgaben vorläufig zurückzubehalten und bei der Liquidation in Abzug zu bringen.

Dreizehnter Abschnitt.

Schiffahrtsangelegenheiten.

§ 62a.

Einleitung.

I. Die §§ 27 bis 34 K. G. regeln die Beziehungen der Konsuln zu der deutschen Seeschiffahrt. Es fehlt an einer allgemeinen Feststellung des Begriffs „Seeschiff" im Gegensatz zu Binnenfahrzeugen. Zuweilen wird schon ein Schiff von über 20 Tonnen als ein Seeschiff angesehen, von anderer Seite verlangt man mehr als 50 Tonnen. Entscheidend ist die aus der Bauart sich ergebende ausschließliche oder vorzugsweise Bestimmung eines Schiffes zur Seefahrt. Der Ausdruck „Seefahrt" ist in der deutschen Gesetzessprache bald ausgedehnter, bald enger gebraucht. Die Vorschriften des Bundesraths über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 13. November 1873 (R. G. B. S. 367), bestimmen, daß als Seefahrt im Sinne des G. betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober

1867 (B. G. B. S. 35) die Fahrt außerhalb der in den gedachten Vorschriften bezeichneten Reviergrenzen anzusehen ist.*) In anderen Gesetzen wird der Begriff Seefahrt weiter gefaßt, vergl. § 3 V. O. betr. das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß ꝛc., vom 15. August 1876 (R. G. B. S. 189) und § 2 G. betreffend die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. vom 13. Juli 1887 (R. G. B. S. 329), wo unter Seefahrt auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern begriffen wird.

Jedes Seeschiff muß irgend einem Staate zugehören, dessen Flagge es führt. Diese Zugehörigkeit ist ohne Weiteres gegeben für diejenigen Fahrzeuge, welche sich im Eigenthum des Staats befinden, mögen sie Kriegs- oder anderen Staatszwecken (Post-, Lootsen-, Zoll- u. s. w. Schiffe) dienen. Für Privatschiffe bedarf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate besonderer Begründung.

II. Das internationale Recht erachtet als Kriegsschiff jedes Schiff, welches zum Ressort einer Kriegsmarine gehört und eine militärisch organisirte, auch äußerlich (Uniform) als solche erkennbare Besatzung unter einem der Kriegsmarine angehörigen Befehlshaber hat.**) Die deutsche Kriegsmarine gehört dem Reich, repräsentirt durch den Kaiser. Daher die amtliche Bezeichnung „Sr. Majestät Schiff", „Kaiserliche Marine". Nach der A. O. vom 25. November 1884 giebt es in der K. Kriegsmarine folgende Schiffsgattungen: 1. Panzerschiffe (früher als Panzerfregatten und Panzerkorvetten bezeichnet); 2. Panzerfahrzeuge (früher Panzerfahrzeuge und Panzerkanonenboote); 3. Kreuzerfregatten (früher gedeckte Korvetten); 4. Kreuzerkorvetten (früher Glattdeckskorvetten); 5. Kreuzer (früher Albatroßklasse); 6. Kanonenboote.

Die deutsche Kriegsflotte zählt (November 1887) 13 Panzerschiffe mit 142 Geschützen und 6326 Mann Besatzung, 14 Panzerfahrzeuge (17 Geschütze, 1113 Mann), 8 Kreuzerfregatten (122 Geschütze, 3309 Mann), 10 Kreuzerkorvetten (122 Geschütze, 2730 Mann), 5 Kreuzer (26 Geschütze, 613 Mann), 5 Kanonenboote (19 Geschütze, 403 Mann), 6 Avisos (15 Geschütze, 699 Mann), wozu nach 19 Schulschiffe und Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge zu anderen Zwecken kommen.

Kriegsschiffe, als Repräsentanten der Militärhoheit ihres Staates, sind als schwimmende Festungen, als wandelnde Gebiets-

---

*) Zu den „kleineren Fahrzeugen", welche eines Certifikats nicht bedürfen, rechnen nach dem G. vom 28 Juni 1873 (R. G. B. S. 184) Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt (22 Tonnen zu 1000 Kilogramm bei Segelschiffen; 15 solcher Tonnen bei Dampfschiffen, vergl. R. G. B. f. 1873 S. 369).

**) Vergl. Perels, Rechtsstellung der Kriegsschiffe, Freiburg i. B. 1886 S 3.

theile dieses Staates bezeichnet worden. Man hat damit ihre Exterritorialität, d. h. ihre Befreiung von der Staatsgewalt des Aufenthaltshafens, ausdrücken wollen. Sämmtliche Personen, welche sich an Bord eines Kriegsschiffes befinden, werden so angesehen, als seien sie in dem Gebiete des Staates, welchem das Schiff angehört. Diese Exemtion von der Einwirkung jeder fremden Staatsgewalt, auch in deren Eigenthumsgewässern, hat zur Folge, daß Beschwerden und Reklamationen gegen ein Kriegsschiff der Regel nach nur im Wege der diplomatischen Verhandlung, nicht durch direktes Einschreiten einer fremden Staatsgewalt erledigt werden können. Zwar hat jeder Staat das Recht, das Einlaufen fremder Kriegsschiffe in seine Häfen*) zu untersagen oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen, namentlich die Beobachtung der im Interesse der öffentlichen Ordnung getroffenen Bestimmungen zu fordern**), aber so lange er solche Schiffe in seinen Eigenthumsgewässern duldet, darf er sie seiner Jurisdiktion nicht unterwerfen. Daraus ergiebt sich, daß strafbare Handlungen, am Bord eines Kriegsschiffes verübt, der Kompetenz der Gerichte desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, unterliegen, selbst wenn sich das Schiff während oder nach Verübung der strafbaren Handlung in dem Eigenthumsgewässer eines anderen Staates befindet.

Die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen der regierenden deutschen Königlichen Häuser, die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte können die deutsche Kriegsflagge (s. oben S. 26) auf den ihnen eigenthümlich gehörenden Privatfahrzeugen führen (R. G. B. f. 1886, S. 59). Daß dergleichen Fahrzeuge im internationalen Verkehr den Kriegsschiffen völlig gleichzustellen

---

*) Von diesem Rechte, Häfen fremden Kriegsschiffen zu verschließen, pflegt in Friedenszeiten kein Gebrauch gemacht zu werden. In der Regel sind die Häfen aller Länder — wenigstens der Kulturstaaten — den Kriegsschiffen anderer Nationen geöffnet. Ausnahmen oder Beschränkungen sind durch besondere Verhältnisse herbeigeführt und müssen generell den Kriegsschiffen aller Nationen gegenüber aufrecht erhalten werden, wenn sie nicht Grund zu berechtigten Beschwerden geben sollen. Oft ist in Staatsverträgen die Zulassung von Kriegsschiffen auf dem Fuße derjenigen der meistbegünstigten Nation ausdrücklich stipulirt. Binnengewässer sind fremden Kriegsschiffen nur auf Grund — genereller oder spezieller — Ermächtigung des Hoheitsstaats zugänglich.

Ueber den Aufenthalt der Kriegsschiffe kriegführender Mächte in neutralem Gebiet vergl. Perels, Rechtsstellung, S. 40.

**) Die Instruktion für die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe verpflichtet dieselben ausdrücklich, für die allseitige Beachtung der in ausländischen Häfen geltenden polizeilichen, zollamtlichen und Quarantänevorschriften zu sorgen.

In deutschen Häfen bestehen für fremde Kriegsschiffe beschränkende Anordnungen nicht. Zollamtliche Revision derselben findet nicht statt, auch unterliegt der Transport von Gegenständen und Waaren von Land an Bord keiner zollamtlichen Kontrole, soweit dieselben nicht unter Zollanspruch stehen oder Steuervergütung für dieselben beansprucht wird (Bundesraths-Bestimmungen vom 12. Oktober 1878, C. B. 623.)

seien, kann nicht mit Grund behauptet werden. Allgemein ist diese Gleichstellung nur anerkannt für Staats- oder Privatschiffe, an deren Bord sich Souveräne oder deren Repräsentanten befinden, insofern solche Schiffe zu deren Beförderung ausschließlich bestimmt sind.*)

Im Uebrigen können Staatsschiffe, welche nicht dem Ressort der Kriegsmarine angehören, namentlich Regierungspostdampfer, Gleichbehandlung mit Kriegsschiffen nur auf Grund von Verträgen oder Herkommen beanspruchen.

III. Die Kauffahrteimarine dient den internationalen Handelsbeziehungen. Auch die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe hat man als wandelnde Gebietstheile ihres Heimathsstaats bezeichnet. Auf die Rechtsverhältnisse derselben trifft aber der Ausdruck nicht in dem Umfange zu, wie bei Kriegsschiffen. Zwar gelten die Kauffahrteischiffe ebenso wie die letzteren auf hoher See als nur der heimathlichen Staatsgewalt unterworfen und von jeder fremden Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt befreit.**) Aber während ihres Aufenthaltes in fremden Territorialgewässern sind sie der dortigen Jurisdiktion unterworfen, und insoweit tritt die Gerichtsbarkeit des Heimathsstaates zurück.

Daraus ergeben sich folgende Sätze:

a) Eine strafbare Handlung, am Bord eines deutschen Kauffahrteischiffes begangen, unterliegt der Zuständigkeit der deutschen Gerichte, wenn das Schiff sich während der That auf offner See befand. Auch ein nichtdeutscher Thäter ist der deutschen Gerichtsbarkeit und dem deutschen Gesetz in demselben Umfange unterworfen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des deutschen Reichs verübt wäre.

Die Strafkammer des Landgerichts zu Flensburg hat sich daher — Erkenntniß vom 10. Februar 1887 — für zuständig erachtet, die auf einem deutschen Dampfer angestellten Schiffsleute chinesischer Nationalität auf Grund § 298 St. G. B. und § 10 St. P. O. zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, als dieselben das Schiff der Beschlagnahme dadurch ausgesetzt hatten, daß sie ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord nahmen, welche in den Bestimmungshafen einzuführen verboten war. Der Schiffer hatte diese Gegenstände auf offner See beschlagnahmt; an Bord gebracht waren sie in einem nichtdeutschen Territorialgewässer. Es wurde angenommen, daß deutsche Schiffe auch in fremden Gewässern den heimathlichen Gesetzen und der heimathlichen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, wenn auch diese Gerichtsbarkeit im

*) Perels, Rechtsstellung S. 12.

**) Modifikationen, überhaupt Näheres s. bei Heffter-Geffcken, Europäisch. Völkerrecht S. 176 und bei Perels, Internationales öffentl. Seerecht S. 66.

fremden Seegebiet nicht zur Geltung gebracht werden kann, soweit die fremde Jurisdiktion in Konkurrenz tritt. Da man der, inzwischen desertirten chinesischen Schiffsleute nicht habhaft werden konnte, so wurde lediglich (§ 40 St. G. B.) auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände erkannt.

b) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte wegen der auf hoher See von einem Ausländer auf einem deutschen Schiffe verübten strafbaren Handlung ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn das Schiff später in das Territorialgewässer desjenigen Staates gelangt, welchem der Thäter angehört.

Die großbritannische Regierung hat sich im Fall des „Leon XIII" ausdrücklich dagegen verwahrt, als ob sie in letzterer Beziehung von einer anderen Auffassung ausginge.*) Der gedachte Fall lag wie folgt. Der Kapitän des spanischen Dampfers „Leon XIII" hatte drei an Bord dienende Maschinisten britischer Nationalität während der Fahrt von Barcelona nach Manila unter gewissen Anschuldigungen in Haft genommen. Als später der Dampfer in Singapore anlegte, erlangten die Freunde der Verhafteten von der britischen Behörde ein writ of habeas corpus, welches dem Kapitän zugefertigt wurde. Als dieser es unterließ, die Maschinisten zu gestellen, wurde er wegen contempt of Court verhaftet und erst entlassen, nachdem die inzwischen von dem „Leon XIII" nach Manila gebrachten Maschinisten dem dortigen britischen Konsulate überliefert waren. Die spanische Regierung sah in dem Verfahren der britischen Behörden einen Eingriff in die spanische Gerichtsbarkeit, die britische Regierung erklärte aber ausdrücklich, daß, wenn der spanische Kapitän dem writ of habeas corpus nachgekommen wäre und dem Gerichtshofe dargelegt hätte, daß er die drei Personen unter Anklage einer auf hoher See begangenen strafbaren Handlung in Haft halte, daß Gericht in Singapore sie an Bord des „Leon XIII" zurückgeschickt haben würde, um sie in dem Bestimmungshafen vor die spanische Behörde gestellen zu lassen. Das Verfahren gegen den Kapitän sei lediglich die Folge seiner Mißachtung des von der kompetenten Behörde ausgegangenen Gestellungsbefehls. Zu vergleichen ein Fall aus dem Jahre 1879 bei Beach Lawrence, Commentaire sur Wheaton, t. 4 S. 561.

c) Eine strafbare Handlung, welche an Bord eines deutschen Kauffahrteischiffes verübt wird, während dasselbe sich in fremden Hoheitsgewässern aufhält**), welche also in dem Staatsgebiet verübt ist, welchem das Gewässer zugehört, unterliegt der Zuständigkeit der dortigen Gerichte.***) Manche Staaten halten sich für befugt,

*) Vergl. Blaubuch, Spain Nr. 4 (1883).

**) Bezüglich blos vorüberfahrender Schiffe vergl. Perels, Internationales Seerecht S. 86 ff.

***) Wegen der Länder, wo Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, siehe oben S. 203 ff.

zur Aufrechterhaltung ihrer Gerichtsbarkeit bezüglich strafbarer Handlungen, welche in ihren Hoheitsgewässern an Bord eines fremden Schiffes begangen sind, das Schiff in die offene See zu verfolgen. So hat im Jahre 1882 der spanische Gouverneur den unter liberischer Flagge fahrenden Dampfer „Nouvelle Bretagne", welcher unter Arrestbruch aus dem Hafen von Manila, mit der spanischen Polizeimannschaft an Bord, heimlich entwichen war, in das hohe Meer hinaus verfolgen und nach Manila zurückbringen lassen.

An der Regel, daß bei strafbaren Handlungen, an Bord von Kauffahrteischiffen während ihres Aufenthalts in fremden Hoheitsgewässern verübt, die Zuständigkeit der dortigen Gerichte eintritt, hat man in neuerer Zeit nicht streng festgehalten. In Frankreich wurde bereits vor Jahrzehnten der Grundsatz aufgestellt, daß die Lokalbehörden sich nicht einzumischen hätten, wenn in französischen Häfen an Bord fremder Kauffahrteischiffe von Personen der Besatzung strafbare Handlungen gegen andere, gleichfalls zur Besatzung gehörende Personen verübt würden, es sei denn, daß französische Staatsangehörige betheiligt wären, oder daß dadurch die öffentliche Ruhe gestört, oder daß das Einschreiten der Lokalbehörden nachgesucht würde.

Diesem französischen System gegenüber blieb man englischer Seits bei der obigen Regel stehen*); nur bezüglich geringerer disciplinarischer Vergehen sind vertragsmäßig Ausnahmen zugelassen. Die französische Auffassung ist von den meisten europäischen Staaten, auch Seitens des deutschen Reichs, adoptirt. In verschiedenen deutschen Staatsverträgen mit anderen Mächten ist den beiderseitigen Konsuln das Recht eingeräumt, die innere Polizei über die Handelsschiffe ihrer Nation in den Häfen des anderen Theils auszuüben; das Einschreiten der Landesbehörden ist, selbst wenn es sich um schwere Ausschreitungen handelt, nur dann zulässig, wenn die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Mannschaft gehörige Person als Thäter oder Beschädigter betheiligt ist.

Darüber, was unter Verletzung der Ruhe oder öffentlichen Ordnung am Lande oder im Hafen zu verstehen sei, hat sich neuerdings zwischen der belgischen und der Regierung der V. St. von Amerika Meinungsverschiedenheit erhoben.

Am 6. Oktober 1886 tödtete am Bord des im Dock eines amerikanischen Hafens liegenden belgischen Dampfers „Noordland" ein belgischer Schiffsmann einen zur Besatzung gehörigen anderen Belgier. Die That war in den unteren Schiffsräumen, nur in Gegenwart von Personen der Besatzung, verübt, und es war außerhalb des Schiffes davon nichts bemerkt worden. Auf letzteren

---

*) Zu vergl. der Fall in v. Martens Völkerrecht II. S. 380.

Umstand gründete die belgische Regierung ihr Verlangen der Auslieferung des von den amerikanischen Behörden verhafteten Thäters, da nach dem belgisch-amerikanischen Vertrage vom 9. März 1880 die Kompetenz der Lokalbehörden nur dann eintritt, wenn the differences on board ship are of a nature to disturb the peace and public order in port, or on shore. Der Supreme Court of the United States entschied aber in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz, daß die Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte begründet sei. Wenn die That — wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt — geeignet sei, beim Bekanntwerden in der Bevölkerung am Lande Aufregung zu verursachen, so sei es unerheblich, daß bei der Verübung selbst nur Personen der Schiffsbesatzung zugegen gewesen seien. Streitigkeiten und Disciplinarvergehen am Bord — gleichgültig, ob auf oder unter Deck — berührten die Außenstehenden nicht. Anders, wenn ein Verbrechen verübt sei, welches wegen seiner Schwere die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehme. In einem solchen Falle erheische das öffentliche Interesse das Einschreiten der Territorialbehörden.

„The very nature of such an act is to disturb the quiet of a peaceful community and to create, in the language of the treaty a disorder which will disturb tranquillity and public order on shore or in the port."

Vergl. auch unten § 76 d. B.

d) Da deutsche Kauffahrteischiffe — von den besprochenen Ausnahmen abgesehen — in fremden Häfen der dortigen Polizei- und Justizhoheit unterworfen sind, so sind die Ortsbehörden auch berechtigt, Untersuchungen, Besichtigungen und sonstige Amtshandlungen an Bord vorzunehmen. Der K. Konsul kann seine Benachrichtigung und Zuziehung auf Grund von Staatsverträgen bezw. allgemeinen Ortsgebrauchs beanspruchen. In den Verträgen Deutschlands mit Italien, Rußland, Griechenland, Spanien, den V. St. von Amerika und Brasilien findet sich die Bestimmung, daß die Gerichtsbehörden und Zollbeamten zur Besichtigung oder Durchsuchung von Handelsschiffen nicht schreiten dürfen, ohne den Konsularbeamten der Nation, welcher diese Schiffe angehören, Behufs ihrer etwaigen Gegenwart vorher Nachricht zu geben. Aehnliche Bestimmungen finden sich in zahlreichen Verträgen, so daß man die Benachrichtigung des betreffenden Konsuls von beabsichtigten Amtshandlungen der Behörden an Bord von Kauffahrteischiffen der von dem Konsul vertretenen Macht gegenwärtig wohl als einen allgemeinen Gebrauch internationaler Höflichkeit ansehen kann. In den meisten deutschen Häfen ist es denn auch herkömmlich, den fremden Konsuln, selbst wenn sie keinen vertragsmäßigen Anspruch darauf haben, Gelegenheit zu geben, sich an etwa vorzunehmenden Amtshandlungen auf Schiffen ihrer Nation zu betheiligen. Wo das wegen der

Dringlichkeit des Falles nicht angänglich ist, erhalten sie nachträglich von dem Einschreiten der Behörden, Behufs Wahrung der Interessen ihrer Schutzbefohlenen, Kenntniß. Die K. Konsuln werden sich auf diese Praxis der deutschen Behörden berufen können, wenn ihnen Seitens der Landesbehörden ihres Amtssitzes von der beabsichtigten Vornahme von Untersuchungen oder anderer Amtshandlungen am Bord deutscher Schiffe Kenntniß vorenthalten wird.

e) Dem Prinzipe nach sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der auf deutschen Schiffen in fremden Hoheitsgewässern sich befindenden Personen die Lokalgerichte zuständig. Indessen ist das Prinzip zuweilen durch Bestimmungen in Staatsverträgen durchbrochen. Speziell sind Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen, in Verträgen Deutschlands mit verschiedenen Mächten der Zuständigkeit der Landesgerichte entzogen (vergl. unten § 75).

f) Für die Bezeichnung der Segelschiffe ist die Takelage maßgebend (Vollschiff, Bark, Brigg, Schooner). Die Dampfschiffe bezeichnet man nach der Stärke ihres Fortbewegungswerkzeuges (Pferdekraft). Dabei unterscheidet man effektive (reelle) Pferdekraft, d. h. eine 75 Meterkilogramm in der Stunde leistende Kraft*), und nominelle Pferdekraft, eine auf ziemlich willkührlichen Annahmen beruhende, angenäherte Angabe der Maschinenstärke.

Ein alphabetisches Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe wird jährlich vom Reichsamte des Innern unter dem Titel: „Handbuch für die deutsche Handelsmarine" (Berlin, Georg Reimer) herausgegeben. Dasselbe wird Seitens des Auswärtigen Amts denjenigen Berufskonsulaten, in deren Amtsbezirke sich Seehäfen befinden, übermittelt; für Wahlkonsuln, welche den Kostenbetrag (6 Mark) entrichten, hat sich das Auswärtige Amt der Beschaffung unterzogen.

Am 1. Januar 1887 bestand die deutsche Kauffahrteimarine aus 4021 registrirten Schiffen von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, darunter 694 Dampfschiffe. Der Netto-Raumgehalt sämmtlicher Schiffe betrug 1 284 703 Registertons oder 3 639 484 Kubikmeter. Die Zahl der regelmäßigen Besatzung war 39 021 Mann.

---

*) Dieselbe heißt indizirte Pferdekraft, wenn sie der Angabe des den Dampfdruck messenden Indikators entnommen ist.

Vierzehnter Abschnitt.

Schiffahrtsangelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Erste Unterabtheilung.

Die Kaiserliche Marine.

§ 63.

I. Beistand und Unterstützung, welche den Schiffen der Kriegsmarine zu leisten ist.

1. Bei Besuchen fremder Häfen hat der Kommandant eines K. Kriegsschiffs ohne Zeitverlust mit der am Orte befindlichen K. Vertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Konsulat) in Verbindung zu treten und derselben über Zweck und muthmaßliche Dauer des Aufenthalts Anzeige zu machen. Die K. Konsuln in Ländern, in welchen das Reich eine diplomatische Vertretung unterhält, haben der K. Mission unverzüglich und auf kürzestem Wege von dem Eintreffen eines K. Kriegsschiffs Kenntniß zu geben.

Das K. G. und die A. D. J. verpflichten die Konsuln, den Schiffen der Kriegsmarine des Reichs, sowie der Besatzung derselben den in Nothlagen erforderlichen oder vom Kommandanten erbetenen Beistand zu gewähren. Insbesondere sollen sie

den Befehlshabern der Kriegsschiffe auf deren Verlangen von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa im Konsulatsbezirke herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten Kenntniß geben;

die erforderlichen Schritte zur Wiederergreifung desertirter Mannschaften thun;

den Befehlshabern auf deren Verlangen bezüglich der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen mit Rath und That zur Seite stehen;

für die beim Abgange eines Schiffs der K. Marine etwa zurückbleibenden Offiziere und Mannschaften Sorge tragen;

bei Beschädigungen deutscher Kriegsschiffe, bei Schiffbruch, Strandung u. s. w. ihre Vermittelung eintreten lassen.

Bezüglich der Beziehungen zwischen deutschen Kriegsschiffen und den Landesbehörden können im Einzelnen schwierige Fragen auftauchen, behufs deren zweckentsprechender Erledigung kluge und taktvolle Erwägung aller Umstände den Konsul leiten müssen, wenn der Kommandant eines K. Kriegsschiffs seinen Rath in Anspruch nimmt oder ihm bei Konflikten mit den Landesbehörden die weitere Verfolgung der Angelegenheit überläßt, wozu denselben § 13 der

Instruktion für den Kommandanten eines von S. M. Schiffen*) oder Fahrzeugen ermächtigt.

Es ist hier namentlich des Falls zu gedenken, wenn Personen der Besatzung während ihres Aufenthalts am Lande verhaftet werden sollten. Im Allgemeinen sind Mannschaften fremder Kriegsschiffe am Lande den dortigen Gesetzen unterworfen. Perels nimmt für solche Personen der Besatzung, welche sich mit — ausdrücklicher oder stillschweigender — Genehmigung der fremden Staatsgewalt in dienstlicher Funktion am Lande befinden, die Exemtion von der dortigen Jurisdiktions- oder Polizeigewalt in Anspruch. Ob diese Auffassung in ihrer Allgemeinheit auf allseitige Zustimmung rechnen kann, erscheint zweifelhaft.

Auch das Asylrecht, welches den Kriegsschiffen nach anerkannter Staatenpraxis zusteht, kann zu schwierigen Erörterungen mit den Landesbehörden führen.

2. Was die im Konsulatsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuche betrifft, so kommen zunächst die Salute in Betracht. Im Schiffsverkehr wird ein besonderes Ceremoniel beobachtet. Es besteht in gewissen Ehrenbezeugungen, namentlich in dem Kanonengruß mit einer bestimmten Anzahl von Kanonenschüssen und im Salut mit der Flagge, durch Nieder- und Wiederaufholen (Dippen) derselben.

Soweit ein solcher Schiffsgruß auf offener See stattfindet, berührt er den Gegenstand d. B. nicht. Hier kommt nur dasjenige Seeceremoniel in Betracht, welches üblich ist, wenn Kriegsschiffe unterhalb des Forts oder der Batterien eines fremden Staatsgebiets vorbeifahren oder eine fremde Rhede anlaufen, bezw. in einen fremden Hafen einlaufen. Da jeder Staat in seinem eigenen Seegebiet die Art des Schiffsgrußes zu bestimmen und ihn zuerst zu fordern hat, so kann es für die Kommandanten der in den Amtsbezirk eines Konsuls gelangenden deutschen Kriegsfahrzeuge von Wichtigkeit sein, authentische Nachricht über die dort vorgeschriebenen, resp. herkömmlichen Gebräuche zu erhalten. Ist der Schiffskommandant aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage, dem ortsüblichen Ceremoniel zu genügen, — z. B. feuern nur Kriegsschiffe mit mehr als vier Geschützen Salute — so hat der Konsul die betreffende Lokalbehörde davon zu benachrichtigen, damit in der Unterlassung des Saluts nicht Mangel guten Willens gefunden werden kann. Glaubt der Kommandant die von den Landesbehörden bezüglich des Ceremoniels gestellten Anforderungen, als mit dem Ansehen der deutschen Flagge unvereinbar, nicht erfüllen zu sollen, und gelingt es dem Konsul nicht, die desfallsigen Schwierig-

---

*) Genehmigt durch A. O. vom 28. September 1872, ergänzt durch A. O. vom 28. Dezember 1875, 7. Januar 1879 und 20. September 1887.

keiten durch Vorstellungen bei den Lokalbehörden zu beseitigen, so hat das Schiff den Hafen zu verlassen und muß das Weitere im diplomatischen Wege veranlaßt werden.

Der Konsul hat den Befehlshabern deutscher Kriegsschiffe davon Kenntniß zu geben, welchen Offizieren und Beamten ihres Wohnorts von den Kommandanten der Kriegsschiffe anderer Nationen offizielle Besuche abgestattet zu werden pflegen. Dergleichen Besuche sind oft nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen zwischen den kommandirenden Offizieren und den Ortsbehörden, und der Konsul muß auf diesen Punkt um so mehr Aufmerksamkeit richten, als ihm durch die A. D. J. ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, ein gutes Einvernehmen zwischen den Schiffskommandanten und den Lokalbehörden vorzubereiten und aufrecht zu erhalten. Bei Besuchen, welche der Kommandant fremden Souveränen abstattet, hat er sich an Orten, wo sich ein K. Berufskonsulat befindet, in allen Fällen der Vermittelung desselben zu bedienen. Das Gleiche gilt im Verkehr mit den Behörden fremder Staaten, doch bedarf es für den eines politischen Charakters entbehrenden Verkehr des Kommandanten mit fremden Militärbehörden dieser Vermittelung nicht.

Von örtlichen Vorschriften sind für den Kommandanten eines ankommenden deutschen Kriegsschiffes diejenigen von Interesse, welche sich auf die Hafenpolizei, auf die Zollabfertigung und auf die Quarantäne beziehen. Bezüglich der Hafenpolizei kommen z. B. die Bestimmungen in Betracht, welche die Löschung explosiver und sonstiger feuergefährlicher Materialien betreffen. Einer zollamtlichen Untersuchung sind Kriegsschiffe nicht unterworfen. Zollfreiheit steht ihnen bezüglich der an Land gebrachten zollpflichtigen Gegenstände in der Regel nicht zu. Hinsichtlich der Quarantäne pflegen den Kriegsschiffen gewisse Vergünstigungen eingeräumt zu werden. In manchen Häfen vertritt die amtliche Erklärung des Kommandanten über den Gesundheitszustand an Bord die Stelle eines Gesundheitspasses (siehe oben S. 156), meist brauchen Kriegsschiffe nicht an den für Kauffahrteischiffe bestimmten Plätzen anzulegen, auch keine Quarantäneabgaben zu zahlen u. s. w. Will sich der Kommandant den allgemein für die Kriegsschiffe aller Nationen bestehenden örtlichen Quarantänevorschriften nicht unterwerfen, so kann er sich über Nichtzulassung zu dem Hafen mit Grund nicht beschweren.

Weitere Punkte, über welche der Konsul den Kommandanten zu unterrichten hat, sind die etwaigen Bestimmungen über den Morgen- und Abendschuß, über Verbote der Vornahme von Messungen, über die Bestimmungen, betreffend Schießübungen, Manövers, das Waffentragen am Lande, über Beschränkungen des Bootsverkehrs mit dem Lande u. s. w. Auch wird es für den Kommandanten Interesse haben, zu wissen, in welcher Weise die

Kriegsschiffe anderer Nationen sich bei den Nationalfestlichkeiten betheiligen. Es ist den Kriegsschiffen des Deutschen Reichs gestattet, bei Festlichkeiten befreundeter Länder — vorausgesetzt, daß dem Kommandanten vorher davon Anzeige gemacht wird — in der Art zu flaggen, daß sie in allen Toppen die Kriegsflagge hissen und außerdem im Hafen oder auf der Rhede die Masten mit Signalflaggen von der Nock des Außenklüverbaums über die Bramtoppen nach der Nock des Besansbaums dekoriren. Geeignetenfalls feuern sie einen Salut von nicht über 21 Schuß, wobei die Flagge der fremden Nation auf den Topp. eines Mastes zu hissen ist. Daß bei einem solchen Flaggen, außer den Signalflaggen, auch die Flaggen anderer Nationen zur Dekorirung benutzt werden, ist bei der K. Marine nicht gestattet. Dies wird der Konsul hervorheben können, wenn etwa — wie es vorgekommen ist — eine Signalflagge mißverständlich für die Flagge einer anderen Nation angesehen und aus der ihr gegebenen Stelle Grund zu Mißdeutungen entnommen werden sollte.

Wenn der Konsul durch seine Mittheilungen an die Schiffskommandanten dahin zu wirken hat, daß letztere den Ortsbehörden gegenüber ein gleiches Verfahren, wie die Befehlshaber der Kriegsschiffe anderer Nationen beobachten: so hat er auch andererseits darüber zu wachen, daß die Schiffe der K. Marine mit aller ihnen gebührenden Rücksicht behandelt und daß denselben alle Immunitäten und Privilegien eingeräumt werden, auf welche sie nach dem Völkerrechte und den am Orte geltenden Bestimmungen Anspruch haben. Der Gruß des deutschen Kriegsschiffes muß gebrauchsgemäß erwidert, der Kanonengruß in der Regel Schuß für Schuß zurückgegeben werden.

Bei der Ankunft eines deutschen Kriegsfahrzeuges in dem Konsulatsbezirke lassen diejenigen Konsuln, welche eine Flagge auf ihrem Wohngebäude führen (vergl. oben S. 26) dieselbe wehen, ebenso bei der Abfahrt eines solchen Schiffes.

Ueber etwaige im Konsulatsbezirke herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten hat der Konsul den Befehlshabern ankommender Kriegsschiffe alle diejenigen Nachrichten zu geben, welche ihm in authentischer Weise bekannt geworden sind. Zugleich muß er die, durch das Klima oder sonstige Ortsverhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßregeln mittheilen, auch anführen, welche Heilmittel die Aerzte des Orts gegen die betreffenden Krankheiten anzuwenden pflegen.

3. Geräth der Kommandant eines deutsches Kriegsschiffes in irgend einen Konflikt mit den Lokalbehörden, so hat er nach § 13 seiner Instruktion dem diplomatischen Vertreter bezw. dem Konsul die weitere Verfolgung der Angelegenheit zu übertragen.

4. Die A. D. J. bemerkt, daß, wenn Mannschaften von Schiffen der K. Marine desertiren, der Kommandant des betreffenden Schiffes den Konsul, unter Mittheilung des Nationale (Personalbeschreibung) und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgt ist, um seine Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung des Deserteurs ersuchen wird. Die Verpflichtung zur Auslieferung von Kriegsschiff-Deserteuren ist in Verträgen des deutschen Reichs mit anderen Staaten ausdrücklich vereinbart. In der Praxis erfolgt die Auslieferung aber meist auch dann, wenn ausdrückliche Vereinbarungen nicht bestehen. Der Konsul hat, wenn er hiernach auf ein willfähriges Entgegenkommen Seitens der kompetenten Landesbehörde rechnen kann, bei derselben die durch die Verhältnisse gebotenen Maßregeln zu beantragen. Wird der Deserteur ergriffen und lehnt die Lokalbehörde seine Auslieferung ab*), so berichtet der Konsul an den Reichskanzler. Erfolgt die Auslieferung, so veranlaßt der Konsul, daß der Deserteur an Bord des Schiffes zurückgeführt wird. Sollte das Schiff bereits abgegangen sein und der Kommandant keine besondere Weisungen bezüglich des Deserteurs zurückgelassen haben, auch kein anderes Schiff der Reichsmarine anwesend sein, so sendet der Konsul den Deserteur auf möglichst wenig kostspieligem Wege an die Marinebehörde desjenigen deutschen Kriegshafens, zu welchem das betreffende Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizeibehörde des Bundesgebiets mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die eben genannte Stelle.

Wenn sich der Deserteur auf das Kauffahrteischiff einer andern Macht geflüchtet haben sollte, so ist der Versuch zu machen, durch direkte Verständigung mit dem Kapitän desselben die Auslieferung zu erlangen, event. ist die Mitwirkung der Behörde in Anspruch zu nehmen. Hat sich der Deserteur an Bord eines deutschen Kauffahrteischiffes geflüchtet, so kann ihn der Kommandant kraft der ihm zustehenden Polizeigewalt dort festnehmen lassen. Zu vergl. über die ganze Materie Perels Rechtsstellung der Kriegsschiffe S. 35.

5. Der Konsul hat den Befehlshabern auf deren Verlangen über die zweckmäßigste Art der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen Auskunft zu geben. Wahlkonsuln, welche zugleich Kaufleute sind, können in letzterer Eigenschaft die Besorgung von Geldvorschüssen und anderen Bedürfnissen gegen die ortsübliche Kommissionsgebühr selbst übernehmen, wenn die Kassenkommissionen dies wünschen und es ohne Schädigung der fiskalischen Interessen

---

*) Eine solche Ablehnung kann z. B. gerechtfertigt sein, wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er zur Untersuchung gezogen ist oder gezogen werden soll. — Angehörige des Landes, in welchem die Ergreifung erfolgt, werden nicht ausgeliefert.

ausführbar ist. Zur Erhebung von Geldern für Kriegsschiffe sind allein die Kassenkommissionen derselben kompetent. Sie bestehen entweder aus dem Kommandanten, dem ersten Offizier und dem Zahlmeister resp. Verwalter, oder aus dem Kommandanten und dem Zahlmeister resp. Verwalter, und die Erstattung der ihnen geleisteten Zahlungen ist gesichert. An einzelne Offiziere oder Mannschaften der in dem Amtsbezirk des Konsuls anwesenden Schiffe der K. Marine dürfen Zahlungen Seitens des Konsuls in der Regel nur auf besondere Requisition von Seiten der Kassenkommission für Rechnung der Reichskasse gemacht werden.

Sollten Schiffe der Reichsmarine vor dem Auslaufen aus Häfen für die pünktliche Bezahlung aller eingenommenen Bedürfnisse aus der Schiffskasse zu sorgen ausnahmsweise nicht in der Lage sein, so wird die Kassenkommission die konsularische Vermittelung, welche alsdann thunlichst zu gewähren ist, schriftlich in Anspruch nehmen. Die Erstattung der hierbei erwachsenen konsularischen Auslagen ist unter Einreichung der Requisition der Kassenkommission bei dem Reichskanzler nachzusuchen. Falls etwa nach dem Abgange von Kriegsschiffen noch Forderungen an dieselben bei dem Konsul zur Sprache kommen sollten, so ist darüber an den Reichskanzler zu berichten.

Eine Verfügung der K. Admiralität vom 22. August 1872 verbreitet sich über die Grundsätze, welche bei der Geldbeschaffung in außerdeutschen Häfen von den Kassenkommissionen zu beobachten sind und bestimmt unter Anderem, daß als Regel die Beschaffung des Geldes durch Wechselziehung gilt und zwar in Mark, 5 Tage nach Sicht, auf die K. Admiralität in Berlin. Sofern derartige Wechsel in Mark nicht zu begeben sind oder nur zu einem ungünstigeren Kurse begeben werden könnten, als Wechsel in Pfd. Sterl. oder Wechsel in Franks, so ist in Pfd. Sterl. oder in Franks zu trassiren. Bei dieser vergleichenden Berechnung ist 1 Pfd. Sterl. = 20 ℳ 30 ₰, 1 Frank = 80 ₰ anzusetzen. Sofern Wechsel auf die K. Admiralität nicht zu begeben sind oder nur zu einem ungünstigeren Kurse begeben werden könnten, als Wechsel auf London, so ist in Pfd. Sterl. auf London zu trassiren. Bei der vergleichenden Berechnung ist 1 Pfd. Sterl. = 20 ℳ 50 ₰ anzusetzen. Bei der Vermittelung der Geldgeschäfte der Schiffe wird in erster Linie den Wahlkonsuln des Deutschen Reichs, in zweiter Linie den auswärtigen deutschen Handlungshäusern, Banken und Filialen der Vorzug vor den Angehörigen anderer Nationen gegeben, selbstverständlich soweit die Bedingungen sonst gleich sind. Ein Wahlkonsul kann also, falls er sich bei dergleichen Geldbeschaffungen oder sonstigen Lieferungen an die K. Marine betheiligen will, nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn er das Geschäft unter denselben Bedingungen abzuschließen bereit ist, als

andere Handelshäuser des Orts. Natürlich ist es Pflicht der Kassenkommissionen, dies festzustellen, und der Konsul kann sich nicht für beeinträchtigt halten, wenn zu diesem Behufe Erkundigungen bei verschiedenen Handelshäusern eingezogen werden.

Die Admiralität hat sich verpflichtet, die von den Kassenkommissionen S. M. Schiffe auf die K. Admiralität zu Berlin ausgestellten Wechsel zu honoriren.

6. Wenn ein Schiff der K. Marine beim Abgange aus dem Amtsbezirk des Konsuls Offiziere oder Mannschaften wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen zurückzulassen genöthigt ist, so verpflichtet die A. D. J. den Konsul, für dieselben im Einvernehmen mit dem Schiffskommando Sorge zu tragen. Letzteres soll den Umfang der Geldkompetenzen dieser Personen dem Konsul schriftlich mittheilen, die für die Unterbringung oder Rücksendung nach der Heimath erforderlichen Maßregeln mit demselben verabreden und ihn wegen der Art und Weise, in welcher die Wiedereinziehung der zu erstattenden Auslagen zu erfolgen hat, mit besonderer Ermächtigung versehen. Der Konsul hat seinem hierüber an den Reichskanzler zu erstattenden Berichte die Requisition des Schiffskommandos beizufügen. Wenn es in Folge besonderer Umstände nicht zu vermeiden ist, ohne eine solche Vereinbarung mit dem Schiffskommando einzelnen Offizieren oder Mannschaften von Konsulatswegen Hülfe zu gewähren, so hat der Konsul die nothwendigsten Mittel zum Unterhalt und zur etwaigen Weiterbeförderung vorzuschießen und seine Auslagen dem Reichskanzler Behufs der Erstattung anzuzeigen. Zur Berichtigung angeblicher Besoldungskompetenzen an solche Offiziere oder Mannschaften ist der Konsul nicht ermächtigt.

7. Die Kommandanten der Kriegsschiffe sind angewiesen, wenn im Auslande oder auf offener See ein Zusammenstoß mit einem Kauffahrteischiffe durch die Schuld des letzteren erfolgt, sofort eine schriftliche Reklamation an den Beschädiger resp. dessen Landeskonsul im nächsten Hafen zu richten oder, nach Maßgabe der Landesgesetze, eine Klage anzustellen. Beides durch Vermittelung des deutschen Konsuls. Werden durch Fahrlässigkeit eines Kauffahrteischiffes Unglücksfälle, z. B. Verluste an Menschenleben, für eines S. M. Schiffe herbeigeführt, so ist sofort die gerichtliche Verfolgung des schuldigen Theils einzuleiten. Wird einem deutschen Kriegsschiffe durch ein fremdherrliches Kriegsschiff irgend ein Schade zugefügt, so hat, falls letzteres nicht sofort selbst den Schadenersatz übernimmt, der deutsche Kommandant die Wiederherstellung auf Kosten des eigenen Schiffes zu veranlassen, aber sogleich durch eine Kommission den Thatbestand festzustellen. Bei größeren, auf solche Weise veranlaßten Havarien soll der K. Konsul von dem Umfange des verursachten Schadens benachrichtigt und veranlaßt werden,

über denselben dem Konsul der Nation jenes Schiffes Anzeige zu machen, sowie sonstige, nach den betreffenden Landesgesetzen vorgeschriebene vorläufige Schritte zu thun, damit ein Ersatz des verursachten Schadens möglich werde.

Bei Strandung u. s. w. eines deutschen Kriegsschiffes an fremder Küste soll der Kommandant dem K. Konsul des nächsten Ortes Anzeige hiervon machen und sich wegen Hülfe an die nächste Behörde des betreffenden Staates wenden. Wie sich von selbst versteht, hat der Konsul dahin zu wirken, daß diese Hülfe schnell und in ausgiebigem Maße gewährt wird.

§ 64.

II. Persönliche Beziehungen zu den Befehlshabern von Kriegsschiffen.

Nach der Ankunft eines deutschen Kriegsschiffes haben die Konsuln mit dem Befehlshaber desselben offizielle Besuche auszutauschen. Die A. D. J. bestimmt in Bezug hierauf, daß die Generalkonsuln den Befehlshabern der Geschwader*) den ersten offiziellen Besuch zu machen haben, ihn aber von den Kommandanten einzelner Kriegsfahrzeuge erhalten. Die Konsuln machen den Kommandanten der Geschwader, sowie denjenigen einzelner Fahrzeuge, sofern letztere Kapitäne zur See oder Korvettenkapitäne sind und ihre Ankunft den Konsuln schriftlich kund gethan haben, den ersten offiziellen Besuch, erhalten ihn aber von den Kommandanten geringeren Ranges. Die Vizekonsuln machen den Kommandanten der Geschwader und einzelner Fahrzeuge, auch wenn dieselben nur Kapitänlieutenants oder Lieutenants zur See**) sind, den ersten offiziellen Besuch.

Diese offiziellen Besuche sind Seitens der Konsuln, wenn irgend thunlich, in Uniform abzustatten. Nur bei ungünstigem Wetter oder aus sonstigen Hinderungsgründen kann der Konsul im bürgerlichen Anzuge erscheinen, darf dabei aber ein aufklärendes Wort nicht unterlassen.

Wie die Konsuln, wenn sie den ersten Besuch machen, auf eine Erwiderung desselben Seitens der Schiffskommandanten zu rechnen haben, so haben sie auch die ihnen abgestatteten Besuche möglichst bald zurückzugeben.

---

*) Dieser erste Besuch ist den Geschwaderkommandanten auch dann abzustatten, wenn das betreffende Schiff allein kommt. Daß der Geschwaderkommandant an Bord ist, entnimmt der Konsul aus dem betreffenden Kommandozeichen, event. darf er eine Mittheilung Seitens des Kommandanten erwarten.

**) Flagg- und Stabsoffiziere der K. Marine sind der Admiral, der Vize-Admiral, der Kontre-Admiral, der Kapitän zur See, der Korvetten-Kapitän. Dann folgen der Kapitän-Lieutenant und, als Subaltern-Offiziere, der Lieutenant zur See und der Unter-Lieutenant zur See.

Das Boot, in welchem sich der Konsul an Bord des Kriegsschiffes begiebt, muß die deutsche Flagge an einem Flaggstocke am Heck führen. Wenn es der Konsul wünscht, wird ihm auf sein Ersuchen ein Boot des Schiffs zur Verfügung gestellt.

Wenn der Konsul an Bord kommt, werden zwei Fallreepsgasten aufgestellt. Im Moment des Vonbordgehens erhalten die Generalkonsuln einen Salut von neun, die Konsuln von sieben, die Vizekonsuln von fünf Kanonenschüssen, jedoch Generalkonsuln nur in den Häfen, die zu ihrem Bezirk gehören, Konsuln und Vizekonsuln nur an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Nur Kriegsschiffe von der Klasse der Korvetten und aufwärts sind verpflichtet, Salut zu feuern. In einem Geschwader salutirt nur das Schiff des ältesten Flaggoffiziers. Dieselbe Person wird erst nach Ablauf eines vollen Jahres von demselben Schiffe wieder salutirt, es sei denn, daß der zu Begrüßende in der Zwischenzeit eine Rangerhöhung erfahren hätte, oder das Schiff von Neuem in Dienst gestellt worden wäre. Nach Sonnenuntergang findet kein Salut statt. Bei Anwesenheit Sr. M. des Kaisers in einem Seeplatze darf ohne Allerhöchsten Befehl und vorherige Anfrage kein Salut gefeuert werden.

Wenn sich ein Generalkonsul offiziell am Bord eines Kriegsschiffes befindet, ist im Auslande auf Wunsch desselben, namentlich beim Einlaufen in fremde Häfen, oder beim Auslaufen aus denselben, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Nationalflagge im Großtopp zu setzen; das Kommandozeichen bleibt wehen.

Es versteht sich von selbst, daß die Konsuln sich bemühen müssen, ihren persönlichen Beziehungen zu den Kommandanten und Offizieren der K. Schiffe denjenigen Charakter freundlichen Entgegenkommens zu sichern, der im Auslande mehr noch wie irgendwo sonst den Verkehr zwischen Beamten, welche gleichen Interessen dienen, kennzeichnen soll. Erachten es Konsuln für angemessen, ihrer Genugthuung über die Gegenwart der bewaffneten Macht des Vaterlandes auch in dem nicht-amtlichen Verkehr mit den Offizieren Ausdruck zu geben, so dürfen doch dergleichen Zuvorkommenheiten eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Ein Zuviel in dieser Richtung kann für diejenigen, welche der Gegenstand gesellschaftlicher Aufmerksamkeit sind, peinlich werden. Auch dürfen solche Höflichkeitsakte demnächst nicht in den Rechnungen unter der Rubrik „Dienstausgaben“ figuriren, da Repräsentationskosten zur Erstattung nicht geeignet sind.

§ 65.

III. Schutz der von den Konsuln zu vertretenden Interessen durch die Kaiserliche Marine.

Da den Konsuln, wie wiederholt hervorgehoben worden ist, in der Regel politische Aufgaben nicht obliegen, so haben sie sich, wenn

nicht ausdrückliche Weisungen des Reichskanzlers anders bestimmen, davor zu hüten, von den deutschen Kriegsschiffen Handlungen von politischer Bedeutung zu beanspruchen. In denjenigen Ländern, in welchen das Reich eine diplomatische Vertretung unterhält, ist diese dazu berufen, sich zu solchem Zweck an die deutschen Schiffskommandanten zu wenden und der Konsul hat, wenn er eine Intervention deutscher Kriegsschiffe für angezeigt erachtet, an diese Vertretung zu berichten. Dies gilt übrigens nicht nur von Fällen, in denen es sich um Requisitionen von irgend wie politischem Charakter, sei es auch nur um eine bloße Machtentfaltung durch die K. Marine, handelt, sondern auch in Fällen rein administrativer Natur — Hülfeleistung bei Schiffbrüchen, Beförderung von Beamten u. s. w. — ist es vom Auswärtigen Amte für zweckmäßig erachtet worden, die betreffende Requisition lediglich von der diplomatischen Vertretung ausgehen zu lassen, weil dieselbe besser als einzelne Konsuln in der Lage ist, die Bedürfnißfrage im Verhältniß zu etwaigen anderen den K. Kriegsschiffen obliegenden Aufgaben abzuwägen und zu entscheiden. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, bezw. wenn der durch vorherige — selbst telegraphische — Anfrage bei der diplomatischen Vertretung bedingte Zeitaufwand den bezweckten Erfolg in Frage stellen würde, kann eine Ausnahme eintreten. In solchen Ausnahmefällen ist der Konsul selbständig, aber auch ausschließlich auf eigene Verantwortung, zu handeln befugt.

Die Kommandanten der Kriegsschiffe, welche in allen militärischen Angelegenheiten Repräsentanten des Kaisers sind, haben nach den ihnen ertheilten Instruktionen sich der Einmischung in die politischen Beziehungen zum Auslande und in die Verhandlungen der diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reichs mit fremden Mächten oder Behörden zu enthalten, wenn sie nicht Vollmacht oder Auftrag S. M. des Kaisers für solche Verhandlungen besitzen. Die staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit für die Folgen des von einem K. Vertreter veranlaßten militärischen Einschreitens der K. Marine trifft ausschließlich diesen Vertreter. Es ist daher auch nur dessen Aufgabe, mit den betreffenden Landesbehörden zu verhandeln, sowie namentlich zu prüfen, ob alle friedlichen Mittel zur Verhütung einer Gefahr für Leben, Freiheit oder Eigenthum von Reichsangehörigen erschöpft sind, ob eine ernstliche Gefahr im Verzuge liegen würde oder ob überhaupt nach Lage der Verhältnisse nur durch Aufwendung materieller Gewalt einer Rechtsverletzung vorgebeugt oder für erlittenen Schaden resp. für Beleidigungen der deutschen Flagge Ersatz und Genugthuung erwirkt werden kann. Die Kommandanten der K. Kriegsschiffe handeln, insofern nach Lage des konkreten Falles der vorherige Verkehr mit einem K. Vertreter möglich ist, nur auf Antrag des Letzteren und tragen selbst lediglich die militärische Verant-

wortlichkeit für die Ausführung einer angenommenen Requisition; sie haben daher ihrerseits die materielle Ausführbarkeit derselben zu prüfen und für die Wahrung der einmal engagirten Ehre der K. Kriegsflagge einzustehen. Es steht ihnen allenfalls frei, ihre etwaigen persönlichen Bedenken gegen eine auf Anwendung von Gewalt gerichtete Requisition oder ihre Ansicht über die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit eines bestimmten Verfahrens dem K. Vertreter gegenüber mündlich oder schriftlich geltend zu machen, um die volle Verantwortlichkeit hierfür von sich abzuweisen; zu einer amtlichen Prüfung und Entscheidung der politischen und rechtlichen Seite der einzelnen Fragen und zur Führung von Verhandlungen darüber mit den Landesbehörden bezw. mit den Häuptern uncivilisirter Völkerschaften sind sie nur da befugt, wo es eine regelmäßige K. Vertretung nicht giebt.

Die Kommandanten der K. Kriegsschiffe sollen, so weit es der Raum und die Rücksichten des Dienstes gestatten, auf die schriftliche Requisition des Konsuls hülfsbedürftigen Reichsangehörigen, welche in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen nach der Heimath zu befördern sind, die Passage auf ihrem Schiffe bewilligen, auch den Transport von Reichsangehörigen übernehmen, welche wegen verübter Verbrechen an den heimischen Richter abzuliefern sind. Letzteres darf nur auf vorherige Anweisung des Reichskanzlers oder einer Bundesregierung geschehen, außer wenn es sich um einen Schiffsmann handelt, welcher sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§ 57 Ziffer 3 S. O.) schuldig gemacht hat. Bezüglich eines solchen darf auch ohne solche spezielle Anweisung die Intervention eines Schiffsbefehlshabers in Anspruch genommen werden. (Vergl. E. vom 22. Februar 1873.) Bevor eine Requisition der gedachten Art an den Schiffskommandanten gerichtet wird, ist durch eine Anfrage bei demselben über die Höhe der von der Marineverwaltung zu liquidirenden Kosten festzustellen, daß die Beförderung nicht auf andere Weise billiger zu bewirken ist.

Fünfzehnter Abschnitt.

Schiffahrtsangelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Zweite Unterabtheilung.

Die Handelsmarine.

§ 66.

I. Das deutsche Privatseerecht.

1. Mit dem § 30 K. G. beginnen die wichtigen Bestimmungen über die Beziehungen der Konsuln zu der Handelsmarine des Reiches. Diese Beziehungen sind zahlreich und erstrecken sich auf mannigfache Gebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Privatrechtliche Bestimmungen über die Seeschiffahrt finden sich außer in verschiedenen, im Laufe dieser Darstellung zu erwähnenden Gesetzen, namentlich in dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche*) und in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Das H. G. B. ist durch § 2 des G. betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (B. G. B. S. 63), bezw. das G. vom 22. April dess. Jahres (B. G. B. S. 87) zum Reichsgesetze geworden.

Das fünfte Buch des H. G. B. giebt unter der Ueberschrift „vom Seehandel" im 1. Titel allgemeine Bestimmungen, handelt im 2. Titel von dem Rheder und der Rhederei, im 3. Titel von dem Schiffer (Schiffskapitän). Der 4. Titel: von der Schiffsmannschaft, ist aufgehoben und durch die S. O. ersetzt. Der 5. Titel handelt von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern, der 6. Titel von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden, der 7. Titel von der Bodmerei, der 8. Titel von der Haverei, der 9. Titel von der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, der 10. Titel von den Schiffsgläubigern, der 11. Titel von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt, der 12. Titel von der Verjährung.

Das H. G. B. findet auf Kriegsschiffe, Lootsenfahrzeuge, Zollkreuzer und andere Staatsschiffe keine, auf Postschiffe nur subsidiarische Anwendung.

Die Bestimmung im Artikel 1 H. G. B., daß in Handelssachen subsidiarisch die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung

*) Einen, auch die Seerechte anderer Staaten berücksichtigenden, den Konsuln in Hafenplätzen zu empfehlenden Kommentar zum 5. Buche des H. G. B. und zu den dasselbe ergänzenden Gesetzen enthält: Lewis, das deutsche Seerecht, 2. Auflage, Leipzig, 1883, 1884.

das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen, trifft auch das Seehandelsrecht, so daß, insoweit das H. G. B. keine Bestimmungen enthält, auf die Seeschiffahrtsbräuche zurückzugehen ist. Zu vergl. Artikel 481 H. G. B., §§ 37, 45 S. O.

Aus den auf den Seehandel sich beziehenden Bestimmungen des H. G. B.*) wird Folgendes hervorgehoben:

1. Die allgemeinen Bestimmungen im ersten Titel beziehen sich auf die Führung der Schiffsregister, — in welcher Hinsicht sie durch die im folgenden § d. B. erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften abgeändert sind, — sie regeln die formellen Erfordernisse der Eigenthumsübertragung bei Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten und das Verhältniß des Veräußerers zum Erwerber und zu Dritten, und erläutern endlich einzelne auf das Seerecht sich beziehende Begriffe und Ausdrücke.

In letzterer Beziehung wird vorgeschrieben, daß unter Zubehör eines Schiffes alle zum bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmten Sachen, insbesondere auch die Schiffsboote, zu verstehen sind.

Ein seeuntüchtig gewordenes Schiff gilt als reparaturunfähig, wenn die Reparatur überhaupt oder nach den Lokalverhältnissen nicht möglich ist, als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur, ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu, mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Schiffer im Sinne des H. G. B. und der S. O. ist der Führer des Schiffs (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

Die übrigen zur Bedienung eines Schiffes bestimmten Personen begreift man unter dem Ausdruck Schiffsmannschaft (Mannschaft, crew, équipage). Zur Schiffsmannschaft rechnet die S. O. auch die Schiffsoffiziere. Welche Personen unter diesem Ausdruck zu verstehen sind, sagt das Gesetz nicht. Der Steuermann wird ohne Weiteres als Schiffsoffizier angesehen, andere Schiffsleute müssen nachweisen, daß ihnen diese Eigenschaft zusteht.

---

*) Das H. G. B. enthält das deutsche Recht. Im Auslande können selbstverständlich andere Rechte und Gebräuche zur Anwendung kommen. Die alten Rechte (lex Rhodia) enthalten verhältnißmäßig wenig Bestimmungen über den Seehandel. Für das mittelalterliche Gewohnheitsrecht bilden einige Sammlungen: die Rôles d'Oléron, das Seerecht von Wisby, in den Ländern des Mittelmeers das Consolato del mare die wichtigsten Quellen. Letzteres, wahrscheinlich in Barcelona im 14. Jahrhundert entstanden, liegt vielen späteren Seerechten zu Grunde. In neuerer Zeit hat in fast allen am Seehandel betheiligten Staaten eine Kodifikation des Seerechts stattgefunden.

(Vergl. A. D. J. § 37 Abs. 3 Z. 1.) Nach Tecklenborg gehören zu den Schiffsoffizieren: der Obersteuermann; derselbe ist in Abwesenheit des Schiffers dessen Stellvertreter, auf See der Befehlshaber der einen Hälfte der Mannschaft (Backbordswache), während der Schiffer, wenn diese ruht, die andere Hälfte (Steuerbordswache) kommandirt. Der Obersteuermann führt das Journal, hält Buch über die an Bord und von Bord gehende Ladung und beordert die Mannschaft zur Arbeit. Der Untersteuermann ist mit dem Schiffer auf derselben Wache, beim Laden und Löschen befindet er sich mit im Raum, er hat den Proviant unter Aufsicht 2c. Der Bootsmann, welcher zur Wache des Obersteuermanns gehört, theilt beim Laden und Löschen im Raum mit dem Untersteuermann die Aufsicht während der Arbeit, ferner ist ihm die Sorge für das Takelwerk anvertraut und bei Ausbesserung desselben arbeiten die Matrosen unter seiner Anleitung. Der Zimmermann hat die während der Reise etwa nothwendig werdende Ausbesserung und Kalfaterung des Schiffes, Anfertigung von Rundhölzern 2c. zu besorgen. Der Koch sorgt für die gute Verstauung der Mundvorräthe, des Brennmaterials und des Wasservorraths, für den guten Zustand des Kochgeschirrs und der Kombüse und für die Zubereitung der Speisen; in der Regel hat er einen Schiffsjungen (den Kochsmaat) als Gehülfen. Mitunter wird auch der Segelmacher zu den Schiffsoffizieren gerechnet, andererseits wird von manchen Sachverständigen ihm, dem Bootsmann, dem Zimmermann und dem Koch die Eigenschaft als Schiffsoffizier abgesprochen. Es ist im einzelnen Falle durch Sachverständige oder sonstige Ermittelungen festzustellen, ob der Betreffende vermöge der ihm übertragenen Befugnisse als ein solcher anzusehen ist, welcher ein Kommando führt. Den anderen Theil der seemännischen Besatzung machen die Vollmatrosen, Leichtmatrosen (Jungmänner, Halbmänner) und Schiffsjungen aus. Von den Matrosen verlangt man, daß sie den Kompaß kennen und fähig sind, das Schiff zu steuern, auch die bei Stellung und Veränderung der Segel vorkommenden Arbeiten verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Schiffsmannschaft. Maschinisten werden den Schiffsoffizieren gleich geachtet.

In den allgemeinen Bestimmungen des H. G. B. wird auch der Arrestfreiheit segelfertiger Schiffe und ihrer Besatzung gedacht. Es ist ein aus früheren Seerechten in die neuere Gesetzgebung der meisten Seestaaten herübergenommener Grundsatz, daß die zum Abgehen fertigen Schiffe wegen persönlicher Schulden nicht mit Arrest belegt, die zu ihrer Besatzung gehörenden Personen

wegen Schulden nicht verhaftet werden dürfen. Man hat das Interesse eines Gläubigers dem größeren Interesse des Rheders und Schiffers, sowie der an der Ladung Betheiligten, nachsetzen zu dürfen geglaubt. Der Art. 446 H. G. B. enthält die betreffenden Bestimmungen des deutschen Rechts.

2. Der zweite Titel des fünften Buches handelt von dem Rheder und der Rhederei. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs. Bezüglich seiner enthält das Seerecht Bestimmungen, welche von den sonstigen Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts abweichen. Er ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt. Er haftet persönlich, d. h. mit seinem ganzen Vermögen, für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen (§ 68 S. O., durch welchen Art. 453 H. G. B. aufgehoben ist). Im Uebrigen haftet der Rheder für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht: a) aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, nicht auf Grund einer besonderen Vollmacht abgeschlossen hat; b) aus einem von dem Rheder selbst abgeschlossenen, von dem Schiffer unvollständig oder mangelhaft ausgeführten Vertrage; c) aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung. In den unter a. und b. bezeichneten Fällen tritt jedoch die Beschränkung der Haftpflicht nicht ein, wenn den Rheder ein Verschulden trifft oder wenn er die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Bezüglich des Forums ist bestimmt, daß der Rheder als solcher wegen eines jeden Anspruchs vor dem Gerichte des Heimathshafens belangt werden kann.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei. Die ideellen Theile der einzelnen Eigenthümer (Mitrheder) heißen Schiffsparten. Von dem einzelnen Mitrheder kann seine Part jederzeit ganz oder theilweise veräußert werden, jedoch an Personen, welche nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, nur mit Zustimmung aller Mitrheder. Die Zahl der Schiffsparten ist nicht beschränkt. Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden, welcher im Verhältniß zu Dritten — mit gewissen Ausnahmen — befugt ist, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

3. Ueber die allgemeinen Pflichten des Schiffers in Bezug auf seine Dienstverrichtungen, über seine Beziehungen zu dem Rheder und der Rhederei, sowie über sein Verhältniß zu den Ladungsinteressenten enthält der dritte Titel H. G. B. ins Einzelne gehende Vorschriften.

Der Schiffer hat nach Art. 480 H. G. B. vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind. Die Schiffspapiere sind namentlich im Fall eines Seekrieges von weitreichender Bedeutung, da sie die Neutralität von Schiff bezw. Ladung nachweisen. Aber auch in privatrechtlicher Beziehung ist es wichtig, daß die Schiffspapiere sich in Ordnung befinden (vergl. z. B. Art. 825 H. G. B.). Dasjenige Papier, welches zum Ausweis für ein deutsches Schiff dient, ist das Certifikat (s. unten S. 270). Ein Seepaß ist nach ausdrücklicher Vorschrift im § 9 G. vom 25. Oktober 1867 nicht erforderlich. Ebensowenig braucht der Schiffer einen Beilbrief — Attest der Obrigkeit über Bau, Eigenthümer, Beschaffenheit 2c. des Schiffs — oder den Meßbrief an Bord zu haben. Das die Besatzung betreffende Schiffspapier ist die Musterrolle (siehe unten § 69).

Zum Ausweis über die Ladung dient die Charteparitie und das Konnossement (siehe unten S. 262).

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so gilt der Schiffer als Vertreter des Rheders bezüglich aller das Schiff und dessen Befrachtung betreffenden Angelegenheiten. Er ist Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen. Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen und auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen. Der Rheder haftet für Alles, was der Schiffer innerhalb dieser gesetzlichen Befugnisse gethan hat. Hat der Rheder letztere beschränkt, so kann er dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegenhalten, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer nur auf Grund einer besonderen Vollmacht ermächtigt. Ueber die Befugniß des

Schiffers zur Eingehung eines Bodmereigeschäfts und zum Verkauf des Schiffes siehe unten § 74.

So ausgedehnte Befugnisse wie im Auslande stehen dem Schiffer nicht zu, so lange sich das Schiff im Heimathshafen befindet, wo der Rheder seine Angelegenheiten selbst zu besorgen im Stande ist. Artikel 495 H. G. B. beschränkt die Vertretungsbefugniß des Schiffers Dritten gegenüber im Heimathshafen auf die Annahme der Schiffsmannschaft.

Während der Reise ist der Schiffer wie der Stellvertreter des Rheders, so auch der gesetzliche Stellvertreter der Ladungsbetheiligten. Er ist in Nothfällen berechtigt, die Ladung ganz oder theilweise zu löschen, äußersten Falls zu verkaufen oder zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

4. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung auf deutschen Kauffahrteischiffen sind durch die S. O. einheitlich für das Deutsche Reich festgestellt. Dieses Gesetz bildet eine selbständige, in sich abgeschlossene Kodifikation aller auf die Verhältnisse der Besatzung deutscher Kauffahrteischiffe bezüglichen Bestimmungen.

Wegen der, dem öffentlichen Recht angehörigen Vorschriften dieses G., vergl. §§ 62a, 66a, 69, 75, 76 d. B. Privatrechtliche Bestimmungen enthält die S. O. namentlich im dritten Abschnitt. Derselbe bezieht sich auf das Vertragsverhältniß zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten. Das Miethen des Schiffsmannes Seitens des Schiffers nennt man heuern. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt. Musterung ist die Verlautbarung des Heuervertrages vor einem Seemannsamte (vergl. § 69 d. B.). Der Betrag der — wenn nichts Anderes verabredet ist, vom Zeitpunkt der Anmusterung an zu zahlenden — Heuer richtet sich in Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung nach dem, was zur Zeit der Anmusterung am Orte üblich ist; wenn die Musterrolle bereits angefertigt ist, nach den Inhalts derselben mit den übrigen Schiffsleuten gleichen Ranges getroffenen Abreden. Ueber den Anspruch des Schiffsmannes auf Vorschüsse und Abschlagszahlungen vergl. §§ 36—39 S. O., über die in gewissen Fällen eintretende Erhöhung der Heuer vergl. §§ 40, 41 S. O.

Wenn ein Schiffsmann sich für denselben Zeitraum wiederholt verheuert, so geht derjenige Vertrag vor, auf Grund dessen er angemustert ist; hat keine Musterung stattgefunden, so entscheidet der frühere Abschluß.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nichts Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. Ueber die Pflichten und Rechte des Schiffsmannes während der Dauer des Dienstverhältnisses enthält die S. O. ins Einzelne gehende Bestimmungen, namentlich sind die Ansprüche des Schiffsmannes bezüglich der Heilung und Verpflegung in Krankheits- oder Verwundungsfällen, sowie bezüglich des Rechts auf Zurückbeförderung nach dem Abgangshafen bei Beendigung des Heuervertrages geregelt.

Für die Forderungen des Schiffsmannes haftet der Rheder persönlich.

Der dritte Abschnitt der S. O. enthält noch Vorschriften über das Beschwerderecht der Schiffsleute, über den Nachlaß gestorbener Schiffsleute und über das Abandonniren.

5. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern zur See bezieht sich entweder auf das Schiff im Ganzen bezw. Theile desselben, oder auf einzelne Güter (Stückgüter). Derjenige, welcher die Güterbeförderung vermittelst des Schiffes übernimmt (der Rheder, der Schiffer u. s. w.), heißt Verfrachter, derjenige, welcher sich den Transport der Güter nach einem bestimmten Ort ausbedingt, wird als Befrachter bezeichnet. Der Befrachter kann zugleich Ablader sein, d. h. Lieferer der Ladung; Befrachter und Ablader können aber auch verschiedene Personen sein, dergestalt, daß sich der eine als Vertreter des anderen darstellt. Der Frachtvertrag braucht nicht schriftlich abgeschlossen zu werden; bei Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils desselben oder eines bestimmt bezeichneten Raumes des Schiffs kann aber jede Partei verlangen, daß über den Frachtvertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie, Contrat d'affretement, Charteparty, Contratto di noleggio) errichtet werde. Die zu befördernden Güter muß in Ermangelung vertragsmäßiger Abreden, örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs der Befrachter kostenfrei bis an das Schiff liefern, die Kosten der Einladung in das Schiff trägt der Verfrachter.

Ladezeit (Liegezeit, Liegetage, jours de planche oder staries, lay-days) ist diejenige Zeit, während welcher der Schiffer ohne besondere Vergütung auf die Ladung zu warten verpflichtet ist. Sie beginnt bei Charterung eines Schiffes im Ganzen oder nach Theilen kraft des Gesetzes mit dem auf die Bereitschaftsanzeige des Schiffers folgenden Tage. Ueberliegezeit (surestaries, demurrage) ist diejenige durch Vertrag vereinbarte Frist, während deren der Verfrachter noch über die Liegezeit hinaus auf die Abladung warten muß. Für die Ueberliegezeit hat der Verfrachter eine Entschädigung (Liegegeld) zu beanspruchen. Die Erklärungen des Verfrachters über den Ablauf der Ladezeit bezw. den Beginn der Ueberliegezeit

und über seinen Willen, nicht länger zu warten, sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde (Protest) darüber auf Kosten des Befrachters vor dem Konsul oder vor der nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes zuständigen Ortsbehörde errichten zu lassen.

In allen Fällen, in welchen der Frachtvertrag über die Beförderung von Stückgütern abgeschlossen ist, genügt die Aufforderung des Schiffers, um den Befrachter in Verzug zu setzen; eine gesetzliche Ladezeit erkennt das H. G. B. nicht an, der Befrachter muß auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Vor Antritt der Reise kann der Befrachter, wie nach den meisten Seegesetzgebungen, so auch nach dem H. G. B., von dem Chartervertrage unter Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts ist durch die Absicht hervorgerufen, den Kaufmann in seinen Spekulationen nicht zu sehr zu beengen und ihm die Möglichkeit zu .gewähren, in Folge veränderter Konjunkturen ohne allzugroße Opfer von dem Frachtvertrage zurückzutreten. Das H. G. B. normirt die dem Verfrachter zu gewährende Entschädigung (Fautfracht) in der Regel auf die Hälfte der bedungenen Fracht. Nach Antritt der Reise ist dem Befrachter der Rücktritt vom Vertrage nur gegen volle Entschädigung des Verfrachters gestattet, insbesondere hat er die volle Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Stückgüterfracht ist die Berechtigung des Befrachters, nach der Abladung — auch gegen Zahlung der vollen Fracht — von dem Vertrage zurückzutreten, eine sehr beschränkte (Art. 590 H. G. B.).

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Nach der Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug ein Konnossement (police de chargement, bill of lading, polizza di carico) in so viel Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt, Art. 644 H. G. B. Das Konnossement ist das Empfangsbekenntniß des Schiffers über die abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen, und die Erklärung desselben, sie im Löschungshafen (dessen Bezeichnung für den sogenannten Ordrehafen vorbehalten werden kann) an den bezeichneten Empfänger oder dessen Ordre oder lediglich an Ordre (des Abladers) abzuliefern. Das H. G. B. enthält noch ausführliche Bestimmungen über die Zeit der Abreise, die Haftpflicht des Verfrachters für die zum Transport übernommenen Güter,

über die Löschung der Ladung (Löschzeit, Ueberliegezeit, Ueberliegegeld), Zahlung der Fracht, über das Pfandrecht des Verfrachters an den Gütern wegen seiner Forderung, über Lösung des Frachtvertrages in Folge von Krieg, Embargo und Schiffsverlust, sowie über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

6. Ueber die im 7. Titel, Buch 5 H. G. B. abgehandelte Bodmerei siehe § 74 d. B.

7. Unter Haverei (Havarie) versteht man im weitesten Sinne alle durch einen Unfall hervorgerufenen Schäden und Unkosten, welche Schiff und Ladung vom Augenblick des Abgangs bis zur Beendigung der Seereise treffen. In diesem Sinne bedeutet Haverei dasselbe wie Seeschaden, man hört daher auch von havarirten Waaren u. s. w. sprechen. Früher nannte man ziemlich allgemein alle Ausgaben, welche zum Besten des Schiffes während der Reise zu machen sind (Anker-, Lootsen-, Quarantänegelder, Auseisungskosten u. s. w.), kleine oder ordinäre Haverei. Wie die meisten neueren Seerechte, so hat auch das H. G. B. von einer Vertheilung dieser letztgedachten Ausgaben auf Schiff und Ladung abgesehen und sie als gewöhnliche oder ungewöhnliche Unkosten der Schiffahrt dem Verfrachter allein zur Last gelegt.

Das Seerecht unterscheidet große Haverei (Havarie grosse, extraordinäre oder gemeinschaftliche Haverei) und besondere (Partikulär-) Haverei.

Schon früh hat sich der Rechtssatz ausgebildet, daß, wenn der Schiffer in einer drohenden Gefahr zur Rettung des Schiffes und der Ladung vorsätzlich Handlungen vornimmt oder vornehmen läßt, wodurch Schiff oder Ladung oder beide beschädigt werden — z. B. Erleichterung des Schiffs durch Seewurf, absichtliche Strandung u. s. w. — der Schaden von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen wird, vorausgesetzt, daß sowohl das Schiff als auch die Ladung, wenn auch nur theilweise, wirklich gerettet worden sind.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Begriff der Unkosten der Schiffahrt fallen, sind besondere Haverei. Als Partikulär-Haverei gilt z. B. die Beschädigung des Schiffes oder dessen Geräthschaften durch Gewalt des Windes, die Entwendung von Schiffsgeräthschaften, Ammunition oder Lebensmittel durch Seeräuber 2c. Die unter den Begriff der besonderen Haverei fallenden Schäden und Kosten werden von den Eigenthümern des Schiffes bezw. der Ladung, von jedem für sich allein getragen. Die besondere Haverei unterscheidet sich von der großen dadurch, daß sie die Folge von Elementarereignissen oder sonstigen Unfällen ist, während im Fall der großen Haverei die Schäden durch einen Willensakt des Schiffers, absichtlich, verursacht worden sind.

Näheres über die Thätigkeit der Konsuln in Fällen der großen Haverei siehe unten § 73.

8. Unter den Seeschäden hebt das H. G. B. denjenigen Schaden besonders hervor, welcher durch Zusammenstoß von Schiffen erfolgt. Ist ein solcher Zusammenstoß durch Schuld einer Person der Besatzung des einen Schiffes herbeigeführt, so ist der Rheder dieses Schiffes, unbeschadet der persönlichen Haftpflicht des Schuldigen, verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiffe und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen. Das Verschulden kann in einem positiven Thun oder in einem Unterlassen bestehen, namentlich ist ein Verschulden dann vorhanden, wenn die Bestimmungen der K. Verordnung vom 7. Januar 1880 — siehe § 66a Z. 7 — außer Acht gelassen worden sind. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

9. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht (geborgen), so haben nach dem H. G. B. diese Personen Anspruch auf Bergelohn. Wird ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer, durch die Kräfte der Schiffsbesatzung nicht abzuwendenden Seegefahr gerettet, treten also die Dienste dritter Personen nur zu denen der Schiffsbesatzung hinzu, so haben diese dritten Personen Anspruch auf Hülfslohn. Vergl. auch die St. O. vom 17. Mai 1874, welche die betreffenden Bestimmungen des H. G. B. nach verschiedenen Richtungen hin ergänzt. Im Allgemeinen werden die Fälle der Bergung und der Hülfsleistung gleich behandelt. Die Höhe des Berge- bezw. Hülfslohns wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde der Strandämter, eventuell durch den Richter nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Betrag des Bergelohns soll in der Regel den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen und kann nur ausnahmsweise bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter gleichen Umständen erreicht haben würde. Ueber Vertheilung des Lohns unter mehrere betheiligte Personen, über Verwirkung des Anspruchs auf Lohn u. s. w. siehe Artikel 758 ff. H. G. B.

Die St. O. hat die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten an den deutschen Küsten Strandvögten und Strandämtern übertragen. Sie regelt das Verfahren bei Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, trifft Bestimmungen über die Ansprüche der

Berger solcher Gegenstände, welche, außer dem Fall der Seenoth eines Schiffes, besitzlos geworden, auf den Strand geworfen (Seeauswurf) oder gegen denselben getrieben (strandtriftige Gegenstände) oder vom Meeresgrund heraufgebracht oder in offener See treibend (seetriftig) gefunden werden. Die St. O. regelt ferner das Aufgebotsverfahren in Bergungssachen, das Recht auf herrenlose geborgene Gegenstände und das Verfahren bei Festsetzung der Berge- und Hülfskosten.

10. Versicherung (Assekuranz) nennt man dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches der Versicherer (Assekuradeur) gegen den Empfang einer gewissen Vergütung (Prämie) den Ersatz des Schadens übernimmt, der aus einer bestimmten Gefahr den Versicherten treffen kann. Bezieht sich die Versicherung auf den Schaden, welchem ein Schiff oder dessen Ladung durch die Gefahren während der Reise ausgesetzt ist, so spricht man von Seeversicherung (Seeassekuranz). Nach dem H. G. B. (Artikel 782) kann jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, Gegenstand der Seeversicherung sein. Namentlich können also versichert werden: der Schiffskörper (Kasko), die Fracht, die Güter, die Bodmereigelder, die Ueberfahrtsgelder, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn) u. s. w. Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden, weil sonst die Schiffsbesatzung vielleicht mit weniger Eifer für die Erhaltung des Schiffes sorgen würde. Die über den Versicherungsvertrag ausgestellte schriftliche Urkunde nennt man Police.

Die Unfälle, gegen welche versichert wird, werden in der Regel vertragsmäßig festgesetzt. Soweit nicht durch Vertrag oder spezielle Vorschriften des H. G. B. ein Anderes bestimmt ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, namentlich die Gefahr des Krieges, Seeraubs, der Unredlichkeit (Baraterie) oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung u. s. w., auch trägt er die Beiträge zur großen Haverei und sonstige Rettungskosten; er haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der Seeuntüchtigkeit des Schiffs, der natürlichen Beschaffenheit oder Verpackung der Waaren und dem Verschulden des Versicherten hervorgeht.

Wenn das Seeunglück zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags schon eingetreten war, ohne daß die Parteien Kenntniß davon hatten, so ist der Vertrag doch gültig; wußte nur ein Theil davon, so ist der Vertrag für den andern, nicht unterrichteten Theil unverbindlich.

Der Versicherer kann seinerseits wieder die von ihm übernommene Gefahr versichern (Rückversicherung).

Eine Versicherung über den vollen Werth des versicherten Gegenstandes (Versicherungswerth) hinaus ist gesetzlich unzulässig; soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Im Fall eines Totalverlustes des versicherten Gegenstandes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen. Ueber die Fälle, in welchen ein Totalverlust anzunehmen ist, vergl. Artikel 858 ff. In manchen Fällen wird der Totalverlust nach Ablauf einer gewissen Frist fingirt, z. B. wenn das Schiff verschollen, im Kriege aufgebracht ist. In einem solchen Falle ist der Versicherte befugt, die Zahlung der Versicherungssumme gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte zu verlangen (Abandon).

Bei einem partiellen Schaden wird ein verhältnißmäßiger Theil der Versicherungssumme gezahlt.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno). Diese Vergütung (Ristornogebühr) besteht in der Regel in einem halben Prozent der Versicherungssumme, beziehungsweise in der Hälfte der Prämie.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, dem Versicherer eine Schadensberechnung mitzutheilen und dabei unter Anderm den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird, sowie den Schaden und dessen Umfang durch genügende Belege darzuthun. Als genügende Belege sind anzusehen: zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal, zum Nachweise des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder den Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen 2c.; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem deutschen Konsul — und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde — besonders ernannt waren.

§ 66 a.

II. Das deutsche öffentliche Seerecht.*)

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches bilden die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine mit gemeinsamer Flagge. Das G., betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Reichsflagge, vom 25. Oktober 1867 (B. G. B. S. 35) vergl. dazu § 2 G., betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (R. G. B. S. 63), bezeichnet in Uebereinstimmung mit Artikel 432 H. G. B. als Kauffahrteischiffe die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe. Die Vorschriften des Bundesraths vom 13. November 1873 (R. G. B. S. 367) bestimmen, daß als Seefahrt die Fahrt außerhalb der Grenzen von 17 näher bezeichneten deutschen Hafenrevieren anzusehen ist und rechnen zu den zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffen auch die Südseefahrer, Grönlandsfahrer und dergleichen zum Fischfang benutzte Schiffe, welche große Fahrten unternehmen, sowie die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge.**) Das Seeunfallgesetz (siehe unten Z. 5) gebraucht den Ausdruck nach der Ansicht des Ober-Seeamts in einem weiteren Sinne und versteht darunter alle Seeschiffe, welche nicht zur Kriegsmarine gehören.

Das Reich hat:

die Ausstellung der Schiffscertifikate, sowie
der Meßbriefe zu regeln, und das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen,
die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

Zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen sind mehrere Gesetze und Verordnungen ergangen.

1. Das G. vom 25. Oktober 1867 (siehe oben) bestimmt im § 2, daß die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt sind, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat zusteht. Diesen Personen erachtet das gedachte Gesetz gleich: die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien***), sowie gewisse Genossen-

---

*) Ausführlich behandelt in Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche, Berlin 1884.

**) Fischerfahrzeuge, welche nur zu kleineren Fahrten benutzt werden, zählen nicht zu den Kauffahrteischiffen, selbst wenn sie über 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben. Auf dergleichen Fischerfahrzeuge findet die S. O. keine Anwendung, auch dürfen sie die Reichsflagge ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Registercertifikats führen.

***) Vergl. R. G. betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, R. G. B. S. 123. Aktiengesellschaft

schaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Das G. vom 25. Oktober 1867 spricht nur von Genossenschaften, welche in Preußen nach Maßgabe des (preußischen) Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 27. März 1867 eingetragen sind. Später ist das R. G. gleicher Bezeichnung, vom 4. Juli 1868 (B. G. B. S. 415, R. G. B. f. 1871 S. 101) ergangen. Daß seit Erlaß dieses R. G. der oben angeführte § 2 auch auf die in Gemäßheit desselben eingetragenen Genossenschaften Anwendung findet, ist nicht zweifelhaft.

Lustjachten, welche in die offene See gehen, ingleichen Seefahrzeuge, welche für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen solcher Staaten im Inlande erbaut worden sind, dürfen, so lange sie im ausschließlichen Eigenthum der vorbezeichneten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften sich befinden, die Reichsflagge als Nationalflagge führen, unterliegen aber, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, den für Kauffahrteischiffen geltenden Vorschriften (G. vom 15. April 1885, R. G. B. S. 89).

An andere Bedingungen als an die, daß das Schiff sich im ausschließlichen Eigenthum Reichsangehöriger bezw. einer denselben gleich geachteten Gesellschaft befinde, ist die Eigenschaft eines Schiffes als eines deutschen nicht geknüpft. Namentlich kommt auf den Bauort und die Nationalität der Schiffsmannschaft — abweichend von anderen Staaten; auf französischen Schiffen müssen z. B. sämmtliche Schiffsoffiziere und drei Viertel der übrigen Mannschaft Franzosen sein — Nichts an. Allerdings dürfen als Schiffer, Steuerleute und Maschinisten deutscher Kauffahrteischiffe lediglich Personen zugelassen werden, welche das vorgeschriebene deutsche Befähigungszeugniß erworben haben, allein die Nationalität des Schiffes als eines deutschen bleibt von der Erfüllung dieser Vorschrift unberührt.

Für die zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe werden in den an der See belegenen Bundesstaaten (Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg) von den dazu bestimmten Behörden Schiffsregister geführt.

---

ist eine Gesellschaft, deren sämmtliche Theilnehmer nur mit Einlagen betheiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Gegenwärtig (1887) wirken als Schiffsregisterbehörden: die preußischen Amtsgerichte zu Memel, Königsberg i. Pr., Danzig, Elbing, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund, Barth, Kiel, Altona, Itzehoe, Flensburg, Schleswig, Harburg, Geestemünde, Cöln a. Rh., die mecklenburg-schwerinschen Schiffsregisterbehörden zu Rostock und Wismar, das oldenburgische Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, das Amtsgericht zu Lübeck, die Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten zu Bremen und die Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Die Eintragung in das Schiffsregister muß nach § 6 G. vom 25. Oktober 1867 enthalten:

a) den Namen und die Gattung (Takelung) des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);

b) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit (jetzt Ladungsfähigkeit);

c) die Zeit und den Ort seiner Erbauung oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Reiche gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Reichsflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;

d) den Heimathshafen;

e) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

f) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;

g) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;

h) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt, welche bezeugt und nachweist, daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist. Seit dem Jahre 1881 erhalten Rheder oder Schiffsführer auf ihren Antrag neben dem Certifikate auch beglaubigte Auszüge daraus, welche ausländischen Hafen- und Zollbehörden gegenüber zum Nachweis der

Nationalität, Größe und Ladungsfähigkeit des Schiffes ausreichen. Zur Ertheilung eines solchen Auszugs ist nur diejenige Registerbehörde zuständig, welche das Certifikat ausgestellt hat.

Den K. Konsulaten ist die Eigenschaft von Registerbehörden nicht beigelegt. Dieselben sind daher zur Ausstellung oder Abänderung von Schiffscertifikaten nicht befugt. Es ist vorgekommen, daß Schiffer bei Konsulaten beantragt haben, Eintragungen in das Certifikat, betreffend Eigenthumsveränderungen u. s. w., zu bewirken. Die Konsuln dürfen solchen Anträgen unter keinen Umständen stattgeben. Bezüglich der auf Ersuchen von Registerbehörden einzutragenden Vermerke siehe unten § 74, Z. 2 und wegen der provisorischen Flaggenatteste den folgenden §.

Das G., betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (R. G. B. S. 184) bestimmt in Abänderung der Vorschrift im § 17 G. vom 25. Oktober 1867, daß Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt die Reichsflagge führen dürfen, auch ohne daß sie in ein Schiffsregister eingetragen sind und ordnet an, daß ohne ganz besonders dringende Gründe und ohne Genehmigung des Reichsamts des Innern der Name eines registrirten Schiffes nicht geändert werden darf, sowie daß der Name des Schiffes auf jeder Seite des Bugs und nebst dem Namen des Heimathshafens am Heck angebracht werden muß. Zu vergl. die Vorschriften des Bundesraths vom 13. November 1873 (R. G. B. S. 367). Nach § 3 dieser Vorschriften ist 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen zu 1000 Kilogramm, bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen zu 1000 Kilogramm derjenigen Tragfähigkeit zu rechnen, welche in den vor dem 1. Januar 1873 für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefen aufgeführt ist.

Das Vorstehende gilt nur von Kauffahrteischiffen. Die zur Binnenschiffahrt bestimmten Fahrzeuge, Flußschiffe und solche Seeschiffe, welche nicht zum Erwerb durch die Seefahrt dienen, werden nicht registrirt. Wegen der Seeschiffe, welche für nichtdeutsche Rechnung in Deutschland erbaut sind, und der deutschen Lustjachten, welche in die offene See gehen, s. oben S. 269.

Bei der Eintragung in das Schiffsregister erhält jedes Kauffahrteischiff ein Unterscheidungssignal. Damit hat es folgende Bewandtniß. Die Schiffe pflegen sich ihre Mittheilungen durch Signalflaggen von verschiedener Form und Farbe zu machen. Zum Verständniß der Signale bedient man sich der Signalbücher, welche über die Bedeutung der einzelnen Signale Auskunft geben. Den Bemühungen der britischen Regierung ist es gelungen, ein internationales Signalbuch zu schaffen. Dieses von der gedachten Regierung im Jahre 1857 in englischer Sprache unter dem Titel: „Commercial Code of Signals for the use of all Nations“

veröffentlichte, 1864 von Frankreich adoptirte und in französischer Sprache (Code commercial de signaux à l'usage des bâtiments de toutes les nations) herausgegebene Signalbuch enthält eine große Anzahl von Sätzen, Satztheilen, einzelnen Wörtern, Namen, Silben, Buchstaben und Zahlen, welche durch Gruppen von je 2, 3 oder 4 der 18 Signalbuchstaben B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N, P, Q, R, S, T, V und W bezeichnet sind. Jeder der 18 Buchstaben wird durch eine besondere Flagge repräsentirt. Die den Buchstaben entsprechenden Flaggen werden gleichzeitig und in derselben Reihenfolge, in welcher die Buchstaben in der Gruppe stehen, unter einander gezeigt. Das britische Signalbuch ist Seitens Deutschlands angenommen und in deutscher Sprache herausgegeben worden. Die erste amtliche Uebersetzung führte den Titel: „Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen." Im Jahre 1884 ist eine zweite Auflage unter dem Titel „Internationales Signalbuch" erschienen, in welcher die seit 1870 eingetretenen Abänderungen aufgenommen sind. Auch von den Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Dänemark, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Spanien ist das internationale Signalbuch adoptirt worden und in Folge dessen in verschiedenen anderen Sprachen herausgegeben. Alle diese Ausgaben stimmen ihrem Inhalte nach unter sich und mit der englischen und französischen Ausgabe überein. Das Signalbuch gewährt den Schiffen der gedachten Staaten die Möglichkeit, durch Signale Fragen, Antworten, Aufforderungen, Mittheilungen u. s. w. unter sich und mit Signalstationen an den Küsten zu wechseln, gleichviel ob der eine Theil die Sprache des anderen versteht, bezw. ob sie Ausgaben des Signalbuchs in derselben oder in verschiedenen Sprachen benutzen.

Von den 78 642 Signalgruppen des Signalbuchs sind 54 480 von je vier Buchstaben (Flaggen) zur Bezeichnung der Schiffe der Kriegs- resp. Handelsmarine in der Art bestimmt, daß jedem Kriegs- und Kauffahrteischiffe eines dieser Signale als Unterscheidungssignal zugetheilt wird. Die Zutheilung besorgt jeder Staat für seine Schiffe. Schiffe von verschiedenen Flaggen führen daher vielfach dasselbe Unterscheidungssignal, Schiffe unter derselben Flagge niemals. Das einem deutschen Schiffe einmal zugetheilte Unterscheidungssignal ist ohne Rücksicht auf etwa eintretende Aenderungen seines Namens, Heimathshafens 2c. unabänderlich (den einzigen Fall irrthümlicher Ertheilung ausgenommen). Die Signalbuchstaben werden in das Certifikat des Schiffes an der vom Beschauer aus linken Seite des Wappens eingetragen.*)

Für die Schiffe derjenigen Staaten, welche das internationale

---

*) Bundesrathsbeschluß vom 29. Juni 1868 (§ 222 der Protokolle).

Signalbuch angenommen haben, bestehen Listen, aus denen zu ersehen ist, welche Unterscheidungssignale den einzelnen Schiffen beigelegt sind. Eine „amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen" wird vom Reichsamte des Innern jährlich als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegeben und im Laufe jeden Jahres durch Nachträge ergänzt. Sie führt die Schiffe nach der systematischen Reihenfolge ihrer Unterscheidungssignale auf. Auch das „Handbuch für die deutsche Handelsmarine" s. oben S. 244 enthält die Unterscheidungssignale der deutschen Kauffahrteischiffe.

2. Die Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe und die Ausstellung der Meßbriefe erfolgte früher allgemein in der Art daß man die Tragfähigkeit des Schiffes feststellte, d. h. berechnete, welches Gewicht das Schiff tragen könne, ohne an seiner See- und Segelfähigkeit etwas einzubüßen. Großbritannien verließ zuerst diese Methode. Der Merchant Shipping Akt von 1854 bestimmt, daß die Ladungsfähigkeit der Schiffe nach dem Raumgehalte derselben ermittelt werden soll. Fast alle Seestaaten haben diese britische Vermessungsart (System Moorsom) angenommen. Auch das Deutsche Reich. In Deutschland wurden bis zum Jahre 1872 die Seeschiffe auf die Tragfähigkeit vermessen, jedoch bestand zwischen den einzelnen Bundesstaaten keine Uebereinstimmung in Bezug auf die Maßeinheit, indem theils nach Schiffslasten zu 4000 Pfund, theils nach Kommerzlasten zu 5200 oder 6000 Pfund gerechnet wurde; auch in Bezug auf die Art des Messens herrschte Verschiedenheit. Durch die vom Bundesrathe unterm 5. Juli 1872 erlassene Schiffsvermessungsordnung (R. G. B. S. 270) ist das Verfahren für die Vermessung der Seeschiffe auf Grundlage der britischen Vorschriften für alle deutschen Staaten einheitlich geregelt. Die Schiffsvermessungsordnung bestimmt, daß zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe deren Raumgehalt nach metrischem Maß festgestellt wird.

Das Ergebniß der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Kubikmetern ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt des Schiffes. Durch Abzug des Inhalts der Logisräume, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume wird der Netto-Raumgehalt des Schiffs ermittelt. Ueber jede Vermessung wird von den hierzu bestellten Behörden*) ein Meßbrief ausgefertigt, in welchem neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes ausdrückenden Zahl der Kubikmeter zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons (Bezeichnung für den Raum von 100 Kubikfuß; ein Kubikmeter = 0,353 britische Re-

*) Ein Verzeichniß dieser Behörden ist in dem oben Seite 244 erwähnten Handbuche für die deutsche Handelsmarine enthalten.

gisterton) anzugeben ist. Die Meßbriefe werden den Rhedern nicht ausgehändigt, vielmehr werden die ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikate*) eingetragen, auch wird die den Netto-Raumgehalt des Schiffs bezeichnende Kubikmeterzahl auf einem der Deckbalken des Schiffs eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht. Schiffe, welche bereits bei einer deutschen Vermessungsbehörde nach vollständigem Verfahren vermessen worden sind, dürfen bei einer andern deutschen Vermessungsbehörde nicht noch einmal vermessen werden.**)

Mit dem 1. Januar 1878 haben die vor dem 1. Januar 1873 für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefe ihre Gültigkeit verloren.

Fast überall werden die von einem Schiffe zu bezahlenden Abgaben (Schiffszoll, Hafenabgaben, Leuchtgelder, Ankergelder u. s. w.) nach dessen Netto-Raumgehalt bestimmt. Um den deutschen Schiffen die Weitläuftigkeiten, Kosten und Unannehmlichkeiten zu sparen, welche mit wiederholten Vermessungen in den verschiedenen Häfen verbunden sind, hat das Deutsche Reich mit verschiedenen Staaten Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen. So mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Schweden, Chile, Norwegen, den Niederlanden, England, Rußland, Belgien, Frankreich, Spanien. In den Häfen dieser Staaten werden die in den deutschen Schiffscertifikaten enthaltenen Angaben über den Raumgehalt deutscher Schiffe ohne Nachvermessung als gültig anerkannt. Bei Dampfschiffen findet zuweilen auf Verlangen des Kapitäns eine Nachmessung der nicht überall gleich berechneten abzugsfähigen Räume statt.

Für die Fahrten deutscher Dampfschiffe durch den Suezkanal werden denselben auf Antrag von den Revisionsbehörden besondere Meßbriefe ausgefertigt (vergl. C. B. für 1879 S. 288), welche auf einer anderweitigen Ermittelung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume beruhen. Ebenso für die Fahrten auf der unteren Donau (C. B. für 1877 S. 648).

---

*) Vergl. die Anweisung des Reichskanzleramts für die deutschen Schiffsregisterbehörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffsvermessungsordnung ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikatsformulare, vom 5. Januar 1873 (C. B. S. 156) und die Anweisung für dieselben Behörden wegen der Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffscertifikaten, vom 13. Februar 1874 (C. B. S. 223).

**) Ueber das Verhältniß der älteren deutschen und ausländischen Maßeinheiten zu Kubikmetern vergl. § 33 der Schiffsvermessungsordnung und Anweisung vom 13. Februar 1874 (C. B. S. 223). Eine Tonne von 1000 Kilogramm soll gleich 2,12 Kubikmeter Raumgehalt gerechnet werden.

3. Der § 31 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (R. G. B. S. 177) bestimmt, daß Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen, und daß der Bundesrath die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung erläßt. Der Reichskanzler hat am 6. August 1887 (R. G. B. S. 395), unter Aufhebung früherer Bestimmungen, Vorschriften des Bundesraths über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und über das Verfahren bei den betreffenden Prüfungen, bekannt gemacht.

Diese bundesrathlichen Vorschriften unterscheiden:

a) Küstenschiffahrt, d. h. die Fahrt zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland — jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshaven, sowie der Umfahrt um Skagen —,

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm,

an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, mit Einschluß der Insel Oeland:

1. mit Segelschiffen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, 2. mit Schleppdampfschiffen jeder Größe, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen, 3. mit Fahrzeugen jeder Größe, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

b) Als kleine Fahrt im Sinne der Bundesraths-Vorschriften gilt die Fahrt

in der Ostsee,

in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite,

im Englischen Kanal mit Seeschiffen von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt,

soweit diese Fahrt nicht zu der Küstenfahrt gehört.

c) Große Fahrt ist diejenige Seeschiffahrt, welche die für kleine Fahrt räumlich oder hinsichtlich der Schiffsgröße festgesetzten Grenzen überschreitet.

Auf Grund der nachgewiesenen Befähigung werden den Schiffern Befähigungszeugnisse zum Schiffer auf großer, bezw. auf kleiner Fahrt oder Küstenfahrt ertheilt und wird ihnen damit die Befugniß beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe der betreffenden Größe in den betreffenden Meeren zu führen.*) Ebenso werden Zeugnisse über

*) Wer vor dem Inkrafttreten der Vorschriften vom 6. August 1887 als

die Befähigung zum Seesteuermann ertheilt. Der Schiffer darf auf großer Fahrt mit Schiffen von 250 Kubikmeter oder mehr Brutto-Raumgehalt nicht ohne Steuermann fahren.

Unterm 30. Juni 1879 hat der Bundesrath Vorschriften über den Nachweis der Befähigung u. s. w. der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen erlassen (C. B. S. 427, vergl. auch C. B. f. 1885 S. 164 und von 1887 S. 550). Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben. Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt müssen einen Maschinisten zweiter Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben, Seedampfschiffe auf großer Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.

Die Konsuln sind durch C. vom 18. Oktober 1884 angewiesen, im vorkommenden Falle darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen entsprochen wird. Als Mittel dazu stehen ihnen die Verweigerung ihrer Mitwirkung bei der Musterung (s. unten § 69, 1, d) und Anzeige bei dem Seemannsamte des Heimathshafens (s. unten § 76, 3,a) zu Gebote.

4. Die Gesetze haben einerseits dem Schiffer eine ausgedehnte Disziplinargewalt gegenüber dem Schiffsmann eingeräumt, andererseits erschien es geboten, den Schiffsmann gegen eine übermäßige Ausdehnung und gegen einen Mißbrauch der obrigkeitlichen Befugnisse des Schiffers zu schützen. Durch die S. O. sind besondere Behörden, die **Seemannsämter**, mit dieser Fürsorge für die Schiffsleute betraut worden. Seemannsämter im Auslande sind die Konsulate des Deutschen Reichs. In dieser Eigenschaft sollen sie — so schreibt das C. vom 22. Februar 1873 vor — bei den aufzunehmenden Verhandlungen und den zu ertheilenden Ausfertigungen die Bezeichnung gebrauchen: „Das Seemannsamt. Kaiserliches (General-, Vize-) Konsulat."

Da die Seemannsämter erst durch einen unmittelbaren Verkehr unter einander in den Stand gesetzt werden, ihre Wirksamkeit im vollen Maße auszuüben, so ist ein solcher Verkehr an verschiedenen Stellen der S. O. vorgesehen und das erwähnte C. vom 22. Februar 1873 ordnet ausdrücklich an, daß die K. Konsulate, wo sie in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter mit den inländischen Seemannsämtern, bezw. Gerichtsbehörden in Verbindung zu treten haben, in der Regel den Weg der direkten Korrespondenz

---

Schiffer auf europäischer Fahrt (zwischen europäischen Häfen und Häfen des Schwarzen, Asowschen und Mittelländischen Meeres) zugelassen ist, behält die Befugniß als solcher.

wählen sollen. Nur in Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit ist an das Auswärtige Amt zu berichten. Ein Verzeichniß der inländischen Seemannsämter findet sich in dem oben S. 244 erwähnten Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

5. **Untersuchung von Seeunfällen.** Seeunfälle können die Folge höherer Gewalt, unzureichender Ausrüstung oder Bemannung des Schiffs, verbrecherischer Handlungen, mangelhafter Befähigung oder fahrlässigen Benehmens der bei der Schiffahrt betheiligten Personen u. s. w. sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Ursache eines Seeunfalls festzustellen, damit künftigen Gefahren thunlichst vorgebeugt und die Bestrafung der etwa schuldigen Personen herbeigeführt werden könne. Die meisten der bei der Seeschiffahrt betheiligten Staaten unterwerfen daher erhebliche Seeunfälle von Amtswegen einer Untersuchung durch sachverständige Behörden. Auch Seitens des Deutschen Reichs geschieht dies.

Auf Grund des G. vom 27. Juli 1877 (R. G. B. S. 549) sind zum Zweck solcher Untersuchungen in zwölf deutschen Küstenorten **Seeämter** errichtet, nämlich in **Königsberg** i. Ostpr., **Danzig**, **Stettin**, **Stralsund**, **Rostock**, **Lübeck**, **Flensburg**, **Tönning**, **Hamburg**, **Bremerhaven**, **Brake** und **Emden**.*) Gegenstand der Untersuchung Seitens der Seeämter sind Seeunfälle deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe, letzterer aber nur dann, wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet oder der Reichskanzler die Untersuchung angeordnet hat. Das Ober-Seeamt ist der Ansicht, daß der Ausdruck Kauffahrteischiff im Sinne des G. vom 27. Juli 1877 alle Seeschiffe, welche nicht zur Kriegsmarine gehören, umfaßt und erachtet daher das gedachte Gesetz auf Lootsenfahrzeuge, Zollkreuzer, Luftfahrzeuge, Schiffe, welche zu wissenschaftlichen Expeditionen, Entdeckungsreisen u. s. w. bestimmt sind, für anwendbar. Die Unfälle, welche Schiffe der Kriegsmarine betreffen, werden auf Grund der A. O. vom 23. November 1875 (M. V. B. S. 235) durch besondere Havariekommissionen untersucht.

Die Seeämter sind verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen, wenn bei dem Unfall entweder Menschenleben verloren gegangen sind oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamts überlassen.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatsachen ermittelt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob der Schiffer oder der

---

*) Vergl. **Cäsar**, Handbuch der Reichsgesetzgebung, betreffend die Seeunfälle, Bremen, C. Schünemann, und **Perels**, deutsches öffentliches Seerecht, S. 344 ff.

Steuermann oder — bei Seedampfschiffen — der Maschinist*) den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat; ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffs, oder ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schiffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben; ob die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und der Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem solchen Zusammenstoßen (s. unten Z. 7) befolgt worden sind.

Bei jedem Seeamt fungirt ein vom Reichskanzler bestellter Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu richten, den Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen, wobei die betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung (Abschnitt 6 und 7) entsprechende Anwendung finden. Der Schiffer, der Steuermann und der Maschinist des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamts zu beeidigen.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen Spruch abzugeben. Durch denselben kann auf Antrag des Reichskommissars dem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Gegen einen solchen Entziehungsspruch steht den betroffenen Personen, gegen die Ablehnung eines desfallsigen Antrags dem Reichskommissar das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ober-Seeamt in Berlin zu.

Das Ober-Seeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Es verhandelt und entscheidet nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Ueber die Mitwirkung der Konsuln bei seeamtlichen Untersuchungen s. unten § 72.

6. Seeunfallversicherung. Seeleute, d. h. Personen, welche

---

*) Vergl. G. vom 11. Juni 1878 (R. G. B. S. 109), wonach die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem G. vom 27. Juli 1877 in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung finden.

auf deutschen Seefahrzeugen*) als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören, — Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen — werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten, versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf solche Unfälle, welche versicherte Seeleute auf einem deutschen Seefahrzeuge, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betriebe erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des H. G. B., oder der S. O., oder des G. betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (s. Anhang d. B. Nr. 11) ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht, sofern nicht etwa der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Träger der Versicherung ist die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg, zu welcher die Unternehmer von Seeschiffahrts- und verwandten Betrieben vereinigt sind. Die Genossenschaft ist in sechs Sektionen eingetheilt, welche ihre Sitze in Papenburg, Bremen, Hamburg, Kiel, Stettin und Danzig haben.

Das G. betreffend die Unfallversicherung der Seeleute 2c. vom 13. Juli 1887 (R. G. B. S. 329), welches durch A. V. vom 26. Dezember 1887 (R. G. B. S. 537) vom 1. Januar 1888 ab in Kraft gesetzt ist, enthält nähere Bestimmungen, namentlich auch über die Feststellung und Auszahlung der Entschädigung. Bei der behufs Feststellung der Entschädigung anzustellenden Untersuchung des Unfalls können diejenigen K. Konsulate, welche als Seemannsämter fungiren, zur Mitwirkung berufen sein, worüber in §§ 72 und 75 d. B. Näheres enthalten ist.

7. Die Ausdehnung der Dampfschiffahrt hat die Gefahr von Schiffskollisionen auf See bedeutend vermehrt. Um solche thunlichst zu verhüten, hat man schon seit längerer Zeit — zuerst in England — Regeln, welche von den Schiffen während der Seefahrt zu befolgen sind, aufgestellt. Nach mehrfachen durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen der ursprünglichen Regeln ist man schließlich zur Aufstellung umfassender, von allen Seestaaten

*) Dazu rechnen im Sinne dieses Gesetzes sowohl die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) als solche Schiffe, welche öffentlichen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienen (Postschiffe, Zollkreuzer, Entdeckungsschiffe u. s. w.), ferner auch Lustjachten und die in dem G. vom 15. April 1885 (s. oben S. 269) bezeichneten für Ausländer im Inlande erbauten Fahrzeuge (vergl. C. B. für 1887 S. 212).

angenommenen Vorschriften gelangt, welche jeder Schiffsführer auf See und auf den mit der See im Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern zu befolgen hat. Man bezeichnet die Gesammtheit dieser auf das Ausweichen von Schiffen, das Führen von Lichtern, Nebelsignalen u. s. w. bezüglichen Vorschriften als Seestraßenrecht. Für Deutschland sind dieselben durch die A. V. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 7. Januar 1880 (R. G. B. S. 1) in Kraft gesetzt. Der auf Fischerfahrzeuge und offene Boote bezügliche Artikel 10 dieser V. O. ist durch die K. V. O. vom 16. Februar 1881 (R. G. B. S. 28) aufgehoben bezw. abgeändert.

Nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See oder auf Gewässern, welche mit der See zusammenhängen und von Seeschiffen befahren werden, hat der Führer eines jeden der zusammengestoßenen Schiffe dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande ist. Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf. Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann. So bestimmt die K. V. O. vom 15. August 1876 (R. G. B. S. 189), den Konsulaten mitgetheilt durch E. vom 23. September 1876. Wer die gedachten K. Verordnungen übertritt, wird nach §. 145 St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

8. Die Küstenfrachtfahrt, d. h. das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, steht ausschließlich den deutschen Schiffen zu. Jedoch kann ausländischen Schiffen dieses Recht durch Staatsvertrag oder K. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths eingeräumt werden (G. vom 22. Mai 1881, R. G. B. S. 97). Dies ist geschehen bezüglich der Schiffe von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Schweden-Norwegen, Rumänien, Siam, Tonga, der Niederlande.

9. Unter dem Namen „deutsche Seewarte“ besteht in Hamburg eine zum Ressort der K. Admiralität gehörende Anstalt, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrts-

verkehrs zu verwerthen. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schiffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen sind an geeigneten Küstenplätzen Agenturen, Beobachtungsstationen und Signalstellen errichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind. Vergl. G. vom 9. Januar 1875 (R. G. B. S. 11) und K. V. O. vom 26. Dezember 1875 (R. G. B. S. 385).

§ 67.

III. Die Führung der Reichsflagge.

Die Reichsflagge, welche von den deutschen Kauffahrteischiffen als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist*), bildet nach der V. O. vom 25. Oktober 1867 (B. G. B. S. 39) ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Ein besonderes Abzeichen in der Reichsflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kaiserlichen Marine, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet. Die Handelsflagge wird am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Die Regierungen der Bundesseestaaten haben im Jahre 1882 übereinstimmend angeordnet, daß die deutschen Kauffahrteischiffe die Bundesflagge zu hissen haben, sobald sie ein Schiff der deutschen Kriegsmarine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See. Die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe sind berechtigt, diejenigen Kauffahrteischiffe, welche dieser Bestimmung zuwider handeln, zum Setzen der Flagge anzuhalten und geeigneten Falls zu nöthigen. Selbstverständlich haben die Konsuln innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse den Kommandanten hierbei auf Erfordern Beistand zu leisten.

Die Lootsenflagge, welche am Vortopp oder an einer anderen geeigneten sichtbaren Stelle gehißt wird, um anzudeuten, daß das Schiff einen Lootsen verlangt, ist die mit einem weißen Streifen von 1/5 der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge; vergl. Bekanntmachung vom 31. Januar 1875, C. B. S. 125.

---

*) Für die Regierungsfahrzeuge (Lootsen-, Zoll-, Feuer-, Bagger-, Post- und sonstige Dienstschiffe) sind die Flaggen im § 1 des Flaggen- und Salutreglements vom 21. Mai 1878 vorgeschrieben.

1. Wie bereits oben S. 268 erwähnt wurde, sind die Kauffahrteischiffe nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum Reichsangehöriger oder einer der im § 2 G. vom 25. Oktober 1867 näher bezeichneten Gesellschaften, resp. Genossenschaften sind. Dieses Recht darf aber vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und vor Ausfertigung des Certifikats nicht ausgeübt werden. Durch das Certifikat wird das Recht eines Kauffahrteischiffes von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, die Reichsflagge zu führen, nachgewiesen.

Kauffahrteischiffe von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen, wenn sie im Auslande für einen Reichsangehörigen gebaut werden, oder aus nicht-deutscher Hand in das Eigenthum eines solchen übergehen, um definitiv das Recht zur Führung der deutschen Flagge ausüben zu können, in ein deutsches Schiffsregister eingetragen und mit einem deutschen Schiffscertifikate versehen werden. Daß sie zu diesem Behufe in einen deutschen Hafen gebracht werden, oder daß ein im Inlande domizilirter Korrespondentrheder bestellt wird, ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr können die zur Erlangung der Registrirung erforderlichen Verhandlungen im Korrespondenzwege gepflogen werden. Der Konsul hat den betheiligten Schiffseigenthümern hierbei thunlichst Rath und Beistand zu gewähren. Die Wahl des Registerhafens — welcher aber ein deutscher sein muß — steht lediglich in dem Belieben des Schiffseigenthümers; die deutschen Schiffsregisterbehörden sind oben S. 270 aufgeführt. Welche Nachweise zur Begründung des Registrirungsantrags zu führen sind, ergiebt sich aus § 6 G. vom 25. Oktober 1867.*) In der Regel werden diese Nachweise von dem Konsul ausgefertigt werden können. Zum Nachweise der Größe und Tragfähigkeit, bezw. Ladungsfähigkeit des Schiffs genügt das Vermessungsattest einer auswärtigen Behörde oder eine andere glaubhafte Urkunde. Die Angabe der Schiffsgröße nach ausländischen Maßeinheiten wird von der deutschen Registerbehörde in Kubikmeter und Registertons Netto-Raumgehalt umgerechnet und die Neuvermessung des Schiffs nachgeholt, sobald dasselbe nach seiner Eintragung in das Schiffsregister in einen deutschen Hafen einläuft.

Solche Kauffahrteischiffe können aber, bis sie ihr definitives Schiffscertifikat erhalten, nicht ohne Papiere sein, welche die Berechtigung zur Führung der deutschen Flagge darthun. Deshalb hat § 16 G. vom 25. Oktober 1867 bestimmt, daß in einem Falle dieser Art die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat

*) S. oben S. 270. Vergl. § 96 d. B., sowie die Anweisung für die Schiffsvermessungsbehörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffscertifikaten vom 13. Februar 1874 (C. B. S. 223).

durch ein konsularisches Flaggenattest ersetzt werden kann. Zur Ertheilung desselben ist derjenige Reichskonsul befugt, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs, bezw. (bei einem Neubau auf Kosten eines Reichsangehörigen) der Vollendung sich befindet. Ein solches Attest ist jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes gültig, über diese Zeit hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise.

Als Voraussetzung der Befugniß zur Ausstellung eines interimistischen Flaggenattestes stellt der angezogene § 16 den Uebergang eines Schiffes in das Eigenthum eines Reichsangehörigen hin.*) Dem wird der Fall, daß ein Reichsangehöriger ein Schiff im Auslande bauen läßt, gleich zu stellen sein. Ein solches Attest darf aber nicht ausgefertigt werden, wenn das Schiff schon bisher im Eigenthum eines Reichsangehörigen sich befand, weil in einem solchen Falle das von dem Schiffe geführte Certifikat gültig bleibt. Ebensowenig darf ein konsularisches Flaggenattest ausgestellt werden, wenn das Certifikat eines deutschen Schiffes verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. In einem solchen Fall bleibt dem Schiffer überlassen, bei der betreffenden Registerbehörde die Ausfertigung eines neuen Certifikats zu beantragen. Auf Grund ihrer allgemeinen Amtsbefugnisse können indessen die Konsuln in dringenden Fällen behufs einstweiliger Aushülfe eine Bescheinigung über das obwaltende Sachverhältniß ertheilen, nachdem sie die Richtigkeit der von dem Schiffer über den Verlust oder die Unbrauchbarkeit des Certifikats gemachten Angaben durch Vernehmung von Zeugen oder sonstige Beweiserhebungen thunlichst festgestellt haben. Solchen Bescheinigungen darf aber, um mögliche Mißverständnisse und Weiterungen zu verhüten, nicht Form und Name eines Flaggenattestes gegeben werden, vielmehr wird dem Schiffer

---

*) Der Uebergang in das Eigenthum einer der im § 2 Abs. 2 des G. bezeichneten Gesellschaften steht dem gleich. Vergl. oben S. 268. — Sollte der Konsul selbst als Mitrheder an dem Schiffe betheiligt sein, so erachtet Bergmann (die Vorschriften über das Schiffsregister, 1884, S. 42) denselben für rechtlich behindert, das Flaggenattest auszustellen. Das Auswärtige Amt hat, soviel dem Verfasser bekannt, über die Frage sich auszusprechen bisher keinen Anlaß gehabt. So selbstverständlich, wie Bergmann annimmt, ist die Sache wohl nicht. Denn da der Konsul das Flaggenattest nicht in richterlicher Eigenschaft ausstellt, so finden die Grundsätze über die Behinderung eines Richters nicht Anwendung. Ein direktes Verbotsgesetz steht nicht entgegen, auch handelt es sich hier nicht um ein Zeugniß in Privatangelegenheiten. In analogen Fällen wird der Konsul nicht als behindert angesehen, z. B. kann er als Standesbeamter (siehe oben S. 126) Eintragungen in das Standesregister auch bezüglich seiner Familienmitglieder bewirken. Keinenfalls könnte, wie Bergmann meint, das Flaggenattest in einem anderen Konsulatsbezirke ausgestellt werden, da § 16 G. vom 25. Oktober 1867 nur denjenigen Reichskonsul für zuständig erachtet, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs sich befindet.

eine Ausfertigung der Beweisverhandlungen oder auch, je nach dem Ergebniß derselben, eine besondere Bescheinigung dahin zu ertheilen sein, daß durch die gedachten Verhandlungen der Nachweis des dem Schiffe zustehenden Rechts zur Führung der deutschen Flagge nach der Ueberzeugung des Konsuls erbracht sei. Welche Bedeutung und Wirksamkeit andere deutsche oder außerdeutsche Behörden einem solchen Konsulatsatteste beizumessen geneigt sind, muß freilich denselben überlassen bleiben, und der Konsul thut gut, dies dem Schiffer ausdrücklich zu eröffnen.

In Bezug auf die Ausfertigung der konsularischen Flaggenatteste bestimmen die A. D. J. und die C. vom 2. Juli 1876 und 7. Dezember 1881, daß vor Ausstellung eines solchen Attestes der Konsul durch Einsicht der Dokumente, auf welchen der Eigenthumsübergang beruht, sowie durch sonstige glaubhafte Nachweise, welche durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt Seitens des Rheders oder des Kapitäns zu bekräftigen sind, sich zu überzeugen hat, daß das Schiff sich wirklich fortan in dem ausschließlichen Eigenthum von Personen, denen das Indigenat in einem Bundesstaate zusteht oder einer der im § 2 G. vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften oder Genossenschaften befindet. Ein strikter juristischer Beweis wird nicht immer verlangt; als Beweis für die Nationalität des neuen Erwerbers kann unter Umständen auch die Notorietät genügen. In das Attest ist der Heimathshafen aufzunehmen, welchen der neue Schiffseigenthümer wählt. Die A. D. J. schreibt folgende Fassung vor.

Flaggen-Attest.

Der unterzeichnete (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bezeugt hiermit, daß das bisher unter N. N.-scher Flagge gestandene . . . . (Bark, Brigg u. s. w.) Schiff . . . . (Name), welches im Jahre . . . . in N. N. von . . . . (Eichen u. s. w.) Holz gebaut ist (hier folgen Größe, Raumgehalt und sonstige charakteristische Merkmale, insbesondere wird, wenn der Name des Schiffs auf Antrag des neuen Eigenthümers eine Aenderung erfahren hat, die bisherige Bezeichnung hier erwähnt, ingleichen wird angegeben, ob das Schiff mit einer Dampfmaschine versehen ist), während der Anwesenheit im Konsulatsbezirke mittelst notariellen (gerichtlichen) Vertrags vom . . . . in das ausschließliche Eigenthum des N. N. übergegangen ist. Der Letztere hat nachgewiesen, im Besitz des Indigenats in . . . . . . (Name des betreffenden Bundesstaats) zu sein, und zum Heimathshafen . . . . (Name des Orts) gewählt.

Das gedachte Schiff hat mithin auf Grund des Reichs-

gesetzes vom 25. Oktober 1867 das Recht zur Führung der deutschen Reichsflagge erworben, und es wird hierüber gegenwärtiges Attest für die Dauer Eines Jahres von heute ab mit dem Bemerken ertheilt, daß dasselbe über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) Unterschrift.

Die A. D. J. macht darauf aufmerksam, daß, wie das vorstehende Formular ergebe, dem Konsul auch die Identitätsmerkmale des Schiffs in glaubhafter Weise (durch Vermessungsatteste, schriftliche, erforderlichenfalls eidesstattliche Zeugnisse ꝛc.) nachgewiesen werden müssen.

In Kriegszeiten soll bei der Ertheilung von Flaggenattesten mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen, namentlich sollen solche Atteste nicht an Schiffe ertheilt werden, welche bis zum Eigenthumsübergang auf einen Reichsangehörigen einer der im Kriege befindlichen Nationen angehört haben. Auch ist das Attest zu verweigern, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß das Geschäft ein simulirtes sei.

Zur Verhütung des Mißbrauchs der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe sind die K. Konsularbehörden in den britischen Hafenplätzen angewiesen worden, für ein daselbst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergehendes Schiff das Attest über den Erwerb des Rechts zur Führung der deutschen Flagge nur auf Grund des Zeugnisses eines Schiffsbesichtigers des britischen Board of trade über die Untersuchung des Schiffs und dessen Seetüchtigkeit zu ertheilen. Die Schiffsbesichtiger sind vom Board of trade beauftragt, diese Untersuchung, deren Kosten von dem Rheder des Schiffes zu tragen sind, auf Antrag der K. Konsularbehörden vorzunehmen (vergl. C. B. ür 1875, S. 520). Auch die K. Konsuln in anderen Ländern werden die Ertheilung eines Flaggenattestes ablehnen können, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Beschaffenheit des Schiffs Gefahr für Mannschaft und Ladung besorgen läßt.

Von der Ertheilung eines Flaggenattestes hat der Konsul unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift desselben unverweilt sowohl dem Auswärtigen Amte als der Regierung desjenigen Bundesstaats Kenntniß zu geben, welchem der neue Schiffseigenthümer angehört, bezw. in welchem der von letzterem gewählte Heimathshafen liegt.

2. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, ingleichen die zur kleinen Seefischerei bestimmten Fischer-

fahrzeuge, letztere selbst wenn sie mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben*), bedürfen der Eintragung in ein Schiffsregister, resp. eines Certifikats nicht, um das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

Es folgt daraus, daß Fahrzeuge von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche im Auslande aus dem Eigenthum eines Nicht-Deutschen in das eines Reichsangehörigen, oder einer der im § 2 G. vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften übergehen, oder für einen Reichsangehörigen gebaut sind, die Reichsflagge führen dürfen, auch ohne daß sie in ein deutsches Schiffsregister eingetragen worden. Der Reichskanzler hat ausgesprochen, daß es sich empfiehlt, auf Wunsch der Eigenthümer solcher Fahrzeuge nach stattgehabter Beweisaufnahme eine konsularische Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß der Antragsteller seine Reichsangehörigkeit, sowie sein ausschließliches Eigenthum an dem — näher zu beschreibenden — Schiffe dargethan habe, und daß letzteres mit Rücksicht auf seinen nicht mehr als 50 Kubikmeter betragenden Brutto-Raumgehalt nach § 1 R. G. vom 28. Juni 1873 ohne ein förmliches Schiffscertifikat zur Führung der deutschen Reichsflagge befugt sei.

3. Der § 30 K. G. verpflichtet die Konsuln, die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden, oben erörterten Vorschriften zu überwachen. Eine gleiche Ueberwachungspflicht liegt nach § 15 des Flaggen- und Salutreglements den Kommandanten der K. Kriegsschiffe ob. Hat ein solcher bereits Schritte nach der fraglichen Richtung hin gethan, so ist ein Einschreiten des Konsuls überflüssig. Daß die Kommandanten die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, ist nicht vorgeschrieben, vielmehr steht demselben die Befugniß zum selbständigen Einschreiten für alle außerdeutschen Häfen ohne Rücksicht auf die konsularische Polizeigewalt oder etwaige Konsulargerichtsbarkeit zu.

Ist der Konsul in der Lage, seine Ueberwachungspflicht auszuüben, so hat er, wenn es zu seiner Kenntniß kommt, daß in seinem Distrikte ein deutsches Kauffahrteischiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge oder einen unzulässigen Wimpel führt, den Schiffer aufzufordern, den Wimpel oder die vorschriftswidrige Flagge herunterzuholen und ihm zu übergeben. Er nimmt über den Hergang ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll auf, welches er demnächst mit einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge 2c. der Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem das Schiff angehört, einreicht.

---

*) Denn nur die zur großen Seefischerei bestimmten Schiffe gehören zu den „zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffen", vergl. oben S. 268 Anmerkung **).

durch Befestigung des Konsulatssiegels und des Siegels des Schiffers oder in sonst angemessener Weise ist die Identität der Flagge ꝛc. sicher zu stellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so ist, der ausdrücklichen Vorschrift der A. D. J. gemäß, die Hülfe der Lokalpolizeibehörde zu requiriren. Lehnt letztere ihre Mitwirkung ab, so hat der Konsul dem Schiffer schriftlich zu eröffnen, daß sein Schiff, so lange es die Nationalflagge nicht führt, als ein deutsches nicht angesehen werden könne, also weder des Schutzes Seitens des Konsulats, noch der Rechte werde theilhaftig werden, welche die Verträge mit dem Auslande den deutschen Schiffen einräumen.

Kommt es zur Kenntniß des Konsuls, daß ein nach den Bestimmungen des G. vom 25. Oktober 1867 zur Führung der Reichsflagge nicht oder noch nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amtsbezirks führt, so hat er durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsulats die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Mißbrauch zu verhindern. Die in §§ 13 ff. des G. vom 25. Oktober 1867 dem Führer eines unberechtigter Weise unter Reichsflagge fahrenden Schiffs angedrohten Strafen hat nicht der Konsul festzusetzen, vielmehr entscheiden darüber die kompetenten Gerichte.*) Zur Herbeiführung der Untersuchung ist der Fall bei der zuständigen inländischen Staatsanwaltschaft, bezw. bei dem Auswärtigen Amte oder bei der Schiffsregisterbehörde, Behufs Benachrichtigung derselben, zur Anzeige zu bringen. Da das Recht zur Führung der deutschen Flagge bei Kauffahrteischiffen von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nur durch das Certifikat, resp. ein interimistisches Flaggenattest nachgewiesen werden kann, so empfiehlt sich eine solche Anzeige in allen Fällen, in denen ein Schiff unter deutscher Flagge ohne Papiere betroffen wird und das Recht zur Führung der deutschen Flagge dem Konsul zweifelhaft ist.

Registercertifikate solcher deutschen Schiffe, welche durch Veräußerung an Nicht-Reichsangehörige das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren haben, ingleichen die Certifikate verloren gegangener deutscher Schiffe, hat der Konsul an sich zu nehmen, sobald er die Möglichkeit hat, in deren Besitz zu gelangen. Diese Papiere sind dann — der allgemeinen Bestimmung im C. vom 22. Februar 1873 zu § 4 S. O. gemäß — an diejenige Registerbehörde zu senden, von welcher dieselben ausgestellt sind. Kommen

*) Vergl. § 74 Ziffer 1 G. V. G.

dabei Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit in Betracht, so ist an das Auswärtige Amt zu berichten.

Wird es bei Verkäufen an Nicht-Deutsche verweigert, das Certifikat bei dem Konsul zu belassen, so hat derselbe durch einen darauf zu setzenden amtlichen Vermerk zu konstatiren, daß durch dieses Dokument das Recht zur Führung der deutschen Flagge nicht mehr nachgewiesen wird, auch ist dann die betreffende Registerbehörde — event. durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — zu benachrichtigen. Zu vergl. die Zusatzkonvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 31. März 1880 (R. G. B. de 1881 S. 261).

§ 68.

IV. Verpflichtung der Schiffsführer zur Meldung.

1. In allen deutschen Seestaaten, mit Ausnahme Hamburgs, bestand die Meldepflicht der Schiffsführer bereits vor Emanation des K. G. Aber erst durch das G. vom 25. März 1880 (R. G. B. S. 181) ist der Gegenstand von Reichswegen geregelt. Danach ist der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul mündlich oder schriftlich zu melden. Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen.

Die Meldungen sind nach § 2 des angezogenen Gesetzes nicht erforderlich und die Expeditionsgebühr (Position 30b des Gebührentarifs) ist nicht zu entrichten, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

1. auf Wind oder Gezeit zu warten,
2. den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen,
3. Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
4. Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,
5. Briefe oder Orders in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
6. etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Durch die Bestimmungen des G. vom 25. März 1880 ist § 31 A. D. J. im Wesentlichen obsolet geworden. Namentlich ist die daselbst den Schiffen in periodischer Fahrt gewährte Erleichterung in Wegfall gekommen. Zu Z. 4 bemerkt das C. vom

6. Juni 1887, daß wiederholt Zweifel darüber laut geworden sind, ob diese Ausnahme von der Meldepflicht nur in Zwischenhäfen oder auch in dem Bestimmungshafen des Schiffes zur Anwendung zu gelangen hat. Einige Konsuln waren der Ansicht, daß die Ausnahmebestimmung sich nur auf Zwischenhäfen beziehe und sie hielten, sobald es sich um den Bestimmungshafen des Schiffes handelte, den Schiffsführer auch in dem Falle für meldepflichtig, wenn die in Z. 4 enthaltene Voraussetzung zutraf, d. h. selbst dann, wenn der Aufenthalt des Schiffes nicht länger als 48 Stunden gedauert hatte.

Durch eine gerichtliche Entscheidung ist die Frage in einem dieser Auffassung entgegengesetzten Sinne zum Austrag gebracht worden. Das Gericht ist davon ausgegangen, daß das Meldegesetz die Bezeichnung „Bestimmungshafen“ und „Zwischenhafen“ nicht kennt, und daß ferner der im Eingange des § 2 gebrauchte Ausdruck „anlaufen“ den Schluß, die in diesem Paragraphen aufgestellten Ausnahmen hätten lediglich für Zwischenhäfen Platz zu greifen, nicht zuläßt. Demzufolge ist gerichtsseitig ausgesprochen worden, daß es auf den Unterschied, ob Bestimmungshafen oder Zwischenhafen, nicht ankomme, sondern daß ein Schiffsführer in allen Fällen meldefrei sei, sobald sein Schiff nicht über 48 Stunden in dem Hafen verweilt, einerlei ob dieser Hafen für das Schiff Bestimmungs- oder Zwischenhafen ist.

Für diese Entscheidung kommt außer den Rechtsgründen auch noch die Erwägung in Betracht, daß in der Praxis häufig Unsicherheit über die Merkmale für die Unterscheidung zwischen Bestimmungs- und Zwischenhafen herrscht.

Deshalb sind die K. Konsularbeamten angewiesen worden, im Sinne obiger Gerichtsentscheidung zu verfahren und demnach bei Anwendung der Vorschrift im § 2 Absatz 4 auf die Frage, ob ein Bestimmungs- oder Zwischenhafen vorliegt, Gewicht nicht zu legen, vielmehr in allen Fällen, in welchen ein deutsches Kauffahrteischiff zu dem in jener Gesetzesvorschrift bezeichneten Zwecke nicht länger als 48 Stunden in einem Hafen verweilt, den Schiffsführer zur Meldung nicht heranzuziehen.

2. Ueber das Meldeverfahren schreibt die A. V. vom 28. Juli 1880 (R. G. B. S. 183) vor, daß bei der Meldung dem Konsul anzuzeigen ist:

1. der Name, das Unterscheidungssignal, der Heimathshafen, die Gattung und der Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. der Name und der Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders des Schiffes,
3. der Ort und der Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,

4. der Ort und der Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere,
6. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
7. der Ort und der Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt.

Den unter 1 bis 3 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.

Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.

Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. der Bestimmungsort des Schiffes,
2. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
3. der Tag der Ausklarirung.

Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen.

Den Konsuln steht eine Befugniß nicht zu, die zur Meldung nicht verpflichteten Schiffer aus irgend welchen Gründen (etwa Behufs Erkundigung statistischer Notizen u. s. w.) zur Meldung anzuhalten.

Formulare zu den Meldungen in der am Schluß dieses § abgedruckten Form sind bei den inländischen Seemannsämtern und Hafenbehörden käuflich zu erhalten. Sowohl im Interesse der K. Konsulate wie namentlich der Schiffer, denen dadurch Weiterungen erspart werden, erscheint eine möglichst allgemeine Verbreitung und Benutzung dieser Formulare wünschenswerth. Die Anschaffung derselben hat aber nicht von Amtswegen zu erfolgen und die Kosten dafür sind nicht von den Konsulaten bezw. der Legationskasse zu tragen. Der Konsul hat daher vorkommenden Falls die sich meldenden Schiffsführer nur auf die Formulare hinzuweisen, damit

sie sich direkt oder durch Vermittelung ihrer Rheder mit denselben versorgen (E. vom 5. Februar 1881).

Die Bestimmung der A. D. J., daß der Konsul auf Verlangen des Schiffers die Richtigkeit der von diesem vorgelegten Papiere zu bescheinigen hat, dürfte noch in Gültigkeit stehen. Wegen der Gebühr für solche und ähnliche Bescheinigungen ist die Bemerkung zu Position 30 des Gebührentarifs (§ 78 d. B.) zu vergleichen. Ohne einen Antrag des Schiffers hat der Konsul eine solche Bescheinigung nicht auszustellen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß dieser keine Vertretung Seitens des Reichs zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmäßiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft oder Buch und nimmt in die nach § 3 der A. D. J. einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf.

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften des Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffs rechtzeitig zu melden oder eine den Bestimmungen nicht entsprechende Meldung, der Aufforderung des Konsuls ungeachtet, zu vervollständigen, wird mit Geldstrafe bis zu 200 *M.* bestraft. Behufs Herbeiführung der Bestrafung hat der Konsul solche Fälle unverweilt dem Reichskanzler zu melden.

Formulare.

a. Meldung

über die Ankunft des Schiffes ...., Kapitän ......
im Hafen von ....

1. Unterscheidungssignal:
2. Heimathshafen:
3. Gattung des Schiffes:
4. Netto-Raumgehalt:
5. Name und Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders, im letzteren Falle mit dem Zusatze „Korrespondentrheder“:
6. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats:
   Vergl. unter 7.
7. Ort und Tag der Ausfertigung des Flaggenattestes, falls ein Certifikat noch nicht ausgestellt wurde:
   Den unter 1—7 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.

8. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle:
Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist die Musterrolle dem Konsul bei der Anmeldung vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.
9. Zahl der Schiffsmannschaft:
10. Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere:
11. Angabe, ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls summarische Bezeichnung der Ladungsgegenstände:
12. Ort und Tag des Reiseantritts:
13. Tag der Ankunft im Hafen:
14. Ob, bezw. welche Häfen während der Reise angelaufen worden sind:
15. Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt:

b. Meldung
über die Abfahrt des Schiffes ...., Kapitän ....
aus dem Hafen von ....

1. Bestimmungsort des Schiffes:
2. Ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände:
3. Tag der Ausklarirung:

§ 69.

V. Das Konsulat als Musterungsbehörde.

Grundlage der obrigkeitlichen Fürsorge für die Schiffsleute (vergl. oben S. 276) ist das Musterungswesen. Kein Seemann soll ohne Mitwirkung eines Seemannsamts in das Schiffsmannsverhältniß eintreten oder aus demselben ausscheiden könnn. Diese Mitwirkung haben die Betheiligten bei Vermeidung von Streafe zu veranlassen (vergl. § 93 Z. 2, § 99 Z. 1 S. O.), und zwar muß im Auslande die Musterung vor dem deutschen Seemannsamte, d. h. vor dem deutschen Konsulate selbst dann erfolgen, wenn nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Musterung von Landesangehörigen für deutsche Schiffe vor den Musterungsbehö rden des Landes zu erfolgen hat. In einem solchen Falle findet dann eine zweifache Musterung statt, einmal vor der Musterungsbehörde des Landes, ein zweites Mal vor dem deutschen Konsulate.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung (vergl. S. 169) des zwischen Schiffer und Schiffsmann geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamt, die Abmusterung in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des

Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft.

1. Verfahren der Konsuln bei Anmusterungen. Die Anmusterung geschieht dadurch, daß der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft oder eine oder mehrere zu derselben gehörende Personen dem Konsul vorstellt*) und beide Theile vor demselben sich zu dem zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag bekennen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird im Original als Musterrolle ausgefertigt, wenn es sich um eine erste Anmusterung handelt, d. h. wenn noch keine Musterrolle oder keine noch gültige Musterrolle auf dem Schiffe vorhanden ist. Die A. D. J. (Nachtrag vom 23. Februar 1873) enthält im Anhange das für Musterrollen vorgeschriebene Formular, welches dem im § 97 d. B. enthaltenen Beispiele zu Grunde gelegt ist.

Dergleichen Formulare können aus der Reichsdruckerei in Berlin bezogen werden. Es giebt sieben, mit A, B, B_1, C, C_1, C_2 und D bezeichnete, nach der Zahl der mittelst der ersten Anmusterungsverhandlung anzumusternden Schiffsleute anzuwendende Formulare. Die Ausfertigung hat zu erfolgen: bei 12 und weniger Schiffsleuten auf dem Formularbogen A, bei mehr als 12 bis 25 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen B und B_1, bei mehr als 25 bis 50 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen C und C_1, bei mehr als 50 bis 100 Schiffsleuten auf den drei Formularbogen C, C_2 und C_1, bei mehr als 100 bis 150 Schiffsleuten auf den vier Formularbogen C, C_2, C_2, C_1. Der Formularbogen D ist nur zur Vergrößerung bereits angefüllter Musterrollen bestimmt. Zwei und mehrere Bogen sind in der vorstehend angegebenen Reihenfolge in einander zu legen und mit einem schwarz-weiß-rothen Faden zu heften, dessen Enden neben der Unterschrift mittelst des Wappenstempels befestigt werden. Die Befestigung mittelst metallener Klammern oder sonst auf eine Weise, welche die nachträgliche Entfernung des Anhangs möglich macht, ohne daß damit zugleich auch die Unvollständigkeit der Urkunde in die Erscheinung tritt, ist unzulässig. (E. vom 21. Oktober 1884.)

Die Kosten, — welche die Wahlkonsuln selbst zu tragen haben, — belaufen sich für 100 Formulare von A à 1 Bogen auf 30 ℳ, von B und B_1 à 2 Bogen auf 60 ℳ, von C und C_1 à 2 Bogen auf 60 ℳ, von C_2 à 1 Bogen auf 30 ℳ, von D à 1 Bogen auf 30 ℳ. Das Auswärtige Amt hat sich wiederholt der Beschaffung solcher Formulare für Konsulate und der

---

*) Mustern (vom lateinischen monstrare zeigen, vorstellen) wird aktivisch nur vom Schiffer, nicht vom Schiffsmann gebraucht; der letztere wird an-, nach-, abgemustert.

Vermittelung Behufs Zahlung des Preises unterzogen, namentlich wenn die Erlangung auf Privatwegen Schwierigkeiten begegnete.

Wird zu den einer Musterrolle beizufügenden Anhängen nicht das Formular D benutzt, so ist doch stets Papier von der Größe und Stärke des Papiers der Musterrolle selbst zu verwenden. Die Befestigung des Anhangs ist stets in der oben gedachten Weise mittelst schwarz-weiß-rothen Fadens an den Rücken der Musterrolle zu bewirken.

Den Parteien dürfen die Kosten der Formulare nicht in Rechnung gesetzt werden..

Bei Verlautbarung des Heuervertrags hat der Konsul durch möglichst klare und unzweideutige Fassung des desfallsigen Protokolls künftigen Streitigkeiten thunlichst zu begegnen. Namentlich ist darauf zu halten, daß über den Zeitpunkt, von wo ab die Heuerzahlung beginnt, kein Zweifel besteht. Die Vor- und Zunamen und die Heimathsorte der anzumusternden Seeleute sind genau und zuverlässig anzugeben, damit eintretenden Falls der Verbleib eines im Auslande angemusterten Seemanns festgestellt werden kann.

Nachdem die Anmusterungsverhandlung in das Formular eingetragen und dort von allen Betheiligten eigenhändig unterzeichnet ist, wird sie vom Konsul ausgefertigt, d. h. unterschrieben und untersiegelt und die so hergestellte Musterrolle dem Schiffer ausgehändigt (§ 12 S. O.). Auf Verlangen des letzteren ist eine auf dessen Kosten zu fertigende beglaubigte Abschrift zu den Konsulatsakten zu nehmen.

Handelt es sich um Anmusterung einzelner Schiffsleute, nachdem bereits eine Musterrolle ausgefertigt ist (sogenannte Nachmusterung), so kann eine besondere Ausfertigung nicht erfolgen, vielmehr tritt an deren Stelle ein bloßer Nachtragsvermerk in der Musterrolle (§ 13 S. O.). Die Musterungsverhandlung wird in einem solchen Falle nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein — dem Schema des Musterrollen-Formulars entsprechendes — besonderes Protokoll aufgenommen, welches bei den Konsulatsakten bleibt. Der in die Musterrolle auf Grund dieses Protokolls einzutragende Vermerk muß Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des nachgemusterten Schiffsmanns und die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Heuervertrages — event. unter Hinweis auf die Inhalts der Musterrolle mit den früher angemusterten Schiffsleuten getroffenen Verabredungen — sowie die gezahlten Vorschüsse, bezw. Handgelder ergeben. Der Nachmusterungsvermerk enthält in der Musterrolle seine Stelle unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung.

Da kein Schiff mit mehr als einer Musterrolle versehen sein soll, so sind alle neuen Anmusterungen als Nachmusterungen zu

behandeln, so lange auf dem Schiffe eine auch nur noch für einen an- oder nachgemusterten Schiffsmann gültige Musterrolle vorhanden ist.

Bei Nachmusterungen, welche erst nach der Abfahrt des Schiffes zur Verlautbarung gelangen und daher nicht sofort in die Musterrolle eingetragen werden können, wird das im § 97 d. B. gegebene Formular zu benutzen sein.

Die Schiffer sind verpflichtet, etwaige Nachmusterungsverhandlungen sobald als thunlich, event. durch Vermittelung desjenigen K. Konsulats, in dessen Bezirk das Schiff sich aufhält, der Musterrolle beiheften zu lassen. Die Konsulate haben daher derartige Urkunden, falls sie vom Schiffer zu diesem Zwecke vorgelegt werden, durch Schnur und Siegel mit der Musterrolle zu verbinden und das Datum der Anheftung zu beurkunden. Die gedachte Amtshandlung erfolgt gebührenfrei (E. vom 7. Dezember 1881).

Von der Nachmusterung ist die nachträgliche Musterung zu unterscheiden. Die S. O. hat (§§ 11, 16) über den Zeitpunkt der Musterung Bestimmungen getroffen in der Art, daß schon ein Verstoß hiergegen unter Strafe gestellt ist (§ 99, Ziffer 1). Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß dieser Zeitpunkt nicht ausnahmslos in allen Fällen eingehalten werden kann. Für solche Fälle ordnet der § 22 S. O. eine nachträgliche Musterung bei dem nächst erreichbaren Seemannsamte an und bestimmt, daß, wenn auch eine solche nachträgliche Musterung — wie z. B. in Todes- oder Entweichungsfällen — nicht mehr möglich ist, eine von dem Seemannsamte in der Musterrolle und den Seefahrtsbüchern zu vermerkende Anzeige des Sachverhalts Seitens des Schiffers erfolgen muß. Das Verfahren bei der nachträglichen Musterung ist dasselbe wie bei einer Nachmusterung. Der Konsul hat hierbei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß allen bezüglich der Legitimation des Schiffmanns bestehenden Vorschriften vollständig genügt wird, da es vorgekommen ist, daß Schiffsleute, deren Anmusterung vor einem inländischen Seemannsamte wegen mangelnder Legitimationsführung nicht erfolgen konnte, doch an Bord genommen worden sind, und dann der Versuch gemacht wurde, vor einem Konsulate die nachträgliche Musterung zu erwirken.

Abgesehen von der im Vorstehenden erörterten Verschiedenheit bei der formellen Behandlung gelten für erste Anmusterungen und für Nachmusterungen, bezw. nachträgliche Musterungen gleichmäßig die nachfolgenden Bestimmungen.

Zunächst hat der Konsul zu prüfen, ob das Schiff, für welches angemustert werden soll, das Recht, die deutsche Flagge zu führen, ausüben darf und ob der Schiffer im Besitz des deutschen Befähigungszeugnisses (siehe oben S. 275) ist. Wenn dies nicht der Fall ist, so darf der Konsul bei der Musterung nicht mitwirken.

Der anzumusternde Schiffsmann hat sich in Gemäßheit der §§ 5 bis 8 S. O. über seine Personalverhältnisse auszuweisen. Soweit er sich bereits früher in einem deutschen Hafen verheuert hatte, erfolgt dieser Ausweis durch das Seefahrtsbuch, ohne welches im Bundesgebiet Niemand — auch ein Ausländer nicht — auf einem deutschen Kauffahrteischiffe als Schiffsmann in Dienst treten darf.

Die Konsuln dürfen keine Seefahrtsbücher ausstellen. Sollte ein Seemann sein Seefahrtsbuch verloren haben, so kann er ein neues ausgefertigt erhalten, wenn er den Verlust glaubhaft macht. Vergl. § 7 S. O. Der Konsul kann hierbei auf Antrag des Seemanns seine Vermittelung bei dem betreffenden inländischen Seemannsamte eintreten lassen, wenngleich es zweifelhaft ist, ob die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuches ohne Weiteres erfolgt, wenn der betreffende Seemann angiebt, daß ihm dasselbe in Folge von Desertion aus dem Dienste auf einem deutschen Schiffe abhanden gekommen sei.

Im Einzelnen ist bezüglich der Anmusterungen in Bezug auf die Legitimationsführung Folgendes zu bemerken:

a) Wenn der anzumusternde Schiffsmann ein Deutscher ist, so hat er sich über seine Militärverhältnisse auszuweisen.

Die in dieser Beziehung in der Anlage 6 zu § 39 M. O. aufgeführten Bestimmungen lauten in der neusten Redaktion folgendermaßen:*)

„1. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden**), dürfen für eine, über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden.

3. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreservescheines 2. Klasse oder Seewehrscheines befinden, oder welche durch Entlassungspapiere

*) Den Seefahrtsbüchern wird in Folge eines neueren Bundesrathsbeschlusses eine „Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen Bevölkerung und die Anmusterung als Schiffsmann" beigefügt werden. Das Obenstehende bildet den IV. Abschnitt dieser Zusammenstellung.

**) Zu vergl. die Zusammenstellung Nr. 4 des Anhangs und oben S. 113 und 222.

nachweisen können, daß sie aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

4. Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve 1. Klasse sind bei Anmusterungen von den Seemannsämtern von der Abmeldung beim Bezirksfeldwebel entbunden.

Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden, nach im Inlande*) erfolgter Abmusterung, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung beim Bezirksfeldwebel zurückmelden.

Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen Mannschaften müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung beim Bezirksfeldwebel ab- bezw. zurückmelden.

5. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Landwehr-Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. Wegen der Ab- bezw. Zurückmeldung gilt das im Schlußsatz der Nr. 4 Gesagte.

6. Die unter 4 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zweck ist auf die Adresse: „Militaria“ zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.**)

7. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen, sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine (Seewehr 2. Klasse inbegriffen), sowie die Mannschaften der Ersatzreserve 1. Klasse, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich beim nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der K. Marine (Seewehr 2. Klasse inbegriffen) kann die Anmeldung auch, statt bei dem nächsten Bezirksfeldwebel, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch K. V. die Ersatzreserve 2. Klasse oder der Landsturm aufgeboten wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob.

---

*) Die Bestimmung bezieht sich also nicht auf die bei den Konsulaten im Auslande abgemusterten Schiffsleute.

**) Nr. 4 bezieht sich nur auf das Inland.

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rath über ihr Verhalten zu erbitten.*) Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrages, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das Weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat."

b) Auch wenn der anzumusternde Schiffsmann kein Reichsangehöriger ist, kann seine etwaige Militärpflicht in Betracht kommen. In der Regel wird der Konsul bei der Anmusterung von militärpflichtigen Angehörigen des Landes seines Amtssitzes nicht mitwirken dürfen. Den K. Konsuln in Italien, Frankreich und Oesterreich-Ungarn ist dies ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Aber auch die Konsuln in andern Ländern haben dies kraft der Reziprozität zu beachten, wenn die in Deutschland residirenden Konsuln des betreffenden Landes für Schiffe ihrer Nation nur solche Deutsche anmustern dürfen, welche durch ein Attest der zuständigen Behörde darthun, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes Nichts im Wege steht.

c) Unselbständige Personen bedürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten der Genehmigung des Vaters oder Vormundes (vergl. bezüglich der Deutschen §§ 5, 6 S. O.).

d) Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den Abmusterungsvermerk im Seefahrtsbuche ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche (§ 8 S. O.). Der letzterwähnte Vermerk ist gegenüber dem entsprechenden Anmusterungsvermerke unten auf S. 9, bezw. 11, 13 u. s. w. des Seefahrtsbuchs, wie folgt, einzutragen: „Die Beendigung des nebenseitig bezeichneten Dienstverhältnisses ist gemäß § 8 S. O. glaubhaft gemacht", und ist alsdann der nicht ausgefüllte Vordruck auf der betreffenden Seite zu streichen. Vermag der Schiffsmann die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nicht ordnungsmäßig

*) Vergl. oben S. 118.

nachzuweisen, so darf der Konsul bei seiner Anmusterung nicht mitwirken.*)

e) Die Anmusterung von Steuerleuten und Maschinisten darf nicht vorgenommen werden, wenn in Ansehung ihrer Befähigung den bestehenden Vorschriften (vergl. oben S. 275) nicht genügt ist. Der Nachweis der erforderlichen Befähigung der Steuerleute und der Maschinisten muß durch deutsche Befähigungszeugnisse oder Befugnißausweise geführt werden. Der Konsul darf von diesem Nachweise ohne Rücksicht darauf, daß ihm derselbe bereits in einem früheren Falle erbracht war, nur dann absehen, wenn der Betreffende durch glaubhafte Angaben sich darüber ausweist, daß und durch welche Umstände ihm die Vorlegung des Befähigungsnachweises unmöglich gemacht ist, und wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Musterungsbehörde der Verdacht einer unbefugten Fortsetzung des Gewerbebetriebs ausgeschlossen ist. Steuerleute oder Maschinisten, welche deutsche Befähigungszeugnisse nicht erhalten haben, darf der Konsul nicht anmustern.

f) Die Anmusterung ist auch unzulässig, wenn etwaige gegen den anzumusternden Schiffsmann von einer deutschen Gerichts- oder Polizeibehörde verhängte Freiheitsbeschränkungen entgegenstehen.**)

g) Die A. D. J. verpflichtet den Konsul, wenn er in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Erinnerungen findet, seine Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. An sich ist es nicht unzulässig, durch den Heuervertrag civilrechtliche Bestimmungen abzuändern, welche die S. O. in Bezug auf die Beziehungen zwischen Schiffer und Schiffsmann enthält. Dergleichen Aenderungen dürfen aber nicht solche Vorschriften betreffen, welche, wie z. B. die §§ 43 und 44 S. O., im öffentlichen Interesse gegeben sind. Der Konsul hat daher die Aufnahme von Vereinbarungen abzulehnen, welche dahin abzielen, die Größe oder die Einrichtung des Logisraumes, auf den die Mannschaft an Bord des Schiffes nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens Anspruch hat, zu verringern, bezw. zu ihrem Nachtheil zu verändern. Dasselbe gilt von Vereinbarungen, durch welche die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke zu seinem Nachtheil verringert werden sollen. Nicht ausgeschlossen sind hin-

*) An manchen Seeplätzen bestehen unter den dort residirenden fremden Konsuln resp. mit den Musterungsbehörden des Landes Abreden dahin, daß kein Mann angemustert wird, der nicht mit einer schriftlichen Erlaubniß Seitens seines Konsuls versehen ist.

**) Vergl. Z. 17 der Dienstanweisung für die preußischen Musterungsbehörden vom 24. Februar 1873.

gegen Vereinbarungen, welche eine Vermehrung der üblichen oder vorgeschriebenen Speisen oder Getränke oder ihren Ersatz durch genügende Aequivalente zum Gegenstande haben.*)

h) Wenn der angemusterte Schiffsmann es verlangt — aber auch nur dann — hat der Konsul einen Vermerk über die Anmusterung und über die Zeit des Dienstantritts in das ihm zu diesem Zwecke vorgelegte Seefahrtsbuch des Schiffsmanns einzutragen. Dieser Vermerk ist auf die untere Hälfte der Seiten 8, 10, 12 u. s. w. des Seefahrtsbuchs — dem dort befindlichen Vordruck entsprechend — zu setzen. Wenn die Parteien den Vordruck auf der oberen Hälfte der betreffenden Seite etwa nicht ausgefüllt haben, so braucht dies nicht nachgeholt zu werden, vielmehr ist der Vordruck zu durchstreichen.

i) Ueber die bei den Konsulaten vorgenommenen Anmusterungen ist ein Verzeichniß, etwa in folgender Art, zu führen:

Laufende Nummer.	Name und Unterscheidungssignal des Schiffes.	Heimathshafen des Schiffes.	Name des Schiffers.	Anmusterungen: Zahl der angemusterten Schiffsleute.	Anmusterungen: Datum der Ausfertigung der Musterrolle.	Nachmusterungen und nachträgliche Musterungen: Zahl der nachgemusterten Schiffsleute.	Nachmusterungen und nachträgliche Musterungen: Bezeichnung der Musterrolle.	Nachmusterungen und nachträgliche Musterungen: Datum des Eintragungsvermerks.	Bemerkungen.

2. Verfahren der Konsuln bei Abmusterungen. Die Abmusterung erfolgt, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Konsul desjenigen Hafens, in welchem das Schiff liegt, und, nach Verlust des Schiffes, vor demjenigen Konsul, welcher zuerst angegangen werden kann. Die Abmusterung setzt die vereinbarte Beendigung des Dienstverhältnisses voraus und ist nicht mit dieser identisch. Vergl. Entscheidung des Oberhandelsgerichts vom 3. Dezember 1875 in der Untersuchung gegen Sachs (Entscheid. XVIII. S. 416). Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumustern-

*) Auf preußischen Schiffen muß der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraums, mindestens 4½ Fuß hoch und so groß sein, daß auf jeden Schiffsmann, einschließlich seines Kojenraums, mindestens 65 Kubikfuß kommen. Nach einer bremischen Verordnung muß der Logisraum für den Mann mindestens 1,7 Kubikmeter betragen, Zweimannskojen sind verboten. Nach § 108 S. O. muß ein Exemplar der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht vorhanden sein.

den Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen. Die Bescheinigung muß sich auf diese beiden Punkte beschränken. Jede weitere Eintragung, mithin auch die Angabe des Entlassungsgrundes, ist unzulässig. Namentlich darf kein Vermerk beigefügt werden, welcher in Umgehung der Schlußbestimmung im § 17 S. O. sich als ein Führungszeugniß charakterisirt. Hätte z. B. der Schiffsführer bemerkt: „wegen Desertion entlassen", so hat der Konsul die Streichung dieser Bemerkung zu veranlassen und nöthigenfalls durch Straffestsetzung auf Grund der § 99 Nr. 1, §§ 10, 17, 101 S. O. zu erzwingen, mindestens aber bis zur Beseitigung derselben seine Mitwirkung bei der Abmusterung zu versagen. Die richtige Fassung der fraglichen Bescheinigung ergiebt sich aus dem in die Seefahrtsbücher aufgenommenen Formulare dahin: „Inhaber hat auf dem Segel-(Dampf-)Schiffe ..... während der Reise von .... nach .... in der Zeit vom .... bis zum .... [Dienstzeit ... Monate ... Tage] als ..... gedient." Auf Verlangen muß der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann ein Führungszeugniß ertheilen. Das letztere darf, wie vorstehend bemerkt, in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß werden von dem Konsul, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kostenfrei beglaubigt. Da das Konsulat diese Beglaubigung in seiner Eigenschaft als Seemannsamt bewirkt, so brauchen die für Notariatsakte vorgeschriebenen Formen nicht Anwendung zu finden, vielmehr genügt es, wenn unter die Unterschrift des Schiffers — sobald sich der Konsul von der Echtheit überzeugt hat — gesetzt wird: „Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt. N. N. den .... Das Seemannsamt. Kaiserliches Konsulat." Vergl. oben S. 150. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses, oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren der Konsul den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen. Diese Untersuchung ist summarisch in der nach den Umständen geeigneten Weise, z. B. durch Einsicht des Schiffjournals und der Musterrolle, nichteidliche Abhörung von Zeugen u. s. w., zu führen. Das darüber aufzunehmende Protokoll muß auch ergeben, ob und welche Bescheinigung über das Ergebniß der Untersuchung für den Schiffsmann ausgefertigt worden ist. Die Untersuchung und Bescheinigung Seitens des Konsuls erfolgt gebührenfrei.

Die geschehene Abmusterung wird von dem Konsul in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt (§ 20 S. O., vergl. oben S. 300). Bei der Eintragung in die Musterrolle ist mit möglichster Sorgfalt zu ver-

fahren, namentlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vor- und Zunamen und die Heimathsorte der betreffenden Seeleute genau und zuverlässig angegeben werden (E. vom 21. Oktober 1884).

Bezüglich der Abmusterungen ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken.

a) Nach § 104 S. O. ist der Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten*), zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat derjenige Konsul, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. In einem Falle dieser Art ist der Gegenstand, sowie das Ergebniß des Versuchs in die Abmusterungsverhandlung aufzunehmen. Mißlingt die Ausgleichung, so genügt ein hierauf bezüglicher kurzer Vermerk; kommt dagegen ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe vollständig niederzuschreiben, auch das Protokoll den Parteien zur Unterschrift vorzulegen und auf Verlangen in Abschrift oder Ausfertigung mitzutheilen. Vergl. auch § 75 d. B.

b) Der § 64 S. O. bestimmt: „Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer im Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes den Dienst verlassen.“ Der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung ergeben, daß ein Schiffsmann, wenngleich er einen gesetzlichen Grund hat, seine Entlassung zu fordern, doch den Dienst im Auslande nicht verlassen, also nicht abgemustert werden darf, sobald das Seemannsamt (Konsulat) die Genehmigung verweigert. Die Gründe, welche ein Konsulat bewegen mögen, die Abmusterung zu verweigern, können sehr verschiedener Art sein, z. B. das Schiff kann den Mann, welcher entlassen sein will, durchaus nicht entbehren oder ersetzen u. s. w.

Der § 71 S. O. verordnet: „Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Die Bestimmungen des § 103 werden hierdurch nicht berührt.“

Dieser § 71 bezieht sich auf das sogenannte Abandonniren eines Schiffsmanns im Auslande, welchem im öffentlichen Interesse durch die Gesetzgebung der Seestaaten von jeher entgegengewirkt ist. (Vergl. oben S. 229 und de Clercq, Guide pratique des Consulats, Bd. 2 S. 147). Es ist in diesem § 71 wohl nicht an einen Fall

---

*) Also nicht von Amtswegen.

gedacht, in welchem der Schiffer überhaupt keinen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen; denn dann würde ja die Entlassung bei dem Widerspruche des Schiffsmanns ungesetzlich sein und der Konsul würde auf Anrufen des Schiffsmanns (§ 105 S. O.) zu dessen Gunsten entscheiden müssen. Vielmehr hat der § 71 einen Fall im Auge, wo der Schiffer einen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen. Der Konsul darf dann seine Mitwirkung zur Abmusterung nicht verweigern. Aber er kann dem Schiffer aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse seine Genehmigung zur Zurücklassung des abgemusterten Schiffsmanns versagen. Dieser Unterschied ist in Bezug auf die Fortbeziehung der Heuer und die Erfüllung sonstiger aus dem Heuervertrage sich ergebender Verbindlichkeiten von Bedeutung. Aus welchen Gründen der Konsul die Genehmigung zur Zurücklassung versagen darf, bestimmt das Gesetz nicht. Meist wird die Besorgniß, daß der zurückzulassende Schiffsmann hülfsbedürftig werden könnte, für den Konsul Anlaß zur Verweigerung seiner Genehmigung sein. In einem solchen Falle kann die Genehmigung von Bestellung einer Sicherheit gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit abhängig gemacht werden, dergestalt, daß, wenn der Schiffer die Sicherstellung ablehnt, auch die Genehmigung des Konsuls nicht erfolgt. Vergl. oben S. 230. Nach dem — nicht mehr in Kraft bestehenden — pr. G. vom 26. März 1864 sollte der Konsul die Genehmigung nur ertheilen, wenn ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden war und der Schiffer den Nachweis führte, daß ein dringender Grund vorliege, den Schiffsmann von Bord zu entfernen und daß derselbe dadurch nicht in hülflose Lage gerathen werde. Die S. O. hat ähnliche Bestimmungen vermieden, da sich im Gesetz die Gründe des öffentlichen Interesses, welche gegen das Zurücklassen des Schiffsmanns im Auslande sprechen können, nicht im Voraus spezifiziren lassen. Der Konsul hat also in jedem einzelnen Falle nach bestem Ermessen zu handeln. Er kann z. B. die Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns verweigern, wenn die — obwohl selbstverschuldete — Krankheit oder Verwundung des Schiffsmanns am Lande voraussichtlich lebensgefährlich werden würde, wenn sich in dem Hafen des Konsuls voraussichtlich für den Zurückzulassenden keine Gelegenheit zur Verwendung im Schiffsdienst oder zu sonstigem Verdienst finden wird, wenn der Schiffsmann in der Heimath zur Bestrafung gezogen werden soll und es nicht bedenklich erscheint, denselben Behufs des Transports an Bord zu lassen*) u. s. w.

*) Bedenklich kann dies beispielsweise sein, wenn zu befürchten steht, daß die übrige Mannschaft deshalb meutern werde. In einem solchen Falle wird der Konsul die Zurücklassung der betreffenden Leute zu genehmigen und sich Behufs ihrer Bestrafung mit dem zuständigen Staatsanwalt in Verbindung zu setzen, dieselben auch letzterem zu übersenden haben.

Die S. O. unterscheidet — abweichend von dem früher in Preußen und anderen deutschen Seestaaten geltenden Recht — bezüglich des Abandonnirens nicht zwischen deutschen und ausländischen Schiffsleuten und ebensowenig zwischen den Fällen, in denen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder derselben widerspricht.

c) Bei der Abmusterung hat sich der Konsul — durch Einsicht der Musterrolle, Befragung des Schiffers u. s. w. — zu vergewissern, ob während der Reise eine Geburt oder ein Todesfall eingetreten und ob solchenfalls den Vorschriften bezüglich des dem betreffenden Seemannsamte zu übergebenden Nachweises, bezw. des Nachlasses (§§ 52, 53 S. O. und §§ 61 ff. G. vom 6. Februar 1875, vergl. oben S. 124) bereits genügt ist. Event. hat der Konsul auf Nachholung des Unterlassenen hinzuwirken. Eine der von dem Schiffer zu übergebenden beglaubigten Abschriften der betreffenden Geburts- resp. Sterbeurkunden hat der Konsul nach § 45 G. vom 6. Februar 1875 aufzubewahren, die andere demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register — und zwar in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmung in dem C. vom 22. Februar 1873 wohl in der Regel direkt — zuzufertigen.

d) Endlich hat der Konsul bei der Abmusterung seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob während der Reise strafbare und ohne Antrag zu verfolgende Handlungen auf dem Schiffe begangen worden sind. Liegt ein solcher Fall vor, so muß der Konsul, je nachdem die Untersuchung und Entscheidung ihm zufällt oder nicht, selbst einschreiten oder der zuständigen Behörde unter Ueberweisung aller einschlagenden Vorgänge Anzeige machen. Vergl. unten § 76.

e) Auch über die bei dem Konsulate vorgenommenen Abmusterungen ist ein Verzeichniß zu führen, etwa mit folgenden Rubriken:

Laufende Nr.	Name und Unterscheidungssignal des Schiffs.	Heimathshafen des Schiffs.	Name des Schiffers.	Zahl der abgemusterten Schiffsleute.	Bemerkungen.

3. Nach § 21 S. O. ist jede Musterrolle nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die Anmusterungsverhandlung sich bezieht, dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzterer übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens. Die A. D. J. bestimmt, daß, wenn nicht besondere Umstände eine Berichterstattung an das Auswärtige Amt erheischen, diese Uebersendung mittelst direkter Korrespondenz erfolgen soll. Die Portokosten für die Uebersendung hat der Rheder zu tragen. Es empfiehlt sich, daß der Konsul die Sendung frankirt und die erwachsenden Portokosten, welche unschwer zu berechnen sein werden, von dem Schiffer für Rechnung des Rheders einzieht, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

§ 70.

VI. Mitwirkung der Konsuln zur Wiederergreifung desertirter Schiffsleute.

Die Konsuln sind verpflichtet, auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederergreifung desertirter Mannschaften erforderlichen Schritte zu thun (§ 34 K. G.). Als Deserteur ist ein Schiffsmann anzusehen, welcher nach Abschluß des Heuervertrags dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich wider Wissen und Willen des Schiffers*) entzieht, also namentlich ein Schiffsmann, welcher sich nicht zu der bedungenen Zeit, bezw. sofort nach der Anmusterung an Bord einfindet, oder welcher das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers, bezw. seines Stellvertreters verläßt, oder über den erhaltenen Urlaub entfernt bleibt. Man unterscheidet die *einfache Entweichung*, welche nur einen Vertragsbruch enthält und welche, wenn das Vertragsverhältniß noch nicht in Wirksamkeit getreten war, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, wenn aber die Entweichung nach Antritt des Dienstes stattfand, mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft wird (§ 81 S. O.), und die *qualifizirte Entweichung*, welche stattfindet, wenn der Schiffsmann bereits Heuer erhalten hat, also sich eines strafbaren Eigennutzes schuldig macht. Eine solche Desertion wird nach § 298 St. G. B. mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Schiffer kann einen Schiffsmann, welcher nach der An-

*) Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in einem Falle, wo der Schiffer renitenten Schiffsleuten durch Ausstellung eines Passirzettels die Möglichkeit gewährt hatte, das Schiff zu verlassen, das Vorhandensein der Desertion verneint, weil man in diesem Falle nicht sagen könne, daß die Schiffsleute ohne Vorwissen des Schiffers vom Schiffe *entwichen*, d. h. *desertirt* seien. Vergl. Urtheil vom 14. Dezember 1871 in Sachen Bergmann contra Schütt und Pfannenstiel; Entscheidungen IV. S. 292.

musterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen (§§ 28—30 S. O.). Der Zwang findet nur statt, wenn der Schiffsmann sich der ihm obliegenden Pflicht entzieht. Er ist also namentlich ausgeschlossen, wenn die Versagung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstes aus einem als gerechtfertigt anzusehenden Grunde erfolgt. Behauptet der angebliche Deserteur, daß er gesetzliche Gründe habe, den Dienst nicht anzutreten, bezw. denselben nicht fortzusetzen, so hat der Konsul zunächst nach § 104 S. O. die gütliche Ausgleichung des Streits zu versuchen und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, vorläufige Entscheidung zu treffen und diese zu vollstrecken. Bestreitet aber der Schiffsmann seine Verpflichtung nicht oder hält sich derselbe verborgen, so tritt das Zwangsverfahren ein, ausgenommen, wenn in letzterem Falle aus den eigenen Angaben des Schiffers hervorgeht, daß der Schiffsmann auf Grund der §§ 54 ff. und §§ 61 ff. S. O. berechtigt war, seine Entlassung zu fordern. Abgesehen von einer solchen Ausnahme, nimmt der Konsul mit dem Schiffer ein Protokoll auf, welches nach der A. D. J. enthalten muß:

1. den Namen (Heimathshafen, Unterscheidungssignal) des Schiffs, die Namen des Schiffers und des Rheders;

2. Namen und Signalement des reklamirten Schiffsmanns und die Angabe, in welcher Weise bewiesen werden kann, daß derselbe zur Mannschaft des Schiffes gehört hat. Wie dieser Nachweis zu führen ist, entscheiden die Gesetze des Landes, in dessen Hafen das Schiff sich befindet. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andere amtliche Dokumente, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. Zuweilen muß das Auslieferungsgesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden;

3. die Erklärung des Schiffers, daß er alle durch das Reklamationsverfahren entstehenden Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Schiffer, diese letztere Zusicherung zu geben, so hat sich der Konsul jedes weiteren Einschreitens zu enthalten. Erklärt sich dagegen der Schiffer zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken. Ein Verzeichniß derjenigen Staaten, mit denen Deutschland vertragsmäßige Abmachungen über die Auslieferung entwichener Seeleute getroffen hat, findet sich in dem oben S. 244 erwähnten Handbuche für die deutsche Handelsmarine.

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen, nicht ausgeliefert. Ebenso

wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Ortsbehörden mit Recht beanstandet, wenn derselbe am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, daß die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Die kostenfreie Mitwirkung der Landesbehörden kann in der Regel nicht verlangt werden. Daher muß der Schiffer auf Verlangen einen Kostenvorschuß leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.

Wenn der Deserteur kein Landesunterthan, aber auch kein Reichsangehöriger ist, sondern einem dritten Staate angehört, oder wenn der Deserteur sich auf das Schiff eines solchen dritten Staats geflüchtet hat, so ist erforderlichen Falls die Hülfe des betreffenden Konsuls nachzusuchen.

Wird ein reklamirter Deserteur ergriffen und dem Konsul ausgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Besteht Gefahr, daß der Deserteur von Neuem entläuft, so sind die Lokalbehörden zu ersuchen, ihn so lange in Gewahrsam zu halten, bis das Schiff segelfertig ist. Will der Schiffer den Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrag zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffer zwar die Reklamation zurückgenommen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reklamirten Deserteur von den Landesbehörden übernehmen muß. Die Ortsbehörden halten in der Regel den ergriffenen Deserteur auf Requisition und auf Kosten des Konsuls so lange in gefänglichem Gewahrsam, bis der Konsul Gelegenheit findet, ihn fort zu senden. Doch wird verlangt, daß die Haft nicht über zwei oder drei Monate dauere, in manchen Ländern besteht eine noch kürzere Frist, nach deren Ablauf der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne daß er wegen derselben Ursache noch einmal verhaftet werden könnte.

Unter den Schiffsführern ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die im Stich gelassenen Heuerguthaben entwichener Seeleute dem Schiff verfallen. Der § 82 S. O. bestimmt jedoch, daß die Heuer des entwichenen Schiffsmanns, soweit dieselbe nicht zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuervertrage in Anspruch genommen wird, der Seemannskasse, bezw. der Ortsarmenkasse des Heimathshafens des Schiffes zufließen soll. Da das

Seemannsamt des Heimathshafens nicht in der Lage ist, die Beobachtung dieser Gesetzesbestimmung zu kontroliren, wenn das Schiff, wie häufig geschieht, erst nach Verlauf von Jahren seit der Entweichung in den Heimathshafen zurückkehrt oder gänzlich im Auslande verbleibt, so sind durch E. vom 25. August 1883 die als Seemannsämter fungirenden K. Konsulate angewiesen worden, sobald ein deutscher Schiffsführer bei ihnen die Entweichung eines Schiffsmanns meldet, ihn auf die in Rede stehende Vorschrift der S. O. aufmerksam zu machen und darauf zu halten, daß er den nach Abzug des glaubhaft nachgewiesenen Schadensersatzanspruches des Schiffs sich ergebenden etwaigen Ueberschuß des von dem Entwichenen im Stich gelassenen Heuerguthabens bei dem Konsulate deponire. Die fraglichen Beträge sind der zuständigen Heimathsbehörde zur weiteren Veranlassung zuzuführen und können zu diesem Zweck der Legationskasse mittelst Abrechnung oder auf sonst geeignetem Wege überwiesen werden.

In Bezug auf die Art und Weise der Heimsendung, sowie in Bezug auf die für den Transport zu bewilligende Entschädigung finden im Allgemeinen die Vorschriften wegen Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute Anwendung, wobei jedoch in Betracht kommt, daß der Schiffsführer nach § 3 Z. 2 G. vom 27. Dezember 1872 nicht verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffer, obwohl im Hafen anwesend, nicht reklamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt, oder vagabondirend oder im fremden Schiffsdienst in den Amtsbezirk des Konsuls gekommen sind, hat der Konsul von Amtswegen keine Notiz zu nehmen. Wird ein nicht reklamirter Deserteur von den Lokalbehörden ergriffen und dem Konsul vorgeführt, so hat letzterer zwar diejenigen Notizen über denselben, welche die inländischen Behörden interessiren können, aufzunehmen und darüber der Regierung desjenigen Staats, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, seine Uebernahme aber, wenn sie ihm angesonnen wird, abzulehnen, es sei denn, daß sich Gelegenheit fände, denselben unentgeltlich auf einem deutschen Schiffe unterzubringen.

Bei der besonderen Aufmerksamkeit, welche die Reichsregierung der Heranbildung und Erhaltung einer den Bedürfnissen der deutschen Handelsmarine genügenden Zahl von Seeleuten widmet, hat dieselbe auch statistische Erhebungen über die Entweichungen von deutschen Kauffahrteischiffen angeordnet. In Folge dessen haben die als Seemannsämter fungirenden Konsulate jährlich spätestens am 1. Februar Verzeichnisse der in ihren Bezirken im Jahre vorher von deutschen Kauffahrteischiffen entwichenen Seeleute dem Auswärtigen Amte einzureichen. Es ist dazu durch E. vom 15. April 1880 ein Formular vorgeschrieben.

Durch E. vom 17. August 1883 ist zur Beseitigung von Zweifeln bestimmt, daß in diese Uebersichten sämmtliche zur Kenntniß des Konsulats gelangenden Fälle dieser Art, einschließlich derjenigen aufzunehmen sind, in welchen ein Schiffsmann sich der Erfüllung des Heuervertrages entzieht, ohne den Dienst an Bord des Schiffes angetreten zu haben.

Falls im Laufe eines Jahres Desertionsfälle bei dem Konsulate nicht zur Anzeige gelangt sind, so ist diese Thatsache mittelst besonderen Berichts dem Auswärtigen Amte anzuzeigen.

§ 71.

VII. Einsetzung eines Schiffsführers.

Der Konsul kann, wenn es die Sicherheit des Schiffs oder der Mannschaft erfordert, den Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes absetzen und einen andern Kapitän bestellen. Vergl. unten § 76, 1 b. Auch wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert wird, das Schiff zu führen und in einem solchen Falle der ihm im Artikel 483 H. G. B.*) auferlegten Pflicht, für einen Stellvertreter zu sorgen, nicht nachkommt, ist der Konsul in der Lage, einen Schiffsführer einzusetzen. Gleiches gilt, wenn der Kapitän eines deutschen Kauffahrteischiffes im Amtsbezirke des Konsuls stirbt. Bei der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Postverbindungen, bei der Ausdehnung der Telegraphenlinien wird der Konsul oft Gelegenheit haben, sich in derartigen Fällen mit dem Rheder des Schiffes in Verbindung zu setzen und dessen Bestimmung einzuholen. Ist letzteres nicht möglich, auch ein Vertreter des Rheders nicht am Orte anwesend, so hat der Konsul in Gemäßheit der ihm im § 35 K. G. beigelegten Befugniß auf den Antrag der Betheiligten (der Mannschaft, Befrachter, Ablader) für die Bestellung eines neuen Schiffers Sorge zu tragen. Der Konsul ist dann als der gesetzliche Vertreter des Rheders anzusehen. Das H. G. B. enthält in dieser Beziehung keine Bestimmungen, weil man der Ansicht war, daß diese Frage nicht in dieses Gesetzbuch gehöre. Nach der A. D. J. muß der Konsul zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu ge-

---

*) In demselben heißt es: „Auch wenn er (der Schiffer) durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt."

winnen, und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen wie den bisherigen Kapitän zu engagiren. Gewöhnlich wird der erste Schiffsoffizier (Steuermann) zu wählen sein. Derselbe hat, wenn hierbei über seine Entschädigung nichts bestimmt ist, Anspruch auf eine event. vom Richter festzusetzende Schiffergage an Stelle der bis dahin von ihm bezogenen Heuer (Entscheidungen des Oberhandelsgerichts XXII. S. 45). Ist ein geprüfter deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine Seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitäne abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewißheit verschafft hat. Ist auch eine solche Persönlichkeit am Orte nicht zu ermitteln, so bleibt dem Konsul Nichts übrig, als entweder das Schiff bis zum Eintreffen der Bestimmung des Rheders still liegen zu lassen und inzwischen thunlichst für die Sicherheit von Schiff und Ladung zu sorgen oder einen Schiffsführer von auswärts durch Vermittelung eines benachbarten deutschen Konsulats oder eines Agenten kommen zu lassen.

Von den in Bezug auf die Einsetzung eines neuen Schiffers getroffenen Maßregeln ist der Rhederei oder der Regierung des Staats, welchem das Schiff angehört, Kenntniß zu geben.

Der Konsul wird gut thun, den von ihm eingesetzten Schiffer mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs im 3. Titel 5. Buchs bekannt zu machen. Dieser Titel handelt freilich zunächst nur von dem durch den Rheder angestellten Schiffer, immerhin wird der vom Konsul bestellte Schiffer in den Vorschriften desselben Anhaltepunkte für die Pflichten und Rechte seiner Stellung finden.

§ 72.

VIII. Mitwirkung der Konsuln bei Seeunfalls-Untersuchungen.

Die Konsuln sind in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter berufen, bei Ausführung der Gesetze vom 27. Juli 1877 (s. oben S. 277) und vom 13. Juli 1887 (s. oben S. 279) mitzuwirken.

1. Was das ersterwähnte G. betrifft, so haben sie von den zu ihrer Kenntniß gelangenden*) Seeunfällen ungesäumt dem Auswärtigen Amte Anzeige zu machen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden, den Seeämtern und dem

*) Der Schiffer hat dem ersten deutschen Konsulat, mit welchem er nach dem Unfall in Berührung kommt, diesen Unfall anzuzeigen. Wenn der Konsul durch Zeitungsnotiz von einem Unfall Kenntniß erhält, so darf er sich darauf beschränken, diese Notiz und was er sonst etwa über den Unfall erfährt, zur Kenntniß des Auswärtigen Amts zu bringen.

Ober-Seeamt innerhalb ihrer Zuständigkeit Rechtshülfe zu gewähren, insbesondere die Zustellung der seeamtlichen Urtheile zu vermitteln und in der Beschwerdeinstanz mitzuwirken.

a) Das G. vom 27. Juli 1877 enthält eine Definition des Ausdrucks Seeunfall nicht. Nach der Auffassung des Ober-Seeamts*) ist darunter nicht blos eine solche Beschädigung zu verstehen, über welche Verklarung abzulegen ist, der Ausdruck umfaßt vielmehr alle Unfälle, welche einem Seeschiffe oder einer dazu gehörigen Person oder Sache begegnen. Gegenstand der konsularischen Anzeige — bezw. Ermittelung und Beweiserhebung — ist auch jedes, an Bord eines deutschen Seeschiffes im Zusammenhange mit der Ausübung der Seeschiffahrt sich zutragende Ereigniß, welches den Verlust von Menschenleben im Gefolge hat. Hierher gehört Sturz vom Maste, Ueberbordfallen, Verunglückung bei der Maschine auf Seedampfschiffen u. s. w.

Der Reichskanzler hat in dem E. vom 25. August 1883 in einem Spezialfalle darauf hingewiesen, daß das G. vom 27. Juli 1877 Untersuchung der Seeunfälle im öffentlichen Interesse bezweckt, während die Aufnahme einer Verklarung nur für die civilrechtlichen Folgen derartiger Ereignisse von Erheblichkeit ist. Die Frage, ob im gegebenen Fall ein Seeunfall im Sinne des Gesetzes vorliege, lasse sich daher keineswegs danach beurtheilen, ob die Aufnahme einer Verklarung nach Lage der Umstände erforderlich oder entbehrlich war. Fälle, in denen die Verlautbarung eines solchen Aktes den Betheiligten vielleicht als überflüssig erscheine, könnten unter Umständen eine seeamtliche Untersuchung nöthig machen, z. B. wenn, trotz glücklich abgewendeter Schädigung für Schiff und Ladung, bei dem Ereignisse Menschenleben verloren gegangen oder erhebliche Mängel in Führung und Ausrüstung des Schiffes oder im Zustande des Fahrwassers und der der Schiffahrt dienenden örtlichen Einrichtungen hervorgetreten seien. Umgekehrt seien aber auch solche Fälle denkbar, in denen wegen elementarer, dem Schiffe erwachsener Nachtheile Verklarung abgelegt wird, z. B. wegen Verzögerung der Reise durch widrigen Wind, ohne daß genügender Anlaß vorliege, den Sachverhalt zum Gegenstand einer seeamtlichen Untersuchung zu machen. Entscheidend sei in allen Fällen allein, ob angenommen werden könne, daß es im öffentlichen Interesse liege, die Ursache des Unfalls aufgeklärt zu sehen, damit einer Wiederholung derartiger Vorkommnisse möglichst vorgebeugt werden könne.

Für die den Konsulaten als Seemannsämtern obliegenden Pflichten der Anzeige und vorläufigen Beweisaufnahme erscheine eine möglichst ausgedehnte Auslegung des Wortes „Seeunfall" geboten.

*) Seit 1879/80 werden von dem Reichsamt des Innern die Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter herausgegeben. Erschienen sind bis jetzt 6 Bände und Theile des 7. Bandes.

Das Konsulat könne sich der Anzeigepflicht und der Vornahme vorläufiger Feststellungen auch dann nicht für überhoben ansehen, wenn die Umstände dafür zu sprechen schienen, daß das Ereigniß lediglich durch elementare Gewalt herbeigeführt worden sei. Denn ob dies anzunehmen oder ob nicht vielmehr persönliches Verschulden Seitens Eines der Betheiligten wenigstens mitwirkend gewesen sei, habe dasjenige Seeamt zu ermessen, welchem die Entscheidung darüber anheim gestellt sei.

Das E. vom 23. November 1877 (E. B. S. 634) hat angeordnet, daß die über Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe im Auslande von den Konsuln zu erstattenden Anzeigen in jedem einzelnen Falle ohne Verzug an das Auswärtige Amt Behufs Weiterbeförderung an die zuständige Behörde einzureichen sind. Das E. vom 20. August 1883 rügt, daß diese Anzeigen öfters ganz unterblieben oder ohne Noth verzögert worden sind und schärft die ungesäumte Berichterstattung ein.

b) Der § 15 S. U. G. bestimmt: „Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.“ Das E. vom 23. November 1877 konstatirt, daß hierbei die Konsuln befugt sind, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, auch wenn ihnen im Uebrigen die Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden (s. oben S. 190) nicht ertheilt ist. Vergl. jedoch unten S. 316.

c) Daß der Konsul sich persönlich an den Ort des Unfalls begebe, ist nicht allgemein vorgeschrieben. Kosten verursachende Reisen sind daher nur in den allerdringendsten Fällen zu machen.

I. Die Erhebungen*) haben sich auf die vorläufige, einen Aufschub nicht duldende Feststellung des Thatbestandes zu beschränken. Eine solche Feststellung ist vorzugsweise dann erforderlich, wenn der Seeunfall die Abmusterung der gesammten Besatzung — wie namentlich bei gänzlichem Verlust des Schiffes — oder derjenigen Personen desselben zur Folge hat, deren Aussagen für die seeamtliche Untersuchung von Erheblichkeit sein können; ingleichen, wenn das Schiff, ohne seine Bemannung zu wechseln, die Reise zwar fortsetzen kann, nach dem Ziel der Reise indessen angenommen werden muß, daß die betreffenden Personen der Besatzung in naher Zeit von dem zuständigen deutschen Seeamt nicht werden vernommen werden können.

*) Das Folgende ist mit Ausnahme der [eingeklammerten] Zusätze aus dem E. vom 20. August 1883 entnommen.

II. Zum Zwecke der dem Konsul obliegenden Feststellung sind in erster Linie — und zwar uneidlich — zu vernehmen: der Schiffer und der Steuermann, [sind mehrere Steuerleute an Bord, sämmtliche, nicht blos die zur Zeit des Unfalls im Dienst gewesenen Steuerleute, ferner der Maschinist bezw. sämmtliche Maschinisten*), sowie diejenigen Personen, welchen eine Verantwortlichkeit bei dem Unfall zur Last fällt], sodann [sind] aber auch diejenigen Leute der Besatzung, welche zur Sache Erhebliches aus eigener Wissenschaft bekunden können, — letztere, wenn nicht besondere [eintretenden Falls im Protokoll näher zu bezeichnende] Bedenken entgegenstehen, eidlich**), endlich aber, was besonders zu beachten, auch solche dritte Personen, — wie Lootsen, Hafenbeamte, Passagiere, Führer und Mannschaften anderer Fahrzeuge — zu vernehmen, deren Zeugniß nach Lage des Falles in Betracht kommen kann, die gedachten dritten Personen je nach Bewandtniß mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde, doch, wenn thunlich, im Beisein eines Vertreters des Konsulates. [Daß sämmtliche Personen der Schiffsmannschaft vernommen werden, ist nicht vorgeschrieben.]

III. Sämmtliche Zeugen und Auskunftspersonen sind einzeln und gesondert zu vernehmen. Die gleichzeitige Vernehmung der ganzen Schiffsbesatzung in der Weise, daß der Schiffer in Gegenwart der Uebrigen seine Aussage abgiebt und dann die letzteren gefragt werden, ob sie die Angaben des ersteren als richtig anerkennen, ist unbedingt unzulässig.

[Es ist bei Aufnahme von Verklarungen ein weit verbreiteter Gebrauch, nach Vorlesung der betreffenden Stelle des Schiffsjournals bezw. der Aussage des Kapitäns an die übrigen Auskunftspersonen einfach die Frage zu richten, ob sie die Richtigkeit der erwähnten Thatsachen anerkennen. Meistens wird eine bejahende Antwort erfolgen, welche indessen — weil nicht unabhängig abgegeben — nicht immer die Ueberzeugung gewähren kann, daß die Auskunftspersonen das, was sie bekunden, wirklich aus eigener Erinnerung aussagen. Ein solches, auch bei Verklarungen nicht unbedenkliches Verfahren ist bei dem auf Seeunfälle sich beziehenden Ermittelungsverfahren unzulässig. Denn bei dem letztgedachten Verfahren haben die Auskunftspersonen den Charakter wirklicher Zeugen, während sie bei Verklarungen gewissermaßen als Eideshelfer des Kapitäns angesehen werden können, welche die Glaubwürdigkeit seiner Bekundung bekräftigen. In dem Seeunfallsverfahren muß daher jede Auskunftsperson veranlaßt werden, eine Erzählung des Hergangs, wie er sich der Erinnerung des Befragten nach zugetragen hat, zu geben.

*) Vergl. Gesetz vom 11. Juni 1878, oben S. 278 Anm. und E. vom 16. März 1886.

**) Nach § 56 St. P. O. sind die oben § 53 in fine aufgeführten Personen unbeeidigt zu vernehmen.

Daran haben sich, wenn nöthig, eingehende Fragen über alle Umstände des Falls zu schließen.]

Beeinflussungen der Mannschaft, besonders durch Vorgesetzte, sind thunlichst zu verhindern, oder Falls sich solche ergeben, sorgfältig zu konstatiren. Wenn zwischen den einzelnen Aussagen ein Widerspruch sich herausstellt, so ist der letztere unter Gegenüberstellung der betreffenden Personen möglichst aufzuklären.

[Ueber das Verfahren bei Vernehmung und Vereidigung von Zeugen s. oben S. 191 ff. In das Protokoll muß bei jeder der vernommenen Personen hinter ihrer Benennung ihre Antwort auf die allgemeinen Fragen, darauf ihre Bekundung zur Sache, letztere möglichst vollständig und umfassend aufgenommen werden. Wegen Unterschrift des Protokolls s. oben S. 192. Der Zeugen- und Sachverständigeneid lautet auch in Seeunfallssachen wie S. 194 angegeben. Zeugenvernehmungsgebühren nach Pos. 34 des Gebührentarifs sind nicht zu erheben, wie denn überhaupt für Amtshandlungen, welche in Gemäßheit § 15 G. vom 27. Juli 1877 vorgenommen werden, Gebühren nicht in Ansatz zu bringen sind. Nur Baarauslagen, welche den Konsulaten in Fällen dieses § 15 erwachsen, können liquidirt werden. Ebenso dürfen die Konsulate in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht selbständig in Handlung treten, sondern auf Grund der §§ 20 und 30 G. von 1877 Anträgen anderer Seeämter entsprechen, gleichwie bei sonstigen auf Requisition bewirkten Zeugenvernehmungen die tarifmäßigen Gebühren berechnen.]

IV. Die Vernehmung erfolgt auf Grund des Schiffsjournals. Ist dasselbe verloren gegangen oder nicht vorschriftsmäßig geführt, oder ergeben sich Zweifel an der Vollständigkeit oder Genauigkeit der bezüglichen Eintragungen, so sind die Zeugenvernehmungen besonders eingehend und sorgfältig zu bewirken und die Unrichtigkeiten des Journals ausdrücklich festzustellen. Zugleich ist, wenn solche Unrichtigkeiten sich ergeben, zur Verhütung nachträglicher Aenderungen des Journals von den bezüglichen Eintragungen Abschrift zu fertigen und das Journal abzuschließen.

V. Hat ein Zusammenstoß eines deutschen Schiffes mit einem ausländischen Schiffe stattgefunden, so ist mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde eine Vernehmung der Besatzung auch dieses letzten Schiffes womöglich herbeizuführen, wenn thunlich in Gegenwart eines Vertreters des Konsulats. Falls zwischen den Aussagen der Besatzungen der beiden Schiffe wesentliche Abweichungen sich ergeben, ist auf Gegenüberstellung und nochmalige Abhörung der sich widersprechenden Personen hinzuwirken.

VI. Zum Oeftern wird die vorläufige Feststellung des Thatbestandes nicht auf die vorgedachten Vernehmungen beschränkt werden dürfen, sondern auf weitere Ermittelungen zu erstrecken sein. Zur Feststellung des objektiven Thatbestandes ist bei Strandung oder

sonst erheblicher Beschädigung des Schiffes, oder wenn dessen Seetüchtigkeit in Frage kommt, der Schiffskörper unter Zuziehung eines Sachverständigen zu besichtigen und der Befund genau zu verzeichnen.

[Ist ein Schiff der K. Marine im Hafen, so kann der Konsul den Kommandanten um Bezeichnung von Sachverständigen ersuchen oder es werden die am Platz etablirten Beschauer und sonstigen Sachverständigen oder etwa anwesende erfahrene Schiffsführer zuzuziehen sein.]

In Strandungs- und überhaupt in solchen Fällen, wo örtliche und elementare Verhältnisse eingewirkt haben, sind diese Verhältnisse, also namentlich die Witterung zur Zeit des Unfalls, die Lage und Beschaffenheit der Lokalität, wo derselbe sich ereignet hat u. s. w., event. mit Hülfe der Lokalbehörden, zu ermitteln und anzugeben.

VII. Im Einzelnen haben die gedachten Ermittelungen und Beweiserhebungen auf folgende Punkte sich zu richten:

1. Name und Unterscheidungs-Signal des Schiffes;

2. Name und Wohnort des Schiffers, sowie der übrigen zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, unter Bezeichnung ihrer Funktionen und ferner summarische Angabe der etwa an Bord befindlichen Passagiere;

3. Art und Beschaffenheit, Gewicht und Stauung der Ladung. Wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß eine Ueberladung des Schiffs oder die mangelhafte Stauung der Ladung den Seeunfall verursacht oder mit dazu beigetragen hat, so ist bei Erledigung dieses Punktes mit besonderer Sorgfalt zu verfahren;

4. Tiefgang des Schiffes bei Antritt der letzten Reise;

5. Seetüchtigkeit des Schiffs bei Antritt der letzten Reise. In dieser Hinsicht ist namentlich festzustellen, event. unter Besichtigung des Schiffes durch Sachverständige: ob und in welcher Zeit dasselbe in letzter Zeit Wasser gemacht hat, ferner ob eine Beschädigung des Schiffes stattgefunden hat, ehe die letzte Reise angetreten wurde;

6. Verlauf der Reise bis zum Seeunfall unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes. Es kommt hier besonders darauf an, festzustellen, in welcher Weise das Schiff in der letzten Zeit vor Eintritt des Seeunfalls navigirt worden ist. Dabei sind die bezüglichen Eintragungen des Schiffsjournals auf ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen (cfr. oben Ziffer IV). Namentlich ist auf Feststellung derjenigen Verhältnisse zu achten, welche auf die Herbeiführung des Seeunfalls von Einfluß gewesen sein können: etwaige Beschädigungen des Schiffskörpers, Verluste von Segeln 2c. Ferner sind Zeit, Zahl, Ort und Ergebniß der vorgenommenen Lothungen zu ermitteln, und ebenso ist festzustellen, wann und wie die letzte zuverlässige Ortsbestimmung des Schiffes erfolgt ist, ob durch Observation oder durch Peilung oder durch Erkundigungen bei anderen Schiffern;

7. Genaue Beschreibung des Seeunfalls, sowie der etwa zur Abwendung desselben ergriffenen Maßregeln. Von besonderer Wichtigkeit sind hier in der Regel die Aussagen des wachthabenden Schiffsoffiziers, sowie der Personen, welche zur kritischen Zeit am Ruder und auf Ausguck standen. Wenn ein Lootse sich an Bord befunden hat, ist dieser zu vernehmen. Ist ein deutsches Schiff von der Mannschaft verlassen und in einen fremden Hafen eingebracht worden, so wird stets eine genaue Ermittelung des Zustandes des Schiffes (s. oben Ziffer VI) nothwendig sein, da von dem Ergebniß die Beurtheilung der Frage abhängt, ob die Besatzung zum Aufgeben des Schiffs berechtigt war;

8. Etwaiger Verlust von Menschenleben und Art der ergriffenen Rettungsmaßregeln. In dieser Hinsicht ist genaue und sorgfältige Feststellung des Thatbestandes besonders erforderlich, um dem Seeamt ein sicheres Urtheil darüber zu ermöglichen, ob der Unglücksfall durch höhere Gewalt oder durch schuldbares Verhalten eines Betheiligten herbeigeführt worden ist. Einer solchen Feststellung bedarf es auch dann, wenn der Seeunfall einen Schaden für Schiff und Ladung im Uebrigen nicht nach sich gezogen hat;

9. Etwaige fremde Hülfe. Es ist festzustellen, ob fremde Hülfe angeboten, beziehentlich angenommen und geleistet worden ist. Falls die Rettung der Mannschaft und die Bergung von Schiff oder Ladung durch fremden Beistand bewirkt ist, muß dies unter möglichst genauer Ermittelung der Umstände angegeben werden.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 15 angestellten Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Falle ungesäumt dem Auswärtigen Amte einzureichen.

d) Nach §§ 20 und 30 S. U. G. sind die als Seemannsämter fungirenden Konsulate verpflichtet, innerhalb ihrer Zuständigkeit Anträgen des Ober-Seeamts und der Seeämter zu entsprechen. Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen sind sie hierbei nur insoweit befugt, als ihnen die Ermächtigung vom Reichskanzler generell oder für den besonderen Fall ertheilt ist, da die den Konsuln im § 18 des Gesetzes eingeräumte Befugniß zur Zeugenbeeidigung sich lediglich auf den im § 15 vorgesehenen Fall der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes bezieht.

e) Von der Bestimmung des Gesetzes, daß die gegen seeamtliche Entscheidungen eingelegte Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, macht § 28 eine Ausnahme. Derselbe lautet: „Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamts. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamt geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann*)

*) Hinzuzufügen: oder Maschinisten, vergl. Gesetz vom 11. Juni 1878 (oben S. 278).

auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen."

Die den Konsulaten hiernach zustehende Befugniß, unter Umständen der Beschwerde des Schiffers, Steuermanns oder Maschinisten aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einzuräumen, ist Inhalts des E. vom 23. November 1877 auf solche Fälle zu beziehen, wo andernfalls, in Ermangelung eines geeigneten Ersatzes, das Schiff ohne Schiffer u. s. w. seine Reise fortsetzen oder seine Rückreise antreten müßte.

Ueber die getroffene Verfügung ist dem Schiffer oder Steuermann zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen.

In den Fällen, wo bei den Konsulaten eine Beschwerde gegen das Urtheil eines Seeamts eingelegt oder gerechtfertigt, oder wo dem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde verlängert worden ist, sind die bezüglichen Schriftstücke ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen.

2. Wie bereits oben (S. 279) erwähnt wurde, findet eine Untersuchung derjenigen Unfälle statt, bei welchen ein gegen Unfälle versicherter Seemann getödtet oder schwer verletzt ist. Das G. vom 13. Juli 1887 bestimmt in dieser Beziehung, daß, wenn eine solche Untersuchung im Auslande zu führen ist, der Schiffsführer vor demjenigen Seemannsamt (Konsulat), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über das Thatsächliche des Falls eine eidesstattliche Erklärung abzugeben hat, und daß das Seemannsamt befugt ist, auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen, sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen. Eine in Vorbereitung begriffene Instruktion des Auswärtigen Amtes wird voraussichtlich Näheres über die Aufgaben der konsularischen Seemannsämter in dieser Beziehung enthalten.

§ 73.

IX. Thätigkeit der Konsuln bei Rettung deutscher Schiffe und in Havereisachen.

1. Bergungs- und Rettungsmaßregeln. Der § 36 K. G. erklärt die Konsuln für befugt, bei Unfällen, von welchen deutsche Kauffahrteischiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffers die Dispache aufzumachen. Erfährt der Konsul, daß ein deutsches

Schiff sich innerhalb seines Bezirks oder in der Nähe in Noth befindet, so soll er Inhalts der A. D. J. sich bei den Lokalbehörden dafür verwenden, daß schleunigst die zum Besten des Schiffs und der Ladung nöthigen Anstalten getroffen werden. Schiffahrts- und Handelsverträge enthalten meist die Bestimmung, daß bei Strandung, Schiffbruch oder sonstigen Beschädigungen*) eines fremden Schiffes die Landesbehörden alle Hülfe und Beistand leisten müssen, daß die Rettungsmaßregeln nach Maßgabe der Landesgesetze zu erfolgen haben, und daß für die Intervention der Landesbehörden keine andern Kosten erhoben werden dürfen, als solche, welche im gleichen Falle von Nationalschiffen zu entrichten sind. Da, wo Staatsverträge mit solchen Bestimmungen nicht vorhanden sind, soll der Konsul zur Begründung des Antrags auf Hülfeleistung nöthigenfalls sich darauf berufen, daß bei allen an den deutschen Küsten vorkommenden Schiffbrüchen und andern Unglücksfällen die Lokalbehörden stets mit Rettungsanstalten und Fürsorge bei der Hand sind. Ueber etwaige Weigerungen der Landesbehörden hat der Konsul höheren Orts Anzeige zu erstatten.

Oft ist durch Staatsverträge den deutschen Konsuln eine Mitwirkung bei Unglücksfällen deutscher Schiffe insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Ausbesserung, Neuverproviantirung und den Verkauf bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Auf eigene Hand Kosten zur Bergung eines deutschen Schiffes aufzuwenden, sind der Regel nach die K. Konsuln nicht ermächtigt; nur, wenn es sich um Rettung von Menschenleben handelt, können sie darauf zählen, die durch die Umstände des Falls gerechtfertigten Kosten aus Reichsfonds erstattet zu erhalten. Im Uebrigen haben sie die Anträge des Schiffsführers abzuwarten. Wenn der letztere um die konsularische Mitwirkung nachgesucht hat, so ist er, bezw. der Rheder (Art. 496 H. G. B.), verpflichtet, sämmtliche erforderlich gewesenen Auslagen zu erstatten, auch hat das Konsulat in einem solchen Fall auf die im Gebührentarif (Position 9) vorgesehene Gebühr Anspruch.

Welche Maßregeln zu ergreifen sind, wenn der Schiffsführer dem Konsul die Leitung des Rettungsverfahrens überträgt, richtet sich selbstverständlich nach den Umständen des Falls und den lokalen Verhältnissen. Im Einzelnen mag zur Direktion für die Konsuln noch Folgendes bemerkt werden.

Zunächst sind der Kapitän und die Schiffsleute zur Rettung des gedachten Schiffs und der Ladung verpflichtet. Der § 32 S. O. bestimmt: „Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch,

*) Schiffbruch, Scheiterung und Strandung bezeichnen in der Regel nur sprachliche, aber nicht juristische Verschiedenheiten. Vergl. Art. 708 Z. 3, 855 ff. H. G. B.

sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten."

Ein Anspruch auf Berge- und Hülfslohn steht der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs nicht zu (Artikel 742 H. G. B.).

Vor allen Dingen ist auf Rettung gefährdeter Menschenleben Bedacht zu nehmen, namentlich also sind etwaige Passagiere in Sicherheit zu bringen. Da diese nach Artikel 666 H. G. B. der Schiffsordnung und der Schiffsdisziplin unterworfen sind, so sind sie auch nach Kräften zur Hülfeleistung beim Bergen verpflichtet.

Unter den zu bergenden Sachen sind die Schiffs- und Ladungspapiere von hervorragender Bedeutung, daher diese vorzugsweise zu retten sind. Der Konsul hat dieselben im Fall der Bergung an sich zu nehmen, auf denselben — namentlich im Journal — den Schiffsunfall zu verzeichnen und sie dann dem Kapitän zurückzugeben.

Die geborgenen Sachen sind sicher unterzubringen, und es ist unter Zuziehung von Sachverständigen, bezw. der kompetenten Zollbeamten, ein Verzeichniß aufzunehmen. Das Inventarium ist von dem Schiffer (event. auch von dem Zollbeamten) zu unterschreiben. Die Einsicht desselben, oder die Fertigung einer Abschrift wird auch andern Betheiligten nicht zu verweigern sein. Demnächst hat der Konsul Anzeige über den Sachhergang unter Beifügung des Inventars an den Rheder (event. durch Vermittelung des Auswärtigen Amts) zu erstatten.

Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern, jedoch kann die Auslieferung, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfniß der Mannschaft und der Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschließlich des Berge-, bezw. Hülfslohns und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.*)

2. Die große Haverei. Zum Wesen derselben gehört:

Es muß eine für Schiff und Ladung gemeinsame Gefahr vorhanden gewesen sein. Dabei ist es (vergl. § 704 H. G. B.)

---

*) Vergl. §§ 14 ff. St. O.

gleichgültig, ob die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten, bezw. eines Betheiligten herbeigeführt ist oder nicht. Der Schuldige ist zwar den Beschädigten verantwortlich, aber die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei findet in dem einen wie in dem andern Falle statt.

Der Schaden muß vorsätzlich zugefügt sein; jeder andere Schaden würde zur besonderen Haverei zu rechnen sein.

Zweck der Schadenszufügung muß die Errettung des Schiffs und der Ladung gewesen sein.

Es muß wirklich ein Schaden entstanden sein.

Sowohl das Schiff als auch die Ladung müssen — und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise — wirklich gerettet sein (Artikel 705 H. G. B.).

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird nach Artikel 708 H. G. B. große Haverei angenommen:*)

wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind;

wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist;

wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur, wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war;

wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Fall der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat;

wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist;

wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Seeräuber oder Feinde Schiff und Ladung losgekauft worden sind;

wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Die Thätigkeit der K. Konsuln in Fällen der großen Haverei kann sowohl bei Feststellung des Sachverhalts als bei Ermittelung des Schadens und dessen Umfangs in Anspruch genommen werden.

a) Bei dem Nachweise des Unfalls kommen hauptsächlich das Schiffsjournal und die Verklarung oder der Seeprotest (s. oben

---

*) Die älteren Seerechte geben meist die zur großen Haverei gehörigen Fälle nicht so detaillirt an, wie das H. G. B. und andere neuere Seerechte. Ueber die Einzelheiten besteht in den Partikular-Seerechten keine Uebereinstimmung.

S. 172) in Betracht. Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vortheil von Schiff oder Ladung ein außerordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muß der Schiffer erforderlichen Falls die Seeunfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, daß er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine anderen Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, muß der Schiffer nicht nur alle Unfälle, welche dem Schiffer oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben in das Schiffsjournal eintragen (Artikel 487 H. G. B.), sondern er muß auch (Artikel 490 ebenda) über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, eine Verklarung ablegen. Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar: im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht; im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird; am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird. Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

Nach § 36 K. G. sind die Konsuln befugt, Verklarungen aufzunehmen. Sie haben dies aber nur auf den Antrag der Betheiligten zu thun; verlangt keiner der Interessenten die Verklarung, so ist sie nicht von Amtswegen zu veranlassen.

Ueber das Verfahren bei Aufnahme von Verklarungen bestimmt die A. D. J. im Anschluß an Artikel 492 und 493 H. G. B. Folgendes:

„Dem Antrage auf Verklarung muß das Schiffsjournal und ein Verzeichniß aller Personen der Schiffsbesatzung beigefügt werden. Der Konsul setzt nach Empfang einer solchen Anmeldung einen Termin zur Aufnahme der Verklarung an. Dieser Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten. Die Interessenten von Schiff

und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten (Hülfsleute, Berger, Lootsen, Angesegelte 2c.) sind berechtigt, selbst oder durch ihre Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen. Sie haben die Befugniß, durch den Konsul Fragen an den Schiffer und dessen Leute richten zu lassen. Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Schiffsjournals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt, so ist der Grund davon anzugeben. Die Auswahl der bei der Verklarung zu hörenden Schiffsleute steht zunächst dem Schiffer zu. Der Konsul ist aber befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Der Konsul kann dem Schiffer und den Schiffsleuten zum Zweck besserer Aufklärungen geeignete Fragen vorlegen. Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussage zu beschwören.*) Die S. O. (§§ 33 und 56) verpflichtet jeden Schiffsmann ausdrücklich, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Er kann dazu durch Verhaftung angehalten werden.

Der Eid ist dahin zu formuliren, daß der Schwörende von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe."

Diese letztere Bestimmung ergiebt, daß die Beeidigung erfolgt, nachdem die vernommenen Personen ihre Aussage abgegeben haben. Ob die K. Konsuln befugt sind, auch Personen, welche nicht zur Schiffsbesatzung gehören, ohne besondere Ermächtigung des Reichskanzlers (vergl. oben S. 189) zu beeidigen, kann zweifelhaft sein (vergl. den Kommissionsbericht zum § 36 K. G. und oben S 324 unter b).

Das Seite 190 d. B. über die Vornahme von Beeidigungen Gesagte ist auch bei Abnahme von Eiden der hier in Rede stehenden Gattung zu beachten.

Ueberhaupt richtet sich bei Verklarungen die Vernehmung der betreffenden Personen im Allgemeinen nach den Vorschriften für Zeugenvernehmungen.

Die über die Verklarung aufzunehmende Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

---

*) Für Verklarungen gilt das oben S. 313 für Untersuchung von Seeunfällen Erwähnte bezüglich der Nichtbeeidigung des Schiffers, Steuermanns und Maschinisten nicht. Vielmehr sind die in dem Akte der Verklarung abgegebenen Erklärungen des Schiffers, Steuermanns und Maschinisten eidlich zu bekräftigen. Insofern in einem gegebenen Falle die Mitwirkung des Konsuls nach beiden Richtungen hin einzutreten hat, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß seine Thätigkeit nach diesen verschiedenen Richtungen, soweit erforderlich, gehörig auseinander gehalten wird.

Die von den Konsuln aufgenommenen Verklarungen stehen im Gebiete des Handelsgesetzbuchs den gerichtlich aufgenommenen gleich.*) Wenn die Verklarung außerhalb des Gebiets dieses Gesetzbuchs gebraucht wird, so kann es in Frage kommen, ob die von einem Konsul aufgenommene Urkunde rechtliche Wirkung hat. Um den Interessenten Weitläuftigkeiten und Verluste zu ersparen, hat deshalb der Konsul dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die Konsulatsurkunde möglicher Weise außerhalb des Reichsgebiets nicht werde anerkannt werden, und daß es sich vielleicht empfehle, die Verklarung durch die zuständige Lokalbehörde aufnehmen zu lassen.

Die Verklarung bezieht sich auf den Havereifall selbst und die einzelnen dabei vorgekommenen Umstände. Außerdem muß noch

b) der Umfang des an Schiff und Ladung verursachten Schadens nachgewiesen werden. Das H. G. B. hat darüber folgende Bestimmungen (Artikel 711, 713):

Der an dem Schiff und dessen Zubehör entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Orte der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Orte, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort beim Beginn der Löschung des Schiffs haben. In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt. Die Vergütung für beschädigte Güter wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem Preise, welcher nach Vorstehendem für dieselben, wenn sie aufgeopfert worden wären, anzunehmen sein würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Inwieweit die K. Konsuln bei Havereifällen deutscher Kauffahrteischiffe ihre Mitwirkung Behufs der Schadenfeststellung eintreten zu lassen haben, wird sich meist nach den Gesetzen und Gebräuchen des Orts, wo die Ermittelung des Schadens zu erfolgen

*) Nach Artikel 494 H. G. B. lieferte eine ordnungsgemäß aufgenommene Verklarung vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise. Diese Bestimmung ist in Folge der Beseitigung der alten Beweistheorie durch § 13 Z. 2 des G. betreffend die Einführung der C. P. O., vom 30. Januar 1877 (R. G. B. S. 244), aufgehoben worden.

hat, richten.*) Doch wird es zunächst dem Schiffer, beziehungsweise den sonstigen Interessenten zu überlassen sein, sich hierüber zu informiren und der Konsul hat jedenfalls deren Anträge abzuwarten. Können sich die Betheiligten nicht einigen, so hat der Konsul — soweit nicht in einem solchen Falle die Ortsgesetze und Gebräuche einen Ausweg an die Hand geben — entweder seine Mitwirkung abzulehnen oder in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse für jeden der Betheiligten das von denselben gewünschte Verfahren eintreten zu lassen.

c) Regulirung der großen Haverei. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt. Die Grundsätze, nach welchen die Beitragspflicht jedes einzelnen Interessenten zur Deckung des gemeinsamen Schadens zu regeln ist, sind in den Seerechten der verschiedenen Staaten nicht immer dieselben. Diese Verschiedenheit erschwert die Betheiligungsrechnung (Dispache) ungemein. Daher ist im Allgemeinen die Aufstellung dieser Rechnung vereideten Sachverständigen (Dispacheurs) übertragen, welche von den Behörden ein für allemal bestellt oder für den besonderen Fall ernannt sind. Wenn das K. G. die K. Konsuln ermächtigt, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen, so hat man dabei augenscheinlich nur Ausnahmefälle im Auge gehabt. In der Kommission des Reichstags wurde es bei Berathung des § 36 K. G. ausdrücklich für empfehlenswerth erachtet, daß sich die Schiffskapitäne, um nicht den Versicherungsgesellschaften gegenüber Weiterungen zu haben, an die Konsuln wegen Aufmachung der Dispache nur da wenden, wo es an vereideten Dispacheuren fehlt.

Die A. D. J. hat sich enthalten, auf das Verfahren bei Aufmachung einer Dispache näher einzugehen. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung, daß der Konsul, wenn er um Aufmachung einer Dispache angegangen wird, sich zunächst alle auf den Fall bezüglichen Dokumente (Verklarung, Polize, Chartepartien, Konnossemente, Fakturen u. s. w.) vorlegen zu lassen, die Interessenten zu hören und sich sonst alle erforderliche Aufklärung zu verschaffen habe. Das Dispachedokument selbst soll mit einer Darstellung des Havereifalls unter genauer Anführung der dem Konsul eingehändigten, darauf bezüglichen Papiere beginnen, und sodann die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung der Werthe, mit welchen Schiff, Ladung resp. Fracht zu den Schäden beizutragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hiernach auf Schiff, Ladung resp. Fracht fallen, folgen lassen. Der Konsul muß bei Aufmachung von Dispachen diejenigen Grundsätze über Asse-

*) Vergl. z. B. Art. 839 und 841 H. G. B.

kuranz- und Havereisachen zur Richtschnur nehmen, welchen die Betheiligten, sei es in einer Polize, sei es auf andere Weise, gleich Anfangs oder mittelst späterer Vereinbarung nachweislich sich unterworfen haben oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind.

Es kann im einzelnen Falle sehr schwierig sein, zu beurtheilen, welche Bestimmungen hiernach in Anwendung zu bringen sind. Daher empfiehlt die A. D. J. dem Konsul, im Zweifel Sachverständige zu Rathe zu ziehen.

Da die deutschen Konsuln äußerst selten in die Lage kommen werden, eine große Haverei zu reguliren, da ferner eine erschöpfende Darstellung aller einschlagenden Verhältnisse die Grenzen dieses Buchs überschreiten würde, so ist hier von einer ausführlicheren Erörterung der Materie abgesehen worden. Das im dritten Theil enthaltene Beispiel gewährt Anhaltspunkte zur Ueberwindung praktischer Schwierigkeiten.

§ 74.

X. Mitwirkung der Konsuln bei dem Verkauf und der Verpfändung deutscher Schiffe.

1. Veräußerung eines Schiffes. Aufgabe des Schiffers ist die Führung des Schiffes. An sich hat er daher nicht das Recht, dasselbe ohne speziellen Auftrag des Rheders zu veräußern oder zu verpfänden. Doch räumen ihm ältere und neuere Gesetzgebungen und Gewohnheiten ein solches Recht für den Nothfall ein. So auch das H. G. B. Dasselbe bestimmt im Art. 499 bezüglich eines Verkaufs: „Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Fall dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden ist, festgestellt ist. Ist keine Gerichtsbehörde und keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen. Der Verkauf muß öffentlich geschehen." Eine besondere amtliche Ermächtigung Seitens des deutschen Konsuls zum Verkauf deutscher Schiffe im Auslande ist durch die diesseitige Gesetzgebung nicht vorgeschrieben, was der Konsul auf Erfordern bescheinigen kann. Der Fall der Nothwendigkeit, welchen das Ortsgericht mit Zuziehung des Konsuls feststellen soll, wird meist bei Seeuntüchtigkeit des Schiffs hervortreten, also wenn letzteres entweder ein bloßes Wrack ist, oder wenn es nicht thunlich ist oder nicht lohnt, ein gestrandetes Schiff wieder flott zu machen. Indessen ist die Seeuntüchtigkeit allein als eine dringende Noth-

wendigkeit noch nicht anzusehen; es muß vielmehr noch der Umstand hinzukommen, daß durch eine Zögerung ein noch größerer Schaden, z. B. Zertrümmerung des Schiffs, Wegspülen und dergleichen, voraussichtlich eintreten würde. Auch andere Umstände, als die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, z. B. die Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit die erforderliche Schiffsmannschaft zu beschaffen u. s. w., können den Verkauf desselben als eine gebieterische Nothwendigkeit erscheinen lassen. Entscheidend ist immer das Interesse des Rheders. Nur wenn der Verkauf das einzige Mittel ist, noch größeren Schaden von dem Eigenthümer des Schiffs abzuwenden, darf letzteres veräußert werden.

Worin die Thätigkeit des Konsuls bei der Untersuchung bestehen soll, darüber sagt das H. G. B. Nichts. Nach der A. D. J. haben in solchen Fällen die Konsuln einerseits dem Schiffer allen Beistand zu leisten zur Herbeiführung einer prompten Entscheidung des Ortsgerichts, andererseits darauf hinzuwirken, daß sachgemäß und den Interessen des Rheders entsprechend entschieden wird. Ist die Feststellung durch das Ortsgericht oder durch eine andere Behörde im Konsulatsbezirk nicht zu erlangen, so ist der Konsul auf Antrag des Schiffers verpflichtet, sich selbst der Untersuchung zu unterziehen und, wenn er nach Anhörung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, daß ein Fall dringender Nothwendigkeit vorliege, darüber dem Schiffer ein schriftliches Zeugniß in beweisender Form (vergl. oben S. 152) auszustellen.

Daß der Konsul ohne einen Antrag des Schiffers von Amtswegen einschreite, ist in der A. D. J. nicht vorgeschrieben. Nach dem Verkaufe hat der Konsul das Schiffscertifikat vom Schiffer einzufordern und der inländischen Registerbehörde zu übersenden, wenn das Schiff zum Abbruch oder an einen Nicht-Deutschen verkauft ist.

Daß der Konsul das Kaufgeld an sich nehme und über die Auszahlung an die Interessenten befinde, ist nicht vorgeschrieben.*)

*) Bei dem Verkauf der Ladung oder von Ladungstheilen, zu welchem Artikel 504 H. G. B. den Schiffer in gewissen Fällen ermächtigt, ist die Zuziehung des Konsuls nicht vorgeschrieben. Der Konsul hat namentlich nicht die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Schiffer die Vorschriften des allegirten Artikels 504 beobachtet. Selbstverständlich darf der Konsul seine Amtsthätigkeit nicht eintreten lassen, soweit Geschäftshandlungen in Frage kommen, zu denen der Schiffer gesetzlich nicht ermächtigt ist. Er darf also bei einem Verkauf nicht mitwirken, welchen der Schiffer gegen gesetzliche Vorschriften vorzunehmen beabsichtigt. Weiter zu gehen liegt aber außerhalb der Grenzen seiner Befugnisse. Das Auswärtige Amt hat in einem Spezialfalle ausgesprochen, daß die Thätigkeit des Konsuls bei Schiffsunfällen (§ 36 K. G.) mehr als eine mitwirkende zu bezeichnen sei, daß aber dem Konsul nicht die Befugniß zustehe, aus eigener Initiative und gegen den Willen des Schiffers Geschäftshandlungen desselben zu beaufsichtigen und zu leiten. Thue er letzteres, so könne er leicht in privatrechtliche Streitigkeiten verwickelt werden, deren Folgen zu tragen ihm allein überlassen werden müsse.

2. Verpfändung eines Schiffes. Die Verpfändung von Seeschiffen muß nach den Gesetzen einiger Bundesstaaten in das Schiffsregister eingetragen, bezw. auf dem Certifikat vermerkt werden. Zu vergl. Art. 59 §§ 1—3 preuß. Einführungsgesetz zum H. G. B., vom 24. Juni 1861 (P. G. S. S. 449), § 48 G. über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen, vom 26. Mai 1873 (P. G. S. S. 229), § 48 G. über denselben Gegenstand für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 27. Mai 1873 (P. G. S. S. 241), sowie die mecklenburg-schwerinsche V. O. vom 6. April 1881, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und von Schiffsparten (Regier. Bl. S. 91), und das G. der freien und Hansestadt Lübeck betreffend die Verpfändung von Seeschiffen, vom 18. Januar 1882 (Lübeck. Anzeigen, Beil. 17).

Für den Fall, daß wegen Abwesenheit des Schiffs vom Heimathshafen das Certifikat der Registerbehörde nicht sofort vorgelegt werden kann, darf nach § 35 der mecklenburgischen Verordnung und nach § 2 des lübischen Gesetzes die Beschaffung des Vermerks auf dem Certifikate durch Ersuchen eines Reichskonsuls bewirkt werden. Befugnisse einer Schiffsregisterbehörde stehen zwar den Konsuln nicht zu, in dem G. vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. (B. G. B. S. 25) sind aber andererseits beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der zur Vornahme von Vermerkungen in den Certifikaten befugten Behörden nicht enthalten. Es stehen daher, wie in einem E. vom 25. August 1883 bemerkt wird, keine Bedenken entgegen, daß die Konsulate einer Requisition der Registerbehörde um Vermerkung der Verpfändung in das Schiffscertifikat entsprechen. Da indessen schriftliche Zeugnisse von den Konsuln mit öffentlichem Glauben nur insofern ausgestellt werden können, als sie amtliche Handlungen des Konsuls oder eine von ihm bei Ausübung seines Amtes wahrgenommene Thatsache betreffen, so ist der Vermerk in das Certifikat nicht als direktes Zeugniß über die geschehene Verpfändung, sondern in folgender Fassung einzutragen: „Auf Ansuchen des (der) . . . . . . wird hiermit bezeugt, daß nach einer Mittheilung der genannten Behörde vom . . . . . . das Schiff . . . . . . verpfändet ist" u. s. w. In entsprechender Weise sind auch die sonstigen durch die mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 6. April 1881 und das lübische Gesetz vom 18. Januar 1882 vorgesehenen Vermerke über die Umschreibung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung, über die Tilgung des Pfandrechts, über die Vollziehung eines Arrestes in das Schiff und über die im Aufgebotsverfahren erfolgenden Eintragungen und Vermerkungen zu bewirken.

Die Befugniß, Verpfändungsvermerke auf dem Schiffscertifikate aus eigener Initiative vorzunehmen, ist dem Konsul nicht beigelegt,

der erwähnte Cirkularerlaß handelt nur von Eintragungen auf Ersuchen der heimischen Registerbehörden.

3. Verbodmung eines Schiffs. Eine besondere Art der Schiffsverpfändung ist die Bodmerei. Es ist dies ein Darlehnsgeschäft, welches der Schiffer (Bodmereinehmer) als Vertreter des Rheders bezw. der Ladungsbetheiligten unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff bezw. Fracht und Ladung oder eines oder mehrerer dieser Gegenstände in der Art eingeht, daß der Gläubiger (Bodmereigeber) sich wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Endpunkte der Bodmereireise (der Reise, für welche das Geschäft eingegangen ist) halten kann. Geht das Schiff auf der Bodmereireise zu Grunde, so ist der Bodmereigeber seines Anspruchs verlustig. Die Prämie — deren Höhe die Parteien ohne Beschränkung festsetzen dürfen — umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen, sie ist dann das Aequivalent für die Benutzung des Kapitals und Vergütung für das Risiko des Bodmereigebers.

Der Schiffer darf — wenn die sonstigen in den Artikeln 497, 504, 507—509, 511 und 634 H. G. B. bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind — Bodmerei eingehen: a) während das Schiff sich außerhalb des Heimathshafens befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise; b) während der Reise — also nicht im Abgangshafen — im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung, z. B. Behufs Auflagerung naßgewordener Waaren u. s. w. In dem Falle der lit. b kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

Für die Erklärung des Schiffers über die Verbodmung ist die schriftliche Form vorgeschrieben. Die auf Antrag in mehreren Exemplaren auszustellende Urkunde (Bodmereibrief) muß auf Verlangen des Bodmereigebers enthalten: den Namen des Bodmereigebers, den Gesammtbetrag der dem letzteren zu zahlenden Summe oder den Betrag des Kapitals und der Prämie gesondert, die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände, die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers, die Bodmereireise, die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll, den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere, das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung, die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben, den Tag und Ort der Ausstellung und die

Unterschrift des Schiffers, welche auf Verlangen in beglaubigter Form zu ertheilen ist.

Der Bodmereibrief muß auf Verlangen des Bodmereigebers an Ordre gestellt werden und ist dann durch Indossament übertragbar.

Die Nothwendigkeit der Eingehung des Bodmereigeschäfts hat der Bodmereigeber zu beweisen. Ist aber vor Ausstellung des Bodmereibriefes diese Nothwendigkeit von dem Konsul des Ausstellungsortes urkundlich bezeugt, so wird — bis zur Führung des Gegenbeweises — angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei. Diese Bestimmung des H. G. B. Artikel 686 steht nach § 16 Z. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung noch jetzt in Gültigkeit. Der Konsul ist in erster Linie zur Untersuchung des Falls und zur Ausstellung des Zeugnisses über die Nothwendigkeit berufen; nur wo es an einem Konsul mangelt, kann die Ausstellung des urkundlichen Zeugnisses von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, event. von den Schiffsoffizieren mit der angegebenen Wirkung erfolgen. Die A. D. J. untersagt deshalb dem Konsul, in Fällen dieser Art den Schiffer an eine andere Behörde zu verweisen.

Vor der Ausstellung des Zeugnisses hat der Konsul sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob die Verbodmung nach den oben citirten Vorschriften des H. G. B. zulässig und im Sinne desselben nothwendig — Zweckmäßigkeitsrücksichten genügen nicht — sei.

§ 75.

XI. Kompetenz der Konsuln zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten.

1. Allgemeines. In ihrer Eigenschaft als Seemannsämter sind die Konsuln zuständig, gewisse Streitigkeiten zu entscheiden.

a) Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft. Der (durch die S. O. aufgehobene) Artikel 537 H. G. B. stellte den Grundsatz auf, daß der Schiffsmann den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen dürfe. Im Anschluß hieran war bestimmt, daß in dringenden Fällen der Schiffsmann die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen könne, und daß diese Entscheidung von jedem Theile einstweilen befolgt werden müsse, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.*) Zur Recht-

*) Das bei Berathung dieses Artikels geäußerte Bedenken, ob die auswärtigen Gerichte überall durch die Bestimmungen des H. G. B. sich abhalten lassen würden, Klagen des Schiffsmanns anzunehmen, hat sich als nicht unbegründet gezeigt. Ein amerikanischer District Court hat im Jahre 1870 in dem Falle des deutschen Schiffes „Elwine Kreplin" die Klage der Schiffsleute gegen den Kapitän auf

fertigung dieses Grundsatzes wurde angeführt, daß eine Bestimmung, wonach die Mannschaft den Schiffer auf der Reise nicht belangen dürfe, ein dringendes Bedürfniß sei. Ohne eine solche, für Aufrechterhaltung der Disziplin schwer entbehrliche Bestimmung habe es jeder Matrose in der Hand, die Beurtheilung seiner Angelegenheiten nach fremden Rechten zu veranlassen und in die Dispositionen des Rheders durch Anstellung einer Klage und durch Verhinderung der Weiterreise störend einzugreifen. Das Interesse, die Schiffahrt zu schützen, sei ohne Zweifel wichtiger als die Rücksicht, daß die Mannschaft an jedem Orte ihr Recht erhalten müsse.

Die S. O. hat ebensowohl das Verbot, den Schiffer vor einem fremden Gerichte zu belangen, als auch die Befugniß des Konsuls, vorläufige Entscheidung zu treffen, aufrecht erhalten. In letzterer Beziehung hat die S. O. die Kompetenz der Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter noch erweitert.

Schon im dritten, vierten und fünften Abschnitt der S. O. finden sich einige Bestimmungen, mittelst derer die Seemannsämter zu mehr oder minder richterlichen Funktionen berufen werden. Abgesehen von den §§ 25, 29, 64, 66, 71, 101 und 104 gehört dahin der § 46, wonach im Fall einer Kürzung der Rationen oder einer Aenderung hinsichtlich der Speisen und Getränke das Seemannsamt über die dem Schiffsmann zu gewährende Vergütung unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden hat. Ferner bestimmt der § 105 S. O.: „Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig. Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen. Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Satzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung."

Das Verbot für den Schiffsmann, den Rechtsweg im Auslande zu beschreiten, ist nicht auf Geldforderungen beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Streitigkeiten, auch auf die, welche wegen Aus-

---

zahlung der Heuer angenommen und, ungeachtet des von dem Konsulat erhobenen Einspruchs, entschieden. Indessen hat der United States Circuit Court zu Brooklyn in Anerkennung der vertragsmäßig gesicherten Zuständigkeit des Konsulats auf Abweisung der Kläger erkannt und der Supreme Court in Washington dieses Urtheil bestätigt.

übung der Disziplinargewalt des Schiffers (angeblicher Excesse desselben) entstanden sind, und es ist dem Schiffsmann ebensowohl ein Anrufen des Civilrichters, wie des Strafrichters bezw. des Staatsanwalts im Auslande untersagt (Lewis, deutsches Seerecht, I. S. 230).

Kommt es zur Kenntniß des Konsuls, daß ein Schiffsmann, der Bestimmung im § 105 cit. entgegen, den Schiffer bei einem fremden Gerichte belangt hat, so hat er den ersteren auf die gesetzlichen Nachtheile hinzuweisen, welche für ihn aus einem solchen Verfahren hervorgehen. Nimmt das fremde Gericht die Klage an, so hat der Konsul schleunigst an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde, beziehungsweise den Reichskanzler zu berichten. Auch ist eine vorläufige Verwahrung gegenüber dem fremden Gerichte dann angezeigt, wenn dieses im Widerspruch mit etwaigen vertragsmäßigen Bestimmungen oder entgegen dem am Orte geltenden Rechte seine Kompetenz annehmen sollte.

Der allegirte § 105 gewährt nur dem Schiffsmann das Recht, die provisorische Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich aber in einem Erkenntniß vom 14. Februar 1874*) dahin ausgesprochen, daß der Natur der Sache nach eine vorläufige Entscheidung auch dem Schiffer gegen den Matrosen unentbehrlich sei. „Will z. B.“, heißt es in dem gedachten Erkenntnisse, „der Schiffer den Schiffsmann wegen groben Dienstvergehens (Artikel 543 Nr. 2 H. G. B.**) entlassen und demgemäß ihm weder Rückreisegeld noch Entschädigung (Artikel 544 und 545) gewähren, der Schiffsmann aber weder die Entlassung annehmen, noch auf die Vergütungen verzichten, so führen dieselben Gründe, welche dem Schiffsmann das Recht zum Anrufen der Konsularentscheidung gegeben haben, dahin, dem Schiffer das gleiche Recht zu gewähren (Protokolle der Seerechts-Konferenz S. 1977 ff.). Denn nur auf diese Weise wird beiden Theilen verhältnißmäßig gleicher Rechtsschutz gewährt und der Schiffer vor der Unzuträglichkeit bewahrt, dem entlassenen Schiffsmann vor fremdem Gericht Rede stehen zu müssen (Protokolle S. 1978; vergl. auch S. O. §§ 4, 84, 101).“

Bei der Entscheidung der zu ihrer Kognition gehörenden Streitigkeiten zwischen Schiffsleuten und Schiffer haben die Konsuln Inhalts der A. D. J., abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit dieselben gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die maßgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere

---

*) In Sachen Wittenberg contra Ferd. Brumm, Entscheidungen, 12. Band, S. 417.

**) Diese Bestimmung ist im § 57 S. O. unter Ziffer 2 wörtlich reprodužirt.

die Vorschriften der S. O. zu beachten. In den Fällen der oben speziell hervorgehobenen §§ 46 und 105 S. O. haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich abzufassen und jeder Partei eine Ausfertigung unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zuzustellen, sofern nicht darauf verzichtet wird; in den Fällen der §§ 64, 66, 71 bedarf es dagegen der Ausfertigung einer schriftlichen Genehmigung nur auf besonderes Verlangen des einen oder des anderen Theils.

b) Fernere Fälle, in denen Streitigkeiten in Bezug auf Schiffahrtsangelegenheiten der vorläufigen Entscheidung durch die Konsuln zugewiesen sind, beziehen sich auf das U. V. G. Dieses G. bestimmt, wie bereits oben (S. 279) erwähnt, daß Seeleute gegen die Folgen der bei dem Seeschiffahrtsbetriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Im Fall der Körperverletzung erstreckt sich der Schadensersatz auf die Kosten des Heilverfahrens, welche nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an*) entstehen. Statt dieser Kosten kann bis zur Beendigung des Heilverfahrens freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder an Bord eines Fahrzeuges gewährt werden. Krankenhauspflege ist zulässig für Verunglückte, welche bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann; für sonstige Verunglückte in allen Fällen. Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeuges ist nur mit Zustimmung des Verunglückten zulässig. Entstehen bezüglich der Krankenhauspflege oder der Verpflegung an Bord eines Fahrzeuges im Auslande Streitigkeiten, so werden dieselben bis zur weiteren Entschließung der zuständigen Genossenschaftsorgane durch dasjenige Seemannsamt (Konsulat), welches zuerst angegangen wird, entschieden. Diese Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Auch über Ansprüche von Seeleuten auf Fürsorge, welche eine Krankenkasse oder der Betriebsunternehmer zu gewähren hat (§§ 10 und 11 U. V. G.), ist das zuerst angegangene Seemannsamt (Konsulat) zu entscheiden zuständig. Die zu erwartende Instruktion des Auswärtigen Amts wird voraussichtlich Näheres hierüber enthalten.

2. Besonderes. In Bezug auf einzelne in der Praxis vorgekommene Streitfragen ist Folgendes zu bemerken:

---

*) Für die ersten dreizehn Wochen hat die Krankenkasse, bei welcher der Verunglückte etwa versichert ist, event. der Betriebsunternehmer Fürsorge zu gewähren.

a) Darüber, ob die Verpflichtung zum Militärdienst einem Schiffsmanne das Recht verleihe, seine Entlassung vor abgelaufenem Heuervertrage zu verlangen, enthält die S. O. Nichts. In den Motiven zu dem von Oldenburg, Bremen und Hamburg vorgelegten Entwurfe heißt es in Bezug hierauf, die Frage, welche Privatrechtsverhältnisse vor der öffentlichen Pflicht der Gestellung zum Militärdienste weichen müssen, könne in der S. O. nicht speziell für das Schiffsmannsverhältniß beantwortet werden. Auch die Gesetze über die Militärpflicht schweigen über die Frage. In einem Spezialfalle hat das Auswärtige Amt Bedenken getragen, in dieser Beziehung allgemeine Grundsätze aufzustellen, da gegen die den Seemannsämtern im einzelnen Falle obliegende Entscheidung die Berufung nicht an das Auswärtige Amt gehe.

Der Verfasser hält dafür, daß das Seemannsamt bei Vermittelung, beziehungsweise provisorischer Entscheidung eines Streits zwischen Schiffer und Schiffsmann die Militärpflicht des Schiffsmanns als einen Entlassungsgrund unzweifelhaft dann ansehen kann, wenn eine Mobilmachung des deutschen Heeres angeordnet ist und der Schiffsmann in die Heimath zurückkehren will, um der Einberufungsordre Folge zu leisten. Denn in einem solchen Falle erscheint der Rücktritt des Schiffsmanns von dem Dienstvertrage wegen veränderter Umstände zulässig, da civilrechtliche Verhältnisse hinter solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zurücktreten müssen. Aber das Seemannsamt wird den Heuervertrag aus einem solchen Grunde nur lösen dürfen, wenn das öffentliche Interesse wirklich gewahrt wird. Fehlt also dem Seemannsamte die Ueberzeugung, daß der Schiffsmann die Entlassung bona fide, d. h. in der Absicht, seine Militärpflicht thatsächlich zu erfüllen, verlangt; oder würde der Schiffsmann nicht in der Lage sein, nach erfolgter Entlassung seine Absicht auszuführen, weil die Geldmittel zur Reise in die Heimath nicht vorhanden sind*); oder geht das Schiff direkt in einen Hafen, von wo aus der Schiffsmann unschwer an den Ort, wo er seiner Militärpflicht zu genügen hat, gelangen kann: so würde es der Verfasser nicht für zulässig erachten, daß das Seemannsamt dem Schiffer die Entlassung des Schiffsmanns aufgiebt. Walten aber nach diesen Richtungen hin keine Bedenken ob, erscheint der Schiffsmann als gutgläubig, hat er ein ausreichendes Heuerguthaben oder sind sonst die Kosten der Reise in die Heimath gedeckt und stehen anderweitige Gründe des öffentlichen

*) Einem im Auslande befindlichen Militärpflichtigen dürfen die Kosten zur Reise in die Heimath nicht aus Reichsmitteln gewährt werden, ausgenommen, wenn dies der Reichskanzler vorher genehmigt hat. Denn es ist Sache jedes Einzelnen, sich zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Obliegenheiten in den Stand zu setzen.

Interesse*) nicht entgegen: so wird es angezeigt sein, den Heuervertrag für aufgehoben zu erachten.

Wird dem Schiffsmann die Entlassung bewilligt, so hat derselbe doch keinenfalls mehr als die bis zu seiner Entlassung verdiente Heuer zu fordern.**) Die Kosten der Reise in die Heimath dem Schiffer, bezw. der Rhederei aufzuerlegen, fehlt ein gesetzlicher Grund.

Zweifelhafter gestaltet sich die Sache, wenn der Schiffsmann nicht in Folge einer Mobilmachung, sondern deshalb den Schiffsdienst verlassen will, weil er das militärpflichtige Alter erreicht hat und Behufs der Gestellung in die Heimath zurückkehren möchte. Dieser Fall wird selten vorkommen, weil die deutschen Seemannsämter bei der Anmusterung eines Schiffmanns über das militärpflichtige Alter resp. über die Dauer der ihm bewilligten Zurückstellung hinaus nicht mitwirken dürfen (vergl. oben S. 296), immerhin ist er möglich. Da in einem solchen Falle der Schiffsmann, als er sich verheuerte, wissen mußte, daß und wann er sich zu gestellen hatte, um seiner Militärpflicht Genüge zu leisten, so kann von veränderten Umständen nicht die Rede sein. Mindestens würde dem Schiffer, falls dieser von der Militärpflicht des Schiffmanns keine Kenntniß hatte, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den letzteren zustehen. Der Konsul wird daher einen desfallsigen Entschädigungsanspruch, namentlich bei Ermittelung der Höhe des Heuerguthabens des Schiffsmanns, in Betracht ziehen und eine billige Ausgleichung zwischen den civilrechtlichen Ansprüchen des Schiffers und dem Verlangen des Schiffsmanns, seiner Staatsbürgerpflicht zu genügen, versuchen müssen.

b) Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, ob eintretende Kriegsgefahr einen Schiffsmann berechtige, die Lösung des Heuervertrags zu verlangen. Das preußische Obertribunal hat durch Beschluß vom 5. Mai 1871***) diese Frage verneint und gegen einige Schiffsleute, welche sich in Folge des zwischen Deutschland und Frankreich ausgebrochenen Krieges geweigert hatten, die Reise fortzusetzen, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung angeordnet. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in dem Urtheil vom 4. Januar 1873, betreffend das Schiff „Providentia", die entgegengesetzte Auffassung angenommen.†)

Lewis (das deutsche Seerecht, I. S. 216) vertritt dieselbe Ansicht wie das Reichs-Oberhandelsgericht. Andere Rechtslehrer

*) Letzteres könnte z. B. der Fall sein, wenn Ersatz für den betreffenden Schiffsmann nicht zu finden ist und die Dienste desselben im Interesse der Sicherheit 2c. des Schiffs unentbehrlich sind.

**) Vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 3. Aufl., Bd. 2, S. 464.

***) Entscheidungen des K. Obertribunals, 66. Bd. S. 9.

†) Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, 8. Bd. S. 345.

und Gerichte halten die Begründung nicht für zutreffend. Vergl. Perels, deutsches öffentliches Seerecht S. 175 ff.

c) Von besonderer Wichtigkeit sind die Streitigkeiten, von denen der § 47 S. O. spricht. Nach diesem Paragraphen hat, wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaften an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, bezw. der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen, auch, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

Diese Bestimmung fand sich in dem Regierungsentwurfe nicht, sondern ist aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen. Ein Theil der verbündeten Regierungen hatte gegen die Annahme Bedenken, weil man davon eine Schädigung der Schiffsdisziplin befürchtete. Die Konsuln haben deshalb solchen Fällen eine besondere Sorgfalt zu widmen, namentlich die hierauf bezüglichen Bestimmungen der A. D. J. auf das Gewissenhafteste zu befolgen. Dieselben lauten:

„Um eine mißbräuchliche Anwendung des der Schiffsmannschaft eingeräumten Beschwerderechts und die daraus der Rhederei und den sonst Betheiligten erwachsenden Schäden zu verhüten, haben die Konsuln bei der Ausführung des § 47 folgende, im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesraths aufgestellte Vorschriften auf das Sorgfältigste zu beobachten.

1. Wird bei dem Konsul von Angehörigen der Mannschaft eines Schiffes Beschwerde darüber erhoben, daß dasselbe nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe, welche es für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer festzustellen. Insbesondere ist, wenn die Beschwerde von einem Schiffsmann unter Berufung auf seine Eigenschaft als Schiffsoffizier erhoben wird, von ihm der Nachweis zu führen, daß ihm dieselbe wirklich zusteht. Nur der Steuermann des Schiffes ist von diesem Nachweise befreit.

2. Nach Feststellung der Legitimation sind die Beschwerdeführer über ihren Antrag zu Protokoll zu vernehmen.

3. Die Vernehmung jedes einzelnen Beschwerdeführers erfolgt abgesondert ohne Beisein der übrigen.

Vor der Vernehmung ist jeder derselben auf die Strafbestimmungen des § 94 S. O. und auf die Entschädigungsansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.

4. Der Vernommene hat sich ausführlich darüber zu erklären:

auf welche Thatsachen er die Annahme stützt, daß das Schiff nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe, welche dasselbe für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien;

durch welche Beweismittel die Feststellung dieser Thatsachen zu bewirken ist.

5. Nach dem Abschluß der Vernehmungen hat der Konsul zu prüfen:

ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer, wenn sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden sollten, die Annahme rechtfertigen, daß das Schiff nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe desselben für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben seien;

ob, wenn die Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten erhoben ist, die thatsächlichen Angaben jedes Einzelnen von ihnen im Wesentlichen mit den Aussagen der anderen Beschwerdeführer übereinstimmen. Trifft die eine oder die andere dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet bezw. unzulässig abzuweisen.

6. Wenn dagegen der erhobenen Beschwerde nach Maßgabe der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmungen weitere Folge zu geben ist, so hat der Konsul zunächst den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören. Findet die Angelegenheit durch dessen Erklärung nicht ihre Erledigung und ist auch durch die sonst sich darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffsmannschaft eine genügende Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gewinnen, so hat der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, bezw. der Vorräthe zu veranlassen und nach Beendigung derselben in Gemäßheit des § 47 S. O. weiter zu verfahren.

Mit der Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe sind unparteiische Sachverständige und zwar, wenn im Hafen deutsche oder einer anderen befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen.

Das Ergebniß der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

Hat eine Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe stattgefunden, so hat der Konsul unverzüglich unter abschriftlicher Einreichung der Verhandlungen, sowie unter Mittheilung der getroffenen Entscheidung und der zu deren Ausführung etwa erlassenen Anordnungen dem Auswärtigen Amte eingehenden Bericht zu erstatten."

Die baaren Auslagen der Untersuchung sind, falls die Beschwerde begründet ist, von dem Schiffer, entgegengesetzten Falls von dem oder den Beschwerdeführern zu tragen, andere Kosten aber nicht in Ansatz zu bringen.

§ 76.

XII. Polizei- und Strafgewalt der Konsuln.

Das K. G. hat den K. Konsuln in Bezug auf die deutschen Kauffahrteischiffe polizeiliche Befugnisse verschiedener Art ausdrücklich übertragen: so die Ueberwachung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften, die Entgegennahme der Meldungen der Schiffsführer u. s. w. Wenn neben diesen Spezialbestimmungen die Konsuln im § 33 K. G. allgemein für befugt erklärt werden, über die im Hafen ihrer Residenz anwesenden deutschen Schiffe die Polizeigewalt auszuüben, so kann damit nur gemeint sein, daß dieselben in Bezug auf etwaige in ihrem Amtsbezirk begangene strafbare Handlungen des Schiffers oder der Schiffsleute die Zuständigkeit einer Polizeibehörde haben sollen. Daß dies die Auffassung der Reichsregierung ist, läßt sich aus den erläuternden Bestimmungen der A. D. J. zu diesem § 33 schließen, indem darin nur von dem Einschreiten in Bezug auf Verstöße gegen die Schiffsdisziplin, bezw. auf strafbare Handlungen der Schiffsbesatzung die Rede ist.

Diese Polizeigewalt verbleibt den Konsuln, selbst wenn ein deutsches Kriegsschiff im Hafen anwesend ist. Die in dem Entwurfe des Konsulargesetzes enthalten gewesene entgegengesetzte Bestimmung ist von dem Reichstage abgelehnt worden. Doch hat man an den hergebrachten Aufgaben der Kriegsmarine Nichts ändern wollen. Deshalb hat auch der § 19 S. O. bestimmt, daß im Auslande der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen hat.

Da die Polizeihoheit der Staaten sich über ihr Seegebiet und die darin befindlichen fremden Handelsschiffe erstreckt (s. oben S. 242), so können die K. Konsuln polizeiliche Befugnisse nur mit Zustimmung der Lokalregierung ausüben.

Manche Staaten unterwerfen in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen die in ihren Häfen liegenden fremden Kauffahrteischiffe und deren Mannschaften ausschließlich der dortigen Polizei und Gerichtsbarkeit (englisches System). Die in solchen Staaten residirenden K. Konsuln haben sich aller selbständigen polizeilichen Funktionen zu enthalten.

Andere Regierungen nehmen zwar im Allgemeinen an, daß ein fremdes Kauffahrteischiff den Polizeigesetzen des Hafens unterworfen ist, und daß die Schiffsmannschaft für strafbare Handlungen, welche sie am Lande oder, wenn an Bord, gegen die Sicherheit des Staats oder gegen nicht zur Besatzung gehörige Personen begeht, bei den Ortsgerichten zu belangen ist. Dagegen halten sie die Ortsgerichte nicht für kompetent, wenn strafbare Handlungen

vorliegen, welche an Bord eines fremden Schiffs von einem Manne der Besatzung gegen einen andern oder gegen einen Matrosen eines Schiffs derselben Flagge verübt sind. In einem solchen Falle kann nach dieser Auffassung die Lokalbehörde nur einschreiten, wenn sie ausdrücklich darum ersucht wird, oder wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist (französisches System). Die K. Konsuln, welche in Ländern residiren, deren Regierungen von der letztgedachten Anschauungsweise geleitet werden, können auf Grund der ihnen im K. G. beigelegten Befugniß die Schiffspolizei innerhalb der durch die Gesetze und die Gewohnheiten des Konsulatsbezirks gebotenen Grenzen ausüben. Vergl. oben Seite 242.

1. Polizeiliche Befugnisse der Konsuln. a) Soweit es sich um Ausschreitungen eines Schiffsmanns handelt, hat die polizeiliche Amtsthätigkeit des Konsuls im Wesentlichen die Aufgabe, die Rechte des Schiffers zur Geltung zu bringen. Nach § 72 S. O. ist der Schiffsmann vom Antritt des Dienstes bis zu dessen Beendigung der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Der Schiffer ist nach § 79 ebenda befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zweck darf er gewisse Strafen verhängen, nicht in dem Sinne einer der Größe des Unrechts entsprechenden Sühne, sondern als eine Maßregel zur Aufrechterhaltung der Ordnung, als eine Exekutivstrafe. Der Schiffer darf namentlich herkömmliche Erschwerung des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht anordnen. Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der anzuwendenden Mittel zu treffen, ist absichtlich vermieden worden. „Die Entscheidung darüber" — bemerken die Motive — „ob die gewählten Mittel im angemessenen Verhältnisse zum Zwecke stehen, kann nur nach der Gesammtheit der Umstände des einzelnen Falls zunächst von dem Schiffer und in zweiter Linie von dem Strafrichter (§ 96) getroffen werden. Weitere Schranken zum Schutze der Schiffsmannschaft vermag das Gesetz selbst nicht aufzustellen, wenn nicht zugleich die Autorität des Schiffers in Frage gestellt werden soll." Die A. D. J. giebt dem Konsul auf, nöthigenfalls durch Requisition der Ortspolizei Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Disziplinargewalt des Schiffers zur Geltung zu bringen. Geben die Landesbehörden seiner Requisition keine Folge, so wird der Konsul vermöge der ihm bei-

wohnenden diskretionären Gewalt selbst einschreiten können. Namentlich wird er einer Widersetzlichkeit oder beharrlichem Ungehorsam in flagranti gegenüber für befugt zu erachten sein, den widerspenstigen Schiffsmann einsperren, anbinden oder sonst durch geeignete Mittel zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten zu lassen.

Die A. D. J. verpflichtet den Konsul keineswegs, ohne Prüfung Alles zu thun, was der Schiffer beansprucht. Dem Schiffer konnte und mußte das Gesetz die Befugniß beilegen, äußersten Falls absolut jedes Mittel zur Anwendung zu bringen, dessen er zur Durchführung seiner Anordnungen bedarf. Seine isolirte Stellung, die Verantwortlichkeit, welche auf ihm ruht, erforderte dies. Anders ist es, wenn das Schiff im Hafen liegt, also sich in dem Bereich und unter dem Schutz einer geordneten Obrigkeit befindet. Deshalb wird dem Konsul eine Prüfung der Angemessenheit des anzuwendenden Zwangsmittels zustehen, und er wird, falls er in dieser Beziehung andrer Ansicht ist als der Schiffer, nicht verhindert sein, seine Mitwirkung bei der von letzterem beabsichtigten Maßregel abzulehnen und solche Mittel anzuwenden, welche er selbst nach Lage des Falls für angemessen erachtet. Denn zu einem Mißbrauch der Disziplinargewalt des Schiffers darf der Konsul nicht mitwirken.

b) Die A. D. J. enthält weiter Bestimmungen darüber, wie sich die polizeiliche Thätigkeit des Konsuls gegenüber etwaigen Ausschreitungen des Schiffers zu äußern hat. Wenn der Schiffer sich eines Mißbrauchs seiner Disziplinargewalt schuldig machen sollte, wenn er seine Verpflichtung, für die gehörige, d. h. die auf Reisen von Schiffen der gleichen Gattung übliche Verproviantirung des Schiffs zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt u. s. w., so soll der Konsul die nöthigen Maßregeln treffen, um nachtheilige Folgen abzuwenden und die Feststellung des Thatbestandes zu sichern. Der Konsul kann hierbei nöthigenfalls bis zur Absetzung des Schiffers und zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers gehen.

2. Strafbefugnisse der Konsuln. Eine förmliche Untersuchung zu führen und Strafen zu verhängen, waren die mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Konsuln früher nicht befugt. Erst die S. O. hat den Konsulaten in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter gewisse Strafbefugnisse beigelegt. Nach § 101 tritt die Kompetenz des Seemannsamts, folglich auch des Konsuls, in nachstehenden Fällen ein:

a) In Bezug auf den Schiffsmann bestimmt § 81 Absatz 1 S. O.: „Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." Wenn also der Schiffer eine Strafverfolgung nicht beantragt, so hat sich der Konsul nicht einzumischen. In Bezug auf die im Absatz 2 und 3 des § 81

erwähnten Fälle steht die Strafbefugniß nicht den Konsuln, sondern den heimischen Gerichten zu. § 84 S. O. verordnet, daß mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein Schiffsmann bestraft wird, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht. Der gedachte § führt speziell die Handlungen auf, welche als Verletzung der Dienstpflicht angesehen werden. Doch bemerkt die A. D. J., daß es nicht ausgeschlossen sei, auch wegen anderer Handlungen Bestrafung eintreten zu lassen, wenn darin nach pflichtmäßigem Ermessen des Konsuls eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht zu finden sei.

Hat der Schiffer versäumt, die Verletzung der Dienstpflicht in das Schiffsjournal einzutragen, so tritt keine Verfolgung ein (§ 85).

Endlich schreibt § 93 S. O. vor: „Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher 1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen; 2. es unterläßt, sich gemäß § 10 zur Musterung zu stellen; 3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß § 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des § 271 des St. G. B.*) nicht berührt."

In Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Strafe nur auf Antrag eintritt, kann der Antrag bis zur Verkündung einer auf Strafe lautenden Entscheidung zurückgenommen werden.

Die A. D. J. bestimmt im Einklang mit § 101 S. O., daß der Konsul, wenn er in den erwähnten Fällen einschreiten muß, den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand durch — unbeeidigte — Abhörung von Zeugen, Einsicht des Schiffsjournals und auf sonst geeignete Weise summarisch festzustellen hat. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid schriftlich abzufassen. Derselbe muß entweder auf Freisprechung oder auf eine innerhalb der Grenzen der betreffenden Strafandrohung zu bemessende Geld- bezw. Haftstrafe lauten und wird dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit verkündet, andernfalls in Ausfertigung zugestellt. Der Tag der geschehenen Verkündung oder Zustellung ist unter dem

*) Derselbe lautet: „Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer andern Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft."

Bescheide zu vermerken. Näheres siehe § 33 A. D. J. Aus dem dort gegebenen Beispiel geht hervor, daß, wenn der Beschuldigte zur Stelle ist und die Beweismittel ebenfalls zur Hand sind, in der Regel sofort die Untersuchung zu führen und der Bescheid zu ertheilen ist. Ist dies nicht thunlich, so ist ein möglichst naher Termin zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache anzuberaumen. Die schriftliche Vorladung zu diesem Termin kann etwa, wie folgt, lauten: „Der Jungmann Peter N. aus Elbing wird beschuldigt, am 28. April 1888, Abends gegen 10 Uhr, während er die Wache gehabt, auf Deck schlafend und anscheinend betrunken angetroffen worden zu sein. Beweis: Zeugniß des Steuermanns Ernst Wilhelm O. und des Matrosen Anton Friedrich R. Zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ist ein Termin auf den 7. Mai 1888, Vormittags 11 Uhr, anberaumt und wird dazu der Beschuldigte hierdurch mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Seemannsamts zu erscheinen, die etwa zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Seemannsamte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in dessen Abwesenheit verfahren werden. Etwaigen Anträgen auf Ansetzung eines neuen Termins kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden. (Datum, Firma, Siegel, Unterschrift.)" Zum Termin sind die Zeugen, deren Anhörung nöthig erscheint, sowie die erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen. Erscheint der Beschuldigte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem Termin nicht, oder verweigert er die Auslassung über die Beschuldigung, so wird dennoch der Beweis aufgenommen und der Bescheid erlassen. In die Musterrolle darf der Bescheid nicht eingetragen werden.

Gegen einen verurtheilenden Bescheid des Seemannsamts kann der Verurtheilte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündung oder der Zustellung ab, — den Tag derselben nicht mitgerechnet, — bei dem Konsul zu Protokoll oder schriftlich auf gerichtliche Entscheidung antragen. Gegen einen freisprechenden Bescheid findet eine Berufung auf richterliches Gehör nicht statt.

Für das weitere Verfahren ist dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder, wenn das Schiff, weil nur mit einem konsularischen Flaggenatteste versehen, eines solchen ermangelt, derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht. Ist die Frist gewahrt, worüber der Eingangsvermerk auf dem Antrage entscheidet, so hat der Konsul die sämmtlichen aufgenommenen Verhandlungen

mit dem ertheilten Bescheide und dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft direkt oder, falls er über dieselbe zweifelhaft ist, dem Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Der Strafbescheid des Konsuls ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar. Eine etwa festgesetzte Haft darf dagegen im Falle der Berufung auf gerichtliches Gehör von dem Konsul nicht vollstreckt werden, nur ein unangefochtener Strafbescheid ist auch bezüglich einer Haftstrafe zu vollstrecken. Ist dies nicht möglich, z. B. weil das betreffende Schiff inzwischen bereits wieder in See gegangen ist, so hat der Konsul Ausfertigung des Bescheides mit einem Atteste darüber, mit welchem Tage die Frist zur Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung abgelaufen ist, gleichfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft Behufs Veranlassung der Strafvollstreckung einzusenden.

Die eingezogene Geldstrafe ist durch Vermittelung des Auswärtigen Amts dem Seemannsamte des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu überweisen. Fehlt es an einem solchen Heimathshafen, so wird die weitere Bestimmung über die Geldstrafe dem Auswärtigen Amte zu überlassen sein. Gefängnißstrafen sind, falls der Konsul kein eigenes Haftlokal hat, an Bord des Schiffes oder — soweit die Gesetze des Landes nicht entgegenstehen — im Hause des Konsuls oder in einem sonstigen ihm zu Gebote stehenden sicheren Orte zu vollstrecken. Die Kosten hat der Schiffer zu tragen.

Von einer Strafverfolgung ist abzusehen, wenn aus vorläufigen Nachfragen und sonstigen vorbereitenden Ermittelungen sich ergiebt, daß der Beschuldigte flüchtig oder sonst unerreichbar ist, oder daß er wegen Unzulänglichkeit des sich darbietenden Beweismaterials voraussichtlich nicht zu überführen sein würde, oder daß die Strafverfolgung bereits verjährt ist. Letzteres ist in der Regel anzunehmen, wenn seit Begehung der strafbaren Handlung oder, sofern die Handlung auf hoher See oder im Auslande begangen wurde, seitdem das Schiff zuerst ein Seemannsamt erreichte (§ 100 S. O.), bereits drei Monate verflossen sind, auch eine inzwischen etwa erfolgte Unterbrechung der Verjährung nicht festzustellen ist (§§ 67 und 68 St. G. B.).

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Konsul in anderen als den in der S. O. ausdrücklich erwähnten Fällen eine Strafgewalt nicht ausüben darf. Bei Entgegenhandlung würde er sich civilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich machen.

b) In Bezug auf den Schiffer hat § 99 S. O. besondere, die Kompetenz des Konsuls berührende Strafbestimmungen.

Ferner sind die Konsuln befugt, die im § 8 G. vom 27. Dezember 1872 (s. Anhang) angedrohte Strafe festzusetzen, welche den-

jenigen trifft, der sich der Pflicht entzieht, hülfsbedürftige Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland mitzunehmen.

Das Verfahren in einer gegen den Schiffer einzuleitenden Untersuchung ist dasselbe, wie das vorstehend unter a. erörterte Verfahren gegen Schiffsleute.

3. Verhalten der Konsuln in Straffällen, in denen die Entscheidung nicht von ihnen erfolgt. a) Außer den im Vorstehenden besprochenen Strafbestimmungen enthält der fünfte Abschnitt der S. O. noch anderweitige Strafvorschriften. Zur Anwendung derselben sind aber nicht die K. Konsuln, sondern die heimischen Gerichte kompetent. Die A. D. J. bestimmt in Bezug hierauf: „Wird dem Konsul von Begehung einer der in den §§ 81 bis 99 S. O. aufgeführten strafbaren Handlungen, insbesondere von Desertion, Anzeige gemacht und schreitet derselbe nicht selbst ein, sei es, weil er zur Entscheidung der Sache nicht befugt ist, sei es, weil z. B. der Angeschuldigte nicht aufgefunden werden kann, so hat er dem Seemannsamte des Heimathshafens des betreffenden Schiffs, unter Angabe des Tages der Ankunft des letzteren, sofort davon Mittheilung zu machen."

Dasselbe hat der Konsul zu thun, wenn es zu seiner Kenntniß kommt, daß Seeschiffer, Seesteuerleute oder Maschinisten, ohne im Besitz eines Befähigungszeugnisses (s. oben S. 275 und 299) zu sein, ihr Gewerbe betreiben, da Anlaß vorliegen kann, die strafgerichtliche Verfolgung auf Grund des § 147, Z. 1 der Gewerbeordnung (R. G. B. für 1883 S. 236) herbeizuführen.

b) Weiter bestimmt die A. D. J.: „Schreiten bei einer an Bord eines deutschen Schiffes vorgekommenen strafbaren Handlung die Landesbehörden ein, so hat der Konsul darauf zu achten, daß dem Angeschuldigten prompte und unparteiische Justiz zu Theil wird. Ist ihm hierbei die Kompetenz der Landesbehörden oder die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zweifelhaft, so berichtet er an den Reichskanzler (bezw. an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde).

Enthalten sich dagegen die Lokalbehörden des Einschreitens und ist nach dem vorher Gesagten der Konsul auch nicht selbst zur Untersuchung und Entscheidung befugt, so richtet sich das weitere Verfahren nach Beschaffenheit des Falls. Gewähren die Umstände dem Konsul die Ueberzeugung, daß der Schiffer nur ein Verbrechen des Schiffsmanns vorschützt, um sich desselben zu entledigen, so hat der Konsul bei dem Widerspruche des Schiffsmanns seine Genehmigung zur Zurücklassung des letzteren zu versagen und den Kapitän zwangsweise anzuhalten, den Schiffsmann zu behalten. Erscheint aber der Schiffsmann einer strafbaren Handlung wirklich schuldig, so kommt es darauf an, ob eine der im § 57 Z. 3 S. O. bezeichneten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen vorliegt, oder nicht. Für den ersteren Fall bestimmt § 103 S. O., daß der Thäter

unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Thäter der Untersuchung und Bestrafung der heimathlichen Gerichte zuzuführen.*) Ist daher das zuerst angegangene Seemannsamt ein Konsulat, und schreiten die Lokalbehörden nicht von Amtswegen ein, so hat der Konsul mit Rücksicht auf den im § 9 St. G. B. enthaltenen Grundsatz, welcher die Ueberlieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung Behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, den Angeschuldigten nur Behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens des Schiffs zu übernehmen. Erscheint ein solcher Transport unausführbar oder wird die Uebernahme durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige Umstände unthunlich gemacht, so hat der Konsul dieselbe abzulehnen und den Schiffer zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den im § 57 Z. 3 S. O. vorgesehenen, so sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: entweder der Schiffsmann willigt in seine Entlassung vom Schiff, oder er thut dies nicht. In letzterem Falle wird der Konsul gleichfalls seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns nicht ertheilen, da im Allgemeinen auch der einer strafbaren Handlung beschuldigte Schiffsmann nicht wider seinen Willen im Auslande zurückgelassen werden darf, wenn er dadurch in eine hülflose Lage geräth. Ist aber der Schiffsmann selbst mit seiner Entlassung einverstanden, so hat der Konsul je nach Beschaffenheit des Falls denselben entweder seinem Schicksal zu überlassen oder auf seine Bestrafung durch das heimathliche Gericht hinzuwirken. Hält er letzteres für geboten, so hat er bei der Regierung des Bundesstaates, welchem das Schiff angehört, weitere Verhaltungsmaßregeln zu beantragen. Er kann jedoch auch in diesem Falle, insbesondere wenn zu besorgen ist, daß der Schiffsmann sich der Verfolgung entziehen würde, die Genehmigung zur Zurücklassung desselben verweigern."

4. Deutsche Kauffahrteischiffe kein Asyl. § 33 A. D. J. weist darauf hin, daß deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Schiffsführer nicht berechtigt sind, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren an Bord ihres Schiffes eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Ist dies dennoch geschehen, so haben die Hafenbehörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten vorzunehmen. Auch sind diese Behörden befugt, Recherchen nach verbotenen Waaren an Bord deutscher Schiffe vor-

*) Die deutschen Gerichte werden auch kompetent sein, wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist (vergl. oben S. 240).

zunehmen. Sucht die betreffende Behörde zu diesem Zwecke den Beistand des Konsuls nach, so hat derselbe die erbetene Assistenz zu gewähren. Wenn es sich um fremde auf deutsche Schiffe geflüchtete desertirte Schiffsleute handelt, so ist dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiff der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der Reziprozität der erforderliche Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

§ 77.

XIII. Vermittelung bei Ueberweisung von Ersparnissen deutscher Seeleute nach der Heimath.

Es ist wünschenswerth erschienen, den deutschen Seeleuten im Auslande Gelegenheit zu geben, auf sicherem und kostenfreiem Wege Ersparnisse nach der Heimath zu überweisen.

Die K. Konsulate sind daher durch E. vom 15. Juni 1877 angewiesen, bei derartigen an dieselben gerichteten Anträgen amtliche Vermittelung zu gewähren.*)

Für die Ausführung ist Folgendes zu beachten:

1. Ueber den Antrag des Seemanns auf Ueberweisung von Geld nach der Heimath ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und diese bei den Konsulatsakten unter fortlaufender Nummer aufzubewahren. Die Zuziehung von Zeugen bei dieser Verhandlung ist nicht erforderlich.

2. Der Antrag hat diejenige Adresse (Person, Sparkasse oder sonstiges Geldinstitut 2c.) mit ausreichenden Identitätsmerkmalen genau zu bezeichnen, an welche der Seemann das Geld in der Heimath ausgezahlt oder wo er es angelegt zu sehen wünscht.

3. Für den Fall, daß der Seemann Behufs der zinsbaren Anlegung des Geldes ein geeignetes Institut in der Heimath namhaft gemacht zu haben wünscht, kommen hierfür folgende Stellen in Betracht:

A. Im Königreich Preußen:

a) im Regierungsbezirk Königsberg: Die städtischen Sparkassen in Memel und Königsberg und die Vereinsbank an letzterem Orte;

b) im Regierungsbezirk Danzig: Der Danziger Sparkassen-Aktien-Verein in Danzig, die Elbinger Kreditbank (Firma Phillips und Wiedwold) und die städtische Sparkasse in Elbing;

c) im Regierungsbezirk Cöslin: Die städtischen Sparkassen zu Stolp, Rügenwalde und Kolberg, sowie die Kreis-Sparkasse zu Stolp;

---

*) Diese im Interesse der deutschen Seeleute im Auslande getroffene Einrichtung soll von den Konsuln thunlichst denselben bekannt gemacht werden, eventuell durch öffentlichen Aushang an Konsulatsstelle.

d) im Regierungsbezirk Stettin: Die städtischen Sparkassen zu Swinemünde, Stettin und Anklam;

e) im Regierungsbezirk Stralsund: Die städtischen Sparkassen zu Stralsund und Barth;

f) im Regierungsbezirk Schleswig: Die Spar- und Leihkasse zu Kiel, die Kieler Kreditbank daselbst, die Eckernförder Spar- und Leihkasse zu Eckernförde, die Sparkasse zu Flensburg, die Privatbank daselbst, die Apenrader Spar- und Leihkasse zu Apenrade, die Spar- und Leihkasse zu Rendsburg, die Spar- und Leihkasse zu Tönning, die Sparkasse des Altonaischen Unterstützungs-Instituts zu Altona und der Kreditverein daselbst;

g) im Landdrosteibezirk Lüneburg: Die städtische Sparkasse zu Harburg;

h) im Landdrosteibezirk Stade: Die städtische Sparkasse zu Stade und die Geestemünde-Geestendorfer Sparkasse zu Geestemünde;

i) im Landdrosteibezirk Osnabrück: Die städtische Sparkasse zu Papenburg;

k) im Landdrosteibezirk Aurich: Die Sparkasse zu Wilhelmshaven, die Leihhaus- und Sparkasse zu Norden, die städtische Spar- und Leihkasse zu Emden und die städtische Spar- und Leihkasse zu Leer.

B. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

Die städtischen Sparkassen zu Rostock und Wismar.

C. Im Großherzogthum Oldenburg:

a) in Brake die Oldenburgische Spar- und Leihbank, Filiale;
b) in Oldenburg die Oldenburgische Ersparungskasse.

D. In Hamburg:

Die Hamburgische Sparkasse von 1827 und die neue Sparkasse.

E. In Bremen:

Die Regierungskanzlei ist zur Empfangnahme und sicheren Belegung der etwa eingehenden Gelder bereit.

F. In Lübeck:

Die Spar- und Anleihekasse.

4. Auf den Wunsch des Seemanns kann das Geld auch an ein von demselben namhaft zu machendes beliebiges inländisches Seemannsamt mit der Bestimmung überwiesen werden, daß das letztere wegen der Anlegung des Geldes weitere Verfügung trifft.

5. Der Seemann erhält, nach erfolgter Einzahlung des Geldes, Seitens des Konsulats eine Quittung, welche nach dem nachstehenden Formulare B. oder C. auszustellen ist, je nachdem das Geld zur eigenen Disposition des Einzahlenden bei einem Geldinstitute

angelegt, beziehungsweise einem Seemannsamte überwiesen, oder an dritte Personen zu deren Verfügung ausgezahlt werden soll.

Formular B: Quittung. Das unterzeichnete (General- 2c.) Konsulat hat von dem Seemann (Name, Heimathsort und sonstige genaue Identitätsmerkmale) die Summe von (in Landesmünze am Orte der Einzahlung) empfangen, welche an das (Geldinstitut, Seemannsamt) zur Anlegung für den genannten Seemann überwiesen werden soll. (Firma, Siegel und Unterschrift.)

Formular C: Quittung. Das unterzeichnete (General- 2c.) Konsulat hat von dem Seemann (Name, Heimathsort und sonstige genaue Identitätsmerkmale) zur Auszahlung an (Name, Wohnort, Verwandtschaftsverhältniß und sonstige Identitätsmerkmale) die Summe von (in Landesmünze am Orte der Einzahlung) empfangen, deren Ueberweisung an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches erfolgt. (Firma, Siegel und Unterschrift.)

6. Schritte wegen Rückzahlung der in vorstehender Weise an inländische Seemannsämter oder Geldinstitute zur Anlegung überwiesenen Gelder sind lediglich Sache der betheiligten Seeleute, und haben letztere die betreffenden Maßnahmen, unter Benutzung der ihnen von dem Konsulate ertheilten Quittung (Formular B.), ihrerseits direkt bei der bezüglichen heimathlichen Stelle herbeizuführen.

7. Ueber jeden Fall erfolgter Einzahlung hat das Konsulat, unter Einreichung beglaubigter Abschrift der unter Nr. 1 erwähnten Verhandlung, unverzüglich an das Auswärtige Amt Bericht zu erstatten und für die Ueberweisung des Geldes an dasselbe Sorge zu tragen, worauf von da aus das Geld seiner Bestimmung zugeführt wird.

8. Für die Annahme und Ueberweisung des Geldes, einschließlich des Portos für die Berichterstattung, sind Gebühren und Kosten nicht zu erheben.

In den Fällen, wo Konsulate, weil sie nicht in regelmäßigem Abrechnungsverkehr mit der Legationskasse stehen, den bei ihnen eingezahlten Betrag entweder baar oder durch Wechsel beziehentlich Anweisung dem Auswärtigen Amte besonders einzusenden haben sind die Berichte, mittelst deren dies geschieht, bis auf Weiteres nicht zu frankiren.

9. Unter den Seeleuten, welchen in der vorstehend angeordneten Weise amtliche Vermittelung Behufs Ueberweisung von Geldern nach der Heimath zu gewähren ist, sind die Schiffsführer nicht mit einbegriffen.

Sechszehnter Abschnitt.

Das Kassen- und Gebührenwesen.

§ 78.

I. Der Gebührentarif.

Für die von den Konsuln vorgenommenen Amtsgeschäfte haben die Parteien in der Regel Gebühren zu entrichten. Die Wahlkonsuln beziehen diese Gebühren für sich, während die bei den Berufskonsulaten aufkommenden Gebühren in die Reichskasse fließen. Das K. G. hatte die Feststellung der Gebühren einem besonderen Gesetze vorbehalten und bestimmt, daß bis zum Inkraftreten eines solchen die Gebührenerhebung nach einem von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife erfolgen solle. Der demgemäß am 15. März 1868 erlassene, in der A. D. J. zu § 38 abgedruckte provisorische Gebührentarif ist durch das Gesetz betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 R. G. B. S. 245), seit dem 1. Oktober 1872 aufgehoben und durch den dem letzteren Gesetze angehängten Tarif ersetzt.

Derselbe findet aber bei den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulaten nur beschränkte Anwendung. Bezüglich der Richterkonsuln bestimmt nämlich § 44 K. G. G. (vergl. oben S. 203): „In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.“ Dazu bemerkt die Instruktion vom 10. September 1879 erläuternd, daß in den Rechtssachen, auf welche die Reichsprozeßgesetze Anwendung finden, lediglich die im Anschluß an diese Gesetze ergangenen Gebührenordnungen zur Anwendung kommen und daher insoweit ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 ausgeschlossen ist. Was die Gebühren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit anbelangt, so sei durch den allegirten § 44 der § 8 des Gebühren- und Kostengesetzes vom 1. Juli 1872 aufrecht erhalten. „Hiernach kommen — fährt die Instruktion wörtlich fort — in diesen Angelegenheiten in erster Linie die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872, in Ermangelung solcher die Bestimmungen des preußischen Tarifs

vom 24. Oktober 1865 und nur insoweit, als es sich um Geschäfte handelt, für welche keiner dieser Tarife Ansätze enthält, die Bestimmungen zur Anwendung, welche in denjenigen preußischen Landestheilen gelten, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat."

Der Tarif vom 1. Juli 1872 ist auf Thaler und Silbergroschen ausgestellt. Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R. G. B. S. 233) und die V. O. vom 22. September 1875 (R. G. B. S. 303) ist seit dem 1. Januar 1876 an die Stelle der früher in Deutschland geltenden Währungen (also auch der Thalerwährung) die Reichsgoldwährung gesetzt, deren Rechnungseinheit die Mark bildet. Die Mark ist der zehnte Theil der zufolge des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 (R. G. B. S. 404) ausgeprägten Reichsgoldmünze (Krone), von welcher aus einem halben Kilogramm feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden. Die Mark wird in hundert Pfennig eingetheilt. Bis zur gänzlichen Außerkurssetzung wird der Thaler zu drei Mark berechnet.

Für diejenigen Amtshandlungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, können Gebühren nicht erhoben werden. Eine Anwendung der einzelnen Positionen auf analoge Fälle ist nicht zulässig.

Dies vorausgeschickt, lauten die maßgebenden Bestimmungen des Gebühren- und Kostengesetzes vom 1. Juli 1872 wie folgt:

§ 1. Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§ 2. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Fall der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.*)

---

*) Da die Wahlkonsuln die Gebühren für sich beziehen, so steht es im Allgemeinen in ihrem freien Belieben, auf die Gebühren zu verzichten. Eine Ausnahme findet statt, wenn sie auf Grund des § 10 K. G. und der dazu ergangenen erläuternden Bestimmung der A. D. J. den Ersatz der durch die Gebühren nicht gedeckten dienstlichen Ausgaben aus der Reichskasse beanspruchen. In einem solchen Falle dürfen sie ebenso, wie die Berufskonsuln, die Gebühren nur bei vorhandener Dürftigkeit der Betheiligten erlassen.

Die im zweiten Alinea des § 2 bezeichneten Geschäfte müssen auch Wahlkonsuln gebührenfrei verrichten, wenn die Betheiligten dürftig sind.

§ 3. Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§ 4. Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5. Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§ 6. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§ 7. Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.*)

Das Vorhandensein der Dürftigkeit muß offenbar sein. In Bezug auf die Tarifsätze 7 (Behändigung) und 34 (Zeugenvernehmung) ist vom Auswärtigen Amte entschieden, daß der Erlaß dieser Gebühren nur in denjenigen Rechtssachen zu erfolgen hat, bei welchen amtlich bestätigt ist, oder Seitens der ersuchenden Gerichtsbehörde mitgetheilt wird, daß beide Prozeßparteien (nicht bloß die klägerische) vermögenslos sind. In allen anderen Fällen sind die vorläufig zu stundenden Gebühren in Rechnung zu stellen und der Legationskasse zur Einziehung zu überweisen. Dasselbe muß auch geschehen, wenn eine nicht zum Armenrechte zugelassene Partei sich im Auslande aufhält oder ihr Aufenthalt unbekannt ist, da in solchen Fällen die Gebühren von der ersuchenden Justizbehörde gezahlt werden.

In anderen als den im § 2 bezeichneten Fällen findet ein Erlaß der Gebühr nicht statt. Namentlich auch dann nicht, wenn die Amtshandlung in Folge Weisung des Auswärtigen Amts und im Interesse einer in Deutschland wohnenden Partei erfolgte.

Eine Folge der Bestimmung im § 2 ist es auch, daß die Gebührenfreiheit, welche einzelnen milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten u. s. w. früher in einigen Bundesstaaten gegenüber den Landeskonsuln zustand, in der Regel gegenüber den Reichskonsuln nicht stattfindet, weil der § 2 einer solchen Freiheit nicht erwähnt.

*) In einem Spezialfalle hat das Auswärtige Amt genehmigt, daß bei der in ortsüblicher Weise durch einen Wahlkonsul bewirkten Lizitation der Bodmerei-

§ 8. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der preußischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktober 1865 (P. G. S. S. 681) insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält.

§ 9. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

Der dem Gesetze angehängte, hier folgende Tarif enthält zwei verschiedene Gebührensätze. Die erste Kolonne umfaßt die bei den Konsulaten in Europa ausschließlich der Türkei nebst Vasallenstaaten zu erhebenden Gebühren, die zweite die Gebührensätze für die Konsulate außerhalb Europa und in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Vasallenstaaten der Türkei, in denen sich deutsche Konsulate befinden, waren, als das Gebührengesetz erlassen wurde, Rumänien, Serbien, Egypten und Tunis. Erstere beiden Staaten sind gegenwärtig unabhängig, doch ist bisher nicht bestimmt worden, daß für die dortigen K. Konsulate die erste Kolonne des Tarifs maßgebend sei.

---

summe an den Mindestfordernden die platzusancemäßige Auktionsgebühr von $^1/_2$ Prozent der Bodmereisumme erhoben werde, weil es sich dabei nicht um ein Amtsgeschäft handle.

Ein Abdruck des Tarifs ist in jedem Konsulatsbureau offen auszulegen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Die im Einzelfalle erhobenen Gebühren und Kosten sind auf dem betreffenden Schriftstücke unter Bezugnahme auf die Tarifposition in Thalern (Mark) und in der Landesmünze zu vermerken (E. vom 8. Juli 1872). Demgemäß ist auch in Fällen, auf welche die Beispiele unten S. 381, 382, 384 Bezug haben, neben der dort verzeichneten Marksumme der Betrag in der Landesmünze anzugeben. Eine besondere Rechnung oder Quittung neben dem Vermerke auf dem Dokumente auszustellen, ist der Konsul nicht verpflichtet.

Tarif.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
1.	Abschriften: für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren	—	3	—	5
	Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.				
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen):				
	a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certifikat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über	8	—	12	—
	b) für Ausstellung eines Lebensattestes	2	—	3	—
	Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen.				
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.	—	7½	—	10
	von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. ...	—	7½	—	10
4.	Aufgebot, eheliches...........................	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften (Nr. 1).				
6.	Beglaubigung:				
	a) einer Uebersetzung	2	—	4	—
	Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
	b) einer Abschrift	1	15	2	15
	c) der Unterschrift einer Privatperson	2	—	3	—
	Die Gebühren unter a., b. und c. sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittheil zu ermäßigen.				
7.	Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	1	15	2	15
8.	Behändigung resp. Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	—	15	1	—
9.	Bergung:				
	Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen: Nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10-100	—
10.	Bodmerei:				
	Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts	4	—	8	—
	Civilstandsakte, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschließung.				
11.	Diäten:				
	Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit außerhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind, außer den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten und zwar:				
	für den Konsul:				
	für die erste Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—
	für den Kanzler, Sekretär, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	$7\frac{1}{2}$	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet:				
	für den Konsul	5	—	10	—
	für den Kanzler ꝛc.	2	15	5	—
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten.				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
12.	Desertion:				
	Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen	2	—	4	—
13.	Dispache:				
	Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10-100	—
14.	Eheschließung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§ 9 und 12 der Instruktion vom 1. März 1871, betreffend die Eheschließung 2c. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf	5	—	8	—
15.	Eid, Abnahme eines Parteieneides	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen.				
17.	Geburten:				
	Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspaß:				
	a) Ausstellung eines Gesundheitspasses	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei:				
	Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar, s. Nachlaßsachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittheil zu ermäßigen.				
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle:				
	a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle:				
	für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet;				
	für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlaßsachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1½ Ct.) (2 pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) (1½ pCt.)				
	doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräußerung eines Nachlasses:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest):				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) (1½ pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (½ pCt.) (1 pCt.)				
	doch nie über	10	—	15	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
27.	Paß (s. auch Gesundheitspaß):				
	a) Ausstellung eines Reisepasses	1	—	2	—
	b) Visa desselben	—	15	1	—
	Patent, s. Matrikelschein.				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs:				
	Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je 1 Thlr.	—	1	—	1⅓
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. ..	—	15	1	—
	" " " " 1 000 " " 100..	—	15	1	—
	" " " " 20 000 " " 500..	1	—	2	—
	" " " von je 1 000 Thlr.....	1	—	2	—
30.	Schiffssachen:				
	a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats*)	4	—	8	—
	(Sonstige Certifikate in Schiffssachen nach Pos. Nr. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes:				
	für jede Tonne (à 2000 Pfd.)	—	¼	—	½
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren ausgesetzt sind.				

*) Flaggenattestes, siehe oben S. 283.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
	Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes.				
	Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr 2c. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr.				
	In den Fällen, wo nach § 31 der Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 *) eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—
	Siegelungen, s. Nachlaßsachen.				
31.	Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung, und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Uebersetzung, s. Beglaubigung.				
32.	Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs	2	—	4	—
33.	Verklarung: Aufnahme einer Verklarung	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa, s. Paß und Gesundheitspaß.				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

*) Jetzt: nach dem Gesetz vom 25. März 1880; siehe oben § 68.

Der vorstehende Tarif giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Zu Position 2. Bescheinigungen im lediglich militärischen Interesse, z. B. Ertheilung eines Todesattestes behufs Berichtigung der Stammrolle, auf Requisition der Ersatzkommission, sind als gebührenfrei behandelt worden. Dient die Bescheinigung vorwiegend einem Privatinteresse, handelt es sich z. B. um ein nach § 59 des Reichsmilitärgesetzes zur Begründung von Urlaubsverlängerung reserve- oder landwehrpflichtiger Reichsangehöriger (s. oben S. 159) zu ertheilendes Konsulatsattest, so ist die tarifmäßige Gebühr zu erheben. Wird ein Lebensattest mit einer Quittung über Renten ꝛc. verbunden, so ist für beide Akte die betreffende Gebühr zu entrichten. Vergl. aber oben S. 154.

Zu Position 3. Der unter dieser Ziffer erwähnte Satz ist auf die Erhebung und Ueberweisung der aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu beziehenden Militärpensionen anwendbar. Die Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn die erhobenen und überwiesenen Gelder ꝛc. von einer Person eingezogen worden sind, welche nicht zu den Bezirkseingesessenen des Konsuls gehört, sondern einer fremden Jurisdiktion untersteht. Dagegen ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn aus der Konsulatskasse Pensionen für Rechnung inländischer Kassen ausgezahlt werden.

Zu Position 5. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „Ausfertigung" s. oben S. 74.

Zu Position 6. Das letzte Alinea dieser Position verpflichtet die Konsuln, die Gebühren für Beglaubigung einer Uebersetzung, einer Abschrift und der Unterschrift einer Privatperson nach Beschaffenheit des Falls auf ein Drittheil zu ermäßigen. Diese Ermäßigung hat nicht nur in Fällen der Dürftigkeit einzutreten, sondern auch dann, wenn die Höhe der vollen Gebühren zu dem Objekte oder zu der Arbeit in keinem richtigen Verhältnisse stehen würde. Die Entscheidung über die Ermäßigung steht dem Konsul, nicht der Partei zu, auf deren Antrag das Geschäft verrichtet wird.

Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß, welches er nach § 17 S. O. dem abzumusternden Schiffsmann zu ertheilen hat, werden nach § 18 S. O. kostenfrei beglaubigt. Insoweit tritt also die Position unter Nr. 6, c. außer Anwendung.

Zu Position 7 und 8. Neben der Gebühr sind etwaige baare Auslagen (Porti u. s. w.) in Ansatz zu bringen. Sind baare Auslagen nicht entstanden (z. B. wenn es sich um Behändigung eines erbetenen Passes an den Antragsteller durch den Konsulatsdiener handelt), so darf die Gebühr nicht erhoben werden. Die Zustellung militärischer Ordres an im Auslande lebende Mannschaften des Beurlaubtenstandes durch Vermittelung des Auswärtigen Amts ist gebührenfrei bewirkt worden. Seitens der

mit Gerichtsbarkeit ausgestellten Konsuln erfolgt die Berechnung der Gebühr für Zustellungen auf Requisition von Gerichten nach den oben S. 348 erwähnten Bestimmungen.

Zu Position 10. Für die Antwort an den Schiffsführer auf dessen Bodmereibitte darf nicht besonders liquidirt werden.

Zu Position 11. Diese Position bezieht sich auf solche Fälle, in denen die Amtsthätigkeit eines Konsuls von Privatpersonen in Anspruch genommen ist, und bestimmt die Beträge, welche von den letzteren zu entrichten sind. Die demgemäß gezahlten Diäten verbleiben den Wahlkonsuln, die Berufskonsuln führen sie zur Kasse ab und erhalten Tagegelder 2c. nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 (s. oben S. 56), letzteres auch dann, wenn die den Parteien in Rechnung gestellten Beträge von diesen nicht einzuziehen und daher niederzuschlagen sind (Cirkular vom 8. Juli 1879).

Zu Position 15. Es ist unzulässig, außer der Gebühr von 3 Thlrn. auch noch nach der, auf Notariatsakte sich beziehenden Nr. 25, eine besondere Gebühr von 3 Thlrn. für Aufnahme des betreffenden Protokolls in Ansatz zu bringen.

Zu Position 16. Dieser Gebührensatz darf für die auf Grund des § 101 S. O. zu erlassenden Entscheidungen nicht erhoben werden.

Zu Position 19. Für die Ernennung von Sachverständigen zur Besichtigung darf keine Gebühr erhoben werden.

Zu Position 22. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind unentgeltliche Schutzscheine zu ertheilen.

Zu Position 23. Es ist in Frage gezogen worden, ob bei Abänderung der Musterrolle der tarifmäßige Satz für jede Verhandlung — auch wenn dieselbe mehrere An- und Abmusterungen enthält, — zu entrichten sei, oder ob die Gebühr sich nach der Zahl der Leute richte. Das Auswärtige Amt hat entschieden, daß, wenn mehrere Leute zugleich (in Einer Verhandlung) an- und abgemustert werden, für den ersten Mann 20 Sgr. (1 Thlr.), für jeden folgenden die Hälfte zu rechnen ist.

Zu Position 25. Die Worte „doch nie über" beziehen sich nicht auf den „Mehrbetrag", sondern auf die ganze Nummer, so daß nie mehr als 30 ℳ bezw. 45 ℳ zu erheben sein würden.

Zu Position 26. Die Erhebung dieser Gebühr ist gerechtfertigt, sobald der Konsul die betreffenden Arbeiten geleitet und der Versteigerung beigewohnt hat. Die Gebühren des Ausrufers (Auktionators) sind als baare Auslagen daneben zu berechnen.

Zu Position 27. Auch für die Verlängerung eines Passes wird die Gebühr unter a. zu zahlen sein. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind unentgeltlich Pässe zu ertheilen.

Zu Position 30. Expeditionsgebühr hat der Schiffer nur zu zahlen, wenn er nach dem G. vom 25. März 1880 (s. oben S. 288) zur Meldung verpflichtet ist. Eine freiwillige Meldung zieht die Pflicht zur Gebührenzahlung nicht nach sich. Ebenso wenig eine, nicht nach dem allegirten Gesetz, sondern nur durch eine in dem Hafen geltende fremdländische Vorschrift veranlaßte Meldung. In letzterem Falle hat der Schiffer lediglich die Gebühr für etwaige besondere Amtshandlungen, z. B. für eine Bescheinigung, daß dem Abgange des Schiffes Nichts entgegenstehe, (Position 2) zu entrichten. Der Tarif bestimmt die Expeditionsgebühr nach der Tragfähigkeit des Schiffes dergestalt, daß für jede Tonne à 2000 Pfund (1000 kg) $^1/_4$ resp. $^1/_2$ Sgr. zu entrichten ist. Nachdem die in der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 vorgesehene Vermessung der Schiffe auf die Ladungsfähigkeit durchgeführt ist und die früheren, auf Tonnen lautenden Meßbriefe ihre Gültigkeit verloren haben (vergl. oben S. 273), muß Behufs Ermittelung der Expeditionsgebühr eine Umrechnung des aus den gegenwärtigen Meßbriefen hervorgehenden Raumgehalts — und zwar, einer Bestimmung des Auswärtigen Amts zufolge, des Netto-Raumgehalts — in Tonnen stattfinden. Dabei sind 2,12 Kubikmeter gleich einer Tonne zu rechnen (vergl. § 33 der Schiffsvermessungsordnung). Ein Schiff von 282 Kubikmeter Netto-Raumgehalt würde also die Gebühr für $\left(\frac{282}{2,12}\text{ t,} =\right)$ 133 Tonnen mit 6 ℳ. 65 ₰ in außereuropäischen und mit 3 ℳ. 33 ₰ in europäischen Häfen zu zahlen haben.

Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes. Das Kalenderjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres. Irrthümlich ist zuweilen angenommen worden, daß das Kalenderjahr vom 1. Oktober bis 30. September zähle, weil das Gebührengesetz am 1. Oktober 1872 in Kraft getreten ist. — Ein Schiff, welches gegen Ende des Kalenderjahres in einem Hafen eintrifft, aber erst Anfangs des nächsten Jahres ausklarirt, muß bei einem neuen Besuche im Laufe des letztgedachten Jahres die volle Gebühr entrichten.

Für die besonders tarifirten Amtshandlungen, z. B. Aufnahme eines Protestes, Legalisation von Urkunden, Vornahme einer Musterungsverhandlung, Ausstellung einer Bescheinigung u. s. w., sind die betreffenden Gebühren neben der Expeditionsgebühr zu entrichten, sofern die letztere überhaupt zur Erhebung gelangt. Wenn ein Schiff nicht meldepflichtig, daher zur Erlegung der Ge-

bühr nicht verpflichtet ist, so hat es nur für die betreffende Amtshandlung, nicht auch die Expeditionsgebühr zu zahlen.

Zu Position 32. Ist ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben werden dürfen. (Vergl. § 4 des Gebührengesetzes).

Zu Position 34. Bezüglich der Zeugenvernehmungsgebühr bei selbständiger Untersuchung von Seeunfällen s. oben S. 314 und 316. — Auf Vernehmung von Angeklagten ist diese Position nicht zu beziehen. (Vergl. oben S. 42.)

II. Dienstliche Ausgaben.

Den Berufskonsuln werden die ihnen erwachsenen Dienstausgaben aus Reichsmitteln erstattet. Die Wahlkonsuln sollen in der Regel die mit der Ausübung des Amts verbundenen baaren Auslagen aus den vereinnahmten Gebühren bestreiten (§ 8 K. G.; A. D. J. zu § 10).

Bei der Ausführung dieser Bestimmungen sind Seitens des Auswärtigen Amts nachstehende Grundsätze zur Anwendung gekommen:

1. Bezüglich der Berufskonsulate. a) Ausgaben, welche dauernde Einrichtungen betreffen, wie Remunerationen für Hülfsschreiber und Unterbeamte, Miethen für Kanzleilokale, Anschaffung von größeren Inventarienstücken, müssen vorher bei dem Auswärtigen Amte beantragt und von diesem genehmigt worden sein. Zur Genehmigung der Miethe bedarf es der Vorlegung des Kontraktentwurfes. In solchen Fällen, in welchen der Konsul einen Theil der von ihm gemietheten Wohnung zur Kanzlei verwenden will, hat er außer dem Miethsvertrage einen Grundriß der ganzen Wohnung einzureichen und darauf die für dienstliche Zwecke von ihm bestimmten Räume zu bezeichnen. Dem Auswärtigen Amte bleibt vorbehalten, darüber zu befinden, inwieweit diese Lokalitäten für das amtliche Bedürfniß erforderlich sind, und mit Rücksicht auf letzteres den Theil der Gesammtmiethe festzusetzen, welcher auf Reichsfonds zu übernehmen ist. Aehnlich ist zu verfahren, wenn der Konsul Eigenthümer des betreffenden Hauses ist. Er hat dann statt des Miethsvertrages eine Bescheinigung über den Miethswerth des Hauses nach ortsüblichen Preisen beizubringen. Die Unterhaltungskosten für die zu den Dienstgebäuden gehörigen Gärten hat der Nutznießer, d. i. der Konsul, zu tragen.

b) Repräsentationskosten irgend welcher Art, z. B. Illuminationskosten, Kosten für Festlichkeiten, welche das Konsulat veranstaltet, für Wagenfahrten zu Besuchen, öffentlichen Gottesdiensten, Festlichkeiten u. s. w. gehören nicht zu den erstattungsfähigen Ausgaben.

c) Trinkgelder und Geschenke an Unterbediente fremdländischer Behörden können nur dann genehmigt werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß die betreffenden Personen in dienstlichen Angelegenheiten auf dem Konsulat zu thun haben und für den amtlichen Verkehr desselben von Nutzen sind. Die denselben gezahlten Summen haben dann nicht sowohl die Natur von Geschenken, als vielmehr die von Botenlöhnen resp. Remunerationen für geleistete Dienste.

d) Die Kosten für Zeitungen, Broschüren und Druckschriften dürfen nur auf Grund eingeholter Genehmigung, resp. dann in Rechnung gestellt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Anschaffung solcher Drucksachen im dienstlichen Interesse nothwendig war. Die für amtliche Rechnung gehaltenen Zeitungen sind zu sammeln und von Zeit zu Zeit, nachdem sie für dienstliche Zwecke entbehrlich geworden, als Makulatur zu veräußern, der erzielte Erlös ist in der amtlichen Rechnung zu vereinnahmen (E. vom 22. Oktober 1883).

e) Ueber die durch Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Ausgaben findet sich Näheres oben S. 225 ff. Hier ist noch hervorzuheben, daß fortlaufende oder einmalige Beiträge an fremdländische Wohlthätigkeitsanstalten vorher bei dem Auswärtigen Amte beantragt werden müssen und nur dann genehmigt werden können, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die gedachten Anstalten auch für Ausländer bestimmt sind und event. deutschen Reichsangehörigen thatsächlich zu Nutzen kommen.

f) Einige Berufskonsuln erhalten ein jährliches Büreaukosten-Pauschquantum, aus welchem zu bestreiten sind: 1. Portokosten, 2. Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse aller Art, insbesondere auch die Kosten der amtlichen Formulare, 3. Kosten der Miethe, Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Büreaulokals. Nicht zu bestreiten aus dem Aversum und besonders erstattbar sind unter Anderem die Kosten 1. für telegraphische Depeschen, 2. für Dienstsiegel, 3. für Zeitungen, 4. die Kosten der Verlegung des Kanzleilokals und für bauliche Veränderungen in demselben, deren Nothwendigkeit zuvor nachzuweisen ist. Zu Büreaubedürfnissen „aller Art“ (cfr. oben unter 2) gehören u. A. auch: Pinsel, Cylinder, Strohdecken, Wassergläser, Besen, Schrubber ꝛc., überhaupt alle Gegenstände, welche sich in kurzer Zeit abnutzen und durch neue ersetzt werden müssen.

g) Betreffs derjenigen Konsuln, welche Privatwohnung — gegen Abzug eines gewissen Prozentsatzes von ihrem Gehalt — und Kanzlei in einem dem Reiche gehörigen Dienstgebäude haben, ist bestimmt, daß alle Abgaben und Lasten zu Gemeindezwecken, welche dem Inhaber einer Dienstwohnung obliegen, von diesem selbst getragen werden müssen, und kann daher event. nur für das

Kanzleilokal ein angemessener Theil solcher Kosten auf Reichsfonds übernommen werden.

h) Die vorstehenden Erörterungen unter a bis g beziehen sich auf Dienstausgaben allgemeiner Natur. Davon sind diejenigen Ausgaben zu unterscheiden, welche in Folge spezieller Aufträge, resp. Requisitionen des Reichskanzlers, einzelner Landesregierungen, Behörden u. s. w. entstehen oder durch Anträge einzelner Privatpersonen veranlaßt werden. Diese sind immer erstattbar. Verlangt z. B. eine Privatperson, oder das Auswärtige Amt auf Ansuchen einer solchen, Nachforschungen nach einem Verschollenen, so werden die dadurch hervorgerufenen Kosten etwaiger Zeitungsannoncen, telegraphischer Depeschen, die Gebühren der in Anspruch genommenen Polizeiorgane und ähnliche Auslagen, soweit sie zur Ausführung des erhaltenen Auftrags nothwendiger Weise verwendet werden mußten, auf geführten Nachweis unverkürzt erstattet. Es muß aber aus der Liquidation immer ersichtlich sein, wem die betreffenden Kosten endgültig zur Last fallen, damit das Auswärtige Amt dieselben von dem Zahlungspflichtigen wieder einziehen kann. Dies gilt namentlich von offenen telegraphischen Depeschen, in Bezug auf welche das C. vom 11. Oktober 1877 bestimmt, daß zu den Rechnungen über die dafür liquidirten Gebühren der erforderliche Ausweis in einer für die Beurtheilung der Zulässigkeit bezw. Erstattungsfähigkeit der liquidirten Beträge ausreichenden Weise beizubringen ist. Bezüglich der Beschränkung telegraphischer Depeschen in allgemeinen Dienstangelegenheiten auf das wirkliche Bedürfniß vgl. oben S. 90 und bezüglich der chiffrirten Depeschen das C. vom 12. Febr. 1887.

Die — ihrem Betrage nach als angemessen nachzuweisenden — Gebühren eines Agenten sind zu ersetzen, wenn die Konsuln einen solchen behufs der bei ihnen beantragten Beitreibung außenstehender Forderungen haben bestellen müssen.

Von Privatpersonen, welche die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, ist ein angemessener Kostenvorschuß zu erheben. (s. oben S. 14).

2. Bezüglich der Wahlkonsulate. a) Von der Regel, daß die allgemeinen Dienstausgaben der Wahlkonsuln aus den aufkommenden Gebühren zu decken sind, finden folgende Ausnahmen statt: Unterstützungen an Hülfsbedürftige, wenn in den Grenzen der Vorschriften im 12. Abschnitt gemacht, Kosten der dienstlichen Telegramme, Auslagen für die zu den Jahresberichten etwa erforderlichen statistischen Nachrichten; die durch Nachsuchung des Exequatur entstandenen Kosten werden unbedingt aus der Legationskasse erstattet.

b) Die Dienstsiegel werden allen Wahlkonsuln kostenfrei vom Auswärtigen Amte zugesendet.

c) Wappenschilder und Flaggen haben die Wahlkonsuln nach den Bestimmungen der A. D. J. zu § 1 in der Regel auf eigene Kosten zu beschaffen. Nur wenn nachgewiesen wird, daß im Dienstinteresse die Anbringung des Wappens, resp. der Flagge nothwendig ist, werden die Kosten derselben auf die Reichskasse übernommen.

d) Bezüglich der durch spezielle Aufträge u. s. w. erwachsenen Ausgaben gilt auch für Wahlkonsuln das oben unter 1 lit. h. Gesagte.

e) Wenn die amtlichen Ausgaben eines Wahlkonsuls so bedeutend sind, daß sie durch die Gebühren nicht gedeckt werden, so kann nach §. 10 K. G. ihre Erstattung aus Reichsmitteln stattfinden. Hierbei gilt Folgendes:

1. Wahlkonsuln, welche auf einen Ersatz Anspruch machen, müssen nicht nur die von ihnen selbst erhobenen Gebühren, sondern auch denjenigen Gebührenantheil in Einnahme stellen, welchen sie von den zu ihrem Ressort gehörenden Konsularagenten erhalten. Es muß in der betreffenden Liquidation angegeben werden: welche Konsularagenten bestellt sind, wie viel diese Konsularagenten an Gebühren abzuführen gehabt haben. Sind von einzelnen Konsularagenten Gebühren nicht abzuliefern gewesen, so ist dies ausdrücklich zu bescheinigen. (E. vom 18. Oktober 1871.)

2. Solche Wahlkonsuln müssen ferner zu den betreffenden Ausgaben vorher die Genehmigung des Reichskanzlers nachsuchen. Diese Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß die von dem Konsul liquidirten Ausgaben als für amtliche Zwecke nothwendig erachtet und gesetzlich gerechtfertigt sind. In dieser Beziehung kommen hauptsächlich diejenigen Ausgaben in Betracht, welche dauernde Einrichtungen betreffen, nämlich Remunerationen für Sekretäre, Schreiber, Kanzleidiener u. s. w. und Auslagen für Miethe und Einrichtung eines besonderen Bureaulokals. Die Bewilligung der betreffenden Summe kann nur erfolgen, wenn vor der Verausgabung, also ehe ein Sekretär ꝛc. angestellt, ehe ein Kanzleilokal gemiethet, bevor ein größeres Inventarienstück ꝛc. angeschafft wird, der Nachweis geführt worden ist, daß einerseits die Erledigung der Bureauarbeiten neben der eigenen Thätigkeit des Konsuls die Annahme einer besonderen und lediglich für diesen Zweck bestimmten Schreibhülfe bedingt, und daß andererseits wegen der Ausdehnung der Konsulatsgeschäfte ein besonderes Lokal ausschließlich für das Konsulat erforderlich ist und das Privatbureau des Konsuls nicht gleichzeitig zur Erledigung der Dienstgeschäfte benutzt werden kann. Ist das Bedürfniß eines besonderen Amtslokals anerkannt, und benutzt der Wahlkonsul in diesem Falle hierzu einen Theil seiner Privatwohnung, so gilt das oben unter 1 a Gesagte.

§. 80.

III. Die Rechnungslegung.

Ueber die dienstlichen Einnahmen und Ausgaben haben die Berufskonsuln in bestimmten Zeiträumen dem Auswärtigen Amte Rechnung zu legen. Die amtlichen Liquidationen sind dem letzteren stets unmittelbar nach dem Abschluß des betreffenden Quartals, Tertials oder Semesters in duplo (E. vom 25. Februar 1884) einzureichen. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Liquidationen für den letzten Zeitabschnitt des betreffenden Etatsjahres, welche so rechtzeitig nach Berlin abzusenden sind, daß deren Prüfung und Festsetzung noch vor dem — in der Regel innerhalb des zweiten Monats nach Ablauf des Etatsjahres stattfindenden — Finalabschlusse der Legationskasse erfolgen kann.

Die Wahlkonsuln haben, — auch wenn sie Erstattung von Dienstausgaben aus Reichsmitteln nicht beanspruchen — über die dienstlichen Einnahmen und Ausgaben möglichst genaue Rechnung zu führen und die einen Jahresabschnitt umfassenden Zusammenstellungen mit dem Jahresbericht dem Reichskanzler einzureichen (E. vom 30. Dezember 1874).

1. Bei den Berufskonsulaten. In der Regel haben die Berufskonsuln eine von Ausgabebelägen begleitete Rechnung dem Auswärtigen Amte vierteljährlich — bei einigen Konsulaten, insbesondere denen in China und Japan drittel- oder halbjährlich — einzureichen. Das Etatsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres. Daher ist im Rechnungsverkehr der Reichsverwaltung das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal als erstes zu bezeichnen (E. vom 13. Juni 1877). Um ihrer Verpflichtung bezüglich der Rechnungslegung nachkommen zu können, müssen die Berufskonsuln über Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen.

a) Für das Einnahmejournal schreibt die A. D. J. das auf der folgenden Seite abgedruckte Formular vor.

Jede Einnahme wird zunächst als Soll-Einnahme eingetragen, wenn dieselbe auch nicht sogleich baar eingeht, sondern vorläufig gestundet oder später niedergeschlagen wird. Die baar berichtigten Beträge werden gleichzeitig in die Kolonne Soll-Einnahme (4) und in die Kolonne Ist-Einnahme (7) eingetragen, die niedergeschlagenen und die einstweilen gestundeten Beträge neben der Eintragung in die Soll-Einnahme-Kolonne in die dazu vorhandenen besonderen Kolonnen (5 und 6) ausgeworfen. Sobald auf gestundete Beträge später Zahlungen eingehen, werden dieselben unter einer neuen fortlaufenden Nummer mit Hinweis auf die Nummer der Soll-Einnahme als Ist-Einnahme eingetragen. Dasselbe geschieht, wenn bisher gestundete Beträge definitiv niedergeschlagen werden. Selbstverständlich dürfen die schon einmal in Soll-Einnahme aufgeführten,

einstweilen aber gestundeten Beträge nicht zum zweiten Male in Soll-Einnahme erscheinen; vielmehr wird, sobald das Geld eingeht, diese Kolonne (4) durchpunktirt und der Betrag in der Kolonne 6 mit rother Dinte*) abgesetzt (gleichsam als ein negativer Werth gegenüber den mit schwarzer Dinte geschriebenen positiven Werthen) und in der Kolonne 7 als eingegangen vermerkt.

1.	2.		3.	4.		Davon sind 5		6.		7.		
Laufende Nummer.	Datum.		Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Es sollen einkommen		niedergeschlagen		gestundet		wirklich eingekommen		Bemerkungen.
	Monat.	Tg.		Piaster.	Para.	Piaster.	Para.	Piaster.	Para.	Piaster.	Para.	
1.	Septbr.	3.	Expeditionsgebühr für die „Vineta"...	45	.	.	.	.	.	45	.	
2.	„	5.	Kostenvorschuß in S. A. contra B....	40	.	.	.	40	.	.	.	Niedergeschlagen am 30. September; vergl. Nr. 6.
3.	„	5.	Visa für den Brauer X.	7	20	7	20	.	.	.	.	
4.	„	6.	Legalisation des N.N.-schen Lebensattestes.	15	.	.	.	.	.	15	.	
5.	„	6.	Vollmacht des N. N.	45	.	.	.	45	.	.	.	Am 30. September sind abschläglich 15 Piaster gezahlt; vergl. Nr. 7.
6.	„	30.	Kostenvorschuß oben Nr. 2...........	.	.	40	.	*ab 40*	.	.	.	A. ist völlig arm gestorben; die Erben wollen den Prozeß nicht fortsetzen.
7.	„	30.	Vollmacht des N. N. (oben Nr. 5).....	.	.	.	.	*ab 15*	.	15	.	
			Latus...	152	20	47	20	30	.	75	.	

Am Schlusse des Einnahme-Abschnitts ist das Ergebniß nachrichtlich zu vermerken, also z. B.:

*) Die mit rother Dinte zu bewirkenden Eintragungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben.

Nach dem Journale sollen einkommen	152 Piaster	20 Para,
davon sind niedergeschlagen	47 „	20 „
bleiben	105 Piaster	— Para.
Davon sind zur Zeit noch gestundet (85 weniger 55)	30 „	— „
Ergiebt die obige Ist-Einnahme	75 Piaster	— Para.

Darüber, zu welchem Kurse die landesüblichen Münzen im Verhältniß zum Thaler resp. zur Mark anzunehmen sind, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Für einzelne Konsulate sind Spezialanweisungen ertheilt.

b) Ueber die aus der Konsulatskasse zu bestreitenden Ausgaben ist gleichfalls ein Journal zu führen, etwa nach folgendem Formular:

Laufende Nummer.	Nr. des Belags.	Ausgabe.	Betrag. Piaster.	Betrag. Para.

Vorschüsse irgend welcher Art, Darlehne u. s. w. dürfen aus der Kasse in keinem Falle ohne Genehmigung des Reichskanzlers gezahlt werden.

c) Bei Aufstellung der amtlichen Rechnung haben sich die Konsuln des nachstehenden Formulars zu bedienen:

Rechnung

über die bei dem Kaiserlichen Konsulat in N. N.
im. . . . ten Quartal 18. . .

vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme:

Laufende Nr.	Datum des Berichts.	Einnahme.	Betrag in		in	
			4.		5.	
1.	2.	3.			M.	Pf.
		Summa der Einnahme......				
		Davon ab die Ausgabe......				
		Bleibt zu erstatten...				

Ausgabe:

Laufende Nr.	Nr. des Belags.	Ausgabe.	Betrag.	Davon kommen auf: Tit...	Tit...	Tit...	Tit...	Tit...	Wieder einzuziehende resp. besonders zu verausgabende Beträge.	11.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	M.	Pf.	12.

d) Im Einzelnen ist bezüglich der Rechnungslegung noch Nachstehendes zu bemerken:

1. Das Format des für die Liquidation zu wählenden Papiers muß 33 Centimeter hoch, 21 Centimeter breit sein. Die Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke in dienstlichen Schriftstücken ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, von dem zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dienenden Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. „Dreihundertsechsundsechszigtausend siebenhundert neun und fünfzig Mark 30 Pfennig" ist demnach 366 759,30 ℳ zu schreiben (nicht 366.759,30 ℳ). Vergl. oben S. 87. Die Formulare, welche übrigens nur zu den Reinschriften zu benutzen sind, werden den Konsuln von dem Auswärtigen Amte geliefert.

2. Die Kolonne 5 der Einnahmerechnung und die Kolonnen 5 bis 12 der Ausgabenrechnung sind unausgefüllt zu lassen; die Ausfüllung erfolgt in Berlin.

3. Die Kolonne 4 der Einnahmerechnung und die gleiche Kolonne der Ausgabenrechnung weist die vorgekommenen Einnahmen, resp. die geleisteten Zahlungen in der landesüblichen Münze nach, und es sind alle Beträge, welche in einer andern Münzsorte erhoben, resp. gezahlt werden, unter Angabe des bezüglichen Kursverhältnisses auf die Landesmünze zu reduziren, so daß die erwähnten Kolonnen nur ein und dieselbe Münzsorte enthalten.

4. Die erhobenen tarifmäßigen Gebühren sind in der Einnahmerechnung derart zu spezialisiren, daß für jede einzelne der in dem Gebührentarif vom 1. Juli 1872 vorgesehenen amtlichen Verrichtungen der entsprechende Gebührenbetrag summarisch nachgewiesen wird. Nach welchem Kurse die Reduktion der in Thalerwährung ausgedrückten Tarifsätze auf die Landesmünze erfolgt ist, ist in jeder Liquidation besonders anzugeben.

5. Eine Vermischung der Gebühreneinnahmen mit andern Einnahmen ist unzulässig. Es dürfen z. B. Gerichtskosten, welche Seitens des Konsulats für Rechnung inländischer Behörden erhoben und nach Ueberweisung an die Legationskasse von letzterer an diese inländischen Behörden abzuführen sind, mit den, von Richterkonsuln erhobenen, an die Reichskasse fallenden Gerichtskosten nicht in einer Summe in Einnahme gestellt werden, sondern es sind dergleichen verschiedene Einnahmen in besonderen Einnahmepositionen nachzuweisen.

6. Gebühren, welche von dem Konsulat nicht wirklich erhoben, sondern — weil z. B. der Zahlungspflichtige sich in Deutschland befindet — dem Auswärtigen Amte Behufs der Einziehung überwiesen werden, sind dennoch mit den übrigen, wirklich erhobenen Gebühren gleicher Kategorie in Einer Summe in Einnahme zu

stellen und gleichzeitig in Ausgabe nachzuweisen. Sollten in einem solchen Falle neben der Gebühr auch baare Auslagen einzuziehen sein, so können dieselben — und dies bildet in gewisser Beziehung eine Ausnahme von dem vorstehend unter Ziffer 5 Gesagten — mit der einzuziehenden Gebühr zusammen in Ausgabe nachgewiesen werden. Ein Beispiel wird dies klar machen. In einer bei dem Konsulate anhängigen Intercessionssache sind demselben 50 Piaster an baaren Auslagen erwachsen. In derselben Sache sind nach Position 2 des Tarifs für Ausstellung eines Certifikats 9 Mark = 45 Piaster Gebühren zu liquidiren. Da der Zahlungspflichtige nicht im Konsulatsbezirke, sondern in Deutschland sich aufhält, so soll die Einziehung der Gesammtsumme von 95 Piaster = 19 Mark durch das Auswärtige Amt erfolgen. Das Konsulat stellt nun die Gebühr — und zwar nicht als besondere Position, sondern unter der Rubrik: „Einnahme für Atteste" zusammen mit den übrigen Gebühren gleicher Kategorie — in Einnahme. Gleichzeitig wird dieser Gebührenbetrag und zwar zusammen mit den baaren Auslagen von 50 Piaster — also zusammen 95 Piaster — als Ausgabe nachgewiesen. Der Gegenwerth der letzteren Summe wird demnächst von der Legationskasse mit 19 Mark von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, während die Gebühr gleichzeitig mit den anderweitigen Gebühren an die Reichskasse abgeführt wird.

7. Betreffs aller Einnahmen und Ausgaben, auf welche sich besondere Verfügungen des Auswärtigen Amts oder Berichte der Konsuln beziehen, sind in dem Texte der Liquidation die Data und Nummern dieser Erlasse oder Berichte anzugeben. Sind dergleichen Vorstücke nicht vorhanden, so sind die, zur nähern Orientirung über das Sachverhältniß erforderlichen Erläuterungen in dem Ueberreichungsberichte zu geben. Es genügt z. B. nicht, in der Rechnung Notizen, wie „Auslagen in Sachen Müller" aufzunehmen, sondern es muß, wenn nicht das Sachverhältniß durch Zusätze, wie: „vergl. den Bericht des Konsulats vom 3. Juli 1887, Nr. 36" klar gemacht werden kann, in dem Begleitbericht das Erforderliche aufgenommen werden, z. B. „die Ausgabeposition unter Nr. . . bezieht sich auf ein Gesuch des Kaufmanns Adolph Müller in Berlin (Friedrichsstraße 33) um Vermittelung der Zustellung eines Briefs. Derselbe ist unterm 20. April 1887 aufgefordert worden, den Gegenwerth mit . . . Mark an die Legationskasse abzuführen."

8. Bei allen nicht gewöhnlichen Ausgaben, welche nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden gehören, ist der Sachverhalt in dem bezüglichen Kassenbericht gehörig zu erläutern und dabei darzuthun, daß im dienstlichen Interesse und zum Vortheil der Reichskasse nicht anders, als geschehen, verfahren werden konnte.

9. Sämmtliche Ausgaben sind durch Beläge zu justifiziren. Nur, wenn ausnahmsweise für einzelne Ausgaben Quittungen der

Empfänger nicht haben beschafft werden können, ist am Schluß der Liquidation amtlich vom Konsul die Versicherung abzugeben, daß die Ausgaben in der angegebenen Höhe und zu dem bezeichneten dienstlichen Zwecke wirklich verwendet worden sind. Auch ist dabei zu erläutern, aus welchem Grunde die Beibringung von Belägen nicht thunlich gewesen ist. Ueber Wagengelder, Auslagen für Bootfahrten, dienstliche Ritte u. s. w., welche nicht durch Beläge justifizirt werden können, ist den amtlichen Rechnungen eine nach folgenden Rubriken aufzustellende Nachweisung beizufügen: a) laufende Nr., b) Datum, an welchem die Fahrt ausgeführt ist, c) dienstliche Veranlassung, d) Betrag. Unter diese Nachweisung ist folgende Bescheinigung zu setzen: „Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung und daß die darin aufgeführten Beträge wirklich und für den bezeichneten amtlichen Zweck verausgabt worden sind, wird hiermit bescheinigt." Bei Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist zu berücksichtigen, daß Auslagen für Wagen- und Bootfahrten, Eselritte u. s. w. nur dann liquidirt werden dürfen, wenn dieselben durch Besorgung ganz bestimmter Dienstgeschäfte, resp. durch Erledigung amtlicher Aufträge veranlaßt worden sind, daß dagegen die Erstattung ausgeschlossen bleibt, wenn sie — wie z. B. Fahrten zur Beiwohnung von Festlichkeiten oder öffentlichen Gottesdiensten, zu Besuchen und dergl. — vorwiegend den Charakter von Repräsentationsausgaben haben. Vergl. oben S. 361.

10. Mit Rücksicht darauf, daß der Etat eine genaue Spezialisirung der Ausgaben erfordert, ist es unzulässig, unbelegte Ausgaben verschiedener Natur, wie z. B. für Schreibmaterialien und Droschken, in einer Summe zu liquidiren. Jede Kategorie von Dienstausgaben ist vielmehr besonders in Rechnung zu stellen.

Bezüglich der Ausgaben für Schreib-, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien ist durch E. vom 16. Juli 1879 vorgeschrieben, daß eine Bescheinigung über die ausschließlich im Reichsdienste erfolgte Verwendung beizubringen und daß diese Bescheinigung mit dem gleichzeitig mit der Abrechnung für das vierte Quartal des betreffenden Etatsjahres einzureichenden allgemeinen Inventarisationsatteste (s. unter Ziffer 12) in Verbindung zu bringen ist.

11. Die Beläge sind fortlaufend zu numerren und zwar rechts oben, damit die betreffende Zahl bei dem Einheften in die Akten des Auswärtigen Amts nicht verschwindet.

Allen Belägen, welche nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen. In den Fällen, in welchen Beläge in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden, bedarf es nur einer kurzen Erläuterung des Inhalts, namentlich sind Handwerkerrechnungen mit einer Angabe über den Gegenstand der einzelnen Leistungen und Lieferungen, besonders mit Rücksicht auf die ortsüblichen tech-

nischen Bezeichnungen, zu versehen (E. vom 4. März 1875). Falls einzelne Beläge über eine andere Münzsorte lauten, als diejenige, in welcher die amtliche Rechnung gelegt ist, so ist die nach Nr. 3 (vorstehend) nothwendige Reduktion unter Angabe des betreffenden Kursverhältnisses auf dem Belag selbst auszuführen.

12. Ueber die von dem Konsul angeschafften Inventarienstücke sind gleichzeitig mit den Belägen amtliche Atteste über die erfolgte Eintragung in das Konsulats-Inventarium einzureichen. Solche Atteste sind auch in Bezug auf die von dem Auswärtigen Amte übersendeten Inventarienstücke auszustellen und einzusenden. Am Schlusse jedes Rechnungsjahres ist ein allgemeines Inventarisationsattest einzureichen, welchem (vergl. Ziffer 10) folgende Fassung zu geben ist:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß das Inventarium über die Bücher und Utensilien vorschriftsmäßig geführt ist, die Zu- und Abgänge gehörig nachgetragen und die am Schlusse des Jahres vorhanden sein sollenden Bestände auch wirklich vorgefunden, sowie, daß die am Schlusse des voraufgegangenen Rechnungsjahres vorhanden gewesenen und die im abgelaufenen Rechnungsjahre fernerweit beschafften Schreib-, Feuerungs- und Beleuchtungs-Materialien — bis auf die im Bestande verbliebenen — lediglich im Interesse des Reichsdienstes, resp. ausschließlich zur Heizung und Beleuchtung der Kanzleilokalien verwendet worden sind.“

13. Spezialliquidationen über Reisekosten und Diäten sind in der Regel nicht in die Dienstausgabenliquidation mit aufzunehmen, sondern mittelst besonderen Berichts an das Auswärtige Amt zur Prüfung und Festsetzung einzureichen. Vergl. oben S. 359.

14. Ausgaben, welche den Konsuln durch die Anwesenheit deutscher Fürstlicher Personen und insbesondere durch die, auf deren Verlangen behufs Empfangs oder in Begleitung derselben ausgeführten Reisen erwachsen, sind, soweit irgend thunlich, direkt bei der betreffenden Landesregierung zur Erstattung zu liquidiren, also nicht in die dem Auswärtigen Amte einzureichenden Rechnungen aufzunehmen (E. vom 14. Oktober 1874).

15. Die Remuneration eines Sekretärs, Schreibers u. s. w. ist der Konsul nicht befugt, gegen seine eigene Quittung in Rechnung zu stellen, da die Verausgabung nicht nur der etatsmäßigen Besoldungen, sondern auch der nicht etatsmäßigen, ihrem Betrage nach veränderlichen Remunerationen unter allen Umständen durch die Quittungen derjenigen Beamten justifizirt werden muß, für welche die betreffenden Gehälter bestimmt sind.

16. Die in deutschem Gelde feststehenden Gehälter, Remunerationen, Diäten u. s. w. der Konsulatsbeamten und Unterbeamten sollen der Regel nach nicht in die amtliche Rechnung aufgenommen,

sondern direkt von der Legationskasse eingezogen werden. Vergl. oben S. 69 ff.

17. Portokosten, welche durch die im Interesse von Privatpersonen geführte Korrespondenz erwachsen, sind von den amtlichen Portokosten auszusondern und unter besonderer Nummer in Rechnung zu stellen, falls es nicht thunlich gewesen ist, dieselben den Interessenten durch unfrankirtes Absenden der an letztere gerichteten Briefe zur Last zu stellen. Namentlich dürfen auch die Porti für Privatbriefe der Konsularbeamten nicht auf amtliche Rechnung gehen und ist gleichzeitig mit den amtlichen Liquidationen eine besondere, den Belägen beizufügende Bescheinigung darüber einzureichen, daß nur amtliche Portokosten in Rechnung gestellt worden sind. Ebenso sind alle übrigen in Privatsachen erwachsenen Auslagen, als Uebersetzungskosten, Wagengelder u. s. w., von den übrigen Dienstausgaben der gleichen Kategorie zu trennen und Behufs der Wiedereinziehung von den Interessenten unter besonderer Nummer zu liquidiren. Nur wenn die Wiedereinziehung der in Parteisachen erwachsenen Portokosten in dem einen oder andern Falle wegen damit verbundener unverhältnißmäßiger Weiterungen oder mit Rücksicht auf die Höhe der dadurch erwachsenden Kosten nicht thunlich erscheint, kann der betreffende Betrag ausnahmsweise unter Darlegung des Sachverhalts bei den amtlichen Portokosten mit verrechnet werden (E. vom 12. Januar 1882).

18. Es ist unzulässig, in den amtlichen Rechnungen des einen Etatsjahres solche Dienstausgaben zu liquidiren, welche erst dem nächstfolgenden Etatsjahre angehören. Beispielsweise dürfen Abonnementskosten auf Zeitungen für das erste Quartal des Etatsjahres 1888/89 nicht schon im vierten Quartal des Etatsjahres 1887/88 in Rechnung gestellt werden, sondern sind erst im ersten Quartale 1888/89 zu liquidiren.

19. Die Konsuln sind ermächtigt, zur Bestreitung der vorkommenden amtlichen Ausgaben je nach Bedürfniß Vorschüsse zu erheben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Die Erhebung geschieht durch Abgabe eines auf die Legationskasse lautenden Wechsels, dessen Betrag in der Reichswährung (vergl. S. 349) ausgedrückt sein muß. Der Wechsel ist an die Ordre der Legationskasse auszustellen oder zu indossiren, nicht an die Ordre des Reichskanzlers oder des Auswärtigen Amts, auch sind Blankogiros nicht gestattet (E. vom 28. März 1874 und 23. Oktober 1874).

b) Der Ertrag dieses Wechsels, d. h. die dafür erhaltene Summe in der Landesmünze, ist unter Beifügung einer Wechslernote in der Rechnung desjenigen Quartals (Tertials, Semesters) als Einnahme nachzuweisen, innerhalb dessen der Vorschuß erhoben wird.

c) Aus der Wechslernote muß ersichtlich sein: der Betrag in Reichswährung, der Gegenwerth in fremdem Gelde und das der Berechnung zu Grunde gelegte Kursverhältniß.

d) Die Vorschüsse sind in solcher Höhe zu erheben, daß die amtliche Liquidation mit einem mäßigen, in der Konsulatskasse verbleibenden Bestande abschließt, welcher letztere in der nächstfolgenden Rechnung als Einnahme vorzutragen ist.

e) Ueber jede Vorschußerhebung ist sofort, unter Angabe der erhobenen Summe und des angewendeten Kursverhältnisses, zu berichten, damit die Legationskasse wegen Einlösung des Wechsels mit der erforderlichen Anweisung versehen werden kann. Auch haben die Konsuln in allen Fällen, wo sie durch Wechsel, Anweisung oder Quittung Geld von der Legationskasse einziehen und die pünktliche Honorirung ihrer Wechsel, Anweisungen oder Quittungen sicher stellen wollen, die Legationskasse rechtzeitig direkt und unter Angabe des Zweckes der Gelderhebung mit Avis zu versehen.

20. Unter den amtlichen Rechnungen ist von dem Konsul zu bescheinigen, „daß der durch die Kassenbücher des K. Konsulats nachgewiesene Bestand bei der am Tage des Rechnungsabschlusses vorgenommenen Revision der Kasse wirklich vorgefunden worden ist“ (E. vom 6. Januar 1886).

21. Sobald die Einnahmen eines Konsulats durch Erhebung von Gebühren, Einzahlung von Nachlässen, Seemannsersparnissen u. s. w. eine so bedeutende Höhe erreicht haben, daß sie den voraussichtlichen Bedarf für den nächsten Rechnungsabschnitt erheblich übersteigen, ist ein angemessener Betrag auf sicherem Wege, event. durch Vermittelung der betreffenden Gesandtschaft an die Legationskasse abzuführen und der gleiche Betrag event. unter Beifügung einer Wechslernote in die betreffende amtliche Rechnung mit aufzunehmen.

2. Bei Wahlkonsulaten. Da die Wahlkonsuln im Allgemeinen nur eine jährliche Zusammenstellung über ihre Einnahmen und Ausgaben einzureichen haben, so war es nicht erforderlich, bezüglich ihrer besondere Bestimmungen über Rechnungslegung zu erlassen.

Nur diejenigen Wahlkonsuln, welche Ersatz amtlicher Ausgaben beanspruchen (vergl. oben S. 364) müssen eine förmliche Rechnung legen. Für diese Rechnungslegung finden die bezüglich der Berufskonsuln geltenden Bestimmungen im § 80 1 a, b und d Ziffer 1 bis 18, sowie im § 79 1 a bis e Anwendung. Nur kommt statt des im § 80 unter 1 c aufgeführten Formulars für die Ausgaben bei den, von dem Generalkonsulat in New-York ressortirenden Wahlkonsulaten ein besonderes Formular zur Verwendung. Abgesehen von dieser Ausnahme ist das Ausgabeformular S. 368, ebenso wie das dort gegebene Einnahmeformular von denjenigen

Wahlkonsuln anzuwenden, welche Ersatz amtlicher Auslagen beanspruchen. Die danach aufzustellenden Rechnungen sind in der Regel jährlich, und zwar unmittelbar nach dem Jahresschlusse einzureichen. Ausnahmen hiervon sind mit der Maßgabe gestattet, daß der Zeitraum von Einem Jahre das Maximum ist, welches die Rechnung umfassen darf.

Der Ueberschuß der amtlichen Ausgaben über die Einnahmen darf nicht eher von der Legationskasse abgehoben werden, als bis dem Konsul Seitens des Auswärtigen Amts die Nachricht von der erfolgten Prüfung und Festsetzung der bezüglichen Rechnung zugegangen ist. Erfolgt demnächst die Abhebung durch Wechsel, so ist das oben S. 373 Z. 19 Angeführte zu beachten. Zinsen können nur für die in Parteisachen oder auf Grund besonderen Auftrags verausgabten Gelder, nicht für allgemeine Dienstausgaben berechnet werden.

§ 81.

IV. Die Konsulatskasse und das Depositenwesen.

1. Die A. D. J. bestimmt, daß die Kassengelder an einem sicheren Orte in einem eisernen oder wenigstens mit Eisen beschlagenen Kasten, Schranke oder ähnlichen Behältnisse aufzubewahren sind. Vertraut der Konsul die Kassenverwaltung unter seiner Verantwortlichkeit einem ihm untergeordneten Beamten an, so müssen die Bestände unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden. Der Konsul führt den einen, der Kassenverwalter den andern Schlüssel. Der Konsul muß alsdann die Kasse am letzten Tage eines jeden Monats, und außerdem einige Mal im Laufe des Jahres unvermuthet revidiren. Von dem Protokolle über die außerordentlichen Revisionen der Konsulatskasse ist dem Auswärtigen Amte regelmäßig eine Abschrift einzureichen (E. vom 11. Sept. 1885).

Es existirt keine Vorschrift, welche den Berufskonsuln die Befugniß gäbe, Kassengelder bei Bankiers zu deponiren. Wenn sie es thun, geschieht dies auf ihre eigene Verantwortlichkeit.

2. Bei verschiedenen amtlichen Anlässen kann der Konsul in die Lage kommen, fremde Gelder, Werthsachen und Effekten in Verwahrung zu nehmen. So aus Anlaß von Nachlaßregulirungen; bei Schiffbrüchen; in Folge der Ausführung von Aufträgen, welche direkt oder indirekt die Einziehung von Geldern zur Folge haben; bei Richterkonsulaten in allen den Fällen, in welchen die Gesetze die gerichtliche Deponirung vorschreiben oder zulassen. Für die Richterkonsuln kommen hierbei die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht.*) Für die nicht mit Gerichtsbarkeit ver-

*) Vergl. oben S. 217.

sehenen Konsuln sind besondere Vorschriften über Behandlung von Depositen nicht ergangen.

Die Wahlkonsuln haben keine Berechtigung bezw. Verpflichtung, sich der Aufbewahrung von Geldern u. s. w. auf Antrag von Privatpersonen zu unterziehen. In dieser Beziehung bestimmt das E. vom 6. Dezember 1875, aus der Vorschrift im § 18 K. G. sei mehrfach eine Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen. Eine solche Erweiterung der konsularischen Befugnisse entspreche aber weder der Absicht des Gesetzes, noch könne sie wegen der damit verknüpften Folgen als zulässig erachtet werden. Die Wahlkonsuln müssen sich daher stets gegenwärtig halten, daß sie in ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem erwähnten § 18 vorgesehenen Fällen, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß sie vom Auswärtigen Amt oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Liegt ein solcher Auftrag nicht vor und wird die Vermittelung von anderer Seite in der gedachten Weise in Anspruch genommen, so müssen die Konsuln die Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß sie ihre Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen können.

Bezüglich der von dem Konsul zur Verwahrung angenommenen Depositen haftet derselbe im Allgemeinen nur wegen Unterlassung der gewöhnlichen Sorgfalt.

Die Aufbewahrung von Geldern und Kostbarkeiten hat in demselben Behältniß zu erfolgen, in welchem die Kassengelder aufbewahrt werden. Waaren und andere Gegenstände sind in geeigneten — allenfalls besonders zu miethenden — Lokalen unterzubringen.

Die Entgegennahme des Depositums ist protokollarisch festzustellen. Das desfallsige Protokoll muß den deponirten Gegenstand genau bezeichnen, die Person des Deponenten und den Grund der Niederlegung angeben, auch ersehen lassen, an Wen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Herausgabe demnächst erfolgen soll. Abschrift des Protokolls erhält der Deponent als Quittung.

Ueber sämmtliche bei dem Konsulate eingehende Depositen ist ein Register, etwa nach dem auf der folgenden Seite befindlichen Schema, zu führen.

Die Zurückgabe der Depositen erfolgt an den zum Empfang Berechtigten gegen Rückgabe der Protokollabschrift und gegen Quittung.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Depositums: baar.	Bezeichnung des Depositums: andere Gegenstände.	Veranlassung der Niederlegung und Person des Deponenten.	Datum der Deposition.	Bezeichnung des Empfängers.	Datum der Herausgabe.	Bemerkungen.

Dritter Theil.

Formulare und Vorbilder zum Gebrauch für die deutschen Konsuln.

§ 82.

Diensteide.

I. Schriftlicher Diensteid eines Konsuls.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, nachdem ich zum (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. ernannt worden bin, meine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern will, so wahr mir Gott helfe.

N. N. den . . . . .

Unterschrift des Konsuls.

Bemerkung. Die Bekräftigungsformel am Schluß kann von evangelischen Christen, wie folgt: „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit,

Amen"; von katholischen Christen folgendermaßen: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen" gefaßt werden. Die Eidesurkunde ist eigenhändig zu schreiben und — mit Vor- und Zunamen — zu unterschreiben.

II. Protokoll über die mündliche Ableistung des Diensteides eines Konsulatsbeamten.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N.
den . . . . .

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien heute der zum Sekretär bei dem hiesigen Konsulate ernannte

Herr N. N.

um in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom . . . . . vereidigt zu werden.

Demselben wurde eröffnet, daß er den Diensteid in der durch die A. V. vom 29. Juni 1871 (R. G. B. S. 303) vorgeschriebenen Form dahin zu leisten habe:

> Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Sr. M. dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe,

wobei ihm überlassen bleibe, die seinem religösen Bekenntnisse entsprechend e Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Nachdem Herr Komparent angegeben, daß er der evangelischen Konfession angehöre, hat er unter Erhebung der Schwurfinger den angegebenen Eid vorschriftsmäßig geleistet.

Vorstehende Verhandlung wurde von Herrn N. N. selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Unterschrift (Vor- und Zuname).

Geschehen wie oben.

Unterschrift des Konsuls.

Bemerkung. Wegen der Bekräftigungsformel vergl. das in der Bemerkung zu Nr. I Gesagte.

Wenn ein Konsul den Diensteid mündlich vor dem vorgesetzten Gesandten, Generalkonsul u. s. w. abzuleisten hat, so ist ein ähnliches Protokoll wie das vorstehende aufzunehmen, selbstverständlich unter Anwendung der aus Nr. I, bezw. § 4 K G. zu ersehenden Eidesnorm.

§ 83.

Protokoll, betreffend die Uebergabe der Konsulatsverwaltung.

Verhandelt in der Kanzlei des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. den . . . .

In dem auf heute zur Uebergabe der Geschäfte des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. verabredeten Termine waren erschienen

Herr A., bisher Konsul zu N. N.
Herr B., dessen ernannter Nachfolger.

Herr A. übergab Herrn B.:

1. Die sämmtlichen Akten des Konsulatsarchivs, wie sie in dem anliegenden, von beiden gedachten Herren vollzogenen Verzeichniß aufgeführt sind, nämlich funfzehn verschiedene Faszikel Generalakten, bezeichnet A 1. bis A. 15., und fünfundvierzig Hefte Spezialakten, in fortlaufender Nummer bezeichnet B. 1. bis B. 45.
2. Die Journale, Bücher und Register des Konsulats, nämlich:
   a) vier Journale der ein- und ausgehenden Sachen aus den Jahren 1871 bis jetzt;
   b) zwei Paßregister ꝛc.
3. Die in dem anliegenden, von beiden Herren unterschriebenen Inventarium verzeichneten Karten, Bücher, Utensilien u. s. w. des Konsulats.
4. Den nach anliegendem, von dem Herrn A. vollzogenen Kassenabschluß vorhanden sein sollenden Kassenbestand von . . . . . in folgenden Münzsorten: (Hier sind die Beträge nach einzelnen Münzsorten anzugeben.)
5. Die in dem Depositenverzeichnisse noch nicht gelöschten Deposita, nämlich:
   a) einen Wechsel über 500 Mark, ausgestellt von A. Klenem zu Leipzig am 3. Februar 1888 auf J. Klenem hierselbst an die Ordre der Herren J. Salvati und Co. (Nr. 5 des Verzeichnisses);
   b) zwanzig Dukaten in Gold ꝛc.

Herr A. versicherte pflichtmäßig, daß er, seinem besten Wissen nach, keine amtlichen Akten, Gelder, Deposita, Bücher, Register oder sonstigen Inventarienstücke hinter sich habe und versprach, falls er dergleichen noch in seinem Besitz finden würde, solche nachträglich abzuliefern.

Herr B. erkannte ausdrücklich an, sämmtliche vorstehend verzeichneten Akten, Bücher Journale, Register, Inventarienstücke, Kassengelder und Deposita richtig übergeben erhalten zu haben,

worauf beide Herren dieses Protokoll nach eigener Durchlesung vollzogen haben.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) A. (gez.) B.

(gez.) C., Konsulatssekretär, als Protokollführer.

§ 84.

Formular zur Bestallung für einen Konsularagenten.

Nachdem es für angemessen befunden worden, einen Konsularagenten zur Wahrnehmung und Vertretung der Handels- und Schiffahrtsinteressen des Deutschen Reichs in N. zu bestellen, so wird hiermit von mir, dem unterzeichneten Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. in Kraft der mir von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Genehmigung der N. in N. bevollmächtigt und beauftragt, nach Maßgabe der ihm von mir zugehenden Anweisungen die Konsulatsgeschäfte des Deutschen Reichs in N. in meinem Namen und unter meiner persönlichen Verantwortlichkeit zu besorgen. Dessen zu Urkund ist von mir für den N. die gegenwärtige Bestallung ausgefertigt und vollzogen worden.

N. N., den . . . .

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 85.

Bekanntmachung über die Immatrikulirung der Bewohner des Konsularbezirks.

Die in dem Amtsbezirke des Kaiserlich deutschen Konsulats zu **N. N.** wohnenden deutschen Staatsangehörigen werden hierdurch benachrichtigt, daß Anmeldungen Behufs Eintragung in die von dem Konsulate geführte Matrikel an jedem Wochentage in den Stunden von . . bis . . Uhr mündlich oder schriftlich erfolgen können. Bei der Meldung sind diejenigen Papiere (Heimathschein, Paß, Ersatzreserve-Schein, Seewehr-Schein u. s. w.) vorzulegen, durch welche nachgewiesen wird, daß der Einzutragende die Staatsangehörigkeit in einem der zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaate besitzt. Durch die Eintragung in die Matrikel wird die zehnjährige Frist unterbrochen, nach deren Ablauf deutsche Staatsangehörige in Folge des Aufenthalts im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Ueber die Eintragung in die Matrikel wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

Die gesetzliche Gebühr beträgt für die Eintragung in die Matrikel 3 ℳ (6 ℳ), für den Matrikelschein 3 ℳ (6 ℳ).

Kaiserlich deutsches Konsulat.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Bemerkung. Vergl. § 12 Alinea 2 A. D. J.

§ 86.

Legalisation von Urkunden.

Gesehen im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen Distriktspräfekten Herrn N. N.

N. N. den . . . .

Gebühr: 3 ℳ 50 ₰ erhalten.

Kaiserlich deutsches Konsulat.
(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 87.

Konsularische Zeugnisse.

I. Beglaubigung von Abschriften.

Auf Antrag des Königlich sächsischen Staatsangehörigen Herrn N. N. wird hierdurch zum öffentlichen Glauben bescheinigt, daß die vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Originale als übereinstimmend befunden worden ist.

N. N. den . . . .

4 ℳ 50 ₰ Gebühr erhalten.

Der Kaiserlich deutsche Konsul.
(Siegel.) (Unterschrift.)

II. Lebensattest.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bescheinigt hierdurch, daß die ihm persönlich bekannte, hier wohnhafte oldenburgische Staatsangehörige Frau Wittwe N. N., geborene N. N., sich heute vor ihm eingefunden hat. Derselben wird auf ihren Antrag gegenwärtiges Lebensattest ertheilt.

N. N. den . . . .

Gebühr mit 1 ℳ erhalten.

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

III. Ursprungszeugniß.

Von Seiten des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. wird hierdurch nach Einsicht vorgelegter Rechnungen und Konnossemente, sowie auf Grund mündlicher Angabe des hiesigen vereideten Maklers X. bescheinigt, daß die nachfolgend verzeichneten Waaren, nämlich:

(Hier folgt das Verzeichniß der Waaren unter Angabe ihrer Verpackung und Bezeichnung.)

welche das hiesige deutsche Handlungshaus C. Meyer & Komp. für Rechnung der Herren Stab und Rieß zu N. N. auf das nach N. N. bestimmte deutsche Schiff Anna Emilie, Heimathshafen Elsfleth, Unterscheidungssignal LDBP, Kapitän Holm, verladen hat, wirklich Erzeugnisse des .... (Bezeichnung des Ursprungslandes) sind.

Urkundlich dessen wird auf Antrag der Herren C. Meyer & Komp. gegenwärtige Bescheinigung ausgefertigt.

N. N. den ....

6 ℳ Gebühr erhalten.

Kaiserlich deutsches Konsulat.
(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 88.

Konsulats-Notariatsakte.

Bemerkung. Nach Vorschrift der A. D. J. werden die konsularischen Notariatsakte den Betheiligten im Original ausgehändigt (vergl. oben S. 173). Jeder Betheiligte kann von dem Konsul verlangen, daß beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten aufbewahrt wird. Auch ist es für zulässig erachtet worden, die Notariatsurkunden im doppelten Original auszufertigen. Das hier folgende Beispiel ist theilweise aus der A. D. J. entnommen.

I. Verkauf einer Schiffspart.

N. N. den ....

Vor dem unterzeichneten Konsul erschienen heute, bekannt und verfügungsfähig:

1. der Schiffskapitän Johann Christian Lieck aus ....
2. der Schiffskapitän Carl Wilhelm Albert Schul aus ...
3. der Holzhändler Rus aus ....

Dieselben erklärten folgenden Vertrag zu Protokoll:

I. Der Kapitän Lieck ist Eigenthümer von $^1/_3$ Part des Barkschiffs Julius, Nr. 49 des Stettiner Schiffsregisters, Unterscheidungssignal JKOP.

Von dieser Part verkauft er $^7/_{24}$ Part des Schiffes an den Kapitän Schul für 19000 ℳ, neunzehntausend Mark.

II. Es ist verabredet worden, daß das Eigenthum der verkauften Part sofort auf den Käufer übergeht.*)

III. Das Schiff befindet sich zur Zeit im hiesigen Hafen. Von heute ab gebührt dem Käufer der Gewinn und trifft ihn der Verlust, welcher sich aus dem Betriebe der Schiffahrt mit dem Schiff Julius ergeben wird.

IV. Das Kaufgeld wird in folgender Weise berichtigt:

a) der Käufer hat auf das Kaufgeld heut ... dreitausend Mark an den Verkäufer gezahlt, worüber dieser quittirt,	3 000 ℳ
b) der Käufer verspricht am 1. April 1888 .. dreitausend Mark, welche von heute ab mit 5 Prozent zu verzinsen sind, dem Verkäufer zu zahlen,	3 000 „
c) die hiernach rückständigen .... dreizehntausend Mark kreditirt der Verkäufer dem Käufer für die Dauer von vier Jahren von heut ab gerechnet; der Käufer verspricht, dieses Restkaufgeld, welches von heut ab mit 5 Prozent in halbjährlichen Terminen zu verzinsen ist, von seinem Verdienst nach Möglichkeit im Laufe der bewilligten 4 Jahre abzutragen. Spätestens nach Ablauf von 4 Jahren ist hiernach das Restkaufgeld fällig.	13 000 „
Auf diese Weise ist das gesammte Kaufgeld mit	19 000 ℳ

belegt.

V. Der Käufer verpfändet dem Verkäufer zur Sicherheit für dessen unter IV c. erwähnte Kaufgeldforderung von 13 000 ℳ nebst Zinsen und Kosten die heut erkaufte $^{7}/_{24}$ Part des Barkschiffes Julius und bewilligt die Eintragung dieses Pfandrechts in das Schiffsregister.

VI. Zur Sicherheit des Verkäufers wegen seiner am 1. April 1888 fälligen Forderung von 3000 ℳ nebst Zinsen zu 5 Prozent verpfändet Herr Rus dem Verkäufer diejenigen 3000 ℳ, dreitausend Mark nebst 5 Prozent Zinsen, welche für ihn aus dem überreichten Dokument vom $\frac{\text{30. Juni}}{\text{30. August}}$ 1881 auf dem Grundstück Bd. I. Bl. 66 des Hypothekenbuchs von N. N. Abth. III. Nr. 7 eingetragen stehen.

VII. Die Kosten des heutigen Vertrages trägt der Käufer, welcher seine Eigenschaft als preußischer Unterthan durch

*) Vergl. Art. 439 H. G. B.

Paß des K. Landrathsamts zu N. vom 3. Januar d. J. Nr. 21 nachgewiesen hat.

Der Käufer verspricht, seine Part stets unter Versicherung zu halten.

Es wird beantragt, die Eigenthumsveränderung und das bestellte Pfandrecht in das Schiffsregister einzutragen und die Kosten von dem 2c. Schul zu erfordern. Wegen der verpfändeten Hypothek behält der Verkäufer weitere Anträge vor; für jetzt soll ihm, worin die sämmtlichen Erschienenen einverstanden sind, das Dokument über die verpfändeten 3000 ℳ ausgehändigt werden.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden

1. der Steuermann Herr Christoph Franz Schneider aus Rostock im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
2. der Kaufmann Herr John Bright hier wohnhaft,

als Zeugen herbeigerufen. In Gegenwart derselben ist die vorstehende Verhandlung den Herren Lieck, Schul und Rus vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt vollzogen.

(Unterschriften der Betheiligten.)

Dies bezeugen die Herren Schneider und Bright mit ihrer Unterschrift.

(Unterschrift der Zeugen.)

Die Herren Lieck und Schul beantragen, beglaubigte Abschrift der Urkunde auf Kosten des Käufers zu den Konsulatsakten zu nehmen.

Daß die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 2.

Gebühren, laut Tarif:

für die Aufnahme der Urkunde (Pos. 25)	30 ℳ	— ₰
für vidimirte Abschrift (Pos. 6, b)	4 „	50 „
Summa	34 ℳ	50 ₰

über deren Empfang quittirt wird.

(Unterschrift.)

II. Anerkennung, bezw. Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson.

Verhandelt N. N. den . . . . . im Kaiserlichen deutschen Konsulate.

Der dem unterzeichneten Konsul von Person bekannte preußische Unterthan

Herr Kaufmann Julius Lange aus N. N. im diesseitigen Konsulatsbezirke,

gegen dessen Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legte das vorstehende Schriftstück vor und erklärte, mit dem Antrage auf Beglaubigung, daß er die darunter befindliche Unterschrift „Julius Lange" zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig geschrieben habe.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen, des

1. Kaufmann N. N.
2. Schiffsmäkler N.,

Beide hier wohnhaft, wurde vorstehendes Protokoll dem Herrn Lange vorgelesen, worauf alle drei Personen, wie folgt, unterschrieben haben.

(Unterschriften.)

Daß die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen unter Nr. 3 des Notariatsregisters.
Gebühr: Position 6, c. des Tarifs: 6 *M* = . . . (Betrag in der Landesmünze).
Erhalten

(Unterschrift.)

Bemerkung. Die Verhandlung ist auf das betreffende Schriftstück zu schreiben und unmittelbar unter der Unterschrift anzufangen. Ist dazu kein Platz, so ist das Blatt, auf welches die Verhandlung geschrieben wird, mit dem Schriftstück in der oben S. 151 und 173 angegebenen Weise zu verbinden. Die Beglaubigung von Unterschriften könnte auch als ein Zeugniß (§ 15 K. G.) aufgefaßt werden. Bei einer solchen Anschauungsweise bedürfte es der Aufnahme eines Protokolls und der Zuziehung von Zeugen nicht. Indessen ist es zweifelhaft, ob eine in dieser Weise bewirkte Beglaubigung von den inländischen Behörden anerkannt werden würde, da die A. D. J. zu § 14 ausdrücklich bestimmt, daß die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen den in den §§ 16 und 17 K. G. vorgeschriebenen Formalien unterliegt. Daher ist den Konsuln zu rathen, die aus vorstehendem Beispiele ersichtliche, allerdings umständlichere Weise der Beglaubigung zu wählen. Abweichungen sind nur auf Grund besonderer Gesetze oder Instruktionen statthaft, z. B. wird bei Beglaubigung der Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß, welches dieser dem abzumusternden Schiffsmann nach § 17 S. O. zu ertheilen hat (vergl. oben S. 301) ein einfacher Vermerk, wie: „Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt" genügen, da hierbei das Konsulat in seiner Eigenschaft als Seemannsamt in Betracht kommt und die notarielle Form in der S. O. nicht vorgeschrieben ist.

III. Verlautbarung eines Vertrags.

Verhandelt vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul zu N. N. am 2. März 1887.

Persönlich bekannt und geschäftsfähig erschienen heute

1. der Kaufmann Herr Julius Arndt, hamburgischer Staatsangehöriger, hier wohnhaft,
2. der Buchhalter Herr Franz Kort, braunschweigischer Staatsangehöriger, hier wohnhaft,

legten den vorstehenden zwischen ihnen abgeschlossenen Engagementsvertrag, d. d. N. N. den 1. März 1887 vor und erklärten ihre Absicht, denselben zu verlautbaren. Dieser Vertrag wurde den Komparenten von dem Konsul vorgelesen, sie genehmigten dessen Inhalt und erkannten die darunter befindlichen Unterschriften für ihre eigenhändigen an.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen, des

1. Tischlermeisters Johann H. und
2. Kaufmanns Friedrich M.,

Beide hier wohnhaft,

wurde die vorstehende Verhandlung den Herren Arndt und Kort vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, unterschrieben.

(Unterschriften der Betheiligten.)

Zur Beglaubigung dessen unterschrieben die Zeugen gleichfalls, wie folgt:

(Unterschriften der Zeugen.)

Daß die Verhandlung so, wie vorstehend geschrieben, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen unter Nr. des Notariatsregisters.

Gebühren sind erhoben nach Pos. 25 des Gebührentarifs . . . ℳ = ... (Betrag in der Landesmünze),
worüber hiermit quittirt wird.

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

Bemerkung. Die Verhandlung ist auf das Schriftstück, welches den zu verlautbarenden Vertrag enthält, unmittelbar hinter diesem Vertrage zu schreiben.

IV. Vollmacht.

1. Beispiel. Aufnahme einer General- und Spezialvollmacht.

N. N. den . . . . .

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien

der preußische Staatsangehörige, Sattler Karl Arnold, in Berlin wohnhaft, gegenwärtig in Geschäften sich hier aufhaltend,

welcher durch den persönlich bekannten Kaufmann Ude von hier rekognoszirt wurde, wie dieser durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Vermerks bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift des Ude.)

Der 2c. Arnold, gegen dessen Verhandlungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, gab darauf nachstehende Vollmacht zu Protokoll:

Ich bevollmächtige hierdurch den Königlichen Rechtsanwalt und Notar Flemming zu Berlin, in der Nachlaßsache meiner zu Berlin verstorbenen Eltern, der Tischler Arnoldschen Eheleute, meine Gerechtsame wahrzunehmen, insbesondere meine Erbeslegitimation zu führen und in meine Seele an Eides Statt zu versichern, daß mir außer mir, meinem Bruder, dem Kaufmann Julius Arnold zu Perleberg, und meinem Neffen, dem Handlungslehrling Bernhard Anton, keine näheren oder gleich nahen Verwandten meiner verstorbenen Eltern bekannt sind. Mein gedachter Bevollmächtigter soll ferner befugt sein, sich über die Antretung der mir angefallenen elterlichen Erbschaft zu erklären, das Inventarium für richtig anzunehmen oder Ausstellungen dagegen zu machen; die Erbtheilung an meiner Stelle vorzunehmen, den Erbrezeß abzuschließen und zu vollziehen; den auf mich fallenden Erbtheil für mich in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren; überhaupt Alles zu thun, was zur vollständigen Regulirung der Erbschaft und Auseinandersetzung der Erben erforderlich ist. Namentlich soll er, wenn die Einziehung oder der Verkauf der Nachlaßforderungen vor der Theilung beliebt wird, zur Quittungsleistung, zur Genehmigung der Löschung im Hypothekenbuche, zu Cessionen und zur Empfangnahme von Zahlungen, so wie auch befugt sein, die wegen Erbschaftsforderungen oder Schulden entstehenden Prozesse für mich zu führen, Vergleiche zu schließen, die Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Alles zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind. Den Verkauf der Nachlaßgrundstücke soll mein Bevollmächtigter beantragen können, er soll berechtigt sein, mich bei der

Subhastation von Nachlaßgrundstücken zu vertreten, für mich mitzubieten, auch die Urtelsausfertigung in Empfang zu nehmen und bei der Kaufgelderbelegung für mich zu handeln.

Endlich soll mein Bevollmächtigter das Recht haben, alle ihm durch gegenwärtige Vollmacht beigelegten Befugnisse auf einen Andern zu übertragen und verspreche ich, Alles zu genehmigen, was mein Bevollmächtigter oder sein Unterbevollmächtigter auf Grund dieser Vollmacht vornehmen.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden u. s. w. (wie S. 384).

2. Beispiel. Generalvollmacht.

Ich bevollmächtige hierdurch Herrn . . . . . ., unter gleichzeitiger Ermächtigung, in Verhinderungsfällen für einzelne Geschäfte einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, meine Gerechtsame aller Art, sowohl bei Gerichten, als bei allen sonstigen Behörden uneingeschränkt wahrzunehmen, ausstehende Forderungen statt meiner zu kündigen und für mich einzuziehen, Klagen aller Art für mich anzustrengen oder auf wider mich angestellte Klagen sich einzulassen, in Prozessen jeder Art, also auch bei Konkurs- und Liquidationsprozessen mich zu vertreten und dabei Alles zu thun, was die Gerichte von dem Mandatar einer abwesenden Partei zu verlangen berechtigt sind, namentlich Forderungen des Gegners anzuerkennen und definitive Entscheidungen in Empfang zu nehmen, alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel gegen ergehende Erkenntnisse einzulegen, die Rechtfertigungsschriften für mich anzufertigen und statt meiner zu vollziehen, Exekutionen in allen Graden, also auch Sequestrationen und Subhastationen nachzusuchen und mich dabei, sowie beim Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungsverfahren zu vertreten, Eide zu deferiren oder zurückzuschieben, solche zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Vergleiche zu schließen, auf mir zustehende Forderungen oder sonstige Gerechtsame Verzicht zu leisten, Gelder, Sachen und geldwerthe Dokumente, sei es von Privatpersonen oder von öffentlichen Kassen und Behörden, für mich in Empfang zu nehmen und darüber vollgültig zu quittiren, Forderungen oder sonstige Rechte zu cediren und die Cessionsvaluta in Empfang zu nehmen, Eintragungen oder die Löschung eingetragener Forderungen oder sonstiger Gerechtsame in den Hypothekenbüchern nachzusuchen oder zu bewilligen, Prioritäts- und Exnexuationserklärungen für mich zu verlautbaren, Grundstücke zu veräußern oder für mich anzukaufen, bei Subhastationen für mich mit zu bieten, in den Zuschlag an den Meistbietenden zu willigen oder solchem zu widersprechen, Darlehne mit Bestellung von Hypothek oder ohne solche Bestellung in meinem Namen aufzunehmen und

die Darlehnsvaluta für mich zu empfangen, rückständige Kaufgelder zu kreditiren, so wie auf Resubhastation anzutragen, in vorkommenden Fällen Rechnungslegung zu verlangen und die Decharge darüber zu ertheilen oder solche zu verweigern, und die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruch zu unterwerfen. Alles, was mein Herr Bevollmächtigter oder dessen Substitut auf Grund dieser Vollmacht statt meiner thun und erklären wird, soll so angesehen werden, als sei es von mir selbst geschehen und erklärt worden.

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

V. Proteste in Bezug auf Schiffahrtsverhältnisse.

1. Protest eines Schiffers bezüglich der Löschzeit.

Verhandelt im Konsulate des Deutschen Reichs zu N. N. am . . . . . .

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien heute

der Kapitän A., Führer des deutschen Briggschiffs Auguste, Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal QBNM.

Derselbe erklärte:

Mit meinem bezeichneten Schiffe habe ich an die Ordre des Herrn M. hierselbst eine volle Ladung Kohlen von G. hier eingebracht und mich Sonnabend, den drei und zwanzigsten dieses Monats, zur Disposition des Empfängers gestellt. Montag, den fünf und zwanzigsten dieses Monats, begann die Löschzeit, welche laut Chartepartie sechs Tage beträgt, somit am heutigen Tage abläuft. Mit dem morgenden Tage beginnt die Ueberliegezeit und beanspruche ich von morgen ab das chartepartiemäßige Liegegeld von drei Pfund Sterling täglich.

Für dieses Liegegeld mache ich den Herrn M. verantwortlich. Nach Ablauf der Ueberliegezeit werde ich, falls der Herr M. die Ladung nicht in Empfang genommen hat, dieselbe in sicherer Weise niederlegen. Alles dieses habe ich dem Herrn M. erklärt, er hat sich aber geweigert, den Empfang meiner Erklärung schriftlich oder vor Zeugen zu bescheinigen, deshalb beantrage ich, über meine vorstehende Erklärung eine öffentliche Urkunde zu errichten und dieselbe dem Herrn M. mitzutheilen, auch über diese Mittheilung eine öffentliche Urkunde zu errichten, ingleichen bitte ich, beglaubigte Abschrift meines Protestes zu den Konsulatsakten zu nehmen. Für alle Protestkosten mache ich Herrn M. verantwortlich.

In Gegenwart der zugezogenen Zeugen
N. N. und X. X.

wurde vorstehende Verhandlung dem Herrn A. vorgelesen und von ihm genehmigt, auch wie folgt unterschrieben.

(Unterschrift des A.)

Dieses bezeugen die Herren N. N. und X. X. mit ihrer Unterschrift.

(Unterschrift der Zeugen.)

Daß die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 5.

Gebühren sind erhoben:

für die Aufnahme der Urkunde Nr. 28 des Tarifs (Werth des Gegenstandes unschätzbar)	6	ℳ	— ₰
für beglaubigte Abschrift Nr. 6, b des Tarifs	5	„	70 „
Sa.	11	ℳ	70 ₰

mit . . . . (Betrag in der Landesmünze),
worüber hiermit quittirt wird.

(Unterschrift.)

2. Mittheilung des vorstehenden Protestes an den Protestaten.

N. N. den . . . . .

Auf den Antrag des Kapitäns A., Führer des deutschen Briggschiffs Auguste, begab sich der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. in Begleitung der beiden mitunterzeichneten Zeugen, Herren O. und P., heute Nachmittags 12½ Uhr in das hierselbst am Markt belegene Geschäftslokal des Reichsangehörigen Herrn M., um dem letzteren den vorstehenden (oder: hier angehefteten) Protest zu behändigen.

In dem bezeichneten Geschäftslokale des Herrn M. wurde dessen Prokurist, Herr R., angetroffen. Derselbe ertheilte auf Befragen des Konsuls die Antwort, daß sein Prinzipal nicht zu Hause sei. Er wurde aufgefordert, für schleunige Auslieferung der gegenwärtigen Urkunde an Herrn M. Sorge zu tragen.

Herr Prokurist R., welchem in Gegenwart der Eingangs genannten Zeugen Vorstehendes vorgelesen wurde, weigerte sich sowohl das Protokoll zu unterschreiben, als auch die Gebühr für diese Urkunde zu bezahlen, erklärte sich aber zur Aushändigung des Protestes an seinen Prinzipal M. bereit.

Die Zeugen O. und P. genehmigten vorstehende Verhandlung und unterschrieben, wie folgt:

(Unterschrift der Zeugen.)

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 6.

An Gebühr ist zu entrichten:
auf Grund Position 25 des Tarifs: 6 ℳ = ... (Betrag in der Landesmünze), wobei das Objekt als unschätzbar angenommen ist. (Vergl. § 3 des Gebührengesetzes.)

Bemerkung. Selbstverständlich hat der Kapitän A., als Extrahent, die Gebühr auch für die zweite Urkunde — vorbehaltlich seines Anspruchs gegen M. auf Erstattung — dem Konsul zu entrichten.

Kommt es dem Kapitän A. darauf an, über die Aushändigung des Protestes ein beweiskräftiges Dokument zu erlangen, so kann er sich von dem Konsul ein Zeugniß (vergl. oben S. 152) darüber ausstellen lassen, in welcher Weise dieser die Zustellung bewirkt hat.

§ 89.

Siegelung.

I. Muster für den Fall, daß das Konsulat die Siegelung allein und selbständig vornimmt.

N. N. den . . . . .

Nachdem die hiesige Polizeibehörde dem Kaiserlichen Konsulate heute früh mündlich hatte mittheilen lassen, daß der deutsche Reichsangehörige Uhrmacher Johann Wagner aus P. in verwichener Nacht gestorben sei, ohne Erben hierselbst zu hinterlassen, hatte sich der unterzeichnete Kaiserliche Konsul in die unweit der St. Eliaskirche belegene Wohnung des Verstorbenen begeben, um die Siegelung des Nachlasses vorzunehmen. Dort angekommen, fand er im Wohnzimmer

1. den angeblichen Kompagnon des Verstorbenen, Uhrmacher Georg Lenzi (österreichischen Schutzgenossen),
2. die Haushälterin des Verstorbenen, Julie M. aus B.

Letztere zeigt an, daß ihr verstorbener Dienstherr, so viel sie wisse, in P. einen Bruder habe, daß sie aber Stand und Vornamen desselben nicht angeben könne. Wie sie gehört habe, befinde sich ein Testament des Verstorbenen bei dem Gerichte in P. niedergelegt. Beide oben genannten Personen gaben ferner an, daß der Johann Wagner schon seit längerer Zeit an einer ab-

zehrenden Krankheit gelitten und heute früh zwischen 1 und 2 Uhr in ihrer Anwesenheit seinen Geist aufgegeben habe.

Der Unterzeichnete verfügte sich hierauf in das an die Wohnstube anstoßende Schlafzimmer, wo er die Leiche des bei Lebzeiten ihm wohlbekannt gewesenen Johann Wagner aus P. im Bett liegend fand. Er ließ die Leiche mit dem Bett in das Wohnzimmer tragen, wogegen die im Wohnzimmer befindlichen Gegenstände mit Ausnahme von einigen weiter unter zu bezeichnenden Meubles und Kleidungsstücken in die Schlafstube geschafft wurden. Die Schlafstube hat ein einziges, auf die Straße gehendes Fenster, welches in der Art versiegelt wurde, daß inwendig ein Papierstreifen über beide Flügel gelegt und auf jedem Flügel mit dem Konsulatssiegel angesiegelt wurde. Darauf wurde die einzige, zu dem Schlafzimmer führende Thür von außen verschlossen, der Schlüssel abgezogen und über das Schlüsselloch ein Papierstreifen mit 2 Siegeln dergestalt befestigt, daß sich ein Siegel auf dem Thürpfosten, das zweite auf der Thür befindet. Die in der Schlafstube befindlichen offenen Kasten und Schränke zu versiegeln, erschien nicht nothwendig, weil sich darin nur wenige Effekten ohne erheblichen Werth befinden. Die Brieftasche des Verstorbenen, welche auf einem Tischchen neben dem Sterbelager gefunden wurde, nahm der Unterzeichnete an sich, um sie dem Kaiserlichen Konsulate zur Verwahrung zu übergeben.

An baarem Gelde wurden in verschiedenen Münzsorten 285 (Zweihundert Fünf und Achtzig) Francs vorgefunden, welche der 2c. Julie M. zur Bestreitung der Begräbnißkosten und demnächstiger Berechnung übergeben wurden. Außerdem sind im Wohnzimmer unter Aufsicht der 2c. Julie M. und des 2c. Lenzi belassen worden:

1. eine Bettstelle nebst einer Matratze, einem Bettlaken und drei Stück Betten, letztere mit weißem Leinwandüberzug;
2. zwei Stühle, braun polirt;
3. ein Tisch, desgl.;
4. ein Hemd (zur Bekleidung der Leiche);
5. u. s. w.

Der 2c. Lenzi und die 2c. Julie M. versprachen, diese Gegenstände zu beaufsichtigen, auch darauf Acht zu geben, daß die auf die Schlafstubenthür gelegten Siegel nicht abgerissen würden. Nachdem sie angewiesen waren, jede Veränderung, welche sie etwa an den Siegeln wahrnehmen würden, dem Konsulate sofort anzuzeigen, wurde ihnen dieses Protokoll vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung unterschrieben sie wie nachsteht.

(Unterschriften.)
Verhandelt wie oben.
N. N.
Kaiserlich deutscher Konsul zu N. N.

II. Muster betreffend einen Fall, in welchem der Konsul bei der Siegelung nur assistirt hat.

Landgut N. N. den ..... Nachmittags 4 Uhr.

Heute Vormittag fand sich in der Konsulatskanzlei der Herr Prokurator Lorenzo ein und zeigte einen schriftlichen Auftrag der 1. Abtheilung des N. N.er Distriktsgerichts vor, wonach er in Gemeinschaft mit dem Kaiserlich deutschen Konsul den Nachlaß des am gestrigen Tage auf dem Landgute N. N. verstorbenen deutschen Reichsangehörigen, Gutsbesitzers v. Salig aus H. unter Sperre nehmen solle. Mit dem Herrn Lorenzo ward verabredet, die Siegelung im Laufe des heutigen Nachmittags zu bewirken. Als demgemäß der unterzeichnete Konsul gegen 4 Uhr auf dem Landgute N. N. ankam, fand er den Herrn Lorenzo schon anwesend. Es wurden ferner angetroffen:

1. der Geschäftsführer des Verstorbenen, Herr Giuseppe Sgardelli,
2. der Bediente Caspar Heldt,

welche anzeigten, daß Verwandte des Verstorbenen nicht hier seien, und daß Letzterer ihnen vor seinem gestern Nachmittag um 5 Uhr erfolgten Tode gesagt habe, er habe vor 5 Jahren ein Testament bei dem Amtsgericht in H. deponirt.

Der Konsul begab sich mit dem Herrn Lorenzo und den beiden gedachten Personen in das Arbeitskabinet des Verstorbenen, woselbst ein Schreibsekretär vorgefunden wurde. Aus demselben nahm der Herr Lorenzo an sich:

1. Einhundert und Funfzig Stück Napoleonsd'or;
2. eine goldene Dose mit kostbaren Steinen besetzt;
3. eine Bescheinigung des Amtsgerichts zu H. vom 2. Mai 1883 über Niederlegung des v. Salig'schen Testaments;
4. folgende Wechsel und Schuldscheine u. s. w.

Neben dem Arbeitskabinet befindet sich ein großes Schlafzimmer, in welchem die Leiche des dem Konsul wohlbekannt gewesenen Gutsbesitzers v. Salig in einem offenen Sarge lag.

Nachdem die in dem Schlafzimmer stehenden Meubles und Effekten sämmtlich in andere Zimmer gebracht waren, wurde zur Versiegelung geschritten.

I. Das Wohnhaus enthält 6 Zimmer, von welchen das Schlafzimmer und ein von dem Verstorbenen als Empfangszimmer benutzter Saal außer Sperre gelassen worden sind. In diesen offen gebliebenen beiden Räumen befinden sich folgende Gegenstände:

1. zwei Sophas von Nußbaumholz mit Plüschüberzügen;
2. sechs Lehnstühle von gleichem Holz mit gleichem Ueberzug;
3. u. s. w.

Die vier versiegelten Zimmer liegen in einer Reihe nach dem Garten zu. Sie hängen durch Verbindungsthüren unter sich zusammen; die beiden äußeren haben auch je eine nach dem Vorsaal führende Thür. Die sieben Fenster dieser Zimmer wurden inwendig durch Papierstreifen dergestalt verschlossen, daß auf jedes Fenster zwei Streifen angesiegelt wurden, und zwar ward jedesmal ein Streifen mit zwei Siegeln des Distriktsgerichts, der zweite mit zwei Abdrücken des Konsulatssiegels befestigt. Die Verbindungsthüren wurden offen gelassen, dagegen wurde die nach dem Vorsaal führende Thür des auf dem rechten Flügel belegenen Zimmers von innen verriegelt und mittelst eines Papierstreifens versiegelt; die Thür des auf dem linken Flügel belegenen Zimmers wurde von außen verschlossen und mittelst eines über das Schlüsselloch gelegten Papierstreifens gleichfalls versiegelt. Auf jedem Papierstreifen befindet sich der Abdruck des Distriktsgerichtssiegels und des Konsulatssiegels.

II. Zu dem Boden des Hauses führt eine Treppe. Die Thür dieser Treppe wurde, nachdem die vier Bodenfenster von innen verriegelt und mit je einem Papierstreifen versiegelt waren, zugeschlossen und mit einem Papierstreifen belegt. Sämmtliche Papierstreifen sind auf der einen Seite mit dem Konsulatssiegel, auf der andern Seite mit dem Siegel des Distriktsgerichts befestigt.

III. Im Souterrain befinden sich mehrere Dienerstuben, eine Küche und eine Wirthschaftskanzlei. Da diese Räume nicht verschlossen werden können, ohne den Wirthschaftsbetrieb zu hemmen, so wurden die darin befindlichen Gegenstände, wie nachsteht, verzeichnet:

1. ein Schreibtisch, braun angestrichen;
2. ein Dutzend braun lackirte Stühle;
3. u. s. w.

IV. Der Geschäftsführer Sgarbelli legte darauf den diesem Protokolle abschriftlich beigefügten letzten Rechnungsabschluß de dato ..... vor und übergab den danach vorhanden sein sollenden Bestand von 2000 (Zweitausend) Franken an Herrn Prokurator Lorenzo, indem er erklärte, den einstweiligen Betrieb der Wirthschaft und des Hauswesens aus den seit dem letzten Abschluß erhobenen Einnahmen bestreiten und demnächst Rechnung legen zu wollen. Das vorräthige Getreide befindet sich theils unausgedroschen in zwei Scheunen, theils gedroschen auf dem Getreideboden. Es wurden davon 20 (Zwanzig) Sack Weizen, 30 (Dreißig) Sack Gerste, 50 (Fünfzig) Sack Mais u. s. w. dem Herrn Sgarbelli zum Gebrauch für die Wirthschaft und zur demnächstigen Berechnung übergeben, das Uebrige aber unter Verschluß genommen, und zwar wurden die beiden Scheunen in der Weise verschlossen, daß u. s. w.

(hier ist der Verschluß der Scheunen und des Bodens in ähnlicher Weise, wie sub I und II anzugeben).

V. Ueber das vorhandene Vieh und das Wirthschaftsgeräth ward das in Abschrift anliegende, von dem Herrn Sgarbelli unterschriebene Verzeichniß aufgenommen.

Die sämmtlichen Schlüssel hat Herr Lorenzo an sich genommen.

Der Herr Sgarbelli wurde schließlich angewiesen, die Wirthschaft einstweilen in der bisherigen Weise fortzusetzen, über die außer Sperre gebliebenen Sachen und die angelegten Siegel eine genaue Aufsicht zu führen und Anzeige zu machen, wenn etwa eine Verletzung derselben vorkommen sollte.

Ueber den ganzen Siegelungsakt hat Herr Lorenzo eine mit dem gegenwärtigen deutschen Protokolle übereinstimmende Verhandlung in italienischer Sprache aufgenommen. Beide Protokolle sind vorgelesen und darauf das gegenwärtige von sämmtlichen Anwesenden, wie folgt, unterschrieben worden.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

N. N. Kaiserlich deutscher Konsul.

III. Entsiegelungsprotokoll.

N. N. den .....

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul hatte sich in das von dem verstorbenen Uhrmacher Johann Wagner aus P. bewohnt gewesene, unweit der St. Eliaskirche hierselbst belegene Haus begeben, um dem aus P. hier angekommenen Bruder des Verstorbenen, Uhrmacher Gottlieb Wagner, den am ..... versiegelten Nachlaß auszuantworten. Der letztgedachte Uhrmacher Gottlieb Wagner war bei Ankunft des Unterzeichneten im Sterbehause bereits anwesend; er ist persönlich bekannt und verfügungsfähig.

Demselben wurden zunächst die zufolge des Versiegelungsprotokolls vom ..... außer Sperre gebliebenen, jetzt unversehrt vorgefundenen Gegenstände, nämlich:

1. eine Bettstelle nebst einer Matratze u. s. w.

übergeben. Darauf wurden die angelegten Siegel nach Anleitung des Siegelungsprotokolls vom ..... untersucht. Sie waren sämmtlich unverletzt und wurden abgenommen. Der auf diese Weise entsiegelte Nachlaß wurde dem Uhrmacher Gottlieb Wagner zur freien Verfügung gestellt.

Die anwesende Haushälterin Julie M. erbot sich, über die erhaltenen 285 Francs Rechnung zu legen, der 2c. Gottlieb

Wagner verzichtete indessen darauf, indem er erklärte, die Ueberzeugung von der richtigen Verwendung sich bereits verschafft zu haben.

Der 2c. Gottlieb Wagner erkannte an, die Brieftasche seines verstorbenen Bruders schon gestern in der Konsulatskanzlei erhalten zu haben, und quittirte über richtige Ueberlieferung des Nachlasses.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

N. Kaiserlich deutscher Konsul zu N. N.

§ 90.

Inventurverhandlung.

N. . den . . . . .

Mit dem Herrn Prokurator Lorenzo war verabredet worden, heute den Nachlaß des Gutsbesitzers v. Salig zu inventiren. Demgemäß hatte sich der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul mit dem gedachten Herrn zusammen nach dem Landgute N. N. begeben. Bei der Ankunft fand man gegenwärtig:

1. den Herrn Advokat Simiglio, welcher sich durch eine gerichtliche, diesem Protokoll in beglaubigter Abschrift beigefügte Vollmacht als Bevollmächtigter des Lieutenants v. Salig zu B., Universalerben des Gutsbesitzers v. Salig, legitimirte;
2. den Handelsmann Angelo Constantini aus N. N. und
3. den Handelsmann Andrea Sartore aus N. N.,

welche beiden letzteren Personen von dem Distriktsgericht zu N. N. als Taxatoren in Eid und Pflicht genommen sind, und welche von dem Herrn Lorenzo ermahnt wurden, bei Abschätzung der ihnen jetzt vorzulegenden Gegenstände ihres Eides eingedenk zu sein.

Es wurden zunächst diejenigen Gegenstände abgeschätzt, welche zufolge des Siegelungsprotokolls vom . . . . außer Sperre geblieben sind:

I. Im Empfangssaal befinden sich:

1. zwei Sophas von Nußbaumholz mit Plüschüberzügen, wovon die Taxatoren jedes zu 50 Francs abschätzten;
2. sechs Lehnstühle, abgeschätzt zu 75 Francs;
3. u. s. w.

II. Im Souterrain und zwar in der Wirthschaftskanzlei wurden verzeichnet:

1. ein Schreibtisch, geschätzt zu . . . . 10 Francs;
2. ein Dutzend Stühle . . . . 36 „
3. u. s. w.

Hierauf wurden die laut des Siegelungsprotokolls vom .... an die Thür der Bodentreppe gelegten Siegel besichtigt, und, nachdem sie unversehrt befunden waren, abgelöst. Die Bodenthür wurde aufgeschlossen und darauf mit der Inventur der auf dem Boden befindlichen Effekten, wie folgt, verfahren:

1. ein hölzerner Schrank, geschätzt zu ..... 5 Francs;
2. elf Hemden .... 33 „
3. u. s. w.

Nachdem sämmtliche zum Nachlaß gehörigen Gegenstände verzeichnet und abgeschätzt worden waren, wurde das über den Akt von dem Herrn Lorenzo in italienischer Sprache aufgenommene Protokoll den Taxatoren vorgelesen und von ihnen genehmigt und unterschrieben.

Darauf verzeichnete Herr Lorenzo die in verschiedenen Behältnissen vorgefundenen Schuldscheine, Wechsel und sonstigen Dokumente, wie folgt:

I. Papiere, welche sich auf Aktiva des Nachlasses beziehen:
1. ein Wechsel des Kaufmanns O. Roche zu Leipzig vom 1. Mai 1887 auf den Herrn Salomon Hein zu N. N. über 1200 Francs mit dem Giro der Herren Oppenheim u. Komp. auf den verstorbenen Gutsbesitzer v. Salig;
2. u. s. w.

II. Papiere, welche sich auf die Passiva des Nachlasses beziehen:
1. eine unquittirte Rechnung des Fabrikanten Rosaglio über 2400 Francs für einen gelieferten Jagdwagen;
2. u. s. w.

Der im Laufe der Verhandlung erschienene Geschäftsführer Herr Sgarbelli gab an, daß seines Wissens der verstorbene Gutsbesitzer v. Salig von dem Gutsbesitzer Vecchio zu N. N. noch 20 Sack Weizen zu fordern gehabt habe, indem er demselben etwa 4 Wochen vor seinem Tode dieses Getreide aus Freundschaft vorgestreckt habe. Dagegen schulde der Verstorbene dem Herrn Cruscelli noch 1300 Francs für ein von demselben gekauftes Reitpferd, ferner dem Herrn u. s. w.

Schließlich legte Herr Sgarbelli eine Berechnung seiner Einnahmen und Auslagen seit dem Todestage des 2c. Salig vor, woraus sich ergiebt, daß er noch mit 244 Francs 25 Centimes im Vorschuß ist.

Weiter fand sich nichts zu verhandeln. Herr Lorenzo hat dieses Protokoll nach eigener Durchlesung mit dem von ihm in italienischer Sprache aufgenommenen Protokolle als übereinstimmend befunden, lehnte aber die Unterzeichnung desselben ab, weshalb es von dem unterschriebenen Konsul allein vollzogen wurde.

(Unterschrift des Konsuls.)

§ 91.

Auktionsprotokoll.

N. N. den . . . ., Vormittags 10 Uhr.

Nachdem seit heute früh 8 Uhr durch einen, von einem Ausrufer begleiteten Tambour in den Straßen der Stadt bekannt gemacht worden war, daß um 10 Uhr eine Versteigerung von verschiedenen Effekten stattfinden werde, wurden folgende Gegenstände meistbietend verkauft:

Laufende Nr.	Nr. des Inventars.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Taxwerth.		Meistgebot.		Name des Käufers.
			Piaster.	Para.	Piaster.	Para.	
1	2	ein großer Schrank . . .	40	—	56	—	Kaufmann Harry
2	6	ein eiserner Geldkasten .	460	—	440	—	Schneider Paul
		u. s. w.					
		Summa . .	1560	—	1230	—	

§ 92.

Zeugenvernehmung.

I. Ladung zum Termin.

In Sachen des N., Klägers, gegen den M., Beklagten, wegen Auflösung der Handelsgesellschaft N. & Komp. sollen Sie, laut Beweisbeschlusses des Amtsgerichts zu X. vom 3. Mai 1887, darüber vernommen werden, ob

(hier sind die Thatsachen aufzuführen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, z. B. ob Sie gegenwärtig waren, als M. und N. über die Bedingungen, unter welchen die Handelsgesellschaft N. & Komp. errichtet werden sollte, verhandelten; ob Sie gesehen haben, daß dieselben schriftliche Notizen machten; ob Ihnen der Inhalt dieser Notizen bekannt ist u. s. w.)

Zu Ihrer Vernehmung werden Sie in Folge Ersuchens des oben genannten Amtsgerichts auf den 1. Juli 1887 in das Büreau des unterzeichneten Konsuls hierdurch geladen.

N. N. den . . . . .

(Siegel.) Der Kaiserlich deutsche Konsul.

II. Protokoll über eine Zeugenvernehmung.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. am . . . . .

Gegenwärtig: N. Konsul,
X. Konsulatssekretär als Protokollführer.

In Sachen des Gutsbesitzers Otto zu A., Klägers, gegen den Rentier Rahm zu B., Beklagten, erschienen

1. Seitens des Klägers Niemand, für den Beklagten der hiesige Advokat Sopiro, Vollmacht überreichend;
2. die auf Ersuchen des Amtsgerichts zu Y. geladenen Zeugen
   a) Kaufmann Noppe,
   b) Frau Otto, geb. Lehmann,
   c) Kommissionär Schulze,

sämmtlich zur Zeit hier wohnhaft.

Die vorgedachten Zeugen wurden auf die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides hingewiesen, sowie belehrt, daß sich der Eid auch auf die Beantwortung der allgemeinen Fragen beziehe. Darauf wurden Jedem einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden anderen Zeugen zunächst die allgemeinen Fragen vorgelegt. Nachdem sich aus deren Beantwortung Bedenken gegen die weitere Vernehmung nicht ergeben hatten, wurde zunächst

a) der Kaufmann Noppe

mit dem Zeugeneide belegt.

Derselbe hat ausgesagt:

Im Allgemeinen. Ich heiße Moritz Noppe, bin 60 Jahr alt, mosaischer Religion, Kaufmann und wohne hier. Ich bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert und habe kein Interesse beim Ausgange des jetzigen Rechtsstreits.

Zur Sache. Eines Tages, es kann im Januar 1886 gewesen sein, kam der Beklagte Rahm zu mir und legte mir ein Schriftstück vor, in welchem ich mich unter gewissen Bedingungen verpflichtet hatte, dem Kläger Otto die Summe von 500 ℳ zu zahlen. Rahm verlangte auf dieses Schriftstück, auf welchem sich eine Cession des Otto an Rahm befand, Zahlung, ich verweigerte aber solche, weil ich an Otto noch Gegenansprüche hatte. Ich habe bezüglich der letzteren mich später mit Otto berechnet und einige Zeit, nachdem Rahm bei mir gewesen war, das oben erwähnte Schriftstück von Otto zurückerhalten.

Herr Sopiro beantragte, dem Zeugen die Frage vorzulegen, ob er nicht im Jahre 1885 von dem Schwiegervater des Otto 50 Stück Schafe und zu welchem Preise gekauft habe. Zeuge protestirte gegen eine solche Frage, welche sich nicht auf den gegenwärtigen Rechtsstreit, sondern auf ganz andere Verhältnisse beziehe. Der Konsul lehnte es ab, die beantragte Frage zu stellen.

Darauf wurde dem rc. Noppe seine vorstehend niedergeschriebene Aussage vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt

Moritz Noppe

unterschrieben.

b) Frau Otto

sagte aus:

Ich heiße Martha Otto, geb. Lehmann, bin 27 Jahr alt, evangelischen Glaubens, wohne jetzt von dem Kläger, meinem Ehegatten, getrennt in N. N. und habe kein persönliches Interesse zur Sache.

Zeugin wurde belehrt, daß sie mit Rücksicht auf § 348 C. P. O. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, sie erklärte aber, daß sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wolle. Unter einstweiliger Aussetzung der Beeidigung wurde sie, wie nachsteht, vernommen:

Zur Sache. Mein Ehemann hatte 9000 *M* von dem Pächter Arendt in Z. zu erhalten. Im Februar 1886 fuhr er nach Z., um dies Geld zu erheben; bei seiner Rückkehr erzählte er mir, er habe das Geld von Arendt erhalten. Ob letzterer direkt an meinen Ehegatten oder an den Rentier Rahm gezahlt hat, vermag ich nicht anzugeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Martha Otto, geb. Lehmann.

c) der Kommissionär Schulze sagte nach Leistung des Zeugeneides aus:

Im Allgemeinen. Ich heiße Adolph Schulze, bin 42 Jahr alt, katholisch, Inhaber eines Kommissionsgeschäfts, hier wohnhaft. Ich bin mit dem Gutsbesitzer Otto nicht verwandt oder verschwägert und habe kein Interesse bei dem zwischen ihm und dem Rentier Rahm schwebenden Rechtsstreite. Letzterer ist mit meiner Frau als Geschwisterkind im vierten Grade verwandt, das hält mich aber nicht ab, die reine Wahrheit zu sagen.

Zur Sache. Rahm hat mir Anfangs 1886 erzählt, daß Otto ihm eine Summe von 1000 *M* schulde, daß er vergeblich versucht habe, von einem Schuldner desselben, Kaufmann Noppe, theilweise Zahlung zu erhalten, und daß er mit 300 *M* hängen geblieben sei. Als ich dies gesprächsweise der Frau des Otto mittheilte, erwiederte diese, ihr Mann habe ihr doch gesagt, er habe

mit dem Gelde, welches er von einem gewissen Arendt erhalten, den Rahm vollständig befriedigt.

Bei dem Widerspruche, in welchem sich hiernach die Aussagen der beiden letztvernommenen Zeugen zu befinden scheinen, wurde Frau Otto herbeigerufen und dem Zeugen Schulze gegenübergestellt. Frau Otto sagte aus, sie erinnere sich nicht, die von Schulze bekundete Aeußerung gethan zu haben, wogegen Schulze wiederholt versicherte, Frau Otto habe ihm mitgetheilt, daß nach einer Aeußerung ihres Mannes Rahm aus dem von Arendt gezahlten Gelde vollständig befriedigt sei.

Beide Zeugen versicherten die Richtigkeit ihrer Aussagen, Zeuge Schulze auf den geleisteten Eid und unterschrieben nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung ihrer Aussagen, wie folgt

(gez.) Martha Otto. (gez.) Adolph Schulze.

Verhandelt wie oben (V. w. o.)

(Siegel.) Unterschrift des Konsuls und des Protokollführers.

§ 93.

Eidesabnahme.

1. Beispiel.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. am . . . .

Auf Ersuchen des Königlich bayerischen Amtsgerichts zu . . . . soll in dem Rechtsstreite zwischen dem Weingutsbesitzer N. N. (als Kläger), wohnhaft zu . . . . . wider den Handelsmann X. (als Beklagten), wegen Kaufserfüllung, dem in dem diesseitigen Konsulatsbezirke sich aufhaltenden Beklagten der unten angeführte, von dem Kläger zugeschobene, von dem Beklagten angenommene und von dem Königlich bayerischen Amtsgerichte zu . . . . mit Urtheil vom . . . . . festgesetzte Eid abgenommen werden.

Auf Ladung erschien vor dem unterzeichneten, durch Erlaß des Reichskanzlers vom 14. März 1887 zu dieser Eidesabnahme speziell ermächtigten Konsul der persönlich bekannte Beklagte

Handelsmann X., 32 Jahr alt, katholisch.

Kläger hatte laut Mittheilung des ersuchenden Gerichts auf die Bekanntgabe der Verhandlungstagfahrt und auf die Anwesenheit bei derselben verzichtet. (Kläger war bei gegenwärtiger Verhandlung durch den laut Mittheilung des ersuchenden Gerichts hierzu bevollmächtigten Rechtskonsulenten N. N. von hier, an welchen deshalb Ladung ergangen ist, vertreten.)

Der Beklagte wurde über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, sowie über den Inhalt und Sinn der zu beschwörenden Eidesnorm belehrt.

Auf die Erklärung, daß er bereit sei, den Eid zu leisten, wurde demselben der Eidessatz in folgenden Worten vorgesprochen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß es nicht wahr ist, daß ich dem Kläger im Monate November 1886 Sechstausend Liter Wein zu dem verabredeten Preise von Dreihundert und Sechszig Mark für je 1000 Liter, lieferbar bis Mitte Mai 1887, abgekauft habe. So wahr mir Gott helfe!"

Der Beklagte leistete den Eid durch wortgetreues Nachsprechen dieses Eidessatzes.

[Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung derselben und die Verweisung darauf in der Eidesformel (§ 444 C. P. O.). Das Protokoll wird dann etwa lauten:

Auf Vorlesen der Eidesnorm in nachstehender Fassung u. s. w. leistete Beklagter den Eid mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß der Inhalt der mir soeben vorgelesenen Eidesnorm der Wahrheit entspricht, so wahr mir Gott helfe!"]

Hierüber wurde vorstehendes Protokoll errichtet und auf Vorlesen genehmigt und unterzeichnet.

(gez.) X. (Beklagter.)

eventuell: (gez.) N. N. (Vertreter des Klägers).

(L. S.) N. N., Kaiserlich deutscher Konsul.

2. Beispiel.

Verhandelt N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten, generell zu Eidesabnahmen ermächtigten Konsul des Deutschen Reichs, erschien der auf Requisition der Kammer für Handelssachen zu X. vorgeladene

Kaufmann Herr N. N.,

um in Sachen seiner gegen Y. den in dem Urtheil der gedachten Kammer vom . . . . . normirten Eid abzuleisten.

Demselben wurde der von dem gedachten Gerichtshofe in dem bedingten Endurtheile vom . . . . . normirte Eid vorgelesen, er wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und hat darauf den gedachten Eid wörtlich dahin abgeleistet: (Hier folgt die Eidesnorm.)

Seitens der Gegenpartei war Niemand erschienen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

§ 94.

Vergleich.

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul bezeugt hierdurch auf den Antrag des Kaufmanns Gustav K. aus B., jetzt hier ansässig, daß derselbe mit dem Buchhalter Carl F. aus S. zur Beilegung der zwischen ihnen bestandenen Streitigkeiten heute nachstehenden Vergleich durch Vermittelung des Konsuls abgeschlossen hat.

1. Der Buchhalter F. tritt mit dem heutigen Tage aus dem Dienste des Kaufmanns K., bei welchem er seit 5 Monaten die Verrichtungen eines Buchhalters und Kassirers versehen hat.

2. Der Kaufmann K. zahlt dem 2c. F. statt des bedungenen Honorars von . . . . nur . . . und zwar im Laufe des heutigen Tages, verzichtet dagegen auf alle Ansprüche an denselben wegen angeblich unrichtiger Buchführung.

3. Beide Theile vergeben sich die bei einem gestern stattgehabten Wortwechsel gefallenen beleidigenden Aeußerungen und verzichten auf Anstellung einer Beleidigungsklage.

4. Kaufmann K. übernimmt die Kosten des Vergleichs, einschließlich der Gebühr für ein darüber auszustellendes konsularamtliches Zeugniß.

N. N. den . . . . .

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 95.

Verhandlungen betreffend einen Schiedsspruch.

a. Kompromiß.

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul erschienen:

1. der Kaufmann Paul H.,
2. der Kaufmann Wilhelm W.,

beide Reichsangehörige, zur Zeit hier wohnhaft. Dieselben sind verfügungsfähig und dem Konsul wohl bekannt. Sie gaben an, daß sie verschiedene kaufmännische Geschäfte mit einander gemacht hätten, aus denen dem H. nach seiner Behauptung noch 825 Silberrubel zustehen, während W. der Ansicht ist, daß ihre Rechnung vollständig ausgeglichen sei. Die Erschienenen baten, der Konsul möge die schiedsrichterliche Entscheidung über ihre Ansprüche übernehmen.

Die einzelnen Streitpunkte sind folgende:

1. Der 2c. H. hat sich durch den anliegenden schriftlichen

Kontrakt vom 1. September v. J. verpflichtet, dem 2c. W. bis spätestens am 1. Juli d. J. 250 Tschetwert vorjährigen Mais 1a Qualität zu 3½ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert und der 2c. W. verlangt nun für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von ½ Silberrubel pro Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

2. u. s. w. (Hier sind die einzelnen Streitpunkte näher zu bezeichnen.)

Bei dem Vertrauen, welches beide Theile in die Unparteilichkeit des Konsuls und in seine Kenntniß der hiesigen Verhältnisse setzen, erklären sie ausdrücklich, sich seiner Entscheidung unbedingt unterwerfen zu wollen, und verzichten sie hierdurch auf jede Berufung gegen den von ihm zu erlassenden Spruch.

Bemerkt wird, daß nach dem an hiesigem Platze herrschenden Recht zur Bestellung eines Schiedsrichters die schriftliche Form genügt.

Der Konsul hat darauf die Vorträge und Ausführungen beider Theile aufmerksam angehört, die von denselben vorgelegten Lieferungskontrakte, Schlußzettel und Abnahmebescheinigungen, namentlich u. s. w. (hier sind die eingesehenen Dokumente zu spezifiziren) eingesehen und den Parteien eröffnet, daß er binnen 14 Tagen den Schiedsspruch abfassen und ihnen bekannt machen werde.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Konsuls.)

b) Schiedsrichterlicher Spruch.

Die hier wohnhaften Kaufleute Paul H. und Wilhelm W. haben aus mehreren kaufmännischen Geschäften gegenseitige Forderungen an einander. Sie haben die schiedsrichterliche Entscheidung darüber in dem Protokolle vom . . . . . dem unterzeichneten Konsul übertragen, welcher nach Anhörung beider Theile und nach Einsicht der ihm vorgelegten Dokumente seinen Ausspruch dahin abgiebt,

> daß Kaufmann Wilhelm W. zur Ausgleichung der zwischen ihm und dem Kaufmann Paul H. stattgehabten kaufmännischen Geschäfte an Letzteren noch die Summe von Fünfhundert und Fünfzig Silberrubeln zu zahlen hat. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens fallen dem 2c. W. zu ⅔, dem H. zu ⅓ zur Last.

Die Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

1. Der 2c. H. hat sich in dem Kontrakte vom 1. September v. J. verbindlich gemacht, dem 2c. W. bis zum 1. Juli d. J.

250 Tschetwert vorjährigen Mais 1a Qualität zu 3½ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert, und verlangt der 2c. W. für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von ½ Silberrubel per Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

Dieser Anspruch ist gerechtfertigt. Denn der Einwand des 2c. H., daß er die noch fehlenden 90 Tschetwert am 13. Juli habe nachliefern wollen, daß der 2c. W. sie aber nicht acceptirt habe, ist unerheblich, weil 2c. W. nicht verpflichtet war, nach Ablauf der kontraktlichen Lieferzeit anzunehmen. Was nun die Höhe der geforderten Differenz betrifft, so hat der 2c. H. die von dem 2c. W. vorgelegten Preislisten für richtig anerkannt. Danach war der Platzpreis des vorjährigen Maises, 1a Sorte, am 1. Juli d. J. 4 à 4¼ Silberrubel, mithin um ½ à ¾ Silberrubel höher, als der kontraktlich verabredete Preis. Wenn der 2c. W. eine Differenz von ½ Silberrubel pro Tschetwert beansprucht, so hat er seine Forderung nach dem niedrigsten Platzpreise limitirt, und ist es daher unbedenklich, sie auf Höhe von 45 Silberrubel festzusetzen.

2. u. s. w. (Hier folgt die Entscheidung der übrigen Streitpunkte in ähnlicher Weise.)

Rekapitulation: Nach Vorstehendem hat der 2c. W. von dem 2c. H. zu fordern:

bei dem ersten Punkte	45 Silberrubel,
bei dem zweiten Punkte	100 „
zusammen	145 Silberrubel.

Dagegen hat H. von W. zu erhalten:

bei dem dritten Punkte 2c.

Es bleibt mithin zu Gunsten des H. ein Saldo von 550 Silberrubel. Derselbe hatte ursprünglich 825 Silberrubel gefordert, er unterliegt also mit ⅓ seiner Forderung und hat in Folge dessen den dritten Theil der Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

N. N. den . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

§ 96.

Eintragung in das Schiffsregister.

Schreiben des Konsuls an die Registerbehörde.

N. N. den . . . . .

Der Kaufmann Max Holm, hier wohnhaft, hat für das ihm gehörige Barkschiff „Kaiser“ zum Heimathshafen Hamburg erwählt und

bittet um Eintragung dieses Schiffs in das dortige Schiffsregister. Auf seinen Wunsch beehre ich mich anliegend eine schriftliche Er-
A. klärung desselben, welche nach dem bei der Deputation für Handel und Schiffahrt in Hamburg gebräuchlichen Formular abgefaßt ist, ergebenst zu übersenden.

Herr Holm ist, wie ich hiermit bezeuge, großjährig. Er ist vor 10 Jahren mit einem von der dortigen Paßbehörde ausgefertigten Passe d. d. den . . . . (Nr. . . . .) hier angekommen und vor Ablauf dieses Reisepapiers in die hiesige Konsulatsmatrikel eingetragen worden. Die Löschung seines Namens in der Matrikel ist bisher nicht erfolgt, wie ich hierdurch amtlich bescheinige. Seine hamburgische Staatsangehörigkeit, welche in dem erwähnten Passe bezeugt war, besteht daher noch gegenwärtig fort.

Der hier angeschlossene Kaufkontrakt, mittelst dessen Herr
B. Holm das Schiff (früher Victoire genannt) von dem französischen Staatsangehörigen Mariette erworben hat, ist in der den hiesigen Gesetzen entsprechenden notariellen Form abgeschlossen.
C. Den französischen Meßbrief, d. d. N. den . . . . ., füge ich hier ergebenst bei.

Das auszufertigende Schiffscertifikat wünscht Herr Holm unter der Adresse des hiesigen Konsulats zu erhalten. Ich werde dasselbe demnächst gegen das von mir am . . . . . ausgestellte interimistische Flaggenattest austauschen. Die Kosten der Eintragung, um deren Angabe ich bitte, werde ich von dem 2c. Holm seiner Zeit einziehen und der Deputation durch Vermittelung der Legationskasse in Berlin zugehen lassen.

Der Kaiserlich deutsche Konsul.
(Siegel.) (Unterschrift.)

An
die Deputation für Handel und Schiffahrt
zu Hamburg.

Journ.-Nr. 351.

A. Formular zur Erklärung des Eigenthümers.

Namen des Schiffes:
Bauart und Takelung des Schiffes:

(Bei Dampfschiffen ist anzugeben, ob Räder- oder Schraubendampfer, ferner die nominelle — indicirte — Gesammtpferdekraft der Maschinen.)

Zahl der Masten:

Hauptmaterial { Eisen:
hartes Holz:
weiches Holz:
hartes und weiches Holz:

Verbolzung:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung:
- " " " " " " " und Bolzen aus verzinktem Eisen:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung und Bolzen aus unverzinktem Eisen:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung und Bolzen aus verzinktem und unverzinktem Eisen:
- mit Bolzen aus verzinktem (galvanisirtem) Eisen:
- " " " unverzinktem Eisen:

Beschlag:
- mit Platten von Kupfer oder irgend einer Kupferlegirung:
- mit Zinkplatten:

Angabe, wo das Schiff vermessen, ob nach dem vollständigen oder abgekürzten Verfahren der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872, eventuell unter Einreichung des früheren Meßbriefes:

Netto-Raumgehalt:
(In Kubikmetern und britischen Registertons.)

Name des Erbauers, Erbauungsjahr, Erbauungsort:
(Folgende Nachweise sind beizubringen: Tilgung in dem Register des früheren Heimathshafens, Zeit und Ort der Erbauung, event. der frühere Name des Schiffes, und bei einem fremden Schiffe die Angabe des Thatumstandes, wodurch dasselbe das Recht, die deutsche Flagge zu führen, erlangt hat oder erlangen will.)

Heimathshafen:

Sämmtliche Vor- und Nachnamen, nähere Bezeichnung und Wohnort der Eigenthümer, mit Angabe der Größe der Schiffspart jedes Mitrheders.
(Bei Handelsgesellschaften sind die Firma, der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Namen und nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter aufzuführen, bei Aktiengesellschaften die Direktoren und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.
Bei mehreren Interessenten ist der Korrespondentrheder zu bezeichnen.)

Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums an dem Schiffe oder an den einzelnen Parten beruht:
(Kaufbriefe, bezw. Beilbriefe sind mit einzureichen.)

Vor- und Nachnamen, sowie Wohnort des Kapitäns:

Behörde, welche das Schifferbefähigungszeugniß ausgestellt hat, sowie Datum desselben:

Zahl der regelmäßigen Besatzung einschließlich des Kapitäns:
(Bei Dampfschiffen auch einschließlich des Maschinenpersonals.)

Zahl der Schiffs- (Vor-) Chronometer:

Ich (Wir) verpflichte mich (uns) zugleich, wenn in den vorstehenden Angaben eine Veränderung eintreten sollte, solches, sobald als irgend thunlich, genau anzuzeigen.

N. N. den . . . . .   Unterschrift des Eigenthümers.

§ 97.

Musterungsverhandlungen.

I. Musterrolle.

Deutsches Reich.

(Wappen.)

Musterrolle
der Mannschaft des deutschen Schiffes
„Hamburg“.

Heimathshafen: Hamburg | Unterscheidungssignal: R V W Z.

Vor dem unterzeichneten Seemannsamte, dem Kaiserlichen Konsulate zu N., sind erschienen:

Herr Albert D. aus N. N. als Vertreter des Schiffers Leonhard N. aus N., führend das deutsche Schiff Hamburg, einerseits und

die nachbenannten Schiffsleute andererseits

1. Emil M. aus E.,
2. Peter H. aus M.

u. s. w.

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart:

1. Die vorbenannten Schiffsleute verheuern sich zum Schiffsdienste auf dem oben bezeichneten Schiffe nach Maßgabe der S. O. vom 27. Dezember 1872 für die Reise von London via Lissabon nach Valparaiso, weiter und zurück, wie die Ordres lauten und die Frachten fallen.

2. Die Heuer für die einzelnen Schiffsleute ist auf die neben den Namensunterschriften vermerkten Beträge (A.) vereinbart und sind darauf die ebendaselbst (B.) angegebenen Vorschüsse, bezw. Handgelder gezahlt.

3. An Beköstigung erhält jeder Schiffsmann für den Tag: 1 Pfd. gesalzenes Rindfleisch oder 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm geräucherten Speck, oder 375 Gramm Fisch (doch dürfen Fische nur zweimal die Woche gegeben werden), und 4,54 Liter Wasser; ist die Mannschaft über 10 Mann stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration von den vorstehend bezeichneten Artikeln; ferner Gemüse, getrocknete Erbsen, Bohnen, Grütze, Graupen oder Mehl zur Sättigung; von letzterem mindestens zweimal die Woche à 375 Gramm per Kopf. Auch erhält jeder Mann wöchentlich 7 Pfd. hartes Weizenbrot und, so lange der

nach der Dauer der Reise (bei weiten Reisen auf mindestens 6 Monate) einzunehmende Vorrath reicht: 1 Pfd. Butter. An die Stelle der Butter kann auch Schmalz oder Baumöl treten (von letzterem für die Woche 0,5 Liter), oder, wenn Beides fehlt, täglich 250 Gramm Fleisch oder 125 Gramm Speck mehr. Ein Jeder der Mannschaft erhält ferner wöchentlich 30 Gramm Thee, 150 Gramm Kaffee, 225 Gramm Zucker und 0,25 Liter Essig. Außerdem ist für die Mannschaft Bier mitzunehmen, bis 54,3 Liter per Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält Jeder statt 150 Gramm 225 Gramm Kaffee wöchentlich. In Häfen, in welchen frisches Fleisch oder frische Fische zu erhalten sind, soll davon wöchentlich wenigstens zweimal gegeben werden.

Es ist die Pflicht des Kapitäns, für guten Proviant und hinlänglichen Vorrath nach Verhältniß der Reise zu sorgen. Desgleichen muß er sich mit einer für die Zahl der Mannschaft genügenden Quantität von Medizin versehen.

4. Besondere Verabredungen sind dahin getroffen, daß die vorgenannte Mannschaft mit ihren Effekten kostenfrei nach London an Bord des Schiffes zu schaffen ist.

Wenn während der Reise die Zahl der Mannschaft sich um zwei Mann verringern sollte, so machen die vorstehend aufgeführten Schiffsleute keinen Anspruch auf die dadurch ersparte Gage.

Vorstehende Verhandlung ist — einschließlich der nachfolgenden Angaben über Heuer, Vorschuß und Handgeld — den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

A.	B.	C.	D.
Heuer, monatlich.	Vorschuß, bezw. Handgeld.	Namensunterschrift.	Dienstliche Stellung.
M. 100.	*M.* 100.	1. Emil M.	Steuermann.
„ 76.	„ 76.	3. Peter H.	Koch.

(folgen die übrigen Schiffsleute)

vorstehend, sowie von dem Vertreter des Schiffers, wie folgt: Albert D. unterschrieben.

N. N. den 3. September 1887.

Das Seemannsamt.

. . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

II. Nachmusterung.

Beilage zu der am 3. September 1887 ausgefertigten Musterrolle der Mannschaft des deutschen Schiffs „Hamburg", Heimathshafen Hamburg, Unterscheidungssignal R V W Z.

Vor dem Seemannsamte, dem Kaiserlichen Konsulate zu N., sind erschienen der Schiffsmakler Herr X., im Auftrage des Schiffers Leonhard N. vom vorgenannten deutschen Schiffe einerseits und die unten aufgeführten Schiffsleute andererseits.

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart.

Die nachstehend aufgeführten Schiffsleute verheuern sich auf Grund des in die oben genannte Musterrolle aufgenommenen Heuervertrags und, wie nachstehend näher angegeben, zum Schiffsdienste auf dem deutschen Schiffe „Hamburg", angeblich zur Zeit liegend in M. Sie erkennen an, die bei ihren Namen angegebenen Vorschüsse bezw. Handgelder erhalten zu haben.

Namen.	Wohnort.	Dienstliche Stellung.	Heuer monatlich.	Vorschuß bezw. Handgeld.
1. Peter N.	R.	Koch.	ℳ 70.	ℳ 40.
2. Niels C.	K.	Leichtmatrose.	„ 30.	„ 20.
3. Anton S.	R.	desgl.	„ 30.	„ 20.

Besondere Verabredungen sind dahin getroffen, daß die drei Schiffsleute kostenfrei nach M. an Bord der „Hamburg" geschafft werden.

Vorstehende Verhandlung ist den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

1. Peter N.
2. Niels C.
3. Anton S.

vorstehend, sowie im Auftrage des Schiffers wie folgt: Adolph X. unterschrieben.

N. den 10. Dezember 1887.

Kaiserlich deutsches Konsulat.
(Unterschrift und Amtssiegel.)

III. Nachträgliche Musterung.

a) Verhandlung.

Verhandelt vor dem Seemannsamte, Kaiserlichen Konsulate zu X. den 24. April 1887.

Heute erschienen

1. der Schiffer Hans F. aus G., Führer des deutschen Schiffs Elisabeth, Heimathshafen N. N., Unterscheidungssignal K M L F,
2. der Koch Wilhelm M. aus Aurich,
3. der Leichtmatrose Carl O. ebendaher.

Der 2c. F. erklärte, daß in N. N. zwei seiner Leute plötzlich erkrankt seien, und daß er am 1. April d. J., dem Tage der Abreise von dort, zwei Ersatzleute habe anheuern müssen. Da das Kaiserliche Konsulat bereits geschlossen, eine Verzögerung der Abreise des Schiffs aber unthunlich gewesen sei, so habe die Musterung nicht erfolgen können und wolle er dieselbe jetzt hier, in dem ersten Hafen, wo er seitdem eingelaufen, nachholen.

Darauf haben der 2c. F. einerseits und die unter 2. und 3. aufgeführten Schiffsleute andererseits den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart.

I. Die vorbenannten Schiffsleute M. und O. verheuern sich vom 1. April 1887 ab zum Schiffsdienste auf der Elisabeth nach Maßgabe der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 und des mit der übrigen Mannschaft des Schiffs abgeschlossenen, den Komparenten vorgelesenen Heuervertrags, wie derselbe in der Musterrolle d. d. N. N., den 17. Juli 1886 enthalten ist, zur Reise von hier nach Reval, weiter und nach N. N. zurück.

II. Die Heuer ist vereinbart 1. für den Koch M. auf 72 ℳ monatlich, 2. für den Leichtmatrosen O. auf 30 ℳ monatlich. Jeder der beiden Schiffsleute hat vorschußweise den Betrag für einen Monat erhalten.

Der 2c. F. beantragt, die Anmusterung der beiden Schiffsleute in die Musterrolle einzutragen und die Kosten von ihm einzuziehen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften der Betheiligten.)

a. u. s.

(Unterschrift des Konsuls.)

b) Vermerk, welcher in die Musterrolle einzutragen ist.

Zufolge des am heutigen Tage verlautbarten Heuervertrags sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Musterrolle für die

Reise von X. nach Reval, weiter und nach N. N. zurück nachträglich gemustert:

1. der Koch Wilhelm M. aus Aurich gegen eine vom 1. April d. J. ab zu zahlende monatliche Heuer von 72 Mark,
2. der Leichtmatrose Carl O. aus Aurich gegen eine vom 1. April d. J. ab zu zahlende monatliche Heuer von 30 Mark.

Jeder der beiden Schiffsleute hat den Heuerbetrag für einen Monat als Vorschuß erhalten.

X. den . . . .

Das Seemannsamt.

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

IV. Anzeige und Vermerk betreffend die Unmöglichkeit einer nachträglichen Musterung.

a) Verhandlung.

N. N. den . . . .

Schiffer L., führend das deutsche Schiff B., Heimathshafen N., Unterscheidungssignal K L M E, machte heute die Anzeige, daß er während der letzten Reise des Schiffs von Philadelphia den Schiffsmann P. aus Lübeck als Matrosen ohne Musterung im Dienst gehabt habe.

In Philadelphia, wo er den genannten Mann wegen plötzlicher Desertion des Matrosen R., kurz bevor sein Schiff den dortigen Hafen verließ, an Bord bekommen habe, sei eine Musterung nicht mehr möglich gewesen, auch habe er solche in Havre, wo er sich nur während einiger Stunden an einem Sonntage, zwecks Einnahme von Kohlen, aufgehalten habe, nicht nachholen können.

P. sei nur bis zur Erreichung des hiesigen Hafens geheuert gewesen, und sonach bereits heute hier wieder von Bord entlassen worden, so daß auch eine nachträgliche Musterung unthunlich erscheine.

v. g. u.

(gez.) L.)

Das Seemannsamt.

(Unterschrift.)

b) Vermerk in der Musterrolle und im Seefahrtsbuch.

Laut heute hierselbst gemachter Anzeige des Schiffers L. konnte die Musterung des Matrosen P. bei seiner Heuerung in Philadelphia wegen sofortiger Abreise des Schiffes nicht mehr beschafft, auch später

nicht nachgeholt werden, da das Schiff unterwegs Aufenthalt nicht gehabt hat, das Dienstverhältniß des Inhabers aber laut Heuervertrags bereits mit Erreichung des hiesigen Hafens beendigt war.

N. N. den ....

Das Seemannsamt.
Kaiserlich deutsches Konsulat.
(Siegel.) (Unterschrift.)

V. Abmusterung.

Verhandelt vor dem Seemannsamte, Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. am 2. März 1887.

Vor dem genannten Seemannsamte erschien heute:

der Schiffer Gustav P. aus J., Führer des deutschen Schiffes „Robert", Heimathshafen Stettin, Unterscheidungssignal J B F V

und die nachbenannten Schiffsleute:

1. der Steuermann Friedrich L. aus N. N.,
2. der Bootsmann Eduard O. aus N. N.

(Folgen die Namen der übrigen Schiffsleute.)

Nachdem die Seefahrtsbücher der Schiffsleute ad 1 bis inkl. 8 und die von dem Seemannsamte zu Königsberg unter dem 4. April 1886 ausgefertigte Musterrolle übergeben waren, verlautbarten die Erschienenen, daß das zufolge jener Musterrolle bisher zwischen ihnen bestandene Dienstverhältniß beendigt sei. Die Seefahrtsbücher der Schiffsleute ad 1 bis inkl. 8 und die Musterrolle wurden mit dem vorgeschriebenen Abmusterungsvermerk versehen und erstere sodann den Inhabern wieder zurückgegeben.

Die Seefahrtsbücher des Kajütsjungen Reinhold A. und des Kochjungen Robert B sind dem Schiffer Gustav P. auf dem Gange von dem Schiffe zum Seemannsamte nach seiner Erklärung verloren gegangen, und stellte er Beiden deshalb Führungszeugnisse aus, welche ihren Rang und die Dauer des Dienstverhältnisses auf dem Schiffe, sowie den Verlust ihrer Seefahrtsbücher ergeben. Die Zeugnisse wurden nach vorheriger Beglaubigung der Unterschrift des Schiffers den genannten beiden Schiffsleuten ausgehändigt.

Es entstand noch Streit darüber, ob den Schiffsleuten die Heuer für den heutigen Tag gezahlt werden müsse. Letztere beanspruchten solche, der Schiffer P. hielt sich jedoch zu dieser Zahlung nicht verpflichtet. Ein Vergleichsversuch blieb erfolglos.

Der Schiffer übergab zwei beglaubigte Abschriften der den Kajütswächter Herrmann R. aus N. N. betreffenden Sterbe-

urkunde, mit dem Antrage, die eine dem Standesbeamten in N. N. zuzufertigen, die andere bei dem Konsulate aufzubewahren.

V. g. u.

(Unterschriften des Schiffers und der Schiffsleute.)

a. u. s.

(Unterschrift des Konsuls.)

Sterbeurkunde.

(Anlage zu vorstehender Verhandlung.)

Auszug aus dem Tagebuch (Schiffsjournal) des Schiffes „Robert", Heimathshafen Stettin. Schiffer: Gustav P. Reise von Stettin nach Bordeaux.

Der Kajütswächter Herrmann R., gebürtig aus N. N., ebendaselbst wohnhaft gewesen, 17 Jahre alt, unverheirathet, ist am 30. Dezember v. J., Vormittags 9½ Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf der Reise von Stettin nach Bordeaux auf . . Grad . . Minuten nördlicher Breite, . . Grad . . Minuten westlicher Länge bei Gelegenheit von Wasseraufholen über Bord gefallen und aller angewendeten Rettungsversuche ungeachtet ertrunken.

Solches wird hierdurch in Gemäßheit des § 52 der Seemannsordnung und des § 61 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von dem unterzeichneten Schiffer und den mitunterschriebenen Personen der Schiffsmannschaft beurkundet.

N. N. den . . . . .

(gez.) Gustav P. aus J., Führer des deutschen Schiffes „Robert", Heimathshafen Stettin.

(gez.) Ferdinand D. aus N. N., Bootsmann.

(gez.) Wilhelm E. aus N. N., Matrose.

Die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuche beglaubigt.

N. N. den . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift des Schiffers.)

§ 98.

Protokoll betreffend das Gesuch um Wiederergreifung eines Deserteurs.

N. N. den . . . . .

Heute erschien in der Konsulatskanzlei, persönlich bekannt und verfügungsfähig,

der Schiffer Herr Jacob Windig, Führer des den Herren D. Strempel und Söhne zu Uckermünde gehörigen Dreimasters Anna Maria, Heimathshafen Uckermünde, Unterscheidungssignal J K B O,

und beantragte, ihm zur Wiedererlangung des gestern von seinem Schiff entwichenen Schiffsjungen Adolph Göthe aus Pillau behülflich zu sein. Er legte die Musterrolle seines Schiffes vor, nach Inhalt deren der Adolph Göthe sich am 12. Februar d. J. vor dem Seemannsamte zu Hamburg als Schiffsjunge auf das genannte Schiff verheuert hat. Zugleich erbot er sich, erforderlichenfalls eidlich zu erhärten, daß der ꝛc. Adolph Göthe zur Besatzung seines Schiffes gehöre. Ein genaues Signalement des Deserteurs konnte der ꝛc. Windig nicht angeben, er wies jedoch aus der Musterrolle das Alter des ꝛc. Adolph Göthe auf 18 Jahre nach und fügte hinzu, daß derselbe bartlos, von kleiner, untersetzter Statur sei, rothes, lockiges Haar, helle Augen und gesunde Gesichtsfarbe habe. Bekleidet gewesen sei derselbe mit einer blauen Jacke, leinwandnen Hosen, einem bunten Hemd und einem Strohhute. Herr ꝛc. Windig erklärte schließlich, daß er alle Kosten tragen werde, welche in Folge der gegenwärtigen Reklamation entstehen würden, auch bereit sei, einen Kostenvorschuß zu leisten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift des Schiffers.)

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Konsuls.)

§ 99.

Engagementskontrakt mit einem Schiffsführer.

N. N. den .....

Nachdem der Führer des hier anwesenden, den Herren J. D. und Komp. zu Stralsund gehörigen Briggschiffs Rügen (Heimathshafen Stralsund; Unterscheidungssignal J K D E) gestorben ist, hat sich der unterzeichnete Konsul veranlaßt gesehen, auf Einsetzung eines neuen Kapitäns für das benannte Schiff Bedacht zu nehmen. Demgemäß wurde heute zwischen ihm, als natürlichem Vertreter der Herren J. D. und Komp. einerseits und dem Herrn Johann K., bisher Steuermann auf dem preußischen Schooner Carl, andererseits nachstehender Kontrakt geschlossen:

§ 1.

Der Johann K. verspricht, das Briggschiff Rügen, welches hier mit einer Ladung Kolonialwaaren für Hamburg befrachtet ist, nach Hamburg zu führen, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden und das Interesse der Rheder bestens wahrzunehmen.

§ 2.

Der unterzeichnete Kaiserliche Konsul ermächtigt den Johann K., die Rheder und beziehungsweise die Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger für die Dauer dieser Reise in allen die Schifffahrt und die Beförderung der Ladung betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der dem Herrn Johann K. mitgetheilten Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu vertreten.

§ 3.

Die Uebergabe des Schiffes und des Kommandos an den Johann K. erfolgt im Laufe des morgenden Tages. Von der Uebernahme an erhält der Johann K. eine monatliche Gage von ..... und das in der Charteparti vom 2. Mai cr. für den Schiffsführer bedungene Kaplaken*) von 2 Pfund Sterling.

§ 4.

Der Johann K. verspricht, das Schiff in Hamburg nach gelöschter Ladung an diejenige Person zu übergeben, welche ihm von den Rhedern schriftlich dazu bezeichnet werden wird. Sollten es die Rheder wünschen, so verpflichtet sich Johann K., das Schiff von Hamburg noch nach Stralsund zu führen, vorausgesetzt, daß die Rheder ihm auch für diese Reise eine Monatsgage von ..... und eintretenden Falls das übliche Kaplaken gewähren. Wenn der Johann K. in Hamburg abgedankt wird, so erhält er von den Rhedern noch dreißig Mark als Reisegeld.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt werden, einmal für den Schiffer und einmal für die Rheder, welchen auch die Kosten zur Last fallen.

(Unterschriften.)

§ 100.

Bodmereibrief.

I. Verbodmung eines Schiffes.

N. N. den ....., im Sprechzimmer des Hafenkapitanats.

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul und den gleichfalls unterzeichneten beiden Zeugen M. und N. erschienen heute persönlich bekannt und verfügungsfähig

---

*) Kaplaken ist eine Gratifikation, welche neben der bedungenen Fracht an den Kapitän gezahlt zu werden pflegt. Es ist von alten Zeiten her üblich; anfänglich war es zur Anschaffung von Winterkleidung (Laken, Tuch zu einer Kappe) bestimmt.

1. Herr Ludwig Wichers, Führer der deutschen Brigg „Schwan" (Heimathshafen Hamburg, Unterscheidungssignal K L M O),
2. Herr Kaufmann Rabel von hier.

Herr Wichers erklärte:

Da ich in der Meerenge von Gibraltar drei Wochen wegen konträren Windes habe still liegen, demnächst aber mich durch ein Dampfschiff habe schleppen lassen müssen und in Folge dessen mein baares Geld völlig verausgabt habe, so habe ich die Summe von 100 Pfund Sterling nöthig, um mit dem von mir geführten, segelfertig im hiesigen Hafen liegenden Schiffe „Schwan" nach G. abzusegeln. Dieses Geld habe ich darlehnsweise nicht beschaffen können, deshalb hat mir der hiesige Kaufmann J. Rabel dasselbe auf Bodmerei gegeben. Ich bekenne hiermit, zur Reise von hier nach G. Einhundert Pfund Sterling von dem Herrn J. Rabel nach Bodmereirecht erhalten zu haben, verpflichte mich, die Summe vier Tage nach der Ankunft in G. nebst dem bedungenen Aufgelde von zwölf Prozent des Kapitals, zusammen also Einhundertundzwölf Pfund Sterling, oder soviel als das Schiff bei Ablauf von vier Tagen nach der Ankunft in G. weniger werth sein wird, an den Herrn J. Rabel oder dessen Ordre zu bezahlen und verpfände zur Sicherheit des Gläubigers mein Schiff „Schwan" nebst Zubehör nach Bodmereirecht dergestalt, daß im Nichtzahlungsfall Herr J. Rabel oder sein Bevollmächtigter oder jeder rechtliche Inhaber dieses Bodmereibriefes berechtigt sein soll, sich wegen Kapital, Aufgeld und Kosten an das Schiff nebst Zubehör zu halten, daß dagegen bei zufälligem gänzlichen Untergange des Schiffes die Bodmereischuld für erloschen angesehen wird.

Herr J. Rabel erklärte:

Ich nehme diese Verbodmung an und übernehme die Seegefahr für die in Vorstehendem bezeichnete Reise unter den angegebenen Modalitäten.

Der rc. Wichers bat um zweimalige Ausfertigung dieses Bodmereibriefes.

Vorstehende Verhandlung wurde in Gegenwart der Zeugen den Komparenten vorgelesen u. s. w. (wie in dem Muster S. 384).

II. Waarenverbodmung.

Ich Ludwig Wichers, Führer der hamburger Brigg „Schwan", Unterscheidungssignal K L M O, habe hierselbst die Ladung meines gedachten Schiffes wegen inneren Verderbs löschen und demnächst umstauen lassen müssen. Die hierzu erforderlichen Gelder habe ich darlehnsweise nicht erhalten können. Der Herr Kaufmann Rabel zu N. N. hat mir deshalb unter Uebernahme

der Seegefahr bis acht Tage nach der Ankunft des Schiffes in G. diese Gelder im Betrage von Einhundert spanischen Thalern nach Bodmereirecht gegen Verbodmung nachbenannter Waaren und gegen ein Aufgeld von zwölf Prozent gegeben.

(Folgt das Verzeichniß der Waaren.)

Die vorbezeichneten Waaren befinden sich an Bord meines Schiffes „Schwan", welches gegenwärtig im hiesigen Hafen segelfertig liegt, um mit erstem günstigen Winde nach G. abzusegeln. Ich verpfände dieselben hiermit dem gedachten Herrn J. Radel für das erhaltene Kapital und das bedungene Aufgeld nach Bodmereirecht dergestalt, daß ich an den Herrn J. Radel oder dessen Ordre die Summe von Einhundertundzwölf spanischen Thalern oder soviel als die Waaren acht Tage nach der Ankunft im Hafen oder auf der Rhede von G. weniger werth sein werden, innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Zeitpunkte zu bezahlen mich verpflichte, daß im Nichtzahlungsfall Herr J. Radel oder sein Bevollmächtigter oder jeder rechtliche Inhaber dieses Bodmereibriefes sich wegen Kapital, Aufgeld und Kosten an die verbodmeten Waaren zu halten berechtigt sein soll, daß aber bei zufälligem gänzlichen Untergang der Waaren die Bodmereischuld für erloschen angesehen wird.

Zur Sicherheit des Bodmereigebers ist diese Verbodmung auf dem in meinen Händen befindlichen Konnossemente vermerkt, an letzteres ein Exemplar dieses Bodmereibriefes angeheftet und diese Urkunde nach vorheriger Vollziehung dem Herrn J. Radel ausgehändigt worden. Ein weiteres Exemplar dieses Bodmereibriefes ist an den Befrachter und Eigenthümer der Waaren, Herrn X. zu Y., gesendet, ein drittes Exemplar bleibt in meinen Händen.

Ich, der Bodmereigeber J. Radel, genehmige diese Verschreibung und übernehme die bezeichnete Seegefahr.

N. N. den . . . . .

(Unterschriften beider Parteien.)

§ 101.

Verhandlungen betreffend einen Havereifall.

I. Vorläufiger Protest des Schiffers.

Verhandelt N. N. den . . . . . im Kaiserlich deutschen Konsulate.

Heute erschien der hier gestern vor Anker gegangene Schiffsführer Johann Gerhard Klencke aus B.

Derselbe wurde von dem persönlich bekannten Herrn W. Roettger rekognoszirt.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) W. C. A. Roettger

und gab demnächst unter Vorlegung seines Journals Folgendes zu Protokoll:

Am 19. März d. J. verließ ich Akyab. Mein Schiff „C. F. Gabain", Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal: QBMH, befand sich in jeder Beziehung in einem seetüchtigen Zustande, hecht und dicht. Es war mit Allem, Lebensmitteln und Wasser, für die Reise nach B. versehen. Am 21. April, Abends, bemerkten wir, daß das Schiff mehr Wasser durchließ als gewöhnlich. Am 8. Mai hatte der Leck zugenommen, so daß wir innerhalb vier Stunden funfzig Minuten pumpen mußten. Am 20. Mai bemerkten wir, daß durch das schlechte Wetter, welches wir auf der ganzen Länge in der Nähe von Agulhas hatten, der Ruderposten gespalten war, befestigten denselben durch Kettensorrungen und eiserne Keile so gut wir vermochten, konnten jedoch außen Bords wegen des schlechten Wetters außer Flaschenzügen keine anderen Befestigungen anbringen. Auf dem Kap der guten Hoffnung am 26. Mai machte das Schiff so viel Wasser, daß wir innerhalb vier Stunden mit einer Pumpe zwei Stunden pumpen mußten, um das Schiff lenz zu halten. Später nahm der Leck zu, so daß wir in vier Stunden 2³/₄ bis 3 Stunden pumpen mußten, deshalb entschloß ich mich, den hiesigen Hafen anzulaufen, um meine Dampfmaschine als Hülfe für die Mannschaft zum Pumpen in Stand zu setzen, zur Speisung der Maschine das nöthige Süßwasser und Steinkohlen anzuschaffen, ingleichen 10 Mann mehr Besatzung zum Pumpen anzunehmen, und dann meine Reise fortzusetzen, nachdem das abgenutzte Pumpgeräth reparirt und das Ruder im Hafen besser versehen sein würde.

Da nach den angeführten Begebenheiten mein Schiff leck geworden ist und den hiesigen Hafen als Nothhafen hat anlaufen müssen, so will ich wegen aller und jeder Ansprüche auf Ersatz, resp. in großer oder partikularer Haverei, der entstandenen oder noch entstehenden Kosten jeglicher Art, namentlich auf Ersatz der Kosten des Einlaufens in den Nothhafen, Anschaffung von Material, Heuer und Proviant für die hier angemusterte Hülfsmannschaft und aller übrigen Havereikosten, hiermit ausdrücklich gegen Jeden zu deren Ersatz Verpflichteten meine Rechte vorbehalten.

Komparent bat um Ausfertigung dieses Protestes.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden die Herren X. und Y. als Zeugen herbeigerufen. In Gegenwart derselben u. s. w. (wie oben S. 384).

II. Beschwerde der Schiffsmannschaft über Seeuntüchtigkeit des Schiffes.

N. N. den . . . .

Am heutigen Tage erschienen im Kaiserlich deutschen Konsulate die Matrosen

Johann N. Bartels,
Carl Sandberg,
Frederik Naßmussen,

welche Inhalts der auf dem Konsulate deponirten Musterrolle zur Mannschaft des deutschen Vollschiffes „C. F. Gabain" gehören. Dieselben gaben, einzeln vernommen, übereinstimmend an, daß sie und die Mehrzahl der Mannschaft die Reise nicht mit dem Schiffe in seinem gegenwärtigen Zustande fortzusetzen wünschten, da dasselbe zu viel Wasser mache und deshalb nicht in seetüchtigem Zustande sei.

Auch baten dieselben um eine Besichtigung des Schiffes, um solches zu konstatiren.

Bemerkt wird, daß die Komparenten auf die Strafbestimmungen des § 94 der Seemannsordnung und auf die Entschädigungsansprüche hingewiesen sind, welche sie, falls die Beschwerde unbegründet befunden werde, zu gewärtigen haben.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) Carl Sandberg, J. N. Bartels,
Frederik Naßmussen.

Actum ut supra.

(Unterschrift des Konsuls.)

III. Besichtigung des Schiffes.

N. N. den . . . .

Auf den Antrag der Schiffsmannschaft des deutschen Schiffes „C. F. Gabain", welcher nach dem Inhalte des vom Kapitän zu Protokoll gegebenen Protestes begründet erscheint, und gegen welchen auch der Kapitän auf Befragen keine Einwendung erhoben hat, hatte sich der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul auf das in hiesigem Hafen liegende genannte Schiff begeben. Angetroffen wurden daselbst

1. der Schiffer Johann Gerhard Klencke, Führer des Schiffes „C. F. Gabain",

und die vom Konsulat als Sachverständige vorgeladenen

2. der Schiffsführer Georg Gerling vom holländischen Schiff „Haamstede",
3. der Schiffsführer J. P. Harbers vom deutschen Schiffe „Martha Auguste",
4. der Zimmermann Louis Mark, Schiffsbaumeister hierselbst.

Die Sachverständigen unter Nr. 2 bis 4 erklärten, daß sie sämmtlich der englischen Sprache, die unter Nr. 2 und 4 aber nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Es wurde ihnen das Schiffsjournal vorgelegt bezw. übersetzt; sie wurden dann angewiesen,

die Besichtigung des Schiffes, namentlich in Bezug auf einen etwaigen Leck, vorzunehmen. Nach einer anhaltenden und fleißigen Besichtigung erklärten dieselben, daß das Schiff gegenwärtig zu viel Wasser mache und daher nicht in einem seetüchtigen Zustande sei. Sie empfehlen daher, das Schiff näher ans Land zu bringen und einen Theil der Ladung zu löschen, bis der Leck abnähme. Sie übergaben dem Konsulat den diesem Protokolle annektirten Bericht, dessen Richtigkeit sie pflichtmäßig versicherten.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) G. Gerling.
" J. P. Harbers.
" L. Mark.

Actum ut supra.

Der Kaiserlich deutsche Konsul.
(Unterschrift.)

IV. Gutachten der Sachverständigen.

(Anlage zu dem Protokoll Nr. III.)

We the undersigned having been called upon by the Consul of the German Empire to hold a survey on the ship „E. F. Gabain" of Bremen in consequence of her being in a leaky condition, proceeded on board for that purpose and report as follows:

At 1.35 P. M. — Sounded the pumps and found 14 inches water, let her stand half an hour, sounded again and found seventeen and a half inches shewing an increase of three and a half inches in the half hour: at 2.11 P. M. set the starboard pump going and after an hour's pumping there was no sign of sucking.

Examined the ship inside and outside. Inside found butts and seams of waterways, covering boards and deck sound and in good condition — found topsides and woodends fore and aft in good order. Found the rudder secured with chains.

Viewing the large quantity of water the ship is making in port, we are of opinion she is in her present condition unseaworthy and therefore recommend that she should be hauled closer in, and the cargo discharged until the leak takes up or its position can be discovered. Given under our hands at N. N., this . . . . . th day of . . . . .

(Unterschriften.)

V. Verklarung.

1. Beispiel.*)

N. N. den . . . .

Auf Antrag des Schiffers Johann Gerhard Klencke, Führer des deutschen Schiffes „C F. Gabain" (Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal: QBMH), war zur Aufnahme der Verklarung durch öffentliche Bekanntmachung in dem hiesigen Tageblatte auf heute Termin anberaumt worden. In demselben fanden sich vor dem unterzeichneten Kaiserlichen Konsul ein:

1. Der Kapitän Johann Gerhard Klencke, Führer des Schiffes „C. F. Gabain", 40 Jahre alt, aus Bremen gebürtig.

Die nachstehend verzeichneten, zur Besatzung des gedachten Schiffes gehörenden Personen:

2. Der 1. Steuermann Friedrich Segelken aus Bremerhafen, 40 Jahre alt.
3. Der 2. Steuermann Ernst Homeyer aus Bassum bei Bremen, 26 Jahre alt.
4. Der Zimmermann Diedrich Meyer aus Leichtenberg bei Bremen, 40 Jahre alt.
5. Der Segelmacher Johann Boller aus Bremerhafen, 39 Jahre alt.

Die Matrosen:

6. Paul Reitzenstein aus Sölliglau, 22 Jahre alt.
7. Johann Bartels aus Baldensleth an der Weser, 23 Jahre alt.
8. Wilhelm Schleef aus Rickam an der Weser, 22 Jahre alt.
9. Heinrich Burhorn aus Bremen, 20 Jahre alt.
10. Johann Hermann Tormühlen aus Salzendeig, 38 Jahre alt.

Die Erschienenen wurden mit dem Gegenstande des heutigen Termins, mit der Nothwendigkeit, ihre Aussage demnächst zu beeidigen, mit der Wichtigkeit des Eides und den Folgen des Meineides bekannt gemacht.

Der Schiffer gab zunächst über seine Reise Folgendes an:

Nachdem wir am 19. März d. J. den Hafen von Akyab verlassen hatten, befand sich das Schiff „C. F. Gabain" in jeder Hinsicht gut ausgerüstet für die Reise nach B. Das Schiff selbst war hecht und dicht; wir pumpten alle Morgen und Abend, um zu sehen, ob Wasser im Schiffe war, doch schlugen die Pumpen nach

*) Die in diesem Beispiel gewählte Form ist weit verbreitet (siehe oben S. 313, 322), bei dem zweiten Beispiele hat der Gesichtspunkt vorgewaltet, daß es sich um wirkliche Zeugenvernehmungen handle.

ungefähr 10 Minuten pumpen lenz bis zum 20. April, als wir bemerkten, daß das Schiff etwas mehr Wasser durchließ als gewöhnlich.

Der Schiffer übergab darauf sein Journal, aus welchem folgende Stellen deutlich vorgelesen wurden:

„Mittags, den 21. April, befanden uns auf 11° 22 S. B. „78° 7 Oest. L. Pumpten gehörig lenz. Das Schiff machte bei „dem starken Ueberliegen etwas Wasser.

„Abends, den 4. Mai. Frische Brise, schaurige Luft, führten „alle leichten Segel. Auch fanden wir, daß das Schiff mehr Wasser „machte. Mußten alle zwei Stunden lenz pumpen, wozu wir „15 Minuten gebrauchten, anstatt wir seit dem 21. April 20 Mi„nuten alle 6 Stunden gebrauchten, um die Pumpe lenz zu be„kommen.

„In der Nacht vom 8. bis 9. Mai mußten wir innerhalb „4 Stunden 50 Minuten pumpen, doch hielten wir die Pumpen „gut lenz, ehe wir jedes Mal zu pumpen aufhörten. Vom Abend „des 10. Mai bis zum 12. abwechselnde Gewitter. Das Schiff rollte „stark, konnten das Wasser nicht so rein herauspumpen wie sonst.

„In der Nacht von 12 bis 4 Uhr, am 13. Mai, pumpten in „der Wache zu verschiedenen Malen, im Ganzen 1½ Stunden. „Das Schiff lag während der Zeit aufrecht und ziemlich ruhig „und war daher wohl mehr Wasser bei den Pumpen wie sonst.

„Am 19. Mai stürmischer Wind. Hohe See, machten Vor„und Kreuz-Ober-Marssegel fest und reeften die Untersegel, das „Schiff arbeitete schwer. Abends machten die Bock fest, so wie „Ober-Marssegel. Vormittags, den 20. Mai, ließen alle Reffen „aus, und setzten Groß-Bramsegel. Nachmittags flauer und ver„änderlicher Wind, hohe See, führten volle Marssegel und Groß„Bramsegel. Bemerkten, daß der Ruderposten gespalten war, ent„fernten die Verkleidung und den Köcher und sorrten das Ruder „so gut wie möglich.

„Vom 19. bis 25. Mai lagen größtentheils unter gereeften „Segeln, bei sehr unruhiger hoher See und stürmischem Wind. „Das Schiff arbeitete schwer und nahm viel Wasser über.

„Am 25. Mai, Nachmittags, stürmischer Wind mit schweren „Böen, führten Unter-Marssegel und Sturmsegel, das Schiff ar„beitete schwer und erhielt viel Wasser über Deck. Das Schiff „machte mehr Wasser, mußten in jeder Stunde circa 30 Minuten „pumpen. Hielten die Pumpen gut lenz. In der Nacht vom 26. „auf den 27. Mai passirten das Kap der Guten Hoffnung. Am „29. Mai mußten in jeder Stunde 35 Minuten pumpen. Am „5. Juni mußten in jeder Stunde 40 Minuten pumpen, am „folgenden Tage 40 bis 43 Minuten in derselben Zeit.

„Am 7. Juni machte das Schiff Wasser, wie zuletzt angeführt, „hielten die Pumpen mit der Maschine lenz, konnten den Kessel

„aber nicht mit Seewasser speisen, beschlossen deshalb N. N. wegen „Wasser anzulaufen. Und da es uns bis jetzt an Zeit und Ge- „legenheit gefehlt hatte, das Ruder zu repariren, selbiges dort zu „gleicher Zeit zu thun.

„Am 9. Juni, Abends 7 Uhr, ankerten wir im Hafen von „N. N., in 20 Faden Wasser."

Die Komparenten erklärten darauf übereinstimmend:

Der uns eben vorgelesene Auszug aus dem Schiffsjournal enthält eine richtige Darstellung der Begebnisse unserer letzten Reise von Akyab nach N. N. Wir sind mit unserem dichten und hechten Schiffe, mit allem Nothwendigen wohl ausgerüstet, am 19. März d. J. von Akyab abgegangen. Am 4. Mai verspürten wir zum ersten Mal, daß das Schiff mehr Wasser machte (als am 21. April) und einen Leck gesprungen haben mußte. Am 20. Mai entdeckten wir, daß der Ruderposten gespalten sei.

Die monatliche Heuer beträgt für
den Kapitän 90 ℳ und 4 Prozent der Bruttofracht,
den 1. Steuermann 90 ℳ,
den 2. Steuermann 60 ℳ,
den Zimmermann 70 ℳ,
den Koch 60 ℳ,
den Segelmacher 50 ℳ,
die Matrosen 45 ℳ,
die Leichtmatrosen 30 ℳ,
die Jungen 12 ℳ,
den Steward 45 ℳ.

Die Mannschaft besteht aus:
1. dem Schiffsführer J. G. Klencke,
2. dem Steuermann Fr. Segelken, u. s. w. (3—6 Schiffsoffiziere),
den Matrosen:
7. Niels Magnus, u. s. w.
den Leichtmatrosen:
20. Ed. Trommsdorff, u. s. w.
den Jungen:
23. H. Bohmermann, u. s. w.

Die Eingangs unter 1 bis 10 aufgeführten Komparenten erklärten sich bereit, ihre vorstehende, ihnen vorgelesene Aussage zu beschwören und legten darauf folgenden Eid ab:

> Ich u. s. w. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich von Allem, worüber ich vernommen worden, nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe. So wahr mir Gott helfe. Amen.

Der Schiffsführer Johann Gerhard Klencke bat um Ausfertigung der Verklarung und erhielt sein Journal zurück.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

(Siegel.) Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Unterschrift.)

2. Beispiel.

N. N. den .....

Unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung hatte der Steuermann Wolfram Bauer nach dem Einlaufen des Schiffes „Windsbraut" — Heimathshafen N., Unterscheidungssignal ACED — am 20. Juni bei dem Kaiserlichen Konsulate unter der Mittheilung Verklarung angemeldet, daß der Kapitän Wolfgang Bürger durch Krankheit an der Anzeige verhindert sei. In Folge dessen war auf heute vor dem unterzeichneten Konsul Termin anberaumt, von welchem dem Kapitän Kenntniß gegeben und welcher nach dem hiesigen Brauche durch Aushang auf der Börse bekannt gemacht war. In diesem Termine gestellten sich

1. von den Betheiligten:
   a) der Bevollmächtigte des Rheders, Herr N. von hier,
   b) der Befrachter, Herr X. von hier,
2. von der Schiffsbesatzung:
   c) der Kapitän Wolfgang Bürger aus Altona,
   d) der Steuermann Wolfram Bauer aus Zoppot,
   e) der Maschinist Ernst Brauer aus Misdroy,
   f) der Matrose Willibald Berger aus Swinemünde,
   g) der Schiffsjunge Winfried Berner aus Bergen,
   zu d—g von dem Kapitän gestellt,
   h) der Schiffskoch Fritz Bremer aus Heringsdorf,

dessen Abhörung der Konsul angemessen fand. Die Komparenten zu c—h wurden mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht, darauf hingewiesen, daß sie ihre Aussage wahrheitsgemäß, unparteiisch und gewissenhaft ablegen müßten, keine Thatumstände verschweigen oder hinzusetzen dürften, weil sie ihre Angaben mit dem Eide zu bekräftigen hätten. Es erklärten dieselben auf Vorhalt der Generalzeugenfragen und nach Verwarnung vor dem Meineide bei abgesonderter Vernehmung:

1. Der Schiffskoch Bremer:

Zur Person. Ich heiße Fritz Bremer, bin 30 Jahre alt, wohne in Heringsdorf, wenn ich mich nicht auf See befinde, bin katholischen Glaubens.

Ich bin wegen Meineides mit Zuchthausstrafe belegt; zu dem Rheder, Schiffer und den Ladungsbetheiligten stehe ich in keinem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse, und ich habe kein Interesse bei der Sache.

Zur Sache. Ich bin seit drei Jahren als Schiffskoch auf der „Windsbraut" im Dienst. Am 1. Mai d. J. trat dieselbe mit Tabak beladen ihre Fahrt von Rio de Janeiro hierher an. Am 6. Juni stieß sie auf offener See mit einem anderen Schiffe zusammen, erhielt durch den Anprall einen Leck, durch welches alsbald in den unteren Schiffsraum Wasser eindrang. Dieses wurde zwar sogleich ausgepumpt, der Leck gestopft und kalfatert, allein es mußte zur Abwehr von größerem Schaden das Schiff erleichtert werden. Deshalb wurden sechs Ballen Tabak über Bord geworfen. Die näheren Umstände des Gegeneinanderfahrens kenne ich nicht, da ich, im Küchenraume beschäftigt, erst etwas davon wahrnahm, als der Anprall erfolgte.

2. u. s. w. (es folgen die übrigen Aussagen).

Die vernommenen Zeugen wurden hierauf mit den widersprechenden Angaben in ihren gegenseitigen Auslassungen bekannt gemacht, erklärten jedoch durchweg, bei ihren Aussagen zu verbleiben und legten bis auf den ꝛc. Bremer, welcher nicht vereidet werden konnte, den Zeugeneid dahin ab: Ich u. s. w. wie S. 424.

Die beiden Betheiligten beantragten: ihnen beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu ertheilen.

V. g. u.

(Unterschriften.)

a. u. s.

N. N.

(Siegel.) Kaiserlich deutscher Konsul.

§ 102.

Feststellung des Thatbestandes bezüglich eines Seeunfalls.

N. N. den .....

Dem unterzeichneten Kaiserl. deutschen Konsul war durch die vom Kapitän Dau, Führers des deutschen Dampfers „Palermo" — Heimathshafen Hamburg, Unterscheidungssignal NFHW — gestern abgelegte Verklarung bekannt geworden, daß der „Palermo" am 25. Aug. 1887 mit dem englischen Dampfer „Rivoli" zusammengestoßen ist. Behufs Vornahme der vorgeschriebenen Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes waren der genannte Kapitän und die nachstehend aufgeführten Personen der Schiffsbesatzung:

1. der erste Steuermann Saß,
2. der zweite Steuermann Petersen,
3. der erste Maschinist Weiß,
4. der zweite Maschinist Norberg,
5. der Zimmermann Hübner,
6. der Matrose Wend,
7. der Matrose Blackhaus

auf ergangene Vorladung heute im Konsulate erschienen.

Die Erschienenen wurden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Aussagen auf Erfordern beschwören müßten und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen. Darauf wurden sie einzeln, wie folgt, vernommen:

1. Der Kapitän Dau.

Ich heiße Peter Dau, bin 41 Jahre alt, lutherisch, wohne in Hamburg und besitze die Befähigung zum Schiffer auf großer Fahrt.

2c. Dau zeigte das betreffende Zeugniß d. d. Hamburg, den 6. Oktober 1876 vor und fuhr fort.

Ich führe das Dampfschiff „Palermo". Am 22. August 1883 ging ich mit einer nach Lissabon bestimmten Ladung Güter von Hamburg ab. Das Schiff befand sich im besten Zustande, insbesondere steuerte es gut. Es hatte eine rechts drehende Schraube. Die Besatzung bestand aus 22 Mann, nämlich dem 1. Steuermann Saß u. s. w. (folgen die übrigen Namen). Am 25. August, Nachmittags 3 Uhr, befanden wir uns etwa 35 Seemeilen von Ushaut. Ich ließ das Schiff wegen Nebels ganz langsam gehen, etwa 3 bis 4 Meilen die Stunde, während es mit voller Kraft 9 bis 9½ Meilen macht. Kurz nach 4 Uhr hörte ich 1½ bis 2 Striche an Steuerbordseite voraus die Dampfpfeife eines andern Dampfers, welchen ich später als den „Rivoli" von New-Castle erkannte. Diese Pfeife gab 4 bis 5 Mal mit ungefähr 1 Minute Zwischenraum einen langgezogenen Ton. Ich befand mich zu dieser Zeit auf der Kommandobrücke, der 2. Steuermann Petersen war mit dem Matrosen Wend am Ruder, der Zimmermann Hübner auf dem Großdeck mit Hämmern beschäftigt, der Matrose Blackhaus voraus auf Ausguck. Die übrigen Personen der Schiffsbesatzung waren im Logis und Maschinenraum beschäftigt oder schlafend in ihren Kojen.

Ich nahm zuerst an, daß die beiden Schiffe einander an Steuerbordseite passiren würden. Da ich zuletzt den Ton näher zu hören glaubte, schien es mir gerathener, die Maschine zu stoppen. Nachdem ich ungefähr ½ Minute gestoppt hatte, hörte ich zwei kurze Töne der Dampfpfeife und mußte demnach annehmen, daß der andere Dampfer Steuerbordruder gebe. Ich selbst gab gleichfalls Steuerbordruder und zeigte dies dem anderen Dampfer durch

zwei kurze Töne meiner Dampfpfeife an und ließ die Maschine wieder langsam vorwärts gehen. Ungefähr eine Minute nachher sah ich den andern Dampfer, etwa zwei Striche an Steuerbordseite voraus, quer vor dem Bug meines Schiffes vorüberkommen, ungefähr eine Schiffslänge von uns entfernt. Ich glaube, der andere Dampfer steuerte damals S. z. O., doch kann ich das nicht mit Bestimmtheit angeben. So wie ich den anderen Dampfer sah, ließ ich meine Maschine mit voller Kraft rückwärts gehen und das Ruder hart Backbord legen, trotzdem fand die Kollision statt, indem wir den andern Dampfer an Backbordseite hinter dem Großmast trafen. Der „Rivoli" hatte ungefähr die Tragfähigkeit meines Schiffes; seine Besatzung bestand aus 19 Mann. Dreizehn derselben, der Kapitän, die beiden Steuerleute, der erste Ingenieur und außerdem noch neun Mann retteten sich sofort auf unser Schiff. Ich selbst löste auf der Kommandobrücke die dort befestigten Lifeboyen und warf dieselben ins Wasser. Meine Leute warfen so viel Taue wie möglich auf das andere Schiff hinüber. Wir hatten zwei große Boote und ein kleines. Alle drei waren in zwei Minuten im Wasser. Etwa 3 Minuten lang waren die beiden Schiffe zusammen, dann kamen sie von einander frei. Der „Rivoli" sank aber 4 Minuten nach dem Zusammenstoß, mit dem Heck zuerst. Zwei von der Mannschaft, welche ein ihnen von uns zugeworfenes Tau bereits erfaßt hatten, wurden von dem durch das Untergehen des Schiffes verursachten Strudel erfaßt und mit hinuntergezogen. Unsere Boote suchten noch 20 Minuten nach Leuten des „Rivoli", konnten jedoch nur einen Mann retten. Der „Rivoli" war zur Zeit des Zusammenstoßes anscheinend in Fahrt, doch kann ich nicht sagen, wie viel Fahrt er hatte. Ich habe nach der Kollision den Kapitän und die Leute des „Rivoli" wiederholt gefragt, was sie vor der Kollision gesteuert und weshalb sie trotz des Signales zwei kurze Töne, schließlich das entgegengesetzte Ruder gegeben hätten, doch habe ich keinerlei Antwort von ihnen erhalten. Ich nehme an, daß der „Rivoli" erst wirklich Steuerbordruder gegeben hat, wie er mir durch die beiden kurzen Töne anzeigte, und daß er später das Ruder wieder Backbord gelegt hat.

V. g. u.

(Unterschrift des ꝛc. Dau.)

Nachdem der Kapitän abgetreten, wurde

2. der erste Steuermann Saß

vorgerufen und, wie folgt, vernommen:

Ich heiße Joachim Saß, bin 40 Jahre alt, lutherisch, in Hamburg wohnhaft, besitze ein in Hamburg am 13. Oktober 1879 ausgestelltes Befähigungszeugniß zum Steuermann auf großer Fahrt.

Zur Sache. Bei der Kollision zwischen den Dampfern „Palermo“ und „Rivoli“ befand ich mich schlafend in meiner Koje. Ich wurde durch Kommandorufe geweckt und sah dann durch das Fenster an unserer Steuerbordseite einen anderen Dampfer dicht vor unserm Bug. Ich stürzte an Deck, von wo aus ich den Zusammenstoß sah. Unser Dampfer hatte damals meiner Schätzung nach weniger als drei Meilen Fahrt. Ich kappte sofort die Laschings des ersten Boots, ließ es fertig machen, worauf es, geführt vom zweiten Steuermann, wegging. Ich selbst bestieg das zweite Boot. Diejenigen Leute des „Rivoli“, welche während der Kollision sich auf unser Schiff gerettet hatten, halfen auch mit die Boote fertig zu machen. Unsere Boote ruderten sofort nach der Stelle, wo die Wrackstücke herumschwammen und hielten sich daselbst während einer Viertelstunde. Dem ersten Boote gelang es, noch einen Mann des „Rivoli“ zu retten, dann konnten wir keinen der Verunglückten mehr entdecken und nur einige herumtreibende Kleidungsstücke bergen.

V. g. u.

(Unterschrift des &c. Saß.)

3. der zweite Steuermann Petersen
vorgerufen sagt aus:

Ich heiße Peter Petersen, bin 31 Jahre alt, lutherisch, wohne in Flensburg.

Zur Sache. Als am 25. August 1887 unser Dampfer „Palermo“ mit dem englischen Dampfer „Rivoli“ zusammenstieß, befand ich mich am Ruder.

&c. Petersen erzählte sodann den Vorgang ganz ebenso wie Kapitän Dau. Es wurde ihm die Niederschrift über die Vernehmung des letzteren vorgelesen und deponirte er: Ich mache diese Aussage in allen Stücken zu der meinigen; sie entspricht vollständig meinen eigenen Wahrnehmungen. Ich bin der Ansicht, daß der „Rivoli“ kurz vor dem Zusammenstoß sein Ruder umgelegt und dadurch die Kollision verursacht hat.

V. g. u.

(Unterschrift des Petersen.)

Ferner wurde vernommen:

4. der Maschinist Weiß,
wie folgt.

Ich heiße Franz Weiß, bin 29 Jahre alt, lutherisch, wohnhaft in Hamburg, erster Maschinist an Bord des Dampfschiffs „Palermo“, besitze ein Befähigungszeugniß als Maschinist erster Klasse.

Zur Sache. Bei dem Zusammenstoß der Dampfer „Palermo“ und „Rivoli“ am 25. August 1887 waren ich, der dritte

Maschinist Steen und der Donkeyman Mielke in der Maschine. Wir gingen schon 50 Minuten langsam, als das Kommando „Stoppen“ erfolgte, was auch sofort ausgeführt wurde. Gleich darauf kam wieder das Kommando „Langsam vorwärts“ und nach ungefähr einer Minute das Kommando „Stopp, volle Kraft rückwärts“, was auch sofort ausgeführt wurde und wobei die Maschine gar nicht zum Stillstehen kam. Beim Rückwärtsansetzen verspürte ich den Stoß, dann stoppten wir nochmals und gingen gleich darauf wieder volle Kraft rückwärts, wobei die Maschine ebenfalls sofort ansprang. Inzwischen erhielt ich Ordre, aus dem Vorder- und dann aus dem Hinterraum zu pumpen, beide Räume, ebenso der Maschinenraum waren jedoch leer und gingen wir nach einer Stunde und 15 Minuten weiter. An der Maschine, den Kesseln und den Rohrleitungen ist nichts beschädigt, sondern Alles in bester Ordnung.

V. g. u.

(Unterschrift.)

5. der Maschinist Norberg.

Ich heiße Erichson Norberg, bin 27 Jahre alt, lutherisch, in Hamburg wohnhaft, zweiter Maschinist an Bord des Dampfers „Palermo“.

Zur Sache. Ich lag am 25. August 1887 etwa um 4 Uhr in meiner Koje schlafend. Durch Lärm geweckt, sah ich durch mein Fenster an unserer Backbordseite den Bug eines anderen Dampfers quer vor unserem Bug. Gleich darauf fand der Zusammenstoß statt. Meine Kajüte liegt an der Backbordseite mittschiffs. Nachdem ich den andern Dampfer gesehen, eilte ich in den Maschinenraum.

V. g. u.

(Unterschrift.)

6. der Zimmermann Hübner.

Ich heiße Otto Hübner, bin 34 Jahre alt, lutherisch, wohne in Eppendorf, bin Zimmermann an Bord des Dampfers „Palermo“.

Nach Ableistung des Zeugeneides sagte Hübner:

Während der Kollision unseres Dampfers mit dem „Rivoli“ war ich bei der Arbeit auf Deck. Ich hörte, daß von beiden Schiffen Signale mit der Dampfpfeife gegeben wurden, doch kannte ich damals die Bedeutung der Signale noch nicht. Dann sah ich den „Rivoli“ an unserer Steuerbordseite voraus, quer vor unserem Bug kommend. Ich sah dann am Telegraphen, daß das Kommando „rückwärts full speed“ nach dem Maschinenraum gegeben wurde. Der „Rivoli“ war schwer beladen und lag etwa 12 Fuß tiefer als der Bug unseres leicht beladenen Schiffes.

V. g. u.

(Unterschrift.)

7. der Matrose Wend.

Ich heiße Heinrich Wend, u. s. w.

Wend leistete den vorgeschriebenen Zeugeneid und sagte dann:

Als am 25. August 1887 die Dampfer „Palermo" und „Rivoli" während eines ziemlich starken Nebels kollidirten, stand ich am Ruder des ersteren. Ich hörte Dampfpfeifensignale des „Rivoli", welche von unserem Schiff erwiedert wurden. Als dann der „Rivoli" zwei kurze Töne hören ließ, ward das Ruder steuerbord gelegt und gleichzeitig gab auch „Palermo" zwei kurze Dampfpfeifentöne. Bald darauf sah ich den „Rivoli" an Steuerbordseite voraus quer vor unsern Bug kommen. Nun ward unser Ruder Backbord gelegt und ließ man die Maschine full speed zurückgehen, doch erfolgte ein Zusammenstoß. Unser Dampfer lief hinter dem Großmast des „Rivoli" in dessen Backbordseite hinein. Mehrere Personen retteten sich von Bord des letzteren auf unser Schiff. Beide Schiffe waren schon nach etwa drei Minuten wieder von einander frei, unmittelbar nachher sank der „Rivoli" etwa fünf Minuten nach dem Zusammenstoß. Zwei Schiffsleute vom „Rivoli" hatten bereits ein ihnen zugeworfenes Tau erfaßt, wurden aber von dem durch das Untergehen des Schiffes verursachten Strudel erfaßt und in die Tiefe gezogen. Unsere Boote suchten noch längere Zeit nach anderen Verunglückten, konnten aber nur einen retten.

V. g. u.

(Unterschrift.)

8. der Matrose Blackhaus,

nach Ableistung des Zeugeneides:

Ich heiße Johannes Blackhaus, u. s. w.

Bei dem Zusammenstoß der Dampfer „Palermo" und „Rivoli" stand ich auf Ausguck am Bord des „Palermo". Es war ziemlich dicker Nebel, so daß man kaum 100 Schritt weit sehen konnte. Es mochte etwa 4 Uhr Nachm. sein, als ich Signale einer Dampfpfeife vor uns hörte, welche unser Schiff erwiederte. Bald darauf sah ich einen andern Dampfer an Steuerbordseite voraus quer vor unsern Bug kommen. Unser Schiff ging darauf volle Kraft rückwärts, lief aber eben hinter dem Großmast in die Backbordseite des andern Dampfers hinein. Mehrere Personen von der Besatzung dieses Dampfers stiegen in die Großwanten hinauf und retteten sich an Tauen, die ihnen von uns zugeworfen wurden.

Den weiteren Verlauf gab Blackhaus ebenso wie Wend an, es wurde ihm dessen Aussage von den Worten: „Beide Schiffe waren" ab vorgelesen und erklärte er, daß der Hergang gerade so gewesen sei.

V. g. u.

(Unterschrift.)

Bemerkt wird, daß die Mannschaft des „Rivoli" sich nicht am hiesigen Platze befindet, die Vernehmung derselben mithin nicht hat herbeigeführt werden können.

a. u. s.

N. N.

(Siegel.) Kaiserlicher Konsul.

§ 103.

Dispache

über die Havarie des Schiffes „Sancho", Kapitän William J. Bovill, auf der Reise von Dordrecht nach Geestemünde.

Eingelieferte Papiere:

A. Konnossement über die Ladung.
B. Chartepartie d. d. Dordrecht, den 18. Juni 1887.
C. Verklarung, belegt und beeidigt vor dem Amtsgerichte zu Geestemünde am 11. Juli 1887.
D. Nachtrag zu derselben, belegt am 21. Juli 1887.
E. Taxationsattest des Inspektors der Bremer Assekuradeurs H., und des beeidigten Schiffsbesichtigers G., d. d. Geestemünde, den 21. Juli 1887, über den Werth der aufgeopferten Gegenstände und des Schiffes.
F. Generalrechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde vom 23. Juli 1887 mit 13 Belegen Nr. 1 bis 13.

Aus der Verklarung C. und D.: Dieses Schiff, derzeit dicht und in seefähigem Zustande, nahm vom 23. bis 29. Juni 1887 in Dordrecht eine nach Geestemünde bestimmte Ladung Traß oder Cement, lose verladen ein. — Am 2. Juli ging man im Schlepptau eines Dampfers nach Helvoet — und am 3. in See. Am 5. bei Tagesanbruch sah man keinen Lootsen und segelte in die Weser ein. Gegen 9 Uhr, als man nicht mehr sehr weit von Geestemünde entfernt war, stieß das Schiff plötzlich auf den Grund, und man versuchte vergebens alles Mögliche, es wieder flott zu bekommen. Das Schiff blieb sitzen, begann sich Abends 9 Uhr bei halber Ebbe in den Sand einzubohren und fiel dann plötzlich ganz auf die Seite, in Folge dessen es viel Wasser machte. Um 10 Uhr richtete es sich wieder auf, wühlte sich aber immer tiefer bis zu 7 Fuß in den Sand und machte ca. 6 Zoll Wasser per Stunde. Am 6. erhielt man einen Leichter mit Mannschaft vom Lande zur Assistenz und belud denselben mit ca. 34 Tons Cement. Um 5 Uhr 9 Minuten kam dann ein Schleppdampfer und schleppte das

Schiff vom Strande ab und in den Hafen von Geestemünde, woselbst es befestigt wurde. Es machte noch immer ca. 10 Zoll Wasser per Stunde und man mußte Leute vom Lande zu Hülfe nehmen, um die Pumpen Tag und Nacht im Gange zu halten. Am 7. holte das Schiff nach dem Löschplatze. Am 11. ward mit dem Löschen begonnen.

Am 5. und 6. Juli während des Löschens in Leichter auf dem Strande und bei dem Abschleppen wurden zerrissen, ramponirt und verbraucht: 1 Gras Kabeltau, 9½ zöllig, 80 Faden lang, gebrochen und stark ramponirt; eine hanfene Pferdeleine, 6 zöllig, 80 Faden lang, in mehreren Enden zerrissen und stark ramponirt; ein großer Theil laufendes Tauwerk zerschnitten, in Stücke gerissen und verbraucht — zum Ersatz erforderlich mindestens eine ganze 3 zöllige und beinahe eine 2½ zöllige Trosse.

Außerdem wurden, als das Schiff platt auf der Seite lag, die Unterwanten und Stengenperdunen außer Kraft gereckt, und die großen Bramsalings im Absatz herunter gedrückt, sowie die großen Langsalings gebrochen.

Aus dem Atteste E.: Die Besichtiger taxirten den Minderwerth des auf dem Strande ramponirten Tauwerks, wie folgt:

eine hanfene 6 zöllige Pferdeleine, 80 Faden	ℳ	150
ein 9½ zölliges Gras Kabeltau, 80 Faden	„	150
das laufende Tauwerk	„	195
	ℳ	495

und den Werth des Schiffes im beschädigten Zustande . ℳ 8100.

Aus der Generalrechnung F.: Die Kosten dieser Havarie haben laut Generalrechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde betragen ℳ 2097,19.

Wegen der durch das Abbringen des Schiffes vom Strande verursachten Kosten, des dabei spolirten Tauwerks und des Extrapumperlohns wird eine Havarie-Grosse in Gemäßheit des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches folgendermaßen formirt und regulirt:

Berechnung des Kapitals:

Die Ladung. Herr C. Heiligenstadt in Geestemünde. 151 Last 1220 Pfd. Traß			ℳ	6 128
Das Schiff. Taxirt im beschädigten Zustande, laut Attest E.	ℳ	8100		
Vergütung in Havarie-Grosse	„	495	„	8 595
Die Fracht. Brutto Pfd. Sterl. 91.10.10. à 2040 pCt. = ℳ 1867,45 mit ⅔			„	1 245
			ℳ	15 968

Berechnung der Havarie.

Total Mark	Laut General-Rechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde. — F.	Schiff u. Rhederei Mark	Havarie-Grosse Mark
30,70	Kosten der Verklarung	—	30,70
6,50	" " Nachverklarung	6,50	—
48,00	" " Taxation	—	40,00
20,00	Gebühren des Dolmetschers	10,00	10,00
463,15	an S. Rabien für 3 Trossen Tauwerk. Der Schaden wird gesetzlich nach der Taxe vergütet.	463,15	—
39,00	" D. Rohde für Löschen in den Lichter auf dem Strande	—	39,00
204,00	" H. v. Aspern für Lichterlohn	—	204,00
64,50	" F. Stechmann Pumperlohn 10½ Nächte 2 Mann jede Nacht . . . Mark 64,50		
112,00	" W. Ventreß für Hülfe bei dem Abbringen des Schiffes vom Strande und in den Hafen bringen; davon für Hülfe bei dem Abbringen	—	75,00
	Rest	27,00	—
42,00	" J. Janßen für 7 Nächte Pumpen 42,00		
6,00	" F. Stechmann für 1 Nacht Pumpen . . . 6,00		
6,00	" D. Meyer für 1 Nacht Pumpen, 2 Mann 6,00		
90,00	" Thom. Brown für Pumperlohn 3 Mann 2 Tage, 2 Mann 6 Tage à *M* 5 . . . 90,00		
	208,50 davon werden als Extra-Pumperlohn bis zur Entlöschung ausgesetzt	—	150,00
	Rest	58,50	—
29,55	" Rabien & Stadtlander für Telegramme nach England	12,80	—
	" diverse Porti	1,75	—
	" Botenlohn nach der Mittelplate	—	15,00
1151,40	Latus	579,70	571,70

Total Mark.		Schiff u. Rhederei Mark.	Havarie-Grosse Mark.
1151,40	Transport	579,70	571,70
816,40	an die Bugsirgesellschaft Union:		
	für Abschleppen des Schiffes laut Akkord .... £ 30	—	—
	für Brechen der Schlepptrosse laut Vereinbarung .... „ 10	—	—
	£ 40		
	à 2041 %	—	816,40
98,39	für ihre Bemühungen 5% von *M* 1967. 70		
	davon werden in Havarie-Grosse ausgesetzt	—	50,00
	Rest	48,39	—
31,00	1½% Kommission vom Vorschuß	31,00	—
2096,19		659,09	

Dazu kommt:

Schaden am Tauwerk bei dem Abbringen laut Taxationsattest E.	
1 Kabeltau, 9½zöllig, 80 Faden, Werthverminderung	150,00
1 Pferdeleine 6zöllig, 80 Faden, Werthverminderung	150,00
laufendes Tauwerk	150,00
	1933,10
für Stempel dieser Dispache	3,20
„ Aufmachung derselben in doppelter Ausfertigung ...	50,0
	1986,30

Eintheilung.

Diese *M* 1986,30 vertheilt über das Kapital von *M* 15 968 — macht 12,4392% und es tragen demnach zur Havarie-Grosse bei:

Die Ladung:

Herr C. Heiligenstadt	von *M* 6 128	à	12,4392%	*M* 761,23
Das Schiff	„ „ 8 595	à	do.	„ 1 069,15
Die Fracht	„ „ 1 245	à	do.	„ 154,87
	M 15968			*M* 1 986,30

§ 104.

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsleuten.

1. Beispiel. Streit über das dem Schiffsmann auszustellende Zeugniß.

Seemannsamt N. N. den ....

Erschienen sind:

Der Schiffsmann N. und der Schiffer A., führend das deutsche Schiff P., Heimathshafen H.

Ersterer produzirt das ihm von dem Schiffer A. über sein Dienstverhältniß an Bord des Schiffes P. ertheilte Zeugniß, dahin lautend:

„Inhaber Matrose N. hat sich während seines Dienstverhältnisses an Bord des von mir geführten deutschen Schiffes P. zwar im Uebrigen gut geführt, jedoch erfüllte er seine dienstlichen Obliegenheiten nur selten zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und fehlt ihm noch viel zu einem tüchtigen Seemann.

N. N. den ....

(gez.) A.

Führer des deutschen Schiffes P."

Dieses Zeugniß halte er um deswillen für ungerecht, weil er stets nach bestem Vermögen seiner Pflicht nachgekommen sei, und sich auch zu den Dienstverrichtungen eines Leichtmatrosen für vollkommen befähigt halte. Zu einem höheren Range habe er sich ausweislich der Musterrolle aber nicht verheuert, und könne er nicht darunter leiden, wenn der Schiffer, nachdem der Vollmatrose Z. in Boston desertirt sei, vorgezogen habe, anstatt einen neuen Vollmatrosen zu engagiren, nur einen ganz unerfahrenen schwarzen Leichtmatrosen zu heuern, und ihm, dem N., die Dienste eines Vollmatrosen zu übertragen, denen er dann allerdings sich nicht vollkommen gewachsen gezeigt habe. Er beziehe sich dafür, daß er für die Dienste eines Leichtmatrosen wohl befähigt, und der Schiffer im Anfang der Reise und so lange ihm nur diese zugemuthet wurden, auch wohl mit ihm zufrieden gewesen sei, auf das Zeugniß des Steuermanns B.

Herbeigerufen wird der Steuermann B.

Derselbe bestätigt, daß N. nur als Leichtmatrose gemustert und für den Dienst eines solchen auch ganz wohl befähigt sei. N. sei noch sehr jung, und zweifle er nicht, daß nach längerer Uebung und gereifterer Erfahrung ein ganz tüchtiger Seemann aus ihm werden könne. Auch sei Schiffer A. früher selbst mit dem-

selben sehr wohl zufrieden gewesen und habe sich ihm gegenüber oft lobend über N. ausgesprochen.

Grund zur Verstimmung des Schiffers gegen N. möge wohl der Umstand gegeben haben, daß N. sich weigere, eine neue Ausreise des Schiffes P. unter den alten Bedingungen mitzumachen, da er bei den gestiegenen Heuern, zumal hier in N. N., ein günstigeres Engagement finden zu können hoffe.

Schiffer A. räumt ein, daß N. sich nur zum Leichtmatrosen verheuert habe, er hätte aber gehofft, daß derselbe sich rascher einarbeiten werde und deshalb eines neuen Vollmatrosen an Stelle des desertirten Z. bei den sehr hohen Heuern in Boston entrathen zu können geglaubt, worin er sich allerdings nachträglich bitter getäuscht gesehen habe. Seiner Ueberzeugung nach habe N. es doch an dem gehörigen Eifer fehlen lassen, sonst hätte er mehr leisten müssen. Derselbe werde wohl auf eine Heuerzulage gerechnet haben, welche ihm aber nicht bewilligt worden sei.

Als Ergebniß vorstehender Untersuchung ist dem N. unter abschriftlicher Beigabe dieses darüber aufgenommenen Protokolls bescheinigt, daß er den an ihn gestellten dienstlichen Anforderungen an Bord des Schiffes P. nur um deswillen nicht habe genügen können, weil Verrichtungen von ihm verlangt wurden, die über das Maß seiner zeitigen Fähigkeiten hinausgegangen seien.

Ein Vorwurf könne ihm aber daraus nicht gemacht werden, da er sich als Leichtmatrose verheuert und sich nur auf besonderen Wunsch des Schiffers für den letzten Theil der Reise dem Dienste eines Vollmatrosen unterzogen habe. Das Zeugniß des Schiffers treffe deshalb in seiner generellen Fassung nicht zu und finde nur bei Berücksichtigung der besonderen hier obwaltenden Verhältnisse sein richtiges Verständniß.

Registrirt wie oben.

(Siegel und Unterschrift.)

2. Beispiel. Streit über den Antritt des Dienstes.

N. N., den 20. März 1887.

Auf dem Seemannsamte erschien

der Schiffer Friedrich P., Führer des deutschen Schiffes „Elise", Heimathshafen Stettin (Unterscheidungssignal L Q T C),

und erklärte:

Ich habe vorgestern auf dem hiesigen Seemannsamte den Matrosen Wilhelm St. aus Pölitz zur Reise von hier nach New-York und zurück für 60 ℳ monatliche Heuer angemustert und will in den nächsten Tagen in See gehen. Heute schickt nun der St. zu mir und läßt mir sagen, er wäre außer Stande, den

Dienst anzutreten, weil er nach Hause reisen müsse. Ich bitte, ihn zum Antritt des Schiffsdienstes anzuhalten.

Der durch den Kanzleidiener sofort citirte Matrose Wilhelm St. erklärte:

Ich wollte mich ohnehin heute auf dem Seemannsamte melden und anzeigen, daß ich außer Stande bin, den vorgestern übernommenen Schiffsdienst anzutreten. Ich produzire nämlich hiermit ein mir heute vom Magistrate zu Pölitz zugegangenes Schreiben, Inhalts dessen meine Ehefrau in Pölitz gestorben und unsere fünf noch nicht erwachsenen und zum Theil noch ganz kleinen Kinder hülflos zurückgelassen sind. Ich muß daher nach Pölitz reisen, um für die Pflege meiner Kinder Anordnung zu treffen.

Das Seemannsamt entschied und eröffnete den Komparenten, daß der Matrose St. durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt sei, den Schiffsdienst anzutreten.

Dieser Hinderungsgrund ist auf der Musterrolle vermerkt worden.

V. g. u.

(Unterschriften der Betheiligten.)

a. u. s.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

3. Beispiel. Antrag eines Schiffsmannes auf Entlassung aus dem Schiffsdienste.

Vor dem hiesigen Seemannsamte erscheint der zur Besatzung des hier im Hafen liegenden deutschen Schiffes „Jo", Heimathshafen N. N., gehörige Matrose H. E., aus Memel und bringt folgende Klage gegen den Führer des genannten Schiffes, A. K., an.

Nach der Musterrolle d. d. Memel, den . . . . . bin ich für das Schiff „Jo" von dem Schiffer A. K. als Matrose angemustert worden. Auf der Reise von Memel nach hier bin ich von dem Kapitän gemißhandelt worden, indem er mir am . . . . ., Abends . . . . Uhr, mit einem Stocke drei Schläge über den Rücken versetzte; weshalb ich unter Bezugnahme auf § 61 Nr. 1 S. O. meine Entlassung aus dem Schiffsdienste gefordert habe, welche mir der Kapitän zu geben verweigert.

Indem ich mich zum Beweise meiner Behauptung auf das Zeugniß

1. des Steuermannes Samuel X.,
2. des Bootsmannes Carl Y.

auf dem genannten Schiffe beziehe, beantrage ich:

den Schiffer anzuhalten, daß er mich aus dem Schiffsdienste entlasse.

Der Schiffer A. K. und die vorbenannten beiden Zeugen wurden durch den Boten vorgeladen. Der darauf erschienene Schiffer A. K. stellt die Mißhandlung des Matrosen H. E. in Abrede und widerspricht dem Antrage desselben auf Entlassung.

Der Steuermann Samuel X. und
der Bootsmann Carl Y.

mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung im Allgemeinen bekannt gemacht und zur Abgabe einer wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt, erklärten, einzeln vernommen, übereinstimmend:

daß sie nicht gesehen, daß der Schiffer A. K. am . . . ., Abends, den Matrosen H. E. geschlagen habe.

Es wurde hierauf dahin resolvirt:

daß,

da die Behauptung des Matrosen H. E., daß er am . . . ., Abends, von dem Schiffer A. K. durch Stockschläge gemißhandelt worden sei, durch die Abhörung der von ihm genannten beiden Zeugen nicht erwiesen worden ist,

der Matrose H. E. mit seinem Antrage auf Entlassung aus dem Dienste des deutschen Schiffers A. K. abzuweisen ist.

Publizirt.

Der Matrose H. E. erklärte, daß er trotz dieser Entscheidung nicht wieder an Bord des Schiffes gehen werde, weshalb der Schiffer A. K. beantragte, seine polizeiliche Zurückführung zu veranlassen. Um die letztere wurde die hiesige Polizeidirektion requirirt.

V. g. u.

(Unterschriften.)

a. u. s.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

4. Beispiel. Beschwerde über Seeuntüchtigkeit eines Schiffes.

Verhandelt vor dem Seemannsamte . . . ., den 14. November 1887.

Es erschienen freiwillig

Bootsmann Herm. F. aus R.,
Zimmermann Johann St. aus D.,
Koch Carl Aug. K. aus A.,
Matrose Gottfried G. aus R.,
Jungmann Otto P. aus A.,
Halbmann Otto B. aus F.,

sämmtlich zur Mannschaft des im hiesigen Hafen liegenden Schiffes N. N., Heimathshafen R., Schiffer Gustav S. aus W. gehörend, und beschwerten sich über die Seeuntüchtigkeit des genannten

Schiffes, erklärend, ohne eine vorherige Untersuchung nicht wieder mit dem Schiffe ausgehen zu wollen.

Die Beschwerdeführer wurden nun einzeln abgesondert vernommen.

1. Bootsmann Herm. F. sagte aus:

Ich heiße wie angegeben, bin 38 Jahre alt, Bootsmann an Bord des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache. Ich bin zu Danzig am 24. März d. J. als Bootsmann zu 60 *M* monatlicher Heuer für das Schiff N. N., Kapitän H. S., für die Reise von Danzig nach Gent und anderen Häfen angemustert.

Schon beim Ausgehen von Danzig fand ich, daß das Schiff sich in einem schlechten Zustande befand. Wir waren genöthigt, täglich zu pumpen, mitunter eine halbe, dann auch wieder eine viertel Stunde. Wenn gepeilt worden ist, was übrigens nicht täglich geschah, fand sich jedesmal 1½ bis 2 Fuß Wasser im Schiff. Die letzten Tage vor Ankunft in Gent hatten wir schlechtes Wetter. Das Schiff machte zu der Zeit mehr Wasser und auf jeder Wache mußte stark gepumpt werden. Wie viel Wasser das Schiff zu der Zeit machte, weiß ich nicht. Wir liefen in Folge des schlechten Wetters und weil das Schiff leckte, in Helvoet ein, woselbst der Kapitän einen Dampfer annahm, der uns dann nach Gent schleppte.

In Gent wurde das Schiff kielgeholt, der Leck aufgesucht und das Schiff dicht gemacht. Von Gent gingen wir nach Archangel, auf welcher Reise sich das Schiff ziemlich dicht erwies.

Von Archangel segelten wir nach Bordeaux. Auf dieser Reise hatten wir, obgleich etwas starke Brise, so doch kein schlechtes Wetter. Nichtsdestoweniger aber leckte das Schiff, und wir waren genöthigt, täglich 10 Minuten bis eine halbe Stunde zu pumpen. Wie viel Wasser im Raum war, weiß ich nicht, da meines Wissens nicht gepeilt ist.

Von Bordeaux sind wir am 4. November hier angekommen.

Als wir in der Nähe waren und einen Lootsen an Bord bekamen, schien der Leck des Schiffes schlimmer zu werden, indem wir genöthigt waren, um das Schiff flott zu erhalten, auf jeder Wache stark zu pumpen. Wie viel Wasser das Schiff machte, weiß ich nicht; es wurde nicht gepeilt. Wir hatten zu der Zeit schweres Wetter. So lange wie Ladung im Schiffe war, haben wir hier im Hafen auch täglich pumpen müssen. Seit der Zeit, daß das Schiff leer ist, brauchte nicht mehr gepumpt zu werden.

Dazu ist das Logis des Schiffes so schlecht und undicht, daß wir unmöglich um diese Jahreszeit darin zubringen können, ohne unsere Gesundheit zu schädigen.

Kapitän H. S., der frühere Schiffer, hat uns kurz vor seiner Abreise die Entlassung hier in .... zugesichert, auch versprochen, uns kostenfrei per Bahn nach Danzig zu liefern. Der jetzige Kapitän, der derzeit Steuermann war, befand sich gegenwärtig, als Kapitän H. S. uns das Versprechen gegeben. Das Schiff war zu der Zeit noch nicht leer und sind wir deshalb nicht bei dem Hiersein des Kapitän H. S. abgemustert. Der jetzige Kapitän weigert sich, uns hier zu entlassen.

Ich wünsche, wenn ich verpflichtet bin, von hier mit dem Schiffe wieder auszugehen, daß zuvor eine genaue Untersuchung mit dem Schiffe vorgenommen werde, sonst gehe ich nicht wieder mit dem Schiffe aus.

Auf die Strafandrohung des § 94 der S. O. und auf die Entschädigungsansprüche, falls die Beschwerde unbegründet befunden werden sollte, hingewiesen, sagte er:

> Ich halte meine Aussage in allen Stücken aufrecht und wünsche, daß die Untersuchung des Schiffes auf Seetüchtigkeit vorgenommen werde.

V. g. u.

(gez.) H. F.

(Folgen die Aussagen der übrigen Leute in ähnlicher Weise.)

Es erschien ferner freiwillig

der Schiffer Gustav S.

und erklärte, befragt:

> Ich heiße wie gesagt, bin aus W., 28 Jahre alt, jetzt Kapitän des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache. Ich bin am 24. März 1887 als Steuermann für das Schiff N. N., Kapitän H. S., ordnungsmäßig in Danzig angemustert.

Es ist richtig, daß das Schiff in Danzig, nachdem die Ladung darin war, etwas Wasser machte und daß die Mannschaft täglich pumpen mußte. Nachdem 6—7 Minuten gepumpt, war das Schiff stets lenz.

Auf der Reise von Danzig nach Gent, in der Nähe von Skagen, trat schweres Wetter ein und machte das Schiff in Folge dessen mehr Wasser. Die Mannschaft war genöthigt, 2 Mal zu pumpen.

Wir liefen in Folge des schweren Wetters in Vinga ein, peilten dort die Pumpen und fanden 26—27 Zoll Wasser im Schiffe.

Um das Schiff mehr dicht zu bekommen, wurde dasselbe dort gefüttert, d. h. es wurden Sägespäne und Torfmüll genommen und auf dem Boden des Schiffes ausgebreitet, was häufig geschieht, um ein Schiff dicht zu bekommen. Darauf wurde die Reise fortgesetzt und erwies sich auch im Anfange das Schiff dicht, machte gar

kein Wasser. Später trat mehr schlechtes Wetter ein, so daß das Schiff stärker arbeitete, und es fing an wieder mehr zu lecken, so daß wir genöthigt waren, in Helevoetsluis anzulaufen und durch Hülfe eines Dampfers nach Gent geschleppt wurden.

In Gent wurde das Schiff kielgeholt, ganz und gar kalfatert und mit neuen eisernen Bolzen versehen. Von Gent segelten wir nach Archangel in Ballast. Auf dieser Reise erwies sich das Schiff fast dicht; es brauchte täglich nur circa 5 Minuten gepumpt zu werden. Ebenso auf der Reise von Archangel nach Bordeaux.

Um das Schiff jetzt ganz dicht zu bekommen, ließ der Kapitän die schlechten Stellen aufsuchen und von dem Zimmermann mit Segeltuch und Zink benageln.

Von Bordeaux nach hier machte das Schiff nur wenig Wasser, später als wir nach . . . . . . kamen und ein heftiger Sturm eintrat, hat es mehr Wasser gemacht.

Daß der Lootse sich über die Seefähigkeit des Schiffes bedenklich geäußert, ist mir nicht bekannt. Ich halte das Schiff in dem jetzigen Zustande für seetüchtig.

Daß der Mannschaft von meinem Vorgänger, Kapitän H. S., die Entlassung hier zugesichert ist, hat seine Richtigkeit; jedoch hat er dabei bemerkt, daß sie nur dann entlassen würden, wenn das Schiff hier auflege.

Die Führung des Schiffes ist mir seit circa 8 Tagen von dem Rheder übertragen und habe ich zugleich Ordre bekommen, noch eine Reise von hier nach Firth of Forth und zurück nach der Ostsee zu machen. Ich kann daher die Mannschaft jetzt nicht entlassen. Der vorherige Kapitän ist vor circa 8 Tagen von hier abgereist.

Die sämmtlichen Leute haben mir erklärt, daß sie unter dem früheren Kapitän sich nicht weigern würden, die bevorstehende Reise zu machen, mit mir würden sie aber nicht in See gehen.

Im Logis befinden sich 8 Kojen, wogegen nur 7 Mann darin logiren. Es ist freilich etwas niedrig, aber sonst nicht in schlechtem Zustande.

V. g. u.

(gez.) Gustav S.

Herbeigerufen wurde der Kajütswächter Albert S., welcher auf Befragen aussagte:

Ich heiße wie gesagt, bin aus D., 14 Jahre alt, Kajütswächter an Bord des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache. Ich bin zu Danzig am 24. März 1887 als Kajütswächter zu 21 ℳ monatliche Heuer für das Schiff N. N., Kapitän H. S., für die Reise von Danzig nach Gent und anderen Häfen ordnungsmäßig angemustert worden.

Das Schiff hat auf allen Reisen, die ich damit gethan, Wasser

gemacht, namentlich, wenn schlechtes Wetter eintrat, mußte stark gepumpt werden, um es flott zu erhalten. Wir haben mitunter alle 4 Stunden an die Pumpe müssen.

Auch als das Schiff vor . . . . war, machte es viel Wasser und waren wir genöthigt, täglich 2 Mal zu pumpen, jedes Mal eine halbe Stunde, dann wieder eine viertel Stunde.

Das Logis befindet sich in einem schlechten und undichten Zustande.

V. g. u.

(gez.) Albert S.

Nach dem Ergebniß der vorstehenden Verhandlungen scheinen weitere Maßnahmen Seitens des Seemannsamts auf Grund des § 47 S. O. geboten. Es soll zunächst eine Untersuchung des Schiffes stattfinden.

An die hiesigen Schiffsbesichtiger ist daher das Ersuchen gerichtet, das Schiff N. N., namentlich auch das Logis desselben, einer genauen Untersuchung zu unterziehen und über das Resultat derselben dem Seemannsamte ein amtliches Attest zuzufertigen.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Attest der Besichtiger, Abends eingegangen.

Auf Grund einer Besichtigung, welche auf Requisition des hiesigen deutschen Seemannsamts, d. d. 14. November 1887 an Bord der Brigg N. N., Kapitän G. S., von uns den unterzeichneten beeidigten Schiffsbesichtigern heute vorgenommen wurde, erklären wir:

daß das Schiff N. N. für eine Reise nach England in Ballast seetüchtig sein wird, sobald die Binnenbordsbekleidung, soweit der Ballast darauf zu liegen kommt, und die Quernäthe außenbords kalfatert, auch die mit Plattloth beschlagenen Stellen außenbords nachgesehen und reparirt sind.

Der Logisraum, welcher sich in einem Roof an Deck befindet, enthält acht Einzelkojen und mißt in Lichten Sechzehn Sieben Zehntel Kubikmeter. Die Höhe des Roofs ist in Lichten ein Meter 53/100.

. . . ., den 15. November 1887.

(L. S.) (Unterschriften.)

Auf Grund der vorgenommenen Untersuchung wird hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß die Beschwerden der Mannschaft für begründet zu erachten und dem Schiffer Gustav S. hiermit auferlegt wird, die als nothwendig anerkannten Reparaturen des

Schiffes N. N. für die bevorstehende Ballastreise nach England vornehmen, auch an dem Logis der Mannschaft, welches zwar in Bezug auf Räumlichkeit den Anforderungen genügt, aber in gesundheitlicher Beziehung den Erfordernissen nicht entspricht, die nothwendigen Arbeiten ausführen zu lassen, sowie daß derselbe gehalten ist, vor Fortsetzung der Reise den Nachweis, daß die vorgeschriebenen Arbeiten auch wirklich ausgeführt sind, dem unterzeichneten Seemannsamte beizubringen, und daß endlich nach beschaffter Reparatur die Mannschaft bereit sein muß, die Reise nach England fortzusetzen.

Dieser Bescheid ist dem Schiffer Gustav S., sowie sämmtlichen Beschwerdeführern heute eröffnet, auch Ersterem eine Abschrift des Besichtigungsattestes zur Ausführung der als nothwendig anerkannten Arbeiten ausgehändigt worden.

Beide Parteien erklärten sich mit dem Bescheide einverstanden.

. . . ., den 17. November 1887.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel und Unterschrift.)

Registrirt N. N., den 29. November 1887.

Kapitän G. S. lieferte heute den verlangten Nachweis über die Ausführung der vorgeschriebenen Reparatur des Schiffes ein und wurde demselben alsdann das Schiffsjournal, nachdem das Ergebniß der Untersuchung eingetragen, wieder ausgehändigt. Auch wurde ihm die Musterrolle übergeben und demselben eröffnet, daß der Fortsetzung der Reise Seitens des unterzeichneten Seemannsamtes ein Hinderniß nicht mehr entgegen stehe.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel und Unterschrift.)

5. Beispiel. Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes und schlechten Proviant.

Verhandelt . . . . . ., den . . . März 1887.

Es erscheint vor dem hiesigen Seemannsamte der zur Besatzung des im hiesigen Hafen liegenden deutschen Schiffes H., — Heimathshafen St, geführt vom Schiffer Friedrich O. aus W., — gehörige Schiffsmann

Steuermann Richard A. aus N. N.,

welcher darüber Beschwerde erhebt:

1. daß das Schiff H. auf der Reise von St. Petersburg nach hier einen Leck erhalten und in Folge dessen so viel Wasser mache, daß es für seeuntüchtig zu erachten sei;

2. daß die Kartoffeln, welche sich an Bord befänden, in Fäulniß übergegangen und deshalb ungenießbar seien.

Er beantrage, da der Schiffer O. seinem Ansuchen, das Schiff repariren und die verdorbenen Kartoffeln durch andere unverdorbene Kartoffeln ersetzen zu lassen, nicht nachgekommen sei, er vielmehr die Absicht ausgesprochen habe, mit dem Schiffe im gegenwärtigen Zustande und ohne Ergänzung des Proviants durch gute, genießbare Kartoffeln, morgen von hier Behufs Ausführung einer Reise nach Liverpool in See zu gehen:

die schleunigste Besichtigung des Schiffes und der zum Proviant gehörigen Kartoffeln zu veranlassen und für geeignete Abhülfe der Mängel Sorge zu tragen.

Der Beschwerdeführer wurde auf die Strafbestimmung des § 94 S. O., so wie auf die Entschädigungsansprüche hingewiesen, welche er, falls seine Beschwerde für unbegründet befunden werde, zu gewärtigen habe. Derselbe verblieb jedoch bei seinem Antrage.

Der Schiffer O. stellt beide Beschwerdepunkte in Abrede.

Der Lootsenkommandeur Paul P. und der Schiffsbaumeister Emil R., welchen der Auftrag ertheilt worden war, das Schiff H. mit Rücksicht auf die Behauptung des Steuermanns A. einer sachverständigen Prüfung zu unterwerfen, erschienen nach Verlauf von zwei Stunden und erklärten übereinstimmend:

Wir haben uns, in Folge des uns gewordenen Auftrages, sofort an Bord des Schiffes H., welches im hiesigen Hafen dem Speicher Nr. 13 gegenüber liegt, begeben und dasselbe besichtigt. Hierbei hat sich herausgestellt, daß das Schiff in einer Stunde 6 Zoll Wasser macht und geben wir unser Gutachten dahin ab, daß das genannte Schiff seeuntüchtig ist. Dasselbe muß einer Reparatur unterworfen und zu diesem Zwecke gekielholt werden.

Hierauf begab sich der Unterzeichnete, unter Zuziehung des Kapitäns B., in Begleitung des Lootsenkommandeurs P. an Bord des Schiffes H. und nahm eine Untersuchung des Proviants, insbesondere der Kartoffeln vor. Es stellte sich nach übereinstimmendem Urtheile heraus, daß Alles gut und für eine Weiterreise von hier nach Liverpool genügend vorhanden sei.

Der denunzirende Steuermann A. befragt, wie er zu der Anzeige gekommen sei, daß die zum Proviant gehörigen Kartoffeln faul und daher ungenießbar seien, erklärte, daß er während der Fahrt von Petersburg hierher in der Nähe des Kartoffelvorraths allerdings eine faule Kartoffel habe liegen sehen, in Folge dessen er vermuthet habe, daß die übrigen auch faul seien.

Dem Steuermann A. wurde hierauf eröffnet, daß diese seine Annahme unrichtig und die Denunziation in diesem Punkte unbegründet sei; es werde daher die Untersuchung gegen ihn auf Grund

des § 94 S. O. bei der kompetenten Staatsanwaltschaft beantragt werden.

V. g. u.

(Unterschriften.)

a. u. s.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

§ 105.

Verhandlungen und Bescheide, betreffend strafbare Handlungen von Schiffsleuten.

1. Beispiel. Täuschung eines Seemannsamts.

Geschehen vor dem Seemannsamte in . . . . am 27. Juni 1887.

Es erschien ein Seemann, um für das Schiff „Carl", Kapitän H. Bockelmann, angemustert zu werden.

Er übergab ein Seefahrtsbuch auf den Namen von Jan Beier, wonach er am 6. Oktober 1858 in Amsterdam geboren und daselbst wohnhaft wäre.

Da Komparent auch nicht im Mindesten einen holländischen Dialekt hatte, so wurde derselbe näher befragt, und ergab sich, daß er thatsächlich Ernst Reinhard St. heißt, am 6. Oktober 1852 zu C. geboren und daselbst wohnhaft ist.

Derselbe hat sich einer Täuschung des Seemannsamtes in X. dadurch schuldig gemacht, daß er am 30. Juli 1886 angab, er heiße Jan Beier und sei in Amsterdam geboren und wohnhaft. Durch diese Täuschung hat er sich ein Seefahrtsbuch erworben und ist angemustert, was nicht geschehen sein würde, wenn er seinen richtigen Geburts- und Wohnort angegeben hätte, da er zur Zeit der Anmusterung im militärpflichtigen Alter stand.

Befragt, sagte derselbe aus:

Ich gab in X. Amsterdam als Geburtsort zu dem Zwecke an, um ein Seefahrtsbuch zu bekommen. Ich war von einem Stettiner Schiffe desertirt. Der Heuerbaas N. N. hatte mich zu dieser falschen Angabe und auch dazu, daß ich erklärte, ich heiße Jan Beier, verführt.

Bei der Anmusterung für das Schiff „Clara" am 13. Dezember 1886 in Y. nannte ich mich wieder Beier; gleichfalls bei der am 23. Juni 1887 stattgefundenen Abmusterung von diesem Schiffe in Y.

V. g. u.

(gez.) Ernst St.

Das Seemannsamt erließ darauf folgenden Bescheid:

Es ist als erwiesen anzunehmen, daß Ernst Reinhard St. sich durch Angabe falscher Thatsachen ein Seefahrtsbuch erwirkt, auch bei den Musterungen in X. und Y. falsche Thatsachen vorgebracht hat, welche Handlungen nach § 93 S. O. zu bestrafen sind.

Eine Strafe von Fünfzehn Mark erschien angemessen, um so mehr, als St. durch die Erschleichung des Seefahrtsbuches es ermöglichte, sich der Militärpflicht zu entziehen.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe eine Haft von fünf Tagen.

Vorstehender Bescheid wurde dem Komparenten eröffnet, welcher ausdrücklich erklärte, auf Berufung verzichten zu wollen und die erkannte Geldbuße innerhalb drei Tagen einzuzahlen versprach.

Gleichfalls wurde Konfiskation des Seefahrtsbuches verfügt.

a. u. s.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

2. Beispiel. Eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord.

Strafantrag

des Kapitäns W. Ladewigs, Dampfschiff „Deutschland“.

. . . ., den 2. November 1887.

Laut geschehener Anzeige wurde am 15. v. Mts. kurz vor Abfahrt des Dampfers „Deutschland“ von New-York ein der Passageschmuggelei verdächtiger Mann in der Scullery beim Kartoffelschälen vom Zahlmeister Bening betroffen.

Um Passagebillet befragt, gestand selbiger zu, kein Billet zu haben, und erkärte auf die Frage, wer ihn hier aufgenommen, daß er schon einige Tage für den Sculleryman A. S. Kartoffeln geschält habe und selbiger ihm gesagt, wenn das Schiff in Fahrt sei, so wollten sie bei dem I. Offizier anfragen, ob er nicht mitfahren könne, wenn er dafür arbeite.

Der unbekannte Mann wurde sodann vom Zahlmeister Bening eingeschlossen und solches dem I. Offizier C. Wiegand angezeigt, welcher selbigen hat von Bord bringen lassen.

In Gemäßheit § 84 S. O. beantrage ich, wegen eigenmächtiger Zulassung fremder Personen an Bord die Bestrafung des rc. S. zu veranlassen.

(gez.) W. Ladewigs.

Geschehen vor dem Seemannsamte ...., den
3. November 1887.

Es erscheint freiwillig der Angeschuldigte und deponirt, befragt:

Ich heiße August S., bin aus Hoya, 27 Jahre alt, war zuletzt Sculleryman am Bord des Dampfers „Deutschland" und bin noch nie bestraft oder in Untersuchung gewesen.

Zur Sache. Es ist richtig, daß der vom Zahlmeister in der Scullery angetroffene fremde Mann mir beim Kartoffelschälen behülflich gewesen ist und zwar zwei Mal, den Tag vor der Abfahrt und am Tage der Abfahrt.

Wie derselbe das erste Mal an Bord und zu mir in die Scullery kam, theilte er mir mit, daß er seit mehreren Tagen Nichts gegessen habe, und da er um etwas Essen bat, so gab ich ihm von dem Essen, welches dazu bestimmt war, über Bord geworfen zu werden. Er theilte mir dann ferner mit, daß, nachdem er dem 2. Maschinisten seine Dienste angeboten, dieser ihn auf den folgenden Tag wieder herbestellt habe. Da er mir dann erzählte, daß er ganz ohne Beschäftigung sei, so hatte ich Nichts dagegen, daß er mir beim Kartoffelschälen behülflich war.

Nachdem das geschehen, entfernte er sich von Bord. Den folgenden Tag kam der Fremde wieder und hörte ich von ihm, daß er soeben beim 2. Maschinisten gewesen, dieser ihm aber erklärt habe, daß er nicht mitkommen könne. Er erbot sich dann wieder, mir zu helfen und ließ ich ihn, wie am Tage vorher, Kartoffeln schälen, bemerkte ihm aber, daß er bis Mittag das Schiff verlassen müßte, da bald nachher das Schiff in See gehen würde. Auch bemerkte ich ihm, daß er sich ja an den I. Offizier wenden könne, ob der ihn nicht für die Rückreise anstellen könne. Ob er das gethan, weiß ich nicht. Als es Mittag war, gab ich ihm Essen und als ich die Scullery verließ, ging auch der Fremde hinaus. Geschlossen habe ich die Scullery nicht, da dies bei Tage nie geschieht. Ich ging nach meinem Zimmer. Kurz nachdem kam der I. Offizier vor mein Zimmer und sagte mir: „Sie haben einen Mann in der Scullery, den sie mitnehmen wollen." Ich erwiederte ihm, daß ich Nichts davon wisse. Er forderte mich auf, mitzugehen. Als wir in die Scullery hineinsahen, war Niemand darin. Ich ging dann wieder an meine Arbeit.

Ich muß entschieden bestreiten, daß ich mich in der Weise gegen den Fremden geäußert, wie die Anklage sagt. Auch habe ich ihn nicht am Bord zugelassen, sondern ihn nur beim Kartoffelschälen helfen lassen, als er sich dazu erboten.

V. g. u.

(gez.) A. S.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Den 3. November 1887.

Es erscheint vorgeladen der Zahlmeister Diedrich Friedrich Bening vom Dampfer „Deutschland“ und deponirt, befragt:

Am 15. Oktober, als ich den Fremden in der Scullery antraf, war derselbe darin allein. Es war dies zwischen 12 und 1 Uhr Mittags; um ca. 2½ oder 3 Uhr ging das Schiff in See.

Auf Befragen gab der Fremde an, daß er schon seit einigen Tagen in der Scullery geholfen hätte und erklärte, der Scullery-man S. habe ihm gesagt, sobald das Schiff in See wäre, wollten sie zum I. Offizier gehen und ihn ersuchen, ihn (den Fremden) als Ueberarbeiter mitzunehmen. Der Fremde ist meines Wissens nicht mit dem S. konfrontirt worden.

V. g. u.

(gez.) D. F. Bening.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Fortgesetzt am 5. November 1887.

Es erscheint vorgeladen Carl Wiegand, erster Offizier am Bord des Dampfers „Deutschland“ und sagt auf Befragen aus:

Am 14. Oktober cr., kurz vor Abgang des Schiffes von New-York, meldete mir der Zahlmeister Bening, daß er einen fremden Mann in der Scullery angetroffen und daß dieser, befragt, ausgesagt habe, der Sculleryman S. habe ihn schon seit einigen Tagen beim Kartoffelschälen beschäftigt und ihm gesagt, wenn das Schiff in Fahrt sei, wollten sie zusammen zum ersten Offizier gehen und den ersuchen, ihn (den Fremden) mitfahren zu lassen, wenn er für Passage arbeite. Bening theilte mir ferner mit, daß er den Fremden aus der Scullery entfernt und vorläufig in das Badezimmer eingeschlossen habe.

Ich ging dort hin und fand den fremden Mann eingeschlossen im Badezimmer vor. Ohne mich weiter mit ihm in ein Gespräch einzulassen, forderte ich ihn auf, das Schiff sofort zu verlassen und kam er auch meiner Weisung sofort nach. Dem wachehabenden Steurer gab ich Befehl, den Mann nicht wieder an Bord zu lassen.

Ich kann nicht sagen, ob der Fremde aus eigenem Antriebe an Bord gekommen ist, oder ob der Angeschuldigte ihn zum Anbordkommen veranlaßt hat.

V. g. u.

(gez.) C. Wiegand, I. Offizier.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Fortgesetzt eodem.

Es erscheint vorgeladen Adolf Ferd. Heine, 2. Maschinist am Bord des Dampfers „Deutschland" und deponirt, befragt:

Ich weiß nicht, ob der in der Scullery angetroffene fremde Mann kurz vor Abgang des Schiffes von New-York einer von denen ist, deren so viele in New-York bei mir am Bord gewesen sind, um sich für die Passage überzuarbeiten.

Würde er mir gegenübergestellt sein, so zweifle ich nicht, daß ich ihn wieder erkannt hätte, wenn es einer von denen ist, die sich zur Ueberfahrt bei mir gemeldet haben.

V. g. u.

(gez.) A. Heine.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Das vorgelegte Schiffsjournal enthält auf pag. 124 unterm 14. Oktober d. J. folgende Eintragung:

„Vormittags bei Revision der verschiedenen Räumlichkeiten fand der Zahlmeister eine Person in der Vorscullery, welche sich auf Veranlassung des August S. an Bord geschmuggelt hatte, indem Letzterer ihm die Versicherung gegeben habe, für ihn auf diese Weise kostenfreie Ueberfahrt nach Bremen zu erwirken. S. habe versichert, genaue Bekanntschaft mit dem I. Offizier zu pflegen und daher würde es nicht schwer fallen, ohne Unannehmlichkeiten zum Ziele zu kommen."

Registrirt am 7. November 1887.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Der I. Offizier Wiegand bemerkte bezüglich der Eintragung ins Schiffsjournal, daß dieselbe auf Mittheilung und Darstellung des Zahlmeisters Bening geschehen sei. Die darin angeführte genaue Bekanntschaft mit dem I. Offizier beziehe sich auf den Scullerymann S., was dieser nach Mittheilung des Zahlmeisters zu dem Fremden geäußert haben soll, wie Letzterer ihm gegenüber ausgesagt.

Registrirt am 7. November 1887.

Das Seemannsamt 2c.

Bescheid.

Nach den vorstehenden Verhandlungen ist zwar erwiesen, daß der Angeschuldigte, Scullerymann August S. eine nicht zum Schiffe gehörende Person zu verschiedenen Zeiten in die sogenannte

Scullery, eine zum Reinigen der Küchengeräthe bestimmte Räumlichkeit im Schiffe, zugelassen hat; es ist jedoch nicht als erwiesen anzunehmen, daß S. den Fremden an Bord eigenmächtig zugelassen hat, denn als dieser in der Scullery von dem Angeschuldigten Aufnahme fand, war er bereits am Bord zugelassen. Er hatte sich nach seiner Aussage Behufs Uebernahme von Schiffsdiensten an Bord begeben und dem 2. Maschinisten seine Dienste angeboten.

Der Scullery man August S. ist daher von der Beschuldigung der eigenmächtigen Zulassung einer fremden Person an Bord freizusprechen.

Die Handlung des S. dem Fremden gegenüber schließt kein strafbares Vergehen in sich.

Dieser Bescheid ist dem S. heute eröffnet und ist demselben ein hier gemachtes Depositum zurückgegeben und er damit entlassen.

N. N., den 7. November 1887.

Das Seemannsamt ꝛc.

Bemerkung. Die vorstehende Entscheidung legt in den Gründen auf den Wortlaut des § 84 S. O. besonderes Gewicht. Es erscheint indessen nicht zweifellos, ob unter „Zulassung fremder Personen an Bord" nicht auch eine Handlung zu verstehen ist, durch welche solchen Personen, welche sich bereits am Bord befinden, das widerrechtliche Verbleiben daselbst ermöglicht wird. Uebrigens hat der allegirte § 84 — wie die Motive hervorheben — keineswegs beabsichtigt, eine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Fälle der Dienstpflicht-Verletzung zu geben. Der Ausdruck „insbesondere", durch welchen das spezielle Verzeichniß der wichtigeren Fälle eingeleitet wird, gestattet jedenfalls dem Seemannsamte, auch in anderen als den im § 84 aufgeführten Fällen eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht anzunehmen. Vergl. oben S. 340. Wäre es im vorliegenden Falle erwiesen gewesen, daß der Beschuldigte den, wenngleich ohne sein Zuthun an Bord gekommenen Fremden in der Scullery versteckt hätte, um ihm die unentgeltliche Ueberfahrt zu ermöglichen, so würde der Verfasser eine Verurtheilung für gerechtfertigt halten.

§ 106.

Bekanntmachung.

S. M. S. „Victoria" wird nach einer Mittheilung des Kommandanten voraussichtlich in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . die Rheden N. und X. des diesseitigen Bezirks anlaufen. Diejenigen deutschen Reichsangehörigen, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben, werden dadurch Gelegenheit erhalten, sich von dem auf dem Schiffe befindlichen Marinearzte untersuchen zu lassen.

N. N., den . . . .

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

§ 107.

Rechnungssachen.

I. Formular zur Gehaltsquittung.

. . . . . *M* . . . *ℌ*

In Worten: . . . .
. . . .
Gehalt pro (z. B. viertes Quartal des Etatsjahres 1886/87) habe ich von der Legationskasse in Berlin erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Bemerkung. Zahlungen, welche verschiedenen Rechnungsjahren angehören, sind streng auseinander zu halten. Es ist z. B. unzulässig, über „Gehalt pro März 1887 und I. Quartal 1887/88" nur eine Quittung beizubringen. Eine solche Quittung wird von der Legationskasse unbedingt zurückgewiesen. Es ist vielmehr in dem angenommenen Falle erforderlich, über das Gehalt pro März 1887 und über dasjenige pro I. Quartal 1887/88 zwei besondere Quittungen auszustellen.

II. Liquidation über Reisekosten und Diäten.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . (Monat) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreisen.

Zeit der Ausführung.		Tage		Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer		Nebenkosten		Geldbetrag	
Monat.	Tag.	im Auslande.	in Deutschland.		Eisenbahn oder Dampfschiff.	Landweg.	im Auslande.	in Deutschland.	M.	Pf.
August	10.	1	—	Reise von A. nach B.	133,5	—	1	—	—	—
„	11.	1	—	in B. (summarische Angabe der Amtsverrichtung).						
„	12.	1	—	Reise von B. nach C.......	75	—	1	—	—	—
„	13.	1	—	in C. (summarische Angabe der Amtsverrichtung).						
„	14.	1	—	Reise von C. nach D.	—	48	—	—	—	—
„	15.	1	—	„ von D. nach E.	—	46,5	—	—	—	—
„	16.	1	—	„ von E. nach A.	90	43,5	1	—	—	—
		7	—	Zusammen....	298,5	138	3	—	—	—

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder:	Kilometer		Nebenkosten		Geldbetrag.	
	Eisenbahn oder Dampfschiff.	Landweg.	im Auslande.	in Deutschland.	M.	Pf.
A. 298,5 km Eisenbahn oder Dampfschiff à	—	—	—	—	—	—
138 km Landweg à	—	—	—	—	—	—
Nebenkosten 3 mal à	—	—	—	—	—	—
Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à	—	—	—	—	—	—
Summa Reisekosten	—	—	—	—	—	—
B. Tagegelder für 7 Tage à	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—	—	—

N., den .. ten ..... 18 ..

(Name und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den .. ten ..... 18 ..

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Bemerkungen.

1. Unter A. und B. sind diejenigen Beträge einzurücken, auf welche der Liquidant nach S. 56 flgd. Anspruch hat
2. Falls ein Diener mitgenommen ist und dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin, „daß ein Diener mitgenommen sei", zu justifiziren.
3. Bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen sind die Ortsentfernungen zu Grunde zu legen, welche das von Zeit zu Zeit erscheinende, im Post-Coursbüreau bearbeitete Coursbuch angiebt. So weit letzteres nicht ausreicht (im Auslande), sind die betreffenden Entfernungen durch amtliche Atteste einer kompetenten Behörde zu verifiziren.
4. Falls der Konsul selbst Liquidant ist, tritt an Stelle der Bescheinigung durch die vorgesetzte Behörde eine solche durch den Konsul selbst.

III. Formulare zu Inventarisationsattesten.

a. **Attest, betreffend eine besondere Anschaffung.** (Unter die Rechnung resp. Quittung des Lieferanten zu setzen.)

Daß die zufolge vorstehender Rechnung für das Kaiserliche Konsulat zu N. N. angeschaffte Schreibmappe dem Konsulatsinventarium einverleibt worden ist, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N., den .....

Der Kaiserliche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

b. Allgemeines Inventarisationsattest. (Mit der amtlichen Abrechnung für das vierte Quartal des betreffenden Etatsjahres einzureichen.)

Das durch E. vom 16. Juli 1879 vorgeschriebene Formular ist bereits S. 372 mitgetheilt.

Vierter Theil.

Die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Erster Abschnitt.

Uebersicht.

§ 108.

Südwestafrika. — Kamerun und Togogebiet.

Die Reichsregierung hat bisher nicht die Absicht an den Tag gelegt, selbst Kolonien zu begründen. Sie hat vielmehr die Erwerbung überseeischer Besitzungen dem privaten Unternehmungsgeist und der privaten Thätigkeit überlassen. Aber es ist wiederholt von maßgebender Seite ausgesprochen worden, daß der Schutz und die Aufsicht des Reichs solchen deutschen Unternehmungen im Bedürfnißfalle nicht fehlen werde. Daraufhin sind die deutschen Kolonialbestrebungen ihrer Verwirklichung entgegengeführt worden. Vereine haben sich gebildet, um diese Bestrebungen zu fördern*), kapitalkräftige Gesellschaften haben weite Länderstrecken an sich gebracht.

Dieses Handbuch beabsichtigt nicht, die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Kontroversen zu erörtern, welche sich an die Entwickelung der deutschen Kolonialpolitik geknüpft haben. Es beschränkt sich auf die Schilderung des bestehenden Zustandes und, soweit eine Regelung bereits eingetreten ist, auf Erörterungen über die praktische Gestaltung der betreffenden Bestimmungen. Freilich

---

*) Der „deutsche Kolonialverein" und die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" haben sich vom Anfang des Jahres 1888 an zu einem einzigen Verein: „die deutsche Kolonialgesellschaft" verbunden. Organ der Gesellschaft ist die deutsche Kolonialzeitung.

ist das jetzt Bestehende noch nicht ein — auch nur für eine kurz bemessene Zeit — Feststehendes. Die Thatsachen wechseln, die durch sie bedingte Rechtsordnung bleibt daher in steter Bewegung. Immerhin wird es nicht ohne Werth sein, zu wissen, was bis zu einem bestimmten Zeitpunkte — hier Anfang des Jahres 1888 — bestehendes Recht ist.

Die deutschen Schutzgebiete stehen zum Theil unter direkter Verwaltung des Reichs, zum Theil befindet sich die Verwaltung in den Händen derjenigen Gesellschaften, welchen das betreffende Gebiet gehört, zum Theil endlich ist eine definitive Verwaltung noch nicht geschaffen.*)

I. Südwestafrika. Die Bremer Firma F. A. E. Lüderitz hatte in den Jahren 1883 und 1884 von dem unabhängigen Herrscher (Kapitän) von Bethanien in Großnamaqualand Joseph Fredericks Landstrecken an der Bucht von Angra Pequena und Küstenstriche nordwärts des Orangeflusses, sowie von dem Topnaar-Häuptling Piet Heibib in Scheppmannsdorf die Hoheitsrechte über dessen Gebiet, mit Ausschluß des englischen Gebiets (Walfischbai) erworben. Die deutsche Regierung, welche früher vergeblich versucht hatte, von der britischen Regierung wirksamen Schutz für die in benachbarten Gegenden befindlichen deutschen Missionsstationen zu erlangen, stellte auf Antrag der gedachten Firma Lüderitz deren Erwerb im April 1884 unter deutschen Schutz. Dasselbe geschah mit demjenigen Territorium, welches ein unter Führung der Berliner Diskontogesellschaft gebildeter Verein theils direkt, theils aus der Hand der Reichsangehörigen Hasenclever und Scheidweiler erworben hatte. Die Lüderitzschen Ländereien und Grundrechte, sowie die Bergwerksrechte des erwähnten Vereins wurden mittels Vertrages vom 3. April 1885 bezw. vom 4. August 1885 an die „deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" zu Berlin abgetreten.**) Diese Gesellschaft, welche preußischer Seits im April 1885 die Rechte einer juristischen Person erhalten hat und unter staatlicher Aufsicht des Reichskanzlers steht, hat den Zweck, die Lüderitzschen Besitzungen durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grundbesitzungen und Bergwerkberechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, industrielle und Handelsunternehmungen, sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen dortselbst zu machen und zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und das Privateigenthum

---

*) Einzelheiten über die Gründung und Erwerbung der Schutzgebiete in v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht (Hirth's Annalen, Jahrgang 1887 S. 805 ff.).

**) Näheres über den Besitzstand der Gesellschaft findet man in deren Jahresberichten für die Zeit vom 30. April 1885 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1886 bis 31. März 1887.

zu verwerthen, sowie endlich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden.*)

Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat bisher von Einrichtung einer Landesverwaltung und von Ausübung der, ihr übrigens nur in einem Theile des Schutzgebiets zustehenden, Hoheitsrechte Abstand genommen, auch die Ertheilung eines Schutzbriefes für ihre Besitzungen nicht erlangt.

Ihre Landgebiete, deren Ausdehnung die Gesellschaft auf circa 3500 deutsche Quadratmeilen angiebt, befinden sich unter kommissarischer Verwaltung des Reiches.

Der K. Generalkonsul Dr. Nachtigal, welcher den Auftrag hatte, den deutschen Schutz über die Lüderitzschen Erwerbungen äußerlich erkennbar zu machen, hat aus diesem Anlaß am 28. Oktober 1884 mit dem oben erwähnten Kapitän Joseph Fredericks Namens des Reiches einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abgeschlossen, Inhalts dessen der Kaiser die Schutzherrlichkeit über Bethanien und die übrigen Territorien des Kapitäns übernommen hat.

Ebenso ist das bei dem Kaiser erbetene Protektorat über die Gebiete des Häuptlings der Bastards zu Rehoboth Hermanus von Wyk, des Häuptlings des rothen Volkes in Hoachanas Manasse Noreseb, des Oberhäuptlings der Hereros im Damaralande Maharero Katyamuaha und des Kapitäns Jacobus Izaak in Bersaba, sowie über die Ansiedelungen der Boers in Grootfontain bewilligt worden.**) Sonach umfaßt das südwestafrikanische Schutzgebiet: 1. die von der deutschen Kolonialgesellschaft erworbenen, zwischen dem Kunene und Orangefluß belegenen Landstrecken, 2. das Hereroland nebst dem von den Boern auf Grootfontain (Upingtonia) bewohnten Gebiete, 3. das Gebiet der Bastards zu Rehoboth, 4. das Gebiet des rothen Volkes zu Hoachanas und Keetmannshoop, 5. das Gebiet von Bersaba, 6. das Gebiet von Bethanien.

Mit der englischen Regierung, welche im Juni 1884 die deutsche Schutzherrschaft über Angra Pequena anerkannt hat, ist bezüglich der Ansprüche englischer Staatsangehöriger auf Privateigenthum und Nutzungsrechte im deutschen südwestafrikanischen Schutzgebiete im Jahre 1886 ein Abkommen getroffen.***) Bezüglich der Nordgrenze des südwestafrikanischen Schutzgebiets hat eine Einigung mit der portugiesischen Regierung stattgefunden

---

*) Denkschrift vom 2. Dezember 1885 (R. Aktenst. 6. Legislaturper. Session 1885/86, Nr. 44) S. 8.

**) Denkschrift vom 2. Dezember 1885. Vorlage für den Reichstag vom 7. April 1886 (Nr. 277 R. D.). Wegen der Boers vergl. Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 20. Januar 1887.

***) Protokoll vom 15. Juli 1886, genehmigt durch Noten vom 23. Oktober und 13. November desselben Jahres.

(Reichsanzeiger von 1887 Nr. 168). Die Ausdehnung des deutschen Schutzgebietes nach dem Innern läßt sich dadurch feststellen, daß sich nach einer Mittheilung der englischen Regierung die Grenzen des unter ihre Schutzherrlichkeit gestellten Betschuanalandes nach Westen bis zum 20. Grad östlicher Länge (Greenwich) und nach Norden bis zum 22. Grad südlicher Breite erstrecken. Außerdem hat sich die englische Regierung der deutschen gegenüber verpflichtet, ihren Einfluß nach Westen hin nicht über den 20. Grad östlicher Länge auszudehnen, und einer Entwickelung des deutschen Protektorats bis zu diesem Längengrade nicht entgegenzuwirken. Endlich hat die gedachte Regierung auch die englischen Beamten der Kapkolonie angewiesen, sich jeder Einwirkung auf die Häuptlinge des Großnamaqua- und Hererolandes zu enthalten, und den Häuptling Maharero und andere benachbarte Herrscher davon verständigen lassen, daß England nicht beabsichtigt, sein Protektorat über das Gebiet der Walfischbai hinaus zu erweitern.

II. Die deutschen Ansiedelungen, welche sich seit längerer Zeit in Westafrika an der Sklavenküste und an der Biafrabai befinden, gaben Veranlassung, daß die Reichsregierung dortige Gebiete im Jahre 1884 unter deutschen Schutz stellte, nachdem der Generalkonsul Dr. Nachtigal desfallsige Verträge mit unabhängigen Häuptlingen abgeschlossen hatte. Dies geschah namentlich mit dem Togogebiet (Vertrag zwischen Nachtigal und dem König Mlapa vom 5. Juli 1884) und denjenigen Gebieten, welche die Hamburger Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen von den Königen Bell, Aqua und anderen Häuptlingen in Kamerun erworben hatten. Die im Kamerun- und Togogebiet interessirten Handelshäuser haben sich nicht bereit finden lassen, die Ausübung der ihnen vertragsmäßig übertragenen Hoheitsrechte selbst zu übernehmen, sie haben vielmehr die Ausübung derselben der Reichsregierung überlassen. Die Grenzen dieser deutschen Schutzgebiete sind durch Abkommen mit der englischen, französischen und portugiesischen Regierung*) festgestellt. „Die Kamerun Land- nnd Plantagengesellschaft Woermann, Thormählen u. Co." beabsichtigt den Anbau von tropischen Nutzgewächsen.

§ 109.

Ostafrika. — Witugebiet (Suahililand).

Wesentlich anders als in Westafrika hat sich die deutsche Kolonisation in Ostafrika entwickelt.

III. Im Innern des der Insel Zanzibar gegenüber liegenden Küstenlandes von Ostafrika besitzt die aus der „Gesellschaft für

*) R. A. f. 1885 Nr. 142, f. 1886 Nr. 200, Norddeutsche Allgem. Zeitung f. 1887 Nr. 189 und 228, R. D. 6. Leg. II. Seff. 1885/86 Nr. 121.

deutsche Kolonisation" bezw. der „Kommanditgesellschaft deutsch-ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen" hervorgegangene „deutsch-ostafrikanische Gesellschaft" (Sitz: Berlin) ausgedehnte Ländereien unter dem Schutze des Reiches. Der Kaiser hatte bereits der Gesellschaft für deutsche Kolonisation bezüglich der Landschaften Nguru, Ukami, Usagara und Useguha am 27. Februar 1885 einen Schutzbrief*) ertheilt, welcher, wie folgt, lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation", Dr. Karl Peters und Unser Kammerherr, Felix Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Sansibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Karl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember v. J. abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt, und daß die Mitglieder des Direktoriums oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft, unter der gleichen Voraussetzung, die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingebornen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

(gez.) Wilhelm.
(gegengez.) v. Bismarck.

*) R. A. vom 3. März 1885 Nr. 53.

Nach dem Statut vom 26. Februar 1887 hat die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft den Zweck: 1. in den Gebieten von Ostafrika, über welche der Kaiser die Oberhoheit nach Inhalt des Schutzbriefs vom 27. Februar 1885 übernommen hat oder durch künftige Schutzbriefe an die Gesellschaft übernehmen wird, die ihr unter Oberhoheit des Kaisers übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. im deutsch-nationalen Interesse die Civilisirung des Schutzgebietes zu unternehmen, daselbst die Ansiedelung, den Bodenbau und den Verkehr, insbesondere Handel und Gewerbe anzubahnen und zu fördern; 3. auf afrikanischem Boden Ländereien zu erwerben, zu bewirthschaften, zu verwerthen und die sonst von ihr erworbenen Rechte auszuüben, sowie Handel und Gewerbe zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Preußischer Seits sind der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers, ohne dessen Zustimmung Anleihen nicht aufgenommen werden können und der Reservefonds nicht verwendet werden darf. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen namentlich die von der Gesellschaft aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landesherrlichen Rechte, die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen und Reglements, die Grundsätze, nach welchen herrenlose Ländereien in Besitz zu nehmen, mit den Eingeborenen Verträge über Land und über Grundberechtigungen abzuschließen und Ländereien der Gesellschaft nutzbar zu machen und zu verwerthen sind.

Wenngleich der Schutzbrief sich nur auf die in demselben genannten Landschaften Usagara, Nguru, Useguha und Ukami erstreckt, so beschränkt sich doch die Thätigkeit der ostafrikanischen Gesellschaft nicht auf diese Ländergebiete. Vielmehr hat sie ihre Wirksamkeit durch Anlage von Stationen und Aussendung von Expeditionen auch auf andere Theile der deutsch-ostafrikanischen Interessensphäre erstreckt. Diese letztere ist durch Notenwechsel zwischen dem deutschen Botschafter in London und der britischen Regierung vom 29. Oktober / 1. November 1886*) — das s. g. Londoner Abkommen — festgestellt und erstreckt sich im Innern des Landes bis an die großen Seen Ukerewe, Tanganika und Njassa, zum Theil über dieselben hinaus. Der davor liegende Küstenstreifen von etwa 4½ bis 10½ Grad südlicher Breite gehört zwar in einer Tiefe von 2½ deutschen Meilen dem Sultan von Zanzibar, jedoch verlautet, daß dieser die Verwaltung desselben und die Erhebung der Zölle durch einen Vertrag der Gesellschaft verpachten werde. Die Südgrenze der deutschen Interessensphäre in

---

*) R. A. vom 20. Dezember 1886 Nr. 307.

Ostafrika ist auch durch ein Abkommen mit Portugal vom 30. Dezember 1886 (R. A. vom 21. Juli 1887 Nr. 168) festgelegt.

Mit der Anlegung von Plantagen geht die im Dezember 1886 gegründete „deutsch-ostafrikanische Plantagengesellschaft" vor.*)

IV. Zwischen dem Sultan des nördlich von Zanzibar gelegenen Witugebiete Achmed Simba (Löwe) und der preußischen Regierung haben schon in den 1860er Jahren Beziehungen stattgefunden. Der Kaiser hat die Schutzherrschaft über das Festlandsgebiet dieses Sultans übernommen und dessen Rechte gegenüber dem Sultan von Zanzibar gewahrt. Letzterer hat am 13. August 1885 die Kaiserliche Schutzherrschaft bedingungslos anerkannt. Deutschland und England haben in dem Londoner Abkommen — s. oben — als zu Witu gehörig erklärt: die Küste, welche nördlich von Kipini beginnend sich bis zum Nordende der Mandabucht (Kwaihu) erstreckt. Diese Strecke ist vom Sultan von Zanzibar an den Sultan von Witu abgetreten worden.

Sultan Achmed hat am 8. April 1885 einen Theil seines Landes mit allen ihm daran zustehenden Hoheits- und Privatrechten an den Afrikareisenden Clemens Denhardt verkauft und dieser es an den „deutschen Kolonialverein" weiter veräußert. Im Dezember 1887 hat sich eine „deutsche Witugesellschaft" behufs Uebernahme der Verwaltung gebildet**). Die Gesellschaft, welche die Verleihung von Korporationsrechten nachzusuchen beabsichtigt, hat nach dem Statut den Zweck; 1. die von ihr vertragsmäßig erworbenen Hoheitsrechte im Gebiete von Witu auszuüben und die hierzu nöthigen Einrichtungen zu treffen; 2. das Witugebiet der deutschen Civilisation zu erschließen, im deutschen Interesse die Besiedelung und Bebauung des Bodens, Handel und Verkehr daselbst zu fördern und 3. in Ostafrika Ländereien zu erwerben, durch Anlagen von Plantagen nutzbar zu machen, Faktoreien und Handelsniederlagen zu errichten, Handel und Gewerbe zu treiben. Ein K. Schutzbrief ist der Gesellschaft nicht ertheilt.

§ 110.

Neuguinea und die Salomonsinseln. — Marschall-, Brown- und Provideneeinseln.

V. Ende des Jahres 1884 hat die Reichsregierung die von der „deutschen Handels- und Plantagengesellschaft" erworbenen Ländereien an verschiedenen Punkten der Nordküste von Neuguinea (Papua) und die vorliegenden Inseln des früher „Neubritannien-

*) Deutsche Kolonialzeitung v. 21. Januar 1888.

**) Ueber das Wituland s. deutsche Kolonialzeitung Nr. 3 von 1888.

archipel," jetzt „Bismarckarchipel" benannten Inselmeeres, sowie alle andern nordöstlich von Neuguinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite und dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln in dem westlichen stillen Ocean bezw. in der Südsee unter deutschen Schutz gestellt. Eine Verständigung über die Ausdehnung der verschiedenen Gebietstheile hat mit England im April 1885 und am 6. April 1886*), mit Frankreich am 24. Dezember 1885**) stattgefunden. Der unter Beitritt der „deutschen Handels- und Plantagengesellschaft" gebildeten preußischer Seits unter dem 12. Mai 1886 mit den Rechten einer juristischen Person bekleideten „Neuguinea-Kompagnie" ist am 17. Mai 1885***) ein Allerhöchst vollzogener Schutzbrief ertheilt worden. Derselbe lautet:

„Wir Wilhelm rc.

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen „Neuguinea-Kompagnie" angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrole Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Kompanie beigetreten sind und nachdem die Kompanie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrath Adolf von Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Civilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiet auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge

*) R. A. vom 23. Juni 1885 Nr. 144 — R. A. vom 3. Mai 1886 Nr. 104.

**) R. D. 6. Leg. II. Sess. 1885/86 Nr. 121.

***) R. A. vom 21. Mai 1885 Nr. 117.

mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte, so bewilligen Wir der Neuguinea-Kompanie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1. Der Theil des Festlandes von Neuguinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompanie „Kaiser Wilhelms-Land“ zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141. Grad östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grad östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in west-nord-westlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier nach Norden, diesem Längengrade folgend, wieder das Meer erreicht.

2. Die vor der Küste dieses Theiles von Neuguinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neubritannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompanie mit Unserer Ermächtigung den Namen „Bismarck-Archipel“ tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neuguinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompanie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten. Wir verheißen und befehlen hiermit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen

Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden. Diesen Unseren kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neuguinea-Kompanie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reichs sind und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen, sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompanie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist. Zu Urkund 2c."

Im Wesentlichen stimmt vorstehender Schutzbrief mit demjenigen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft überein. Abweichend von letzterem finden sich darin Bestimmungen über das Grundeigenthum. Da es nämlich in Neuguinea keine Häuptlinge giebt, von denen das Eigenthum über größere Landstrecken zu erwerben wäre, so ist der Neuguinea-Kompagnie das ausschließliche Recht verliehen worden, in dem Schutzgebiete Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, sowie herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen.

Das Statut der Kompagnie vom 29. März 1886 giebt als Zweck derselben an: 1. Die ihr durch den Schutzbrief unter der K. Oberhoheit übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Kompagnie einschließlich der unterirdischen Bodenschätze zu verwerthen; 3. der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiete die Wege zu bahnen; 4. Bodenbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Entwickelung des Unternehmens oder zur Anregung und Beförderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.

Der Flächeninhalt des unter der Verwaltung der Neuguinea-Kompagnie stehenden Schutzgebiets wird auf 231 427 qkm = 4203 geographische □ Meilen angegeben (Kaiser Wilhelmsland 3255 □ M., Inselgebiet im Bismarckarchipel 947 □ M.). Die Bewohnerzahl schätzt man auf 3 400 000 Seelen. Die Gesellschaft verfügt über 60 Beamte und einige Hundert malayische Arbeiter.

Die Kompagnie steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen: die von der Kompagnie aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die für das Schutzgebiet

auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen, sowie die Grundsätze über Landerwerb, die Aufnahme von Anleihen und die Ausgabe weiterer Antheile, Statutenänderungen und einige Personalfragen.

Zum Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie gehören auch die Salomonsinseln, für welche am 13. Dezember 1886 ein Schutzbrief nach Maßgabe desjenigen vom 17. Mai 1885 ertheilt worden ist.*)

VI. Auf den nach dem Abkommen mit England vom 6. April 1886 in die deutsche Machtsphäre fallenden Marschall-, Brown- und Providenceinseln im westlichen stillen Ozean ist im Oktober 1885 auf Antrag dort ansässiger deutscher Firmen die deutsche Flagge gehißt und die deutsche Schutzherrschaft demnächst auf Pleasant-Island (etwa 100 deutsche Meilen südlich von Jaluit) ausgedehnt worden. Sie stehen zur Zeit noch unter direkter Verwaltung des Reiches — durch einen K. Kommissar in Jaluit — doch hat sich im Januar 1888 in Hamburg unter der Firma „Jaluitgesellschaft" eine Aktiengesellschaft gebildet, welche die bisher im Besitz der „deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln" und der Hamburger Firma Robertson und Hernsheim befindlichen Faktoreien käuflich erworben hat und die Ausbeutung der ihr von der deutschen Regierung in Bezug auf das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providenceinseln gewährten ausschließlichen Rechte auf Besitznahme herrenlosen Landes, Betreibung der Perlfischerei und Ausbeutung der Guanolager bezweckt.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeines über die innern Verhältnisse der Schutzgebiete.

§ 111.

Das Gesetz vom 17. April 1886.

Zunächst konnte es sich in Bezug auf die Verwaltung der Schutzgebiete nur um vorbereitende Schritte handeln. Soweit — wie in Kamerun, Togo, Südwestafrika und auf den Marschall- Brown- und Providenceinseln — eine unmittelbare Organisation durch das Reich in Aussicht genommen werden mußte, wurden K. Kommissare dorthin entsendet, welchen die Aufgabe gestellt war, daselbst die Interessen des Reichs wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen und den Reichsangehörigen sowie den Angehörigen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen

*) R. A. vom 16. Dezember 1886 Nr. 296.

Schutz und Sicherheit zu gewähren. Nach der Ansicht der Reichsregierung war es vor Allem erforderlich, für die Einrichtung und Ausübung einer geordneten Rechtspflege in den Schutzgebieten Sorge zu tragen. Bei den Verhandlungen über die zu diesem Behufe dem Reichstage gemachte Vorlage wurde indessen die Regelung der gesammten Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete ins Auge gefaßt. Diese ist denn auch durch das G. vom 17. April 1886 (R. G. B. S. 75), welches durch das G. vom 4. Juli 1887 (R. G. B. S. 307) eine Ergänzung erfahren hat, erfolgt.

Das erstgedachte Gesetz stellt als § 1 an die Spitze den Satz: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.“ Die beiden Reichstagsmitglieder, welche die Aufnahme dieser Bestimmung beantragt hatten, erläuterten den in den Reichstagsverhandlungen vielfach umstrittenen Begriff „Schutzgewalt“ dahin, daß derselbe sämmtliche in den Schutzgebieten bestehenden Hoheitsrechte, einschließlich des Gesetzgebungsrechts, umfasse.*) Nun sind zwar nach den in dieser Beziehung Namens der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärungen diese Regierungen Träger der Souveränetätsrechte im Reiche, sie haben es aber als damit nicht im Widerspruche stehend erachtet, wenn aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit und insbesondere in Hinblick auf die wechselnden Bedürfnisse der Verwaltung in den noch unentwickelten überseeischen Gebieten die Ausübung einer diesen Verhältnissen entsprechenden Schutzgewalt dem Kaiser als dem erblichen Vertreter der Gesammtheit der verbündeten Regierungen übertragen werde. Danach ist jeder Zweifel über den Umfang der Befugnisse des Kaisers gehoben: bei ihm beruht in den Schutzgebieten die Vollziehung und die gesetzgebende Gewalt. In letzterer Beziehung hat jedoch das G. vom 17. April 1886 in den §§ 2 und 4 eine Beschränkung der Kaiserlichen Schutzgewalt ausgesprochen, indem es auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes direkte Bestimmung getroffen hat. Der § 2 bestimmt wörtlich:

„Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879**), welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt. Der

*) Vergl. Kommissionsbericht, R. D. Bd. V S. 985 R. V. 6. Leg. 2. Sess.
**) s. oben S. 204.

Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt."

Der § 4 G. vom 17. April 1886 lautet:

„Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870*) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt."

Inhalts dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen ist das Kaiserliche Verordnungsrecht auf den darin behandelten Gebieten ausgeschlossen, soweit es nicht in dem Gesetze selbst ausdrücklich vorbehalten ist. Letzteres ist bezüglich mehrerer Punkte des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, und bezüglich des G. vom 4. Mai 1870 insofern der Fall, als letzteres Gesetz durch K. Verordnung auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann.

Da sich in der Praxis die Nothwendigkeit einer Erweiterung des K. Verordnungsrechts namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege herausstellte, auch einige andere Fragen den Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften als wünschenswerth erscheinen ließen, so ist dem Reichstage in der II. Session 1887/88 ein desfallsiger Gesetzentwurf vorgelegt worden.

Derselbe bezeichnet weitere Punkte, in denen eine Abänderung der Bestimmungen des K. G. G. durch K. Verordnung soll erfolgen können und ermächtigt den Reichskanzler, Beamten in den Schutzgebieten neben den richterlichen und standesamtlichen, auch andere den deutschen Konsuln zustehende Befugnisse zu übertragen. Dabei ist speziell an die konsularische Thätigkeit auf Grund der Seemannsordnung und des G. vom 25. Oktober 1867 (s. oben S. 276 und 282) gedacht. Der Gesetzentwurf will ferner Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, sowie Eingeborenen die Möglichkeit gewähren, die Reichsangehörigkeit zu erwerben, schlägt vor, zu bestimmen, daß bezüglich des Verlustes der Reichsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande (s. oben S. 105) und hinsichtlich der Doppelbesteuerung die Schutzgebiee als Inland anzusehen sind, und nimmt in Aussicht, daß durch K. Verordnung Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (s. oben S. 281) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden können. Endlich bezweckt der Entwurf, die Mißstände zu beseitigen, welche sich daraus ergeben haben, daß

*) s. oben S. 119.

nach dem G. vom 17. April 1886 durch K. Verordnung zwar dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß ertheilt werden kann, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen, daß aber dem Reichskanzler und den mit einem K. Schutzbrief versehenen Kolonialgesellschaften diese Befugniß nicht zusteht Der Entwurf ist vom Reichstage im Wesentlichen nach der Regierungsvorlage angenommen worden. Die neue Gestalt, welche hiernach das G. vom 17. April 1886 annimmt, ergiebt sich aus Nr. 12 des Anhangs.

§ 112.

Die Einrichtungen in den verschiedenen Schutzgebieten.

Abgesehen von den durch das G. vom 17. April 1886 in Bezug auf die Rechtspflege, die Eheschließung u. s. w. getroffenen reichsgesetzlichen Bestimmungen ist das Kaiserliche Gesetzgebungsrecht für den Umfang der Schutzgebiete unbeschränkt. Der Kaiser ist befugt, bezüglich der inneren und der Finanzverwaltung, des Zoll- und Steuerwesens u. s. w. Verordnungen zu erlassen. Nur insoweit es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche ihre Wirkung außerhalb der Schutzgebiete, namentlich auch im Gebiete des deutschen Reiches, zu äußern haben, kann es reichsgesetzlicher Bestimmungen bedürfen.

Der Kaiser hat das ihm zustehende Verordnungsrecht theils unmittelbar ausgeübt, theils auf Beamte in den Schutzgebieten übertragen. Durch A. V. O. vom 19. Juli und 15. Oktober 1886*) sind der Gouverneur von Kamerun, die K. Kommissare für Togo, für das südwestafrikanische Schutzgebiet und die Marschall-, Brown- und Providenceinseln ermächtigt worden, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Das der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neuguinea-Kompagnie durch die K. Schutzbriefe (s. oben S. 458 und 461) übertragene**) Recht der Landeshoheit begreift das Verordnungsrecht in sich.

In den einzelnen Schutzgebieten ist die Entwickelung folgende gewesen.

1. Für das Gebiet von Kamerun wurde ein Gouverneur bestellt, welcher zugleich als K. Oberkommissar für das Togogebiet zu fungiren hat. Ihm wurde ein Kanzler für die richterlichen Geschäfte, ein Dolmetscher und das nöthige Büreaupersonal beigegeben, auch wurden ihm die Mittel zur Bildung einer Polizei-

*) R. A. Nr. 171 und 246 f. 1886.

**) Zu vergl. § 1 der betreffenden Statuten.

mannschaft aus Eingeborenen zur Verfügung gestellt. Der Gouverneur hat die Verwaltung der Kolonie am 3. Juli 1885 übernommen. Der ihm unterstellte K. Kommissar für das Togogebiet hatte bereits am 26. Juni 1885 seine amtliche Thätigkeit in Bagida begonnen.

Behufs Erwägung der definitiven Organisation rief der Gouverneur einen aus Mitgliedern dortiger Firmen zusammengesetzten Verwaltungsrath ins Leben, auch richtete er ein Schiedsgericht für das Kamerungebiet ein. Dem Verwaltungsrath, zu dessen Berathungen in einzelnen Fällen, wo es sich um Verhältnisse der Eingeborenen handelt, Häuptlinge zugezogen werden können, werden die vom Gouverneur beabsichtigten Verordnungen, soweit sie sich auf die Verwaltung der Kolonie beziehen, zur Begutachtung unterbreitet. Diese Verordnungen werden demnächst dem Auswärtigen Amte vorgelegt, welches sie einer Prüfung unterzieht.*) Vor dem Schiedsgericht werden alle Streitigkeiten zwischen Europäern untereinander und in zweiter Instanz alle Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen entschieden. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ist dem Gouvernenr vorbehalten.**) Bezüglich der definitiven Regelung der Gerichtsbarkeitsverhältnisse im Kamerungebiete und Togolande stehen Anordnungen zu erwarten.

Der Gouverneur hatte ursprünglich einen Ausfuhrzoll für Palmöl und Palmkerne eingeführt. Außerdem hatten die handeltreibenden Firmen eine aus früherer Zeit sich herschreibende Abgabe an die eingeborenen Häuptlinge — das s. g. Kumi, eine Art Licenzsteuer — zu zahlen. An Stelle dieser Abgaben sind vom 1. Januar 1888 ab Einfuhrzölle auf Spirituosen, Schießbedarf, Tabak, Salz und Reis getreten. Ein weißer Zollbeamter überwacht die möglichst einfach geregelte Zollerhebung. Daneben bestehen noch besondere Licenzabgaben für den Spirituosenhandel. Zum Schutz der ansässigen Firmen ist andrerseits der Handel am Bord der Schiffe Beschränkungen unterworfen worden. Durch V. O. des Gouverneurs sind ferner bestimmte Maße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen, sowie die Reichsmarkrechnung eingeführt. Die Anwerbung von Eingeborenen für Arbeitszwecke außerhalb des Schutzgebiets ist nur bedingungsweise erlaubt.

Was die Schiffahrt betrifft, so ist eine Kontrole der Schiffspapiere und Manifeste eingeführt; in Folge der vorgenommenen Betonnung des Kamerunflusses ist die Annahme eines Lootsen ent-

*) Früher wurde dabei ein in Hamburg gebildetes, jetzt nicht mehr bestehendes Syndikat für Westafrika zugezogen.

**) Denkschrift vom 2. Dezember 1885 — R. V. G. Leg. 2. Sess. Bd. 4 S. 134.

behrlich geworden, so daß nur noch mäßige Betonnungsgelder zu zahlen sind.

Behufs Anlegung von Grundbüchern ist eine vorbereitende Verordnung erlassen. Die Anmeldung der im Schutzgebiete angesessenen Geschäftshäuser zum Firmenregister ist vorgeschrieben.

Der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 und die Postpacketübereinkunft vom 3. November 1880 sind in Kamerun vom 1. Juni 1887 ab in Kraft gesetzt.

Ein besonderes Verordnungsblatt für Kamerun in deutscher, englischer und Duallasprache ist in Vorbereitung.

In Togo werden seit 1. August 1887 Einfuhrzölle auf Genever, Rum, Tabak, Pulver und Gewehre erhoben, welche geringer als die in Kamerun erhobenen sind. Das Togogebiet bildet mit der benachbarten französischen Besitzung an der Sklavenküste ein gemeinsames Zollgebiet ohne Zwischengrenze (Protokoll vom 24. Dezember 1885 und Uebereinkunft vom 25. Mai 1887, R. A. f. 1887 Nr. 125). Ein deutscher Zollbeamter besorgt mit dem nöthigen einheimischen Hülfspersonal die Erhebung der Zölle. Der Handel am Bord der Schiffe ist beschränkt. Für den Handel mit Palmöl und Palmkernen sind gewisse Maße, Gewichte und Waagen vorgeschrieben. Die Reichsmarkrechnung ist eingeführt. Mit Bezug auf den Erwerb von Grundbesitz ist, wie für Kamerun, eine vorbereitende Bestimmung erlassen.

Der Zuschuß des Reichs zur Bestreitung der lokalen Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten Kamerun und Togo ist in dem Etat für 1888/89 auf 29 000 ℳ veranschlagt.*) Die aus den Einfuhrzöllen, Licenzabgaben, Tonnengebühren, Gerichtskosten, Strafgeldern u. s. w. erwarteten Einnahmen sind für Kamerun auf 167 000 ℳ, für das Togogebiet auf 76 000 ℳ beziffert, während die Verwaltungsausgaben für Kamerun 178 000 ℳ, für das Togogebiet 94 000 ℳ betragen.

2. In Südwestafrika befindet sich die Organisation noch in einem Vorbereitungsstadium. Der K. Kommissar, welcher seine Wirksamkeit in Angra Pequena am 25. August 1885 begonnen hat, hat sich bisher darauf beschränken müssen, die Verhältnisse seines Amtsbezirks an Ort und Stelle zu erkunden, friedliche Zustände unter den zum Reiche in ein Schutzverhältniß getretenen Häuptlingen herzustellen und dafür zu sorgen, daß den deutschen Unternehmungen kein Hinderniß in der Verwerthung der ihnen übertragenen Konzessionen und in der Bewirthschaftung der von ihnen erworbenen Gebiete geschaffen werde. Der K. Kommissar hat seinen Amtssitz jetzt in Otyimbingue im Hererolande, ist aber

---

*) Hierin sind die Besoldungen der Beamten — vergl. unten § 113 — nicht inbegriffen.

durch die Verhältnisse nicht selten genöthigt, seinen Sitz behufs Reisen im Amtsbezirk zu verlassen.

Die Verordnungen, welche er bisher erlassen hat, beziehen sich namentlich auf Maßregeln zum Jagdschutz und zur Verhütung der Ausbreitung von Rindviehseuchen, sowie auf den Handel mit Spirituosen, Waffen und Munition.

Bestimmungen über den Bergwerksbetrieb sind in Vorbereitung.

Die lokalen Verwaltungsausgaben im südwestafrikanischen Schutzgebiet sind für 1888/89 auf 22 000 ℳ veranschlagt und ganz auf das Reich übernommen, da für dieses Schutzgebiet bei der Unfertigkeit der dortigen Verhältnisse ergiebige Zölle noch nicht eingeführt und sonstige Einnahmequellen noch nicht eröffnet worden sind.

3. Der K. Kommissar für die Marschall-, Brown- und Providenceinseln hat seinen Amtssitz auf der Insel Jaluit. Er hat Verordnungen erlassen, wonach der Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und gewissen berauschenden Getränken an Eingeborene des dortigen Schutzgebiets oder andere sich daselbst aufhaltende Farbige untersagt ist. Er hat ferner verboten, aus dem Schutzgebiet Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffe nach anderen nicht unter der Landeshoheit oder dem Schutze einer fremden Macht stehenden Inseln der Südsee auszuführen, falls diese Gegenstände dazu bestimmt sind, an Eingeborene der Südsee oder andere Farbige veräußert zu werden. Für die Schiffahrt sind verschiedene Bestimmungen über Meldepflicht, Annahme von Lootsen 2c. getroffen. Die Erwerbung von Grundeigenthum von den Eingeborenen des Schutzgebietes ist bis auf Weiteres verboten worden. Fremden Grundeigenthümern war aufgegeben, ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten, eventuell zu verlängernden Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden. Die Anlegung von Grundbüchern ist hierdurch vorbereitet. Für die im Schutzgebiet ansässigen, resp. daselbst zu- und abziehenden Fremden ist die Pflicht zur polizeilichen An- und Abmeldung ausgesprochen worden. Das Kreditgeben an Eingeborene ist untersagt.

Wegen der Bekanntmachung und des Inkrafttretens der Verordnungen auf den verschiedenen, weit von einander entfernt liegenden Inseln der Marschallsgruppe ist besondere Bestimmung getroffen.

4. Die Neuguinea-Kompagnie hatte sich verpflichtet, unter Aufsicht des Reiches staatliche Einrichtungen zu treffen. In Ausführung dieser Verpflichtung ist als oberster Vertreter der Kompagnie im Schutzgebiete ein Landeshauptmann in Finschhafen ernannt, welcher am 10. Juni 1886 daselbst eingetroffen ist. Stationen sind errichtet in Finschhafen (Centralstation), Hatzfeldthafen, Konstantinhafen und Matupit (auf Neubritannien, jetzt Neupommern).

Verordnungen, welche von der Direktion der Kompagnie kraft der ihr verliehenen Landeshoheit erlassen werden, werden in dem von ihr in Berlin herausgegebenen „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie" abgedruckt. Sie treten in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin dafür bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem das amtliche Blatt an der dazu bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Centralstation Finschhafen angeheftet worden ist. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, Namens der Kompagnie in dringlichen Fällen Verordnungen, welche nicht unter die dem Reiche durch das G. vom 17. April 1886 (s. oben S. 464) vorbehaltene Gesetzgebung fallen, zu erlassen und in Ausführung zu bringen. Solche Verordnungen, sowie Polizeivorschriften, welche der Landeshauptmann auf Grund § 3 des allegirten Gesetzes und der ihm ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erläßt, treten in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin darin bestimmt ist, drei Wochen nach der Anheftung an der oben gedachten Tafel.

Durch K. V. O. vom 20. Juli 1887 (R. G. B. S. 379) ist der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung im Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie geregelt.

Die Verwaltung hat bisher Anordnungen über den Landerwerb im Schutzgebiete, über die Verwendung von Eingeborenen als Arbeiter innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes, über die Ausübung einiger Gewerbebetriebe getroffen; sie hat die Reichsmarkrechnung eingeführt, den Postdienst geregelt, zur Förderung der Schiffahrt Karten aufstellen, bezw. berichtigen lassen, die Legung von Bojen zur Kennzeichnung von Riffen veranlaßt, Ansegelungsbaken angebracht, ein Seemannsamt eingerichtet u. s. w.

Im Gebiet der 5. deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und im 6. Witulande ist die allgemeine Verwaltung über vorbereitende Stadien noch nicht hinausgekommen.

Dritter Abschnitt.

Die Beamten in den Schutzgebieten.

§ 113.

Uebersicht. — Besoldungsverhältnisse.

I. Die Beamten derjenigen Gesellschaften, welche die Verwaltung in ihrem Gebiete selbst führen, sind nicht Reichsbeamte, wenngleich sie zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse theilweise

der Ermächtigung Seitens der Reichsregierung bedürfen und der Aufsicht derselben unterliegen.

Insoweit die Gesellschaftsbeamten Namens der Gesellschaft Hoheitsrechte ausüben, werden die von ihnen erlassenen Verordnungen als rechtsgültige im Sinne § 110 St. G. B. anzusehen sein und wird das, was im 6. Abschnitt St. G. B. bezüglich des Widerstandes gegen Beamte angeordnet ist, auf den Widerstand gegen solche Gesellschaftsbeamte Anwendung zu finden haben.

Ueber die Bedingungen, unter denen die Anstellung der Gesellschaftsbeamten erfolgt, sind allgemeine Bestimmungen nicht veröffentlicht, Einzelnes ist in den betreffenden Gesellschaftsstatuten und Verordnungen enthalten. Ueber die Verabredungen, welche zwischen den Gesellschaften und ihren Beamten bezüglich des Gehalts u. s. w. getroffen werden, ist Näheres nicht bekannt geworden. Die Neuguinea-Kompagnie engagirt ihre Beamten in der Regel auf drei Jahre bei freier Ausreise, eventuell auch Rückreise, und gewährt ihnen neben der Besoldung freie Wohnung, ärztliche Behandlung und Arznei, zum Theil auch Bedienung, sowie sonstige Erleichterungen der Lebensführung.

In den unter der direkten Verwaltung des Reiches stehenden Schutzgebieten sind Kaiserliche Beamte angestellt. Auf dieselben finden im Allgemeinen bezüglich der Dauer der Anstellung, Pensionirung, Urlaub, Reisekosten u. s. w. die für die Beamten ihrer Kategorie bestehenden Bestimmungen Anwendung.*)

Nach zwei Richtungen hin sind durch das G. v. 31. Mai 1887 (R. G. B. S. 211) besondere Bestimmungen getroffen: durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß den K. Beamten, welche in den Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist; die Gouverneure, Kanzler und Kommissare können durch K. Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimatsstaate hatten, behalten die K. Beamten auch in den Schutzgebieten; in Ermangelung eines solchen ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt ihres Heimathsstaats bezw. vor dem Landgericht I. in Berlin begründet (§ 21 R. B. G.).

II. In dem Etat für das Auswärtige Amt für 1888/89 sind die Besoldungen der Beamten in den Schutzgebieten ersichtlich gemacht; sie werden theils direkt aus Reichsfonds bestritten, theils sind die Bezüge der Beamten auf die in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen angewiesen.

---

*) Zu vergl.: Die Civilbeamten-Gesetze des Deutschen Reichs, Berlin 1887, R. v. Decker's Verlag.

In dem Schutzgebiete der Jaluitgesellschaft (s. oben S. 464) findet eine Verwaltung durch Kaiserliche, von der Gesellschaft zu salarirende Beamte statt.*)

Für Kamerun sind im Etat angesetzt:
Gouverneur 30 000 ℳ, Kanzler 12 000 ℳ, zwei Sekretäre mit je 7500 ℳ, Amtsdiener 3600 ℳ.

Für Togo sind ausgeworfen:
Kommissar 18 000 ℳ, Sekretär 7500 ℳ, Amtsdiener 3600 ℳ.

Für das südwestafrikanische Schutzgebiet setzt der Etat an:
Kommissar 18 000 ℳ, Sekretär 7500 ℳ, Amtsdiener 3600 ℳ.

In allen drei Schutzgebieten haben sämmtliche Beamte freie Wohnung.

Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für den Gouverneur 9000 ℳ, für die Kommissare 4500 ℳ bis 7500 ℳ, im Durchschnitt 6000 ℳ, für den Kanzler in Kamerun 3000 ℳ bis 5400 ℳ, im Durchschnitt 4200 ℳ.

Aus den Einnahmen der Schutzgebiete werden folgende persönliche Ausgaben bestritten:

In Kamerun: Remuneration des in Victoria einzusetzenden Beamten 12 000 ℳ; Remuneration des Zoll- und Kassenverwalters 9 000 ℳ; Zulage an einen Sekretär für Wahrnehmung der Funktionen eines Bauverwalters 2 500 ℳ; Remuneration des Gärtners 3 000 ℳ; zur Remunerirung von Dolmetschern 2 000 ℳ; zur Unterhaltung einer als Arbeitsleute, Bootsleute, Wächter und eventuell auch als Polizisten fungirenden Kruneger-Truppe 20 000 ℳ; zur Remunerirung von je zwei ständigen Zimmerern und Maurern 4 000 ℳ; Lokalzulage an den als Hafenkommandant fungirenden Marine-Offizier, behufs Gleichstellung mit dem Gouvernements-Kanzler 10 230 ℳ; Lokalzulage für die Mannschaften der beiden Küstenfahrzeuge (Dampfer „Nachtigal" und Barkasse) 15 000 ℳ.

In Togo: Remuneration des Zollverwalters 7 500 ℳ; zur Remunerirung von schwarzen Zollwächtern 4 000 ℳ; zur Remunerirung von Dolmetschern 2 000 ℳ; zur Remunerirung einer Truppe von Polizeisoldaten (Haussas) 20 000 ℳ; zur Unterhaltung einer als Arbeitsleute, Bootsleute, Wächter, Hängemattenträger ꝛc. fungirenden Kruneger-Truppe 5 000 ℳ.

Für den Kommissar in dem Schutzgebiet der Marschallinseln setzt der Etat für 1888/89 15 000 ℳ und freie Wohnung aus, für einen Sekretär 4800 ℳ und freie Wohnung. Hinsichtlich des pensionsberechtigenden Gehalts sollen der Kommissar und der Sekretär den Beamten gleicher Kategorie in den drei westafrikanischen Schutzgebieten gleichstehen.

*) Zu vergl. Die Erläuterungen zu dem Nachtrags-Etat f. 1888/89. Kap. 5 Titel 107a.

Vierter Abschnitt.

Die Rechtspflege in den Schutzgebieten.

§ 114.

Umfang der Gerichtsbarkeit. — Die Gerichtseingesessenen. — Die ausübenden Organe. — Das zur Anwendung kommende Recht.

I. In denjenigen Schutzgebieten, in welchen durch K. V. O. die §§ 2 und 3 des G. vom 17. April 1886 in Kraft gesetzt sind, wird Gerichtsbarkeit grundsätzlich und von einigen abändernden, noch näher zu erörternden Sonderbestimmungen abgesehen, in demselben Umfange ausgeübt, in welchen sie in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit — s. § 56 d. W. — auf Grund des K. G. G. vom 10. Juli 1879 ausgeübt wird.

Während die Regelung der Rechtspflege in Kamerun und Togo nach Maßgabe des G. vom 17. April 1886 noch aussteht, ist das K. G. G. mit einzelnen Abänderungen in Kraft gesetzt:

1. in dem Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie durch K. V. O. vom 5. Juni 1886 (R. G. B. S. 187) vom 1. September 1886 ab;

2. auf den zu diesem Schutzgebiete gehörenden Salomonsinseln durch K. V. O. vom 11. Januar 1887 (R. G. B. S. 4) vom 1. April 1887 ab;

3. in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providenceinseln durch K. V. O. vom 13. September 1886 (R. G. B. S. 291) vom 1. Dezember 1886 ab. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Schutzgebieten hat der Reichskanzler am 1. November bezw. 2. Dezember 1886 Dienstanweisungen erlassen, welche auszugsweise im Centralblatt f. d. D. R. abgedruckt sind*);

4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet ist das K. G. G. durch V. O. vom 21. Dezember 1887 (R. G. B. S. 535) vom 1. Januar 1888 ab in Kraft gesetzt;

5. für das Schutzgebiet der deutschostafrikanischen Gesellschaft durch V. O. vom 18. November 1887 (R. G. B. S. 527) vom 1. Februar 1888 ab.

In Bezug auf den Umfang der Gerichtsbarkeit bestehen einige besondere Bestimmungen. So ist in der mit Großbritannien vereinbarten Erklärung vom 10. April 1886, Art. IV festgesetzt, daß alle streitigen Ansprüche auf Land, welches vor Proklamirung der Souveränetät oder des Protektorats durch die deutsche Regierung von einem britischen Staatsangehörigen in einer deutschen Besitzung oder einem deutschen Schutzgebiet erworben ist, durch eine von der

*) C. B. f. 1886, S. 371 und 397, f. 1887, S. 28.

deutschen und der großbritannischen Regierung für diesen Zweck zu ernennende gemischte Kommission untersucht und entschieden werden sollen. Diese Bestimmung ist in der K. V. O. vom 20. Juli 1887*) betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

In den Verträgen mit den Häuptlingen des rothen Volkes zu Hoachanas, der Bastards zu Rehoboth und der Hereros sind einige beschränkende Bestimmungen bezüglich der Gerichtsbarkeit über Eingeborene enthalten.

Abgesehen von solchen Beschränkungen und denjenigen Modifikationen, welche auf Grund des G. vom 17. April 1886 durch K. Verordnung vorgeschrieben sind, erfolgt die Ausübung der Gerichtsbarkeit unter Zugrundlegung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes.

II. Nach § 1 des letzterwähnten Gesetzes beschränkt sich die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen. Diese durch die Rücksicht auf die Konsulargerichtsbarkeit anderer Staaten gebotene Beschränkung war auf die Schutzgebiete, in welchen dem Kaiser die Souveränetät, folgeweise auch an sich die volle territoriale Gerichtsbarkeit zusteht, nicht anwendbar. Das G. vom 17. April 1886 behält daher im § 2 Kaiserlicher V. O. ausdrücklich die Befugniß vor, zu bestimmen, daß in den Schutzgebieten auch andere Personen als Reichsangehörige und Schutzgenossen der Gerichtsbarkeit unterliegen. Von dieser Befugniß ist in den zu I. erwähnten Einführungsverordnungen Gebrauch gemacht. Dieselben setzen übereinstimmend fest, daß der deutschen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Eingeborenen, alle Personen unterliegen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist.

Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich also in den gedachten Schutzgebieten nicht nur auf Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch auf Angehörige anderer civilisirter Staaten, sofern dieselben in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten, oder sofern nach der C. P. O. ein Gerichtsstand der Niederlassung, des Vermögensbesitzes, des Erfüllungsortes u. s. w. (vergl. §§ 22 ff. C. P. O.) für sie begründet ist.

Inwieweit auch Eingeborene, sofern sie nicht vertragsmäßig der Gerichtsbarkeit ihrer Häuptlinge unterstehen, der deutschen Jurisdiktion zu unterstellen sind, ist der Bestimmung des Reichs-

*) s. unten § 114 IV.

kanzlers vorbehalten, welcher auch anzuordnen hat, wer in dieser Beziehung als Eingeborener anzusehen ist.

Für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie einschließlich der Salomonsinseln, sowie für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providenceinseln gelten vorläufig als Eingeborene im Sinne der Einführungsverordnung: a. die Angehörigen der im Schutzgebiete einheimischen Stämme, b. die Angehörigen anderer farbigen Stämme.*)

III. Nach dem K. G. G. (§ 5) wird die Gerichtsbarkeit durch den Konsul und durch das Konsulargericht ausgeübt. § 2 G. v. 17. April 1886 bestimmt, daß in den Schutzgebieten an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Reichskanzler kann auf Grund Alinea 3, § 5 K. G. G. neben dem ermächtigten Beamten, sowie an Stelle desselben einem andern Beamten die Befugnisse des ersteren bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen. Vergl. oben S. 206. Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ist im Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie, sowie der Marschall-, Brown- und Providenceinseln durch die betreffenden Dienstanweisungen die Befugniß ertheilt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner, zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich aber nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer, die Bestellung von Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Im Falle einer dauernden Uebertragung — während welcher jedoch der Beamte jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrnehmen darf, — ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Der Beauftragte handelt im Namen des Beamten und ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle desselben handelnd zu bezeichnen.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte wird, sofern er nicht bereits als K. Beamte den Diensteid geleistet hat, dahin vereidigt, daß er die Pflichten eines K. Richters im Schutzgebiete getreulich erfüllen wolle. Er hat in den von ihm ausgehenden Schriftstücken sich als „Kaiserl. Richter des Schutzgebiets . . .“ (der Neuguinea-Kompagnie u. s. w.) zu bezeichnen.

---

*) Verfügungen des Reichskanzlers vom 1. November und 2. Dezember 1886 und vom 24. Januar 1887 (C. B. 1887, S. 28). Für diese Schutzgebiete sind auch Bestimmungen betreffend die Gerichtsbarkeit über Eingeborene zu erwarten.

Das Gerichtssiegel zeigt das Kaiserliche Wappen mit der vorstehend angegebenen Bezeichnung als Umschrift.

Das Gericht des Schutzgebiets besteht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten als Vorsitzenden, und aus Beisitzern, welche derselbe aus achtbaren Gerichtseingesessenen ernennt.

Die Gerichtsbehörde firmirt: „Kaiserl. Gericht des Schutzgebiets . . ." (der Neuguinea-Kompagnie u. s. w.). Das Gerichtssiegel enthält diese Bezeichnung als Umschrift zum K. Wappen.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie ist zur Zeit unter Oberaufsicht von Behörden oder Kommissaren des Reiches der Landeshauptmann mit der Befugniß ermächtigt, über die Vertheilung der Geschäfte unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten, sowie über die Amtssitze dieser Beamten Bestimmung zu treffen, die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu ordnen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen, auch die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen.

Der Landeshauptmann hat seinen Amtssitz in Finschhafen. Ihm ist ein inländischer Justizbeamter unterstellt, welchem vom Reichskanzler am 14. Juli 1886 die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ertheilt ist. Der Beamte, welcher seinen Amtssitz in Matupit (Neupommern) hat, besorgt die richterlichen Geschäfte des Bismarckarchipels, doch hat sich der Landeshauptmann vorbehalten, denselben zur Erledigung der von ihm selbst übernommenen Geschäfte zuzuziehen.

Für die Marschall-, Brown- und Providenceinseln nimmt ein K. Kommissar in Jaluit die richterlichen Geschäfte wahr. Die Dienstanweisung vom 2. Dezember 1886 (C. B. S. 397) enthält ähnliche Bestimmungen wie die Dienstanweisung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie. Gesuche an den K. Kommissar werden durch das Auswärtige Amt befördert. Das Gerichtssiegel ist das des Kommissars.

IV. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich grundsätzlich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des K. G. G.

Dieses G. enthält die oben S. 206 wörtlich angeführten Bestimmungen, wonach in den Konsulargerichtsbezirken in Betreff des bürgerlichen Rechts zunächst das lokale Handelsgewohnheitsrecht, sodann die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

Für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie ist bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen die K. V. O. vom

20. Juli 1887 (R. G. B. S. 379) ergangen, welche am 1. Oktober 1887 in Kraft getreten ist. Diese K. V. O. bestimmt, daß der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke sich grundsätzlich nach den Vorschriften des preußischen Rechts, insbesondere des G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Pr. G. S. S. 433) regelt. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des letztgedachten G. bleiben außer Anwendung. Ebenso die Grundbuchordnung, an deren Stelle die von dem Reichskanzler am 30. Juli 1887 (R. A. Nr. 177, vom 1. August 1887) erlassene Grundbuchordnung nebst Kostentarif tritt. Das Vorstehende findet keine Anwendung auf den Erwerb von herrenlosem Lande, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen, vielmehr sind in Bezug hierauf besondere Bestimmungen ergangen.

In Betreff des Strafrechts gelten nach § 4 K. G. G. in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Unter den letzteren Bestimmungen sind, wie in den Verhandlungen der Reichstagskommission konstatirt wurde, nur Strafgesetze im engeren Sinne, nicht aber Strafbestimmungen, welche sich in Verwaltungsgesetzen des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten, z. B. in dem Reichszollgesetze, der Gewerbeordnung u. s. w., befinden, zu verstehen. Um die hiernach vorhandene Lücke auszufüllen, ist dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsul die Befugniß beigelegt, für seinen Amtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ zu bedrohen. Der oben erwähnte Gesetzentwurf ertheilt dem Reichskanzler die Befugniß, für die Schutzgebiete oder einzelne Theile derselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen.

Die von dem ermächtigten Beamten erlassenen Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher sie aufzuheben befugt ist. Bisher ist die Befugniß zum Erlaß der erwähnten polizeilichen Verordnungen für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie einschließlich der Salomonsinseln dem Landeshauptmann zu Finschhafen ertheilt.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften, sowie die Verkündung der Aufhebung derselben, erfolgt in ortsüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes.

In denjenigen Schutzgebieten, in welchen bisher das K. G. G. in Kraft gesetzt ist, haben die betreffenden Einführungsverordnungen

das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte ausdrücklich ausgeschlossen. Einstweilen werden nur die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Im Uebrigen bestimmt der Reichskanzler, welche Vorschriften an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben.

Von dem Inkrafttreten neuer Reichs- bezw. preußischer Gesetze gilt das S. 207 Gesagte.

§ 115.

Zuständigkeit. — Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen. — Verfahren in Strafsachen. — Rechtshülfe. — Freiwillige Gerichtsbarkeit. —

V. In Bezug auf die sachliche Zuständigkeit stellt das G. vom 17. April 1886 den vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten dem Konsul, das Gericht des Schutzgebiets dem Konsulargericht gleich. Jedoch können durch K. V. O. in Bezug auf Strafsachen diejenigen Bestimmungen modifizirt werden, welche nach dem oben S. 208 Angeführten in den Konsulargerichtsbezirken gelten. Während das Konsulargericht in Schwurgerichtssachen nicht zuständig ist, die Aburtheilung schwerer Verbrechen vielmehr den inländischen Gerichten vorbehalten bleibt, kann in den Schutzgebieten den dortigen Gerichten die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen übertragen werden. Maßgebend ist für diese Bestimmung die Erwägung gewesen, daß die Beschaffung des Beweismaterials, die Vornahme von Zeugenvernehmungen u. s. w. vor den inländischen Schwurgerichten zu großen Unzuträglichkeiten führen würde. Zur größeren Bürgschaft für eine gesicherte Rechtssprechung sind besondere Bestimmungen getroffen.

Bisher ist eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Schwurgerichtssachen an Gerichte des Schutzgebiets noch nicht erfolgt.

VI. Indem bezüglich des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen im Allgemeinen auf S. 209 ff. des Handbuchs verwiesen werden kann, ist nur auf nachstehende Punkte bezw. Besonderheiten aufmerksam zu machen.

Daß in den Schutzgebieten, abweichend von den Konsulargerichtsbezirken, der Gerichtsstand nicht blos durch den Wohnsitz bezw. den Aufenthalt bestimmt wird, ist bereits im § 114 hervorgehoben.

Bei Bestimmung der Einlassungsfrist ist ein dem betreffenden Schutzgebiete nicht angehöriges Territorium als Ausland nur dann anzusehen, wenn der bezüglichen Gesetzesbestimmung die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zu Grunde liegt.

In Bezug auf Zustellungen bestimmen die Einführungsverordnungen vom 5. Juni bezw. 13. September 1886, daß der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte für möglichste Sicherheit der Ausführung derselben zu sorgen, desfallsige Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung zu überwachen hat. Die Dienstanweisungen, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten der Neuguinea-Kompagnie, sowie der Marschall-, Brown- und Providenceinseln enthalten hierzu ausführliche Vorschriften. Sowohl die Zustellungen von Amtswegen als solche auf Betreiben der Parteien erfolgen auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Durch einen unanfechtbaren Beschluß der Gerichtsbehörde kann solchen Parteien, welche außerhalb des Schutzgebietes wohnen, falls sie nicht einen Prozeßbevollmächtigten haben, aufgegeben werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Oeffentliche Zustellungen sind unzulässig, wenn die Partei im deutschen Reiche, in einem deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen ist, einen bekannten Aufenthalt hat.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse von Amtswegen zuzustellen (§ 6 der Einführungsverordnungen).

Nach dem G. vom 17. April 1886 kann durch K. V. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht bestimmt werden. Für die Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie, sowie der Marschalls-, Brown- und Providenceinseln haben die Ausführungsverordnungen diese Funktionen dem deutschen Konsulargericht in Apia übertragen. In dem Verfahren vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht finden bezüglich der Zustellungen die für das Verfahren vor dem Konsulargericht in erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung. Eine Vertretung durch Anwälte ist nicht geboten.

Für die Zwangsvollstreckung gestattet das G. vom 17. April 1886 die Anordnung einfacherer Bestimmungen. Demgemäß haben die Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen Verfügung getroffen.

VII. Bezüglich des Strafverfahrens wird im Allgemeinen auf S. 214 ff. d. B. verwiesen. Besondere Bestimmungen für die Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie, der Marschall-, Brown- und Providenceinseln sind in den betr. Dienstanweisungen nur bezüglich weniger Punkte (Zustellungen, Vergleichsbehörde bei Privatklagen wegen Beleidigungen) getroffen worden.

VIII. Ersuchungsschreiben deutscher Justizbehörden an die Gerichte und Behörden der Schutzgebiete gehen bis auf Weiteres durch

die Hand des Auswärtigen Amts. Die Verfügung des pr. Justizministers vom 20. Mai 1887 bestimmt, daß Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiete befinden, mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken sind und daß bei Ladungen der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen ist. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen sind in entsprechender Anwendung des § 700 C. P. O. von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

Im Uebrigen haben die Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten den inländischen Justizbehörden Rechtshülfe in demselben Maße wie die Richterkonsuln zu gewähren. Zu vergl. S. 42 und 184 d. B.

IX. Bezüglich der zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten sind im Allgemeinen Abweichungen von dem in den Konsulargerichtsbezirken bestehenden Recht nicht vorgeschrieben.

Fünfter Abschnitt.

§ 116.

Die Beurkundung des Personenstandes und die Vornahme von Eheschließungen.

Das G. vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (s. oben S. 119) findet nach § 4 G. vom 17. April 1886 für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch K. Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und daß an Stelle des K. Konsuls der vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Das G. ist bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft gesetzt:

1. für Kamerun und Togo durch K. V. O. vom 21. April 1886 (R. G. B. S. 128) vom 1. Juli 1886 an;

2. Für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie durch K. V. O. vom 5. Juni 1886 (R. G. B. S. 187) vom 1. Sepber 1886 an, speziell für die Salomonsinseln durch K. V. O. vom 1. März 1888 (R. G. B. S. 63) vom 1. April 1888 an;

3. für das Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providenceinseln durch K. V. O. vom 13. September 1886 (R. G. B. S. 291) vom 1. Dezember 1886 an.

Wer als Eingeborener anzusehen sei, bestimmt für Kamerun und Togo der Gouverneur von Kamerun, vorbehaltlich der Ge-

nehmigung des Reichskanzlers; in den unter 2 und 3 genannten Gebieten gelten als Eingeborene die Angehörigen der im Schutzgebiete einheimischen Stämme und die Angehörigen anderer farbigen Stämme.

Die allgemeine Ermächtigung, Eheschließungen vorzunehmen, sowie Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden, ist bisher an K. Beamte für die Amtsbezirke von Kamerun, von Togo sowie an Beamte der Neuguinea-Kompagnie für die Bezirke der Stationen Finschhafen, Hatzfeldthafen, Konstantinhafen und Blanchebai ertheilt.

Der Landeshauptmann in Finschhafen hat unterm 22. Februar 1887 eine V. O. betreffend die Durchführung des G. vom 4. Mai 1870 erlassen.*) Dieselbe bestimmt, welche Personen zur Anzeige von Geburts- und Sterbefällen, bezw. zum Zeugniß über solche verpflichtet sind, setzt Strafen für die Nichterfüllung dieser Pflichten fest und macht bezüglich der Ehen die Schließung vor dem Standesbeamten obligatorisch. Hierin liegt eine Abweichung von dem Rechtszustande in den Konsularbezirken, in welchen — s. oben S. 124 — es in dem freien Ermessen der Reichsangehörigen steht, ob sie die standesamtliche Thätigkeit des Konsuls in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die V. O. des Landeshauptmanns dem § 4 G. vom 17. April 1886 nicht zuwider läuft. Denn das Letztere ist nicht, wie das G. vom 4. Mai 1870, durch die Rechte einer fremden Staatsgewalt in gewisse Schranken gewiesen, — s. oben S. 120 Anm.** — es konnte daher ungehindert das heimische Recht im vollen Umfange zur Geltung bringen und es darf angenommen werden, daß es dies in der That beabsichtigt hat.

Nach einer V. O. der Direktion der Neuguinea-Kompagnie vom 12. November 1886 werden, neben den baaren Auslagen, bis auf Weiteres an Gebühren erhoben: 1. für das Aufgebot zum Zweck der Eheschließung 5 *M*; 2. bei Eheschließungen für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde 20 *M*; 3. bei Ertheilung eines beglaubigten Auszugs aus den Registern, soweit dieselbe nicht unter Nr. 2 fällt, für jede Ausfertigung, einschließlich der Schreibgebühren, 3 *M*.

Abweichende allgemeine Vorschriften für das Verfahren bei der Beurkundung des Personenstandes und der Vornahme von Eheschließungen sind bisher nicht ergangen. Es darf daher auf dasjenige verwiesen werden, was im § 38 d. B. über das Verfahren der Konsuln gesagt ist.

*) V. O. Blatt f. d. Schutzgebiet der Neuguinea-Komp. Nr. 3 f. 1887.

Anhang.

Vorbemerkung. Die nachstehend unter Nr. 1. 2. 5. 6. 7. abgedruckten Gesetze, ursprünglich als Gesetze des Norddeutschen Bundes erlassen, sind durch das Gesetz vom 16. April 1871 (B. G. B. S. 63) zu Reichsgesetzen erklärt und es ist dabei bestimmt worden, daß, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Unter Bundespräsidium ist daher jetzt der Kaiser, unter Bundeskanzler der Reichskanzler, unter Norddeutschen sind Deutsche, unter Bundeskonsuln Konsuln des Deutschen Reichs, unter Bundesgesetzen Reichsgesetze u. s. w. zu verstehen.

---

1. Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

Vom 8. November 1867.

(B. G. B. S. 137.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§ 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§ 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§ 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§ 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§ 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§ 6. Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§ 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§ 8. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsulartarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§ 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§ 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§ 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen.

Den Konsularagenten steht die selbständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die von ihnen nach Maßgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§ 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 13. Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§ 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§ 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§ 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein

amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§ 22—24. Aufgehoben durch das K. G. G. (s. oben S. 203).

§ 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundeskriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§ 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§ 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§ 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, so wie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§ 37. In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§ 38. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

---

2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.*)

(B. G. B. S. 355.)

Wir Wilhelm, rc.

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

*) Durch das Gesetz betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (B. G. B. S. 87) sind einige, bereits durch frühere Vereinbarungen mit Baden, Hessen und Württemberg modifizirten Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich aufgehoben, daher hier weggelassen.

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheirathung (§ 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§ 6 ff.).
5. für einen Ausländer durch Naturalisation }

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B. G. B. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16. Aufgehoben.

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die

Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich 2c.

---

3. Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan.

Vom 1. Mai 1872.

Die Bestimmungen dieser J. sind durch die J. vom 10. September 1879 (unten Nr. 8.) auf alle Länder, in welchen Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, ausgedehnt worden.

§ 1. Die Schutzgenossen zerfallen in:

1. Reichsangehörige,
2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist,
3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§ 2. Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. Die im § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§ 3. Als de facto Unterthanen können den deutschen Schutz erhalten:

1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden;
4. Familien der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§ 4. Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

Türkische 2c. Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind.

§ 5. In jedem Konsularamte ist über sämmtliche, dauernd in dem Konsularbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniß (Matrikel) nach dem Formular Anlage A*) zu führen.

§ 6. Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsularbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§ 7. Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisationsurkunden 2c.) dem Konsul zu übergeben, beziehungsweise in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§ 8. Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B.**) für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsularbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§ 9. Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, beziehungsweise Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§ 10. Reichsangehörige, welche in dem Konsulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§ 11. Den Vorschriften der §§ 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§ 12. Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in Bezug auf die Reichsangehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Ver-

---

*) Das Formular zur Matrikel ist oben Seite 108 abgedruckt.

**) S. oben S. 110.

treters dafür zu sorgen, daß im Interesse derselben den Vorschriften der §§ 7 und 10 Genüge geschehe.

§ 13. Die im § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§ 14. Die im § 3 Nr. 3 genannten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie Seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§ 15. Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§ 16. Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§ 17. Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniß dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, daß sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§ 18. Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1. durch den Tod des Schutzgenossen;
2. durch Uebertritt desselben zum Islam;
3. durch Verlassen des Konsularbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine bloß vorübergehende sein soll;
4. bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5. für die im § 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach § 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6. für die im § 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;

7. für die im § 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach § 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8. für die im § 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;
9. Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§ 19. Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniß einer Person in Gemäßheit des § 18 beendet ist.*) — — —

§ 20. Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

§ 21. Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsularbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C.**) in deutscher und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsularbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§ 22. Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen nach den sonst eingezogenen Erkundigungen ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§ 23. Personen der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsularbezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben.

---

*) Der frühere Schlußsatz dieses Paragraphen ist durch einen späteren E. des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 obsolet geworden. Dieser E. bestimmt, daß, auch wenn die Meldung nach Ablauf eines Jahres nicht erfolgt, die Löschung, lediglich aus diesem Grunde, nicht stattfinden soll. Vergl. oben S. 112.

**) Vergl. oben S. 111.

Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht statt.

Der Konsul hat in jedem Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden.

---

4. Zusammenstellung betreffend die militärischen Pflichten der deutschen Reichsangehörigen.

a) Einleitung.

Die bewaffnete Macht des deutschen Reichs besteht aus dem Heere, eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr, der Marine, eingetheilt in die Flotte und Seewehr, und aus dem Landsturme.

Das stehende Heer und die Flotte — die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg — sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Im Kriegsfalle werden die Landwehrmannschaften theils in besondere Truppenkörper formirt, theils zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen; die Seewehrmannschaften treten zur Flotte.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen; die Marine-Ersatzreserve ist bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine bestimmt.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — an. Auf den Dienst im stehenden Heere folgt die Zugehörigkeit zur Landwehr. Dieselbe dauert im ersten Aufgebote 5 Jahre, — also in der Regel bis zum beendeten 32. Lebensjahre — im zweiten Aufgebote bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Wer in seinem 23. Lebensjahre nicht moralisch unwürdig, nicht körperlich oder geistig unbrauchbar zu jedem Militärdienst, aber doch aus irgend einem Grunde (s. unten S. 496) nicht eingestellt ist, gehört zur Ersatzreserve.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrfähigen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der 3jährige aktive Dienst im Heere kann in Folge der militärischen Freizügigkeit bei einem beliebigen Truppentheile des Reichsheeres abgeleistet werden. Mannschaften von tadelloser Führung und Brauchbarkeit können nach Maßgabe des Etats bereits im Herbste ihres zweiten Dienstjahres zur Disposition der Truppentheile beurlaubt werden. Sonstige Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf den Anfang und die Dauer des aktiven Dienstes finden aus Rücksicht auf wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Ausbildung, sowie

auf bürgerliche und andere besondere Verhältnisse in gewissen, in der E. O. näher angegebenen Verhältnissen statt. Wegen der Einjährig-Freiwilligen vergl. § 88 ff. E. O.

An den aktiven Dienst bei der Fahne schließt sich die vierjährige Beurlaubung zur Reserve an. Während der Dauer des Reserveverhältnisses sind die Reservisten im Frieden zu 2 Uebungen von höchstens 8 Wochen behufs Auffrischung und Erweiterung ihrer militärischen Kenntnisse verpflichtet. Im Kriege werden sie behufs Komplettirung des aktiven Heeres zur Fahne einberufen.

Die Landwehr ist in zwei Aufgebote eingetheilt. Die Mannschaften des ersten Aufgebots — mit Ausnahme der im Frieden übungsfreien Landwehrkavalleristen — können im Frieden während ihrer Dienstzeit im 1. Aufgebot zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden; sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, sind sie beurlaubt. Die Mannschaften der Landwehr 2. Aufgebots sind im Frieden ständig beurlaubt; sie dürfen zu Uebungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. Die Landwehr 2. Aufgebots setzt sich zusammen aus den Mannschaften, welche ihrer Dienstpflicht in der Landwehr 1. Aufgebots genügt haben, und aus Ersatzreservisten, welche 3 Friedensübungen abgeleistet haben.

Der aktive Dienst in der Flotte dauert, ebenso wie der aktive Dienst im Heere, drei Jahre, kann aber für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal bis auf ein Jahr verkürzt werden. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung (vergl. oben S. 293 ff.) thatsächlich in Dienst getreten sind, werden in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten gehören bis zum vollendeten 7. Dienstjahre als Reservisten der Flotte an.

Die Seewehr 1. und 2. Aufgebots entspricht den beiden Aufgeboten der Landwehr; die bezüglich der letzteren geltenden Bestimmungen finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.

Die zur Ergänzung des Heeres bezw. der Marine bei Mobilmachungen dienende Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve setzt sich zusammen aus Personen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber durch das Loos als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind, ferner aus solchen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht zur Folge gehabt haben, endlich aus nur bedingt tauglichen oder zeitig untauglichen Militärpflichtigen. Der Ersatzreserve werden alljährlich so viele Mannschaften überwiesen, daß mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind grundsätzlich allen für letztere — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal zu Kontrolversammlungen herangezogen werden und sind im Frieden zur Ableistung dreier Uebungen von je 10, 6 und

4 Wochen verpflichtet. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Nachher treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Der Landsturm ist in zwei Aufgebote eingetheilt. Die Landsturmpflichtigen gehören zum ersten Aufgebote bis zum 39. Lebensjahre, zum zweiten Aufgebote bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten der Festungen.

Näheres über die militärischen Pflichten der Reichsangehörigen enthalten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. G. betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Wehrgesetz — B. G. B. S. 131);
2. G. betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (R. G. B. S. 11);*)
3. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. B. S. 45); dazu G. betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 6. Mai 1880 (R. G. B. S. 103) und G. betreffend Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 31. März 1885 (R. G. B. S. 81);
4. G. betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (Kontrolgesetz, — R. G. B. S. 65);
5. Deutsche Wehrordnung (Ersatz- und Kontrolordnung), vom 28. September 1875 (C. B. S. 535) mit den Ergänzungen aus den Jahren 1880 (C. B. S. 578), 1885 (C. B. S. 409) und 1888 (C. B. S. 37);
6. Heerordnung (Rekrutirungs- und Landwehrordnung) vom 28. Septbr. 1875, ergänzt unterm 26. August 1880 (Berlin, R. v. Decker);
7. Marineordnung vom 4. Dezember 1883 (Berlin, Mittler u. Sohn).

b) Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht der Deutschen beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Ueber die Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer gelten folgende Bestimmungen: Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben

---

*) Auf Grund dieses erst während des Druckes d. B. publizirten G. sind — wie bereits S. 114 Anm. angedeutet ist — einige Angaben des Handbuchs zu modifiziren. So ist im § 36 (10. Zeile v. oben) statt 42 jetzt 45 zu lesen, ebenso S. 114 Z. 3 v. o.; zu S. 159 wird bezüglich der für Landsturmpflichtige auszustellenden Konsulatsatteste auf § 28 dieses G. hingewiesen; bezüglich der Bestimmungen auf S. 296 und 297 wird bemerkt, daß die zweite Klasse der Ersatzreserve in Wegfall gekommen ist, indem die bis dahin der letzteren zu überweisenden Mannschaften von Hause aus dem Landsturm 1. Aufgebots zugetheilt werden.

hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wie alle übrigen Wehrpflichtigen behandelt. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben, oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Vorstehendes findet auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. Dieselben bleiben aber, so lange ihre Wehrpflicht dauert, zur Gestellung vor die Ersatzbehörden verpflichtet und ihrer eventuellen Aushebung zum aktiven Militärdienst für den Kriegsfall steht nichts im Wege.

c) Die Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs werden gerechnet: a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind; b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbemäßig betrieben haben; c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind; d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt resp. ihren Wohnsitz haben, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden (**Meldepflicht**). Diese Meldung, welche auch schriftlich geschehen kann, muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. Die Anmeldung zur Stammrolle ist so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen

hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Wer die vorgeschriebene Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich Behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

Die regelmäßige Gestellung vor den Ersatzbehörden findet höchstens zweimal jährlich statt. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle anzumelden hat. Die Aushebungsbezirke fallen in denjenigen deutschen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, in der Regel mit den Kreisgrenzen zusammen. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen sie sich zur Stammrolle angemeldet haben, zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind entweder vorläufige (Zurückstellung von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum) oder endgültige (Ausschließung vom Dienst, Ausmusterung vom Dienst, Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil).

Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung erfolgt in der Regel nur für die Dauer des laufenden Jahres, über das dritte Militärpflichtjahr ist sie nur ganz ausnahmsweise zulässig. Das Nähere ergeben die §§ 27 ff. E. O. Hervorzuheben ist, daß nach § 31 E. O. die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden kann. Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen darf bis zu diesem Termine Seitens der K. deutschen Botschaft zu St. Petersburg verfügt werden. Da im Auslande lebende Militärpflichtige, welche schon im ersten oder zweiten Militärpflichtjahre die Reise nach Deutschland unternommen haben, um sich zur Musterung vor einer Ersatzkommission zu gestellen, oft als vorläufig nicht dienstbrauchbar befunden worden sind und sich daher später noch einmal haben gestellen müssen, so empfiehlt es sich für alle Militärpflichtige, deren Dienstbrauchbarkeit Zweifeln unterliegt, bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte Ausstand nachzusuchen und sich erst dann nach Deutschland zu begeben.

Bezüglich der endgültigen Entscheidungen, über welche die §§ 34 ff. E. O. Näheres enthalten, bestimmt § 41 E. O., daß über Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, durch die Ober-Ersatzkommission in gewissen Fällen endgültig entschieden werden darf, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist (s. oben S. 115).

Militärpflichtige, welche, ohne von der Gestellung entbunden zu sein, in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind,

sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt, d. h. sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehrbezirkskommandos dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

Ueber den Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen gelten folgende Bestimmungen:

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, nicht ertheilt werden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Dies findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als ein solches Zeugniß nicht beigebracht ist. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

Nach § 140 St.G.B. wird wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft: 1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, mit einer Geldstrafe von 150 bis 3000 ℳ oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre; 2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten; 3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar. Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Durch diese Strafe wird übrigens die Militärpflicht nicht gelöst, vielmehr können diese Personen als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee eingereiht werden. Auch nach Bezahlung einer solchen Geldstrafe kann daher das Hinderniß der Eintragung in die Matrikel (s. oben S. 113) noch fortbestehen. Vergl. auch §§ 142 und 143 St.G.B.

d) Die Kontrole.

Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, andererseits durch die Landwehrbehörden unter Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt. Auch die Konsuln und Seemannsämter sind berufen, innerhalb ihrer Befugnisse bei der militärischen Kontrole mitzuwirken.*)

1. Bei Handhabung derselben ist davon auszugehen, daß jeder im Alter vom vollendeten 20. bis zum 45. Lebensjahre stehende Deutsche sich im Besitze eines Militärpapieres**) befinden muß. Hat er solche Papiere nicht und vermag er sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweitig auszuweisen, so ist der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Gemeindevorstand, Gutsvorstand u. s. w.) bezw. dem Bezirkskommando oder der Ersatzkommission Anzeige zu machen.

2. Ueber die Eintragung militärpflichtiger Personen in die Konsulatsmatrikel s. oben S. 113; über Paßertheilung an solche Personen s. S. 222; über Anmusterung derselben oben S. 296.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind. Zum Beurlaubtenstande gehören: a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften; d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften; e) die Ersatzreservisten.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, durch die Landwehrbezirks-Kommandos, Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur auf zwei Jahre beurlaubt werden.

---

*) R. M. G. § 70.

**) Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen diejenigen Scheine, welche die Ersatzbehörden, Landwehrbezirkskommandos u. s. w. nach den Vorschriften der E. O. ausstellen. Die Anweisung des preußischen Ministers des Innern für die Polizei- und Gemeindebehörden vom 25. August 1885 (M. B. S. 204) enthält eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Scheine und Pässe.

Weisen Beurlaubte durch Konsulatsatteste (s. oben S. 159) nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben haben, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, verlängert werden. Vergl. oben S. 159. Nach § 28 G. vom 11. Februar 1888 können Landsturmpflichtige schon dann ähnliche Vergünstigungen erlangen, wenn sie durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung erworben haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Stellung selbständig ist oder nicht.

Den Offizieren und den im Offizierrang stehenden Aerzten, sowie den vorstehend unter b bis e bezeichneten Mannschaften des Beurlaubtenstandes darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Offiziere und im Offizierrang stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die unter Z. 3 b und c bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

4. Die Mannschaften der Ersatzreserve gehören zwar zum Beurlaubtenstande, bezüglich ihrer finden sich aber in dem G. vom 11. Februar 1888 einige besondere Bestimmungen.

5. Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

Vom 4. Mai 1870.

(B. G. B. S. 599.)

Wir Wilhelm, rc.

§ 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§ 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§ 3. Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren.

§ 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

> daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§ 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

§ 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen

die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§ 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§ 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§ 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B. G. B. S. 137) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

---

6. Gesetz über das Paßwesen.

Vom 12. Oktober 1867.

(B. G. B. S. 33.)

Wir Wilhelm, ꝛc.

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln:
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich u. s. w.

---

7. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 10. Juli 1879.

(R. G. B. S. 197.)

Wir Wilhelm, ꝛc.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§ 2. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 3. In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§ 4. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§ 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des G. betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 — B. G. B. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§ 6. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§ 7. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

§ 8. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 9. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.

§ 10. Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 11. Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 12. Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das G. V. G. und die K. O. den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3. Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§ 13. Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 G. V. G. finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.

§ 14. Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen finden die C. P. O. und die K. O. nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 15. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der C. P. O. über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313 bis 319 C. P. O. Anwendung finden.

§ 16. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§ 17. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585, sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607, 620 Absatz 4, 624 Absatz 3, 626 Absatz 3 C. P. O. vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§ 18. In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 12 Absatz 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 19. Die Vorschrift des § 540 Absatz 3 C. P. O. findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

§ 20. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 74 Absatz 1 C. P. O. keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des § 164 C. P. O. zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§ 481, 484 C. P. O. bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

III. Verfahren in Strafsachen.

§ 21. Auf Strafsachen finden die Vorschriften der St. P. O. und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 22. Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 23. Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 24. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§ 25. Soweit nach der St. P. O. die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen.

§ 26. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Die Bestimmungen des § 126 St. P. O. bleiben außer Anwendung.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im § 65 Absatz 2 St. P. O. bezeichneten Gründen zulässig.

§ 27. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 28. In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 G. V. G. bezeichneten Handlungen gehört.

§ 29. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 30. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 31. Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 St. P. O. vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlandes, im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 St. P. O. dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden.

§ 32. In den Fällen der §§ 45, 449 St. P. O. beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 33. Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 34. In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 35. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des § 23 Absatz 1 St. P. O. findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 St. P. O. ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 36. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 37. In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 St. P. O. beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 38. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 St. P. O. mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 39. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 St. P. O. vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§ 223, 250 Absatz 2 St. P. O. finden entsprechende Anwendung

§ 40. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs St. P. O. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 41. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 42. In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§ 43. In den durch § 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44. In den Rechtssachen, auf welche die C. P. O., die St. P. O. oder die K. O. Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

§ 45. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§ 46. Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§ 47. Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§ 48. Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 des Konsularg. vom 8. November 1867 (B. G. B. S. 137) und die Zusatzbestimmung des § 3 des G. vom 22. April 1871 (B. G. B. S. 87) aufgehoben.

§ 49. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 50. Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtssachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind,

tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des § 18 Absatz 3 und des § 36 Absatz 2 Anwendung.

§ 51. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich u. s. w.

---

8. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 10. September 1879.

(C. B. S. 575.)

Zur Ausführung des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 wird Folgendes bestimmt:

Zum § 1. Als Schutzgenossen im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, welche zwar keine Reichsangehörige sind, aber unter deutschem Schutze stehen, sogenannte Schutzgenossen im engeren Sinne. Vgl. die J. betreffend die Ertheilung des von den K. Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche 2c., vom 1. Mai 1872*), deren Bestimmungen hiermit auf alle Länder ausgedehnt werden, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird. Die Schutzgenossen unterliegen den Bestimmungen des G. in gleicher Art, wie die Reichsangehörigen, insoweit nicht Staatsverträge eine Ausnahme bedingen.

Zum § 4. Die von den Konsuln erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, wo ein K. Gesandter beglaubigt ist, auch dem letzteren abschriftlich mitzutheilen. Der Gesandte hat den Inhalt dieser Verordnungen vom politischen Standpunkte aus zu prüfen und über etwaige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften wird in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitz des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

Zum § 5. Die Zuweisung eines Gerichtsbezirks gilt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als die von dem Reichskanzler dem Konsul ertheilte Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Ebenso gilt ein durch Anordnung des Reichskanzlers zur allgemeinen Vertretung des Konsuls berufener Beamter gleichzeitig als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt.

Die im § 5 Absatz 3 vorgesehene Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Konsuls auf einen anderen Beamten erfolgt durch besondere Anordnung des Reichskanzlers. Jedoch sind die zur Ausübung

*) s. oben Nr. 3.

der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ermächtigt, Beamten ihres Konsulats, welche zum inländischen Richteramte befähigt sind, die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls (§ 12 des G.) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§ 7, 8, 10, 11 des G. bezeichneten Geschäfte.

Wenn seitens des Reichskanzlers neben dem Konsul einem anderen Beamten die Befugnisse bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Derselbe bestimmt in Ermangelung einer besonderen Anordnung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu vertheilen sind. Von der Geschäftsvertheilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

Werden in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Handlungen der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten als den ständigen Vorsteher des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte in den betreffenden Schriftstücken, als an Stelle des Konsuls handelnd, zu bezeichnen.

Zu den §§ 7—9. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Die Konsuln haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Zum § 10. 1. Gerichtsschreiber. Als Gerichtsschreiber ist ein Beamter des Konsulats, oder falls dies nicht ausführbar, eine sonstige hierzu geeignete Person, welche an dem Orte, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, wohnen muß, unter Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

Der Konsul kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Vorschrift des Absatz 1 bestellten Gerichtsschreibers, die Verrichtungen desselben einer anderen Person übertragen.

Der für Personen, welche nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, im § 10 des G. vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

> „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Gerichtsvollzieher. Ein Gerichtsvollzieher ist jedenfalls an dem Orte, wo der mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul seinen Amtssitz hat, zu bestellen. Derselbe ist aus den Beamten des Konsulats oder aus den sonst für den Gerichtsvollzieherdienst geeigneten Personen zu wählen.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. In gleicher Weise können, soweit dies erforderlich erscheint, in den Amtssitzen der übrigen zu dem Konsulargerichtsbezirke gehörigen Konsulate Gerichtsvollzieher bestellt werden. Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist dem Reichskanzler einzureichen. Demselben ist auch von jeder Veränderung in dem Verzeichnisse Anzeige zu machen.

Der Konsul ist befugt, nach seinem Ermessen in einzelnen Fällen die Verrichtungen des Zustellungsbeamten oder des Vollstreckungsbeamten

anderen Personen zu übertragen. Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt, ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörigen Konsulate zu richten.

Der durch § 10 für Personen, welche nicht den Diensteid als Konsularbeamte abgelegt haben, vorgeschriebene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Um die Abnahme des Eides kann der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul den Vorsteher eines anderen zu seinem Gerichtsbezirke gehörigen Konsulats ersuchen. Der im § 20 K. G. vorgesehenen besonderen Ermächtigung bedarf es in diesem Falle nicht. Das über die Beeidigung aufgenommene Protokoll ist dem ersuchenden Konsul zu übersenden.

Der Konsul führt die Dienstaufsicht über die zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen. Demselben liegt insbesondere ob, durch Erlaß von Geschäftsanweisungen für die ordnungsmäßige Ausführung der den Gerichtsvollziehern ertheilten Aufträge Sorge zu tragen. Der Konsul hat darüber zu wachen, daß in den im G. V. G. § 156 bezeichneten Fällen der Gerichtsvollzieher sich der Ausübung seines Amtes enthält.

Der Konsul hat den Personen, welche Verrichtungen der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, zu ihrer Legitimation eine mit Konsulatssiegel versehene Bestallungs-Urkunde einzuhändigen.

Zum § 11. Die Konsuln haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen, sowie die Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Ueber die Bedingungen der Zulassung derartiger Personen lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

Zu den §§ 18, 20, 36, 43 Absatz 2. Die Schreiben, mittelst welcher Akten dem Reichsgericht oder dem Ober-Reichsanwalt übersendet werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul.

Zum § 21. Soweit nach der Vorschrift des § 420 St. P. O. vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, zuständig, ohne Unterschied, ob er zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist oder nicht.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Zum § 24 Absatz 2. Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch den Gerichtsschreiber vorgenommen werden.

Für das Vorverfahren in Strafsachen und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung bedarf es für den Nachweis der Zustellung nicht:

1. der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger,
2. der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde.

Zum § 31. Wie der Transport eines verhafteten Beschuldigten in das Inland auszuführen sei, ist nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen.

Zum § 44. Soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden, sind die Gebühren zur Reichskasse einzuziehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsvollziehergebühren.

In allen anderen Fällen hat der betreffende Beamte die Gebühren für sich zu erheben.

In den Rechtssachen, auf welche die Reichsprozeßgesetze Anwendung finden, kommen lediglich die im Anschluß an diese Gesetze ergangenen Gebührenordnungen zur Anwendung, und es ist daher hier ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 ausgeschlossen.

Was die Gebühren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist durch § 44 K. G. G. das G. betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 und insbesondere der § 8 desselben, aufrecht erhalten worden. Hiernach kommen in diesen Angelegenheiten in erster Linie die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872, in Ermangelung solcher die Bestimmungen des pr. Tarifs vom 24. Oktober 1865 und nur insoweit, als es sich um Geschäfte handelt, für welche keiner dieser Tarife Ansätze enthält, die Bestimmungen zur Anwendung, welche in denjenigen preußischen Landestheilen gelten, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.

In den Rechtssachen, welche aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, findet die Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, vom 21. Juni 1879 (C. B. S. 473 ff.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kostenrechnungen (§ 2 der Dienstanweisung) seitens der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts dem Bureau des Auswärtigen Amtes vorzulegen sind, welches die Einziehung der Kosten durch den Konsul und die Uebersendung des eingegangenen Betrags an die Ober-Postkasse zu Leipzig bewirken wird.

Schlußbestimmung. Jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul hat dem Reichskanzler einzureichen:

1. am Schlusse des Geschäftsjahrs eine Geschäftsübersicht nach dem als Anlage A. beigefügten Formulare;
2. am Schlusse des Quartals die nach Maßgabe der als Anlage B.

beigefügten, durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Dezember festgesetzten Bestimmungen ausgefüllten Zählkarten über die im Laufe des Quartals rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze.*)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 gilt als erstes Geschäftsjahr.

---

9. Gesetz betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.

Vom 25. Oktober 1867.

(B. G. B. S. 35.)

Wir Wilhelm, 2c.

§ 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54 und 55 der Bundesverfassung).

§ 2. Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des G. vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§ 3. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§ 4. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§ 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

§ 6. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2. seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3. die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes

---

*) Die Schlußbestimmung ist hier nach dem Nachtrag vom 4. Februar 1882 (C. B. S. 111) wiedergegeben. Die angezogenen Formulare sind a. a. O. nachzusehen.

geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimathshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7. die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8. den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§ 7. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem § 6 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§ 8. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach § 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§ 9. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

§ 10. Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§ 11. Treten in den Thatsachen, welche in dem § 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§ 12. Die Thatsachen, welche gemäß § 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des § 11 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1. wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2. wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4. wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§ 13. Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des § 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§ 14. Wenn ein Schiff, welches gemäß des § 10 sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§ 15. Die im § 14 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des § 12 ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§ 16. Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56 der Bundesverfassung).

§ 17.*) Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch

---

*) Dieser § ist durch das G. vom 28. Juni 1873 (siehe S. 271) an Stelle des früheren § 17 gesetzt, welcher lautete: „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten,

ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt.

§ 18. Die in Gemäßheit des § 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432 ff. des A. H. G. B. in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

§ 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§ 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die mecklenburg-schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des § 2 über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

Urkundlich u. s. w.

---

10. Seemannsordnung.

Vom 27. Dezember 1872.

(R. G. B. S. 409.)

Wir Wilhelm, 2c.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (G. vom 25. Oktober 1867 § 1, B. G. B. S. 35) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

§ 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§ 3. Zur „Schiffsmannschaft" („Mannschaft") werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

---

zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien."

§ 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§ 5. Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute auszuhändigen.

§ 6. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§ 5) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein- für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

§ 7. Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 8. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§ 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§ 9. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers (§ 5) Auskunft geben.

§ 10. Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 11 bis 22) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§ 11. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§ 12. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

§ 13. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§ 14. Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§ 15. Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§ 16. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 17. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch

ein Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

§ 18. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß (§ 17) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§ 19. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§ 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§ 20. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§ 21. Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§ 12) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens.

§ 22. Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§ 10) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

§ 23 Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last.

Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

Dritter Abschnitt.

Vertragsverhältniß.

§ 24. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt

§ 25. Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§ 26. Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§ 27. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

§ 28. Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§ 29. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§ 30. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§ 31. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

§ 32. Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

§ 33. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden

Reise- und Versäumnißkosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§ 56).

§ 34. Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlich, dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen, daß und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§ 35. Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.

§ 36. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§ 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§ 37. Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§ 38. Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

§ 39. Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§ 40. Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsleute nach Verhältniß ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen

der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

§ 41. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3. für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

In dem Fall der Ziffer 2 tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.

§ 42. Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem, nach den Art. 866 und 867 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

§ 43. Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

§ 44. Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§ 45. Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§ 43), die Größe und die Einrichtung des Logisraumes (§ 44) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Recht des Heimathshafens.

Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

§ 46. Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen

oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§ 47. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

§ 48. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§ 65, 66), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§ 49. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§ 50. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit

einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§ 48 und 49 keine Anwendung.

§ 51. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§ 67) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§ 52. Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.*)

§ 53. Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§ 52) zu sorgen.

§ 54. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:

1. die Reise nach jedem anderen deutschen Hafen,

*) Vergl. §§ 61 bis 64 R. G. vom 6. Februar 1875 (R. G. B. S. 23), durch welche § 52 S. O. modifizirt ist.

2. die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens,
3. sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§ 55. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§ 56. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt;
wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444 H. G. B.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
wenn es geraubt wird;
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§ 67), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§ 57. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden.

§ 58. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des § 57 nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 67), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

§ 59. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem § 57 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§ 67) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§ 70) oder in einem nicht europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§ 60. Wenn die Vorschrift am Schluß des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffes gerechnet:

von Häfen:	nach Häfen der Nordsee.	nach Häfen der Ostsee.
	Monaten	
1. der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1½
2. der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1½	1
3. in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu	1½	2
4 des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu	2	2
5. in Europa, östlich des Nordkaps zu	2	2
6. der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschließlich zu	2	2½
7 südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu	2½	3
8. der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschließlich zu	3½	4

von Häfen:	nach Häfen der Nordsee.	nach Häfen der Ostsee.
	Monaten	
9. der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu	2	2 1/2
10. südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu	2 1/4	2 3/4
11. jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu	3 1/2	4
12. von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

§ 61. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 70) oder in einem nicht europäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§ 62. In dem Falle des § 61 Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§ 63. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des § 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 59 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 67).

§ 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§ 105) den Dienst verlassen.

§ 65. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§ 66. Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des

Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§ 65) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§ 67. In den Fällen der §§ 36, 51, 56, 58, 59 und 63 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§ 59 und 60 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§ 68. Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

§ 69. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§ 70. In den Fällen der §§ 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.

§ 71. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des § 103 werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Bestimmungen.

§ 72. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§ 73. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 74. Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§ 75. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

§ 76. Die Bestimmungen des § 75 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

§ 77. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 75 und 76 getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

§ 78. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§ 79. Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen.

§ 80. Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des § 79 getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 81. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird

mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.*)

§ 82. In den Fällen der beiden letzten Absätze des § 81 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten können zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des § 107 verfahren.

§ 83. Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des § 61, 1 und 3 ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§ 64) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§ 84. Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Wachtdienste;
Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
Wegbringen eigener oder fremder Sachen vom Bord des Schiffes und an Bordbringen oder an Bordbringenlassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;
eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
Trunkenheit im Schiffsdienste;
Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seitebringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.

---

*) Ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen worden ist (vergl. R. G. B. von 1876 S. 97).

§ 85. Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§ 84), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffsjournal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des § 84 Mittheilung zu machen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.

§ 86. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§ 87. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 88. Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§ 87 und 91 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des § 87 Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, im Falle des § 91 Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

§ 89. Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

§ 90. Dieselben Strafbestimmungen (§ 89) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen.

§ 91. Wenn eine der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bis zu gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 92. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehülfe zu bestrafen.

§ 93. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläßt, sich gemäß § 10 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß § 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 94. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§ 95. Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamtes (§ 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§ 96. Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinargewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 97. Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 98. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§ 71).

§ 99. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§ 10);
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§ 52, 53);
4. eine der in den §§ 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt;
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§ 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen (§§ 105, 106);
7. einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§ 108).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 100. Die Bestimmungen der §§ 81 bis 99 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebiets begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

§ 101. In den Fällen der §§ 81 Abs. 1, 84, 93, 99 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§ 102. Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften

Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§ 103. Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§ 57 Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 104. Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§ 105. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.

§ 106. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§ 107. Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§ 108. Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§ 45) muß im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 109. Die Anwendung der §§ 5 bis 23 und der §§ 48 bis 52 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

§ 110. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buches des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches außer Kraft.

§ 111. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Urkundlich ꝛc.

---

11. Gesetz betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

Vom 27. Dezember 1872.

(R. G. B. S. 432.)

Wir Wilhelm, ꝛc.

§ 1. Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§ 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§ 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§ 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;

2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§ 4. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§ 5. Die Entschädigung (§ 1) beträgt in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1. für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
2. für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

§ 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§ 1).

§ 7. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im § 101 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

---

12. Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

Vom 17. April 1886.

(R. G. B. S. 75.)

In der auf Grund des G. vom 15. März 1888 (R. G. B. S. 71) vom Reichskanzler unterm 19. März 1888 (R. G. C. S. 75) bekannt gemachten Fassung.

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — R. G. B. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch K. Verordnung bestimmt.

§ 3. Durch K. Verordnung kann:

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. eine von den nach § 2 dieses G. maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;
3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
4. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Absatz 1 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5. die Bestimmung des § 232 der St. P. O. mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;
6. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegen-

stande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des G. V. G. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem K. Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 4. Das G. betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B. G. B. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch K. Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch K. Verordnung bestimmt.

§ 5. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen K. Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des G. über die Er-

werbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B. G. B. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (B. G. B. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten G. sowie bei Anwendung des G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B. G. B. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7. Durch K. Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (G. betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, B. G. B. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des G. betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt be heiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R. G. B. S. 329) gilt.

§ 8. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch K. Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum- und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 10. Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem K. Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft
Setzerinnenschule des Lette-Vereins.

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft, Setzerinnen-Schule des Lette-Vereins